Inauguraldissertation der Philosophisch-historischen Fakultät
der Universität Bern zur Erlangung der Doktorwürde

vorgelegt von

Sonja Bischoff

aus Bischofszell/TG

Migration in den Herkunftsstaat der Vorfahren und externe Staatsangehörigkeit

Am Fallbeispiel von Personen schweizerischer Abstammung aus Argentinien (Provinz Misiones)

Selbstverlag, St. Gallen, 2012

Von der Philosophisch-historischen Fakultät auf Antrag von Prof. Dr. Hans-Rudolf Wicker (Hauptgutachter) und Prof. Dr. Gianni D'Amato (Zweitgutachter) angenommen.

Bern, den 28. März 2012

Der Dekan: Prof. Dr. Heinzpeter Znoj

Dank

Ohne die Unterstützung von zahlreichen Personen wäre die vorliegende Arbeit nicht zustande gekommen, ihnen allen gebührt mein aufrichtiger Dank.

Allen voran möchte ich meinen GesprächspartnerInnen aus Misiones einen grossen Dank aussprechen. Sie haben sich bereit erklärt, mir aus ihrem Leben und über ihre Migrationserfahrung2en zu berichten und damit diese Studie überhaupt erst ermöglicht. Den Zugang zu meinen InterviewpartnerInnen in der Schweiz habe ich in erster Linie Fernando Ruiz Díaz, dem damaligen Präsidenten des Vereins ‚Círculo Amigos de Argentina' (CADA) in Jona, sowie Fanny Zimmermann, der ehemaligen Lehrerin der argentinischen Schule ‚Liberator General San Martín' in Jona, zu verdanken.

Ein grosser Dank geht an den langjährigen Honorarkonsul von Ruiz de Montoya (Provinz Misiones), Herrn H.-R. Würgler. Er hat mich auf vielfältige Weise unterstützt, indem er mir den Zugang zu diversen InterviewpartnerInnen ermöglichte, mir Unterkunft in Misiones organisierte und darüber hinaus mit wertvollen Informationen zur Migration und dem Bürgerrechtserwerb von Personen schweizerischer Abstammung in Argentinien auch in inhaltlicher Perspektive massgeblich zum Resultat der vorliegenden Arbeit beigetragen hat. Honorarkonsul P. Scherer von Eldorado (Provinz Misiones) sowie mehreren Konsulinnen und Konsuln von der Schweizerischen Botschaft in Buenso Aires gebührt mein Dank für ihre Bereitschaft, mir umfassend Auskunft über die Thematik der Migration und des Bürgerrechtserwerbs von Personen schweizerischer Abstammung zu geben.

Ein weiterer Dank geht an einzelne Mitarbeitende des Bundesamts für Migration, des Bundesamts für Statistik sowie des Fachbereichs ‚Sozialhilfe für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer' des Bundesamts für Justiz, welche meine Fragen beantworteten und mir die gewünschten Daten zur Verfügung stellten.

Prof. Dr. H.-R. Wicker danke ich für seine wertvollen Hinweise und die gute Betreuung meiner Arbeit. Sein mehrfach geäussertes Interesse an dieser bislang noch kaum erforschten Thematik der Migration von Schweizer Staatsangehörigen hat mich immer wieder für die Weiterarbeit motiviert.

Dank gebührt des Weiteren meinen Vorgesetzten an der Pädagogischen Hochschule des Kantons St. Gallen, welche mir u. a. durch die Gewährung eines unbezahlten Urlaubs die Arbeit an dieser Dissertation ermöglicht haben. Der Aebli Näf Stiftung in Burgdorf danke ich an dieser Stelle nochmals bestens für die Gewährung eines Stipendiums.

Dass ich trotz Familie und Berufstätigkeit Zeit gefunden habe für die Arbeit an dieser Dissertation, habe ich in erster Linie meinem Mann, André Meier, zu verdanken. Unzählige Stunden hat er unsere Kinder Léanne und Nicolas betreut und mir so den nötigen Freiraum verschafft. Ebenfalls herzlich bedanken möchte ich mich bei meinen Eltern Barbara und Peter Bischoff, die mich auf vielfältige Weise stets unterstützt haben.

Allen weiteren, hier nicht namentlich genannten Personen, die in irgendeiner Art und Weise zum Gelingen dieser Arbeit beigetragen haben, sei ebenfalls herzlich gedankt!

Inhaltsverzeichnis

VERZEICHNIS DER ABBILDUNGEN UND TABELLEN **1**

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS **2**

1 EINLEITUNG **3**

1.1 EINFÜHRUNG IN DIE THEMATIK 3

1.2 ERKENNTNISINTERESSE UND FRAGESTELLUNGEN 4

1.3 INHALTSÜBERSICHT 8

2 FORSCHUNGSSTAND **10**

2.1 MIGRATION VON PERSONEN SCHWEIZERISCHER ABSTAMMUNG AUS ARGENTINIEN IN DIE SCHWEIZ 10

2.2 MIGRATION VON PERSONEN SCHWEIZERISCHER ABSTAMMUNG AUS WEITEREN STAATEN IN DIE SCHWEIZ 13

2.3 MIGRATION IN DEN HERKUNFTSSTAAT DER VORFAHREN WELTWEIT: EIN SELEKTIVER EINBLICK 16

2.4 EXTERNE STAATSANGEHÖRIGKEIT 21

***3* MIGRATION IN DEN HERKUNFTSSTAAT DER VORFAHREN UND DIE ROLLE DER ZIELSTAATEN: THEORETISCHE ÜBERLEGUNGEN** **22**

3.1 TERMINOLOGISCHE VERORTUNG 22

3.1.1 Eine Form der Remigration? *23*

3.1.2 Eine Form der ethnischen Migration? *26*

3.1.3 Das Ende der Diaspora? *27*

3.1.4 Transgenerationelle Migration? *28*

3.1.5 Begründung für Wahl der Bezeichnung ‚Migration in den Herkunftsstaat der Vorfahren' (‚counter-ancestral migration') *29*

3.2 VORAUSSETZUNGEN EINER MIGRATION IN DEN HERKUNFTSSTAAT DER VORFAHREN 30

3.2.1 Voraussetzung I: Genealogischer Bezug zum Zielstaat *31*

3.2.2 Voraussetzung II: Migrationsabsicht in den Herkunftsstaat der Vorfahren *33*

3.2.3 Voraussetzung III: Möglichkeit der legalen Migration in den Herkunftsstaat der Vorfahren *35*

3.2.3.1 Exkurs: Staaten als migrationspolitische Akteure 37

3.2.3.2 Einreise als Ausländer mit spezifischen Zulassungserleichterungen aufgrund des genealogischen Bezugs 40

3.2.3.3 Einreise als Staatsangehöriger: Regelungen und Relevanz der externen Staatsangehörigkeit 43

3.2.3.3.1 Übergang 1: Vom internen Staatsangehörigen zum externen oder ehemaligen Staatsangehörigen 45

3.2.3.3.2 Übergang 2: Der Staatsangehörigkeitsstatus von im Ausland geborenen Nachfahren von EmigrantInnen 47

3.2.3.3.3 Übergang 3: Vom externen Staatsangehörigen zum Ausländer im Ausland 48

3.2.3.3.4 Übergang 4: Vom Ausländer im Ausland zum externen Staatsangehörigen 49

3.2.4 Zusammenfassung *51*

4 FORSCHUNGSSETTING UND METHODEN 55

4.1 FORSCHUNGSDESIGN UND -SETTINGS 55

4.1.1 Forschungssetting und Zugang zum Feld in der Schweiz 57

4.1.2 Forschungssetting und Zugang zum Feld in Argentinien 59

4.2 DATENERHEBUNGS- UND ANALYSEMETHODEN UND BESCHREIBUNG DER SAMPLES 65

4.2.1 Interviews 65

4.2.1.1 Biographische Interviews mit MigrantInnen 66

4.2.1.2 Leitfaden-Interviews mit Konsuln, Honorarkonsuln und weiteren AmtsinhaberInnen 72

4.2.2 Analyse von Rechtstexten und weiteren Dokumenten 74

4.2.2.1 Rechtliche Grundlagen zur externen Staatsangehörigkeit 74

4.2.2.2 Weitere Dokumente und Statistiken 76

4.2.3 Teilnehmende Beobachtung 76

4.2.3.1 Sprechstunden im Honorarkonsulat Ruiz de Montoya 77

4.2.3.2 Anlässe des argentinischen Vereins in Rapperswil-Jona und von Schweizervereinen in Misiones 77

5 ERGEBNISSE 78

5.1 MIGRATIONSBIOGRAPHIEN VON FÜNF PERSONEN (FALLBEISPIELE) 78

5.1.1 Fallbsp. A: Antonio Anderegg (39 J., Rapperswil-Jona): „Y él me dijo: ‚Mira, Antonio, para vos que sos hijo de Suizo no es una mala idea irte a Suiza. [..] Te van a ayudar a vos que tenés problemas con tu hijo enfermo.“ 79

5.1.2 Fallbsp. B: Bernardo Breu (50 J., Puerto Rico): „Fuimos más que nada para ahorrar, para poder invertir acá y teminar el taller.“ 87

5.1.3 Fallbsp. C: Claudia Christen (42 J., Luzern): „De ese modo yo puedo poner mi jubliación al día, le puedo ayudar a mi hijo a estudiar, y puedo organizar de vuelta mi vida.“ 95

5.1.4 Fallbsp. D: Daniel Duttweiler (34 J., Oberá): „Dann hat es geheissen: ‚Ja, wenn du schon in die Schweiz gehen willst, musst du schon eine Lehre machen, sonst musst du gar nicht erst gehen’.“ 100

5.1.5 Fallbsp. E: Elisa Eckert (25 J., Ruiz de Montoya): „Por ahí a veces yo pienso: No me puedo ir a Suiza trabajar en hotelería si para qué estudié tanto acá.“ 106

5.2 AUSMASS UND VERLAUF DER MIGRATION VON PERSONEN SCHWEIZERISCHER ABSTAMMUNG ZWISCHEN MISIONES BZW. ARGENTINIEN UND DER SCHWEIZ 111

5.2.1 Migrationsverläufe der 30 InterviewpartnerInnen 111

5.2.1.1 Der zeitliche Migrationsverlauf 111

5.2.1.2 Der geographische Migrationsverlauf 116

5.2.2 Ausmass und Migrationsverläufe zwischen Argentinien und der Schweiz generell (Personen schweizerischer Abstammung) 118

5.2.2.1 Vorbemerkungen zur Datenlage 118

5.2.2.2 Wanderungsstatistik des Bundesamts für Statistik 120

5.2.2.3 Auslandschweizerstatistik 121

5.2.2.4 Immatrikulationsregister des Schweizer Konsulates in Argentinien 124

5.2.2.5 Archiv des Honorarkonsulats in Ruiz de Montoya 124

5.2.2.6 Emigrationsstatistiken Argentiniens 125

5.2.2.7 Immatrikulationsregister des argentinischen Konsulats in Bern 125

5.2.2.8 Fachbereich ‚Sozialhilfe für Auslandschweizer’ (SAS) des BFJ 126

5.2.2.9 Eidgenössische Volkszählung ... 129
5.2.2.10 Kommunale Einwohnerregister ... 130
5.2.2.11 Schätzungen des Honorarkonsuls und des Gemeindepräsidenten von Ruiz de Montoya (Situation Misiones) ... 133
5.2.3 Zusammenfassung ... 135
5.3 GENEALOGISCHER BEZUG ZUR SCHWEIZ (VORAUSSETZUNG I) ... 137
5.3.1 Vorfahren der InterviewpartnerInnen: Verwandtschaftsgrad, Migrationszeitpunkte und Destinationen ... 138
5.3.2 Die schweizerische Auswanderung nach Misiones und Entwicklungen in einigen ‚colonias suizas' ... 140
5.3.2.1 Auswanderung in die Schweizerkolonien Oro Verde und Santo Pipó (1920er Jahre) ... 141
5.3.2.2 Die staatlich subventionierte Auswanderung nach Misiones mit Hauptdestination Ruiz de Montoya (1936-1939) ... 143
5.3.3 Anzahl Personen in Argentinien mit einem genealogischen Bezug zur Schweiz ... 148
5.4 MOTIVE FÜR DIE MIGRATION IN DIE SCHWEIZ (VORAUSSETZUNG II) ... 150
5.4.1 Zugang zum Arbeitsmarkt ... 151
5.4.2 Zugang zum Sozialstaat ... 159
5.4.2.1 Zugang zur AHV/IV ... 160
5.4.2.2 Zugang zu medizinischer und therapeutischer Versorgung ... 164
5.4.2.3 Zugang zur Sozialhilfe ... 166
5.4.3 Zugang zur Ausbildung ... 167
5.4.4 Zugang zur (grosselterlichen) Heimat ... 168
5.4.5 Zugang zum Schweizer Bürgerrecht ... 169
5.4.6 Zugang zu (politischer) Sicherheit ... 170
5.4.7 Alternative Destinationsziele? ... 171
5.4.8 Zusammenfassung ... 172
5.5 MÖGLICHKEIT ZUR LEGALEN UMSETZUNG DER MIGRATION IN DEN HERKUNFTSSTAAT DER VORFAHREN: DIE RELEVANZ DES SCHWEIZER BÜRGERRECHTS (VORAUSSETZUNG III) ... 173
5.5.1 Übergang 1: Vom Inländer zum Auslandschweizer ... 174
5.5.1.1 Rechtliche Regelungen ... 175
5.5.1.2 Relevanz im Fallbeispiel ... 178
5.5.2 Übergang 2: Von argentinischen und schweizerischen Nachfahren ... 179
5.5.2.1 Rechtliche Regelungen ... 179
5.5.2.2 Relevanz im Fallbeispiel ... 182
5.5.3 Übergang 3: Vom Auslandschweizer zum Ausländer ... 182
5.5.3.1 Rechtliche Regelungen ... 183
5.5.3.1.1 Verzicht auf das Bürgerrecht bei Wohnsitz im Ausland ... 183
5.5.3.1.2 Verwirkung des Bürgerrechts wegen Geburt im Ausland ... 184
5.5.3.1.3 Verlust des Bürgerrechts wegen Heirat mit einem ausländischen Mann (‚Ausheirat') ... 188
5.5.3.2 Relevanz im Fallbeispiel ... 189
5.5.4 Übergang 4: Vom Ausländer zum Auslandschweizer ... 191
5.5.4.1 Rechtliche Regelungen ... 191
5.5.4.1.1 Exkurs: Das Einbürgerungskriterium der „engen Verbundenheit zur Schweiz" ... 192

5.5.4.1.2 Erleichterte Einbürgerung des ausländischen Kindes einer schweizerischen Mutter (seit 1984) und des ausländischen Enkelkindes einer schweizerischen Grossmutter (seit 2003) ... 196
5.5.4.1.3 Erleichterte Einbürgerung des ausländischen Kindes eines ledigen Schweizer Vaters (seit 1990) ... 197
5.5.4.1.4 Erleichterte Einbürgerung von Kindern eines Elternteils, der das Schweizer Bürgerrecht verloren hat 197
5.5.4.1.5 Wiedereinbürgerung nach einer Verwirkung des Schweizer Bürgerrechts ... 198
5.5.4.1.6 Wiedereinbürgerung nach einem Verlust wegen ‚Ausheirat' ... 199
5.5.4.1.7 Wiedereinbürgerung nach einem Verzicht auf das Schweizer Bürgerrecht ... 202
5.5.4.2 Relevanz im Fallbeispiel ... 202
5.5.5 Zusammenfassung ... 205

6 SCHLUSSBETRACHTUNGEN ... 208
6.1 SYNTHESE DER ZENTRALEN ERGEBNISSE ... 208
6.2 WEITERE ERKENNTNISSE ... 216
6.2.1 Migration in den Herkunftsstaat der Vorfahren: Ein Abschnitt innerhalb einer transgenerationellen und transnationalen Migration ... 216
6.2.2 Zur „Unsichtbarkeit" der Migration von und des Bürgerrechtserwerbs durch Personen schweizerischer Herkunft: Ein Ausdruck ethnischer Präferenzierung? ... 218
6.3 HINWEISE AUF ZUKÜNFTIGE FORSCHUNGSFELDER ... 220

7 BIBLIOGRAPHIE ... 223
7.1 LITERATUR ... 223
7.2 RECHTSTEXTE ... 233
7.3 ZEITUNGSARTIKEL ... 234

ANHANG ... 235
ANHANG A: POLITISCHE KARTE DER PROVINZ MISIONES ... 235
ANHANG B: KARTE DER PROVINZ MISIONES (ARGENTINIEN) MIT HINWEISEN ZU DEN SCHWEIZER KOLONIEN ... 236
ANHANG C: ÜBERSICHTSTABELLE ÜBER MIGRATIONEN IN DEN HERKUNFTSSTAAT DER VORFAHREN WELTWEIT (NACH TSUDA, 2009D) ... 237
ANHANG D: ÜBERSICHT ÜBER DIE INTERVIEWPARTNERINNEN UND DIE VERWENDETEN CODES ... 238

Verzeichnis der Abbildungen und Tabellen

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Varianten der Einreise in Abhängigkeit der Staatsangehörigkeit und Zulassungsregelungen 36

Abbildung 2: Externe Staatsangehörigkeit von Nachfahren der EmigrantInnen: Vier relevante Übergänge 44

Abbildung 3: Foto der evangelischen Kirche von Ruiz de Montoya 62

Abbildung 4: Eingang zum Schweizerischen Honorarkonsulat von Ruiz de Montoya (sowie zum Sekretariat des Instituto Línea Cuchilla) 62

Abbildung 5: Foto der Angebotstafel in Metzgerei von Daniel Duttweiler 103

Abbildung 6: Zeitpunkte der Migration(en) in die Schweiz und der Remigration(en) nach Argentinien der 30 InterviewpartnerInnen (inkl. Mehrfachmigrationen) 114

Abbildung 7: Alter der InterviewpartnerInnen zum Zeitpunkt der 1. Migration 116

Abbildung 8: Anzahl AuslandschweizerInnen in Argentinien nach Nur-Schweizern und Doppelbürgern, 1926-2010 (Fünf-Jahres-Abschnitte) 122

Abbildung 9: Zuzug und Wegzug von AuslandschweizerInnen zwischen Argentinien und der Schweiz (1958-1974) 123

Abbildung 10: Sozialhilfe für AuslandschweizerInnen aus Argentinien: Anzahl der dem Schweizer Konsulat in Buenos Aires gemeldeten Fälle (Oktober 2001 - April 2005) 127

Abbildung 11: Zeitpunkte der Vorfahrenmigration und Ort der Niederlassung 139

Abbildung 12: Einbürgerungen von in Argentinien wohnhaften Personen, 1991-2010 204

Abbildung 13: Einbürgerungen von in der Schweiz und in Argentinien wohnhaften Personen mit argentinischer Staatsangehörigkeit (1991-2009) 205

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Varianten der drei Voraussetzungen einer Migration in den Herkunftsstaat der Vorfahren . 53

Tabelle 2: Merkmale der 30 InterviewpartnerInnen 70

Tabelle 3: Übersicht über die Migrationsverläufe der 30 InterviewpartnerInnen 112

Tabelle 4: Herkunftsorte in Argentinien und Wohnorte in der Schweiz der 30 InterviewpartnerInnen 117

Tabelle 5: Herkunftsprovinzen in Argentinien und Wohnkantone in der Schweiz der im Anschluss an ihre Migration aus Argentinien in die Schweiz Sozialhilfe beziehenden (ehemaligen) AuslandschweizerInnen (Anzahl Dossiers; Prozentangaben gerundet) 128

Tabelle 6: Anzahl der in den Jahren 1990 bzw. 2000 in der Schweiz wohnhaften Personen mit Schweizer Staatsangehörigkeit und Geburtsstaat Argentinien und der im Jahr 2000 in der Schweiz wohnhaften argentinisch-schweizerischen DoppelbürgerInnen 130

Tabelle 7: Anzahl EinwohnerInnen mit Schweizer Heimatort und Geburtsort Argentinien in ausgewählten Gemeinden (Stand: November 2010) 132

Tabelle 8: Aus der Schweiz nach Misiones ausgewanderte Vorfahren der 30 InterviewpartnerInnen 138

Abkürzungsverzeichnis

AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung
AHVG	Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung, SR 831.10
ASFG	Bundesgesetz vom 21. März 1973 über Fürsorgeleistungen an Auslandschweizer, SR 852.1 (neue Bezeichnung seit 01.01.2010: BSDA)
AuG	Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer, vom 16. Dezember 2005, SR 142.20
BFJ	Bundesamt für Justiz
BFM	Bundesamt für Migration
BFS	Bundesamt für Statistik
BSDA	Bundesgesetz vom 21. März 1973 über Sozialhilfe und Darlehen an Schweizer Staatsangehörige im Ausland, SR 852.1 (frühere Bezeichnung bis 31.12.2009: ASFG)
BüG	Bundesgesetz vom 29. September 1952 über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts, SR 141.0
BV	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, SR 101
BVO	Verordnung über die Begrenzung der Zahl der Ausländer vom 6. Oktober 1986, SR 823.21
CADA	Círculo Amigos de Argentina (Argentinischer Verein mit Sitz in Rapperswil-Jona)
EDA	Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten
EJPD	Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
ILC	Instituto Línea Cuchilla (lLndwirtschaftlich-technische Berufsschule in Ruiz de Montoya)
IV	Invalidenversicherung
SAS	Fachbereich Sozialhilfe für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer des Bundesamts für Justiz
VZAE	Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit vom 24. Oktober 2007, SR 142.201
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907, SR 210

1 Einleitung

1.1 Einführung in die Thematik

Menschen aus Argentinien gehörten zu keinem Zeitpunkt in der Geschichte der schweizerischen Einwanderungspolitik zu denjenigen Personengruppen, deren Einreise und Niederlassung besonders gefördert worden oder erwünscht gewesen wäre. Aufgrund ihrer Zuordnung zum äusseren Kreis während des in den 1990er Jahren geltenden „Drei-Kreise-Modells“ (Mahnig und Piguet 2003: 96) bzw. zu den Drittstaatsangehörigen im Rahmen des aktuellen dualen Zulassungssystems gehören sie vielmehr zur Gruppe derjenigen ausländischen Staatsangehörigen, für welche die Zulassungs- und Aufenthaltsmodalitäten zunehmend selektiver und restriktiver ausgestaltet wurden, womit ein langfristiger Aufenthalt in der Schweiz für sie nur unter ganz spezifischen Voraussetzungen (etwa bei Familiennachzug oder bei hoher beruflicher Qualifikation) möglicherweise akzeptiert wird. Die Zahl der in der Schweiz wohnhaften argentinischen Staatsangehörigen fällt entsprechend gering aus und hat in den vergangenen Jahrzehnten nur leicht zugenommen, von 1'276 Personen im Jahre 1980 auf 1'790 im Jahre 2009 (BFS o.J., Statistisches Lexikon der Schweiz[1]).

Auf den ersten Blick mutet die im Rahmen dieser Studie untersuchte Migrationsform vor dem Hintergrund des soeben Erwähnten paradox an, handelt es sich doch bei den in die Studie einbezogenen MigrantInnen mehrheitlich um eher niedrig qualifizierte argentinische Staatsangehörige, welche vorrangig aus wirtschaftlichen Gründen in die Schweiz migrieren. Die Vermutung, es müsse sich dabei um eine illegale Form der Migration handeln, trifft nicht zu; den entsprechenden Personen werden vielmehr unmittelbar nach ihrer Einreise in die Schweiz die vollen staatsbürgerlichen Rechte zugestanden. Dieses angebliche Paradox löst sich allerdings rasch auf, sobald der historische Hintergrund sowie der Doppelbürgerschafts-Status der MigrantInnen offengelegt werden: Es handelt sich bei ihnen um Personen, deren Vorfahren einst aus der Schweiz emigriert waren und welche aufgrund dieses genealogischen Bezugs in Verbindung mit den Regelungen der Schweizer Bürgerrechtsgesetzgebung noch oder wieder über die schweizerische Staatsangehörigkeit verfügen. Angesichts der Regelung, wonach ausländisch-schweizerische DoppelbürgerInnen bei ihrer Einreise und während ihres Aufenthaltes in der Schweiz den SchweizerInnen ohne weitere Staatsangehörigkeit gleichgestellt werden (Mauerhofer 2004: 149), unterliegen sie somit nicht den restriktiven Zulassungsbestimmungen, die für ihre argentinischen MitbürgerInnen ohne Schweizer Bürgerrecht gelten würden. Vielmehr geniessen sie freien Zutritt zur Schweiz, in der sie sich ohne ausländerrechtlichen Einschränkungen niederlassen können und zumindest im Hinblick auf ihre staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten den „Nur-Schweizern“[2] gleich gestellt sind.

---

[1] <http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/infothek/lexikon/lex/0.topic.1.html>; Tab. su-d-1.3.1.1.22 (Ständige ausländische Wohnbevölkerung nach Staatsangehörigkeit, 1980-2009) (20.07.2011)

[2] Bei der Bezeichnung „Nur-Schweizer“ handelt es sich gemäss Auskunft des BFM (Sektion Recht) um einen geläufigen Begriff zur Bezeichnung von Personen ohne weitere Staatsangehörigkeit. Die vollständige Antwort auf meine entsprechende Anfrage nach der „offiziellen“ Bezeichnung von entsprechenden Personen lautete wie folgt: „Soweit uns bekannt ist, gibt es im Gegensatz zu Personen mit zwei- oder mehrfacher Staatsangehörigkeit keine offizielle Bezeichnung für Personen mit "nur" einer Staatsangehörigkeit. Die uns bekannte mögliche Bezeichnung ist "Nur-Schweizer". Unserer Auffas-

Im Zentrum des empirischen Teils dieser Studie stehen Personen im Umfeld eines spezifischen Migrationsnetzwerkes, welches sich zwischen der argentinischen Provinz Misiones im Nordosten Argentiniens (vgl. Anhang A: Politische Karte der Provinz Misiones) und der Region um den Zürichsee mit Zentrum in Rapperswil-Jona entwickelt hat und dessen Ursprünge in der Auswanderung von SchweizerInnen in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts liegen. Bei den Personen, deren Migrationsbiographien im Rahmen dieser Studie erhoben wurden, handelt es sich mehrheitlich um Nachfahren der zweiten oder dritten Generation von SchweizerInnen, die im Zuge der Wirtschaftskrise in der zweiten Hälfte der 1930er Jahre aus wirtschaftlicher Notlage und mittels Bundessubventionen die Schweiz verlassen und sich eine bessere Zukunft im damals prosperierenden Argentinien erhofft haben. Während sich ein Teil jener EmigrantInnen dauerhaft in Misiones niedergelassen hat, wurde deren ursprüngliche Heimat Jahrzehnte später zur Destination einiger ihrer Nachfahren. Es ist diese „Migration in den Herkunftsstaat der Vorfahren“ (zur Terminologie vgl. Kap. 2.1), welche im Rahmen dieser Dissertation sowohl in theoretischer Hinsicht als auch mittels eines empirischen Zugangs näher untersucht werden soll.

Auf dieses Migrationsphänomen aufmerksam geworden bin ich durch Medienberichte über solche „Rückkehrer“ im Anschluss an den Höhepunkt der jüngsten wirtschaftlichen, politischen und sozialen Krise Argentiniens Ende 2001, als sich der Staat „am Rande der Auflösung [befand]“ (Carreras und Potthast 2010: 252)[3]. Diese im Frühjahr 2002 erschienenen Berichte, versehen mit Überschriften wie „Die Gauchos kommen zurück“ (NZZ am Sonntag vom 01.12.2002), „Argentinien – Schweiz retour“ (Tagesanzeiger vom 05.04.2002) oder „Argentinienkrise: Die Schweizer wollen zurück“ (Beobachter vom 22.02.2002) weckten mein Interesse an dieser spezifischen Migrationsform, bei der sich Elemente der „klassischen“ Ausländermigration in ungewohnter Weise mit Aspekten aus dem Bereich der Auslandschweizer- und Bürgerrechtspolitik vermischen, indem es sich bei den MigrantInnen um Personen handelt, die zwar im Ausland geboren wurden und aufgewachsen sind, aber dennoch bereits anlässlich ihrer erstmaligen Migration in die Schweiz über das Schweizer Bürgerrecht verfügen.

Die Erkenntnisse aus einer ersten Literaturrecherche, wonach diese Migrationsform bislang noch praktisch unerforscht ist, bewogen mich dazu, mich im Rahmen einer Dissertation vertiefter mit dieser Thematik auseinanderzusetzen. Mein persönliches Interesse wurde schliesslich noch verstärkt durch den Hinweis meines Vaters, wonach sein Onkel seinerzeit nach Buenos Aires ausgewandert sei und mein Grossvater eine Auswanderung nach Argentinien ebenfalls in Betracht gezogen, aber nie umgesetzt habe.

1.2 Erkenntnisinteresse und Fragestellungen

Migration, von Darieva als „freiwillige oder erzwungene grenzüberschreitende Wanderung[en] von Menschen“ (2007: 70) definiert, stellt ein komplexes soziales Phänomen dar, an dem unterschiedliche AkteurInnen beteiligt sind und welches in je spezifische historische, politische, wirtschaftliche und soziale Kontexte eingebettet ist (vgl. Brettel und Hollifield 2000). Seiner Kom-

sung nach wird aber in der Regel einfach vom Schweizer Bürger, dem deutschen Staatsangehörigen, dem französischen Bürger etc. gesprochen (ohne weitere Präzisierung).“ (Auskunft Frau Haller Sow, BFM, Sektion Recht; Mail vom 28.07.2011)

[3] Für Hinweise zur jüngsten Wirtschaftskrise Argentiniens s. Carreras und Potthast 2010: 250-253.

plexität entsprechend wird das breite Themenfeld Migration von unterschiedlichen wissenschaftlichen Disziplinen mittels entsprechend vielfältiger thematischer Ausrichtungen und methodologischer Zugänge erforscht (vgl. Brettel und Hollifield 2000; Han 2006). Als Charakteristika der sozialanthropologischen Migrationsforschung[4] gelten u. a. deren Fokussierung auf die Erfahrungen der MigrantInnen selbst – „[...] the lived experience of being a migrant" (Brettel 2000: 118) – sowie die Berücksichtigung der vielfältigen Verbindungen auf unterschiedlichen Ebenen zwischen den Herkunfts- und Zieldestinationen der MigrantInnen (ebd.: 98), wobei letzterer Aspekt inbesondere durch den die sozialanthropologische Migrationsforschung seit den 1990er Jahren stark prägenden Ansatz des Transnationalismus[5] hervorgehoben wird (vgl. u. a. Glick Schiller et al. 1992; 1995; Guarnizo 1997; Hannerz 1996; Kearney 1995).

Die an einem Migrationsphänomen beteiligten AkteurInnen und die damit verbundenen Prozesse und Ebenen erweisen sich als derart vielfältig, dass ein Migrationsphänomen weder in all seinen Facetten analysiert noch abschliessend erklärt oder gar vorhergesagt werden kann (vgl. Brettel und Hollifield 2000; Wicker 2003: 13), sondern stets nur einzelne Ausschnitte daraus gewählt und unter einem spezifischen Blickwinkel beleuchtet werden können. Dementsprechend mussten auch in dieser Einzelstudie Entscheidungen getroffen werden über die zu fokussierenden Facetten sowie die Zugänge zu dieser bislang praktisch unerforschten Migrationsform. Die zentralen Themeninhalte und die gewählten Zugänge werden nachfolgend skizziert.

Von Beginn meiner Beschäftigung mit dieser Thematik weg stand fest, dass dem zentralen Spezifikum des genealogischen Bezuges, welchen die MigrantInnnen aufgrund ihrer Abstammung zur Schweiz aufweisen und anhand dessen sich diese Migrationsform von anderen unterscheiden lässt, sowohl im Rahmen der theoretischen als auch der empirischen Auseinandersetzung besondere Aufmerksamkeit zugemessen werden sollte. Mich interessierte insbesondere, inwiefern dieser genealogische Bezug sich auf die Möglichkeit zur (legalen) Umsetzung einer Migrationsaspiration auswirke. Damit rücken Regelungen des Zielstaates sowohl in Bezug auf die Zulassung generell als auch – im Fallbeispiel insbesondere – hinsichtlich der Staatsangehörigkeit für Nachfahren von EmigrantInnen in den Vordergrund und es stellt sich die Frage, inwiefern Staaten entsprechenden Personengruppen (ob mit oder ohne Staatsangehörigkeit des Zielstaates) eine präferenzierte Einreise aufgrund der Tatsache ihrer Abstammung gewähren. Aus diesem Grunde entschied ich mich, eine Analyse der rechtlichen Regelungen zum Bürgerrechtserwerb und -verlust für EmigrantInnen und deren Nachfahren vorzunehmen. Zur Bezeichnung der Staatsangehörigkeit von Emigranten und deren Nachfahren – bezogen auf diejenige des Herkunftsstaates der EmigrantInnen – wird im Rahmen dieser Arbeit in Anlehnung an Bauböck (2009) die Bezeichnung „externe Staatsangehörigkeit" (‚external citizenship') verwendet. Unter Berücksichtigung der verschiedenen Dimensionen von Staatsangehörigkeit, welche sowohl den Status als auch Rechte und Pflichten sowie Identifikationsaspekte enthalten, verwendet Bauböck die Bezeichnung externe Staatsangehörigkeit in einem umfassenden Sinne „as a generic concept that refers to the status, rights and duties of all those who are temporarily

[4] Für einen Überblick über die zentralen Entwicklungen und Ansätze der sozialanthropologischen Migrationsforschung siehe u. a. Ackermann 1997, Brettel 2000 oder Darieva 2007.

[5] Dieser Ansatz kann als eine Form des Theoretisierens über Beziehungen zwischen den Herkunfts- und Zielländern von Migrantinnen und Migranten verstanden werden und richtet seinen Fokus auf Prozesse und Beziehungen, welche innerhalb von Nationalstaaten verankert sind, diese jedoch gleichzeitig transzendieren (Kearney 1995: 548).

or permanently outside the territory of a polity that recognizes them as members“ (Bauböck 2009: 478).

Durch die Wahl eines solchen *legalistischen Zugangs* wird ein Fokus in dieser Studie somit auf einen spezifischen Akteur im Migrationsgeschehen gerichtet, der in der sozialanthropologischen Migrationsforschung bislang eher selten im Zentrum der Aufmerksamkeit stand: den Staat. Die Schweiz, Zieldestination der im Zentrum stehenden MigrantInnen, wird in ihrer Rolle als „migrationspolitischer Akteur“ (Thränhardt 2003) betrachtet, indem analysiert wird, inwiefern sie mittels entsprechender Regelungen die staatsbürgerliche In- und Exklusion einer spezifischen Personengruppe, nämlich derjenigen der Nachfahren von ausgewanderten SchweizerInnen, regelt und dadurch gleichzeitig massgeblich deren migrationellen Opportunitätsstrukturen prägt. Indem bei der Annäherung an dieses spezifische Migrationsphänomen ein zentraler Fokus auf die Rolle der Staaten sowie eines spezifischen rechtlichen Teilgebiets (Staatsangehörigkeitsrecht) gerichtet wird, werden im Rahmen dieser grundsätzlich zwar sozialanthropologisch ausgerichteten Studie in weiten Teilen Themen behandelt, welche charakteristischerweise der rechts- bzw. politikwissenschaftlichen Auseinandersetzung mit dem Thema Migration zugeschrieben werden (vgl. Brettell und Hollifield 2000: 3).

Dass ich bei der Annäherung an das konkrete Migrationsphänomen allerdings keineswegs ausschliesslich die Rolle der Zielstaaten bzw. deren rechtlichen Regelungen – und damit die strukturellen Rahmenbedingungen – ins Blickfeld rücken wollte, sondern dass ein mindestens gleichermassen bedeutsamer Zugang darin bestehen würde, mit entsprechenden Personen in Kontakt zu treten, um von ihnen selbst mehr über dieses spezifische Migrationsphänomen zu erfahren, stand ebenfalls von Beginn des Forschungsprozesses an fest. Mittels eines solchen, in der sozialanthropologischen Migrationsforschung weit verbreiteten *biographischen Zugangs* sollten die Erfahrungen und Perspektiven der beteiligten MigrantInnen selbst ebenfalls in den Vordergrund gerückt werden, wobei sich ein besonderes Interesse auf die Frage nach den Migrationsmotiven richtete. Wenngleich anzunehmen war, dass aufgrund der wirtschaftlichen Disparitäten zwischen den beteiligten Staaten ökonomische Motive bedeutsam sein würden, interessierte mich, inwiefern sich darüber hinaus allenfalls auch Motive, die stärker im Bereich des Emotionalen angesiedelt sind, als bedeutsam erweisen würden beim Entscheid, in den Herkunftsstaat der Vorfahren zu migrieren.

Den legalistischen und biographischen Zugang wollte ich darüber hinaus um einen dritten Zugang ergänzen, der sich als *quantitativ-deskriptiv* bezeichnen lässt. Dabei ging es mir darum, zentrale Charakteristika dieser spezifischen Migrationsform zwischen Argentinien und der Schweiz wie etwa deren Ausmass oder bedeutsame zeitliche und geographische Migrationsverläufe darstellen zu können. Mich interessierte insbesondere, ob es sich bei dieser Migration um ein junges Phänomen handelt, welches, wie die erwähnten Medienberichte implizit suggerierten, erst durch die gravierende Wirtschaftskrise Argentiniens ausgelöst worden war oder ob dessen Anfänge bereits in früheren Jahrzehnten zu lokalisieren sind, ob es sich um eine in quantitativer Hinsicht als bedeutsam einzustufende Migrationsbewegung oder vielmehr um Einzelfälle handelt und schliesslich, ob sich charakteristische Migrationsverläufe und -muster (z. B. Pendelmigration, permanente vs. temporäre Migration o.ä.) erkennen lassen.

Aus diesen erwähnten Forschungsinteressen und Zugängen kristallisierten sich im Verlaufe des Forschungsprozesses zunehmend konkretere Fragestellungen heraus. Als eine Art Klammer,

welche die verschiedenen Interessen und Zugänge in konzeptioneller Hinsicht zusammenhält, erwies sich das Ergebnis der theoretischen Auseinandersetzung mit den zentralen Voraussetzungen einer Migration in den Herkunftsstaat der Vorfahren. Dabei werden, wie im entsprechenden Kapitel (Kap. 2.2) noch ausführlicher dargestellt wird, (1) der genealogische Bezug zum Herkunftsstaat der Vorfahren, (2) die Absicht der Nachfahren zur Migration in jenen Herkunftsstaat der Vorfahren sowie (3) die Möglichkeit zur legalen Umsetzung der Migration als bedeutende Voraussetzungen ausgemacht und deren spezifischen Ausprägungen bei einer Migration in den Herkunftsstaat der Vorfahren beschrieben. Diese theoretische Grundlage in Verbindung mit den einleitend beschriebenen persönlichen Interessen an dieser Migrationsform führten zum Entscheid, mich in erster Linie der Frage nach den Voraussetzungen und Ausprägungen (und weniger etwa mit den Folgen) einer Migration in den Herkunftsstaat der Vorfahren zu widmen – und damit Prozessen, welche sich hauptsächlich im Vorfeld einer Migration abspielen.

Das allgemeine, den spezifischen Fragestellungen übergeordnete Interesse lässt sich dabei mit folgender Hauptfrage umreissen:

F1: Wie kommt es dazu, dass Nachfahren von EmigrantInnen in den Herkunftsstaat ihrer Vorfahren migrieren wollen und können?

Mittels des oben erwähnten „quantitativ-deskriptiven“ Zugangs soll ausserdem der Frage nach der (quantitativen) Datenlage dieser Migrationsform nachgegangen werden:

F2: Wie viele Personen schweizerischer Abstammung migrierten im Verlaufe der vergangenen Jahrzehnte (ca. ab 1950) aus Argentinien in die Schweiz? Welche Verläufe nimmt deren Migration in zeitlicher sowie in geographischer Hinsicht an?

Auf der Basis der Auseinandersetzung mit den drei oben genannten Voraussetzungen einer Migration in den Herkunftsstaat der Vorfahren sowie in Verbindung mit den gewählten Zugängen lassen sich schliesslich die drei folgenden Fragestellungen formulieren:

F3: Wie kam es zur Migration der Vorfahren aus der Schweiz nach Argentinien und dadurch dazu, dass deren Nachfahren über einen genealogischen Bezug zur Schweiz verfügen?

Zur Beantwortung dieser Fragestellung sollen die Umstände und zentralen Merkmale der Vorfahrenmigration beschrieben und aufgezeigt werden, in welchem Verwandtschaftsverhältnis die (aktuellen) MigrantInnen zu ihren aus der Schweiz migrierten Vorfahren stehen.

F4: Welche Motive sind für den Entscheid zur Migration in die Schweiz leitend?

Zur Beantwortung dieser Frage nach der zweiten Voraussetzung bietet sich der biographische Zugang an. Es soll dargestellt und analysiert werden, wie die InterviewpartnerInnen ihren Entscheid zur Migration begründen.

F5: Inwiefern strukturiert die Schweiz mittels ihrer Regelungen zur externen Staatsangehörigkeit die migrationellen Opportunitätsstrukturen von Personen schweizerischer Abstammung aus Argentinien?

Für die Beantwortung der letzten Fragestellung bietet sich ein legalistischer Zugang an. Analysiert werden sollen die für die Festlegung des Staatsangehörigkeitsstatus der Nachfahren zentralsten Regelungen. Angesichts der Tatsache, dass für den Staatsangehörig-

keitsstatus der Nachfahren auch derjenige ihrer Vorfahren entscheidend ist, wird ein umfassender Zeitraum (1920-2008) berücksichtigt werden.

Mit der notwendigen, teils erst im Verlaufe des Forschungsprozesses vorgenommenen Eingrenzung der zu analysierenden Themenbereiche und Fragestellungen geht unabdingbar eine Entscheidung darüber einher, was nicht näher untersucht werden soll. Im Verlaufe des Forschungsprozesses, insbesondere anlässlich der Gespräche mit den MigrantInnen sowie den (Honorar-)Konsuln (vgl. Kap. 4.2.1), bin ich auf etliche Themenstränge gestossen, denen näher nachzugehen ich als spannend erachtet hätte, etwa die Frage nach der Rolle und dem Einfluss der (Honorar-)Konsuln auf die Migrations- und Einbürgerungsentscheide, die Folgen der Migration für einzelne Familienmitglieder oder die über die Bürgerrechtsregelungen hinausgehenden, umfassenderen Diskurse und Regelungen im Bereich der Auslandschweizerpolitik. Im abschliessenden Diskussionskapitel wird auf einige dieser Themen im Sinne eines Ausblickes auf mögliche zukünftige Fragestellungen hingewiesen werden. Gleichzeitig mussten aber auch innerhalb der gewählten Zugänge resp. Themenbereiche Eingrenzungen vorgenommen werden. So wird etwa bei der Analyse der rechtlichen Grundlagen zur externen Staatsangehörigkeit (Kap. 5.5) zwar die Relevanz dieser Regelungen für einzelne InterviewpartnerInnen thematisiert werden können, nicht näher eingegangen werden konnte dagegen auf die Praktiken der zuständigen Akteure bei der Umsetzung der entsprechenden Regelungen, welche sich ebenfalls als bedeutsam erweisen können (vgl. z. B. Achermann und Gass 2003; Steiner und Wicker 2004).

In Ergänzung zum Beitrag, welchen diese Studie in empirischer Hinsicht in Bezug auf das konkrete Fallbeispiel der Migration aus Argentinien in die Schweiz leisten möchte, wird auch ein Beitrag in konzeptueller Hinsicht angestrebt. Grundlage für einen solchen konzeptuellen Beitrag, der sich auf die spezifische Migrationsform unabhängig vom konkreten Fallbeispiel bezieht, bildet die im Theoriekapitel vorgenommene Auseinandersetzung mit den Terminologien, die für die Bezeichnung vergleichbarer Migrationsphänomene von verschiedenen AutorInnen gewählt werden sowie mit den grundlegenden Voraussetzungen einer Migration in den Herkunftsstaat der Vorfahren.

1.3 Inhaltsübersicht

Die vorliegende Studie gliedert sich in sechs Hauptkapitel. Nachdem in der Einleitung (Kap. 1) bereits in die Thematik eingeführt und die Fragestellungen dargelegt worden sind, folgt in Kapitel 2 eine Darstellung des Forschungsstands zu dieser spezifischen Migrationsform sowie zur externen Staatsangehörigkeit.

Im Theoriekapitel (Kap. 3) werden die theoretischen Grundlagen zu dieser Migrationsform erläutert und diskutiert – teils unter Verweis auf empirische Ergebnisse aus anderen Studien. Im Rahmen einer terminologischen Verortung der im Zentrum dieser Studie stehenden Migrationsform werden verschiedene Begrifflichkeiten dargestellt, mit denen unterschiedliche AutorInnen vergleichbare Migrationsphänomene bezeichnen, sowie deren Implikationen diskutiert (Kap. 3.1). In einem zweiten Teil (Kap. 3.2) werden drei zentrale Voraussetzungen diskutiert, unter welchen eine Migration in den Herkunftsstaat der Vorfahren erst erfolgen kann und welche be-

reits anlässlich der Begründung der Fragestellungen im vorangegangenen Kapitel kurz erläutert worden sind.

Im Methodenkapitel (Kap. 4) werden das Forschungsdesign sowie der Zugang zu den unterschiedlichen Forschungsfeldern in der Schweiz als auch in Argentinien nachgezeichnet (Kap. 4.1) sowie die einzelnen Datenerhebungs- und Auswertungsverfahren und die Samples beschrieben (Kap. 4.2).

Im Ergebniskapitel (Kap. 5) sollen durch die Präsentation der Ergebnisse aus der Feldforschung, der Analyse der rechtlichen Grundlagen zur externen Staatsangehörigkeit sowie der Literatur- und Dokumentenrecherche die dieser Arbeit zugrunde liegenden Fragestellungen sukzessive beantwortet werden. Das Kapitel gliedert sich in fünf Teile. In einem ersten Teil (Kap. 5.1) werden die Migrationsbiographien von fünf InterviewpartnerInnen detailliert nachgezeichnet, um einen exemplarischen Einblick in konkrete Migrationsverläufe und Migrationserfahrungen einzelner Personen geben zu können. Die Migrationsverläufe über alle (dreissig) InterviewpartnerInnen hinweg werden im zweiten Teil (Kap. 5.2) dargestellt und um Ergebnisse zum Ausmass und den Migrationsverläufen von Personen schweizerischer Abstammung aus Argentinien generell ergänzt. In Kapitel 5.3 wird nachgezeichnet, wie es zum genealogischen Bezug zur Schweiz für einige in Argentinien wohnhafte Personen gekommen ist, indem die Migration aus der Schweiz in Richtung Misiones nachgezeichnet wird, während in Kap. 5.4 die Frage nach den Motiven für eine Migration in den Herkunftsstaat der Vorfahren thematisiert wird. Die Ergebnisse aus den Interviews mit den MigrantInnen werden durch Aussagen der an der Migration auf eine spezifische Art und Weise beteiligten Behörden oder sonstiger AmtsinhaberInnen (vgl. Kap. 4.2.1.2) ergänzt. In Kap. 5.5 schliesslich werden die Ergebnisse der rechtshistorischen Analyse der Bürgerrechtsgesetzgebungen hinsichtlich der Regelungen zur externen Staatsangehörigkeit präsentiert und um einige Hinweise auf deren Relevanz für den Staatsangehörigkeitsstatus der in die Studie einbezogenen Personen ergänzt. Angesichts der höchst vielfältigen Regelungen, die hinsichtlich des Staatsangehörigkeitsstatus der Nachfahren von Schweizer EmigrantInnen eine Rolle spielen können und der Tatsache, dass diese Regelungen während des berücksichtigten Zeitraums etlichen Gesetzesänderungen unterworfen waren, wird diese rechtshistorische Darstellung im Rahmen einer sozialanthropologischen Studie ungewohnt viel Platz einnehmen.

Das Diskussionskapitel (Kap. 6) bildet den Abschluss dieser Studie. Darin sollen die diversen Ergebnisstränge im Sinne einer Synthese diskutiert, die Fragestellungen zusammenfassend beantwortet sowie Hinweise auf einige spannende, noch nicht untersuchte Aspekte dieser Migrationsform gegeben werden.

2 Forschungsstand

In diesem Kapitel soll der bisherige Forschungsstand zur Thematik der Migration in den Herkunftsstaat der Vorfahren sowie zur externen Staatsangehörigkeit nachgezeichnet werden. Ausgehend von der Frage, inwiefern diese Themen im Zusammenhang mit dem konkreten Fallbeispiel, der Migration von Personen schweizerischer Abstammung aus Argentinien in die Schweiz, bereits untersucht worden sind (Kap. 2.1), weite ich anschliessend den Fokus aus, indem auf einzelne Studien zu vergleichbaren Migrationsphänomenen in anderen geographischen und historischen Kontexten (Kap. 2.2 für Migration von Personen schweizerischer Abstammung aus weiteren Staaten und Kap. 2.3 weltweit) hingewiesen wird. Ein besonderes Augenmerk wird aufgrund der dieser Studie zugrunde liegenden Fragestellungen (vgl. Kap. 1.2) stets darauf gerichtet, ob die entsprechenden Studien Hinweise auf die Bedeutung der externen Staatsangehörigkeit (oder aber auf andere Formen einer präferenzierten Zulassung (mehr dazu in Kap. 3.2.3)) sowie auf die Migrationsmotive geben. In Kap. 2.4 wird abschliessend dargelegt, inwiefern die Thematik der externen Staatsangehörigkeit aus sozialwissenschaftlicher Perspektive für die Schweiz losgelöst vom Themenfeld der Migration bereits erforscht worden ist.

2.1 Migration von Personen schweizerischer Abstammung aus Argentinien in die Schweiz

Was Schönenberger und Efionayi-Mäder in einem kürzlich publizierten Überblick zum Stand der Forschung im Bereich Auswanderung und AuslandschweizerInnen für die Schweiz[6] insgesamt konstatierten, dass diese „noch in den Kinderschuhen“ (2010: 37) stecke, kaum Studien oder adäquate Daten dazu vorlägen und – für die vorliegende Studie besonders bedeutsam – auch über die Rückwanderung von AuslandschweizerInnen allgemein erst sehr wenig bekannt sei (ebd.: 9), bestätigt sich für das hier untersuchte Fallbeispiel. Zwar wurden zur schweizerischen Auswanderung nach Argentinien bereits seit den 1930er Jahren etliche und spezifisch zu derjenigen in die argentinische Provinz Misiones seit den 1980er Jahren einige wenige (und ausnahmslos historische) Studien vorgelegt, in denen u. a. die Auswanderungsgründe, -verläufe, die Situation im Anschluss an die Niederlassung in Argentinien sowie teilweise auch die staatlichen Rahmenbedingungen der Aus- bzw. Einwanderung detailliert nachgezeichnet und analysiert werden (zur Auswanderung in die Provinz Misiones: Gallero 2008; 2009a; Glatz 1997; Magat 1982; zur Auswanderung in andere Provinzen bzw. nach Argentinien generell: u. a. Anderegg 1992; Arlettaz 1979; Jullier und Oggier 1984; Karlen 1999; Montani 2003; Schneider 1998, 2002; Schobinger 1957; Zbinden 1931).

Hinsichtlich der Migration von Personen schweizerischer Abstammung aus Argentinien in die Schweiz muss dagegen von einer deutlichen Forschungslücke ausgegangen werden. Im Rahmen meiner Recherchen bin ich einzig auf zwei Lizentiatsarbeiten (Boller 1990; Botti 2006) gestossen, die sich, wenngleich nur knapp, mit dieser Thematik auseinandersetzen. Deren zentralen Ergebnisse werden nachfolgend präsentiert. Ergänzend wird dargelegt, inwiefern die drei weiteren AutorInnen, die sich mit der schweizerischen Auswanderung in die Provinz Misiones –

[6] Mandant dieser Studie war die Politische Abteilung VI, Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten (Schönenberger und Efionayi-Mäder 2010: 5f.).

und damit der Herkunftsdestination der im Rahmen dieser Studie untersuchten MigrantInnen – auseinandersetzen (Magat 1982, Glatz 1997 und Gallero 2008; 2009a), Hinweise zur Migration in die Schweiz durch deren Nachfahren geben.

Bollers Lizentiatsarbeit (1990) mit dem Titel „Misiones hin und zurück – Die Geschichte einer gescheiterten Wanderung aus der Sicht von remigrierten Schweizern aus Misiones in Argentinien“ verheisst eine ausführliche Auseinandersetzung mit der Remigration in Richtung Schweiz und damit allenfalls auch Hinweise auf die Migration von Nachfahren der EmigrantInnen. Boller konzentriert sich in seiner Arbeit jedoch grösstenteils auf die Darstellung und Analyse der (Vorfahren-)Migration in Richtung Argentinien, während die Ergebnisse zur Migration in die umgekehrte Richtung deutlich knapper ausfallen. Auf der Grundlage von in der Schweiz durchgeführten Interviews mit neun „ehemaligen Misioneros“ (ebd.: 3)[7] diskutiert Boller unterschiedliche Faktoren, die zum Entscheid zur Migration aus Misiones in die Schweiz beigetragen haben, darunter die als mangelnd wahrgenommenen Zukunftsperspektiven in Misiones, Schwierigkeiten aufgrund von Inflation und Korruption sowie die mangelnde Sicherheit einerseits (ebd.: 71-81) sowie die Aussicht auf den Zugang zum schweizerischen Arbeitsmarkt mit deutlich höherem Einkommen andererseits (ebd.: 83). Ausgehend von der Feststellung, wonach die in die Schweiz migrierten Personen aus Misiones trotz ihres Status als Schweizer Bürger als „soziokulturelle Ausländer“ (ebd.: 91) betrachtet werden könnten, insofern sie „sozial und psychologisch [..] ähnlichen Schwierigkeiten ausgeliefert [sind] wie die Asylbewerber oder Fremdarbeiter“ (ebd.), sie eine ähnliche Motivation zur Wanderung in die Schweiz aufweisen und darüber hinaus gleichermassen unqualifizierte Arbeiten annehmen würden (ebd.: 92f.), wendet Boller abschliessend noch das von Hettlage-Vargas und Hettlage (1984) für Fremdarbeiter diskutierte Konzept der „kulturellen Zwischenwelten“ auf die in die Schweiz migrierten Misioneros an (Boller 1990: Kap. 9).

Botti (2006) setzt sich in seiner Lizentiatsarbeit mit den beiden Thematiken Soziale Integration und Identität auseinander und wählt dazu als konkretes Fallbeispiel „les Suisses-Argentins de retour en Suisse“ (ebd.: 5). Anhand von Interviews mit vier Personen schweizerischer Abstammung aus Argentinien, welche mit ihren Familien nach 2001 in die Schweiz migriert sind und zum Zeitpunkt der Interviewdurchführung allesamt im Kanton Tessin wohnhaft waren und Sozialhilfe bezogen sowie mit vier Mitarbeitenden des ‚Service Social de Lugano‘ geht Botti der Frage nach den Prozessen der sozialen Integration und den Identitätsstrategien der entsprechenden MigrantInnen nach.

Eine allfällige Migration der EmigrantInnen oder deren Nachfahren aus Argentinien in Richtung Schweiz findet bei Magat (1982), der sich in seiner sozial- und wirtschaftshistorischen Lizenziatsarbeit als erster in wissenschaftlicher Hinsicht spezifisch mit der Auswanderung von SchweizerInnen nach Misiones auseinandergesetzt hat, keine Erwähnung. Demgegenüber finden sich in den Studien der beiden weiteren HistorikerInnen, Glatz und Gallero, einzelne Hinweise dazu.

Glatz, welcher mit seiner im Jahre 1997 publizierten Dissertation, in welcher er der Hauptfrage nachgeht, „welches wirtschaftliche Potential, welche soziale Dynamik und welches politische Interesse die schweizerischen Einwanderer in Argentinien im 20. Jahrhundert entwickelten und

[7] Bei zwei dieser Personen handelt es sich um ehemalige Lehrpersonen am „colegio suizo“ (dem Instituto Línea Cuchilla), die während einiger Jahre in Misiones gelebt haben (Boller 1990: 102).

in einem eng definierten geographischen Raum (Misiones) modernisierungsfördernd einsetzten“ (Glatz 1997: 34), die bislang ausführlichste und detaillierteste Studie zur Auswanderung nach und zur Situation der AuslandschweizerInnen in Misiones vorgelegt hat, weist u. a. auf die hohen Remigrationsquoten in einigen der von Schweizern besiedelten Kolonien hin, welche bis zu 50% betrugen (ebd.: 209). Für in die Schweiz migrierende AuslandschweizerInnen der 2. Generation aus der Kolonie Línea Cuchilla / Ruiz de Montoya[8], aus der etliche meiner InterviewpartnerInnen stammen und in der ich meinen Forschungsaufenthalt verbracht habe (vgl. Kap. 4.1.2), gibt Glatz einige Hinweise zu deren Motiven und den Migrationsverläufen:

> Nach dem Zweiten Weltkrieg re-emigrierte v.a. die zweite Einwanderergeneration in die Schweiz, da sie sich vom raschen Wirtschaftswachstum der Heimat ihrer Eltern einiges versprach und sich gleichzeitig der dirigistischen Wirtschaftspolitik der Regierung Juan Domingo Perón’s entziehen wollte, deren fiskalische Auflagen mittlere Landwirte besonders hart traf. Ein Grossteil dieser Rückwanderer nahm wegen Sprachschwierigkeiten eine untergeordnete sozioprofessionelle Stellung ein. Viele arbeiteten als Hilfsarbeiter, Handlanger oder in einer Fabrik am Fliessband. Das Problem der Sozialisation machte sich in der alten Heimat in verschiedener Art und Weise bemerkbar, doch mit Integrationsproblemen hatten wohl die meisten gerechnet. Nur so ist die Tatsache zu erklären, dass ein Grossteil der Rückwanderer Eigentümer ihrer Landwirtschaftsbetriebe in Línea Cuchilla blieb und sich damit eine spätere Rückkehr vorbehielt. (Glatz 1997: 209)

Mit seinen Hinweisen zur hohen Relevanz wirtschaftlicher Migrationsmotive, der untergeordneten sozio-professionellen Stellung etlicher „Rückwanderer“ auf dem schweizerischen Arbeitsmarkt, auf welche auch Boller (1990) hingewiesen hatte, sowie zur Option einer späteren Rückkehr nach Misiones weist Glatz auf etliche Merkmale dieser Migrationsform hin, deren Relevanz auch im Rahmen der vorliegenden Studie bestätigt werden wird.

In den Studien der argentinischen Historikerin Gallero (2008; 2009a) zur schweizerischen Einwanderung nach Misiones finden sich ebenfalls einige wenige Aussagen zur Migration der Nachfahren in Richtung Schweiz. Gallero (2009a) unterteilt die Migration zwischen der Schweiz und der Provinz Misiones in drei Phasen, wobei die letzte Phase sich sowohl auf das Ende der (umfangreicheren) Einwanderung von SchweizerInnen nach Misiones als auch auf die Migration der Nachfahren in Richtung Schweiz – und damit auf die im Zentrum dieser Studie stehenden Personengruppe – bezieht (ebd.: 39f.).[9] Galleros Hinweise dazu fallen allerdings ebenfalls knapp aus und beziehen sich in erster Linie auf die Migrationsmotive und -verläufe:

> La inmigración suiza, de retraerse completamente [...] pasó a un fase de emigración. Desde fines de la década de 1970, y en especial luego de la crisis económica, social y política de 2001, se produjó de un modo más acentuado el regreso a Suiza de muchos descendientes: están aquellos que buscan nuevas perspectivas laborales o están los que van por un tiempo para regresar capitalizados e iniciar aquí un nuevo emprendimiento. Quienes optaron por esta alternativa, poseen una cultura del ahorro claramente funcional, pues su objetivo es maximar las ganancias para posteriormente regresar a Misiones y disfrutar de los años del esfuerzo.

---

[8] Die Bezeichnung Línea Cuchilla bezieht sich auf die ursprüngliche Kolonie, welche gemeinsam mit einer weiteren Kolonie (Línea Cuña Pirú) im Jahre 1945 unter der neuen Bezeichnung Ruiz de Montoya zu einer Gemeinde (municipio) zusammengeschlossen wurden (Auskunft der oben zitierten Historikerin Gallero, Mail vom 30.11.2010). Im Rahmen dieser Arbeit verwende ich hauptsächlich die Bezeichnung Ruiz de Montoya; etliche InterviewpartnerInnen sprechen aber nach wie vor von Línea Cuchilla.

[9] Auf die anderen Phasen wird in Kap. 5.3.2, Fussnote 152, eingegangen.

> Mientras tanto, la sociedad local se ve beneficiada por el impacto que generan las remesas, y en muchos casos son un factor de modernización, de inversiones privadas, y posteriormente, quienes retornan, contribuyen con una formación más elevada y *know how*. (Gallero 2009a: 40)

Wie bereits Glatz verweist auch Gallero auf die hohe Rückkehrorientierung (nach Misiones) der in die Schweiz migrierten Personen und darüber hinaus auf die Bedeutung der Rücküberweisungen (‚remittances') sowie des in der Schweiz erworbenen kulturellen Kapitals für die Herkunftsregion hin. Die doppelte Staatsangehörigkeit und damit zusammenhängende Gefühle der nationalen Zugehörigkeiten werden von Gallero kurz thematisiert:

> De hecho, en esta emigración de misioneros a Suiza juega un rol muy importante la doble nacionalidad: argentinos por nacimiento (ius soli) y suizos por herencia (ius sanguinis). Esta doble nacionalidad genera además un sentido de pertenencia ambivalente, pues son ciudadanos que mientras vivían en Misiones eran ‚suizos', pero cuando llegan a Suiza, se dan cuenta de que son ‚argentinos'. Sin embargo, en esta doble identidad se entrecruza el conocimiento del idioma – el suizo-alemán o francés – y la idea de una ‚Suiza' como la patria ausente. En la medida que ambos se conjugaron, la integración a la madre patria heredada fue más fácil, pero cuando alguno de ellos faltó, se generó una nostalgia en la cual el nuevo emigrado ‚no se halla más' en Suiza. (Gallero 2009a: 40)

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Migration von Personen schweizerischer Abstammung aus Argentinien in Richtung Schweiz ein bislang praktisch unerforschtes Feld darstellt. Immerhin finden sich in den berücksichtigten historischen Beiträgen über die Migration aus der Schweiz nach Misiones einige erste Anhaltspunkte zur Migration in die Gegenrichtung: Demgemäss handelt es sich um eine in erster Linie ökonomisch motivierte Migration, die von vielen als bloss temporär beabsichtigt wird. Der Beginn dieser Migration in Richtung Schweiz wird allerdings zu unterschiedlichen Zeitpunkten angesetzt: Gemäss Glatz (1997: 209) setzte die Migration der zweiten Generation bereits nach Ende des Zweiten Weltkrieges ein, während Gallero (2009a: 40) deren Anfänge gegen Ende der 1970er Jahre lokalisiert. Keinerlei Angaben finden sich in den berücksichtigten Studien zur Anzahl der in die Schweiz migrierten Personen oder zu deren Zieldestinationen und auch die Rolle des Schweizer Bürgerrechts im Kontext dieser Migration wird einzig von Gallero *en passant* erwähnt.

2.2 Migration von Personen schweizerischer Abstammung aus weiteren Staaten in die Schweiz

Angesichts der Tatsache, dass die Emigration von SchweizerInnen keineswegs ein junges Phänomen darstellt und im Rahmen der Überseemigration nebst Argentinien auch diverse weitere Staaten wie etwa die USA, Kanada oder Brasilien zu deren Zieldestination erkoren wurden (Arlettaz 1975; Ritzmann-Blickensdorfer 1997), kann davon ausgegangen werden, dass auch aus jenen Staaten Nachfahren der Auswanderer bisweilen in die Schweiz migriert sind. Es erwiese sich daher als spannend, Studienergebnisse zur Migration von AuslandschweizerInnen aus anderen Staaten berücksichtigen zu können. Im bereits erwähnten Überblick zum aktuellen Forschungsstand im Bereich Auswanderung und Auslandschweizer führen Schönenberger und Efionayi-Mäder (2010: 9) allerdings nur gerade drei AutorInnen auf, die sich mit der Rückwanderung von AuslandschweizerInnen beschäftigen (Bolzman und Musillo 1996; 1997 und Huber

2003), was die Schlussfolgerung zulässt, dass über diese spezifische Migrationsform von AuslandschweizerInnen nicht nur aus Argentinien, sondern ganz allgemein erst wenig bekannt ist.

Auf die Studie von Bolzman und Musillo (1996) sowie einen weiteren Artikel von Bolzman (2007) soll nachfolgend kurz eingegangen werden.

Bolzman und Musillo (1996) widmen sich in ihrer Studie „Suisses migrateurs“ den „Mythes, contes et réalités de la migration de retour“ (Untertitel). Sie analysieren eine (nicht-repräsentative) Gruppe von in die Schweiz migrierten AuslandschweizerInnen, welche im Kanton Genf zwischen 1986 und 1993 im Hospice général[10] Sozialhilfe bezogen haben, wobei eine Analyse von 210 Dossiers von unterstützten Personen vorgenommen sowie Interviews mit einigen dieser in der Dossieranalyse berücksichtigten Personen durchgeführt wurden[11]. Die Beschreibung der in die Dossieranalyse einbezogenen Personengruppe hinsichtlich sozio-ökonomischer Kriterien und Herkunftsstaaten zeigt auf, dass es sich in etwas mehr als der Hälfte (54%) der Fälle um ‚primomigrants' handelt, also um im Ausland geborene und aufgewachsene Personen (Bolzman und Musillo 1996: 15). Knapp vier Fünftel dieser ‚primomigrants' lebten vor ihrer Migration in die Schweiz in lateinamerikanischen Staaten (Argentinien, Brasilien, Peru und Chile). Aufgrund weiterer Charakterisierungen der ‚primomigrants' als jung, oftmals ledig oder erst seit kurzem verheiratet, gut ausgebildet und ohne Kenntnisse der französischen Sprache (ebd.: 37) folgern Bolzman und Musillo, dass diese Personen somit über sozio-demographische Charakteristika verfügen würden, „[...] qui les rapprochent d'autres catégories de migrants arrivés en Suisse dans la même période, notamment des requérants d'asile“ (ebd.). Bezüglich der Migrationsmotive, bei denen nicht zwischen ‚primomigrants' und Remigranten unterschieden wurde, treten ökonomische Motive deutlich hervor. Diese werden für 80% der Fälle als zentral eingestuft, gefolgt von „diverse Gründe“ (41%), Familiennachzug (13%), Ausbildung der Kinder (9%), Pensionierung (8%) und Ausbildung/Studium („études“) (5%) (ebd.: 35) [12]. Im Rahmen der Interviewstudie (ebd.: 41-57) werden die Migrationsmotive noch auf eine differenziertere Weise analysiert. Die als negativ eingestuften sozio-politischen Konditionen des Herkunftsstaates in Verbindung mit den als positiv wahrgenommenen Möglichkeiten in der Schweiz, namentlich „le droit à l'instruction, la jouissance de prestations essentielles telles que celles de l'assistance et de la sécurité sociale, l'espoir d'offrir un avenir meilleur aux enfants, ainsi que celui de trouver un emploi“ (ebd.: 58) werden hierbei als die bedeutsamsten Faktoren, die zum Migrationsentscheid geführt haben, aufgeführt.

In einem weiteren Beitrag zu den ‚primomigrants suisses' aus Lateinamerika stellt Bolzman (2007) eine Typologie dieser MigrantInnen in Abhängigkeit von deren Migrationsmotiven vor mit

---

[10] Der Hospice Général, eine für die Unterstützung und Information (in sozialen Belangen) der im Kanton Genf lebenden Bevölkerung zuständige Institution, unterhält seit 1986 die Abteilung „Unité des Suisses de l'étranger“, welche Schweizer Rückkehrer bei ihrer Integration unterstützt (z. B. durch Sozialhilfe, Informationen etc.) (Bolzman und Musillo 1996: 7).

[11] Es wurden 12 Personen („titulaires de dossiers“), die auch in der Dossieranalyse (N = 210) berücksichtigt waren, ausgewählt. Da die meisten dieser Personen mit ihren Familien und/oder EhepartnerIn eingereist sind, konnten insgesamt 34 Personen berücksichtigt werden (23 Erwachsene und volljährige Kinder und 11 minderjährige Kinder) (Bolzman und Musillo 1996: 43).

[12] Diese Ergebnisse müssen gemäss Bolzman und Musillo allerdings mit Vorsicht interpretiert werden, handelt es sich doch um eine Einschätzung der jeweils für die entsprechenden „Fälle“ zuständigen SozialarbeiterInnen sowie um eine schematische Klassifizierung, welche „ne permet pas de saisir la variété de raisons qui ont conduit ces personnes vers la Suisse“ (1996: 35).

dem Ziel „d'ouvrir, à titre exploratoire, des perspectives pour analyser et comprendre la complexité des motivations et des parcours migratoires des Confédérés originaires d'Amérique latine" (ebd.: 153).[13]

Bolzman unterscheidet vier Typen: (I) Bei den „*exilés*" handelt es sich um Personen, die sich aus politischen Gründen in ihrem Herkunftsstaat nicht mehr sicher fühlten und aus diesem Grund in die Schweiz migrierten. Die Schweiz bedeute für sie „une bouée de sécurité, un espace de protection auquel ils pouvaient accéder sans trop de difficultés" (ebd.: 153). Diesem Typus gehörten mehrheitlich StudentInnen oder Berufsleute mit universitärer Ausbildung an (ebd: 154). (II) Als „*chercheurs de racines*" bezeichnet Bolzman Personen, welche sich etwa aufgrund ihres Lebensstils oder ihrer Ausbildung „ne se sentaient pas à leur place en Amérique latine" (ebd.: 156) und welche der Ansicht sind „qu'ils ne seraient reconnus dans leur identité qu'en Suisse" (ebd.). Solche Personen stammten überwiegend aus Familien, in welchen als typisch schweizerisch angenommene Werte und Traditionen von Generation zu Generation weitergegeben würden und welche sich aktiv in Auslandschweizervereinigungen o. ä. engagieren und ihre Kinder bevorzugt in Auslandschweizerschulen schicken würden (ebd.). Die Schweiz stelle für solche Personen „un environnement idéal" (ebd.: 157) dar, „dans lequel elles souhaitaient évoluer, un lieu où elles pourraient vivre davantage en harmonie avec leurs valeurs, un point de référence qui les attirait de manière irrésistible" (ebd.). (III) Als dritten Typus macht Bolzman „*les aventuriers*" (ebd.: 159ff.) aus. Es handle sich bei dieser Gruppe mehrheitlich um StudentInnen aus Familien der Mittel- oder Oberschicht, welche etwa in Bezug auf ihre Ausbildung oder die Nähe zu Auslandschweizervereinigungen bisweilen Ähnlichkeiten mit den „chercheurs de racines" aufweisen würden, ohne dass sie jedoch im Gegensatz zu jenen die Reise in die Schweiz als „un retour aux sources" (ebd.: 160) betrachten würden. Vielmehr nutzen sie die Reisemöglichkeiten, die ihnen ihr Schweizer Pass biete: „Pour eux, la Suisse constitue une plateforme, qui leur permet d'une part de subsister, d'autre part, de par son placement au cœur de l'Europe, de traverser aisément les frontières et de découvrir de nouveaux horizons" (ebd.: 159). (IV) Als vierten und letzten Typus, zu dem die Mehrheit der berücksichtigten InterviewpartnerInnen gehöre, beschreibt Bolzman *„les chercheurs d'opportunités"* (ebd.: 162ff.). Diese würden die Schweiz als einen Ort wahrnehmen, wo sie selber oder ihre Kinder eine bessere Ausbildung geniessen können und/oder in finanzieller Hinsicht mehr Möglichkeiten hätten:

> Certains ont connu des difficultés ou des blocages dans leur pays de résidence et envisagnet le séjour dans la Confédération comme une chance pour se ressaisir, pour rebondir dans la vie. Pour quelques-unes, il s'agissait de problèmes économiques, pour d'autres de problèmes familiaux; pour d'autres encore des deux à la fois. (ebd.: 162).

Aufgrund ihrer wirtschaftlich meist schwierigen Situation würde sich die in der Schweiz gebotene Unterstützung in finanzieller Hinsicht in Bezug auf die Arbeitssuche für entsprechende Personen als zentral erweisen. Fast alle hätten in der Schweiz prekäre und/oder wenig qualifizierte

[13] Grundlage für die Erarbeitung dieser Typologie bildeten gemäss Bolzman (2007: 152f.) zum einen die Interviews aus der oben beschriebenen Studie „Suisse migrateurs" (Bolzman und Musillo 1996) und zum anderen einzelne Daten aus einer Studie über in die Schweiz migrierte ChilenInnen (Bolzman 1996) bzw. PeruanerInnen in Genf (Valle 1993). Bolzman betont, dass es sich bei den vorgestellten Typen um Idealtypen im Sinne von Weber (1965) handle (Bolzman 2007: 153).

Arbeit angenommen und viele seien zumindest zeitweise auf Sozialhilfe angewiesen gewesen (ebd.: 163).[14]

Die Beiträge von Bolzman und Musillo (1996) und Bolzman (2007) bieten erste detailliertere Informationen über die ansonsten aus wissenschaftlicher Perspektive bislang nicht näher untersuchte Personengruppe von erstmals in die Schweiz migrierten AuslandschweizerInnen. Indem sie sich jedoch in erster Linie auf Personen konzentrieren, welche in der Schweiz Fürsorgeleistungen bezogen[15], sind ihren Ergebnissen in Bezug auf ihre Aussagekraft für weitere Personengruppen jedoch klare Grenzen gesetzt.

2.3 Migration in den Herkunftsstaat der Vorfahren weltweit: ein selektiver Einblick

Die für die Migration in den Herkunftsstaat der Vorfahren im Falle der Schweiz festgestellte Forschungslücke wurde von einigen AutorInnen auch für andere Kontexte konstatiert. King und Christou beispielsweise stellen ausgehend von der Feststellung, wonach „[r]eturn migrants are the voices we never hear in migration history [..]“ (2008: 22), in Bezug auf die „Rückkehr“ der zweiten Einwanderergeneration in den Herkunftsstaat der Vorfahren „an even deeper historical amnesia“ (ebd.) fest. Eine weniger dramatische Einschätzung nehmen Conway und Potter vor, welche in ihrer Anthologie mit dem Titel „Return Migration of the Next Generations“, in welcher etliche Studien zur Migration der „zweiten Generation“ in den Herkunftsstaat der Vorfahren vereint sind, von einem „relatively new and under-researched aspect of 21st century migration“ (2009b: xvii) sprechen. Wenngleich es sich bei der Migration in den Herkunftsstaat der Vorfahren um eine noch eher selten untersuchte Migrationsform handeln dürfte, sind zumindest einige spezifische Migrationskonstellationen inzwischen breit erforscht, womit die Annahme einer tiefen historischen Amnesie als übertrieben eingestuft werden muss.

Die wohl umfassendste Übersicht über aktuelle Migrationen in den Herkunftsstaat der Vorfahren findet sich in dem von Tsuda (2009a) herausgegebenen Buch „Diasporic Homecomings – Ethnic Return Migration in Comparative Perspective“. Nebst theoretischen Reflexionen zu dieser spezifischen Migrationsform (Tsuda 2009b; 2009d), auf die im Theoriekapitel noch näher eingegangen wird, und Beiträgen, in denen in vergleichender Perspektive die unterschiedlichen Politiken der Zielstaaten verglichen werden (Skrenzny et al. 2009; Joppke und Rosenhek 2009), vereinigt dieser Band Studien zu neun entsprechenden Migrationskonstellationen, wobei so diverse wie etwa die Migration der Aussiedler nach Deutschland (Klekowski von Koppenfels, 2009), von „Finland Swedes“ nach Schweden (Hedberg 2009), japanischstämmigen BrasilianerInnen nach Japan (Tsuda 2009c) oder von ChinesInnen koreanischer Abstammung nach Südkorea (Song 2009) untersucht werden.[16]

---

[14] Auf diese Typologie wird in Kap. 5.4.8 unter Berücksichtigung der Motive der InterviewpartnerInnen nochmals Bezug genommen werden.

[15] Dies gilt für sämtliche Personen in Bolzman und Musillo (1996) und einen Grossteil derjenigen in Bolzman (2007), da er sich bei der Erstellung der Typologie grösstenteils auf die erst genannte Studie abstützt (vgl. Fussnote 13).

[16] Tsuda (2009d: 2) führt auch eine tabellarische Übersicht über diverse aktuelle „ethnic return migrations“ weltweit auf; zur Veranschaulichung derer Vielfalt wird diese in Anhang C aufgeführt.

Auch in der oben bereits erwähnten Anthologie von Conway und Potter (2009a) werden diverse Studien über die „Rückkehr“ von Nachfahren der EmigrantInnen in den Herkunftsstaat ihrer Eltern vorgestellt, darunter die Migration von in Neuseeland geborenen und/oder ausgebildeten Samoanern, welche als Erwachsene in den Herkunftsstaat ihrer Eltern migrieren (Macpherson und Macpherson 2009), die Migration von in Australien geborenen Kindern von aus dem südpazifischen Inselstaat Tonga stammenden Eltern nach Tonga (Lee 2009), diejenige von in Grossbritannien geborenen und aufgewachsenen Nachfahren von Barbardiern „zurück“ nach Barbados (Potter und Phillips 2009) oder die Migration von US-AmerikanerInnen griechischer Abstammung in Richtung Griechenland (Christou 2009).

Wenngleich sich die Rahmenbedingungen und Voraussetzungen dieser Migrationsformen aufgrund der Varietät der Herkunfts- und Zielstaaten, des zeitlichen Abstandes zur Vorfahrenmigration und diverser weiterer Faktoren teils deutlich vom hier untersuchten Fallbeispiel unterscheiden, erachte ich einen vertiefenden Blick in die entsprechende Forschungsliteratur insbesondere angesichts der für die Schweiz festgestellten Forschungslücke als zu bedeutsam und inspirierend, um darauf verzichten zu wollen. Nebst der Absicht, einen kurzen Einblick in die Vielfalt der Migrationen in den Herkunftsstaat der Vorfahren geben zu können, wobei auch hier wiederum der Fokus auf die Frage nach den Motiven für die Migration sowie die Zulassungsmodalitäten zum Zielstaat gerichtet werden soll, dienen die nachfolgenden (knappen) Erläuterungen von drei exemplarischen Migrationskonstellationen nicht zuletzt auch dazu, im Theoriekapitel zwecks Veranschaulichung gewisser Sachverhalte darauf Bezug nehmen zu können.

Beschrieben werden (a) die Migration von Personen spanischer oder italienischer Abstammung aus Argentinien nach Spanien resp. Italien, (b) diejenige von Personen japanischer Abstammung aus Brasilien nach Japan sowie (c) die Migration von „Aussiedlern“ aus unterschiedlichen Staaten nach Deutschland. Die Auswahl der beiden ersten Migrationskonstellationen begründet sich durch deren Gemeinsamkeit bezüglich dem Herkunftsstaat bzw. -kontinent mit dem untersuchten Fallbeispiel. Die dritte Migrationskonstellation dagegen wurde als kontrastierendes Beispiel gewählt, unterscheidet es sich doch bezüglich der historischen und politischen Gegebenheiten deutlich vom im Zentrum dieser Studie stehenden Fallbeispiel.

a) Migration von Personen spanischer bzw. italienischer Abstammung aus Argentinien nach Spanien resp. Italien

Angesichts der Tatsache, dass Argentinien zwischen Mitte des 19. Jahrhunderts und 1930 von über 3 Millionen EuropäerInnen dauerhaft[17] als Zieldestination gewählt wurde und Italiener etwa die Hälfte, Spanier rund ein Drittel der europäischen Einwanderer nach Argentinier stellten (Flender 2003: 39), erstaunt es nicht, dass eine Migration aus Argentinien durch die Nachfahren jener EmigrantInnen auch in Richtung Italien und Spanien erfolgt und aus wissenschaftlicher Perspektive untersucht worden ist (u. a. Actis und Esteban 2007; Cook-Martín und Viladrich 2009a, 2009b und Vivez-Gonzalez 2011 für Spanien und Grossutti 2005 für Italien)[18/19]. Die Kri-

[17] Gemäss Flender (2003: 39) kehrte von den über 6.5 Millionen Europäern, die im genannten Zeitraum nach Argentinien migrierten, rund die Hälfte zurück oder übersiedelte in einen Drittstaat.

[18] Einschränkend ist darauf hinzuweisen, dass bei den erwähnten Studien zur Migration aus Argentinien nach Spanien bzw. Italien nicht in jedem Fall ersichtlich und ausgewiesen wird, ob es sich bei den MigrantInnen um Nachfahren von Spaniern bzw. Italienern handelt. Angesichts der hohen Quote von Personen italienischer bzw. spanischer Abstammung in der argentinischen Wohnbevölkerung sowie

se von 2001 hat auch in diesem Kontext deutliche Auswirkungen gezeigt. Gemäss Actis und Esteban (2007: 251) waren im Jahre 2000 in Spanien 47'247 MigrantInnen aus Argentinien mit spanischer und 9'000 mit italienischer Staatsangehörigkeit registriert; vier Jahre später (2004) belief sich deren Anzahl bereits auf 74'389 resp. 30'961 Personen. Die Emigration von ArgentinierInnen im Anschluss an die Hyperinflation von 1989 (vgl. Actis und Esteban 2007: 209f.) und verstärkt durch die Krise von 2001 wird von Actis und Esteban etwa im Gegensatz noch zur Emigration zu Zeiten der Militärdiktatur als „puramente económica" (ebd.: 212) bezeichnet.

Ethnische Präferenzen in den Immigrations- und/oder den Staatsangehörigkeitspolitiken der beteiligten Zielstaaten Italien und Spanien spielen bei dieser Form der Migration in den Herkunftsstaat der Vorfahren eine höchst bedeutsame Rolle. Während Spanien LateinamerikanerInnen mit spanischen Vorfahren sowohl im Rahmen ihrer Immigrations- als auch der Staatsangehörigkeitspolitiken spezifische Erleichterungen zugesteht (vgl. Vivez-Gonzalez 2011)[20], sind in Italien hauptsächlich die Regelungen im Bereich der Staatsangehörigkeit von Bedeutung für die Möglichkeit von ArgentinierInnen mit entsprechender Abstammung, als Staatsangehörige nach Italien oder aber aufgrund ihres Status als EU-Bürger nach Spanien einreisen zu können (Vivez-Gonzalez 2011: 231). Tsuda etwa schreibt in Bezug auf Spanien und Italien: „[...] ethnic return migration is enabled through their jus sanguinis (descent-based) dual nationality laws, which their ethnic descendants (mainly in Argentina) have used to migrate to their ethnic homelands in response to economic crises at home" (2009e: 28).

b) Migration von Personen japanischer Abstammung aus Brasilien nach Japan

Die Migration von Personen japanischer Abstammung aus Brasilien nach Japan stellt eine weitere, mittlerweile umfassend analysierte Migrationsform dar[21], bei welcher Nachfahren in den Herkunftsstaat ihrer Vorfahren migrieren (vgl. u. a. Takenaka 1999, Sellek 1996, Thränhardt 2001, Tsuda 2003 und Ishikawa 2009). Die Vorfahren dieser als als ‚Nikkeijin' (u. a. Tsuda 2009c: 228) bezeichneten, im Ausland geborenen und aufgewachsenen Personen japanischer

der ethnischen Präferenzen in den Einreise- und/oder Staatsangehörigkeitspolitiken Spaniens und Italiens kann jedoch angenommen werden, dass es sich bei den MigrantInnen mehrheitlich um entsprechende Nachfahren und damit um eine Migration in den Herkunftsstaat der Vorfahren handeln dürfte.

[19] Weitere Hinweise auf Studien zur Emigration von ArgentinierInnen sind auf der Homepage des Projekts „Provincia 25" zu finden: <http://www.mininterior.gov.ar/provincias/provincia_25.php?idName=provincias&idNameSubMenu=provinciasProv25> (26.07.2011). Dieses Programm wurde vom argentinischen Innenministerium für die ausserhalb Argentiniens lebenden ArgentinierInnen geschaffen mit der Absicht, dass jene „desarrollen de manera efectiva su condición de ciudadanos, promoviendo espacios de participación democrática y facilitando el ejercicio del derecho a voto" (Homepage, s. oben).

[20] Vives-Gonzales (2011: 233ff.) weist darauf hin, dass sich im Zuge des Beitritts Spaniens zur EU die relevanten Regelungen von den Immigrationspolitiken zu den Regelungen zur Staatsangehörigkeit verlagert haben und folgert, dass „Argentineans in particular are caught in the contradiction between the evolution of immigration and citizenship legislation in Spain: immigration laws have tended to assimilate them into the larger group of ‚immigrants', while the citizenship legislation has reinforced their figure as ‚returnees'" (ebd.: 235). Auf diese Thematik wird im Theoriekapitel nochmals eingegangen werden.

[21] Nach Einschätzung von Tsuda, einem führenden Forschers auf diesem Gebiet, haben die aus Brasilien migrierten Personen japanischer Abstammung einen „disproportionate amount of interest among Japanese academics and students [...]" (Tsuda 2003: xii) auf sich gezogen: „In fact, the field of nikkeijin studies in Japan has become so crowded recently that some Japanese Brazilians have been interviewed more than once by different researchers" (ebd: xiii).

Abstammung waren zu Beginn des 20. Jahrhunderts nach Südamerika migriert (Takenaka 1999: 1460; Ishikawa 2009: 61). Die Migration ihrer Nachfahren in die Gegenrichtung setzte in den 1990er Jahren ein und stand in engem Zusammenhang mit einem Arbeitskräftemangel in Japan einerseits und einer starken Rezession in Brasilien andererseits (Tsuda 2009e: 31f.). Während sich Japan durch eine starke Abschottung gegenüber der Einwanderung von (insbesondere niedrig qualifizierten) AusländerInnen auszeichnet, wurde als Reaktion auf den Arbeitskräftemangel ausländischen Personen mit japanischen Vorfahren unabhängig von deren beruflichen Qualifikationen durch die Vergabe eines spezifischen Visums seit den 1990er Jahren eine präferenzierte Einreise gewährt:

> [...] this revised immigration law allowed Japanese descendants, up to the third generation, to live and work in Japan, even if they lacked professional skills. Such a visa for Japanese descendants enabled them to avoid the rigid Japanese immigration controls that other foreigners and ‚illegals' faced and allowed Japanese-Brazilians to live and work in Japan as unskilled manufacturing workers [...]. (Ishikawa 2009: 62)

Infolge einer solchen „ethnicity-based immigration policy" (Takenaka 1999: 1460) lebten im Jahre 2007 rund 317'000 Personen japanischer Abstammung aus Brasilien in Japan, während es 20 Jahre zuvor erst 2'500 waren (Ishikawa 2009: 64). Wenngleich auch in diesem Fallbeispiel ökonomischen Motive für den Migrationsentscheid bedeutsam sind, spielen nach Einschätzung von Tsuda (2009e) ethnische Faktoren ebenfalls eine wichtige Rolle. Er weist darauf hin, dass Japan von etlichen Nachfahren „in an idealized manner as a place of nostalgic longing and desire" (ebd.: 33) imaginiert würde und dass jene aufgrund dieser „transnational affinity to their ethnic homeland" (ebd.: 34) während der Wirtschaftskrise der 1980er Jahre „naturally turned to Japan" (ebd.), während andere BrasilianerInnen ohne diesen genealogischen Bezug eher in die USA migrierten.

c) Migration von ‚Aussiedlern' aus unterschiedlichen Staaten nach Deutschland

Als die vermutlich am breitesten untersuchte Migration, bei der (mehrheitlich) Nachfahren in den Herkunftsstaat ihrer Vorfahren migrieren, dürfte diejenige der so genannten ‚Aussiedler' nach Deutschland gelten, zu welcher sich inzwischen ein eigener Forschungszweig etabliert hat (für eine Übersicht zur Aussiedlerforschung siehe z. B. Bade und Oltner 2003; Graudenz und Römhild 1996 oder Treibel 2008: Kap. 2). Polen, Rumänien und die Nachfolgestaaten der Sowjetunion stellen dabei die Hauptherkunftsländer der Aussiedler dar (Treibel 2008: 32). Deren Vorfahren waren einst in jene Staaten ausgewandert (oder vertrieben worden) oder diesen aufgrund neuer Grenzziehungen ohne eigene Migration zugeordnet worden. Die Anzahl der in die Bundesrepublik Deutschland bzw. ins vereinigte Deutschland migrierenden Aussiedler nahm im Anschluss an die politischen Reformen in den osteuropäischen Staaten und der damit verbundenen Aufhebung der Ausreiserestriktionen ab Mitte der 1980er Jahren enorm zu (Rabkov 2006: 8). Gemäss Bade und Oltmer (2003: 9) migrierten im Zeitraum von 1989 bis 1998 rund 2,3 Millionen Aussiedler nach Deutschland (und im umfassenderen Zeitraum zwischen 1950 und 1998 insgesamt rund 3.9 Millionen).

Eine Besonderheit der Aussiedlermigration wird darin ausgemacht, als es sich, „[...] um eine Zuwanderung von Menschen handelt, die in die Rechtskategorie des Deutschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit fallen" (Rabkov 2006: 7f.). Gemäss Rabkov sah sich die neu gegründete Bundesrepublik Deutschland verpflichtet, „den Angehörigen deutscher Minderheiten in den ost-

europäischen Ländern, die aufgrund ihrer deutschen Abstammung vertrieben wurden, eine neue Heimat zu geben“ (2006: 8). Mittels des spezifischen Status der Aussiedler als „deutsche Volkszugehörige“ (vgl. Treibel 2008: 32) wurde den entsprechenden Personen die Möglichkeit der legalen Einreise nach Deutschland zugestanden.

Die zentralen Motive für die Migration der Aussiedler, welche übrigens „lange Zeit als eine Rückkehr der Deutschen in die Heimat verstanden und proklamiert“ (Rabkov 2006: 8) worden ist, werden von verschiedenen AutorInnen unterschiedlich eingeschätzt, wobei der Zeitpunkt der Aussiedlermigration, auf welchen sie sich jeweils beziehen, bedeutsam sein dürfte. Bade und Oltmer etwa lokalisieren die Motive zur Migration nach Deutschland einerseits in der „Unterdrückung, Einengung bzw. Nichtakzeptanz ethnischer, religiöser und sprachlich-kultureller Minderheiten in den Staaten des Warschauer Pakts [...]“ (2003: 26) und andererseits im Wunsch nach Familienzusammenführung sowie in „ethnischen Motiven, die in der Regel in der Zielvorstellung Ausdruck fanden, ‚als Deutsche unter Deutschen leben’ zu wollen“ (ebd.). Demgegenüber hätten wirtschaftliche und soziale Motive „zunächst eine sekundäre, zwar bald deutlich wachsende, aber dennoch oft überschätzte Rolle“ (ebd.) gespielt. Zu einer anderen Einschätzung, die sich allerdings auf die jüngeren Migrationsbewegungen von Aussiedlern seit Ende der 1980er Jahre bezieht, kommt Brubaker:

> In recent years, Germans have neither been victims of ethnic repression nor involved in ethnic conflict. [...] In these conditions, the door held open by Germany beckoned not to a haven where ethnic identity could be freely cultivated and expressed, but to a richly rewarding labour market, to a generous welfare state, and to an exemplary, stable liberal democracy – powerful lures indeed in a region where all three were conspicuously absent. (1998: 1051f.)

Der knappe und selektive Einblick in den Forschungsstand zur Migration in den Herkunftsstaat der Vorfahren in anderen geographisch-historischen Kontexten verdeutlicht nebst anderem die Varianten der legalen migrationellen Opportunitätsstrukturen, aufgrund derer die Nachfahren in den Herkunftsstaat ihrer Vorfahren einreisen konnten: Bei der Migration von ArgentinierInnen nach Italien und Spanien erweisen sich Regelungen im Zusammenhang mit der externen Staatsangehörigkeit als besonders relevant, im Falle Japans wird die Einreise von japanischstämmigen BrasilianerInnen mittels Vergabe eines spezifischen Visums geregelt, während bei den Aussiedlern der Status als „Volkszugehörige“ zum Tragen kommt. Ebenfalls deutlich wurde die – aufgrund der wirtschaftlichen Disparitäten zwischen den beteiligten Staaten keineswegs erstaunliche – hohe Bedeutung wirtschaftlicher Motive etwa bei der Migration aus Lateinamerika in Richtung Europa bzw. Japan, aber auch die ethnischen Faktoren, die sowohl in Bezug auf die individuellen Migrationsmotive als auch hinsichtlich der Regelungen der Zielstaaten eine Rolle spielen (können).

Ein weiteres bedeutsames Ergebnis solcher Studien, welches abschliessend noch Erwähnung finden soll, besteht in der Erkenntnis, dass die Integration dieser Nachfahren in den jeweiligen Herkunftsstaaten ihrer Vorfahren keineswegs in jedem Fall so unproblematisch verläuft wie dies etwa von den MigrantInnen selbst und/oder von den beteiligten Zielstaaten angenommen wurde (vgl. u. a. Tsuda 2009b). Dies hat gemäss Tsuda dazu beigetragen, dass etliche Staaten (darunter sämtliche der in den obigen Beispielen erwähnten Zielstaaten) die Zulassungsbedingungen und/oder die Regelungen zur externen Staatsangehörigkeit tendenziell eingeschränkt haben:

> Homeland governments are increasingly moving away from immigration and citizenship policies based on racialized notions of national membership because they have realized that the shared descent and blood ties of ethnic return migrants do not always produce the cultural commonalities necessary for national inclusion. Because their previously open admission of diasporic descendants has produced large numbers of culturally alienated immigrant minorities, a number of homeland governments have introduced restrictions on their ethnic preference policies. (2009b: 339)

Auf die Thematik der Zulassungspolitiken für Nachfahren von EmigrantInnen wird in Kap. 3.2.3 noch näher eingegangen werden.

2.4 Externe Staatsangehörigkeit

Die bisherige Darstellung des Forschungsstandes hat deutlich gemacht, dass die Thematik der externen Staatsangehörigkeit im Zusammenhang mit der Migration von Personen schweizerischer Abstammung in Richtung Schweiz bislang noch nicht umfassend untersucht worden ist. Es soll daher in diesem Kapitel der Frage nachgegangen werden, inwiefern diese Thematik für die Schweiz losgelöst vom Thema Migration aus sozialwissenschaftlicher Perspektive bereits analysiert worden ist.

Dem Schweizer Bürgerrecht wird in der Schweiz aus sozialwissenschaftlicher Perspektive seit den 1990er Jahren eine verstärkte Aufmerksamkeit geschenkt (für eine kurze Übersicht über den Forschungsstand s. Steiner 2004: 11f.). Die generelle Feststellung von Bauböck et al., wonach „most literature on nationality law focuses on naturalisation policies concerning immigrants and neglects the facilitated acquisition or reaquisition of nationality by nationals abroad“ (2006a: 26; vgl. auch Green und Weil 2007: 1) trifft auf die Schweiz gleichermassen zu. Fast ausnahmslos werden die Regelungen zum Bürgerrechtserwerb der ausländischen Wohnbevölkerung und/oder die Praktiken kommunaler bzw. kantonaler Entscheidungsträger bei der Umsetzung dieser Regelungen analysiert (u. a. Achermann und Gass 2003; Centlivres 1990; Helbling 2008; Münz und Ulrich 2003; Steiner und Wicker 2004), während die Regelungen in Bezug auf Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts durch AuslandschweizerInnen zumeist gar nicht oder wenn, dann nur beiläufig etwa im Zusammenhang mit Ausführungen zum jus sanguinis (z. B. Argast 2008: 53) oder zur sog. „Ausheirat“ (Verlust des Schweizer Bürgerrechts einer Schweizerin bei ihrer Heirat mit einem Ausländer) zur Sprache kommen (z. B. Bigler-Eggenberger 1999; Studer 2004; Wecker 1999). Somit wurde für die Schweiz bislang in erster Linie der *interne* in- bzw. exklusive Charakter der Staatsangehörigkeit (vgl. Mackert 2006: 60) thematisiert, während die entsprechenden *externen* In- und Exklusionsprozesse, die für AuslandschweizerInnen (oder deren Nachfahren ohne Schweizer Bürgerrecht) bedeutsam sind, weitestgehend unberücksichtigt geblieben sind.

Das Kapitel Forschungsstand abschliessend kann festgehalten werden, dass weder zur Migration von Personen schweizerischer Abstammung aus Argentinien in die Schweiz noch zu den Regelungen der externen Staatsangehörigkeit oder deren Relevanz für die Möglichkeit zur Umsetzung dieser Migration bedeutsame Forschungsergebnisse vorliegen.

3 Migration in den Herkunftsstaat der Vorfahren und die Rolle der Zielstaaten: Theoretische Überlegungen

In diesem Kapitel folgt eine analytische Auseinandersetzung mit dieser spezifischen Migrationsform, bei der Nachfahren in den Herkunftsstaat der Vorfahren migrieren. In einem ersten Schritt (Kap. 2.1) wird eine terminologische Verortung dieser Migrationsform vorgenommen und erläutert, wie vergleichbare Migrationsphänomene von unterschiedlichen AutorInnen bezeichnet werden und welche Implikationen mit den entsprechenden Terminologien verbunden sind. Daran anschliessend wird dargelegt, weshalb ich im Rahmen dieser Arbeit den Terminus „Migration in den Herkunftsstaat der Vorfahren“ (‚counter-ancestral migration') verwenden werde. In einem zweiten Schritt (Kap. 2.2) werden drei grundlegende Voraussetzungen erläutert, unter welchen eine Migration in den Herkunftsstaat der Vorfahren meines Erachtens überhaupt erfolgen kann. Diskutiert werden der genealogische Bezug zu einem spezifischen Zielstaat (Kap. 2.2.1), das Vorhandensein einer Migrationsabsicht in den entsprechenden Staat (Kap. 2.2.2) sowie die Möglichkeit zur legalen Umsetzung einer Migration, wobei in diesem Zusammenhang den Regelungen zur externen Staatsangehörigkeit besondere Beachtung geschenkt wird (Kap. 2.2.3). Entlang dieser drei Voraussetzungen wird im Ergebniskapitel denn auch ein Teil der Resultate dargestellt werden (vgl. Kap. 5.3 - Kap. 5.5).

Bei den nachfolgenden Ausführungen werden gezielt die (angenommenen) Spezifika dieser Migrationsform ins Zentrum der Betrachtung gerückt, um in konzeptueller Hinsicht auf Unterschiede (sowie Gemeinsamkeiten) zu anderen Migrationsformen hinzuweisen. Damit soll allerdings keineswegs impliziert werden, dass die konkreten Migrationserfahrungen oder -verläufe der beteiligten MigrantInnen bei einer Migration in den Herkunftsstaat der Vorfahren grundsätzlich anderen Logiken folgen würden als bei Migrationen (oder Remigrationen), bei denen in ein Staat migriert wird, zu dem kein genealogischer Bezug besteht. Inwiefern sich die in theoretischer Hinsicht als Spezifika herausgearbeiteten Aspekte auch im realen Erleben der MigrantInnen oder deren Migrationsverläufen entsprechend auswirken, kann aus theoretischer Warte nicht beantwortet werden.

3.1 Terminologische Verortung

In diesem ersten Teil des Theoriekapitels wird eine Auseinandersetzung mit den in der sozialwissenschaftlichen Forschung für vergleichbare Migrationsphänomene verwendeten Begrifflichkeiten vorgenommen. Der Zweck dieser Beschäftigung mit terminologischen Fragen geht über eine reine Begriffsklärung hinaus, indem die mit den jeweiligen Begriffen verbundenen Implikationen erläutert werden und deren Adäquatheit für die hier im Zentrum stehende Migrationsform – allerdings noch ohne Berücksichtigung der Ergebnisse aus der eigenen Forschung – diskutiert werden. Diese unterscheidet sich dadurch von anderen Migrationstypen, als es sich beim Destinationsstaat der MigrantInnen um den Herkunftsstaat ihrer Vorfahren handelt (zu weiteren Spezifika und Voraussetzungen s. Kap. 3.2). In Anlehnung an King und Christou (2010), welche sich mit der „Rückkehr“ der zweiten Generation auseinandersetzen, kann die Migration in den Herkunftsstaat der Vorfahren verstanden als „[...] a time space phenomenon, or chronotope, defined by genealogical time and by two places – origin and destination – which are the reverse of those framing the parental migration“ (ebd.: 168), wobei der Begriff ‚parental migration' noch

ersetzt werden müsste durch ‚ancestral migration', da es sich bei den Vorfahren durchaus auch um in genealogischer Hinsicht weiter entfernte Verwandte als die Eltern handeln kann.

In diesem Kapitel werden vier unterschiedliche Bezeichnungen erläutert, die für Migrationen, bei denen Nachfahren in den Herkunftsstaat ihrer Vorfahren migrieren, verwendet werden und auf die ich im Verlaufe meiner Recherchen zur Thematik gestossen bin. Es sind dies die Bezeichnungen der Migration als eine Form der Remigration (Kap. 3.1.1), als ethnische Migration (Kap. 3.1.2), Diaspora-Migration (Kap. 3.1.3) oder transgenerationelle Migration (Kap. 3.1.4). Diese Begriffe werden von verschiedenen AutorInnen allerdings bei weitem nicht immer konsistent und/oder in ihrer jeweiligen „Reinform" verwendet, sondern es kommen diverse Kombinationen und Varianten vor, indem z. B. von „ethnic return migration" und „diasporic return" (Tsuda 2009d: 1), „'return' of the diaspora" (Ohliger und Münz 2003: 14) oder „emigration-based ethnic (re-)migration" (Joppke 2005: 242) gesprochen wird und innerhalb desselben Aufsatzes bisweilen unterschiedliche Bezeichnungen verwendet werden.

3.1.1 Eine Form der Remigration?

Mit dem Begriff der Remigration (engl. ‚remigration' oder ‚return migration') werden in Anlehnung an die Definitionen von King (2000: 8) und Gmelch (1980: 136)[22] gemeinhin diejenigen Migrationsbewegungen bezeichnet, bei denen eine Person in ihren Herkunftsstaat zurückkehrt, aus welchem sie einst emigriert ist. Die Mehrheit der (diversen) AutorInnen, welche die Migration von Nachfahren in den Herkunftsstaat ihrer Vorfahren als eine Form der Remigration oder Rückkehr bezeichnet, setzt den entsprechenden Begriff entweder in Anführungs- und Schlusszeichen (z. B. King und Christou 2008: 168; Lee 2009: 41; Ohliger und Münz 2003: 14) oder ergänzt ihn durch weitere Umschreibungen wie etwa „'ancestral' return migration" (King 1986: 6), „return migration generationally deferred" (Martínez Pizarro 2004, zit. in Durand und Massey 2010: 18f.), „second-generation transnational return" (Potter 2005), oder „'Rückwanderer' über Generationen hinweg" (Bade 1994: 147). Der Zweck solcher Ergänzungen besteht offensichtlich darin, kenntlich zu machen, dass es sich bei den Migranten nicht um die einstigen EmigrantInnen selbst, sondern um deren Nachfahren handelt.

Die Durchsicht einiger zentraler (Übersichts-)Artikel zur Remigration zeigt des Weiteren auf, dass die Migration durch Nachfahren in der Regel gar nicht oder nur beiläufig thematisiert wird: Weder Gmelch (1980) noch Ghosh (2000) erwähnen in ihren oft zitierten Beiträgen die Migration (der zweiten oder nachfolgenden Generationen) in den Herkunftsstaat der Vorfahren. Dieses Nicht-Erwähnen lässt zwei gegensätzliche Interpretationen zu: Entweder wird die Migration von Nachfahren von den Autoren in ihren generellen Aussagen zur Remigration ganz selbstverständlich (und daher implizit) mit gemeint oder aber die Autoren fassen die zur Debatte stehende Migration von Nachfahren in den Herkunftsstaat der Vorfahren gar nicht als eine Form der Remigration auf, da es sich nicht um eine eigentliche Rückkehr derselben Personen handelt, die einst emigriert sind. Welche der beiden Interpretationsweisen zutrifft, wird aus den entsprechenden Beiträgen nicht ersichtlich. Demgegenüber stellt King (1986: 6f.) diese Form der Mig-

[22] Remigration wird von King als „the process whereby people return to their country or place of origin after a significant period in another country" (2000: 8) und von Gmelch als „the movement of emigrants back to their homelands to resettle" (1980: 136) definiert.

ration als einen eigenen, wenngleich als „marginal“ bezeichneten Typus der Remigration vor und nennt diesen, wie weiter oben bereits erwähnt, „’ancestral’ return migration“. Welche Charakteristika und Beispiele King mit dieser Remigrationsform verbindet, ist folgendem Zitat zu entnehmen:

> This [the ‚ancestral’ return migration, Anm. sb] involves the return of people to a homeland that their ancestors came from but which they themselves were not born in. In fact many return movements include second generation children born in the host country who return with their parents, but I have in mind also the forced repatriation of long-established colonial groups like the French pieds noirs from Algeria, the Portuguese retornados from Angola and the Dutch from Indonesia. Another interesting example of ancestral return is the ‚return’ of diaspora Jews to their ancestral homeland in Israel, a return separated by dozens of generations and hundreds of years. In practice this can hardly be regarded as true return migration. (King 1986: 6)

King verwendet den Begriff der „’ancestral’ return migration“ somit ganz grundsätzlich für die Migration von Personen, welche in den Herkunftsstaat ihrer Vorfahren migrieren – unabhängig davon, ob die Migration auf freiwilliger Basis oder aufgrund einer Vertreibung erfolgte. Gemäss King können bei einer „’ancestral’ return migration“ sowohl im Gastland geborene Kinder der ursprünglich ausgewanderten Emigranten (der sogenannt „zweiten Generation“) als auch weitere nachfolgende Generationen beteiligt sein. Beim Beispiel der erst nach mehreren Generationen „zurückkehrenden“ Juden nach Israel gesteht King allerdings ein, dass die Bezeichnung Remigration (‚return migration’) nicht gänzlich adäquat ist. Allerdings konkretisiert er in jenem Artikel weder die Frage, ab welcher Generation er nicht länger von Remigration sprechen würde noch schlägt er einen Alternativbegriff für entsprechende Migrationsbewegungen vor. Erst in einem aktuelleren Beitrag aus dem Jahre 2008 wird King gemeinsam mit Christou für die Migration der nachfolgenden Generationen die Bezeichnung „counter-diasporic migration“ in den wissenschaftlichen Diskurs einbringen (mehr dazu in Kap. 3.1.3).

Die Frage, bis zu wie vielen nachfolgenden Generationen allenfalls noch von Remigration gesprochen werden kann, bleibt auch in der von Conway und Potter (2009a) herausgegebenen Anthologie unbeantwortet. Während sich ein Grossteil der darin enthaltenen Aufsätze mit der „Remigration“ der sogenannt zweiten Generation, also der bereits im Wohnstaat geborenen Kinder der Emigranten befasst (vgl. Kap. 2.3), bleibt aufgrund der von den Herausgebern verwendeten offenen Bezeichnung „next generations“ ungeklärt, wie lange bei nachfolgenden Generationen noch von Remigration oder Rückkehr gesprochen werden kann. Ein Zitat aus dem Vorwort weist allerdings darauf hin, dass Conway und Potter entsprechende Migrationen selbst bei der dritten Generation (entspricht der Enkelgeneration der Einwanderer) noch als Rückkehr bezeichnen würden:

> [..] when we look to the future, the second and 1.5 generations[23] will be followed, logically, by the third and the 2.5 generations, with intragenerational influences on the succeeding migration and circulation options quite possible, so that expanding the optic to examine the *Return of the Next Generations* becomes an important strategy. (Conway und Potter 2009b: xvi)

[23] Conway und Potter (2009b: xv) ordnen diejenigen Personen, welche als Kind in die Emigration ihrer Eltern einbezogen worden waren, der „1.5-generation“ zu.

Die Verwendung von Anführungs- und Schlusszeichen für den Begriff der Remigration oder der Rückkehr, die Ergänzung dieser Begriffe durch weitere Umschreibungen sowie die Unklarheiten bezüglich der Frage, bis zu welchen nachfolgenden Generationen der Begriff der Remigration noch sinnvoll ist – all diese Aspekte weisen meiner Einschätzung nach auf eine Unzulänglichkeit des Begriffs der „Remigration" für die Bezeichnung der zur Debatte stehende Migrationsform hin, die daher rührt, als es sich bei den entsprechenden Personen *nicht* um die einstigen Emigranten handelt, was aber in den breit anerkannten Definitionen von Remigration (vgl. oben) der Fall sein müsste. Dies betonen u. a. auch Durand und Massey: „First-generation immigrants may return, but second- or third-generation immigrants necessarily emigrate" (2010: 19). Auf diese Problematik und die mangelnden Alternativen zum Begriff der Remigration weist beispielsweise Christou (2006) in ihrer Studie zur Migration von „second-generation Greek-Americans" nach Griechenland selbstkritisch hin: „In speaking of second-generation migrants, for lack of an appropriate term, I call this relocation process return migration although in reality they are not returning because they never left in the first place" (ebd.: 15), und sie kommt auch in einer frühen Studie von Bovenkerk zur Remigration zum Ausdruck, in welcher er vergleichbare Migrationen als „'return' that is not return" (1974: 19) bezeichnet.

Trotz dieser erwähnten Unzulänglichkeit des Begriffes der Remigration erachte ich die *Wahrnehmung* solcher Migrationen als eine Form von Rückkehr aus mehreren Gründen durchaus als verständlich und in spezifischen Kontexten als angebracht. Erstens stimmt der Zielstaat der Migranten mit dem Herkunftsstaat ihrer Vorfahren überein, womit tatsächlich eine Art Rückkehr in einen ursprünglichen Herkunftsstaat erfolgt. Zweitens könnte die Migration von den Nachfahren selbst durchaus als die Umsetzung eines (allenfalls) von ihren Eltern oder (Ur-) Grosseltern übernommenen und internalisierten Rückkehrwunsches aufgefasst und somit als Rückkehr in eine als „Heimat" wahrgenommene Region und als Abschluss des Migrationszyklus verstanden werden. Eine entsprechende Wahrnehmung wurde verschiedentlich für Personengruppen nachgewiesen, die in den Herkunftsstaat ihrer Vorfahren (mehrheitlich der Eltern) migrieren (u. a. Christou 2009: 101 oder Lee 2009: 42) und sie wird auch von King und Christou (2010) betont:

> [...] strictly speaking, if the migrants were ‚true' second generationers, i.e. born and brought up abroad, this is not the return migration of migration statistics. Yet, for the protagonists themselves, it is very much a real, ontological return to the land of their ancestors. (King und Christou 2010: 168)

Während ich also in der Folge den Begriff der Remigration nicht für entsprechende Migrationsbewegungen von Nachfahren, sondern ausschliesslich für die Migration der ursprünglichen EmigrantInnen selbst verwenden werde[24], muss offen bleiben, inwiefern es sich bei einer Migration in den Herkunftsstaat der Vorfahren wenigstens aus Sicht der Nachfahren selbst um eine Form der Rückkehr handelt.

[24] Im Falle von mehrfachen Migrationsbewegungen zwischen Argentinien und der Schweiz, wie sie im Rahmen des untersuchten Fallbeispiels öfters vorkommen (vgl. Kap. 5.2), werde ich – sofern für das Verständnis relevant – jeweils angeben, dass es sich um eine wiederholte Migration (bzw. um eine wiederholte Remigration) handelt.

3.1.2 Eine Form der ethnischen Migration?

Eine weitere Bezeichnung, mittels der im Rahmen der sozialwissenschaftlichen Auseinandersetzung gewisse Migrationsbewegungen von Nachfahren in den Herkunftsstaat ihrer Vorfahren bisweilen benannt werden, stellt diejenige der „ethnischen Migration“ (engl.: *ethnic migration*) dar (z. B. Joppke 2005; Ohliger und Münz 2003; Thränhardt 2001). Ähnlich wie bei der Remigration sind auch hier wiederum unterschiedliche Varianten anzutreffen. Tsuda (2009a) etwa spricht von „ethnic return migration“ (Untertitel), Brubaker von „migrations of [...] ‚ethnic affinity'“ (1998: 1047). Als typische Beispiele von derartig titulierten Migrationsbewegungen gelten diejenigen von Juden (aus diversen Staaten) nach Israel im Anschluss an die Staatsgründung im Jahre 1948 oder der ‚Aussiedler' nach Deutschland (vgl. Kap. 2.3). Diesen Beispielen gemeinsam ist die Tatsache, dass die Vorfahren in aller Regel einst vertrieben worden oder aufgrund nachträglicher neuer Grenzziehungen ohne eigene Migration zu einer ethnischen Minderheit geworden sind. Mit der Wahl dieser Bezeichnung werden somit in aller Regel der Status der MigrantInnen als ethnische Minderheit (vor ihrer Migration) sowie die Rolle und Politiken der Zielstaaten in den Vordergrund gerückt.

Nach Joppke (2005), auf dessen Beiträge in Kap. 3.2.3 noch weiter eingegangen werden wird, stellt ethnische Migration das Resultat einer selbst in modernen Nationalstaaten nach wie vor anzutreffenden Neigung dar „to select newcomers in light of their proximity to their particular ancestry and destiny definitions they happen to adhere to“ (ebd: iv). Es handelt sich bei den „ethnischen Migranten“ somit um Personen, welche aufgrund spezifischer askriptiver Merkmale einen bevorzugten Zugang zum Zielstaat erhalten, wobei sich diese Merkmale als überaus vielfältig erweisen können:

> In selecting on the basis of ethnicity, a state selects immigrants on grounds of their perceived descent or origins. Such origin perceptions, however, are broader than in terms of immigrants' biological descent and variably refer to their race, national origins, language, religion, or cultural-historical belonging. (Joppke 2005: 8)

Damit wird bereits deutlich, dass bei der als ethnisch bezeichneten Migration ein genealogischer Bezug zum Zielstaat zwar durchaus bedeutsam sein kann, aber keineswegs zwingend ist.

Ein Status als ethnische Minderheit bereits *vor* der Migration stellt nach Ohliger und Münz (2003: 15) – zumindest im Rahmen der soeben als „klassische“ ethnische Migration identifizierten Beispiele – ein Spezifikum von ethnischen Migranten im Vergleich zu anderen Migrantengruppen dar. Als weiteres Merkmal von ethnischer Migration, welches in engem Zusammenhang mit dem Minoritätenstatus steht, nennen Ohliger und Münz (2003) die Absicht zur permanenten Migration durch die entsprechenden Personen:

> Ethnic migration, as a rule, is intended to be permanent migration. Return options are usually excluded, whereas return or at least the myth or wish of eventually returning to one's country of origin is very often nurtured among labour migrants and refugees or is imposed on them by authorities in receiving countries. (ebd.: 14)

Die Bezeichnung ethnische Migration wird freilich für etliche weitere Migrationskonstellationen verwendet, bei welchen die Vorfahren nicht aufgrund politischer Umwälzungen vertrieben oder einem anderen Staat zugeordnet wurden und bei welchen der Status als ethnische Minderheit nicht zwingend gegeben sein muss. Die Vielfalt der als ethnische Migration bezeichneten Migrationsformen kommt in den drei von Joppke (2005) analysierten historisch-geographischen

Konstellationen deutlich zum Ausdruck. Joppke unterscheidet zwischen ethnischer Migration in „settler state“, „post-colonial“ und „diasporic“ Kontexten. Sich im *„settler state“ Kontext* abspielende ethnische Migrationen beziehen sich auf „the racially motivated immigration policies“ (ebd.: 29) beispielsweise der USA oder Australiens bis in die frühen 1970er Jahre. Bei den ethnischen Migranten handelt es sich in jenen Fällen nicht zwingend um Personen mit einem spezifischen genealogischen oder ethnischen Bezug zum entsprechenden Staat, sondern um Personen, die aufgrund ihrer regionalen und staatsbürgerlichen Herkunft und damit verbundener zugeschriebener Merkmale als besonders „geeignete“ und „erwünschte“ Migranten wahrgenommen und behandelt werden. Als Beispiele für ethnische Migration im *post-kolonialen Kontext* verweist Joppke (ebd.: 29f.) auf europäische Staaten mit einer kolonialen Vergangenheit, wie etwa Grossbritannien, Frankreich, Spanien und Portugal, in welche im Anschluss an die Entkolonialisierung etliche Siedler (oder deren Nachfahren) sowie Angehörige der (ehemaligen) Kolonien migrierten. Die *Diaspora-Konstellation*, welche Joppke anhand der Beispiele von Aussiedlern nach Deutschland und Juden nach Israel veranschaulicht, entspricht schliesslich weitgehend den oben bereits aufgeführten Merkmalen ethnischer Migration. Joppke (2005: 30) weist denn auch darauf hin, dass es sich bei dieser Konstellation um die am häufigsten mit der Bezeichnung „ethnische Migration“ verknüpfte Form handelt. Die Empfangsstaaten definieren sich bei dieser historisch-geographischen Konstellation von ethnischer Migration als „national homelands of their diasporas abroad“ (ebd.) und erlauben den Mitgliedern dieser Diaspora zumeist aufgrund derer Wahrnehmung als gefährdete und/oder unterdrückte ethnische Minderheiten „the right of ‚return‘“ (ebd.).

Die Erläuterungen haben aufgezeigt, dass mit dem Begriff der ethnischen Migration auch die Migration etlicher Personengruppen bezeichnet wird, welche nicht über einen genealogischen Bezug zum Zielstaat verfügen und/oder bei denen es sich nicht um Nachfahren von ausgewanderten (oder ohne Migration einem anderen Staat zugeordneten) Vorfahren, sondern um die ursprünglichen EmigrantInnen selbst handelt. Dies ist der Hauptgrund, weshalb ich ihn im Rahmen dieser Arbeit nicht für die Bezeichnung der im Zentrum stehenden Migrationsform verwenden werde. Dass aber etliche Implikationen, die mit diesem Begriff einhergehen – in erster Linie die besonderen Politiken der Zielstaaten, welche diese Form der Migration mitunter erst ermöglichen – auch im Fallbeispiel überaus bedeutsam sind, soll damit jedoch keinesfalls in Frage gestellt werden.

3.1.3 Das Ende der Diaspora?

Bei der Auseinandersetzung mit Migrationen, bei denen Nachfahren in den Herkunftsstaat der Vorfahren migrieren, nehmen unterschiedliche AutorInnen Bezug auf den Begriff der Diaspora, wobei etliche Parallelen zum Begriff der „ethnischen Migration“ (vgl. Kap. 3.1.2) offenkundig werden und diese beiden Begriffe bisweilen im selben Aufsatz alternierend verwendet werden, wie beispielsweise bei Tsuda (2009d), welcher die „ethnic return migration“ als eine Form des „diasporic return“ auffasst[25]. Weitere Autoren sprechen von einem „end of diaspora“ (Persson

[25] Tsuda (2009d) unterscheidet zwei Typen von „diasporic return“: Die Remigration („return migration“) der 1. Generation sowie die „ethnic return migration“, „which refers to later-generation descendants of diasporic peoples who ‚return’ to their countries of ancestral origin after living outside their ethnic homelands for generations“ (ebd: 1).

2000) oder einem „unmaking of diaspora“ (Sheffer 2003: 111; Van Hear 1998: 6). Wenngleich dies von den entsprechenden AutorInnen nicht explizit behauptet wird, legen solche Bezeichnungen die Assoziation nahe, dass sich der Status als Diaspora-Angehöriger aufgrund der „Rückkehr“ in die Heimat wieder auflösen und sich der Migrationszyklus schliessen werde (vgl. King und Christou 2008: 23). Der Begriff ‚counter-diasporic migration' wiederum wurde kürzlich von King und Christou (2008) zur Bezeichnung von Migrationen in den Herkunftsstaat der Vorfahren vorgeschlagen:

> We nominate the term ‚counter-diasporic migration' to describe the return to the diasporic hearth of descendants of the original migrants who were ‚scattered'. This lineage of descendency can either be recent (e.g. the second generation) or it can be more historically remote (return to the land of the ancient ancestors). (ebd.: 2)

Mit der Verwendung des Begriffes Diaspora im Zusammenhang mit der Migration in einen Herkunftsstaat der Vorfahren wird impliziert, dass es sich bei den MigrantInnen um Angehörige einer als „Diaspora“ wahrgenommenen Personengruppe handelt. Während der Diaspora-Begriff in seinem ursprünglichen Verständnis zur Bezeichnung von Personengruppen verwendet wurde, die in Folge einer Vertreibung in unterschiedliche Staaten „verstreut“ wurden und für welche die geteilte Erinnerung an die traumatische Vertreibung, die Aufrechterhaltung enger Beziehungen untereinander sowie der Wunsch nach einer Rückkehr in den Herkunftsstaat als charakteristisch eingestuft wurde (vgl. u. a. Ohliger und Münz 2003: 3f.; Shuval 2000: 43), erfuhr diese Bezeichnung im Verlaufe der vergangenen Jahrzehnte eine deutliche Ausweitung und Umdeutung: „The term [diaspora, Anm. sb] has acquired a broad semantic domain and now encompasses a motley array of groups such as political refugees, alien residents, guest workers, immigrants, expellees, ethnic and racial minorities, overseas communities“ (Shuval 2000: 42).[26] Inwiefern MigrantInnen, die in den Herkunftsstaat ihrer Vorfahren migrieren (möchten), sinnvollerweise als Angehörige einer Diaspora bezeichnet werden, hängt somit in erster Linie von der dem Diaspora-Begriff zugrunde liegenden Definition ab, auf deren vielfältigen Varianten hier allerdings nicht detaillierter eingegangen werden kann (vgl. dazu u. a. Cohen 1997; Faist 2010; Safran 1991; Shuval 2000). Wenngleich ich die von King und Christou (2008) vorgeschlagene Bezeichnung der „counter-diasporic migration“ als sehr sinnvoll erachte, werde ich diese aufgrund der Tatsache, dass infolge der Ausweitung des Diaspora-Begriffs inzwischen längst nicht mehr nur Nachfahren, sondern auch die EmigrantInnen selbst (bisweilen bereits unmittelbar im Anschluss an ihre Migration) als einer Diaspora zugehörig verstanden werden, nicht übernehmen, sondern eine leicht abgeänderte Variante davon verwenden, diejenige der „counter-ancestral migration“, übersetzt als Migration in den Herkunftsstaat der Vorfahren. Bevor die Wahl dieser Bezeichnung näher begründet wird (Kap. 3.1.5), folgen jedoch vorerst noch Erläuterungen zum Begriff der „transgenerationellen Migration“.

3.1.4 Transgenerationelle Migration?

Durand und Massey (2010: 18-21) machen in ihrem Aufsatz über Kontinuität und Veränderung in der lateinamerikanischen Migration die „transgenerational migration“ als eine neuartige und

[26] Für ein engeres Verständnis von Diaspora sprechen sich u. a. Joppke (2005: 157) oder Bauböck (2007: 2399) aus.

für Lateinamerika zunehmend charakteristische Migrationsform aus. Die Bezeichnung „refers to the migration of the children, grandchildren, and great-grandchildren of emigrants who came to Latin America from Europe or Japan during the nineteenth and first half of the twentieth centuries“ (ebd.: 18). Wenngleich die Autoren in dieser Definition die Herkunftsstaaten der Vorfahren sowie den Zeitpunkt ihrer Migration einfliessen lassen, weisen sie an anderer Stelle darauf hin, dass dieses Phänomen der transgenerationellen Migration keineswegs auf Lateinamerika beschränkt sei, sondern zunehmend auch in anderen geographischen Kontexten (z. B. Irland, England, Griechenland und Israel) beobachtet würde (ebd.: 21). Nicht explizit thematisiert wird dagegen die Frage, ob es sich bei nachfolgenden Generationen – über die erwähnten Urgrossenkel der EmigrantInnen hinaus – weiterhin um eine „transgenerational migration“ handelt. Durand und Massey weisen auch auf den ethnischen Charakter der transgenerationellen Migration hin, „referring to policies that privilege ancestral ties as a means of selectively recruiting certain ethnic or racial groups and excluding others“ (ebd: 19), womit, wie bereits bei den Ausführungen zum Begriff der „ethnischen Migration“ (Kap. 3.1.2), die Rolle der Zielstaaten hervorgehoben wird.

Den Begriff „transgenerationelle Migration“ erachte ich für die Bezeichnung der hier zur Debatte stehenden Migrationsform insofern als geeignet, als er (im Gegensatz zu den bislang diskutierten Begriffen) den Aspekt der Generationenfolge und damit den genealogischen Bezug hervorhebt, die Migration nicht als Remigration konzipiert und schliesslich keine Implikationen hinsichtlich einer Diaspora oder ethnischen Minderheit suggeriert. Allerdings beinhaltet der Begriff – sofern keine weitere Angaben zu den Herkunfts- und Zielstaaten der „trans-generational migrants“ (Durand und Massey 2010: 21) angefügt werden – per se keinen Hinweis darauf, dass die Migranten in den Herkunftsstaat der Vorfahren einreisen. Es könnten damit durchaus auch Migrationsmuster gemeint sein, die sich zwar innerhalb der Verwandtschaft abspielen, sich aber auf Destinationsstaaten erstrecken, zu denen kein genealogischer Bezug besteht.

3.1.5 Begründung für Wahl der Bezeichnung ‚Migration in den Herkunftsstaat der Vorfahren’ (‚counter-ancestral migration’)

Die bisherigen Ausführungen haben die Vielfalt der verwendeten Terminologien sowie die entsprechend unterschiedlichen Konzeptualisierungen der im Zentrum stehenden Migrationsform deutlich gemacht: Wird die Migration aus der Perspektive der Remigrationsforschung betrachtet und entsprechend bezeichnet, rückt der Aspekt einer „Rückkehr“ in einen ursprünglichen Heimatstaat in den Vordergrund; bei der Verwendung von Bezeichnungen wie ethnische Migration oder Rückkehr der Diaspora werden darüber hinaus die Stellung der MigrantInnen als ethnische Minderheit und/oder Angehörige einer Diaspora, die hohe Identifikation mit einem Herkunftsstaat sowie die Rolle der Politiken der entsprechenden Staaten hervorgehoben, während mit der Bezeichnung „transgenerational migration“ schliesslich in erster Linie auf den genealogischen Bezug der aktuellen MigrantInnen zu ihren Vorfahren aufmerksam gemacht wird. Insbesondere die den Bezeichnungen „’ancestral’ return migration“ (King 1986), „counter-diasporic migration“ (King und Christou 2008) sowie „transgenerational migration“ (Durand und Massey 2010) zugrunde liegenden Definitionen treffen jeweils vollumfänglich auf das hier im Zentrum stehende Migrationsphänomen zu. Da ich bei jedem dieser Begriffe jedoch gewisse Vorbehalte habe, die bereits in den entsprechenden Kapiteln erläutert worden sind, habe ich mich ent-

schieden, die im Zentrum dieser Studie stehende Migrationsform in Anlehnung an den Begriff der „counter-diasporic migration“ (King und Christou 2008) als „counter-ancestral migration“ – übersetzt als „Migration in den Herkunftsstaat der Vorfahren“ – zu bezeichnen. Diese Bezeichnung erscheint mir deshalb am geeignetsten, da sie erstens nicht im Voraus einen Status der MigrantInnen als ethnische Minderheiten oder Diaspora suggeriert und zweitens wie auch der Begriff der „transgenerational migration“ auf den Aspekt der Verwandtschaftsbeziehung der „ursprünglichen“ mit den „jetzigen“ Migranten verweist, aber im Gegensatz zu jenem Begriff gleichzeitig noch auf die Migrationsrichtung hinweist.

Die Diskussion über die Terminologien abschliessend, erscheint mir an dieser Stelle der Hinweis angebracht, dass solche terminologischen Konfusionen, wie sie insbesondere bei der Unterscheidung zwischen Migration und Remigration oder der Frage, ob und falls ja, wie lange bei der Migration von Nachfahren noch immer von Remigration gesprochen werden soll, deutlich wurden, keineswegs neu sind noch sich auf die hier diskutierte Migrationsform beschränken. Sie weisen vielmehr auf ein Phänomen hin, welches in der sozialanthropologischen Migrationsforschung bereits seit längerem bekannt ist und thematisiert wurde (vgl. u. a. Wicker 2003: 15-18): Das lange Zeit vorherrschende Verständnis von Migration als einem einmaligen und definitiven Verlassen der Herkunftsregion und dem Ansiedeln und der zunehmenden Integration in einer zunächst fremden Ankunftsregion wurde zunehmend abgelöst von einer Auffassung von Migration als einem Prozess, der zwar nach wie vor mit einer oft langfristigen Veränderung des Lebensmittelpunktes verbunden ist, welcher aber keineswegs zwingend zu einem Bruch mit der Herkunftsregion führen muss, sondern vielmehr „zur Ausdehnung von Heimat“ (Wicker 1998: 20) beitragen kann und bei welchem die Herkunfts- und Aufnahmegesellschaften bisweilen zu einer „single arena of social action“ (Margolis 1995: 29) verschmelzen.

Aus einer solchen Perspektive, wie sie für den Ansatz des Transnationalismus charakteristisch ist, könnte eine Migration in den Herkunftsstaat der Vorfahren durchaus als ein Element transnationaler Mobilität von Personen aufgefasst werden, die sich in einem transnationalen sozialen Feld abspielt, dessen Entwicklung mit der ursprünglichen Auswanderung der Vorfahren begonnen hat und auch zukünftige Generationen miteinschliessen dürfte. Auf diesen Aspekt wird im Schlusskapitel nochmals eingegangen werden (vgl. Kap. 6.2.1).

3.2 Voraussetzungen einer Migration in den Herkunftsstaat der Vorfahren

Nach der terminologischen Verortung dieser spezifischen Migrationsform werden im zweiten Teil des Theoriekapitels drei Voraussetzungen erläutert, welche meiner Ansicht nach für sämtliche Migrationsformen, bei denen Personen in den Herkunftsstaat ihrer Vorfahren migrieren[27], unabhängig vom spezifischen historisch-geographischen Kontext kumulativ erfüllt sein müssen und die bei dieser Migrationsform bisweilen eine ganz spezifische Ausprägung erfahren. Es sind dies die folgenden:

[27] Ich konzentriere mich dabei ausschliesslich auf nicht-forcierte, legale sowie längerfristige Migrationen; Ferienaufenthalte, die dem Zweck dienen, die Heimat der Eltern, Grosseltern oder weiter entfernter Verwandten kennenzulernen – von Basu (2005) als „roots tourism“ bezeichnet –, werden nicht berücksichtigt.

V1: Genealogischer Bezug zum Zielstaat: Eine Person hat einen (oder mehrere) Vorfahren aus einem anderen Staat als ihrem jetzigen Wohnstaat und verfügt damit über einen genealogischen Bezug zu einem spezifischen Staat[28];

V2: Migrationsabsicht in den Herkunftsstaat der Vorfahren: Die Person mit genealogischem Bezug zu einem ausländischen Staat strebt eine Migration in diesen Staat, den Herkunftsstaat ihrer Vorfahren, an.

V3: Möglichkeit der legalen Migration in den Herkunftsstaat der Vorfahren: Die Migration muss umgesetzt werden können, d.h. die Ausreise aus dem Herkunftsstaat und die Einreise in den und die Niederlassung im Zielstaat (= Herkunftsstaat der Vorfahren) muss möglich sein. Wenngleich für die Umsetzung eines Migrationswunsches unterschiedliche Faktoren zentral sind (z. B. die finanziellen Ressourcen, die Unterstützung durch soziale Netzwerke o.ä.), konzentriere ich mich auf die Bestimmungen, mittels denen der Zielstaat die Einreise von Personen aus dem Ausland sowie die externe Staatsangehörigkeit der Nachfahren von EmigrantInnen reguliert.

Die beiden Voraussetzungen der Migrationsabsicht (V2) und der Möglichkeit zur legalen Umsetzung der Migration (V3) gelten dabei für sämtliche (legalen und nicht-forcierten) Migrationen, weshalb nachfolgend in erster Linie die für eine Migration in den Herkunftsstaat der Vorfahren spezifischen Varianten und Ausprägungen diskutiert werden sollen. Demgegenüber handelt es sich bei der Voraussetzung des genealogischen Bezugs (V1) um dasjenige Spezifikum, aufgrund dessen sich die hier untersuchte Migrationsform (zumindest in konzeptueller Hinsicht) von anderer Migrationsformen unterscheidet. Auf die einzelnen Voraussetzungen wird nachfolgend näher eingegangen.

3.2.1 Voraussetzung I: Genealogischer Bezug zum Zielstaat

Bei einer Migration in den Herkunftsstaat der Vorfahren migrieren Personen in einen Staat, zu welchem sie aufgrund ihrer Abstammung einen genealogischen Bezug aufweisen. Ganz grundlegend können zwei unterschiedliche Ursachen ausgemacht werden, weshalb jemand Vorfahren aus einem anderen Herkunftsstaat haben kann: Die Vorfahren sind entweder selbst migriert („people moving across international borders“ (Bauböck 2007: 2438)) oder sie wurden ohne eigene Veränderung ihres Lebensmittelpunktes aufgrund neuer Grenzziehung oder nachträglicher Staatengründung einem anderen Staat zugeordnet („international borders moving across people“ (ebd.))[29].

Nebst der Voraussetzung, dass Vorfahren migriert sind oder einem anderen Staat zugeordnet wurden, spielt das Migrationsverhalten der Vorfahren sowie der zeitliche Faktor eine weitere bedeutsame Rolle für die Voraussetzung eines genealogischen Bezuges von Nachfahren zum Herkunftsstaat ihrer Vorfahren: Die Vorfahren müssen langfristig im neuen Staat verbleiben (oder zumindest nicht remigrieren) und ihre Kinder (bzw. nachfolgende Generationen) müssen in jenem Staat geboren werden.

---

[28] Je nach Abstammungskonstellation kann eine Person auch zu mehreren Staaten einen genealogischen Bezug aufweisen. Auf diesen Fall wird jedoch nicht weiter eingegangen werden.

[29] Tsuda (2009d: 10) bezeichnet entsprechende Personengruppen als „nonmigratory diasporas“.

Mit dem genealogischen Bezug kann ein emotionaler Bezug zum Heimatstaat der Vorfahren einhergehen, welcher sich, wie im nächsten Kapitel dargelegt wird, mitunter als bedeutsames Migrationsmotiv erweisen kann. Darüber hinaus stellt der genealogische Bezug bisweilen eine Voraussetzung für einen staatsbürgerlichen Bezug zum Herkunftsstaat der Vorfahren dar: Je nachdem, wie die staatsbürgerliche In- und Exklusion von EmigrantInnen und deren Nachfahren durch den Herkunftsstaat der Vorfahren geregelt wird, verfügen die Migranten aufgrund ihrer Abstammung bereits vorgängig zur Migration noch oder wieder über die Staatsangehörigkeit des Zielstaates, was sich bezüglich der Ausprägung ihrer migrationellen Opportunitätsstrukturen als entscheidend erweisen kann. Der genealogische Bezug kann sich aber bisweilen selbst für Personen, die nicht (oder nicht länger) über die entsprechende externe Staatsangehörigkeit verfügen, als bedeutsam hinsichtlich der Möglichkeit zur Einreise in den Herkunftsstaat der Vorfahren erweisen, da gewisse Staaten dazu neigen, entsprechenden Personen eine bevorzugte Zulassung zu gewähren, wie dies etwa beim Fallbeispiel der japanischstämmigen BrasilianerInnen oder der Aussiedler (Kap. 2.3) sowie im Zusammenhang mit der „ethnischen Migration" (Kap. 3.1.2) beschrieben wurde. In Anbetracht solcher Politiken können sich verwandtschaftliche Beziehungen, selbst wenn es sich um weit entfernte Verwandte handelt, als eine höchst bedeutsame Form von Migrationskapital entpuppen, welche andere Kriterien, die bisweilen für eine Zulassung verlangt werden, wie etwa eine hohe berufliche Qualifikation oder ausreichende finanzielle Ressourcen, bisweilen an Bedeutung übertreffen. Durand und Massey (2010) beschreiben dies mit Bezugnahme auf Nachfahren italienischer Einwanderer in Argentinien wie folgt:

> In essence, immigration policies linked to blood and descent turn relationships to distant relatives and long-departed ancestors into a source of migration capital. A great-aunt living in some godforsaken town in southern Italy suddenly becomes a valuable resource enabling an Argentine to acquire an Italian visa and claim a nationality. A long-forgotten relative hardly anyone remembers can be contacted by Internet or telephone and become a valuable resource. The old passport of a deceased grandparent can provide the documentary proof needed to qualify for citizenship or visa. (ebd.: 44)

Über die Anzahl Personen weltweit, die aufgrund einer Emigration ihrer Vorfahren (oder deren Zuordnung zu einem anderen Staat aufgrund nachträglicher Grenzziehung) einen genealogischen Bezug zu einem anderen Staat als ihrem jetzigen Wohnstaat aufweisen, kann nur vage spekuliert werden. Schätzungen für einzelne Staaten verdeutlichen, dass es sich um eine Zahl im mehrstelligen Millionenbereich handeln dürfte: In einem Bericht des Europarates aus dem Jahre 1994 wird beispielsweise die Anzahl der im Ausland lebenden Polen (*inkl*. Personen polnischer Abstammung ohne Staatsangehörigkeit) auf 16 Millionen geschätzt (Council of Europe 1994: Kap. XII). Die Anzahl der Menschen mit irischen Vorfahren beläuft sich gemäss einer anderen Quelle (NZZ vom 20.10.2003) weltweit auf schätzungsweise 70 Millionen, während die Zahl der im Ausland lebenden Personen mit italienischen Vorfahren, aber ohne italienische Staatsangehörigkeit, auf 80 Millionen geschätzt wird (Fondazione Migrantes 2010: 3).

Abschliessend kann festgehalten werden, dass die erste der drei aufgeführten Voraussetzungen einer Migration in den Herkunftsstaat der Vorfahren, das Vorhandensein eines genealogischen Bezugs zu einem anderen als dem Wohnstaat, weltweit von zahlreichen Millionen Menschen erfüllt sein dürfte. In konzeptueller Hinsicht ist es dabei irrelevant, wie gross der generationelle Abstand zu den ausgewanderten (oder einem anderen Staat zugeordneten) Vorfahren

ist; hinsichtlich der tatsächlichen Umsetzung einer Migration in den entsprechenden Staat kann sich dieser Aspekt dagegen als höchst entscheidend erweisen: Je grösser der generationelle Abstand zwischen einem Vorfahren aus einem anderen Staat und einer spezifischen Person, desto eher könnte es zum einen vorkommen, dass das Wissen um die entsprechende Herkunft nicht mehr präsent ist und desto schwieriger könnte sich zum andern der (legale) Zugang zum Herkunftsstaat der Vorfahren erweisen, da beispielsweise kein Erwerb der Staatsangehörigkeit des entsprechenden Staates mehr möglich ist (vgl. Kap. 3.2.3).

3.2.2 Voraussetzung II: Migrationsabsicht in den Herkunftsstaat der Vorfahren

Die zweite Voraussetzung, die darin besteht, dass die Person mit einem Vorfahren aus einem anderen Staat in ebendiesen zu migrieren gedenkt, enthält bei genauer Betrachtung zwei Teil-Aspekte: Zum einen muss ein Migrationswunsch vorliegen und zum anderen muss die Migration in den Herkunftsstaat der Vorfahren beabsichtigt sein.

Zum ersten Punkt – dem Vorhandensein einer Migrationsaspiration per se – kann festgehalten werden, dass bei einer Migration in den Herkunftsstaat der Vorfahren grundsätzlich dieselben Motive wie bei anderen Migrationen (oder Remigrationen), bei denen kein genealogischer Bezug zum Zielstaat vorhanden ist, bedeutsam sein können. Was von der sozialwissenschaftlichen Forschung für Migrationen allgemein betont wird (vgl. u. a. Castles und Miller 2009: Kap. 2; Han 2005: 21f.; Treibel 2008: Kap. 2.4 oder Wicker 1996: 14-18), dass nämlich Motive für eine Migration stets vielfältiger Natur sind und keineswegs von einzelnen, klar definierbaren Faktoren ausgegangen werden kann, um das Migrationsverhalten einzelner Personen oder Personengruppen ausreichend nachvollziehen zu können und darüber hinaus sozialen Netzwerken eine bedeutsame Rolle bei der Umsetzung eines Migrationswunsches zukommt, gilt für eine Migration in den Herkunftsstaat der Vorfahren gleichermassen.

Aus theoretischer Perspektive ergiebiger erscheint folglich vielmehr die Frage, aus welchem Grund ausgerechnet der Herkunftsstaat der Vorfahren als Zieldestination von Personen mit Migrationsabsicht gewählt wird und nicht etwa ein anderer, möglicherweise in geographischer Hinsicht deutlich näher liegender Staat. Dass bei der Wahl des Zielstaates (generell) historisch gewachsene Verbindungen zwischen zwei (oder mehreren) Staaten bedeutsam sein können, wird u. a. im Ansatz der Migrationssysteme (vgl. u. a. Castles und Miller 2009: 27f.; Pries 2010: 478) hervor gehoben. Bei diesem Ansatz

> [...] steht der Kontext der politischen und normativen Regulierungen sowie der langfristigen historischen Bindungen zwischen zwei oder mehr Ländern im Mittelpunkt. Aufgrund z. B. kolonialer Abhängigkeiten oder abgeschlossener Migrationsabkommen zwischen Ländern ergeben sich spezifische rechtliche Möglichkeiten und reale kollektive Erfahrungen, die die Migration zwischen den beteiligten Ländern [...] wahrscheinlicher machen als zwischen anderern Ländern [...] Ob, wer und wie viele Menschen wandern ergibt sich auf der Akteursebene demzufolge aus den institutionellen Rahmenbedingungen und den gewachsenen sozial-kulturellen Beziehungen. (Pries 2010: 478)

Die Vorfahrenmigration könnte dabei einen bedeutsamen Ausgangspunkt dargestellt haben für den Aufbau entsprechender Beziehungen und institutionellen Rahmenbedingungen zwischen den beteiligten Staaten, welche wiederum dazu beitragen können, dass Nachfahren mit Migrationsabsicht den Herkunftsstaat ihrer Vorfahren als Zieldestination wählen. Dies etwa wird von

Actis und Esteban (2007) in Bezug auf die Migrationen zwischen Argentinien und Spanien beschrieben:

> Puede afirmarse entonces que a partir de las masivas migraciones desde Europa [...] quedó construido „un sistema migratorio“ que vinculaba a España y Argentina [...]. Aunque las corrientes migratorias fundamentales se movieron en la dirección Europa-América, muy pronto se establecieron desplazamientos en sentido inverso. Una vez establecido el sistema migratorio, la dirección, volumen y composición de los flujos poblacionales es determinada por coyunturas económicas y políticas específicas. (Actis und Esteban 2007: 212)

Während auf die von Esteban und Actis angesprochenen spezifischen Politiken, welchen ein hoher Einfluss in Bezug auf die Wahl der Zielorte von Personen mit Migrationsabsicht – oder womöglich gar hinsichtlich der Entstehung eines Migrationswunsches überhaupt – zukommen kann, in Kap. 3.2.3 näher eingegangen wird, möchte ich an dieser Stelle noch auf die Frage eingehen, inwiefern ökonomische sowie emotionale Motive bei dieser Migrationsform von Bedeutung sein und eine spezifische Ausprägung aufgrund des genealogischen Bezuges aufweisen können. Ich beziehe mich dabei in erster Linie auf die Ausführungen von Tsuda (2009e), welcher sich – unter Bezugnahme auf die diversen in dem von ihm herausgegebenen Buch enthaltenen Studien zu entsprechenden Migrationen – mit dieser Thematik auseinandergesetzt hat. Ökonomischen Motiven schreibt Tsuda für die Mehrheit der Migrationen in den Herkunftsstaat der Vorfahren eine hohe Bedeutung zu:

> The primary cause of most diasporic returns is economic pressures and not a desire to return to one's ethnic roots and ancestry per se. [...] Most diasporic descendants are not returning to their ethnic homelands simply to reconnect with their ancestral roots or to explore their ethnic heritage. Instead, in general, they are migrating from less developed countries to more economically prosperous ancestral homelands (often in the developed world) in search of jobs, higher incomes, and a better standard of living. (Tsuda 2009e: 21)

Auf die hohe Bedeutung solcher ökonomischer Disparitäten für die Migrationsmotive von Nachfahren wird u. a. auch in einem Bericht des Europarates hingewiesen: „Economic differentials between countries of origin and countries of residence are a frequent source of temptation to second- and third-generation binationals living in poor countries, which often idealise the country which, in fact, they do not know“ (Council of Europe 1999: Abs. 25). Tsuda (2009e) weist jedoch darauf hin, dass ökonomische Motive bzw. Disparitäten alleine noch keineswegs in ausreichendem Masse erklären würden, weshalb so viele Personen in ihre „ethnic homelands“ (ebd.: 21) zurückgekehrt seien: „Although economic motives initiate migration, ethnic ties and affinities ultimately *channel* the migrant flow to the ethnic homeland“ (ebd.). Insbesondere bei MigrantInnen, welche zwischen Staaten mit ähnlich hohem Lebensstandard migrieren, wie dies etwa bei den nach Schweden migrierenden Finnland-Schweden der Fall ist (vgl. Hedberg 2009), dürfte entsprechenden ethnischen Motiven eine grössere Rolle zukommen:

> Ethnicity seems to play a greater role for ethnic return migrants from developed countries. Coming from rich countries, such individuals have much less economic incentive to migrate to their ethnic homelands (which are sometimes poorer countries), and therefore their numbers are limited. Although many are seeking professional, educational, or business investment opportunities in their countries of ancestral origin, the desire to reconnect with their ethnic roots and explore their cultural heritage seems to be a stronger motive compared to ethnic return migrants from poorer, developing countries. (Tsuda 2009e: 24)

Zum Ausdruck gebracht wurden solch „emotional-identifikative“ Gründe beispielsweise auch von Christou in ihrer Studie zur „Rückkehr“ von US-AmerikanerInnen griechischer Abstammung nach Griechenland. Sie beschreibt darin die Remigration etlicher MigrantInnen als „[...] an act of nostalgic belongingness in search of an authentic ancestral homeland and relocation to a cultural space of ‚Greekness’ which embodies Greek ideals of traditional ethno-religious values“ (2009: 101).

Dass nebst den ökonomischen und ethnischen Faktoren die Politiken des Zielstaates eine bedeutsame Rolle spielen, worauf u. a. Actis und Esteban (2007, vgl. Zitat weiter oben) hingewiesen hatten, wird von Tsuda ebenfalls betont:

> In response to economic pressures, diasporic descendants have chosen to migrate to their ethnic homelands instead of to other advanced industrialized countries because of their nostalgic affiliation to their country of ethnic origin and because of the ethnically preferential immigration policies of homeland governments, which have enabled them to return-migrate. (Tsuda 2009e: 24)

Auf diese mittlerweile bereits mehrfach erwähnten Politiken wird im nächsten Kapitel näher eingegangen.

3.2.3 Voraussetzung III: Möglichkeit der legalen Migration in den Herkunftsstaat der Vorfahren

Verfügt eine Person über Vorfahren aus einem anderen Staat und beabsichtigt sie, in jenen Staat zu migrieren, muss noch ein drittes Element hinzukommen, damit es zur Migration kommen kann: Die Zulassungsbestimmungen des Zielstaates müssen dermassen ausgestaltet sein, dass die entsprechende Person legal einreisen und sich niederlassen kann. Unter Berücksichtigung des Staatsangehörigkeitsstatus der migrationswilligen Person (in Bezug auf die Staatsangehörigkeit des Zielstaates) und den Zulassungsbestimmungen des Zielstaates lassen sich drei Varianten unterscheiden:

- <u>Variante A: Einreise als Ausländer ohne spezifische Zulassungserleichterungen:</u>

  Bei dieser Variante verfügen die Nachfahren nicht (oder nicht länger) über die Staatsangehörigkeit des Zielstaates, sie können jedoch aufgrund ohnehin ausreichend offener Zulassungsmodalitäten des Zielstaates (ohne spezifische (zusätzliche) Zulassungserleichterungen aufgrund ihrer Abstammung) trotzdem legal als Ausländer einreisen und sich niederlassen (etwa aufgrund von entsprechenden Migrationsabkommen oder infolge Familiennachzugs o.ä.). Ihrem genealogischen Bezug zum Zielstaat kommt bei dieser Variante aus legaler Perspektive somit keine besondere Bedeutung zu. Da im Rahmen der theoretischen Auseinandersetzung mit dieser Migrationsform jedoch bewusst auf deren (mögliche) Spezifika eingegangen werden soll, wird diese Variante im weiteren Verlauf der Studie nicht weiter berücksichtigt werden.

- <u>Variante B: Einreise als Ausländer mit spezifischen Zulassungserleichterungen aufgrund des genealogischen Bezuges („präferenzierte Ausländermigration“)</u>

Die Nachfahren verfügen nicht (oder nicht mehr) über die Staatsangehörigkeit des Zielstaates, können aber aufgrund spezifischer Einreiseerleichterungen für Personen mit einem genealogischen Bezug zum Zielstaat einreisen.

- Variante C: Einreise als Staatsangehöriger des Zielstaates

  Bei der dritten Variante schliesslich reisen die Nachfahren als Staatsangehörige des Zielstaates ein, d.h. sie verfügen bereits im Vorfeld ihrer Migration über die (externe) Staatsangehörigkeit des Zielstaates. Die Bedeutung der Staatsangehörigkeit nimmt grundsätzlich in jenen Konstellationen zu, in denen die Migranten aus Staaten stammen, für dessen Staatsangehörige die territorialen Zulassungsbestimmungen zum Zielstaat besonders stark eingeschränkt sind (bzw. wo die entsprechenden Personen nicht die für eine Einreise notwendigen Voraussetzungen erfüllen) und damit Variante A nicht in Frage kommt und/oder bei denen der Zielstaat keine präferenzierten Zulassungsmodalitäten für Nachfahren von Emigranten vorsieht und die Migration daher ohne entsprechende Staatsangehörigkeit nicht umgesetzt werden könnte.

Diese drei Varianten werden nachfolgend noch graphisch veranschaulicht (Abbildung 1):

Abbildung 1: Varianten der Einreise in Abhängigkeit der Staatsangehörigkeit und Zulassungsregelungen

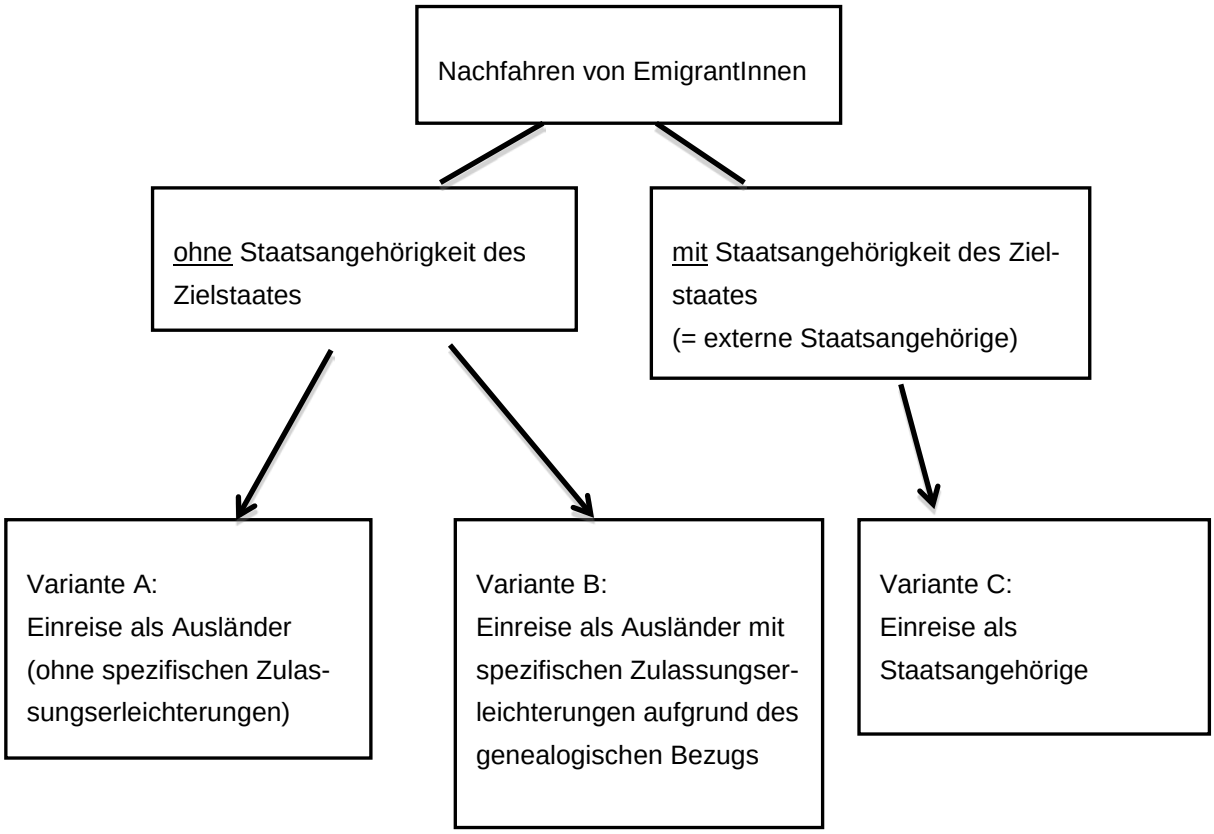

Quelle: Eigene Darstellung

Die Darstellung dieser drei Varianten verdeutlicht, dass bei der Frage nach der Möglichkeit zur legalen Umsetzung einer Migration durch Personen mit einem genealogischen Bezug zu einem bestimmten Staat sowohl die Politiken der Zielstaaten gegenüber der ausländischen Immigration – ohne bzw. mit spezifischen Erleichterungen aufgrund der Abstammung (Variante A bzw. B) – als auch deren Politiken gegenüber den EmigrantInnen bzw. deren Nachfahren hinsichtlich der Regelungen zur externen Staatsangehörigkeit (für Variante C) eine bedeutsame Rolle spielen. Darüber hinaus müssen die Emigrationspolitiken der Herkunftsstaaten der MigrantInnen dermassen ausgestaltet sein, dass eine Ausreise überhaupt möglich ist. Während entsprechende Beschränkungen der Emigration in der Vergangenheit durchaus verbreitet waren (vgl. Dowty 1987; Green und Weil 2007; Hannum 1987; Zolberg 2007), ist das in den Menschenrechten verankerte Recht auf Ausreise zumindest in demokratischen Staaten mittlerweile breit anerkannt (Bauböck 2006a: 17f.). Da im Rahmen des hier näher untersuchten Fallbeispiels die Ausreise von argentinischer Seite im berücksichtigten Zeitraum nie eingeschränkt worden ist, wird diese Thematik im Rahmen der nachfolgenden Ausführungen nicht weiter ausgeführt.

Bevor nachfolgend auf die beiden Varianten B (präferenzierte Ausländermigration) und C (Einreise als Staatsangehörige) noch ausführlicher eingegangen wird, folgt vorerst ein Exkurs zur Rolle von Staaten als migrationspolitische Akteure, in welchem die den nachfolgenden Ausführungen zugrunde liegenden Annahmen offengelegt sowie einige zentrale Entwicklungen, die zu dieser Rolle geführt haben, nachgezeichnet werden.

3.2.3.1 Exkurs: Staaten als migrationspolitische Akteure

Im Rahmen dieser Arbeit wird die Annahme vertreten, dass Staaten – in Anlehnung an Fitzgerald definiert als „[...] a set of administrative institutions excercising control over a defined territory“ (2009: 170) – an der Erzeugung und Steuerung von Migration beteiligt sind und sie mittels ihrer spezifischen „migrationspolitischen Konfigurationen“ (Wicker 2003: Kap. 3) bzw. „nationalen Migrationsregimes“ (Pries 2001: 45) einen bedeutenden Einfluss auf das Ausmass und die Charakteristika internationaler Migration ausüben (vgl. u. a. Hammar 1992: 247; Han 2005: 174; Joppke 1999: 1). Die politische Teilung der Welt in Nationalstaaten wird damit als zentraler Aspekt internationaler Migration angenommen (vgl. Hammar 1992: 245). Dies könnte – sofern keine weiteren Einschränkungen vorgenommen würden – als eine konkurrierende Annahme etwa zu Ansätzen aufgefasst werden, welche die hohe Bedeutung transnationaler Netzwerke für die Migration hervorheben und darauf hinweisen, dass Migrationsbewegungen entlang solcher Netzwerke selbst unter restriktiveren Migrationspolitiken aufrecht erhalten werden (z. B. Massey et al. 1993: 448-450) oder zu solchen, welche die Bedeutung globaler und supranationaler Akteure hervorheben und gleichzeitig einen Bedeutungsverlust der Nationalstaaten proklamieren (z. B. Soysal 1994).

Die zweifellos hohe Bedeutung unterschiedlicher AkteurInnen und Faktoren auf transnationaler oder globaler Ebene für die Ausprägung grenzüberschreitender Migration soll damit jedoch nicht in Frage gestellt werden. In der Tat werden die eine Migration beeinflussenden Faktoren als dermassen vielfältig und mehrschichtig wahrgenommen, dass vom Anspruch, Migration mittels einer allumfassenden einzigen Theorie erklären zu wollen, längst abgekommen wurde (u. a. Brettell und Hollifield 2000: 2; Massey et al. 1993: 432; Wicker 2003: 13). Entsprechend dürfen

auch Staaten keineswegs als alleinige oder zentralste Akteure internationaler Migration betrachtet werden.

Mit der Betonung der konstitutiven Rolle des Staates bei internationaler Migration soll vielmehr hervorgehoben werden, dass eine Migration selbst in Zeiten der Globalisierung nach wie vor die Überschreitung nationalstaatlicher Grenzen beinhaltet und die MigrantInnen – unabhängig davon, in welchem Ausmass sie in transnationale Netzwerke eingebunden sind – in weiten Bereichen den Regelungen des Staates, in den sie migrieren bzw. in welchem sie sich aufhalten, unterliegen – oder wie Thränhardt und Hunger es ausdrücken: „Die Welt wächst enger zusammen, aber sie bleibt nationalstaatlich organisiert" (2003: 7). Staaten definieren mittels ihrer „migrationspolitischen Konfigurationen" (Wicker 2003) die Voraussetzungen, unter welchen internationale Migration in legaler Hinsicht stattfinden kann. Durch die migrationspolitischen Konfigurationen eines Staates ergeben sich für potentielle Migranten somit spezifische migrationelle Opportunitätsstrukturen, die sich je nach Staatsangehörigkeit und teilweise weiteren Faktoren wie etwa ihrer ökonomischen oder kulturellen Ressourcen (oder eines allfälligen genealogischen Bezuges zum Zielstaat) als unterschiedlich offen bzw. geschlossen erweisen. Ob und inwiefern ausreichend offene Opportunitätsstrukturen von Individuen schlussendlich zur Umsetzung eines Migrationswunsches genutzt werden und inwiefern die von Staaten beabsichtigten Effekte ihrer Migrationspolitik auch tatsächlich eintreten (vgl. Castles 2004; Cornelius et al. 1994), kann aus der theoretischen Warte alleine nicht beantwortet werden, sondern bedarf einer empirischen Analyse des konkreten Migrationsphänomens.

Dass Staaten einflussreiche Akteure im Bereich der internationalen Migration geworden sind, liegt in der Logik von Nationalstaaten begründet. Gemäss dieser zeichnen sich Nationalstaaten, welche sich im Verlaufe des 19. und 20. Jahrhunderts entwickelt und weltweit als spezifische politische Organisationsform durchgesetzt haben, dadurch aus, dass sie ein geographisch klar abgegrenztes Territorium umfassen und ihnen „eine ethnisch, geographisch, sprachlich oder politisch definierte Gruppe von StaatsbürgerInnen" (Steiner 2004: 13) angehört, welche einer souveränen Staatsgewalt untersteht. Nationalstaaten können in diesem Sinne als „sowohl territorial wie auch personal klar umgrenzte Entitäten" (ebd.) beschrieben werden.

Im Zuge der Formation und Konsolidierung dieser Nationalstaaten kam den zuständigen politischen Akteuren bei der Ausgestaltung damit unabdingbar einhergehender Inklusions- und Exklusionsmechanismen eine entscheidende Rolle zu: Sie legten (und legen bis heute) fest, wer dem Nationalstaat als zugehörig anerkannt wurde und wer nicht: „It is a guiding principle of international law that it is for each state to determine under its own law who are its nationals" (Bauböck et al. 2006a: 15). Das Konzept der Staatsangehörigkeit diente dabei als „massgebliche Zuordnungsgrösse" (Mauerhofer 2004: 15) und löste zunehmend andere Formen der Zugehörigkeiten ab: Die Staatsangehörigen waren fortan legal mit dem Staat verbunden (und umgekehrt), während die als „Ausländer" kategorisierten Nicht-Staatsangehörigen bezeichnenderweise von dieser Zugehörigkeit ausgeschlossen blieben.

Die Unterscheidung zwischen eigenen Staatsangehörigen („Inländern") und fremden Staatsangehörigen („Ausländern"), die u. a. mittels spezifischer Identifikationssysteme wie etwa dem Pass zum Ausdruck gebracht wurde (Torpey 2000), war nicht nur im Zuge der Formierung einzelner Nationalstaaten und deren gegenseitigen Abgrenzung von Relevanz, sondern gewann im Zusammenhang mit internationaler Migration an Bedeutung. Infolge internationaler Grenz-

überschreitungen sahen sich Nationalstaaten in zweierlei Hinsicht mit Inkongruenzen zwischen Staatsangehörigkeit und Territorium konfrontiert: Mit ausländischen Staatsangehörigen im Inland (infolge deren Immigration) und mit der Abwesenheit eigener, ins Ausland emigrierter Staatsangehöriger: „The presence of foreigners and the absence of citizens crack apart the fusion of polity, society, and territory that constitutes the nation-state as a specific form of political organisation“ (Fitzgerald 2009: 16f.). In der Folge entwickelten Staaten hinsichtlich beider Inkongruenzen entsprechende Politiken, mittels derer im Grunde dieselben Fragen sowohl in Bezug auf die ImmigrantInnen als auch die EmigrantInnen geklärt werden sollten: u. a. deren Möglichkeit zur Einreise ins staatliche Territorium bzw. zur Ausreise daraus einerseits – als ‚immigration policies' (Hammar 1985) bzw. ‚emigration policies' (Fitzgerald 2009: 20) bezeichnet – und den Umgang mit den entsprechenden Personengruppen im Anschluss an ihre Ein- respektive Ausreise, etwa in Bezug auf die Gewährung staatsbürgerlicher Rechte und/oder deren vollständigen staatsbürgerlichen In- bzw. Exklusion andererseits – bezeichnet als ‚immigrant policies' (Hamar 1985) resp. ‚emigrant policies' (Fitzgerald 2009: 20). Die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit entsprechenden Politiken und deren Folgen konzentrierte sich dabei allerdings bis vor kurzem fast ausschliesslich auf die staatlichen Politiken gegenüber der Immigration und den ImmigrantInnen, während diejenigen gegenüber der Emigration und den EmigrantInnen weitgehend ausgeblendet worden sind (vgl. u. a. Brand 2006: 2; Fitzgerald 2009: 19). Internationale Migration wurde demzufolge in aller Regel (implizit) als Immigration und MigrantInnen wurden als ImmigrantInnen betrachtet, womit bei einer Analyse zur Rolle von Staaten bei der Migration wie selbstverständlich der Zielstaat ins Zentrum der Aufmerksamkeit gerückt wurde. Infolge eines solchen „immigration-bias“ (Bauböck 2009: 476) wurde allerdings ein bedeutsamer Aspekt internationaler Migration ausgeblendet, wonach „one country's immigrants are another country's emigrants“ (Bauböck 2008b: 4). Migranten werden infolge der Überschreitung nationalstaatlicher Grenzen nicht nur zu Immigranten und ausländischen Staatsangehörigen in einem Zielstaat[30], sondern gleichzeitig auch zu Emigranten und damit (in aller Regel) zu externen Staatsangehörigen ihres Herkunftsstaates, dessen Politiken bisweilen selbst für die Nachfahren von Emigranten eine bedeutende Rolle spielen können.

Die Politiken und Praktiken von Herkunftsstaaten gegenüber ihren Diasporas rückten u. a. mit dem Aufkommen des transnationalen Ansatzes, bei welchem den Beziehungen, welche MigrantInnen zu ihren Herkunftsstaaten (und jene zu ihnen) unterhalten, besondere Aufmerksamkeit geschenkt wird, zunehmend ins Blickfeld der politik- und sozialwissenschaftlichen Auseinandersetzung mit Migration (Brand 2006: 9; Fitzgerald 2009: 20). Wenngleich dabei in erster Linie auf das – hauptsächlich ökonomischen und/oder politischen Überlegungen zugeschriebene – zunehmende Interesse der Herkunftsstaaten an der Aufrechterhaltung der Beziehungen zu ihrer Diaspora aufmerksam gemacht wird (z. B. Agunias 2009a; Brand 2006; Levitt und de la Dehesa 2003; Fitzgerald 2009) und nachgezeichnet wird, wie dies etwa mittels Ausbaus institutioneller Strukturen (z. B. Errichtung spezifischer Ministerien für Diaspora, vgl. Agunias 2009b: 2-6; Levitt und de la Dehesa 2003: 590f.), der Ausweitung staatsbürgerlicher Rechte (z. B. Gewährung doppelter Staatsangehörigkeit, Stimmberechtigung bei Wohnsitz im Ausland, vgl. Bach 2011; Fitzgerald 2009: 32; Levitt und de la Dehesa 2003: 594ff.) oder der Intensivierung symbolischer

[30] Letzteres gilt nicht im Falle von Mehrfach-BürgerInnen, welche bereits Staatsangehörige des Zielstaates sind.

oder Identitätspolitiken (vgl. Levitt und de la Dehesa 2003: 597f.) zu erreichen versucht wird, steht bei einigen AutorInnen die Frage im Zentrum, inwiefern die Staaten sich auch um eine Rückkehr ihrer EmigrantInnen oder deren Nachfahren bemühen:

> Not only have governments reached out across territorial borders to their first-generation emigrants to ensure their continuing national loyalty and engagement in their home countries [...], they have also attempted to incorporate second- and third-generation diasporic descendants into their ‚deterritorialized nation-states' by encouraging them to return to their ethnic homeland. (Tsuda 2009e: 27)

Aufgrund der Tatsache, dass es sich bei einer Migration in den Herkunftsstaat der Vorfahren beim Zielstaat der MigrantInnen gleichzeitig um deren „ethnic homeland" (ebd.) handelt, werden bei der Betrachtung der für eine Migration in den Herkunftsstaat relevanten Politiken nicht nur die Immigrationspolitiken des Zielstaates, sondern auch dessen „emigrant policies" (Fitzgerald 2009: 20) relevant. Auf zwei spezifische Teilbereiche, die ethnischen Präferenzen in der Immigrationspolitik sowie die Regelungen zur externen Staatsangehörigkeit, welche im Grunde als unterschiedliche Varianten desselben Phänomens – der ethnischen Präferenzierung – aufgefasst werden können, wird in den nachfolgenden beiden Kapiteln eingegangen.

- Exkursende -

3.2.3.2 Einreise als Ausländer mit spezifischen Zulassungserleichterungen aufgrund des genealogischen Bezugs

Da es den souveränen Staaten obliegt zu bestimmen, in welchem Ausmass und unter welchen Voraussetzungen sie ausländischen Staatsangehörigen den Zutritt zum und den Aufenthalt im staatlichen Territorium gewähren wollen, können sie gewissen Staatsangehörigen spezifische Restriktionen auferlegen (z. B. Visumspflicht), während sie anderen einen deutlich offeneren Zugang gewähren (Bauböck 2006a: 17f.). Infolgedessen erweisen sich die migrationellen Opportunitätsstrukturen für unterschiedliche Staatsangehörige, die in ein und denselben Staat migrieren möchten, bisweilen als höchst unterschiedlich. An dieser Stelle soll nun näher auf das bereits mehrfach angesprochene Phänomen eingegangen werden, dass gewisse Staaten selbst denjenigen Nachfahren von EmigrantInnen eine bevorzugte Einreise gewähren, welche nicht oder nicht länger über die Staatsangehörigkeit jenes Staates verfügen. Indem es sich um ausländische Staatsangehörige handelt, die aufgrund eines askriptiven Merkmals, nämlich ihrer Abstammung, einen bevorzugten Zugang zu einem spezifischen Staat erhalten, werden entsprechende Politiken als „ethnic-affinity policies" (z. B. Cook-Martín und Viladrich 2009a: 153) oder „ethnic preference policy" (z. B. Joppke 2005: 225)[31] bezeichnet. Cook-Martín und Viladrich beschreiben diese wie folgt:

> Ethnic-affinity policies are laws and related official practices through which one state (e.g. Spain) gives prospective migrants living in other countries (e.g. Spanish-descent Argentines) a privileged migration or citizenship status based on perceived common origins. (2009a: 153)

[31] Wie in den nachfolgenden Ausführungen noch deutlich wird (und bereits im Kapitel zur „ethnischen Migration" angesprochen wurde), können sich solche ethnischen Präferenzen auch auf weitere Personengruppen beziehen, die nicht zwingend über einen genealogischen Bezug zum Zielstaat verfügen.

Während auf einige Charakteristika einer solchen ethnischen Migration bereits in Kap. 3.2.1 eingegangen wurde, sollen an dieser Stelle noch einige ergänzende Hinweise angebracht werden, wobei ich mich in erster Linie auf die Beiträge von Joppke (2005) beziehen werde.

Gemäss Joppke (2005) steht eine solche Selektion aufgrund askriptiver Merkmale wie Ethnizität und nationale Herkunft in einem Widerspruch zu grundlegenden liberalen Prinzipien wie Neutralität und Gleichheit, weswegen die generelle Tendenz bei den Immigrationspolitiken in westlichen Staaten denn auch weg von einer ethnischen (und damit auf askriptiven Merkmalen beruhenden) Selektivität hin zu „nonethnic, universalistic immigration policies" (ebd.: iv) gehe, bei denen erworbene Merkmale wie etwa die beruflichen Qualifikationen an Bedeutung gewinnen (ebd.: 2). Anhand verschiedener Beispiele und Konstellationen von ethnischer Migration[32] führt Joppke aus, dass trotz dieses liberalen Trends (potentielle) ImmigrantInnen sowie EinbürgerungskandidatInnen in etlichen Staaten nach wie vor auf der Basis „of their ethicity, race or national origins" (ebd.: 3) ausgewählt würden, wobei nicht länger negative, sondern positive Diskriminierungen (im Sinne einer Bevorzugung spezifischer Personengruppen) zur Anwendung kämen (ebd.: 221). Dieser Widerspruch lasse sich dadurch erklären, als sich Staaten in einem „crossfire of countervailing trends and forces" (ebd.: 226) befänden, „some pushing for its ‚de-ethnicization', others instead pushing for its ‚re-ethnicization'" (ebd.). Joppkes These geht dahingehend, dass er für liberale Staaten in Bezug auf deren Politiken „gegen innen" und damit auch in Bezug auf ImmigrantInnen als generelle Tendenz starke Kräfte in Richtung „De-Ethnisierung" ausmacht, während im Gegensatz dazu die entsprechenden Kräfte gegen Aussen und damit gegenüber ihren externen Staatsangehörigen in Richtung „Re-Ethnisierung" überwiegen würden (ebd.: 226f.):

> It is in the interest of the state to retain ties with its members, even though these members may no longer reside in its territory. The questions ‚At what point are the ties of membership severed?' and ‚Are they recoverable, and by what means?' are increasingly topical and are differently answered by different states. In short, with respect to retaining links with its members abroad, the state is subjected to „re-ethnicization" pressures. (Joppke 2005: 227)

Gemäss Joppke (2005: 25f.) kann hinsichtlich ethnischer Immigrationspolitiken unterschieden werden zwischen solchen, die auf einer angenommenen Ähnlichkeit oder Nähe („proximity") der (potentiellen) ethnischen MigrantInnen mit der „state-bearing nation" (ebd.: 25) beruhen und solchen, bei der von deren Gleichheit („sameness") ausgegangen wird. Während er als Beispiele für das erste Konstrukt, die Selektion aufgrund der Ähnlichkeit, „the U.S. national-origins quotas and the informal ethnic hierarchies in early postwar French immigration policy" (ebd.: 26) angibt, dienen die „laws of return" (ebd.) für Aussiedler und Juden, „who are believed to be not similar to but identical with the state-bearing nations" (ebd.) der Veranschaulichung des zweiten Selektionskriteriums. In liberalen Staaten, so führt Joppke weiter aus, seien Konstrukte, die auf der Annahme einer ethnischen Ähnlichkeit („proximity") beruhen, schwieriger zu vertreten als solche, die auf der Annahme von Gleichheit basieren, was er als einen Indikator für die von ihm konstatierte zunehmende De-Ethnisierung heutiger Staaten auffasst. Hinsichtlich der Migration in den Herkunftsstaat der Vorfahren erscheint mir sein Hinweis spannend, wonach Staaten insbesondere im Kontext von „ethnic sameness schemes" (ebd.: 27) dazu neigen würden, diese

[32] Er unterscheidet zwischen „settler state constellation", „postcolonial constellation" und „diasporic constellation" (vgl. Kap. 3.2.1).

Form der Migration nicht als Immigration, sondern als ein „'return' of coethnics" (ebd.) aufzufassen, worauf u. a. auch Cook-Martín und Viladrich aufmerksam machen:

> Ethnic affinity laws are part of an official discourse to bring into existence the very distinctions they treat as natural and self-evident [..]. For instance, the legal category ‚emigrant returnee' applied to people who may have never set foot in Spain and have another nationality represents a claim on them by virtue of history and familial ties. It is analytically important to recognise these policies and related categories as ones used by participants in struggles to define national insiders and, by default, outsiders, rather than as reflective of ‚objective' distinctions. (2009a: 153)

Hinsichtlich der Begründung ethnischer Präferenzen in der Immigrationspolitik seitens der Staaten macht Joppke (2005: 23-25) drei Varianten aus, die oftmals kombiniert angewendet würden. Generell könne unterschieden werden, ob zur Begründung die Interessen des Zielstaates oder aber die Rechte der Migranten in den Vordergrund gestellt würden. Stehen die Interessen des Zielstaates im Zentrum, gehe es in aller Regel um die Annahme einer einfacheren „assimilability" (ebd.: 23) jener Migranten im Gegensatz zu solchen ohne einen entsprechenden ethnischen Bezug und dabei um eine Neigung von Nationalstaaten, solchen Personen eine bevorzugte Einreise zu gewähren, denen eine kulturelle Proximität oder zumindest das Potential zur „Assimilation" zugeschrieben wird, wie dies etwa im Fallbeispiel der Migration von LateinamerikanerInnen mit japanischen Vorfahren nach Japan offenkundig wurde (vgl. Kap. 2.3). Eine zweite Begründungsschiene, die Joppke anhand der Beispiele von Deutschland und Israel veranschaulicht, beruhe auf der Hervorhebung individueller Rechte der MigrantInnen, die sich beispielsweise aus einer angenommenen Gefahr der Verfolgung speise, „[...] which triggers a moral-historical claim to protection by their homeland state" (Joppke 2005: 23). Als dritte Begründung führt Joppke schliesslich die „communitarian justification" (ebd.: 24) auf, bei der eine historisch-kulturelle Gemeinschaft hervorgehoben werde, welche mehr als einen Staat umfasst. Als charakteristische Beispiele werden die Immigrations- und Staatsangehörigkeitspolitiken Spaniens und Portugals aufgeführt, welche die iboamerikanische resp. die lusophone Bevölkerung bevorzugen würde (ebd.).

Bezug nehmend auf Joppkes Unterscheidung weisen Skrentny et al. (2009) darauf hin, dass in asiatischen Staaten nebst der ersten Begründungsvariante (die einfachere Assimilierbarkeit von „co-ethnics") noch eine weitere verbreitet sei: „In Asia ethnic return policy is geared toward economic development. Korea and Japan rely on co-ethnics for the so-called 3D jobs (dirty, dangeours, and difficult), and Taiwan, Korea, and China have enacted policies to encourage investments from overseas co-ethnics, a policy pursued nowhere in Europe" (ebd.: 45). Die „direction of obligation" (ebd.: 46) weise in Asien im Gegensatz zu Europa demzufolge quasi in die umgekehrte Richtung: „Rather than the state existing to help co-ethnics abroad, the coethnics abroad have a role to play to strengthen the state" (ebd.: 46).

Wenngleich ethnische Migranten nicht zwingend einen genealogischen Bezug zum Zielstaat aufweisen müssen, wird trotzdem offensichtlich, dass gerade im Zusammenhang mit der Migration in den Herkunftsstaat der Vorfahren solche „ethnic preference schemes" von entscheidender Bedeutung sein können bei der Frage, ob eine Migration für die Nachfahren von Emigranten (in legaler Weise) überhaupt möglich ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die potentiellen Migranten aus einem Staat stammen, für dessen Staatsangehörigen restriktive Zulassungsbestimmungen gelten und/oder wenn der Zielstaat keinen Erwerb der externen Staatsan-

gehörigkeit für Nachfahren von EmigrantInnen vorsieht. Auf letzteren Aspekt, die Regelungen zur externen Staatsangehörigkeit, wird im nächsten Kapitel eingegangen.

3.2.3.3 Einreise als Staatsangehöriger: Regelungen und Relevanz der externen Staatsangehörigkeit

Nebst der Einreise als Ausländer – mit oder ohne spezifischen Erleichterungen aufgrund des genealogischen Bezugs – wurde in Kap. 2.2.3 die Einreise als Staatsangehörige als dritte Variante der Zulassung bei einer Migration in den Herkunftsstaat der Vorfahren ausgemacht. Bedingung dafür sind rechtliche Regelungen des Zielstaates, welche eine Weitergabe der Staatsangehörigkeit an im Ausland geborene Nachfahren von Emigranten und/oder die extraterritoriale Einbürgerung derselben sowie das Recht auf Rückkehr für eigene Staatsangehörige vorsehen, wobei letzteres inzwischen mittlerweile international breit verankert ist (Waldrauch 2006c: 378)[33]. Bei dieser Variante unterstehen die MigrantInnen somit nicht den regulären Bestimmungen, die für AusländerInnen gelten, sondern erhalten in aller Regel[34] unmittelbaren Zugang zu sämtlichen staatsbürgerlichen Rechten und Pflichten, die auch für die weiteren Staatsangehörigen im Inland gelten. Damit rückt die Frage, wie Staaten die externe staatsbürgerliche In- bzw. Exklusion von EmigrantInnen und deren Nachfahren regeln und dadurch die Grenzen ihrer „imagined political community“ (Anderson 1983: 6) im Ausland abstecken, ins Zentrum der Aufmerksamkeit.

Es lassen sich vier Übergänge ausmachen, die im Hinblick auf den Staatsangehörigkeitsstatus der Nachfahren von EmigrantInnen von Relevanz sein können. Diese werden in Abbildung 2 überblicksartig dargestellt und im Anschluss daran näher erläutert.[35]

---

[33] Dieses Recht fand auch Eingang in die europäische Menschenrechtskonvention: „No one shall be deprived of the right to enter the territory of the State of which he is a national“ (Art. 3 (2) of the Fourth Protocol to European Convention of Human Rights, zit. nach Waldrauch 2006c: 378).

[34] Auf Ausnahmen weist Waldrauch (2006c: Kap. 8.2) hin.

[35] Entlang derselben vier Übergänge wird im Ergebniskapitel (Kap. 5.5) die Darstellung der rechtlichen Grundlagen zum Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts gegliedert.

Abbildung 2: Externe Staatsangehörigkeit von Nachfahren der EmigrantInnen: Vier relevante Übergänge

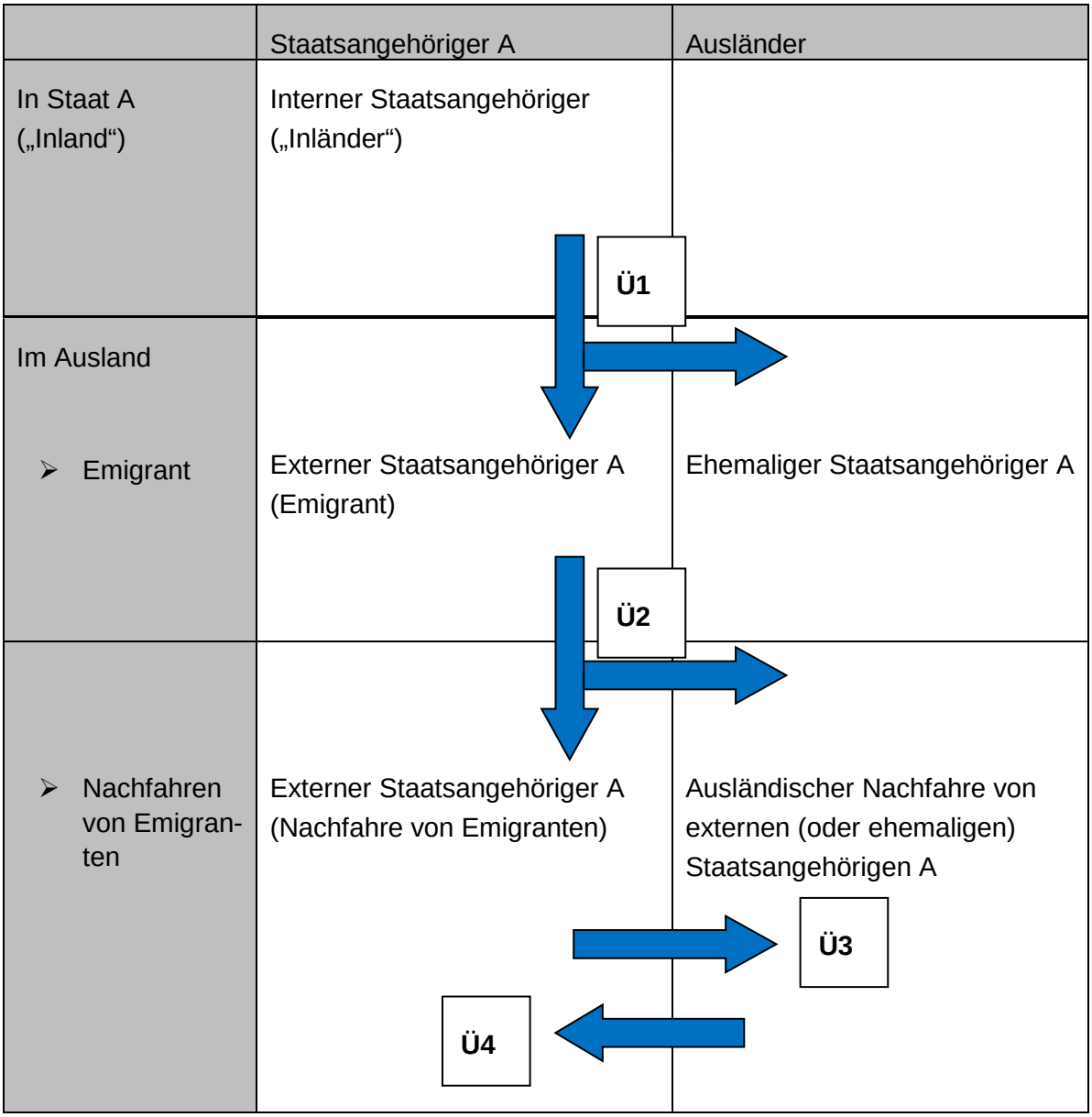

Quelle: eigene Darstellung

Der *erste Übergang (Ü1)* bezieht sich auf die Frage nach den Konsequenzen einer Emigration für den Staatsangehörigkeitsstatus der EmigrantInnen: Wird eine Person infolge ihrer Emigration zum externen Staatsangehörigen ihres Herkunftsstaates oder wird ihr aufgrund der Emigration per se, eines längeren Wohnsitzes im Ausland oder aber infolge des Erwerbs einer ausländischen Staatsangehörigkeit die bisherige Staatsangehörigkeit entzogen, so dass sie aus der Perspektive des Herkunftsstaates zum ehemaligen Staatsangehörigen wird? Es wird hiermit der Übergang von der internen (staatsbürgerlichen) Inklusion zur externen In- oder Exklusion der EmigrantInnen thematisiert.

Der *zweite Übergang (Ü2)* bezieht sich auf die Frage nach den Möglichkeiten, die Staaten hinsichtlich der Weitergabe der externen Staatsangehörigkeit an im Ausland geborene Nachfahren der EmigrantInnen vorsehen. Im Gegensatz zu den anderen drei Übergängen geht es bei die-

sem nicht um eine (allfällige) Veränderung des Staatsangehörigkeitsstatus eines Individuums, sondern um die Frage nach einer allfälligen Weitergabe des Staatsangehörigkeitsstatus von einer Generation an die nächste.

Beim *dritten Übergang (Ü3)*, welcher einen Statuswechsel vom externen Staatsangehörigen zum „Ausländer im Ausland“ nach sich zieht, ist die Frage relevant, welche Tatbestände allenfalls vorgesehen sind, infolge derer ein externer Staatsangehöriger seine bisherige Staatangehörigkeit (des Herkunftsstaates) verliert. Der Fokus liegt dabei, im Gegensatz zum Übergang 1, auf den Nachfahren von EmigrantInnen. Thematisiert wird folglich der Übergang von der externen staatsbürgerlichen Inklusion zur externen Exklusion.

Der *vierte Übergang (Ü4)* bezieht sich auf den Statuswechsel vom „Ausländer im Ausland“ zum externen Staatsangehörigen und damit auf die Frage, inwiefern eine allfällig verlorene oder nicht erworbene externe Staatsangehörigkeit durch Nachfahren von EmigrantInnen in vereinfachter Weise (wieder) erworben werden kann - und zwar bereits im ausländischen Wohnsitzstaat und nicht erst nach einer bereits erfolgten Migration. In diesem Sinne handelt es sich bei diesem Übergang um den Wechsel von der externen staatsbürgerlichen Exklusion zur externen Inklusion.

Die kurze Beschreibung dieser vier Übergänge verdeutlicht, dass der Staatsangehörigkeitsstatus der Nachfahren von EmigrantInnen, auf welche hier der Fokus gerichtet wird, von unterschiedlichen Regelungen mit beeinflusst wird: Sowohl die Regelungen zum originären und derivativen Erwerb als auch diejenigen zum Verlust der Staatsangehörigkeit können bedeutsam werden für die Frage, ob ein Nachfahre noch oder wieder über die Staatsangehörigkeit des Herkunftsstaates seiner Vorfahren verfügt. Darüber hinaus ist der Staatsangehörigkeitsstatus im Kontext internationaler Migration stets auch „[...] kodeterminiert durch die Politiken von Herkunfts- und Aufnahmestaaten und individuelle[n] Interessen von Migranten [...]“ (Bauböck 2006b: 142). Der Fokus wird im Rahmen der nachfolgenden Ausführungen jedoch klar auf die Regelungen des Herkunftsstaates gerichtet werden.

Auf die vier erwähnten Übergänge wird nachfolgend aus theoretischer Perspektive noch näher eingegangen. Zwecks Exemplifizierung einiger zentraler Varianten und deren Verbreitung, aber ohne Anspruch auf eine umfassende Darstellung, werden einige zentrale Ergebnisse aus der Studie von Bauböck et al. (2006b) mitaufgeführt. Darin werden die diversen Regelungen zum Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit, darunter auch derjenigen, welche für EmigrantInnen und deren Nachfahren zentral sind, von fünfzehn EU-Staaten[36] für den Zeitraum zwischen 1985 und 2004/05 verglichen.

3.2.3.3.1 Übergang 1: Vom internen Staatsangehörigen zum externen oder ehemaligen Staatsangehörigen

Infolge einer Emigration verlässt eine Person das staatliche Territorium und damit auch die politische Einheit, welcher sie gemäss ihrer Staatsangehörigkeit in legaler Hinsicht verbunden ist. Als entscheidend erweist sich erstens die Frage, ob ein Staat die legale Verbindung zwischen ihm und seinen Bürgern als auflösbar betrachtet oder aber als unkündbar im Sinne einer „per-

[36] Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich Portugal, Spanien, Schweden, Vereinigtes Königreich.

petual allegiance“, d. h. eines nicht aufzulösenden Treueverhältnisses zwischen dem Staat und seinen Bürgern (Wiederkehr 1983: 146, Fussnote 9), wie dies etwa das Englische Common Law bis 1870 vorsah (Delbrück et al. 2000: 77). Sehen Staaten den Verlust der Staatsangehörigkeit unter gewissen Umständen grundsätzlich vor, was in sämtlichen 15 in der Studie von Bauböck et al. (2006b) berücksichtigten EU-Staaten der Fall ist (Waldrauch 2006b: 183), stellt sich zweitens die Frage, ob der Akt der Emigration oder weitere Tatbestände wie etwa ein langfristiger Wohnsitz im Ausland oder der Erwerb der Staatsangehörigkeit des ausländischen Wohnstaates Gründe für einen Verlust der Staatsangehörigkeit darstellen oder nicht.[37]

Bezüglich der Folgen einer *Emigration per se* kann konstatiert werden, dass die Zeiten, in welchen Auswanderer als verlorene Bürger oder gar als Verräter betrachtet wurden und ihnen einzig infolge ihrer Emigration der Staatsangehörigkeitsstatus aberkannt wurde (vgl. Bauböck 2008b: 1) zumindest in demokratischen Staaten der Vergangenheit angehören dürften.[38] In Verbindung mit dem international verankerten Recht auf Ausreise ergibt sich daraus das Recht auf externe Staatsangehörigkeit:

> The right to leave any country, including one’s own, is today enshrined in international law as a universal human right. Exit rights are thus independent of citizenship. However, citizens do enjoy a specific right to leave without being deprived of their citizenship as a consequence. Citizens’ freedom to emigrate therefore includes a right of access to external citizenship. (Bauböck 2009: 482f.)

Ein *permanenter Wohnsitz im Ausland* stellt allerdings in etlichen Staaten nach wie vor einen Grund für den Verlust der bisherigen Staatsangehörigkeit dar. Gemäss Waldrauch (2006b), der im Rahmen der erwähnten Studie von Bauböck et al. u. a. diesen Verlustgrund („loss due to permanent residence abroad“ (ebd.: 187ff.)) analysierte, sehen sechs der 15 untersuchten EU-Staaten, nämlich Finnland, Frankreich, Griechenland (allerdings nur bis 1998, vgl. Fussnote 38), Irland, Spanien und die Niederlande diesen Verlustgrund in ihren Staatsangehörigkeitsregelungen bereits für die Emigranten selbst vor (für Details siehe Waldrauch 2006b: Kap. 4.2.1); vier weitere erst für im Ausland geborene Kinder von externen Staatsangehörigen (vgl. Übergang 3). Allerdings könne der Verlust in sämtlichen Staaten auf relativ einfache Art und Weise abgewendet werden: „In fact, certain actions to prevent loss are possible in all states and they are mostly not very intricate“ (Waldrauch 2006b: 190). Dies könne etwa durch das Beantragen eines Passes oder eines Nachweises der bisherigen Staatsangehörigkeit alle zehn Jahre (z. B. Niederlande) oder den schriftlich geäusserten Wunsch zur Beibehaltung (z. B. Finnland, Irland) erfolgen (ebd.: 190f.).

Während also die Emigration selbst keinen Grund für den Verlust mehr darstellt und entsprechende Verlustgründe aufgrund eines permanenten Wohnsitzes im Ausland zwar noch in eini-

---

[37] Nebst den erwähnten Tatbeständen gibt es noch etliche weitere Gründe, die zu einem Verlust der bisherigen Staatsangehörigkeit von EmigrantInnen führen können (z. B. Verlust wegen Disloyalität gegenüber dem früheren Wohnstaat oder wegen Eintritt in eine ausländische Armee, freiwilliger Verzicht auf die bisherige Staatsangehörigkeit etc.). Auf diese wird allerdings nicht näher eingegangen, siehe dazu Waldrauch (2006b).

[38] In der vergleichenden Studie von Bauböck et al. (2006b) wird Griechenland diesbezüglich als Spezialfall ausgemacht, da noch bis 1998 ein Verlust der Staatsangehörigkeit für GriechInnen nicht orthodoxer Abstammung vorgesehen war im Falle ihres Verlassens Griechenlands „with no intention of returning“ (ebd.: 28) – selbst wenn dies deren Staatenlosigkeit zur Folge hatte.

gen Staaten vorgesehen sind, aber auf vergleichsweise einfache Art und Weise verhindert werden können, stellt der *Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit* nach wie vor in etlichen Staaten einen Grund für den Verlust der bisherigen Staatsangehörigkeit dar. Gemäss Waldrauch (2006b: 195) sahen von den 15 in die Analyse einbezogenen EU-Staaten während des untersuchten Zeitraums einzig Portugal und Grossbritannien seit längerem, sowie Schweden und Finnland seit 2001 bzw. 2003 keinen entsprechenden Verlustgrund (mehr) vor, während in den anderen 11 Staaten die bisherige Staatsangehörigkeit beim Erwerb einer weiteren unter gewissen Voraussetzungen entzogen wird (für Details siehe Waldrauch 2006b: Kap. 4.3.1). Werden die zentralen Entwicklungen in diesem Bereich jedoch einzig während des Zeitraums zwischen 2000 und 2004/05 betrachtet, stellen de Hart und van Oers (2006) (in derselben Studie), in Übereinstimmung mit den Hinweisen von Joppke (2005) (vgl. Kap. 3.2.3.2), allerdings deutliche Tendenzen in Richtung einer „re-ethnicisation" fest:

> In some countries where renunciation is required of immigrants, the possibilities for retaining dual nationality for emigrants abroad have been extended gradually over the years. This development can be related to the trend of re-ethnicisation that occurs on two sides. Whereas policies of immigrant inclusion remain or become more restrictive, state policies towards emigrants become more liberal, allowing for States to retain ties with their population abroad. (de Hart und van Oers 2006: 338)

Ein freiwilliger Verzicht auf die bisherige Staatsangehörigkeit ist in allen berücksichtigten Staaten grundsätzlich möglich (Waldrauch 2006b: 183).

Die knappe Darstellung einiger zentralen Varianten und Regelungen hat deutlich gemacht, dass der Akt einer Emigration per se in keinem berücksichtigten EU-Staat einen Entzug der bisherigen Staatsangehörigkeit nach sich zieht, dass in gewissen Fällen allerdings ein permanenter Wohnsitz im Ausland sowie der Erwerb der ausländischen Staatsangehörigkeit durchaus noch das Potential für einen Verlust der bisherigen (externen) Staatsangehörigkeit bergen, was sich wiederum auf den Staatsangehörigkeitsstatus der im Ausland geborenen Nachfahren auswirken kann.

3.2.3.3.2 Übergang 2: Der Staatsangehörigkeitsstatus von im Ausland geborenen Nachfahren von EmigrantInnen

Nebst der Frage nach der Wirkung der Emigration auf die Staatsangehörigkeit der EmigrantInnen selbst klären Staaten auch die Frage, ob jene ihre (bisherige) Staatsangehörigkeit an ihre im Ausland geborenen Kinder weitergeben können oder nicht. Eine entscheidende Rolle spielt dabei das im Herkunftsstaat der Vorfahren generell angewendete Prinzip zum Erwerb der Staatsangehörigkeit bei der Geburt: Während gemäss dem jus sanguinis-Prinzip[39] im Grundsatz sämtlichen im Ausland geborenen Nachfahren die Staatsangehörigkeit zugesprochen wird, bleibt gemäss dem jus soli-Prinzip[40] den Nachfahren von Emigranten bei ihrer Geburt in einem ausländischen Territorium die Staatsangehörigkeit verwehrt. Die Effekte, wie sie für die entsprechenden Prinzipien innerhalb des betroffenen Staates in Bezug auf AusländerInnen festge-

[39] Gemäss dem Prinzip des jus sanguinis (Abstammungsprinzip) erhält ein Kind bei der Geburt die Staatsangehörigkeit seiner Eltern (bzw. eines Elternteils) (Waldrauch 2006a: 121).

[40] Beim jus soli-Prinzip erhält das Kind die Staatsangehörigkeit desjenigen Staates, in welchem es geboren wurde (Waldrauch 2006a: 128).

stellt werden können – nämlich die Exklusion von Nachfahren von Ausländern beim reinen Abstammungsprinzip und die Inklusion von Nachfahren von Ausländern beim jus soli-Prinzip – kehren sich somit in Bezug auf die Nachfahren von EmigrantInnen in ihr Gegenteil (Bauböck 2008a: 8).

Allerdings kennen zunehmend mehr Staaten der Welt komplementäre Formen des originären Erwerbs (Fitzgerald 2009: 32), womit hinsichtlich des Staatsangehörigkeitsstatus von Nachfahren von EmigrantInnen die Frage relevant wird, inwiefern jus sanguinis-Staaten das Abstammungsprinzip bei einer Geburt im Ausland allenfalls einschränken und ob, im anderen Fall, das jus soli durch Elemente des jus sanguinis angereichert wurde oder nicht.[41] Dieser Frage gehen de Hart und van Oers (2006) im Rahmen der berücksichtigten Studie von Bauböck et al. nach. Sie zeigen auf, dass die Weitergabe der Staatsangehörigkeit an im Ausland geborene Nachfahren in allen berücksichtigten Staaten (EU15) grundsätzlich – aber nicht immer automatisch – möglich ist (ebd.: 336). Eine uneingeschränkte *automatische* Weitergabe an die direkten Nachfahren sehen die Niederlande, Österreich, Dänemark, Frankreich, Griechenland, Italien und Schweden vor (ebd.). Die weiteren Staaten erlauben zwar keine automatische Weitergabe, jedoch die Möglichkeit, die Staatsangehörigkeit selbst bei Wohnsitz im Ausland im Anschluss an eine Erklärung oder Registration (Belgien, Irland und Portugal) oder aber bei Nachweis der Abstammung (Finnland, Luxemburg und Spanien[42]) zu erwerben (ebd.). In Deutschland wird seit 1999 für die zweite im Ausland geborenen Generation ein Geburtsnachweis an ein deutsches Konsulat oder eine deutsche Botschaft verlangt (ebd.).

De Hart und van Oers (2006) kommen zum Schluss, dass „[t]hough nationality acquisition for children born abroad is hampered, it still is far from impossible. In all countries under consideration, nationality can be transmitted infinitively“ (ebd.: 336). Allerdings sehen, wie im nächsten Kapitel aufgezeigt wird, etliche Staaten unter gewissen Umständen einen Verlust dieser im Ausland erworbenen Staatsangehörigkeit durch die Nachfahren vor.

3.2.3.3.3 Übergang 3: Vom externen Staatsangehörigen zum Ausländer im Ausland

Bei diesem dritten Übergang geht es um die Frage, unter welchen Umständen Nachfahren von EmigrantInnen, welche die Staatsangehörigkeit des Herkunftsstaates ihrer Vorfahren erwerben konnten, diese zu einem späteren Zeitpunkt allenfalls trotzdem verlieren und damit um die Frage nach dem Übergang von der externen staatsbürgerlichen Inklusion zur externen Exklusion. Für die Frage nach den migrationellen Opportunitätsstrukturen von Personen, die in den Her-

---

[41] Nebst der Frage nach dem Geburtsort der entsprechenden Person sind noch weitere Regelungen entscheidend bei der Frage, ob die Staatsangehörigkeit trotz eines jus sanguinis weitergegeben wird oder nicht, etwa die Frage, ob die Geburt innerhalb oder ausserhalb einer Ehe erfolgte; im Falle einer gemischt-nationalen Elternschaft die Frage, welcher Elternteil Staatsbürger des entsprechenden Staate ist; bei im Ausland geborenen Personen: in welchem Staat die Eltern geboren wurden, die Gründe der Eltern für den Wohnsitz im Ausland sowie die Art des Erwerbs der Staatsangehörigkeit durch die Eltern (vgl. Waldrauch 2006a: 121). Auf diese Aspekte wird hier nicht näher eingegangen.

[42] Die entsprechenden Regelungen Spaniens gestalten sich unterschiedlich je nachdem, ob ein Elternteil noch in Spanien geboren wurde oder nicht. Personen mit einem noch in Spanien geborenen Elternteil spanischer Abstammung können die spanische Staatsangehörigkeit „durch Option“ erlangen, ohne dazu einen Wohnsitz in Spanien haben zu müssen. Handelt es sich beim spanischen Vorfahren dagegen um Grosseltern oder bereits im Ausland geborene Eltern(teile), so ist der Erwerb der spanischen Staatsangehörigkeit erst nach einem Jahr Wohnsitz in Spanien via Einbürgerung möglich (de Hart und van Oers 2006: 335).

kunftsstaat ihrer Vorfahren migrieren möchten, sind entsprechende Regelungen von zentraler Bedeutung. Dabei erweisen sich im Grunde dieselben Tatbestände als relevant, die bereits beim Übergang 1 für die EmigrantInnen, denen infolge ihres langjährigen Wohnsitzes oder ihres Erwerbs einer ausländischen Staatsangehörigkeit ihre bisherige Staatsangehörigkeit entzogen wird, diskutiert worden sind.

Angesichts der Tatsache, dass der *permanente Wohnsitz im Ausland* bereits für die Emigranten in gewissen Staaten einen Grund für den Verlust der Staatsangehörigkeit darstellen kann (vgl. Übergang 1), erstaunt es kaum, dass die entsprechenden Regelungen für die bereits im ausländischen Wohnstaat geborenen Nachfahren der Emigranten deutlich restriktiver ausfallen, da das Vorhandensein eines „genuine link“ (vgl. de Groot 2003: 201) nicht mehr ohne Weiteres als gegeben angenommen werden dürfte. Wie bei Übergang 1 (Kap. 3.2.3.3.1) aufgezeigt wurde, sehen 6 der 15 berücksichtigten EU-Staaten bereits bei den EmigrantInnen unter Umständen einen Verlust der bisherigen Staatsangehörigkeit aufgrund ihres permanenten Wohnsitzes im Ausland vor. Einen entsprechenden Verlust erst für die Nachfahren der EmigrantInnen sehen darüber hinaus Belgien, Dänemark, Luxemburg, Schweden und in bestimmten Fällen auch Spanien vor (Waldrauch 2006b: 189f.). Der Verlust erfolgt in allen Fällen *ex lege* „[...] upon reaching a particular age if the target persons have spent certain periods of time abroad, but only if they do not end up stateless“ (ebd.: 189f.). Was bereits für den Verlust der Statsangehörigkeit von EmigrantInnen festgestellt wurde, dass dieser in allen berücksichtigten Staaten auf relativ einfache Art und Weise verhindert werden kann, gilt gleichermassen für den Verlust bei den Nachfahren; die entsprechenden Gesetzgebungen sähen „[..] fairly simple procedures to avert the lapse“ (ebd.: 190) vor. Im Falle Belgiens, Luxembourgs und Spaniens reicht dazu eine Willenserklärung vor Erreichen einer bestimmten Altersgrenze aus, während dänische und schwedische Nachfahren von EmigrantInnen ihre Verbindungen zum jeweiligen Staat (und im Falle Dänemarks darüber hinaus Kenntnisse der dänischen Sprache) nachweisen müssen (ebd.: 191).

Bezüglich des Verlustes aufgrund des Erwerbs einer ausländischen Staatsangehörigkeit gelten für die Nachfahren grundsätzlich dieselben Regelungen wie bereits für die EmigrantInnen (vgl. Kap. 3.2.3.3.1).

3.2.3.3.4 Übergang 4: Vom Ausländer im Ausland zum externen Staatsangehörigen

Für den Staatsangehörigkeitsstatus von Nachfahren der EmigrantInnen erweist sich schliesslich die Frage als relevant, ob die Herkunftsstaaten der EmigrantInnen Regelungen vorsehen, aufgrund derer ausländische Nachfahren, welche die Staatsangehörigkeit entweder nicht bei Geburt erhalten haben oder aber sie im Verlaufe ihres Lebens verloren haben, die Staatsangehörigkeit ihrer Vorfahren (wieder-)erwerben können. Im Hinblick auf eine Migration in den Herkunftsstaat der Vorfahren kommt dabei der Frage, ob die Nachfahren die Staatsangehörigkeit noch während ihres Wohnsitzes im Ausland (und nicht erst nach einer allfälligen Migration in den Herkunftsstaat der Vorfahren) erwerben können, besonderes Gewicht zu.

Bauböck et al. ordnen entsprechende Erwerbsarten in ihrer Typologie der so genannten „affinity-based aquisition of nationality“ (2006a: 26) zu[43], wobei bei einem solchen Erwerb aufgrund einer spezifischen Affinität zum entsprechenden Staat auch Personen vorgesehen werden können, die nicht zwingend eine direkte Abstammung von einem entsprechenden Staatsangehörigen vorweisen können, womit die Analogie zu denjenigen Personengruppen, welchen bisweilen eine präferenzierte Einwanderung (ohne Staatsangehörigkeit) gewährt wird, und welche in Kap. 3.1.2 beschrieben wurde, offenkundig wird:

> Facilitating the reacquisition of nationality by former nationals is one element of the broader policies of promoting the acquisition of nationality by persons with an ethnic and/or cultural affinity to the country. Other groups of persons targeted by such affinity-based granting of nationality are descendants of former nationals, nationals of certain co-lingual or otherwise culturally related foreign states, ethnic diasporas in particular regions of the world and persons with the same ethno-cultural background as the majority population of the country in question. (Bauböck et al. 2006a: 26f.)

Gemäss Waldrauch (2006a: 171ff.) lassen sich die 15 untersuchten EU-Staaten im Hinblick auf das Vorhandensein solcher affinitäts-basierter Erwerbsformen in drei Gruppen aufteilen. Die erste Gruppe besteht aus Staaten, welche keinen erleichterten Erwerb der Staasangehörigkeit für „applicants with a certain religious, linguistic or cultural background“ (ebd.: 171) vorsehen; dazu gehören gemäss Waldrauch Österreich, Finnland, die Niederlande, Schweden und das Vereinigte Königreich. Zur zweiten Gruppe gehören Staaten, welche eine solche Erwerbsart zwar vorsehen, allerdings nur unter der Voraussetzung, dass die EinbürgerungskandidatInnen bereits Wohnsitz im entsprechenden Staat haben, was in Belgien, Dänemark, Frankreich, Italien[44] und Luxembourg der Fall sei (ebd.: 172). Die dritte Gruppe umfasst schliesslich diejenigen Staaten, die einen Erwerb der Staatsangehörigkeit aufgrund einer bestimmten „Affinität“ selbst bei ausländischem Wohnsitz der entsprechenden Personen vorsehen (ebd.: 173ff.). Deutschland, Griechenland, Irland, Portugal und Spanien ordnet Waldrauch dieser dritten Gruppe zu, welche sich dadurch auszeichnet, dass diese Staaten „have policies of granting nationality to ethnic diasporas or descendants of former or deceased nationals abroad“ (ebd.: 173). Im Falle Deutschlands und Griechenlands hebt Waldrauch deren Repatriierungspolitiken gegenüber ihren ethnischen Diasporas in den Gebieten der ehemaligen Sowjetunion hervor, wobei die ursprünglich sehr liberalen Regelungen zum Erwerb der deutschen bzw. griechischen Staatsangehörigkeit seit Ende der 1990er Jahren verschärft worden seien (ebd.). Irland, Portugal und Spanien werden als Staaten portraitiert, welche den Nachfahren von Staatsangehörigen und/oder Personen mit einer gewissen kulturellen Affinität zum jeweiligen Staat die Möglichkeit zum Erwerb der Staatsangehörigkeit trotz Wohnsitz im Ausland gewähren (ebd.). Allen fünf

---

[43] Bezüglich der Erwerbsarten wird unterschieden zwischen „birthright-based, residence-based, family relation-based, affinity-based modes and other modes“ (Waldrauch 2006a: 121).

[44] Gemäss Waldrauch (2006a: 172f.) verfügt Italien allerdings über die grosszügigsten Regelungen in jener Gruppe, welche durchaus das Potential „to re-attract emigrants“ (ebd.: 172) hätten. So erhalten beispielsweise ehemalige italienische Staatsangehörige die italienische Staatsangehörigkeit direkt im Anschluss an ihre Wohnsitznahme in Italien (oder spätestens nach einem einjährigen Wohnsitz). Zwischen 1992 und 1997 hätten ehemalige ItalienerInnen sowie auch deren Nachfahren selbst bei Wohnsitz im Ausland die italienische Staatsangehörigkeit durch eine einfache Erklärung (wieder)erhalten. „Although Italy now mainly demands residence in the country for the modes in question, it has much in common with the third group of states because it actively encourages the acquisition of nationality by former nationals and their descendants [...]“ (ebd.).

Staaten gemeinsam sei die Möglichkeit des Erwerbs der Staatsangehörigkeit durch ehemalige Staatsangehörige, ohne dass diese einen Wohnsitz im entsprechenden Staat vorweisen müssen (ebd.: 173f.).

Die Ursachen für die grossen Unterschiede zwischen den 15 EU-Staaten in Bezug auf deren Möglichkeiten für solche „affinity-based modes of acquisition of nationality“ liegen gemäss Einschätzung von Waldrauch „in traditions of emigration and recent histories of immigration, pressure from emigrant communities abroad, the existence of ethnic diasporas with which the state wants to maintain contact or even repatriate, and in strongly ethnicised conceptions of nationality“ (2006a: 169f.).

Abschliessend kann festgehalten werden, dass der Staatsangehörigkeitsstatus von Nachfahren – und damit auch deren migrationellen Opportunitätsstrukturen hinsichtlich einer Migration in den Herkunftsstaat der Vorfahren – von unterschiedlichen Regelungen in Bezug auf den originären und derivativen Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit von ihnen selbst, aber auch ihrer Vorfahren, von Bedeutung sind. Die Hinweise auf einzelne Ergebnisse aus der vergleichenden Studie von Bauböck et al. (2006b) haben deutlich gemacht, dass zumindest in den berücksichtigten 15 EU-Staaten nebst einigen Regelungen, die zum Verlust (oder Nicht-Erwerb) der bisherigen Staatsangehörigkeit führen, gleichzeitig auch unterschiedliche Regelungen verbreitet sind, welche die Weitergabe der Staatsangehörigkeit an nachfolgende Generationen selbst bei Wohnsitz im Ausland und/oder einen (Wieder-)Erwerb für im Ausland wohnhafte ausländische Nachfahren vorsehen. Bauböck et al. kommen denn auch zum Schluss, dass die generellen Entwicklungen hinsichtlich der Staatsangehörigkeit von EmigrantInnen „could be qualified as a process of ‚re-ethnicisation’. With regards to emigrants, policies have generally become more liberal, whereas the inclination of Member States to be inclusive to immigrants living on their territory has declined“ (2006a: 26).

3.2.4 Zusammenfassung

Für die theoretische Auseinandersetzung mit der im Rahmen dieser Studie im Zentrum stehenden Migrationsform, bei der Nachfahren in den Herkunftsstaat ihrer Vorfahren migrieren, wurden zwei unterschiedliche Zugänge gewählt. In einem ersten Schritt (Kap. 3.1) wurde aufgezeigt, wie vergleichbare Migrationsphänomene in anderen geographisch-historischen Kontexten von unterschiedlichen AutorInnen bezeichnet werden. Es wurde deutlich, dass dabei keineswegs von einer einheitlichen Terminologie ausgegangen werden kann, sondern dass mit den unterschiedlichen Bezeichnungen wie etwa „Remigration“, „ethnische Migration“, „counter-diasporic migration“ und „transnational migration“ vielmehr auch unterschiedliche Konnotationen (und dahinter liegende theoretische Konzepte) verbunden sind. Um auf die zentralen Aspekte des genealogischen Bezugs sowie der Migrationsrichtung aufmerksam machen zu können, wurde, in Abänderung des Vorschlags von King und Christou (2008), welche von „counter-diasporic migration“ sprechen, die Bezeichnung „counter-ancestral migration“ (Migration in den Herkunftsstaat der Vorfahren) gewählt.

In einem zweiten Schritt wurde dargelegt, dass für das Zustandekommen einer Migration in den Herkunftsstaat der Vorfahren (mindestens) drei Voraussetzungen additiv erfüllt sein müssen:

Eine Person muss Vorfahren aus einem anderen Staat und dadurch einen genealogischen Bezug zum Zielstaat haben, sie muss eine Migration in ebendiesen Staat anstreben und zudem müssen nebst diversen weiteren Voraussetzungen die Zulassungsbestimmungen des Zielstaates für die entsprechende Person ausreichend offen sein, damit eine Umsetzung der Migration auf legale Art und Weise erfolgen kann.

Die Ausführungen zur ersten Voraussetzung, dem genealogischen Bezug, haben verdeutlicht, dass das Potential an Personen, welche über Vorfahren aus einem anderen Staat verfügen, enorm gross sein dürfte. Die Ursachen dafür, dass die Vorfahren aus einem anderen Staat stammen, erweisen sich als überaus vielfältig, wobei grundlegend unterschieden werden kann, ob die Vorfahren selbst emigriert waren oder ob sie aufgrund nachträglicher Grenzziehungen einem anderen Staat zugeordnet wurden. Damit die Emigration der Vorfahren schlussendlich zu einer Voraussetzung einer Migration in den Herkunftsstaat durch deren Nachfahren werden kann, müssen die EmigrantInnen längerfristig im entsprechenden Staat verbleiben oder zumindest nicht remigrieren und ihre Kinder bzw. Nachfahren dort geboren worden sein.

Als Motive dafür, dass Nachfahren in den Herkunftsstaat ihrer Vorfahren migrieren möchten, kommen grundsätzlich alle erdenklichen in Frage. Diskutiert wurden u. a. die historisch gewachsenen Verbindungen zwischen den beteiligten Staaten, welchen etwa beim Ansatz der Migrationssysteme besonderes Gewicht zugemessen wird, sowie, Bezug nehmend auf die Beiträge von Tsuda (2009e), ökonomische und „ethnische“ Motive, welche im Zusammenhang mit einer Migration in den Herkunftsstaat der Vorfahren bisweilen eine besondere Ausprägung aufweisen können. So wird etwa eine „Rückkehr“ in die als Heimat wahrgenommene Herkunftsregion der Vorfahren oder aber – deutlich häufiger – eine Migration in den Herkunftsstaat der Vorfahren aus ökonomischen Motiven angestrebt, wobei diese aufgrund erleichterter Zulassungsbedingungen für EmigrantInnen und deren Nachfahren auch legal umgesetzt werden kann.

Solche ausreichend offenen Zulassungsmodalitäten der Zielstaaten wurden als dritte Voraussetzung einer Migration in den Herkunftsstaat der Vorfahren ausgemacht. Nach einem Exkurs zur Rolle von Staaten als migrationpolitischen Akteuren wurden unter Berücksichtigung des Staatsangehörigkeitsstatus sowie der Einreisemodalitäten drei Varianten aufgezeigt, auf welchen eine (legale) Einreise von Nachfahren in den Herkunftsstaat ihrer Vorfahren basieren kann. Aufgrund ihrer Spezifika für die im Zentrum stehende Migrationsform habe ich mich bei den weiterführenden Erläuterungen auf die Varianten „Einreise als Ausländer mit spezifischen Zulassungserleichterungen aufgrund des genealogischen Bezugs“ und „Einreise als Staatsangehörige“ konzentriert. Unter Bezugnahme auf die Beiträge von Joppke (2005) in Ergänzung zu denjenigen von Tsuda (2009) wurden unterschiedliche Formen von staatlichen „ethnic preference schemes“ erläutert. Hinsichtlich der Variante „Einreise als Staatsangehöriger“ wurde auf die Bedeutung der externen Staatsangehörigkeit aufmerksam gemacht. Gegliedert nach vier Übergängen und unter Hinweis auf einige zentralen Regelungen in diversen europäischen Staaten wurde schliesslich aufgezeigt, welche Regelungen in Bezug auf den Erwerb oder Wiedererwerb resp. den „Nicht-Erwerb“ oder Verlust für den Staatsangehörigkeitsstatus von Nachfahren der EmigrantInnen bedeutsam sein können. Dabei wurde als generelle Tendenz deutlich, dass etliche Staaten die Weitergabe der Staatsangehörigkeit an im Ausland geborene Nachfahren vorsehen und eine allfällige Verwirkung auf relativ einfache Art und Weise abgewendet werden kann.

Auf eine vereinfachende Art und Weise lassen sich die zentralen Varianten der drei diskutierten Voraussetzungen einer Migration in den Herkunftsstaat der Vorfahren tabellarisch wie folgt zusammenfassen (vgl. Tabelle 1):

Tabelle 1: Varianten der drei Voraussetzungen einer Migration in den Herkunftsstaat der Vorfahren

Voraussetzung 1: Genealogischer Bezug zum Zielstaat	**Voraussetzung 2: Migrationsabsicht in den Herkunftsstaat der Vorfahren**	**Voraussetzung 3: Möglichkeit der legalen Migration in den Herkunftsstaat der Vorfahren**
• Variante 1: „people moving across boarders“ (d.h. freiwillige oder unfreiwillige Emigration) • Variante 2: „boarders moving across people“ (z. B. nachträgliche Grenzziehung oder Staatengründung ohne Migration der Vorfahren)	Grundsätzlich: sämtliche Migrationsmotive möglich Allfällige Spezifka bei einer Migration in den Herkunftsstaat der Vorfahren: • ökonomische Motive sowohl seitens der MigrantInnen als auch der Staaten (bei letzteren bisweilen in Verbindung mit Wunsch nach einer einfachen Assimilierbarkeit der MigrantInnen) • „emotional-identifikative“ oder „ethnische“ Motive, bei denen der Wunsch nach Migration in einen als Heimat empfundenen Staat im Vordergrund steht	• Variante 1: Einreise als Ausländer, ohne dass spezifische Erleichterungen aufgrund des genealogischen Bezugs zur Anwendung kommen; → setzt ausreichend offene Zulassungsbestimmungen voraus • Variante 2: Einreise als Ausländer, wobei spezifische Erleichterungen aufgrund des genealogischen Bezugs zur Anwendung kommen; → setzt ‚ethnic preference schemes’ voraus • Variante 3: Einreise als Staatsangehöriger des Zielstaates; → setzt Regelungen zum externen Erwerb oder der Beibehaltung der Staatsangehörigkeit voraus

Quelle: eigene Darstellung

Wie jegliche Migration wird auch diese spezielle Form darüber hinaus geprägt durch individuelle Merkmale der MigrantInnen selbst sowie durch weitere Aspekte wie etwa soziale Netzwerke oder politische Entwicklungen, auf die hier nicht näher eingegangen werden konnte. Die bisherigen Ausführungen dienten dazu, die für eine Migration in den Herkunftsstaat spezifischen Varianten und Eigenheiten hervorzuheben. Diese wurden auf der Ebene des individuellen Migranten bei dessen genealogischen – und allenfalls damit verbundenen staatsbürgerlichen – Bezug zum Zielstaat und auf Ebene der Zielstaaten bei deren Regelungen im Zusammenhang mit einer bevorzugten Einreise und/oder der Gewährung der externen Staatsangehörigkeit an Nachfahren von EmigrantInnen ausgemacht.

Nach der theoretischen Auseinandersetzung mit der Migration in den Herkunftsstaat der Vorfahren wende ich mich nun dem empirischen Teil dieser Dissertation zu, in welchem es unter anderem um die Beschreibung der drei diskutierten Voraussetzungen einer Migration in den Herkunftsstaat anhand eines konkreten Fallbeispiels – der Migration von Personen schweizerischer Abstammung aus Argentinien in die Schweiz – geht (vgl. Fragestellungen in Kap. 1.2).

4 Forschungssetting und Methoden

Nachdem in den vorangegangenen Kapiteln das Forschungsinteresse dargelegt, der Stand der Forschung skizziert und die Migration in den Herkunftsstaat der Vorfahren aus theoretischer Perspektive erläutert worden sind, werden in diesem Kapitel die methodischen Grundlagen des empirischen Teils dieser Studie dargelegt. Beschrieben werden vorerst (Kap. 4.1) das Forschungsdesign, die zentralen Forschungssettings sowie der Zugang zu den unterschiedlichen Feldern und anschliessend (Kap. 4.2) die einzelnen Datenerhebungs- und Auswertungsmethoden.

4.1 Forschungsdesign und -settings

Zur Beantwortung der dem empirischen Teil dieser Studie zugrunde liegenden Fragestellungen, welche sich auf die Hauptfragestellung, wie es dazu kommt, dass Nachfahren von EmigrantInnen in den Herkunftsstaat ihrer Vorfahren migrieren wollen und können, beziehen (vgl. Kap. 1.2), bietet sich ein Forschungsdesign an, welches Datenerhebungen in verschiedenen geographischen und sozialen Settings vorsieht und unterschiedliche Methoden umfasst.

Die zentrale Phase der Datenerhebung, zu der die Durchführung von biographischen Interviews mit MigrantInnen – damit bezeichne ich nachfolgend der Einfachheit halber alle Personen schweizerischer Abstammung aus Misiones, die entweder aktuell in der Schweiz leben oder zu einem früheren Zeitpunkt gelebt haben – und von Leitfaden-Interviews mit Schweizer Konsuln, Honorarkonsuln sowie einigen weiteren AmtsinhaberInnen gehörte, erfolgte in der Schweiz in den Jahren 2004 und 2005 sowie während eines dreimonatigen Aufenthaltes in Argentinien zwischen Mai und Juli 2005; die Analyse der rechtlichen Grundlagen wurde zu einem späteren Zeitpunkt vorgenommen.[45]

Indem die Datenerhebung sowohl in der Schweiz, der Zieldestination der MigrantInnen, und in Argentinien, der entsprechenden Herkunftsregion, stattfand und einem spezifischen Migrationsnetzwerk gefolgt wurde, weist diese Arbeit Elemente der von Marcus (1995) als „multi-sited ethnography“ bezeichneten Forschung auf: „Multi-sited research is designed around chains, paths, threads, conjunctions, or juxtapositions of locations in which the ethnographer establishes some form of literal, physical presence [...]“ (ebd.: 105). Wird „Feld“ (engl. ‚site’) nicht, wie in der Sozialanthropologie lange Zeit üblich, als ein territorial klar festzumachender Ort und damit als ein geographisches Feld, sondern vielmehr als ein – möglicherweise, aber nicht zwingend deterritorialisiertes – soziales und/oder politisches Feld aufgefasst, wie dies von einigen AutorInnen (z.

[45] Infolge der Geburt meiner beiden Kinder in den Jahren 2006 und 2008 habe ich die Arbeit an dieser Studie während insgesamt rund zweieinhalb Jahren unterbrochen. Die Datenerhebung war bis dahin grösstenteils abgeschlossen. Wie für qualitative Forschung charakteristisch, war in dieser Phase auch bereits ein gewisser Teil der Datenanalyse erfolgt, indem, wie Fuchs-Heinritz (2000) dies treffend beschrieb, „[...] interpretierende bzw. analytische Schritte nicht erst nach der Erhebung stattfinden, sondern als erste Vermutungen, als grobe Hypothesen, als Schwerpunktsetzung bei der Befragung, als Vorentscheidung bei der Auswahl der Befragten, als erste theoretische Notizen im Forschungstagebuch schon die ganze Arbeit bis hierher begleitet haben [...]“ (ebd.: 284). Die sich über alle Daten hinweg erstreckende, systematischere Analyse der Interviewdaten sowie die Analyse der rechtlichen Grundlagen und statistischer Dokumente erfolgte jedoch erst im Anschluss an die Wiederaufnahme der Arbeit an dieser Dissertation Mitte 2008.

B. Amit 2000; Clifford 1997 oder Gupta und Fergusson 1997) diskutiert worden ist, so können im Rahmen dieser Studie drei zentrale Felder ausgemacht werden, in denen Datenerhebungen stattgefunden haben:

a) das Feld der MigrantInnen, welches sich in geographischer Hinsicht zwischen der argentinischen Provinz Misiones und einer spezifischen Region in der Schweiz erstreckt;

b) das Feld der Mitarbeitenden in Schweizer Konsulaten und Honorarkonsulaten in Argentinien, welche von den physischen Lokalitäten her ebenfalls in Argentinien angesiedelt sind, im Hinblick auf ihren legalen Status nach Brand (2006: 7) allerdings als „[..] extraterritorial extensions of the home state [...]" aufgefasst werden können und schliesslich

c) das „legalistische Feld" der schweizerischen Bürgerrechtsgesetzgebung, dessen Geltungsbereich sich zwar in erster Linie auf die Schweiz erstreckt, welches aber, wie noch aufgezeigt wird, durchaus auch im Ausland Wirkung entfalten kann.

Während der Einbezug der beteiligten MigrantInnen sowie die Analyse der rechtlichen Grundlagen bei der Offenlegung des Forschungsinteresses und der Fragestellungen in Kap. 1.2 bereits ausführlicher begründet wurden, möchte ich an dieser Stelle noch kurz auf das „Feld der Mitarbeitenden in Schweizer Konsulaten und Honorarkonsulaten" eingehen und darlegen, weshalb diese Personengruppe ebenfalls einbezogen wurde. Bei den Konsuln handelt es sich um dem Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA) unterstellte Personen, welche konsularische Aufgaben wie etwa die Unterstützung von in Not geratene Touristen, das Ausstellen von Ausweispapieren, die Registrierung von Zivilstandsfällen sowie die Im- und Exmatrikulation der AuslandschweizerInnen in den entsprechenden Immatrikulationsregistern übernehmen (vgl. EDA o.J.: 18f.). Die Konsulate fungieren damit als „eine Art Gemeindeverwaltungen im Ausland" (ebd.: 19)[46] und stellen (gemeinsam mit den Botschaften) ein „Bindeglied zwischen den Auslandschweizern und der Heimat" (ebd.) dar. Den Vertretungen – damit werden die Konsulate und Botschaften bezeichnet – kommt darüber hinaus die Aufgabe zu, sich dafür einzusetzen, „die Beziehungen der Auslandschweizer unter sich und zur Heimat zu stärken sowie ihr Gefühl der Zusammengehörigkeit zu fördern" (Reglement des schweizerischen diplomatischen und konsularischen Dienstes, Art. 10 Abs. 1). Nebst den Berufskonsuln können auch ehrenamtliche Honorarkonsuln ernannt werden, wobei es sich „um Personen mit langjähriger beruflicher Erfahrung im Empfangsstaat [handelt], die vertraut sind mit den örtlichen Verhältnissen und auch über die nötigen sprachlichen Kenntnisse verfügen" (EDA 2008: 21). Im Gegensatz zu Berufskonsuln muss ein Honorarkonsul nicht zwingend über das Schweizer Bürgerrecht verfügen, sondern kann auch Staatsangehöriger des entsprechenden ausländischen Staates sein (ebd.). Er wird für seine Arbeit nicht besoldet, kann jedoch für seine Amtshandlungen Gebühren erheben (ebd.).

Indem nun die Konsuln auf administrativer Ebene und die Honorarkonsuln aufgrund ihrer lokalen Verankerung und in aller Regel längeren Amtsdauer darüber hinaus (zumindest teilweise) auch auf persönlichere Art und Weise in Kontakt stehen mit den AuslandschweizerInnen und sie im Rahmen von Bürgerrechtsfragen und/oder der Im- bzw. Exmatrikulation aus den Registern infolge Zu- bzw. Wegzug auch spezifisch mit den in die Schweiz (oder anderswohin) mig-

[46] Für einen historischen Abriss zur Entwicklung der Schweizer Aussenvertretungen siehe Altermatt 1998; 2008.

rierenden AuslandschweizerInnen zu tun haben, erachte ich sie als geeignete Auskunftspersonen im Hinblick auf einen Teil der dieser Studie zugrunde liegenden Fragestellungen. Der Einbezug dieser Personengruppe diente somit dem Zweck, ergänzend zu den Erzählungen der MigrantInnen selbst weitere Informationen über das zu untersuchende Migrationsphänomen sowie gezielte Auskünfte zu spezifischen Themenbereichen wie etwa den Regelungen zum Bürgerrechtserwerb zu erhalten.

Während auf eher „technische" Aspekte der verschiedenen Datenerhebungs- und Auswertungsmethoden, die im Verlaufe des Forschungsprozesses eingesetzt wurden, in Kap. 4.2 detaillierter eingegangen wird, werde ich vorerst die beiden zentralen Forschungssettings, in denen ich mich aufgehalten bzw. in denen ich Zugang zu meinen GesprächspartnerInnen gefunden habe – das „Feld der MigrantInnen" sowie „das Feld der Mitarbeitenden in Schweizer Konsulaten und Honorarkonsulaten" –, beschreiben. Ein besonderes Augenmerk gilt der Erläuterung des für sozialanthropologische Forschungen besonders wichtigen Prozesses des Zugangs zum Feld (vgl. u. a. Gobo 2008: Kap. 7 oder Hammersley und Atkinson 2007: Kap. 3) sowie der Beschreibung einzelner „gate-keepers"[47] und SchlüsslinformantInnen, die sich als besonders bedeutsam für das Gelingen meines Projektes erwiesen haben.

4.1.1 Forschungssetting und Zugang zum Feld in der Schweiz

Der Zugang zu Personen, die als Nachfahren von SchweizerInnen aus Argentinien in die Schweiz migrierten und welche ich um die Erzählung ihrer (Migrations-)Biographie bitten wollte, musste zu Beginn des Forschungsvorhabens erst geschaffen werden; ich verfügte nicht bereits im Vorfeld der Studie über Kontakte zu entsprechenden Personen. Drei Personen, die sich für ein Gespräch mit mir einverstanden erklärten, lernte ich durch Hinweise und Vermittlung von Bekannten kennen. Das gewählte Vorgehen bei der Suche nach weiteren InterviewpartnerInnen bestand in einem ersten Schritt aus einer Internetrecherche zu argentinischen Vereinigungen in der (Deutsch-)Schweiz, mit der Absicht, auf diese Art und Weise mit ArgentinierInnen in Kontakt zu kommen, welche mir wiederum behilflich sein könnten bei der Suche nach Personen, welche über den für mein Forschungsthema relevanten genealogischen Bezug zur Schweiz verfügen. Im Rahmen dieser Recherchen stiess ich auf zwei Gruppierungen, die mir für mein Vorhaben als geeignet erschienen: Eine Newslist[48], die sich an in der Region Basel lebende ArgentinierInnen richtet sowie den Verein ‚Círculo de Amigos de Argentina' (CADA)[49] mit Sitz in Rapperswil-Jona. Per Mail nahm ich im August 2004 Kontakt auf zum Moderator jener Newslist und zum Präsidenten des CADA-Vereins. Ich schilderte ihnen mein Forschungsinteresse und fragte an, ob sie mir bei der Suche nach InterviewpartnerInnen – aus Argentinien in die Schweiz migrierte Personen mit Schweizer Vorfahren – behilflich sein würden.

Der Moderator der Newslist, der sich bereits am nächsten Tag telefonisch bei mir meldete, erklärte mir, es seien über 60 Familien bzw. Personen der Newslist angeschlossen und riet mir,

---

[47] Gemäss Gobo (2008: 121f.) handelt es sich bei einem „gatekeeper" um eine Person, von deren Zustimmung der Zugang zum Feld wesentlich abhängt.

[48] Es handelte sich um eine Yahoo-Newslist mit der Bezeichnung „Argentinos en Basel" (Stand: Herbst 2004).

[49] Der Verein verfügt über folgende Homepage: <http://www.cada-argentina.net/> (20.08.2011).

mich selber in die Newslist einzutragen, um meine Anfrage den Mitgliedern direkt stellen zu können. Auf diese Weise kam der Kontakt zu zwei in Basel lebenden und aus Bariloche stammenden Personen zustande, mit welchen ich auch je ein längeres Interview durchführen konnte. Zugang zu weiteren Personen konnten mir jene GesprächspartnerInnen allerdings nicht vermitteln und auf meine nochmalige Anfrage in der Newslist meldete sich nur noch eine weitere Person. Ob dies daran lag, dass die weiteren Mitglieder jener Newslist nicht über die von mir als Kriterium erwähnte Abstammung von einem Schweizer Vorfahren verfügten oder sie sich aus anderen Gründen nicht für ein Interview bereit erklären wollten, muss offen bleiben.

Als für mein Forschungsvorhaben deutlich ertragreicher erwiesen sich die Kontakte, die ich im Umfeld des argentinischen Vereins von Rapperswil-Jona knüpfen konnte. Der damalige Vereinspräsident hatte sich bei mir ebenfalls wenige Tage nach Erhalt meines Mails telefonisch gemeldet und sein Interesse an meiner geplanten Forschung bekundet. Auf seinen Vorschlag hin verabredeten wir uns für ein Treffen, um das weitere Vorgehen zu besprechen. Der Vereinspräsident, selber ohne Schweizer Vorfahren, aber verheiratet mit einer Frau, deren Vater aus der Schweiz nach Argentinien ausgewandert war, erwies sich als sehr auskunftsfreudig und erzählte mir sogleich von der Geschichte und den Migrationserfahrungen seiner Familie und informierte mich über die Hintergründe der Personen im Umfeld des 1989 gegründeten CADA-Vereins[50]. Ich erfuhr, dass es sich mehrheitlich um Personen schweizerischer Abstammung handelt – und damit um meine Zielgruppe – und dass praktisch alle aus der Provinz Misiones stammen.

Nebst dem Aspekt des Kennenlernens und einem ersten Informationsaustausch diente dem Vereinspräsidenten dieses Treffen ganz offensichtlich noch für einen weiteren Zweck: Er wollte sich absichern, dass ich keine Journalistin sei, sondern das geplante Forschungsprojekt tatsächlich für die Universität durchführen würde. Dieses Interesse hat er explizit erwähnt. Er berichtete mir von der Reaktion von Bekannten von ihm, als er ihnen erzählt hatte, dass er mich treffen und mit mir über die Migration aus Argentinien in die Schweiz sprechen würde. Diese hätten sinngemäss gesagt, ‚Ah, schon wieder eine Journalistin, die ein paar Fotos machen und anschliessend eine kurze Geschichte schreiben wird'. Er sprach eine Reportage an, welche wenige Tage zuvor im Schweizer Fernsehen ausgestrahlt worden sei und in welcher der Migrationsprozess eines Bekannten von ihm aus Misiones nach Rapperswil-Jona dokumentiert worden sei – nach Aussagen des Vereinspräsidenten unter Vermittlung falscher Tatsachen bzw. Vorenthaltung wichtiger Aspekte, was viele Personen in seinem Bekanntenkreis verärgert habe, da dadurch ein eher negatives Bild vermittelt worden sei. Anscheinend hatte ich inzwischen sein Vertrauen gewonnen, denn noch im Verlauf des Gesprächs sicherte er mir seine Unterstützung bei der Vermittlung von Kontakten zu. Allerdings bat er mich, ihm einen schriftlichen Projektbeschrieb der geplanten Studie sowie eine Bestätigung der Universität zu schicken, da-

[50] Einer meiner (späteren) Interviewpartner war bei der Gründung dieses Vereins dabei und schildert die Anfänge und die dahinter liegende Motivation wie folgt: „Dann hat man ein paar Leute kennengelernt, [...] die hier in der Nähe gewohnt haben. [...] Und dann hat man gefunden, ja, machen wir etwas, wo wir uns regelmässig treffen. Das ist am Anfang auch regelmässiger gewesen als jetzt. Aber das war eine kleine Gruppe. Ja, und dann hat man mal Statuten gemacht und einfach so gesagt, was wollen wir, also keine Politik im Verein, weil das ist in Argentinien ein Problem, oder. [...] Solche Sachen, und dann hat man das ein bisschen so gemacht wie eine Anlaufstelle für die Leute, die neu kommen, wenn sie Fragen haben, dass man die dann begleitet, etwas hilft. Mit ganz banalen Sachen, wie fülle ich eine Steuererklärung aus, was ist das überhaupt. Und später ist dann natürlich das Ganze immer etwas grösser geworden, es sind auch immer mehr Junge gekommen." (M11)

mit er dies „seinen“ Leuten zeigen und sich damit auch selber in seiner Rolle als „Vermittler“ absichern könne. Indem der Vereinspräsident sich im Rahmen des Gesprächs mit mir sowie mittels der verlangten schriftlichen Bestätigung meiner Rolle als Wissenschaftlerin versicherte und mir erst danach den Zugang zum Feld durch die Vermittlung von Kontakten zu potentiellen InterviewpartnerInnen gewährte, nahm er in idealtypischer Weise die Rolle eines „gatekeepers“ ein.

Der erstmalige Zugang zum CADA-Verein erfolgte anlässlich des Jubiläumsfestes zum 15-jährigen Bestehen jenes Vereins im November 2004, zu dem mich der Vereinspräsident eingeladen hatte. Während jenes Festes im Hotel Kreuz in Jona stellte er mich verschiedenen Personen vor und erzählte ihnen dabei von meinem Forschungsinteresse, wobei er stets betonte, dass ich keine Journalistin sei, sondern eine wissenschaftliche Arbeit für die Universität Bern verfasse. An jenem Abend konnte ich die ersten Kontakte knüpfen zu Personen, mit denen ich zu einem späteren Zeitpunkt ein Interview führen konnte, darunter zur damaligen Lehrerin der „argentinischen Schule“[51] in Jona. Wie der Vereinspräsident erwies auch sie sich als höchst interessiert und unterstützend, und beide vermittelten mir im Verlauf der folgenden Monate den Kontakt zu weiteren Personen, welche sich bereit erklärten, mir ihre Migrationsgeschichte zu erzählen. Weitere Details zum Sample sowie zum konkreten Vorgehen bei der Datenerhebung und -auswertung finden sich in Kap. 4.2.

4.1.2 Forschungssetting und Zugang zum Feld in Argentinien

Aufgrund der im Verlaufe der Interviews mit in der Schweiz lebenden Personen aus dem Umfeld des CADA-Vereins deutlich zu Tage tretenden Erkenntnis, wonach viele von ihnen eine Remigration nach Misiones anstreben, den Aufenthalt in der Schweiz von Beginn weg als temporär vorgesehen hatten und viele Bekannte und Verwandte der InterviewpartnerInnen nach einem Aufenthalt in der Schweiz bereits wieder nach Argentinien zurückgekehrt sind sowie aufgrund der Absicht, auch mit Schweizer Konsuln und Honorarkonsuln in Argentinien über diese spezifische Migrationsform sprechen zu können, entschied ich mich in Ergänzung zu den Datenerhebungen in der Schweiz für einen dreimonatigen Aufenthalt in Argentinien. Worauf mich der Vereinspräsident bereits anlässlich des ersten Treffens aufmerksam gemacht hatte, dass praktisch alle Personen im Umfeld des CADA-Vereins aus derselben Provinz Misiones im Nordosten Argentiniens stammen, bestätigte sich im Verlauf der Interviews. Es war somit naheliegend, den geplanten Forschungsaufenthalt in Argentinien hauptsächlich in eben jener Provinz

[51] Es handelt sich um die „Escuela Argentina ‚Libertador General San Martín“ (Homepage: <http://cada-argentina.net/index.php/la-escuela.html> (20.08.2011), welche seit 1997 besteht und deren Unterricht vom Kanton St. Gallen als „Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur“ sowie vom argentinischen Bildungsministerium (Ministerio de Educación, Ciencia y Tecnología de la República Argentina) offiziell anerkannt wird (vgl. Homepage). Stolz wurde mir berichtet, dass weltweit nur drei solche Schulen offiziell anerkannt würden: Nebst derjenigen in Jona noch eine in Washington und New York. Die Idee zur Gründung einer solchen Schule kam aus dem Umfeld des CADA-Vereins. Eine Interviewpartnerin, deren Kinder die Schule besuchen, berichtete, dass zu jener Zeit die lateinamerikanischen Kinder nicht länger die spanische Schule besuchen durften und daher die Idee entstand, eine eigene Schule zu gründen: „Einerseits für die Kinder, die mal zurückgehen, dass sie keine Schwierigkeiten haben, wieder in die Schule integriert zu werden. Und die zweite Idee war für die, die da bleiben, dass sie die Kultur und die Traditionen der Eltern kennenlernen und die Sprache vor allem, dass sie die zweite Sprache haben und bilingue aufwachsen“.

zu verbringen. Bestärkt wurde ich bei der Wahl dieser Region einerseits durch die Feststellung, dass damals zwei der fünf konsularischen Vertretungen der Schweiz in Argentinien in jener Provinz angesiedelt waren (Honorarkonsulate in Ruiz de Montoya und Eldorado[52]) und mir beide per Mail angefragten Honorarkonsuln ihre Unterstützung für mein Forschungsprojekt zusicherten. Da der Honorarkonsul von Ruiz de Montoya, Hans-Rudolf Würgler, anerbot, mir eine geeignete Unterkunft zu organisieren und mir die Gemeinde Ruiz de Montoya darüber hinaus von mehreren InterviewpartnerInnen als geeigneter Ort für meinen Forschungsaufenthalt empfohlen wurde, da es sich um eine Art Zentrum der AuslandschweizerInnen in Misiones handle, in dem sich nebst dem Honorarkonsulat auch eine „Schweizer Schule" und ein Schweizerverein befinden (mehr dazu in Kap. 5.3.2.2), entschied ich mich, meinen Aufenthalt in erster Linie dort zu verbringen. Zu Beginn sowie gegen Schluss meines Aufenthaltes in Argentinien hielt ich mich während je einer bzw. zwei Wochen in Buenos Aires auf. Die restlichen zweieinhalb Monate verbrachte ich in Ruiz de Montoya, unterbrochen von zwei kürzeren Aufenthalten in Oberá und Eldorado (vgl. Karte von Misiones in Anhang A).

Buenos Aires (1 Woche zu Beginn (Mai 2005) und 2 Wochen zum Abschluss (Aug. 2005) des Aufenthaltes in Argentinien)

Die Reise nach Misiones via Buenos Aires (und nicht etwa via das brasilianische Foz da Iguazú, die übliche Reiseroute meiner InterviewpartnerInnen) plante ich, um im Konsulat, welches der Schweizer Botschaft in Buenos Aires angegliedert ist, mit MitarbeiterInnen sprechen zu können, welche in beruflicher Hinsicht zu einem gewissen Ausmass mit dieser Migrationsform und den daran beteiligten Personen in Kontakt kommen (vgl. Kap. 4.1). Eine erste Anfrage an das Konsulat in Buenos Aires hatte ich noch vor meiner Reise nach Argentinien an die allgemeine Mailadresse der Schweizerischen Botschaft in Buenos Aires gerichtet. Sie wurde von Konsul *Müller*[53] beantwortet, welcher mich darüber informierte, dass er in wenigen Wochen in der Schweiz weilen werde und ich ihn telefonisch an seinem dortigen Aufenthaltsort kontaktieren könne. Anlässlich jenes Telefongesprächs im Dezember 2004 stellte sich Konsul *Müller* als auskunftsfreudiger Gesprächspartner heraus, dessen sogleich deutlich zu Tage tretende Abneigung gegenüber den in die Schweiz migrierenden AuslandschweizerInnen aus Argentinien mich anfänglich allerdings irritierte. Eine seiner ersten Aussagen lautete: „Also ich würde sie als Wirtschaftsflüchtlinge titulieren, ganz einfach und simpel gesagt. Wenn es denen dort unten schlecht geht, dann packen sie die Koffer und kommen hierhin aufs Sozialamt, um abzukassieren." Dies zu erwähnen erscheint mir deshalb als wichtig, da sich aus seiner negativen Einstellung meiner Ansicht nach seine Bereitschaft erklärt, mich im Rahmen meiner Arbeit grosszügig zu unterstützen, indem er sich viel Zeit für wiederholte Gespräche auf dem Konsulat in Buenos Aires nehmen und mir diverse Unterlagen zur Verfügung stellen würde. Im Verlaufe des ersten Telefongesprächs sowie der in Buenos Aires folgenden weiteren Interviews erhielt ich den Eindruck, dass er sehr froh darüber war, endlich einmal mit einer aussenstehenden Person, wel-

[52] Bei den weiteren drei handelt es sich um die Konsularagentur Córdoba (Provinz Córdoba), das Konsulat Rosario (Provinz Santa Fe) sowie das Konsulat in Buenos Aires; vgl. <http://www.eda.admin.ch/eda/de/home/reps/sameri/varg/afoarg.html> (10.07.2011). Das Honorarkonsulat Eldorado in Misiones wurde Ende 2007 aufgehoben.

[53] Der Name wurde geändert.

cher er vermutlich aufgrund des wissenschaftlichen und nicht journalistischen Interesses Verschwiegenheit attestierte[54], über diese von ihm als höchst ärgerlich wahrgenommene Thematik der Migration von Argentinierschweizern in die Schweiz sprechen zu können.
Anlässlich meiner Besuche im Konsulat stellte Konsul *Müller* mich seinen ArbeitskollegInnen vor und ich nutzte die Gelegenheit, mich mit weiteren Mitarbeitenden des Konsulates für ein Gespräch zu verabreden (vgl. Kap. 4.2.1.2). Dabei zeigte sich u. a., dass diese negative Einstellung gegenüber den MigrantInnen keineswegs von allen geteilt wurde.

Ruiz de Montoya (9 Wochen, Juni - August 2005)

Bei Ruiz de Montoya handelt es sich um eine Gemeinde mit rund 4'000 EinwohnerInnen, wovon nur etwa ein Drittel in der Ortschaft selbst und die restlichen in den ziemlich abgelegenen und verstreuten ‚colonias' leben würden, wie mir der Gemeindepräsident Anibal Vogel, ein Argentinier deutscher Abstammung, im Rahmen eines Gesprächs berichtete. Charakteristisch für diese Gemeinde sei, so der Gemeindepräsident weiter, die Tatsache, dass deren Fläche von rund 13'000 ha in kleinere Einheiten à 25-70 ha unterteilt sei, die den zahlreichen ‚pequeños productores' gehören würden, deren zentralen Arbeitsfelder er wie folgt beschrieb:

> Aquí, en la totalidad del municipio hay pequeños productores. La mayoría de ellos se dedica a la producción agrícola y ganadera, eh, cultivos que son los comunes en la provincia como té, la yerba mate, la ganadería, la forestación. Hay un pequeño sector que se dedica a la industria. A la industria derivada de esos productos: a la industria de la madera, a la de la yerba, del té y de la carne.

Organisiert durch Honorarkonsul Würgler erhielt ich Unterkunft im Gästehaus des Instituto Línea Cuchilla (ILC), auch ‚colegio suizo' genannt. [55] Die Schule liegt im Zentrum von Ruiz de Montoya, direkt neben der evangelischen Kirche (vgl. Abbildung 3), welche ebenfalls mittels finanzieller Unterstützung durch die Schweiz erstellt worden war und Mitglied des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes ist, welche Pfarrer aus der Schweiz dorthin entsendet. Das schweizerische Honorarkonsulat befindet sich auf dem Schulgelände, im selben Gebäude, in dem sich das Sekretariat sowie das Büro der Schulleitung befinden (Abbildung 4). [56]

---

[54] So äusserte er sich im Verlauf der Gespräche einige Male sinngemäss wie folgt: „So was kann man den Medien ja nicht sagen."

[55] Es handelt sich dabei um eine Fachschule, welche vom damals in Misiones tätigen Schweizer Pfarrer Jürg Bäschlin im Jahre 1962 gegründet wurde. Sie bietet Abschlüsse sowohl in landwirtschaftlicher als auch in elektrotechnischer Richtung an und wird inzwischen vom Bund als internationale Schule anerkannt. Vgl. Homepage: <http://www.ilc.edu.ar/> (20.07.2011).

[56] Weitere Hinweise zu diesen drei Institutionen folgen in Kap. 5.3.

Abbildung 3: Foto der evangelischen Kirche von Ruiz de Montoya

Abbildung 4: Eingang zum Schweizerischen Honorarkonsulat von Ruiz de Montoya (sowie zum Sekretariat des Instituto Línea Cuchilla)

Hans-Rudolf Würgler, seit 1992 (bis 2007) als Honorarkonsul in Ruiz de Montoya tätig[57], erwies sich als mein wichtigster „Schlüsselinformant“ (vgl. u. a. Bernard 1994: 166f.) während meines

[57] Zuvor hatte er in Ruiz de Montoya das Amt eines Korrespondenten für die Schweizer Botschaft sowie dasjenige des Schulleiters des ILC inne.

Aufenthaltes in Misiones sowie als Türöffner zu mehreren InterviewpartnerInnen. Schon bald wurde offenkundig, dass er aufgrund seines hohen beruflichen wie auch persönlichen Einsatzes für die AuslandschweizerInnen in seinem Konsularbezirk von den dort lebenden AuslandschweizerInnen sehr geschätzt und geachtet wurde.[58] Infolge seiner eigenen Biographie – auch bei ihm handelt es sich um einen in Misiones geborenen Nachfahren von ausgewanderten SchweizerInnen, der einige Jahre seines Lebens in der Schweiz verbracht hatte[59] – und seiner langjährigen beruflichen Tätigkeit als Schulleiter des ILC, Korrespondent der Schweizer Botschaft und Honorarkonsul war er mit den in seinem Konsularbezirk lebenden AuslandschweizerInnen, deren Lebens- und Arbeitsbedingungen sowie mit den Ursachen und Folgen der Migration in die Schweiz bestens vertraut und erwies sich darüber hinaus als profunder Kenner der politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse in Misiones (und Argentinien generell). Honorarkonsul Würgler berichtete mir im Rahmen zahlreicher Gespräche über seine Erfahrungen mit den in die Schweiz migrierten Personen, gewährte mir die Teilnahme an konsularischen Sprechstunden und war mir darüber hinaus behilflich bei der Vermittlung von Kontakten zu den potentiellen InterviewpartnerInnen. In diesem Sinne treffen die von Gobo für die Rolle eines idealen „guarantor“ beschriebenen Merkmale auf ihn klar zu:

> The guarantor is the person who sets up the relation between the ethnographer and the group or organization. [...] he or she belongs to the group and is trusted by its members. [...] The ideal guarantor is someone who has solid ties with both the cultures involved in the ethnographic interface – that of the researcher and that of the participants – and who knows the latter with sufficient intimacy. In local communities and informal groups, the guarantor is usually a leader, someone exercising authority, a respected professional [...]. (Gobo 2008: 121)

Wie bereits der Präsident des CADA-Vereins machte auch Honorarkonsul Würgler mich auf die Abneigung vieler AuslandschweizerInnen aus Misiones gegenüber JournalistInnen aufmerksam. Die Vorbehalte würden sich gegen das angenommene Vorgehen richten, wonach ein Journalist kurz anreisen und im Anschluss an seinen Aufenthalt einen „reisserischen“ Artikel über die in angeblich primitiven und ärmlichen Verhältnissen lebenden Schweizer Nachfahren verfassen würde. Indem mich Honorarkonsul Würgler persönlich etlichen Personen vorstellte, ihnen von meinem Forschungsvorhaben berichtete und mich teilweise anlässlich eines Interviews zum entsprechenden Wohnort der GesprächspartnerInnen hinfuhr, dürfte den angefragten Personen signalisiert worden sein, dass ich von ihm „unter die Fittiche“ genommen worden war und sein Vertrauen genoss. Es könnte durchaus sein, dass die Bereitschaft einiger InterviewpartnerInnen zu einem Gespräch mit mir weniger darin begründet lag, dass sie mir oder „der Wissenschaft“ (vgl. Hermanns 1981, zit. in Fuchs-Heinritz 2000: 242), sondern vielmehr Honorarkonsul Würgler selbst einen Gefallen erweisen wollten. Allerdings erhielt ich nie den

---

[58] Sein Engagement, welches u. a. durch eine hohe zeitliche Verfügbarkeit für ratsuchende AuslandschweizerInnen, seine aktive Informationspolitik bezüglich Änderungen im Bereich der AHV/IV oder der Bürgerrechtsregelungen den AuslandschweizerInnen gegenüber oder seinen Hilfestellungen beim Ausfüllen oder Übersetzen von Dokumenten zum Ausdruck kommt – weshalb er mitunter auch von Personen konsultiert wird, welche einem anderen Konsularbezirk zugeordnet wären – wurde u. a. durch seine von der FDP Schweiz International jedes Jahr durchgeführten Wahl zum „Auslandschweizer des Jahres“ im Jahre 2004 gewürdigt (vgl. <http://www.swissinfo.ch/ger/Home/Archiv/Hans_Rudolf_Wuergler_erhaelt_Auslandschweizer-Preis.html?cid=3820020> (20.07.2011).

[59] Sein Vater war aus der Schweiz nach Misiones ausgewandert und er selbst lebte als junger Mann während sieben Jahren zwecks Ausbildung und Studium in der Schweiz – eine Zeit, welche er als überus positiv erlebt habe.

Eindruck, dass ein Gespräch widerwillig gewährt worden wäre. Die GesprächspartnerInnen schienen grösstenteils vielmehr erfreut über die ihnen und ihrer (Migrations-)Biographie zugeteilte Aufmerksamkeit, die bis anhin zumindest seitens der Wissenschaft hauptsächlich auf die Migration ihrer Vorfahren nach Argentinien und die schwierigen Anfangsbedingungen, mit denen jene konfrontiert waren, gerichtet war (vgl. Kap. 2.1).

Die Abneigung gegenüber JournalistInnen habe ich in einem Fall ganz deutlich zu spüren bekommen, als anlässlich eines Einweihungsfestes für eine neu erstellte Schule ein erst vor kurzem aus der Schweiz zurückgekehrter Mann sich weigerte, mich zu begrüssen und sich abrupt abwandte, nachdem ich von einer Verwandten von ihm versehentlich als Journalistin vorgestellt worden war. Aufgrund dieses Erlebnisses, verbunden mit den bereits erfolgten Hinweisen vom Präsidenten des CADA-Vereins sowie des Honorarkonsuls von Ruiz de Montoya versuchte ich, mich mittels bestimmter Verhaltensweisen von einer „idealtypischen" Journalistin abzugrenzen: Ich verzichtete darauf, die InterviewpartnerInnen zu fotografieren (es sei denn, sie boten dies von sich aus an), legte jeweils gleich zu Beginn des Gesprächs ungefragt die offizielle Bestätigung meines Dissertationsprojektes durch die Universität Bern vor und sicherte den GesprächspartnerInnen eine gewisse Anonymität zu, indem ich darauf hinwies, dass ich in meiner Arbeit nicht ihre richtigen Namen aufführen würde. Dass ich zwar nicht während des üblichen „Ethnologen-Jahres", aber doch länger als die üblichen „Journalisten-Tage" in Ruiz de Montoya verweilte, dürfte dazu beigetragen haben, dass ich nebst der oben erwähnten Episode mit keinen weiteren abweisenden Reaktionen konfrontiert wurde, sondern anlässlich der Interviews vielmehr überaus freundlich empfangen wurde und mir im Rahmen der lebensgeschichtlichen Erzählungen von vielen Personen auch sehr persönliche und/oder schwierige Aspekte ihrer Lebensgeschichte anvertraut wurden.

Aufgrund sich bietender Gelegenheiten unternahm ich während meines Aufenthalts in Misiones zwei kürzere Reisen nach Oberá und Eldorado.

Oberá (10. - 13. Juli 2005)

Anlässlich einer Dienstreise des zum damaligen Zeitpunkt in Buenos Aires amtierenden Schweizer Botschafters nach Misiones mit dem Ziel, die dort wohnhaften AuslandschweizerInnen über einen neu eingerichteten Sonderfonds zur Unterstützung von in Not geratenen AuslandschweizerInnen[60] zu informieren, bot mir Honorarkonsul Würgler an, ihn und den Botschafter nach dessen Aufenthalt in Ruiz de Montoya nach Oberá zu begleiten, wo ein weiteres Treffen mit AuslandschweizerInnen vorgesehen war. Diese Einladung nahm ich gerne an, ermöglichte mir ein solcher Aufenthalt doch, Einblicke in ein anderes Umfeld ausserhalb der „colonia suiza" von Ruiz de Montoya zu erhalten und allenfalls mit weiteren Personen über ihre Migrationsgeschichte sprechen zu können. Im Rahmen der in der ‚casa suiza', dem Vereinslokal des dortigen Schweizervereins, abgehaltenen Informationsveranstaltung stellte mich Honorarkonsul Würgler den Anwesenden vor und bat diejenigen mit Migrationserfahrung und einer Bereitschaft für ein Gespräch, im Anschluss an die Veranstaltung mit mir in Kontakt zu treten. Auf diese Weise kamen Kontakte zu zwei Personen zustande, die ich in den darauffolgenden Tagen tref-

[60] Es handelt sich um den Sonderfonds ‚Hilfe für Argentinierschweizer', welcher 2004 von der Auslandschweizer-Organisation eingerichtet wurde (mehr dazu in Kap. 5.4.2.3, Fussnote 186).

fen würde.[61] Unterkunft erhielt ich, organisiert durch Honorarkonsul Würgler, bei einem älteren Ehepaar, dessen Eltern je aus der Schweiz nach Misiones ausgewandert waren und dessen acht Kinder alle aktuell oder zu einem früheren Zeitpunkt in der Schweiz lebten. Sie vermittelten mir weitere Kontakte zu InterviewpartnerInnen aus ihrem familiären Umfeld.

Eldorado (13. - 17. Juli 2005)

Den Schweizer Honorarkonsuln von Eldorado, Herrn Pedro Scherer, traf ich ein erstes Mal anlässlich der bereits erwähnten Dienstreise des Schweizer Botschafters durch Misiones, als er jenen nach dessen Aufenthalt in Eldorado nach Ruiz de Montoya begleitete. Wir vereinbarten einen Termin für ein Treffen im Honorarkonsulat von Eldorado. Erstaunt war ich über seine Antwort auf eine der ersten Einstiegsfragen nach dem Ausmass der Migration in die Schweiz in seinem Konsularbezirk: „Das kann meine Sekretärin besser beantworten." Honorarkonsul Scherer war offenbar deutlich seltener vor Ort im Honorarkonsulat und seine Sekretärin hauptsächlich für die Bearbeitung der Anfragen verantwortlich. Wie bei Herrn Würgler handelt es sich auch bei Herrn Scherer um den Sohn von aus der Schweiz nach Misiones ausgewanderten Personen. In Eldorado führte ich darüber hinaus ein Interview mit einem wenige Jahre zuvor aus der Schweiz zurückgekehrten Verwandten des Ehepaars, bei dem ich Unterkunft erhalten hatte.

4.2 Datenerhebungs- und analysemethoden und Beschreibung der Samples

Wie bei der Erläuterung der für diese Studie zentralen Zugänge (in Kap. 1.2) sowie der Beschreibung der Forschungssettings im vorangegangenen Kapitel bereits deutlich wurde, kamen im Verlaufe des Forschungsprozesses unterschiedliche Datenerhebungs- und Auswertungsmethoden zum Einsatz. Interviews und Dokumentenanalyse (in erster Linie die Analyse der rechtlichen Regelungen zur externen Staatsangehörigkeit) stellten die zentralen Methoden dar, während die teilnehmende Beobachtung nur vereinzelt eingesetzt wurde. Die Vorgehensweisen bei der Erhebung bzw. Auswertung von Daten mittels Interviews und Dokumentenanalyse sowie anlässlich der teilnehmenden Beobachtung werden nachfolgend beschrieben und ergänzt durch Hinweise zu den Samples sowie zur Darstellung der Ergebnisse. Eine tabellarische Übersicht über die verschiedenen InterviewpartnerInnen (sowie die ihnen zugeordneten Codes) findet sich in Anhang D.

4.2.1 Interviews

Im Rahmen dieser Arbeit wurden hauptsächlich zwei Formen von Interviews eingesetzt: Biographische Interviews zur Erhebung der (Migrations-)Biographien der InterviewpartnerInnen

[61] Bei einer dieser Personen stellte sich allerdings heraus, dass sie mir nicht ihre Migrationsgeschichte erzählen wollte, sondern sich von mir Unterstützung bei der Vermittlung einer Arbeitsstelle in der Schweiz erhoffte; sie war wenige Monate zuvor aus der freiwilligen AHV/IV ausgeschlossen worden, da sie ihre Beiträge nicht länger bezahlen konnte (vgl. Kap. 5.4.2.1).

sowie Leitfaden-Interviews für die Gespräche mit den Konsuln, Honorarkonsuln sowie weiteren AmtsinhaberInnen.

4.2.1.1 Biographische Interviews mit MigrantInnen

„¿Cuánto tiempo dispones para escucharnos?“ (M22)

Vorgehen bei der Datenerhebung[62]

Im Rahmen dieser Arbeit interessierten die Migrationsbiographien von Personen, die in den Herkunftsstaat ihrer Vorfahren, d.h. in die Schweiz, migrierten und dabei besonders auch die dem Migrationsentscheid zugrunde liegenden Motive (vgl. Fragestellung F4, Kap. 1.2). Ich erachtete es als bedeutsam, das Gespräch nicht ausschliesslich über die Migration selbst zu führen, sondern diese in einen umfassenderen biographischen Kontext einbetten zu können (vgl. Fuchs-Heinritz 2000: 256). Gewählt wurde die Form eines biographischen Interviews. In Teilen lehnte ich mich dabei an den von Schütze (1983) für narrative Interviews beschriebenen Vorgaben an, indem ich nach einem einleitenden informellen Gespräch zwecks Offenlegung meines Studieninteresses sowie zum Aufbau einer gewissen Vertrauensbasis einen offenen Erzählimpuls gab, der zu einer detaillierten und umfangreichen Erzählung anregen sollte. Dieser lautete sinngemäss wie folgt: „Ich möchte Sie gerne bitten, mir von Ihrem Leben zu erzählen und insbesondere auch darüber, wie es dazu kam, dass Sie in die Schweiz migrierten.“ [63] Da ich der Möglichkeit, situativ auf die individuell unterschiedliche Erzählbereitschaft der GesprächspartnerInnen eingehen zu können, hohes Gewicht beimass, und darüber hinaus keine sequenzanalytische, sondern eine thematische Analyse der Gespräche vorsah, beteiligte ich mich bei einigen Gesprächen durch Einbringen von (Nach-)Fragen stärker als dies für ein narratives Interview im strikteren Sinne vorgesehen wäre (vgl. Fuchs-Heinritz 2000: 169). Während der offene Erzählimpuls in der Tat etliche GesprächspartnerInnen zu ausführlichen und detaillierten Erzählungen zu ihrer Biographie und Migrationserfahrungen anregte, gab es andere Personen, deren Erzählfluss bereits nach wenigen Minuten versiegte und/oder welche mich baten, mir doch konkretere Fragen zu stellen. In solchen Fällen strukturierte ich das Interview durch das Einbringen von offenen Fragen zu spezifischen Themenbereichen deutlich stärker. Unabhängig vom Grad der Strukturierung der Interviews achtete ich darauf, dass im Verlauf sämtlicher Gespräche bestimmte Themen (Situation vor der Migration, Migrationsverläufe und -motive, Staatsangehörigkeitsstatus u. ä.) angesprochen wurden, indem ich bei Bedarf im Anschluss an den narrativen Erzählteil bzw. im Rahmen der stärker strukturierten Interviews entsprechende (Nach-)Fragen formulierte.

---

[62] Die nachfolgenden Ausführungen gelten, sofern nicht anders erwähnt, für die Datenerhebung in der Schweiz und in Argentinien gleichermassen.

[63] Bei den ersten Interviews hatte ich gleichzeitig noch nach der Migration der Vorfahren aus der Schweiz nach Argentinien gefragt. Die Ausführungen der InterviewpartnerInnen dazu erwiesen sich teilweise allerdings als so ausführlich und detailliert, dass der Migration der Befragten selbst nur noch wenig Platz und Zeit eingeräumt wurde. Aus diesem Grunde sah ich bei den nachfolgenden Gesprächen davon ab, im Rahmen der zentralen Erzählaufforderung auch nach der Vorfahrenmigration zu fragen. Die entsprechende Frage stellte ich vielmehr eher beiläufig anlässlich meiner Anfrage für die Bereitschaft zu einem Interview oder aber sie wurde im Nachfrageteil gestellt, sofern die GesprächspartnerInnen nicht bereits von sich aus darüber berichtet hatten.

Die Interviews fanden mit wenigen Ausnahmen[64] in der Wohnung oder dem Haus der InterviewpartnerInnen statt, wobei ich den Entscheid über den Ort des Treffens stets den GesprächspartnerInnen überliess. Offenheit zeigte ich auch bezüglich der Frage, ob das Gespräch in Deutsch oder Spanisch erfolgte[65] und ob allfällige Familienangehörige während des Gesprächs anwesend sein sollten oder nicht. Eine möglichst angenehme Gesprächssituation herzustellen und den angefragten Personen die Entscheidung darüber zu überlassen, ob sie alleine oder in Anwesenheit vertrauter Personen mit mir sprechen wollten, war mir wichtiger, als das Gespräch zwingend in Abwesenheit von Drittpersonen führen zu können. Dass die Lebensgeschichte (oder bestimmte Aspekte davon) in Anwesenheit weiterer Personen vermutlich etwas anders erzählt würde als bei deren Abwesenheit, stufte ich aufgrund der dieser Studie zugrunde liegenden Fragestellungen und methodischen Ausrichtung als nicht gravierend ein. In rund der Hälfte der Fälle wurde das Gespräch somit in Anwesenheit (und teilweise mit Beteiligung) von Familienmitgliedern, in aller Regel der Ehepartnerin bzw. des Ehepartners, geführt. Es ergab sich in allen Fällen, dass jeweils nur eine der beiden Personen direkter Nachfahre von SchweizerInnen war. Da ich bereits bei der Anfrage für das Gespräch hervorgehoben hatte, dass ich an der Migration von Nachfahren Schweizer Auswanderer interessiert bin, ergab es sich quasi von selbst, dass in erster Linie die entsprechende Person mit dem genealogischen Bezug zur Schweiz von ihrer (Migrations-)Biographie berichtete und ihr Ehepartner bzw. ihre Ehepartnerin die Rolle des Zuhörers oder der „ergänzenden" Erzählerin einnahm. Bei der Analyse der Interviews konzentrierte ich mich in erster Linie auf die Aussagen der „Haupterzählerin" bzw. des „Haupterzählers".

Bei Einwilligung der InterviewpartnerInnen, die mir nur in zwei Fällen verwehrt wurde, wurden die Gespräche auf Minidisc aufgenommen.[66] Die Interviews dauerten zwischen einer und vier Stunden, wobei ich teilweise noch zum Mittag- oder Abendessen eingeladen wurde und so das formellere Interviewsetting durch eine informellere Gesprächssituation abgelöst wurde. Von etlichen Personen wurden mir noch Fotos gezeigt von Misiones bzw. der Schweiz (je nach Ort der Datenerhebung) und/oder von Vorfahren und weiteren Familienmitgliedern. Zwei Personen stellten mir die Tagebücher ihrer nach Misiones ausgewanderten Vorfahren zur Verfügung; eine Person darüber hinaus die von ihr selbst verfasste „Familienchronik", in welcher auch Hinweise zur eigenen Migration in die Schweiz aufgeführt waren (vgl. Fallbsp. A, Kap. 5.1.1). Vor der Verabschiedung fragte ich bei den GesprächspartnerInnen jeweils noch nach, ob ich mich bei weiteren Fragen allenfalls erneut bei ihnen melden dürfe; in diesem Sinne wurde die Gesprächsbeziehung nicht abgebrochen, sondern vertagt (Fuchs-Heinritz 2000: 262).

Nach Abschluss jedes Interviews erstellte ich einen Interviewbericht, in welchem ich in Anlehnung an Fuchs-Heinritz (2000: 262f.) das Interviewsetting und den Interviewverlauf beschrieb und erste Einfälle zur Interpretation notierte.

---

[64] Zwei Gespräche fand auf Vorschlag der jeweiligen GesprächspartnerInnen in einem Restaurant statt, zwei weitere in den Räumlichkeiten des Instituto Línea Cuchilla in Ruiz de Montoya.

[65] 18 InterviewpartnerInnen sprachen hauptsächlich Deutsch, die restlichen 12 Spanisch.

[66] Ich bot den GesprächspartnerInnen an, ihnen eine Kopie der Aufnahme auf CD zu geben – ein Angebot, welches von einigen erfreut angenommen wurde. Dieses Angebot konnte ich allerdings aufgrund der technischen Ausstattung, die ich für die Übertragung der Daten auf Minidisc auf CD benötigte, nur den InterviewpartnerInnen in der Schweiz machen.

Sample

Bezüglich des Sampling-Prozesses wurde im vorangegangenen Kapitel 4.1 bereits erwähnt, dass mir einige InterviewpartnerInnen von Personen, mit denen ich bereits Gespräche geführt habe, vermittelt wurden, womit teilweise das „Schneeball-Prinzip“ (Patton 2002: 237) zur Anwendung kam. Mehrheitlich wurden mir potentielle GesprächspartnerInnen allerdings in der Schweiz durch den Präsidenten des CADA-Vereins und die Lehrerin der argentinischen Schule in Rapperswil-Jona und diejenigen in Argentinien durch Honorarkonsul Würgler vermittelt. Allerdings erhielt ich von diesen Personen die Namen und Kontaktadressen von deutlich mehr Personen, als ich interviewen konnte. Die Lehrerin bspw. stellte mir bei die Klassenliste zur Verfügung und erwähnte jeweils, bei welchen Eltern(teilen) es sich um aus der Provinz Misiones stammende Nachfahren von Schweizer Auswanderern handelte; Honorarkonsul Würgler wiederum notierte für mich unter Durchsicht der Immatrikulationsregister die Namen von knapp 70 Personen (bzw. Familien), die nach einem Aufenthalt in der Schweiz wieder in Misiones lebten und die er als für mein Forschungsvorhaben geeignet einstufte.[67] Für die Auswahl anzufragender Personen aus den erhaltenen Namenslisten war insbesondere in Misiones die (geographische) Erreichbarkeit der Personen ausschlaggebend[68], wodurch Elemente der von Patton (2002: 241f.) als „convenience-sampling“ bezeichneten Auswahlstrategie zur Anwendung kamen. Strategischere Überlegungen, wie sie für das „theoretische Sampling“ (vgl. Flick 2010: 158ff.) zentral sind, spielten insbesondere gegen Ende der Datenerhebungsphase eine stärkere Rolle. Bis dahin hatte ich bereits einen gewissen Überblick über relevante Migrationsmuster und -motive erhalten, so dass ich gezielt nach weiteren InterviewpartnerInnen suchen konnte, welche z. B. einen spezifischen Migrationsverlauf aufwiesen, über den ich erst aus zweiter Hand informiert worden war.[69]

Die Anzahl der InterviewpartnerInnen wurde nicht vorab festgelegt, sondern ergab sich einerseits aufgrund meiner zeitlichen Ressourcen und andererseits aufgrund des als „theoretische Sättigung“ (vgl. Flick 2010: 161 oder Fuchs-Heinritz 2000: 230ff.) bezeichneten Prinzips, wonach nach einer gewissen Anzahl von Gesprächen (oder anderer Datenerhebungsformen) davon ausgegangen werden kann, dass keine grundlegend neuen Erkenntnisse zu erwarten sind, da sich die Aussagen zu wiederholen beginnen.[70] Insgesamt führte ich, nebst diversen weiteren

---

[67] Nach welchen Gesichtspunkten er sowie z. B. auch der Vereinspräsident des CADA mir gewisse Personen für ein Interview vorschlugen (und andere nicht), muss offen bleiben.

[68] Etliche Nachfahren leben nach wie vor in den teils abgelegenen und verkehrstechnisch schlecht erschlossenen „chacras“ ihrer Eltern oder Grosseltern; in den meisten Fällen handelte es sich bei den InterviewpartnerInnen in Misiones daher um Personen, deren Wohnort ich gut zu Fuss oder per Bus erreichen konnte.

[69] Beispielsweise machte mich Honorarkonsul Würgler in einem Gespräch darauf aufmerksam, dass es einige v.a. junge Personen gäbe, die mehrere Jahre hintereinander für jeweils kürzere Zeit in die Schweiz reisen und dort arbeiten würden, um sich beispielsweise damit ihr Studium finanzieren zu können. Da ich bis dahin noch mit keiner Person mit entsprechendem Migrationsverlauf gesprochen hatte, entschied ich mich, eine solche Person gezielt für ein Interview anzufragen (vgl. Fallbeispiel E, Kap. 5.1.5).

[70] Dass jede einzelne (Migrations-)Biographie selbstverständlich derart individuell geprägt ist, dass stets neue Erkenntnisse daraus resultieren, bleibt unbestritten. Es geht vielmehr um die Annahme, dass es in einem „Feld“ „[...] nicht beliebig viele Strukturmuster, nicht eine beliebige Anzahl von Ablaufformen gibt“ (Fuchs-Heinritz 2000: 231), sondern dass ein bestimmter Handlungsbereich – in diesem

informellen Gesprächen, 37 biographische Interviews. Da ich mich im Verlaufe des Forschungsprozesses dazu entschlossen hatte, mich auf die Migration von Personen aus der Provinz Misiones zu konzentrieren, habe ich fünf zu Beginn der Datenerhebungsphase durchgeführte Interviews mit Personen, die nicht aus der Provinz Misiones stammen[71], sowie zwei Interviews mit Personen, die nicht selbst über den genealogischen Bezug zur Schweiz verfügten, sondern mit einem Auslandschweizer verheiratet waren, nicht in die weitere Analyse einbezogen.[72] In Tabelle 2 wird eine Übersicht über einige Merkmale der 30 „Kern-InterviewpartnerInnen“ aufgeführt.

Falle der Entscheid zur und die Umsetzung der Migration – „durch relativ wenige strukturelle Muster beschreibbar [ist], von denen zwar Varianten sichtbar sind, aber nicht eine beliebige Zahl.“ (ebd.).

[71] Es handelt sich um diejenigen drei Personen, die ich durch die Newslist ‚Argentinos de Basel' kennengelernt habe sowie um zwei der drei Personen, die mir via Bekannte vermittelt worden sind. Sie stammen aus unterschiedlichen Provinzen Argentiniens (Bariloche, Santa Fe und Buenos Aires).

[72] Zu diesem Entscheid zur Konzentration auf eine bestimmte Herkunftsregion der MigrantInnen beigetragen hat die Überlegung, dass ich der Beschreibung der Vorfahrenmigration im Rahmen dieser Studie ein ausreichendes Gewicht zumessen würde. Dies wäre deutlich erschwert worden durch den Einbezug von Personen aus unterschiedlichen Regionen Argentiniens, da sich die Migration aus der Schweiz in unterschiedliche Regionen Argentiniens in Bezug auf den Zeitpunkt, die angetroffenen Lebens- und Arbeitsbedingungen sowie die soziale Herkunft der MigrantInnen deutlich unterscheiden. – Nur vereinzelt werden Aussagen aus den Interviews mit Personen aus einer anderen Provinz oder ohne genealogischen Bezug zur Schweiz (z. B. Ehepartnerinnen von Auslandschweizern) aufgeführt; dies wird jeweils entsprechend angemerkt werden.

Tabelle 2: Merkmale der 30 InterviewpartnerInnen

Geschlecht	weiblich	10
	männlich	20
Wohnstaat der InterviewpartnerInnen zum Zeitpunkt des Interviews	Schweiz	12
	Argentinien	18
Alter zum Zeitpunkt des Interviews[73]	20-29	1
	30-39	8
	40-49	11
	50-59	4
	60-69	4
	über 70[74]	2
Abstand zur „Auswanderergeneration“[75]	2. Generation (= Kinder von Auswanderern)	7
	3. Generation (= Enkel von Auswanderern)	22
	4. Generation (= Urenkel von Auswanderern)	1

Quelle: eigene Darstellung gemäss Angaben der InterviewpartnerInnen

Vorgehen bei der Datenanalyse

> Eine Hauptfrage von Auswertung und Interpretation [biographischer Erzählungen, Anm. sb] ergibt sich im Blick auf das Endprodukt, die spätere Veröffentlichung, nämlich die Frage nach der Selbständigkeit der biographischen Erzählungen der Befragten im Verhältnis zu den Kommentaren, Ergänzungen und Analysen des Wissenschaftlers. Wird der spätere Leser der Veröffentlichung die Stimmen der Befragten überhaupt noch hören können? Oder wird er nur noch die Interpretationen und Analysen des Sozialforschers, vielleicht verziert mit einigen „sprechenden Zitaten“ vor sich haben? (Fuchs-Heinritz 2000: 285)

Diese von Fuchs-Heinritz formulierte Frage war für meine Entscheidungen bezüglich der Darstellungsform der biographischen Interviews und damit auch des Analysevorgehens ebenfalls zentral. Dabei befand ich mich in einem Spannungsfeld zwischen dem Ziel, die GesprächspartnerInnen selbst ausführlich zu Wort kommen lassen und damit ihre Perspektive – präziser noch: die von ihnen mir im spezifischen Interviewsetting gegenüber eingenommene und durch die Er-

[73] Angaben zum Alter der InterviewpartnerInnen zum Zeitpunkt ihrer Migration(en) in die Schweiz finden sich in Kap. 5.2.1.

[74] Bei diesen beiden Personen sowie einer weiteren Person in der Altersgruppe 60-69 handelt es sich um Personen, welche als Kleinkinder (in zwei Fällen) bzw. als minderjährige Jugendliche (in einem Fall) in die Emigration ihrer Eltern nach Misiones einbezogen worden sind. Im strikten Sinne handelt es sich bei ihrer Migration in die Schweiz somit um eine Remigration (vgl. Kap. 3.1.1); aufgrund der Tatsache, dass diese Personen nicht selbst den Entscheid zur Migration nach Argentinien gefällt hatten und sie zum Zeitpunkt der Auswanderung noch sehr jung waren, habe ich mich entschieden, ihre Migration in Richtung Schweiz trotzdem als eine „Migration in den Herkunftsstaat ihrer Vorfahren“ zu betrachten (vgl. dazu auch Hinweise in Kap. 5.3.1).

[75] Damit ist der „generationelle Abstand“ der InterviewpartnerInnen gegenüber ihren aus der Schweiz nach Misiones migrierten Vorfahren gemeint. Detailliertere Informationen dazu finden sich in Kap. 5.3.1.

zählung zum Ausdruck gebrachte Perspektive – auf das zu analysierende Migrationsphänomen in den Vordergrund zu rücken und dem Anliegen zu einer sinnvollen Verdichtung des höchst umfangreichen Datenmaterials aus den mehrstündigen Gesprächen mit den dreissig Personen.

Unter Berücksichtigung der dieser Studie zugrunde liegenden Fragestellungen entschied ich mich, zum einen einige wenige Migrationsbiographien ausführlich darzustellen und zum anderen sämtliche Interviews einer thematischen Auswertung zu unterziehen und damit eine Querschnittsauswertung (vgl. Fuchs-Heinritz 2000: 290ff.) vorzunehmen. Um trotz einer solchen Fokussierung genügend offen gegenüber von den InterviewpartnerInnen angesprochenen (weiteren) Themen zu bleiben, sowie um eine sinnvolle Auswahl der detaillierter darzustellenden Migrationsbiographien treffen zu können, wurde nach der Transkription[76] der dreissig Interviews über alle Interviews hinweg in einem ersten Schritt eine Globalanalyse in Anlehnung an Böhm et al. (1992) vorgenommen. Diese dient „einer thematischen Erschliessung von einzelnen Textdokumenten“ (ebd.: 22), sie soll einen Überblick schaffen und „die Eignung der Dokumente für spätere, intensivere Auswertungen erkennen (lassen)“ (ebd.).

Für die Auswahl der ausführlicher darzustellenden Migrationsbiographien, welche ich im Anschluss an die Durchführung der Globalanalyse getroffen habe, war die Überlegung leitend, damit gleichzeitig auf charakteristische Migrationsverläufe und -motive wie auch auf die diesbezüglich vorgefundene Bandbreite aufmerksam machen zu können.[77] Die Auswahl orientierte sich somit daran, an welchen Fällen sich die Ergebnisse am besten verdeutlichen lassen – von Flick (2010: 155) als „Präsentationsauswahl“ bezeichnet. Eine sekundäre Rolle spielte darüber hinaus das Anliegen, sowohl Frauen wie auch Männer sowie Personen unterschiedlichen Alters zu Wort kommen zu lassen, ohne dass dabei allerdings eine gezielte Typologisierung entsprechend dieser beiden Kriterien beabsichtigt wäre. Ich entschied mich, fünf Migrationsgeschichten darzustellen (Kap. 5.1). Mit der Absicht, dass die Stimmen der Befragten zumindest zu einem gewissen Grad noch hörbar sind, wie dies im einleitenden aufgeführten Zitat von Fuchs-Heinritz formuliert worden ist, bin ich bei der Darstellung der Migrationsgeschichte möglichst nahe an der Erzählung der Befragten geblieben, indem ich den von den InterviewpartnerInnen als zentral hervorgehobenen Themen – interpretiert durch den hohen zeitlichen Anteil, dem sie den jeweiligen Themen im Rahmen der Erzählung zumassen oder aber aufgrund von entsprechend formulierten Einschätzungen – auch bei der Darstellung ein entsprechendes Gewicht zukommen lasse. Gleichzeitig habe ich aber aus Gründen der Lesbarkeit und des besseren Verständnisses die Gesprächsinhalte teilweise in eine chronologische Reihenfolge gebracht und etliche Aspekte in zusammenfassender Form (und damit in eigenen Worten) wiedergegeben. Die deskriptive Wiedergabe der mir in der jeweiligen Interviewsituation erzählten Lebens- und Migrationsgeschichte – die keinesfalls mit der *erlebten* Lebensgeschichte übereinstimmen muss (vgl. Fischer-Rosenthal und Rosenthal 1997) – steht dabei im Vordergrund.

Im Rahmen der Querschnittsauswertung wurden Äusserungen aus den (Migrations-)

---

[76] Die Interviews auf Deutsch habe ich mehrheitlich selber transkribiert; die Transkription eines Teils der deutschen, sowie sämtliche auf Spanisch geführten Gespräche wurde von zwei Studentinnen unter Vorgaben spezifischer Transkriptionsregeln durchgeführt.

[77] Dass dabei kein Anspruch auf Repräsentativität im Sinne des quantitativen Forschungsparadigmas erhoben wird, wurde im Verlaufe der Erläuterungen zum Zugang zum Feld und der Auswahl der InterviewpartnerInnen bereits offenkundig.

Biographien unter theoretischen Gesichtspunkten geordnet (vgl. Fuchs-Heinritz 2000: 290). Solche Auswertungsverfahren sind dann angemessen, „wenn es nicht um ‚die minutiöse Interpretation einer Einzelbiographie' geht, sondern um die Herauslösung der ‚für eine sozialwissenschaftliche Problemstellung wesentlichen Informationen aus einem komplexen Gesprächstext'" (Mühlfeld et al., 1981: 327; zit. nach Fuchs-Heinritz 2000: 291). Dazu wurden die für die Fragestellung relevanten Textstellen, die bereits anlässlich der Globalanalyse identifiziert worden sind, entsprechend kodiert, themenspezifisch zusammengezogen und einer verfeinerten Analyse unterzogen[78].

4.2.1.2 Leitfaden-Interviews mit Konsuln, Honorarkonsuln und weiteren AmtsinhaberInnen

Wie in Kap. 4.1 beschrieben, erhielt ich sowohl in der Schweiz als auch während meines Aufenthaltes in Argentinien die Gelegenheit, mit spezifischen AmtsinhaberInnen zu sprechen, d.h. mit Personen, die aufgrund ihrer (beruflichen) Rolle in der einen oder anderen Form am Migrationsgeschehen beteiligt sind und/oder in engem Kontakt mit AuslandschweizerInnen in und aus Argentinien stehen.

Sample:

Im Rahmen meiner beiden Aufenthalte in Buenos Aires (vgl. Kap. 4.1.2) konnte ich mit fünf aktuellen und einem ehemaligen Mitarbeitenden des Konsulats der Schweizer Botschaft in Buenos Aires sprechen. Es handelte sich dabei um (1) drei Konsuln[79], (2) eine administrative Mitarbeiterin, welche im Gegensatz zu den Konsuln, welche regelmässig ihren Arbeitsort wechseln müssen, über eine mehr als 20-jährige Arbeitserfahrung auf dem Konsulat verfügte, (3) um einen ehemaligen Leiter des Konsulats sowie (4) um die für den AHV-Dienst Buenos Aires[80] verantwortliche Person. Mit Ausnahme letzterer Person[81] zeigten alle erwähnten Personen eine für mich unerwartet hohe Bereitschaft, mir über ihre Tätigkeiten und Erfahrungen mit der Migration in die Schweiz Auskunft zu geben.

Mit Honorarkonsul Würgler aus Ruiz de Montoya (vgl. Kap. 4.1.2) konnte ich mehrere Gespräche führen. Es handelte sich einerseits um formellere, in seinem Büro durchgeführte Leitfaden-

---

[78] Dazu wurde ein Softwareprogramm zur Analyse qualitativer Daten (Atlas/ti) verwendet.

[79] Auf die detailliertere Erwähung ihrer Funktionen und Position sowie des Geschlechts wird aus Gründen der zugesicherten Anonymität verzichtet.

[80] Bis Ende 2007 wurden sämtliche AHV-Dienste im Ausland geschlossen (Mitteilung des Bundesamts für Migration / Swissemigration vom 26. 3. 2007, online: < http://www.swissemigration.ch/aktuell/swissemigration/00141/index.html?lang=de> (20.08.2011))

[81] Die Leitungsperson des AHV-Dienstes in Buenos Aires wies meine Bitte um ein Gespräch anfänglich klar ab. Erst bei meiner zweiten Anfrage, die ich bei meinem erneuten Besuch der Schweizer Botschaft in Buenos Aires nach der Rückkehr aus Misiones stellte, und nachdem sie mich im Pausenraum bei einem Gespräch mit dem Botschafter, den ich anlässlich seiner Dienstreise nach Misiones kennengelernt hatte, gesehen hat, gab sie ihr Einverständnis. Allerdings durfte ich das Gespräch nicht aufnehmen und ihre Aussagen beschränkten sich auf einige allgemeine Hinweise zu den Aufgaben der AHV-Dienststelle sowie zu den kürzlichen Gesetzesänderungen in Bezug auf die AHV/IV für AuslandschweizerInnen (mehr dazu in Kap. 5.4.2.1), womit ich keine neuen Informationen etwa hinsichtlich der Anzahl der der AHV/IV beigetretenen AuslandschweizerInnen in Argentinien o.ä. erhielt.

Interviews und andererseits um etliche informelle Gespräche, die ausserhalb des Honorarkonsulats, etwa anlässlich der Reise nach Oberá stattgefunden haben. Das Gespräch mit Honorarkonsul Scherer aus Eldorado fand, in Anwesenheit und unter Beteiligung seiner Sekretärin, im Honorarkonsulat in Eldorado statt.

Während meines Aufenthaltes in Ruiz de Montoya nahm ich die Gelegenheit war, mit mehreren weiteren Personen zu sprechen, die mir aufgrund ihrer spezifischen Rolle und Erfahrung über die Migration aus Argentinien in die Schweiz berichten konnten. Es handelte sich dabei um (a) die beiden Pfarrer von Ruiz de Montoya (einen katholischen, einen reformierten), welche in engem Kontakt zu vielen AuslandschweizerInnen in Misiones stehen, (b) den Gemeindepräsidenten von Ruiz de Montoya, (c) den Präsidenten des Schweizer Vereins von Ruiz de Montoya, einem zusammen mit seinen Brüdern nach Misiones ausgewanderten älteren Herrn sowie (d) den Schulleiter des Instituto Línea Cuchilla.

In der Schweiz kam ein Gespräch mit der Juristin der Auslandschweizer-Organisation (ASO) zustande. Der ursprünglich für ein Gespräch angefragte Direktor der ASO, Rudolf Wyder, hatte mich an sie verwiesen. Die Juristin der ASO konnte mir insbesondere hinsichtlich der Regelungen zum Bürgerrechtserwerb sowie der freiwilligen AHV/IV für AuslandschweizerInnen sowie über eher generellere Tendenzen hinsichtlich der Migration von AuslandschweizerInnen (aus aller Welt) in die Schweiz Auskunft geben.

Vorgehen bei der Datenerhebung:

Die Interviews mit den erwähnten Personen wurden entlang von Leitfäden durchgeführt, wobei diese – je nach Rolle der befragten AkteurInnen – unterschiedliche Fragestellungen umfassten und dementsprechend nicht auf eine formale Vergleichbarkeit abzielten (vgl. Fuchs-Heinritz 2000: 168), sondern dazu beitragen sollten, Zugang zum vielfältigen und spezifischen Erfahrungswissen der jeweiligen AkteurInnen zu erhalten. Alle Personen wurden mittels offener Fragen gebeten, von ihren Erfahrungen mit und ihren Einschätzungen dieser Migrationsform zu berichten; spezifischere Fragen nach dem Ausmass und den Verläufen der Migration, der Rolle des Schweizer Bürgerrechts sowie der Praktiken im Zusammenhang mit den Einbürgerungen oder der freiwilligen AHV/IV oder Sozialhilfe wurden je nach Rolle der GesprächspartnerIn ergänzend angebracht.

Die Leitfaden-Interviews, welche am jeweiligen Arbeitsort der GesprächspartnerInnen stattfanden[82], wurden, von der erwähnten Ausnahme der Leitungsperson des AHV-Dienstes abgesehen, auf Minidisc aufgenommen. Im Falle der informellen Gespräche habe ich mir entweder während oder nach dem Gespräch entsprechende Notizen gemacht.

Vorgehen bei der Auswertung:

Die von mir hinsichtlich meines Forschungsinteresses und der Fragestellungen dieser Studie als relevant eingestuften Passagen der Interviews mit den verschiedenen AkteurInnen habe ich wortwörtlich transkribiert. Anschliessend wurde, analog zum Vorgehen bei der thematischen Analyse der biographischen Interviews (vgl. Kap. 4.2.1.2), eine Querschnittanalyse zu den je-

[82] Einzig das Gespräch mit dem ehemaligen Leiter des Konsulats fand in seiner Wohnung in Buenos Aires statt.

weils interessierenden Themenbereichen vorgenommen. Indem für die Codierung von relevanten Passagen dieselben Codes verwendet wurden wie bei der Analyse der biographischen Interviews, konnte eine gewisse Vergleichbarkeit zwischen den Daten dieser unterschiedlichen Personengruppen gewährleistet werden.

Die Befragung der (Honorar-)Konsuln sowie weiterer AmtsinhaberInnen war von Beginn weg in der Absicht geplant worden, dadurch ergänzende Informationen und Hinweise zu der im Zentrum dieser Studie stehenden Migrationsform zu erhalten. Eine detaillierte Analyse etwa zu den unterschiedlichen Einschätzungen dieser Migrationsform je nach Person oder Personengruppen war dagegen nicht beabsichtigt und wurde auch nicht vorgenommen, obwohl es sich hierbei um eine Thematik handelte, der weiter nachzugehen ich als spannend erachtet hätte. Wenngleich die Aussagen der erwähnten AmtsinhaberInnen im Rahmen dieser Arbeit – mit Ausnahme derjenigen von Honorarkonsul Würgler – nicht prominent bzw. nur in spezifischen Teilbereichen, allen voran bei den Ausführungen zur Relevanz der rechtlichen Regelungen zur externen Staatsangehörigkeit, erscheinen werden, waren die Gespräche mit diesen Personen für mein Forschungsvorhaben von eminenter Bedeutung, da sie mir dazu verhalfen, die Erzählungen und Hinweise der InterviewpartnerInnen sowie meine eigenen Eindrücke und Interpretationen zu bestätigen, zu widerlegen oder allenfalls durch Berücksichtigung weiterer Aspekte ergänzen zu können.

4.2.2 Analyse von Rechtstexten und weiteren Dokumenten

Für die Beantwortung von Fragestellung F5 nach den rechtlichen Regelungen der Schweiz zur externen Staatsangehörigkeit (vgl. Kap. 1.2) bot sich aufgrund des mangelnden Forschungsstandes dazu (vgl. Kap. 2.4) eine Analyse der relevanten Rechtstexte und für die Beantwortung der Frage nach dem Ausmass dieser Migrationsform (F2) eine Analyse entsprechender Datensätze und Statistiken an.

4.2.2.1 Rechtliche Grundlagen zur externen Staatsangehörigkeit

Im Rahmen dieser Studie sollen diejenigen rechtlichen Grundlagen dargestellt und analysiert werden, mittels denen der Bürgerrechtsstatus der Nachfahren von Schweizer Auswanderern geregelt wird. Im Fokus steht die Generation der InterviewpartnerInnen – und damit in erster Linie die Enkelgeneration der Auswanderer. Um den staatsbürgerlichen Status der Enkelgeneration von Schweizer Auswanderern in Argentinien aus rechtlicher Perspektive ausreichend nachvollziehen zu können, ist es allerdings aufgrund der für die schweizerische Bürgerrechtsgesetzgebung hohen Bedeutung des Abstammungsprinzips (jus sanguinis) unabdingbar, die rechtlichen Regelungen zum Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts für die Auswanderer selbst sowie deren Kinder (d.h. der Grosseltern und Eltern der InterviewpartnerInnen) ebenfalls in die Betrachtung miteinzuschliessen. Um dies gewährleisten zu können, ist ein umfassender Zeitraum zu betrachten, dessen Beginn bei der Auswanderung der Vorfahren nach Misiones in den 1920er Jahren (vgl. Kap. 5.3.2) angesetzt wurde. Es wird dagestellt und analysiert, welche rechtlichen Regelungen zum Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts in

jenen Jahren[83] galten und welchen Veränderungen sie bis zur Bürgerrechtsrevision aus dem Jahre 2003 (in Kraft seit 1. 1. 2006) unterworfen waren, wobei die Darstellung den vier bereits in Kap. 3.2.3.3 erläuterten Übergängen folgen wird.

Als Rechtsquellen wurden die während des Zeitraums 1920-2003 geltenden Bürgerrechtsgesetze unter Einbezug der jeweiligen Revisionen und Änderungen sowie einzelner bürgerrechtsspezifischer Artikel aus der Bundesverfassung (BV) und des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) berücksichtigt. Da für den Staatsangehörigkeitsstatus von Nachfahren von EmigrantInnen unterschiedliche Erwerbs- und Verlustarten von Relevanz sein können, wird ein umfassender Überblick über die Erwerbs- und Verlustformen angestrebt. Eingrenzungen nehme ich insofern vor, als ausschliesslich Erwerbs- und Verlustarten, welche im Ausland zur Anwendung kommen und von denen direkte Nachfahren von AuslandschweizerInnen betroffen sein können, berücksichtigt werden.[84]

Um Hinweise auf Begründungen für die Einführung oder Änderung spezifischer Gesetzes- und Verfassungsartikel zu erhalten, wurden nebst den Rechtsgrundlagen noch die jeweiligen Botschaften des Bundesrates berücksichtigt sowie vereinzelt wissenschaftliche Literatur hinzugezogen. Bei den im Bundesblatt veröffentlichten Botschaften handelt es sich um die offiziellen Begründungen zur Einführung oder Abänderung entsprechender Regelungen und deren detaillierteren Erläuterung. Dabei soll berücksichtigt werden, dass allfällige divergierende Ansichten, unterschiedliche sowie allenfalls auch verdeckte Interessen (im Sinne einer „hidden agenda“) solch offiziellen Begründungen kaum zu entnehmen sind. Es stellt allerdings nicht das Ziel der im Rahmen dieser Arbeit vorgenommenen Analyse dar, allfällige verdeckte Motive und inoffizielle Diskurse herauszuarbeiten; der Fokus liegt vielmehr in der Darstellung der rechtlichen Grundlagen über einen weiten Zeitraum und der (selektiven) Ergänzung dieser Darstellung mit den offiziellen Botschaften des Bundesrates. Mein Interesse geht über die einzelnen rechtlichen Regelungen hinaus und umfasst vielmehr auch die für SozialwissenschaftlerInnen wohl spannenderen Fragen nach der staatsbürgerlichen In- und Exklusion einer spezifischen Personengruppe, der Auswanderer und ihrer Nachfahren. Die rechtlichen Grundlagen werden darüber hinaus auf ihre Relevanz für die InterviewpartnerInnen geprüft; die entsprechenden Hinweise finden sich jeweils im Anschluss an die Darstellung der rechtlichen Grundlage zu den vier Übergängen. In diesem Zusammenhang ist einschränkend jedoch darauf hinzuweisen, dass die Frage nach dem Staatsangehörigkeitsstatus und der Art des Erwerbs des Schweizer Bürgerrechts zwar im Rahmen sämtlicher biographischer Interviews thematisiert wurden, jedoch keine

---

[83] Einige Regelungen zum Bürgerrechtserwerb und -verlust, die zum Zeitpunkt der Auswanderung nach Misiones galten, beruhen auf Gesetzen oder Verfassungsartikeln, die zu einem deutlich früheren Zeitpunkt aufgestellt worden waren. Entsprechend bezieht die Darstellung teils auch Gesetze und Verfassungsartikel mit ein, die bereits vor Beginn des untersuchten Zeitraums, also vor 1920 aufgestellt worden waren.

[84] Erwerbsarten, bei denen ein Wohnsitz in der Schweiz vorausgesetzt wird – in erster Linie die ordentliche Einbürgerung – werden dementsprechend nicht dargestellt, auch wenn sie theoretisch auch für bereits in die Schweiz migrierte (ausländische) Nachfahren von Schweizer Emigranten relevant sein könnten. Des Weiteren wird auf die Darstellung bürgerrechtlicher Regelungen im Zusammenhang mit Adoption verzichtet. Bei der Thematik des Erwerbs- oder Verlustes aufgrund von Heirat konzentriere ich mich schliesslich auf diejenigen Regelungen, von denen die Auswanderer selbst oder ihre direkten Nachfahren betroffen sein können; nicht in die Darstellung einbezogen wird somit der Bürgerrechtserwerb von ausländischen Personen infolge ihrer Eheschliessung mit einem Auslandschweizer bzw. einer Auslandschweizerin.

weiterführende oder gezielte Befragung in Bezug auf die Details einer allfälligen Einbürgerung oder des Staatsangehörigkeitsstatus ihrer Vorfahren vorgenommen wurde. Ebensowenig wurden die GesprächspartnerInnen gezielt (im Sinne des theoretischen Samplings) aufgrund allfälliger spezifischer Erwerbs- oder Verlustarten ihres Bürgerrechts ausgewählt; das Kriterium bestand vielmehr, wie vorhin bereits erwähnt wurde, darin, dass es sich um Personen schweizerischer Abstammung mit Migrationserfahrung handelte.

Das gewählte Vorgehen in Bezug auf die Darstellung der rechtlichen Regelungen kann als eine Art „top-down"-Ansatz charakterisiert werden, indem zuerst sämtliche relevanten Regelungen aufgeführt werden und erst im Anschluss daran aufgezeigt wird, inwiefern diese für das Fallbeispiel von Relevanz sind. Ein gegenteiliger „bottom-up"-Ansatz, bei dem die für die InterviewpartnerInnen relevanten Regelungen die Grundlage für die Auswahl der darzustellenden rechtlichen Hintergründe abgeben, wäre ebenfalls denkbar gewesen. Die Feststellung, wonach der *externen* staatsbürgerlichen In- und Exklusion im Gegensatz zur entsprechenden *internen* In- und Exklusion aus sozialwissenschaftlicher Perspektive bislang allerdings noch praktisch keine Aufmerksamkeit gewidmet worden ist (vgl. Kap. 2.4), hat mich dazu bewogen, die entsprechenden Rechtsgrundlagen in umfassender Art und Weise darzustellen und zu analysieren.

4.2.2.2 Weitere Dokumente und Statistiken

Um die Migration von Personen schweizerischer Abstammung aus Argentinien in die Schweiz entsprechend der Fragestellung 2 (vgl. Kap. 1.2) auch aus einer quantitativen Warte beschreiben zu können, versuchte ich entsprechende Daten aus relevanten Datensätzen und Statistiken zu erhalten. Dies gestaltete sich jedoch als deutlich schwieriger und weniger ergiebig als erwartet, weshalb sukzessive eine Reihe von öffentlich zugänglichen oder mir auf Anfrage von entsprechenden Fachstellen oder Bundesämtern zur Verfügung gestellten statistischen Angaben auf ihren Informationsgehalt für die interessierenden Fragestellungen nach dem Ausmass der Migration von Personen schweizerischer Abstammung aus Argentinien und deren geographischen und zeitlichen Migrationsverläufen geprüft wurden. Konsultiert wurden dabei Angaben (a) aus der Wanderungsstatistik des Bundesamts für Migration (BFM), (b) aus der Auslandschweizerstatistik, (c) des Immatrikulationsregisters des Schweizer Konsulates in Argentinien, (d) des Archivs des Honorarkonsulats in Ruiz de Montoya, (e) aus Emigrationsstatistiken Argentiniens, (f) aus dem Immatrikulationsregister des argentinischen Konsulats in Bern, (g) der Fachstelle ‚Sozialhilfe für Auslandschweizer' (SAS) des BFJ, (h) der Eidgenössischen Volkszählung und (i) kommunaler Einwohnerregister. Die entsprechenden Ergebnisse werden in Kap. 5.2.2 dargestellt werden.

4.2.3 Teilnehmende Beobachtung

Aufgrund der dieser Studie zugrunde liegenden Fragestellungen und ihrer methodischen und theoretischen Ausrichtung kam der teilnehmenden Beobachtung im Rahmen dieser Arbeit nur eine marginale Rolle zu. Sie wurde in zwei Kontexten eingesetzt: zum einen anlässlich der Sprechstunden im Honorarkonsulat von Misiones und zum anderen im Rahmen verschiedener Anlässe des argentinischen Vereins in Rapperswil-Jona bzw. von Schweizervereinen in Misiones.

4.2.3.1 Sprechstunden im Honorarkonsulat Ruiz de Montoya

Honorarkonsul Würgler bot mir an, während meines Aufenthalts in Ruiz de Montoya an den Sprechstunden, die er regelmässig im Honorarkonsulat von Ruiz de Montoya anbot, teilzunehmen – das Einverständnis der beteiligten Personen vorausgesetzt. Dieses Angebot nahm ich gerne an, ermöglichte es mir doch, Einblicke zu erhalten in ganz spezifische Anliegen von in Misiones lebenden AuslandschweizerInnen (sowie teilweise auch deren ausländischen Nachfahren oder EhepartnerInnen), mit welchen der Honorarkonsul konfrontiert ist.

An fünf Vormittagen im Juni und Juli 2005 nahm ich an diesen rund dreistündigen Sprechstunden teil[85]. Meine Beobachtungen hielt ich schriftlich fest. Grösstmehrheitlich standen Fragen zum Bürgerrecht im Zentrum; entsprechende Hinweise werden in Kap. 5.5 einfliessen. Die Wartezeiten, während der sich niemand im Konsulat befand oder sich telefonisch beraten liess, nutzten wir für Leitfaden-Interviews und informelle Gespräche (vgl. Kap. 4.2.1.2).

4.2.3.2 Anlässe des argentinischen Vereins in Rapperswil-Jona und von Schweizervereinen in Misiones

Da sich mir der Zugang zu Personen schweizerischer Abstammung aus Argentinien in erster Linie durch den CADA-Verein erschloss, nahm ich im Verlaufe des Forschungsprozesses an mehreren Anlässen dieses Vereins (oder damit verbundener Institutionen, wie etwa der argentinischen Schule) teil, so am bereits erwähnten Jubiläumsfest des CADA-Vereins (6. 11. 2004), an dem von der argentinischen Schule organisierten Fest San Nicolás (11. 12. 2004), am Unterricht jener Schule (18. 3. 2005) sowie dreimal am alljährlich anlässlich des argentinischen Nationalfeiertags organisierten Grill- und Fussballfestes „Asado patrio“ in der Sportanalage Grünfeld in Jona (16. 5. 2005, 5. 6. 2006 und 1. 6. 2009). Während meines Aufenthalts in Ruiz de Montoya nahm ich an den wenigen öffentlichen Anlässen, die in jenen drei Monaten stattgefunden haben, teil. Es waren dies die 1. August-Feier (2005) sowie zwei Informationsanlässe mit dem Botschafter (9. 7. und 10. 7. 2005).

Das Ziel meiner Teilnahmen an diesen Aktivitäten und Feierlichkeiten bestand darin, zum einen den Zugang zum Feld zu vertiefen und Personen kennenzulernen, welche ich zu ihrer Migrationsgeschichte und -erfahrungen befragen konnte und zum anderen, um auch im Rahmen informeller Gespräche mehr über die Migration zwischen Misiones und der Schweiz in Erfahrung zu bringen. Die eigentlichen Aktivitäten selbst oder die Art und Weise der Vereinstätigkeit sind nicht Gegenstand dieser Studie.

[85] An einem Vormittag wurde die konsularische Sprechstunde in Posadas, der Hauptstadt der Provinz, abgehalten.

5 Ergebnisse

Nachdem die theoretischen Grundlagen dargestellt und das methodische Vorgehen geklärt worden sind, werden in diesem Kapitel nun die Ergebnisse aus dem empirischen Teil dieser Studie dargestellt. Den Einstieg bildet die detaillierte Darstellung der (Migrations-)Biographien von fünf InterviewpartnerInnen (Kap. 5.1). Im daran anschliessenden Kapitel 5.2 werden Hinweise zum Ausmass und Verlauf der Migration gegeben, wobei in einem ersten Schritt die entsprechenden Ergebnisse für die 30 InterviewpartnerInnen und in einem zweiten Schritt die vorgefundenen Daten aus amtlichen Quellen zur Migration von Personen schweizerischer Abstammung aus Argentinien allgemein dargestellt werden. Anschliessend werden die Resultate zur Untersuchung der drei in Kap. 3.2 aufgeführten additiv notwendigen Voraussetzungen einer Migration in den Herkunftsstaat der Vorfahren dargelegt: In Kap. 5.3 wird die Vorfahrenmigration, die schlussendlich dazu geführt hat, dass die „aktuellen" MigrantInnen einen genealogischen Bezug zur Schweiz aufweisen (Voraussetzung I), beschrieben und es wird aufgezeigt, in welchem Verwandtschaftsverhältnis die aktuellen MigrantInnen zu ihren nach Argentinien ausgewanderten Schweizer Vorfahren stehen. Voraussetzung II betrifft die Migrationsabsicht und damit die Frage, weshalb die Nachfahren in den Herkunftsstaat ihrer Vorfahren migrieren möchten. Die zentralen Motive, welche im Rahmen der biographischen Interviews zum Ausdruck gebracht wurden, werden in diesem Kapitel (Kap. 5.4) aufgeführt. Hier werden auch einige Hinweise zu den Erfahrungen der MigrantInnen in der Schweiz einfliessen, etwa wenn es darum geht aufzuzeigen, inwiefern der Wunsch nach Zugang zum schweizerischen Arbeitsmarkt in die Tat umgesetzt werden konnte. Als dritte Voraussetzung wurden die Zulassungsregelungen des Zielstaates ausgemacht, welche ausreichend offen ausgestaltet sein müssen, damit die Migration auf legale Art und Weise umgesetzt werden kann. Aufgrund der hohen Relevanz des Schweizer Bürgerrechts bei der Frage nach der Zulassung zur Schweiz werden in erster Linie die Regelungen zur externen Staatsangehörigkeit der Nachfahren von Schweizer EmigrantInnen nachgezeichnet und es wird aufgezeigt, inwiefern diese für die InterviewpartnerInnen im Hinblick auf deren Umsetzung der Migration von Relevanz waren (Kap. 5.5).

5.1 Migrationsbiographien von fünf Personen (Fallbeispiele)

Die folgende deskriptive Darstellung der erzählten Lebens- und Migrationsgeschichten dient dazu, einen Einblick in individuelle Erfahrungen von befragten MigrantInnen und deren Migrationsverläufe und -motive zu geben. Auf eine ausführliche Interpretation oder Gegenüberstellung der fünf Fallbeispiele wird verzichtet, da eine vergleichende Analyse (über alle 30 InterviewpartnerInnen) in unterschiedlichen späteren Ergebniskapiteln erfolgen wird. Allerdings werde ich in einem Kurzkommentar im Anschluss an jedes Fallbeispiel auf einige (selektive) Charakteristika und/oder Besonderheiten der jeweiligen Migrationsgeschichte resp. auf Gemeinsamkeiten mit weiteren Migrationsgeschichten hinweisen. Zu Beginn jedes Fallbeispiels werden der Zugang zu den InterviewpartnerInnen sowie die Interviewsituation geschildert.

Während die Kriterien für die Auswahl sowie das Vorgehen bei der Analyse und Darstellung der Interviews bereits in Kap. 4.2.1.1 beschrieben wurden, soll an dieser Stelle noch ergänzend darauf hingewiesen werden, dass die Namen sämtlicher InterviewpartnerInnen (sowie auch derjenigen Personen, von denen sie erzählen) abgeändert wurden. Ebenso habe ich bezüglich ihres

Alters, ihrer Wohnorte, der Jahresangaben zur Migration sowie zur Familiensituation geringfügige Anpassungen vorgenommen, um eine gewisse Anonymität zu gewährleisten.

5.1.1 Fallbsp. A: Antonio Anderegg (39 J., Rapperswil-Jona): „Y él me dijo: ‚Mira, Antonio, para vos que sos hijo de Suizo no es una mala idea irte a Suiza. [..] Te van a ayudar a vos que tenés problemas con tu hijo enfermo.“

Vorbemerkungen zum Kennenlernen des Gesprächspartners und zur Interviewsituation:

Antonio Anderegg wurde mir vom damaligen Präsidenten des CADA-Vereins (Círculo Amigos de Argentina) als Interviewpartner vorgeschlagen. Den Erstkontakt nahm ich per Brief vor, in welchem ich mein Forschungsvorhaben beschrieb und darauf hinwies, dass ich ihn in den nächsten Tagen telefonisch kontaktieren würde. Am Telefon nahm ich Antonio Anderegg als wortkarg und von meiner Anfrage wenig begeistert wahr, und ich war unsicher, ob er sich für ein Gespräch bereit erklären würde. Doch er sagte zu und ich vermute stark, dass dies hauptsächlich der Vermittlung durch den Vereinspräsidenten zu verdanken ist, der Antonio bereits vorgängig von mir und meinem Projekt erzählt hatte. Am vereinbarten Termin, einem Samstagnachmittag Ende Januar 2005, reiste ich nach Rapperswil-Jona, wo Antonio Anderegg mit seiner Frau und den fünf Kindern wohnt. Nach dem Klingeln betrete ich den nur schwach beleuchteten Gang eines älteren Hauses und werde dort von Antonio, einem grossen, kräftigen Mann begrüsst. In jenem Moment wird mir etwas unwohl und ich frage mich insgeheim, wo ich da wohl gelandet sei und ob es richtig war, alleine ins Haus eines mir unbekannten Mannes zu gehen. Meine anfängliche Unsicherheit legt sich allerdings wenige Minuten später, als Herr Anderegg mir seine Frau Angela und seine Kinder vorstellt. Sie wirken auf mich eher schüchtern, aber sehr herzlich und sympathisch.

Nach der Begrüssung bittet mich Antonio Anderegg in die Stube und wir nehmen auf dem Sofa Platz. Er fragt nach, was genau ich untersuchen möchte und wozu, und möchte auch wissen, ob ich Journalistin sei oder für den Staat arbeite. Ich verneine beides und erkläre, dass ich Studentin der Universität Bern sei und mich das Phänomen interessiere, dass Nachfahren von einst nach Argentinien ausgewanderten Schweizerinnen und Schweizer in die Schweiz migrieren und ich mehr darüber erfahren möchte. Ich erwähne ausserdem, dass mein Grossonkel ebenfalls nach Argentinien ausgewandert sei und mein Interesse auch daher rührt. Zur Bestätigung meiner Aussagen lege ich ihm ein von meinem Doktorvater signiertes und mit dem Logo der Universität Bern versehenes Dokument vor, in welchem mit wenigen Sätzen mein Dissertationsvorhaben bestätigt wird. Dass ich eine solche Bestätigung jeweils vorweisen solle, war mir vom Präsidenten des CADA-Vereins empfohlen worden und ich war sehr froh darüber, dieses Dokument Antonio Anderegg zeigen zu können. Diese schriftliche Bestätigung scheint ihre Wirkung getätigt zu haben: Herr Anderegg wird anschliessend sehr offen und ausführlich von seinem Leben und der Migration in die Schweiz erzählen und mir erlauben, das Gespräch auf Minidisc aufzunehmen. Darüber hinaus wird er mir wenige Tage später per Mail unterschiedliche Dokumente zukommen lassen: das Tagebuch seines Grossvaters, in dem dieser die Auswanderung nach Misiones und die ersten Jahre nach Ankunft in der neuen Heimat dokumentiert, eine von Antonio verfasste Familienchronik (seiner eigenen Familie) sowie ein ausführlicher Stammbaum der Familie, beginnend mit den Grosseltern (und deren 12 Kinder)[86]. Aus Antonios eigener Familienchronik werde ich in Ergänzung seiner Interviewaussagen nachfolgend einige Male zitieren.

[86] Diesem Stammbaum konnte ich dank der Angabe des Geburtsortes entnehmen, dass zwar die Mehrheit der Nachfahren von Antonios Grosseltern in Argentinien geboren wurden, dass der Anteil der in der Schweiz geborenen Nachfahren im Vergleich der Enkel- zur Urenkelgeneration jedoch deutlich angestiegen ist: So wurden erst 5% der Enkelkinder (3 von 58) in der Schweiz geboren, während der entsprechende Anteil bei den Urenkelkindern bereits 32% beträgt (35 von 111).

Antonio Anderegg spricht ausschliesslich in Spanisch mit mir und im Verlauf des Gesprächs wird deutlich, dass er zwar Schweizerdeutsch durchaus versteht, er sich aber bevorzugt auf Spanisch unterhält. Antonio spricht für mein Empfinden rasch und ziemlich undeutlich, so dass ich teilweise Mühe habe, alles im Detail zu verstehen. Er erzählt sehr ausführlich, ausgiebig und höchst detailliert, ich brauche kaum nachzufragen, um den Erzählfluss in Gang zu halten. Mir fällt auf, dass er seine eigene Situation oft in Verbindung setzt zu wirtschaftlichen und politischen Entwicklungen im gesamten Argentinien und mich explizit auf diese Zusammenhänge hinweist und mir diese erklärt. Zwischendurch setzen sich seine Frau und die Kinder ebenfalls zu uns ins Wohnzimmer und beteiligen sich am Gespräch – dies allerdings erst, nachdem ich sie darauf hingewiesen hatte, dass sie selbstverständlich auch hier bleiben und erzählen können. Ich erhalte den Eindruck einer sehr herzlichen, gastfreundlichen Familie, die einen engen familiären Zusammenhalt aufweist und trotz der höchst schwierigen Lebenssituationen, die sie bislang zu meistern hatte, ihre positive Grundeinstellung nicht verloren hat.

Antonio Anderegg wurde Mitte der 1960er Jahre in der Nähe von Oberá in der Provinz Misiones als zweitjüngstes von sieben Geschwistern geboren. Antonios Grosseltern väterlicherseits hatten im Jahre 1937 aufgrund von Arbeitslosigkeit und damit verbundener wirtschaftlicher Not das Rheintal verlassen und waren mit ihren 12 Kindern – darunter Antonios Vater, der damals vierjährig war – mittels staatlicher Subventionen[87] nach Misiones ausgewandert und hatten sich dort eine neue Existenzgrundlage geschaffen. Bei der Heirat seiner Kinder unterstützte Antonios Grossvater diese je beim Kauf eines Stück Landes und beim Bau eines eigenen Hauses. Antonios Vater erhielt bei seiner Heirat mit einer Tochter von Deutschen, welche nach einem Aufenthalt in Brasilien nach Misiones weitermigriert waren und sich in der Nähe von Puerto Rico niedergelassen hatten, zwar nur ein kleines Stück Land, dafür wurde er von seinem Vater noch zusätzlich beim Erwerb eines kleinen Sägewerks mit Zimmerei unterstützt:

> AA: Y papá recibió poco terreno, yo no me acuerdo cuantas hectáreas en este momento, ese era en-, o sea él recibió un pedazo, pero él recibió más ayuda porque a él le gustaba la carpintería, por eso entonces recibió un pequeño aserradero con carpintería, sí.

Die ersten vier Lebensjahre wuchs Antonio in der Nähe von Oberá auf, wo sein Vater sich dem Anbau und Verkauf von Holz widmete, was sich aufgrund schwieriger Transport- und Verkaufsmöglichkeiten allerdings als finanziell wenig ertragreich erwies. Aus diesem Grunde – und insbesondere auf Wunsch von Antonios Mutter – zog die inzwischen bereits neunköpfige Familie 1970 zu den Eltern seiner Mutter, welche ein grosses Stück Land in der Nähe von Puerto Rico bewirtschafteten. Die unterschiedlichen Aktivitäten der Familienmitglieder in ihrem landwirtschaftlichen Betrieb schildert Antonio wie folgt:

> AA: Mí abuela, ella ordeñaba vacas y ellos vendían la leche ahí en la casa o a otros que la repartían. Entonces, papá empezó a hacer repartos. Mí abuelo era una persona que estaba bastante bien económicamente, él, o sea, trabajó por años, gente que ahorró y tenía plata en el banco. Pero todo, eso después lo peridó con la inflación. (…) Y ahí papá empezó a hacer reparto de leche y empezó a mejorar un poco el tambo, o sea, los animales, la raza, darle mejor de comer. Y todos nosotros ayudábamos toda la familia en el tambo. Yo me acuerdo a los seis años empecé-, aprendí a ordeñar, todo, sí. Con mi hermano siempre teníamos que

[87] Zwischen 1936 bis zu Beginn des Zweiten Weltkrieges unterstützte der Bund die Auswanderung von arbeitslosen Schweizerinnen und Schweizern mittels zinslosen Darlehen (mehr Informationen dazu in Kap. 5.3.2).

> ayudar ahí, sí. Y, este-, mamá había recibido una chacra ahí en Garuhapé, eh, de herencia, o sea, de parte del padre, ¿no? Mí abuelo ahí en Puerto Rico tenía 25 hectáreas y papá le compró otro lote de once que tenía mí abuela. En esos dos lotes nosotros teníamos-, ahí estaban las vacas, ¿no? Y se plantaba así, mandioca. Todo para comida para la vaca. Y se empezó a plantar yerba y papá plantó un poco de forestación. Pero la base de la economía era siempre el tambo y, eh, se plantaba verdura y se vendía en el pueblo.

Nebst seiner Mithilfe im (gross-)elterlichen Landwirtschaftsbetrieb besuchte Antonio in den 1970er Jahren die Primarschule und später ein rund 200 km entferntes katholisches Internat[88], wo er mit 18 Jahren seinen Abschluss als *agronomo general* machte. Nach seinem Abschluss war ihm eine Arbeitsstelle in jenem Internat angeboten worden. Dies hätte aber bedeutet, dass er weiterhin dort hätte wohnen müssen, was er nicht länger wollte. Die Suche nach einer Anstellung in der Nähe seiner Eltern gestaltete sich als schwierig. Aus diesem Grunde sowie aufgrund der Tatsache, dass seine anderen Geschwister nicht länger zu Hause lebten und seine Eltern Unterstützung im landwirtschaftlichen Betrieb benötigten, entschied sich Antonio, bis auf Weiteres auf dem Hof seiner Eltern zu arbeiten, was für ihn „un poco un sueño que yo tenía" darstellte.

Die ersten Jahre, die Antonio auf dem Hof seiner Eltern arbeitete und sich hauptsächlich ums Melken und Austragen der Milch sowie weitere Arbeiten im Bereich der Landwirtschaft kümmerte, bezeichnet er als „buenos años". Ihre Produkte hätten sie zu einem guten Preis verkaufen können. Zudem konnte Antonio einen Kredit aufnehmen, um eine Bewässerungsanlage für seine Pflanzungen zu erwerben. Nur wenig später habe sich seine Situation aufgrund der zunehmenden Inflation[89] jedoch deutlich verschlechtert.

Antonio erachtete es als wichtig, die gesamte Produktionskette abdecken zu können, denn insbesondere der Verkauf landwirtschaftlicher Produkte gestalte sich in Misiones als schwierig – eine Erfahrung, die bereits sein Vater mit seinem Holzbetrieb gemacht hatte. Aus diesem Grund setzte er sich mit Möglichkeiten zum Direktverkauf der von ihnen produzierten Produkte auseinander:

> AA: Porque yo cuando empecé a trabajar en aquel entonces, con papá, hacía el reparto de leche y ordeñaba, ¿no? Entonces, yo empecé, o sea, con la idea de hacer una huerta o algo. Y yo siempre busqué hacer la carrera completa, porque el problema de la economía nuestra era siempre el tema de la venta, ¿no?, la comercialización.

In Absprache mit seinem Vater und mit Unterstützung eines Bekannten mietete Antonio ein Lokal in der nahe gelegenen Stadt Puerto Rico, in welchem er die auf dem Landwirtschaftsbetrieb angepflanzten Produkte zum Verkauf anbot. Zusammen mit seinem Vater und einem seiner Brüder eröffnete Antonio eine ‚*sociedad familiar'*. Ein weiterer Bruder, Sergio, stieg nach Beendigung seiner Ausbildung zum Agronom ebenfalls ein. Wenig später erhielt Sergio jedoch ein Angebot seines in der Schweiz lebenden Patenonkels, in die Schweiz zu reisen und dort zu arbeiten. Sergio nahm die Unterstützung seines Onkels an und arbeitet während dreieinhalb Jah-

---

[88] Antonio erwähnt, dass er selber gerne das Instituto Línea Cuchilla (ILC) in Ruiz de Montoya besucht hätte. Allerdings sei das ILC teurer und zudem reformiert ausgerichtet gewesen, weshalb seine katholischen Eltern ihn lieber in das erwähnte katholische Internat geschickt hätten.

[89] Der Inflationsprozess für die argentinische Wirtschaft hatte bereits Mitte der 1975er Jahre eingesetzt (Carreras und Potthast 2010: 239). Ende der 1980er Jahre nahm die Inflation ein sehr hohes Ausmass an (im Mai 1989 betrug sie beispielsweise 78%) (ebd.: 241).

ren (1987-1990) in der Schweiz, wobei er weiterhin finanzielle Beiträge an das Familienunternehmen leistete.

Im Jahre 1986, ein Jahr nach der Eröffnung des Verkaufslokals, heirateten Antonio und Angela, welche in der Folge das Schweizer Bürgerrecht erhielt. Antonio selbst hatte das Bürgerrecht aufgrund seiner Abstammung von einem Schweizer Vater bei Geburt erworben und dank rechtzeitiger Eintragung wurde eine Verwirkung des Bürgerrechts abgewendet (vgl. Ausführungen in Kap. 5.5.1 und 5.5.3). Die folgenden Jahre bezeichnet Antonio als wirtschaftlich erneut erfolgreich. Der Gemüseanbau und -verkauf liefen so gut, dass Antonio und seine Brüder noch ein zweites Lokal eröffnen und Angestellte einstellen konnten:

> Auszug Familienchronik: 1985-1992 duró la sociedad familiar. Esos años fueron de bastante prosperidad para todos. Se cambió de local la verdulería a uno más nuevo y amplio. Se compró otra verdulería más en el centro. En la chacra se plantaron 7 ha más de Yerba Mate. Se mejoró la huerta y el tambo. Se dio trabajo a mucha gente.

Etwa ab 1990 habe sich die wirtschaftliche Lage insbesondere für die in der Landwirtschaft tätigen Personen in Misiones jedoch erneut rapide verschlechtert. Antonio führt dies auf die von Menem zum Zweck der Beendigung der enormen Inflation eingeführte Bindung des argentinischen Peso an den US-Dollar[90] zurück:

> AA: Hasta el año-, cuando asumió el presidente Menem y empezó con la estabilidad, ahí ya por ejemplo, este-. Al comercio siempre le fue bien, o sea, pero para la agricultura ya aflojaba un poco, ¿no? Ya desde el principio, porque el dólar cerró un poco. La paridad al comercio, no sé si entendés, o sea, el uno a uno es como si acá ahora, eh, el franco sube de golpe demasiado. Entonces, nadie puede vender afuera. Y eso es lo que pasó en ese momento. El poder adquisitivo de la gente era muy bueno, mejor que ahora que en otra época. Pero el problema era ese que no-, no-. Que no había con que pagar, ¿no? Entonces, por ejemplo, a mí en la huerta se me subieron mucho los costos.

Im Jahre 1992 entschlossen sich die drei Brüder nach längeren Verhandlungen, die *sociedad familiar* aufzulösen bzw. aufzuteilen: Antonio entschied, sich gänzlich dem Gemüseanbau zu widmen und das entsprechende Landstück zu behalten, während seine beiden Brüder die beiden Gemüseläden behielten – eine Entscheidung, die Antonio im Nachhinein als grossen Fehler einstufen sollte. Zwar sei die Landwirtschaft seine Leidenschaft, doch aufgrund wirtschaftlicher und politischer Entwicklungen, von denen insbesondere die kleineren Bauern in Misiones in den folgenden Jahren erneut in negativer Weise betroffen gewesen seien, wurde es für ihn zunehmend schwierig, ein ausreichendes Einkommen zu erwirtschaften. Die folgenden neun Jahre waren für Antonio und Angela denn auch geprägt durch die unermüdliche Suche nach alternativen Einkommensmöglichkeiten, verbunden mit Krankheits- und Todesfällen in der Familie – Entwicklungen und Ereignisse, die in ihrer Gesamtheit schlussendlich dazu führen sollten, dass Antonio und seine Familie keinen anderen Ausweg mehr sahen als in die Schweiz zu migrieren.

Ein erster Versuch, ihre wirtschaftliche Situation zu verbessern, bestand darin, dass Antonio die bisherige Vielfalt beim Gemüseanbau reduzierte und sich auf einige wenige Gemüsearten sowie Yerba Mate konzentrierte. Diese Produkte konnte er eine Zeit lang noch gut verkaufen. Sei-

---

[90] Die 1:1-Parität des Peso zum Dollar wurde im Rahmen eines Stabilisierungsprogrammes 1992 eingeführt (Carreras und Potthast 2010: 244).

ne Ausgaben hätten jedoch stetig zugenommen, während die Preise für die Produkte sanken, nicht zuletzt deshalb, weil viele andere Leute ebenfalls begannen, dieselben Gemüsesorten anzupflanzen und zu verkaufen. Im Jahr 1994 habe er seine bisherigen Mitarbeitenden nicht länger bezahlen können und aufgrund von starken Regenfällen etliche Ernten verloren, weshalb er gezwungen gewesen sei, nach einer weiteren Alternative zu suchen.

Diese bestand darin, dass Antonio sich einen Ofen mietete und mit der Herstellung und dem Verkauf von Ziegelsteinen begann. Zu dieser Zeit erkrankte sein Vater jedoch schwer. Antonio musste des Öfteren seiner Arbeit fern bleiben, um seinen Vater zwecks medizinischer Kontrollen und Behandlung in die Provinzhauptstadt Posadas zu begleiten; gleichzeitig fiel durch die Krankheit und den späteren Tod seines Vaters dessen bisherige tatkräftige Unterstützung beim Unterhalt und dem Verkauf der landwirtschaftlichen Produkte aus. All dies führte dazu, dass sich Antonios finanzielle Situation erneut verschlechterte. Was sich bereits bei der Gemüse- und Yerba-Produktion ereignet hatte, wiederholte sich zudem mit den Ziegelsteinen: Es erfolgte ein Preiszerfall, da viele andere ebenfalls begonnen hatten, solche zu produzieren. In der Folge gab Antonio die Ziegelsteinproduktion auf. Er schrieb dazu in seinen Notizen:

> Auszug Familienchronik: 1996: La olería deja de ser negocio no cierran más los numeros. Tenia los galpones llenos de ladrillos y no los podía vender. El dueño de la olería alquila la olería a un constructor. La yerba no se cobraba, aparte de tener un precio miserable. No había alternativa, mi herramienta de trabajo no la podía reparar, hasta me quedé sin auto, esto me complicó la venta de verduras.

Im Jahre 1996 ereigneten sich weitere Schicksalsschläge: Einer seiner Brüder, mit dem er in der früheren *sociedad familiar* zusammengearbeitet hatte, starb bei einem Autounfall und Antonios jüngster Sohn erkrankte an einer Meningitis. Die nötigen Medikamente konnte Antonio einzig dank der finanziellen Unterstützung seines Bruders Sergio, der in der Schweiz gearbeitet hatte, sowie seines damaligen Arbeitgebers finanzieren. Letzterer hatte ihn für den Aufbau einer *ganadería* (Viehzucht) angestellt. Antonio arbeitete während der nächsten fünf Jahre, bis kurz vor seiner Migration in die Schweiz, bei jenem Arbeitgeber. Er sei zwar sehr schlecht bezahlt worden, doch aufgrund von dessen Unterstützung bei der Finanzierung der Medikamente seines Sohnes habe er sich bei ihm verschuldet, so dass ein früherer Ausstieg nicht möglich gewesen sei. 1998 wurde sein kleiner Sohn erneut von einer lebensbedrohlichen Krankheit heimgesucht und musste eine Operation über sich ergehen lassen.

Mitte 2001, als die wirtschaftliche Lage in Argentinien „fatal“ gewesen sei, wurde ihm von seinem damaligen Arbeitgeber gekündigt. Mit der Abfindung, die Antonio infolge der Kündigung erhielt, intensivierte er seine Gemüseanpflanzungen und mietete ein kleines Lokal, in dem er mit Hilfe seiner Frau und den älteren Kindern erneut das von ihnen angepflanzte Gemüse zum Verkauf anbot.

> Auszug Familienchronik: 2001: Con la verdulería podiamos comer y vestirnos pero no me alcanzaba para pagar mi aporte jubilatorio y tampoco podía pagar una obra social.

Die höchst prekäre wirtschaftliche Lage der Familie, verbunden mit der Krankheit des Sohnes, dem Fehlen einer Krankenversicherung sowie der Unmöglichkeit, weiterhin seine AHV-Beiträge einbezahlen zu können, führten dazu, dass sich Antonio und Angela zum ersten Mal ernsthaft mit der Möglichkeit der Migration in die Schweiz auseinandersetzten. Bis anhin sei dies für ihn noch nie zur Debatte gestanden:

AA: A mí no me interesaba venir a Suiza.

SB: ¿No?

AA: Nunca me interesó. Yo nunca quise, hasta noviembre de 2001. Ahí me entró recién la idea de venir a Suiza.

SB: Por primera vez.

AA: Por primera vez. Y en junio de 2002 estuve acá.

Auf die Möglichkeit einer Migration in die Schweiz scheint Antonio in erster Linie durch entsprechende Hinweise von Bekannten, die bereits in der Schweiz gelebt hatten, aufmerksam gemacht worden zu sein. Antonio schildert, wie der Besitzer des Lokals, das er gemietet hatte – es handelte sich ebenfalls um einen Nachfahren von Schweizer Auswanderern – , zu jener Zeit seine (erneute) Migration in die Schweiz plante und ihm diese Variante ebenfalls nahe legte:

AA: O sea, el 2 de junio del 2002 yo llegue acá a Suiza. Y él ya vino antes, y él me dijo: 'Mira Antonio, para vos que sos hijo de suizo no es una mala idea irte a Suiza', o sea, 'yo te voy a dar un mal consejo,' me dijo, 'porque yo pierdo un vendedor, yo sé que si te quedas acá, Antonio, vos vas a ir para adelante'. Porque él decía: 'Como vos vendes todavía cuando todos se quejan', ¿no?

SB: Sí.

AA: Y yo le decía: 'Y bueno, pero a mí no me alcanza, vos ves que no me alcanza y no puedo pagarte el alquiler'. Entonces, 'yo te voy a dar un mal consejo', me dijo, 'vos te vas a Suiza y te van a ayudar a vos que tenes problemas con tu hijo enfermo'. O sea, la-, la enfermedad de mi hijo se estabilizó, o sea- [...] Eso, también me aliviaba mucho. ¡Ah!, y lo que a mí me afligía no era tanto-, que yo no podía pagar una Obra Social privada, porque no me alcanzaba para eso. Para comer y para vestirnos sí me alcanzaba. Pero no me alcanzaba como para seguir pagando mí aporte jubilatorio también. Vos también tenes que pensar que un día te vas a jubilar.

SB: Sí, sí, sí.

AA: Que vas a llegar a viejo, ¿no?

SB: Sí.

AA: Y esa idea ya me trabajaba demasiado en la cabeza y aparte, lo que me preocupaba era la salud de mi hijo y que no tenía Obra Social y por esto-, no podía dormir tranquilo, ¿viste?, pensando en eso. Y bueno, y él me dijo: '¿Por qué vos no te vas a Suiza?', y vos sabes que ahí yo hablé con ella [seiner Frau], sería noviembre, porque noviembre fue un mes fatal, ¿no? Y ahí yo le planteé a ella y primero y me dijo que no, y después me dijo que sí, o sea-

Angela: Yo pensaba por el idioma nomás, ¿viste?

AA: Y bueno, tenia miedo de viajar en avión y-.

Angela: Sí. Y no, yo pensaba que Suiza-, en mi imaginación, que en Suiza era-, acá no había morochas así, ¿no? Pensé que eran todos rubios.

Ein weiterer Bekannter, der in der Schweiz arbeitete und sich ferienhalber zu jenem Zeitpunkt in Misiones aufhielt, habe ihm ebenfalls konkrete Unterstützung angeboten:

AA: Y ese muchacho fue a hablar conmigo: ‚Vos queres venir, yo te pago el pasaje, mira.' [...] ‚Mira, vos podes vivir acá', me dijo, ‚y a vos te van a apoyar porque vos sos suizo. Vas a conseguir trabajo seguro, después podes llevar a tu familia si queres probar.' Y bueno, ahi yo le dijé a ella: ‚Vamos a vivir allá en Suiza.' Entonces puse en venta la verdulería.

Antonio verkaufte zudem seinen Traktor und weitere Geräte, um seine Reise in die Schweiz zu finanzieren – nicht jedoch sein Stück Land, welches er bis heute besitzt. Die Migration in die Schweiz verzögerte sich aufgrund einer Verschlechterung des Gesundheitszustandes seines Sohns und einer zweiten Operation in Buenos Aires noch um rund ein halbes Jahr. Erst nachdem sich sein Sohn erholt hatte von der Operation, reiste Antonio schliesslich im Sommer 2002 in die Schweiz. In seinem „Tagebuch" findet sich dazu folgende Notiz:

> Ultima esperanza en un callejón sin salida. Si bien me habian dicho que Suiza no estaba en un buen momento que era muy difícil de conseguir trabajo. Nada de esto me hizo retroceder.

Antonio wohnte zu Beginn bei seinem Bruder Sergio, der bereits Ende der 1980er Jahre drei Jahre in der Schweiz gewohnt hatte und wenige Monate vor Antonio erneut in die Schweiz migriert war. Zwei Wochen nach seiner Ankunft erhielt Antonio in derselben Firma, in der sein Bruder arbeitete, eine Anstellung. Antonio berichtet, wie sehr es ihn sehr erstaunt und irritiert habe, als er bemerkte, wie viele Ausländer in der Schweiz arbeiten würden, und er fragt sich, weshalb die Schweiz nicht zuerst ihren Auslandschweizern diese Arbeit angeboten habe:

> AA: Si a mí me pareció que Suiza hizo mal cuando le dió trabajo a otros y despidió a su gente. [..] O sea, tantos extranjeros que están trabajando acá. Yo decía: 'Bueno, Suiza es un lindo país para trabajar', yo de allá pensaba, ¿no? Pero yo decía: 'La posibilidad es tan limitada.' Pero cuando vine acá y vi tantos extranjeros, tantos no suizos que estaban en Suiza y dije: 'Pero cómo puede ser que todos esos descendientes suizos que están mal ahora, ellos podrían hacer esos trabajos, ¿no?'.

Unmittelbar nach seiner Ankunft machte sich Antonio auf Wohnungssuche, um seine Familie möglichst bald nachziehen zu können. Dies gestaltete sich allerdings als schwierig, weshalb sich der Nachzug der Familie um rund ein halbes Jahr verzögerte. Angesichts der Tatsache, dass sie ihre Kinder alle nach ihrer Geburt auf dem schweizerischen Honorarkonsulat in Ruiz de Montoya angemeldet hatten und somit alle Familienmitglieder nebst der argentinischen Staatsangehörigkeit auch über das Schweizer Bürgerrecht verfügten, sei die Einreise in die Schweiz in dieser Hinsicht problemlos verlaufen.

Zum Zeitpunkt des Interviews lebte die Familie seit gut zwei Jahren in der Schweiz. Antonio arbeitet nach wie vor in derselben Firma, seine Frau übernahm eine Zeit lang, bis zur Geburt des jüngsten Kindes, auswärtige Reinigungsarbeiten. Die beiden älteren Kinder besuchen die Primarschule, der jüngere Sohn, der nach seiner Ankunft im Spital gründlich untersucht und behandelt worden sei, den Kindergarten.

Zwar würden sie sich in der Schweiz mittlerweile wohl fühlen, betonen Antonio und Angela gegen Schluss des Gesprächs, und sie äussern grosse Dankbarkeit für die Möglichkeit, die sich ihnen dank der doppelten Staatsangehörigkeit in einer von ihnen als auswegslos wahrgenommenen Situation geboten hat. Die Sprache bereite ihnen ziemlich Mühe. Zwar habe Antonio in seiner Kindheit mit seinen Eltern eine Mischung aus Schweizerdeutsch und „Brasilianer-Deutsch" gesprochen, doch dies helfe ihm hier in der Schweiz kaum. Phasenweise würden sie sich hier fremd fühlen und von einigen Personen auch als Ausländer behandelt werden. Interessant sei es zu beobachten, wie sie von gewissen Personen sogleich viel freundlicher behandelt würden, sobald jene Person erfährt, dass es sich bei ihnen um Schweizer Bürger handle:

> AA: Porque nosostros acá somos también extranjeros, no. Si, pero también nos consideran como suizos, o sea, eso se nota. [...] O sea, te ayudan cuando vos decis que sos suizo. Yo

me doy cuenta. [...] Porque, eh, mí tono, eh, del alemán, se nota que no soy suizo. O sea, que soy-.

Angela: De Argentina.

AA: O sea, que mi Muttersprache no es el aleman. Entonces, vos te das cuenta como te tratan y cuando vos le decís o le mostras el pasaporte o llegas-, cuando tenes una relación y se enteran que vos sos suizo. ¡Tenes que ver el cambio que hay!

Der Wunsch nach einer Rückkehr ist zumindest bei Antonio stark ausgeprägt:

AA: A mí me encantaría volver y tener una chacra y qué sé yo. O sea, es el sueño de mí vida, ¿no? Es un sueño.

Allerdings sei für sie klar, dass sie mindestens bis zum Zeitpunkt, an dem ihre Kinder eine Ausbildung abgeschlossen hätten, in der Schweiz bleiben würden. In welchem Land Antonio und Angela in Zukunft wohnen werden, wollen sie von der Entscheidung ihrer Kinder abhängig machen. Für sie sei es zentral, dort zu leben, wo ihre Kinder leben.

Den Bezug zu beiden Staaten aufrecht zu erhalten, ist ihnen jedoch wichtig. Sie würden auch ihre Kinder dazu ermutigen, zu einem späteren Zeitpunkt einmal in Argentinien zu investieren, schliesslich könne sich die Situation erneut verändern, so dass sie womöglich froh wären, in Argentinien leben zu können:

AA: Pero mi miedo es-, yo siempre-, yo siempre le digo a ellos [zu seinen Kindern]: 'Ustedes lo que le tienen que hacer es invertir algo en Argentina.'

Tochter: Porque nosotros siempre-, hay que pensar un poco así, en los dos-.

AA: Por eso yo digo a veces: 'Por ahí se dan vuelta las cosas.'

Tochter: Si acá nos pasa algo, entonces tenemos refugio allá.

Das Gespräch dauerte insgesamt mehr als 4 Stunden. Es wird früher Abend, bis ich mich verabschiede und von einer Tochter zum Bus begleitet werde. Antonio hatte mir bei der Verabschiedung noch angeboten, ihn bei Fragen jederzeit kontaktieren oder auch mit seinen Töchtern oder seiner Frau sprechen zu dürfen. Zudem hat er mir die Adresse seines Onkels gegeben, welcher seit langer Zeit in der Schweiz wohne – es handelt sich um den oben erwähnten Patenonkel seines Bruders. Ich werde Antonios Onkel treffen[91] sowie die Gelegenheit haben, mich mit weiteren Verwandten von Antonio während meines Aufenthaltes in Misiones zu unterhalten.

Kurzkommentar:

Aus den Erzählungen von Antonio Anderegg, einem Enkel von aus wirtschaftlicher Notlage aus dem Rheintal nach Misiones ausgewanderten Grosseltern, geht deutlich hervor, dass er die Migration in die Schweiz als „letzte Alternative" betrachtete, um sich aus der zunehmend verschärften wirtschaftlichen Notsituation, in welcher sich die Familie aufgrund von unzureichendem Einkommen sowie infolge der gravierenden Krankheit des Sohnes (und der daraus resultierenden Behandlungskosten) befand, befreien zu können. Die bestehenden familiären Netzwerke zur Schweiz und insbesondere die Anregungen und finanzielle Unterstützung durch Ver-

[91] Es handelt sich um Interviewpartner M04.

wandte und Bekannte dürften massgeblich, wenn nicht gar entscheidend, zu Albertos und Angelas Entschluss zur Migration in die Schweiz beigetragen haben. Der angestrebte Zugang zum Schweizer Arbeitsmarkt diente dabei nicht ausschliesslich der Verbesserung des (ökonomischen) Lebensstandards der Familie, sondern mindestens gleichermassen der sozialen Absicherung in Bezug auf die weiteren Kosten, welche aufgrund der medizinischen Behandlung des Sohnes anfielen sowie im Hinblick auf die Altersabsicherung, war es Antonio doch in Argentinien nicht länger möglich, Beiträge an die freiwillige AHV/IV bezahlen und sich einer Krankenversicherung anschliessen zu können. Wie in den weiteren Fallbeispielen sowie in Kap. 5.4.2.1 noch deutlich werden wird, spielen entsprechende Überlegungen im Hinblick auf die soziale Sicherheit bei den Migrationsentscheidungen vieler InterviewpartnerInnen eine zentrale Rolle.

Wie im Verlaufe der nachfolgenden Ausführungen ebenfalls noch deutlich werden wird, wird der „Traum“ von Antonio, eines Tages wieder nach Misiones zurückkehren und dort ein Auskommen haben zu können, von vielen weiteren InterviewpartnerInnen geteilt. Besonders interessant erscheint mir seine Wahrnehmung, dass die Schweiz „su gente“, also die AuslandschweizerInnen, gewissermassen „vergessen“ habe, als es darum ging, Arbeitsstellen zu besetzen, und die Arbeit statt dessen an „tantos extranjeros“ vergeben wurde. Wie in Kap. 5.4.1 noch aufgezeigt wird, haben allerdings gewisse Firmen im Anschluss an die Einführung der Ausländerkontingentierung in den 1960er und 1970er Jahren gezielt AuslandschweizerInnen als Arbeitskräfte angeworben, da diese das betriebliche Ausländerkontingent nicht „belasteten“.

5.1.2 Fallbsp. B: Bernardo Breu (50 J., Puerto Rico): „Fuimos más que nada para ahorrar, para poder invertir acá y teminar el taller.“

Vorbemerkungen zum Kennenlernen des Gesprächspartners und zur Interviewsituation:

Den Kontakt zum Ehepaar Bernardo und Benita Breu, beide rund 50-jährig und Eltern von zwei Kindern, hat mir Honorarkonsul Würgler vermittelt. Im Anschluss an eine Sprechstunde im Honorarkonsulat, bei der ich anwesend sein durfte (vgl. Kap. 4.2.3.1), bot er mir an, ihn nach Puerto Rico zu begleiten, wo er einige Leute zu treffen und gewisse Dinge zu erledigen habe. Ich nehme das Angebot an und er erzählt mir während der Fahrt etliche Anekdoten über verschiedene Familien, die in der Schweiz gelebt hatten. Nach einem kurzen Umweg an den Fluss Paraná, wo er mir das Haus zeigt, in dem die Schweizer (und weitere europäische) Immigranten damals empfangen wurden, bevor sie weiter in den Urwald geschickt worden seien, und zwei kurzen Besuchen bei Bekannten von ihm, fährt Herr Würgler zur Garage von Bernardo Breu, mit der Absicht, mich mit ihm bekannt zu machen und ein Gespräch für mich „einzufädeln“. Er berichtet mir, dass Bernardo in der Schweiz gelebt habe und nach seiner Rückkehr dank des Ersparten einen Abschleppdienst für verunfallte Autos aufgebaut und damit eine Nische gefunden habe. Er leiste sehr gute Arbeit und sei höchst erfolgreich. Bei Breus ist allerdings niemand zu Hause und wir setzen die „Tour“ fort.

Rund zwei Wochen später ruft Herr Würgler mich an einem Morgen an und fragt, ob ich erneut nach Puerto Rico mitkommen möchte. Er habe mit Bernardo und Benita gesprochen und sie seien bereit, mich zu empfangen. Zusammen mit Frau Würgler fahren wir nach Puerto Rico. Breus sind noch nicht zu Hause, daher drehten Würglers noch eine Runde mit mir um die Stadt und zeigten mir dabei u. a. zwei Häuser, welche eine Familie mit in der Schweiz verdientem Geld gebaut hatten. Ein Haus würde fix und das andere an solche Misioneros vermietet, die in der Schweiz leben und während ihrer Ferien nicht bei Verwandten wohnen können. Anschliessend laden mich Würglers bei Breus ab, welche in der Zwischenzeit nach Hause gekommen sind und mich in Empfang nehmen.

Gleich zu Beginn zeigen mir Benita und Bernardo ihre Werkstatt, in der sie Autoreparaturen vornehmen und von wo aus sie einen Abschleppdienst organisieren. Das anschliessende Gespräch über ihre Migrationserfahrungen findet in ihrem Büro statt. Ein Bekannter von ihnen, ein seit einigen Jahren in Puerto Rico lebender Schweizer, ist bei ihnen zu Besuch und während des Gesprächs anwesend, allerdings fast ausschliesslich als Zuhörer. Nach rund einer Stunde unterbrechen wir das Gespräch und sie laden mich ein, mit ihnen in einem nahegelegenen Restaurant Mittag zu essen. Nach dem Essen kehren wir zu ihnen zurück, wo wir das Gespräch bis in den frühen Nachmittag hinein in ihrem Wohnzimmer fortsetzen.

Bernardo und Benita haben sich beide am Gespräch beteiligt, wobei Bernardo tendenziell mehr zu Wort kam. Er ist es auch, der Schweizer Vorfahren hat, weshalb ich bei der nachfolgenden Darstellung seine Geschichte und Erfahrungen etwas stärker in den Vordergrund gerückt habe. Bernardo und Benita nahmen sich viel Zeit, erzählten meinem Eindruck nach offen über ihre Erfahrungen und Migrationsmotive und schienen erfreut zu sein über das Interesse, welches ich ihnen und ihren Erfahrungen entgegen brachte.

Vorfahrenmigration (1936)

Bernardos Grosseltern emigrierten im Jahre 1936 aus der Schweiz nach Misiones (Ruiz de Montoya), zusammen mit ihren beiden damals 6 bzw. 9 Jahre alten Söhnen. Bernardos Grossvater hatte in der Schweiz ursprünglich als Schuhmacher gearbeitet, musste aber wegen Krankheit sein Geschäft schliessen und blieb in der Folge arbeitslos. Mittels staatlicher Subventionen[92] finanzierte sich die Familie in der Folge ihre Emigration nach Südamerika:

> BB: Como en Europa había crisis en ese tiempo de la guerra, entonces el estado les subvencionó, por ejemplo el capital de ellos juntaban lo que tenían y el estado les subvencionó la otra parte y le decían: ‚Bueno, emigren'.

Bernardo berichtet, wie seine Grosseltern nach einer langen Schiffsreise in Buenos Aires angekommen sind, von dort aus ein Stück Land in Misiones erworben haben und anschliessend mit dem Schiff nach Misiones weitergereist sind, wobei sie die letzte Strecke zwischen dem Hafen am Fluss Paraná bis Ruiz de Montoya auf einem Esel zurücklegen mussten. Wie die meisten der damaligen Auswanderer hätten auch seine Grosseltern zu Beginn stark gelitten und seien sehr enttäuscht gewesen über das, was sie vorgefunden hatten.

> BB: Y esa gente vivió con mucho sufrimiento, porque en Europa se le prometió algo que no se cumplió acá.

Insbesondere Bernardos Grossmutter sei die Umstellung enorm schwer gefallen, erzählt Benita. Sie habe sich sehr für klassische Musik und Oper interessiert und gerne gelesen, doch entsprechende kulturelle Angebote habe es zum damaligen Zeitpunkt in Misiones schlicht nicht gegeben, die einzige vorhandene Lektüre habe in von Familie zu Familie weitergegebenen Illustrierten aus der Schweiz bestanden. Sie habe enorm gelitten, sich nie an ihre neue Umgebung gewöhnen können und auch kein Spanisch gelernt, ergänzt Bernardo.

Bernardos Grosseltern führten im Anschluss an ihre Ankunft in Misiones unterschiedliche Tätigkeiten aus, wobei seine Grossmutter aufgrund der Krankheit seines Grossvaters zumindest anfänglich stärker gefordert gewesen sei:

> BB: Cuando vinieron a Argentina, mi abuela era la que tenía que trabajar. Y ella trabajaba, limpiaba, carpía, este-, plantaba todo el cultivo y mi abuelo se dedicaba a reparar radios,

[92] vgl. Kap. 5.3.2.2

> cargar baterías, en ese momento tenían un, eh ¿cómo se dice? en un arroyo de agua con un dínamo cargaba las baterías. Y ellos tenían por ejemplo, eh, revelaban fotos, hacían fotos para los documentos y hacían un poco de todo. También hacía trabajos de zapatería. Después con el tiempo hizo un taller mecánico, donde trabajaban mi papá, mis tíos, tenían una estación de servicios, entonces venía el combustible por barco en tambores de 200 litros y ahí expendían este, con un surtidor viejo que tenían en esa época. Y era un lugar muy concurrido porque era un lugar donde cuando llovía se quedaban todos los colectivos y los vehículos, no podían seguir de viaje.

Bernardo, der bei seinen Grosseltern aufwuchs[93], habe bereits als Kind oft seinem Grossvater bei kleineren Arbeiten in der Werkstatt helfen dürfen und dadurch viel von ihm gelernt. Aufgrund dieser Erfahrungen sei ihm früh klar geworden, dass er im beruflichen Bereich in die Fussstapfen seines Grossvaters treten wolle:

> BB: Y bueno, me crié con mi abuelo y mi papa en el taller, siempre andaba este, ayudándole a mi abuelo. Yo tenia 5 años, le limpiaba el torno, le ayudaba en el tema de las radios todo eso, y él siempre me enseñaba. Después ya cuando estuve con ellos en Suiza también me enseñaba todo lo que era la parte técnica de radio, de electrónica y todo eso porque él hacía aparatos y cosas y [...] Con el tiempo tenían estación de servicio, casa de repuestos, venta de neumáticos, este, el taller y todas esas cosas así. [...] Nuestra profesión de mecánico ya viene un poco del abuelo. Viene en la sangre.

Erster Aufenthalt in der Schweiz (1974-1978)

Wie im vorangegangenen Zitat von Bernardo bereits angesprochen wurde, lebte Bernardo eine Zeit lang zusammen mit seinen Grosseltern in der Schweiz. Rund 30 Jahre nach ihrer Emigration nach Argentinien, im Jahre 1969, habe Bernardos Grossmutter den Entschluss gefasst, in die Schweiz zurückzukehren:

> BB: Lo que pasa es que, mi abuela era la que siempre se quería ir [a Suiza, Anm. sb]. Mi abuelo no. Entonces ella se fue a Suiza. [..] Ella volvió y después trabajó allá en Suiza. [...] Y entonces mandó la plata, le mandó el pasaje a mi abuelo y ahí fue cuando mi abuelo se fue.

Bernardo besuchte damals noch die Primarschule und folgte seinen Grosseltern auf deren Wunsch jedoch wenige Jahre später in die Schweiz:

> BB: Yo me crié con mis abuelos, en el ano 74 [..] pude ir [a Suiza, Anm. sb] porque mis abuelos volvieron, después de 30 años en Argentina volvieron a Suiza. [...] Entonces ellos querían este, que yo me vaya. Entonces yo era muy joven todavía, o sea, tenía 13 años más o menos cuando me fui.

Bernardo lebte während der folgenden vier Jahre bei seinen Grosseltern in Zürich und konnte – dank staatlicher Unterstützung – nach Sprachkursen und einem Berufsvorbereitungsjahr eine Mechanikerlehre beginnen. Er berichtet, wie seine Grossmutter ihm regelmässig Werkzeug geschenkt habe, welches er bis heute im Einsatz habe. Der Aufenthalt in der Schweiz sei für ihn nicht einfach gewesen, insbesondere die mangelnden Kommunikationsmöglichkeiten mit seinen Verwandten und Freunden in Argentinien sowie die unsichere politische Lage in Argentinien, von der er durch die Fernsehnachrichten erfahren habe, hätten ihm zu schaffen gemacht:

---

[93] Über seine Eltern sowie die Gründe, die dazu führten, dass er nicht mit ihnen zusammen wohnte, gibt er im Laufe des Gesprächs keine weiteren Informationen preis und ich frage ihn auch nicht danach. Er erwähnt einzig, dass sein Vater im Jahre 1989 in die Schweiz zurückgekehrt sei, seither dort lebe und er via seinen Vater manchmal Werkzeuge aus der Schweiz bestelle.

> BB: Entonces yo era muy joven todavía, [..] y no fue fácil, porque en esa época estaba lejos, extrañaba [...] y también la comunicación no era como hoy día. Hoy día está en el internet, en mesenger. [...] A lo mejor pasaban meses hasta que recibían una carta. Y también en la Argentina hubo problemas en ese ano, el 74[94], donde las noticias se difundían más en el exterior que en el interior. [...] Ya en ese momento mirabamos la television y se veía como pasaban las cosas, los *Panzer* arriba de los autos y todas esas cosas. Entonces se hizo – se hace un poco difícil porque te hace mal cuando ves, estás en otro país y estás viendo lo que está pasando.

Rund drei Jahre nach Bernardos Ankunft in der Schweiz verstarb Bernardos Grossmutter. In der Folge kehrte sein Grossvater 1978 wieder nach Argentinien zurück, wo er bis zu seinem Tod leben würde. Bernardo entschied sich, seine Mechanikerlehre abzubrechen und seinem Grossvater nach Misiones zu folgen. Die Zeit nach seiner Rückkehr war ausgefüllt mit temporären Arbeitseinsätzen und dem Leisten des Militärdienstes:

> BB: Volví a Argentina y bueno, ahí ya tenía 18 años, eh, me tocaba hacer el servicio militar. No podia trabajar mucho por ahí, porque cuando vas al servicio militar no te querían tomar por el tema de si tienen que pagarte un sueldo o algo. Entonces, trabajé en algunos lugares y después fui al servicio militar.

Zu jener Zeit lernte Bernardo seine zukünftige Frau, Benita, kennen und sie heirateten wenig später, Ende 1980.

Zweiter Aufenthalt in der Schweiz (1986-1992)

Benita arbeitete damals als Lehrerin und Bernardo in einer Werkstatt in Puerto Rico; darüber hinaus hatten sie begonnen, eine eigene Werkstatt für Reparaturen aufzubauen. Aus finanziellen Gründen hätten sie diese Werkstatt allerdings nicht fertigstellen können und dies sei der zentrale Grund für ihre gemeinsame Migration in die Schweiz gewesen:

> BB: Fuimos más que nada para ahorrar, para poder invertir acá y terminar el taller.

Bereits im Anschluss an ihre Heirat stand die Migration in die Schweiz als eine Option zur Debatte und sie hatten ursprünglich geplant, im Jahr 1982 in die Schweiz zu reisen, wovor ihnen aufgrund politischer Entwicklungen allerdings abgeraten worden sei:

> Benita: Y en un principio íbamos a ir en el 82 pero eh, era la guerra de las Malvinas[95] y había una crisis en Europa. Y entonces nos aconsejaron que no.

Die Migration in die Schweiz erfolgte vier Jahre später, zusammen mit ihrer damals rund zweijährigen Tochter. Geplant war, drei Jahre in der Schweiz zu bleiben und in dieser Zeit ausreichend Geld für ihre Werkstatt zu ersparen – der Aufenthalt sollte schlussendlich doppelt so lange dauern. Den konkreten Entschluss zur Reise in die Schweiz hätten sie ziemlich kurzfristig getroffen, wie Benita ausführte:

> Benita: Y después viajamos en el 86. [...] En esa época había una crisis muy fuerte acá en Argentina y muchas parejas de nuestra edad, gente que conocíamos hicieron lo mismo, ¿no es cierto? [...] Y viajó un hermano de él antes, unos meses antes a Suiza y bueno, le llamó un

---

[94] Nach Peróns Tod im Jahre 1974 folgt „zunehmende Gewalt linker und rechter Gruppen“ (Flender 2003: 38) sowie eine Hyperinflation, infolge dessen der Ausnahmezustand verhängt wird (ebd.).

[95] 1982 besetzt Argentinien die Falkland-Inseln (Malvinas) und es kommt zum Krieg gegen Grossbritannien, wobei Argentinien unterliegt (Flender 2003: 38; Carreras und Potthast 2010: 226f.).

día que-, como que había trabajo para él allá. En la misma fábrica. Y vendimos el auto y vendimos unas cosas, compramos el pasaje y nos fuimos. Fue una decisión media así rápida, porque cuando nos casamos, enseguida hicimos todos los papeles y empezamos a aportar a la jubilación suiza. Nosotros hace 25 años que aportamos a la jubilación. Y teníamos todo en orden, digamos. Lo único que teníamos que tener era pasaporte argentino, porque como estában los papeles en orden, todo, entonces no había otro problema. Sacamos los pasaportes y, en cosa de-, digamos 3 meses nos decidimos, y bueno, hicimos todo y nos fuimos. Y llegamos un sábado a Suiza y el lunes él ya empezó a trabajar.

Die ersten beiden Jahre wohnten sie in Rüti, in der Nähe der Firma, in welcher bereits Bernardos Bruder arbeitete und in der auch Benita bald eine Anstellung erhielt. Nach rund zwei Jahren zogen sie nach Horgen, da sie durch Vermittlung eines befreundeten Misioneros (den Präsidenten des CADA-Vereins) beide eine neue Stelle in einer Firma annehmen konnten, in der bereits acht weitere Personen aus Argentinien angestellt waren. Bernardo und Benita arbeiteten abwechslungsweise in Schicht und nahmen darüber hinaus zusätzliche Arbeiten im Bereich Hauswartung, Putz- und Gartenarbeiten sowie Fahrdienste an. Bis zu 12 Stunden pro Tag hätten sie gearbeitet. Ihr Ziel, möglichst viel Geld auf die Seite legen zu können für die spätere Rückkehr nach Argentinien, verfolgten sie durch die Annahme möglichst vieler Arbeitsaufträge sowie durch grosse Sparsamkeit. So berichten sie beispielsweise davon, wie sie ihre Wohnung fast ausschliesslich mit gebrauchten Möbeln, die sie geschenkt erhielten oder im Brockenhaus sowie auf der Strasse fanden, einrichteten. Gleichzeitig betonen beide, dass sie die Zeit in der Schweiz auch genossen und sich Ausflüge und Reisen gegönnt hätten.

Im späteren Verlauf des Gesprächs berichtet mir Benita allerdings auch von negativen Auswirkungen, welche die Migration und der Aufenthalt in der Schweiz für sie hatten: Insbesondere während des ersten Jahres habe sie, die zuvor noch nie ausserhalb von Misiones gelebt habe, enorme Mühe gehabt, sich in der neuen Umgebung zurecht zu finden. Ein halbes Jahr nach ihrer Ankunft sei sie während der Arbeit ohnmächtig zusammengebrochen, worauf im Spital eine nervlich bedingte Krankheit festgestellt worden sei, welche ihr Arzt als charakteristisch für Immigranten aus wärmeren Ländern bezeichnet habe. Mit der Zeit sei es zwar besser geworden und insgesamt habe sie ihren Aufenthalt in der Schweiz positiv in Erinnerung.

Auch Bernardos Schilderungen ist zu entnehmen, dass ihm die Migration keineswegs einfach gefallen ist:

BB: Siempre lo que le decía a Benita, porque cuando uno va a Suiza por ejemplo, cuando uno va, uno tiene que tratar de ser un ciudadano más, para que no sea *tan* difícil. Porque Suiza no es fácil con nuestra mentalidad. Nosotros tenemos una forma de trabajar acá y allá nosotros no podemos ser un argentino, tenemos que ser un suizo. Porque los argentinos que van allá y toman las cosas como acá, tienen muchos problemas. Entonces siempre le decía: ‚Uno tiene que ir y ser un ciudadano más.' También con el idioma y bueno un montón de cosas. Y, este, porque cuando estás pensando, y eso es lo que me decía [Name eines Bekannten], que hay que tener mucho cuidado, cuando tenés raíces acá y tenés raíces en otro lado. Llega un momento en que no sabés si estás acá o estás allá. Se complica.

Rückkehr nach Misiones

Dass Bernardo und Benita nur temporär in der Schweiz leben und arbeiten wollten, war beiden von Beginn weg klar. Zwar dauerte ihr Aufenthalt doppelt so lange als geplant, doch an der Rückkehrabsicht hätten sie nie gezweifelt:

BB: Porque es normal cuando vos te vas a un lugar, siempre pensas en volver.

Während eines Ferienaufenthalts in Misiones im Jahre 1991 hätten sie den Entscheid getroffen, bald nach Argentinien zurückzukehren:

BB: En el 91 vinimos de vacaciones. Entonces cuando volvimos ya dijimos: ‚Bueno, a partir de ahora es la cuenta regresiva.' O sea, ya no contábamos los días, sino que íbamos restándole. Decimos bueno, ahora en diciembre nos vamos. Entonces, a partir de ahí empezamos a organizar cosas que íbamos a traer un contenedor.

Ende 1991 kehrten Bernardo und Benita mit der inzwischen 8-jährigen Tochter und ihrem halbjährigen Sohn von Horgen nach Puerto Rico (Misiones) zurück. Zum Zeitpunkt des Interviews (2005) lebten Bernardo und Benita bereits wieder seit mehr als 13 Jahren in Misiones. Im Anschluss an ihre Rückkehr nach Misiones gelang es Bernardo und Benita, ihre Pläne zu verwirklichen: Inzwischen führen sie eine eigene Firma mit fünf Mitarbeitenden, welche u. a. eine Werkstatt für Autos (und weitere Geräte), einen 24h-Abschleppdienst-Service für ganz Misiones sowie weitere Dienstleistungen umfasst. Sämtliche Werkzeuge und Maschinen, die sie dabei verwenden, stammen aus der Schweiz. Während seines Aufenthalts in der Schweiz habe Bernardo im Hinblick auf seine geplante Werkstatt sukzessive teilweise gebrauchte Maschinen und Werkzeug erworben und noch heute beziehe er bei Bedarf neue aus der Schweiz:

BB: Todas las herramientas que tengo y todas las cosas que yo traje, son de Suiza. [..] Siempre se va evolucionando y comprando herramientas nuevas. Y como está mi papá allá, entonces, si por ahí yo tengo un catálogo de *Baumann*, este, entonces, depende si hay algo que necesito, saco del catálogo, o escribo una tarjeta, se la envío y me consiguen las herramientas. Y siempre cuando viene alguien me traen herramientas nuevas.

Bernardo und Benita äussern sich beide sehr zufrieden über die Entwicklung ihrer Firma und ihre Arbeitssituation. Die Arbeit erfordere zwar einen enormen zeitlichen Einsatz von ihnen, da sie (fast) jederzeit abrufbar sein und des Öfteren Nachteinsätze koordinieren müssen. Dass sie auch nach ihrer Rückkehr aus der Schweiz weiterhin hart weiterarbeiten müssten, sei ihnen allerdings stets klar gewesen:

BB: Cuando vinimos de Suiza, no dejamos de trabajar en ningún momento. Seguimos trabajando, trabajando y hoy seguimos trabajando. Porque si vos decís: ‚Ah, sí, ahora me va bien', y entonces es como que te querés relajar un poco y ahí es donde perdés el control de algunas cosas.

Mit dem in der Schweiz ersparten ökonomischen Kapital konnten sie nebst dem Aufbau ihrer eigenen Firma und dem Fertigstellen ihrer Werkstatt zudem den Bau eines neuen, direkt an die Werkstatt angrenzenden Hauses finanzieren. Gänzlich fertig gestellt wurde es erst kurze Zeit vor dem Zeitpunkt des Gesprächs mit ihnen. Im Zusammenhang mit den Ausführungen über ihren Hausbau kommt Benita auf die ihrer Einschätzung nach positiven Auswirkungen der verbreiteten Migration in die Schweiz für ihre Stadt zu sprechen:

Benita: Puerto Rico es un pueblo un poco diferente a los otros. [...] Porque muchos que volvieron de Suiza estan acá, ¿entendes?

SB: ¿Como se nota?

Benita: Más en la limpieza, en el orden. Es un pueblo que está sobre los otros.

SB: Ah. ¿Porque todas esas personas hicieron lo mismo que ustedes?

> Benita: Si, y acá vos podes ir al pueblo y podés decir: ‚Esa casa está hecha con plata suiza, esa casa está hecha con plata suiza.' En la calle, nosotros vemos y pensamos que en una cuadra hay hasta dos casas que se hicieron con dinero que se trabajó allá. Y toda la gente que construye algo, lo hace bien, prolijo, tratan de mantener limpio y eso ayuda mucho al pueblo. [...] Y esa gente mueve también cosas porque trae dinero, viste, y cada tanto viene.

Bernardo und Benita erachten es als einen Segen, dass für sie – im Gegensatz zu etlichen Bekannten von ihnen – nie die Notwendigkeit bestanden habe, erneut in die Schweiz arbeiten gehen zu müssen. Sie betonen, wie wichtig es ihnen ist, dauerhaft in Misiones bleiben zu können. Ein „ir y venir", wie es einige Familien praktizieren würden, erscheint ihnen insbesondere für die betroffenen Kinder nicht zumutbar. Ihnen ist jedoch viel daran gelegen, den Kontakt mit der Schweiz und den Auslandschweizern in Misiones aufrecht zu erhalten und sich über aktuelle Entwicklungen im Bereich der Auslandschweizerpolitik zu informieren, in erster Linie durch die Lektüre der Auslandschweizer-Zeitschrift „Panorama Suizo"[96] sowie dem Besuch von sporadisch angebotenen Informationsanlässen des Honorarkonsuls oder Mitarbeitenden der Schweizer Botschaft in Buenos Aires. In diesem Zusammenhang betont Benita, dass die doppelte Staatsangehörigkeit, über die Bernardo und sie sowie ihre Kinder[97] verfügen, viele Vorteile mit sich bringe und sie ihre Kinder des Öfteren darauf hinweise, dass sie dies als ein Geschenk ihres Grossvaters betrachten sollen:

> Benita: Y lo que nosostros tratamos es de no perder el contacto. Siempre que haya una actividad, cuando uno – en agosto también viene un coro, siempre participamos, llevamos a los chicos, queremos que, que estén identificados, no es cierto, con la nacionalidad de-, y, porque es algo que, eh, no sé, a mí se me hace que te trae muchos beneficios. Si vos tenés doble nacionalidad tenés muchos beneficios.
>
> SB: ¿En qué sentido?
>
> Benita: No sólo en estudiar, eh, para los chicos es importante. Porque ponele que él [ihr Sohn] termine una carrera el día de mañana. Si él puede salir dos o tres años fuera o un año, vamos a ir al año nomás, a mí se me hace que le abre más el panorama, que tienen más posibilidades en la vida. [...] Yo siempre le digo a mis hijos, es un regalo que el abuelo les hizo. Que lo tienen que mantener para siempre.

[96] Online unter: <http://www.revue.ch/sp> (15.08.2011)

[97] Bernardo selbst wurde von seinem Vater im Honorarkonsulat eingetragen. Benita erhielt das Schweizer Bürgerrecht aufgrund ihrer Heirat mit Bernardo (damals noch) automatisch. Ihre Tochter hätten sie unmittelbar nach der Geburt im Honorarkonsulat angemeldet (zu den Regelungen des Bürgerrechtserwerbs aufgrund von Abstammung und Heirat vgl. Kap. 5.5).

Zur Thematik der AHV

Im Zusammenhang mit den Vorteilen einer doppelten Staatsangehörigkeit kommen Bernardo und Benita auf die freiwillige AHV für AuslandschweizerInnen zu sprechen. Sie beide hätten direkt nach der Hochzeit begonnen, ihre Beiträge einzuzahlen und täten dies bis heute. Sie bedauern es sehr, dass ihren Kindern aufgrund einer vor Kurzem erfolgten Änderung der gesetzlichen Bestimmungen[98] diese Möglichkeit nicht länger bzw. nur nach einem längeren Aufenthalt in der Schweiz offenstehe:

> BB: Para nosotros están cambiando muchas cosas. Eh, la política están tratando de cambiar un poquito de, en el tema de-, con los extranjeros, con los hijos de extranjeros están como que frenando un poquito también, están cambiando de-
>
> Benita: Porque viste que ahora los chicos que no tienen más domicilio, o no trabajan más por cierta cantidad de años, nuestros hijos no van a poder aportar más en la AHV. Van a mantener la nacionalidad pero sin derecho a la AHV. [...] Yo te doy un ejemplo, no es cierto, porque no todos vuelven ¿entendés? Por ejemplo mi hija [...] lo que sé es que si ellos no tienen 5 años de residencia en Suiza con trabajo, no van a tener AHV. No van a poder aportar ni de afuera la AHV. Y no sé que quiere decir eso, ¿qué ellos quieren frenar, no es cierto? Es como que eh, no quieren tener tantos suizos en el extranjero. Me da la impresión, no sé. Lo veo así yo. No sé cómo-
>
> BB: Yo lo veo así. Que es como que-, que están tratando de cerrar un poquito el círculo de los extranjeros.

Benita ist der Meinung, dass es sinnvoller wäre, die ausbezahlten AHV-Renten der jeweiligen Situation der verschiedenen Staaten anzupassen, anstatt überall auf der Welt dieselben Beträge auszubezahlen. Für argentinische Verhältnisse fielen die AHV-Renten in der Tat sehr grosszügig aus, was des Öfteren zur Folge hätte, dass mehrere Familienmitglieder von ein und derselben Rente profitieren können:

> Benita: Yo no me estoy quejando en particular de nuestra AHV, lo que estamos pagando. Pero a mí me parece, ponele que tendrían que nivelar un poquito eso. Por país. No hacerlo para todo el mundo igual. Entonces a lo mejor otras parejas podrían pagar el AHV, si tendrían que aportar menos ¿entendés?
>
> SB: Sí. Para pagar menos pero también recibir menos después.
>
> Benita: Ahá. Que sea con Argentina una forma, con Paraguay otra, ver la situación del país como para ir aportando. Eso es muy personal, que yo muchas veces pensé porque no es así. A lo mejor cobra uno la jubilación y viven 6 o 7 en esa casa. ¿Me entendés? El hijo, la nuera, el nieto, todos viven de esa plata que cobran de Suiza. Se da mucho eso acá ¿entendés?. En cambio, si se nivelaría, esos otros tendrían que trabajar también ¿me entendés? Para aportar la jubilación.

Was mit der Emigration von Bernardos Grosseltern im Jahre 1936 begonnen hatte, mit deren Rückkehr zusammen mit ihrem Enkel Bernardo und dessen erneuter Migration in die Schweiz zusammen mit seiner eigenen Familie weitergeführt wurde – eine Art generationenübergreifende transnationale Migration zwischen der Schweiz und Argentinien – scheint für diese Familie noch längst nicht abgeschlossen zu sein. Nebst Bernardos Vater und seinen Brüdern, die im

[98] vgl. Ausführungen in Kap. 5.4.2.1

Kanton Thurgau leben, hielt sich zum Zeitpunkt des Gesprächs auch Bernardos und Benitas Tochter in der Schweiz auf, zwecks Suche einer Lehrstelle.

Gegen Ende des Gesprächs, welches bis in den Nachmittag hinein dauerte, führten Bernardo und Benita mich noch durch ihr Haus, welches erst vor kurzem fertig gebaut worden war. Später werden sie mich zu Bernardos Schwester und deren Familie fahren, welche wenige Monate zuvor nach einem 12jährigen Aufenthalt in der Schweiz nach Misiones remigriert sind. Nach einem kurzen Telefonat mit Bernardo hatten sie spontan zugesagt, mir über ihre Erfahrungen zu berichten. Zwei Cousins von Bernardo mit Migrationserfahrung in der Schweiz werde ich im Verlauf meines Aufenthaltes in Argentinien ebenfalls noch kennenlernen und mit ihnen ein Gespräch führen können.

Kurzkommentar:

Indem Bernardo als Jugendlicher in die Migration seiner Grosseltern in die Schweiz einbezogen wurde, fand gewissermassen gleichzeitig eine Remigration (der Grosseltern) und eine Migration in den Herkunftsstaat der Vorfahren (durch Bernardo) statt – ein Muster, welches sich auch bei einigen weiteren InterviewpartnerInnen zeigen sollte (vgl. Kap. 5.2.1). Den Entscheid zu Bernardos zweiter Migration in die Schweiz, diesmal als frisch verheiratetes Ehepaar, scheinen Bernardo und Benita aus rein ökonomischen Erwägungen – nicht aber aus einer Notlage heraus – getroffen zu haben: Als junges Ehepaar wollten sie in der Schweiz eine finanzielle Basis erarbeiten, um später ihre beruflichen Pläne in Misiones verwirklichen zu können. Ein solches Ziel wurde, wie in Kap. 5.4.1 noch ausgeführt wird, von etlichen weiteren InterviewpartnerInnen verfolgt, wobei es längst nicht von allen so gut erreicht werden konnte wie von Bernardo und Benita, welche, wie Honorarkonsul Würgler dies im Voraus erwähnt hatte, eine „Nische“ gefunden haben und dank des ganz gezielten Sparens und Erwerbs von Werkzeugen und Maschinen ihre Werkstatt entsprechend ausbauen konnten. Ihren Anmerkungen bezüglich der Notwendigkeit anderer Familien, erneut in die Schweiz reisen zu müssen, kann entnommen werden, dass sie eine Mehrfachmigration tendenziell als einen Misserfolg betrachten. Wie bereits im Fallbeispiel der Familie Anderegg (Fallbeispiel A) hatte auch Familie Breu keinerlei Probleme im Hinblick auf die Einreise oder Zulassung, da sie bereits vorgängig an ihre Migration im Besitz des Schweizer Bürgerrechts waren. Eine allfällige emotionale Verbundenheit zur Schweiz wurde im Verlauf des Interviews nicht zum Ausdruck gebracht, vielmehr wurde deutlich, dass sie sich selbst als Argentinier bezeichnen und fühlen, sich aber angestrengt hätten, in der Schweiz „un ciudadano más“ zu sein, sich also wie ein Schweizer zu verhalten.

5.1.3 Fallbsp. C: Claudia Christen (42 J., Luzern): „De ese modo yo puedo poner mi jubliación al día, le puedo ayudar a mi hijo a estudiar, y puedo organizar de vuelta mi vida.“

Vorbemerkungen zum Kennenlernen der Gesprächspartnerin und zur Interviewsituation:

Claudia Christen treffe ich im Frühjahr 2005, eine Woche nach ihrer Ankunft in die Schweiz. Mit ihrer Schwester Paula hatte ich einige Monate zuvor ebenfalls ein Gespräch über ihre Migration in die Schweiz geführt und anlässlich eines Telefonates, im Rahmen dessen ich Paula über meine bevorstehende Reise nach Misiones informieren wollte, berichtete sie mir, dass eine ihrer Schwestern, Claudia, nun auch in der

Schweiz sei und vorläufig bei ihr wohne. Ich erhielt die Gelegenheit, mit Claudia zu sprechen. Nachdem ich in Kürze mein Forschungsinteresse skizziert hatte, zeigte sich Claudia sogleich bereit, mich zu treffen und mit mir über ihre Erfahrungen zu sprechen. Als Ort für das Gespräch schlug sie das Bahnhofsrestaurant in Luzern vor. Zum abgemachten Termin trafen wir uns beim Treffpunkt in Luzern. Bereits auf dem Weg ins Restaurant im oberen Stock des Bahnhofgebäudes erfuhr ich von Claudia Christen, dass es sich diesmal bereits um ihre zweite Migration in die Schweiz handle. Das Gespräch verlief trotz des „öffentlichen" Settings im (allerdings ruhigen und wenig besuchten) Restaurant ungestört und wurde einzig zwei Mal durch ein kurzes Gespräch mit dem Servicepersonal unterbrochen. Meine Frage, ob ich das Gespräch aufnehmen dürfe, bejahte Claudia ohne Zögern oder weitere Nachfragen. Es ergab sich sehr rasch eine meiner Einschätzung nach vertraute Gesprächsatmosphäre und Claudia berichtete im Verlauf des Gesprächs auch von privaten Schwierigkeiten etwa im Zusammenhang mit ihrer gescheiterten Ehe oder über Einsamkeitsgefühle aufgrund der abgeschiedenen Wohnsituation in Misiones. Das Gespräch dauerte rund vier Stunden.

Claudia wuchs gemeinsam mit sechs Geschwistern in Ruiz de Montoya auf, in dem Ort, an den ihre Grosseltern mit zwei kleinen Kindern im Jahre 1945 aus der Schweiz migriert waren. Über ihre Kindheit und Schulzeit erzählt Claudia in unserem Gespräch nur wenig, ich erfahre einzig, dass sie die Sekundarschule abgeschlossen hatte. Sie berichtet mir, dass sie bereits zwischen 1989 bis 1999 mit ihrem Mann Carlos und ihrem (in der Schweiz geborenen) Sohn Sebastian in der Schweiz gelebt und gearbeitet hatte. Den Entscheid für die erste Migration hätten ihr Mann, der – wie ihre Mutter auch – deutsch-brasilianische Vorfahren hat, und sie kurz nach der Heirat getroffen:

> CC: Bueno, la primera vez yo tenía 23 años, me casé, y como no tenía trabajo allá, entonces decidimos venir para acá.

Claudia erwähnt, dass ihre jüngere Schwester Paula, welche zwei Jahre zuvor als erste der Familie in die Schweiz gekommen war, aufgrund ihrer positiven Schilderungen bei Claudia (und weiteren Geschwistern) den Wunsch geweckt habe, ebenfalls in der Schweiz zu leben:

> CC: Pero la que empezó toda la joda fue Paula. [...] Ella fue la que empezó [lachend]. Y claro, porque ella escribía que le iba bien, que tenía trabajo y que es tan lindo, mandaba fotos y claro. Nosotros éramos pobres y todos decíamos: ‚¡Qué lindo, podriamos ir!' Porque después no vas más tampoco, con familia no vas más viste ‚¿Por qué no probamos? Acá a o allá da igual.' Y bueno, ahí nos veníamos. [..] Y bueno, algunos quedan, otros vuelven.

Zum Zeitpunkt ihrer ersten Migration in die Schweiz im Jahre 1989 habe sich Argentinien in einer grossen wirtschaftlichen Krise befunden, während sich die Arbeitssuche in der Schweiz als sehr einfach erwiesen habe, was zur Folge hatte, dass auch etliche ihrer Bekannten in die Schweiz migriert seien.

Claudia verfügte zu jenem Zeitpunkt über das Schweizer Bürgerrecht, so dass sie (und ihr Mann) ohne Weiteres in die Schweiz einreisen konnten. Das Schweizer Bürgerrecht habe sie dem Einsatz ihrer Schwester zu verdanken, welche sie noch rechtzeitig im Honorarkonsulat eingetragen habe.[99]. Ihr Vater habe sich nie darum gekümmert, seine Kinder nach der Geburt

[99] Sie spricht die Verwirkung des Bürgerrechts für im Ausland geborene Kinder an, welche vor Vollendung des 22. Altersjahres abgewendet werden kann (mehr dazu in Kap. 5.5.3.1.1).

nicht eintragen lassen und sich zudem nie der freiwilligen AHV angeschlossen; solche Angelegenheiten hätte ihn nie interessiert.

Dank der Vermittlung ihrer Schwester Paula erhielt Claudia bereits vor ihrer Abreise die Zusicherung einer Arbeitsstelle und auch Claudias Mann Carlos fand innert kürzester Zeit Arbeit:

> CC: Yo vine en el 89 y me fui en el 99 de vuelta. Sí, 11 años más o menos estuve acá. [...] Y bueno, en esa época [...] muchos vinieron hacia Europa, muchos por ejemplo de mi edad que eran hijos de- que tenían los abuelos o los padres que eran Suizos se vinieron para acá. [...] Antes vos venías y tenías muchas posibilidades de trabajo, en esa época. [...] Mi marido también a los 15 días tuvo trabajo.

Ursprünglich hätten sie beabsichtigt, langfristig in der Schweiz zu bleiben. Sie selbst habe sich hier sehr wohl gefühlt und auch rasche Fortschritte beim Deutschlernen gemacht – die Sprache, in der ihre Mutter mit ihr als Kind gesprochen habe. Da sich ihr Mann jedoch nie ganz wohlgefühlt habe in der Schweiz, hätten sie sich nach rund elf Jahren entschieden, nach Misiones zurückzukehren:

> CC: Al principio la idea era quedarnos acá, pero a mi marido no le gustaba. El no se ambientaba, él no podia estar encerrado, viste. A él le gustaba la naturaleza, tener *sus* cosas. A él no sé, no le gustaba. Y bueno, entonces trabajamos, juntamos un poco de dinero, compramos tierras allá y después de 11 años volvimos.

Die Umstellung im Anschluss an ihre Rückkehr nach Argentinien schildert Claudia als sehr gross und insbesondere für sie und ihren damals neunjährigen Sohn, der seine ganze Kindheit in der Schweiz verbracht hatte, als schwierig. Sie hätten in einer sehr abgelegen *colonia* gewohnt, das nächsten Haus sei 6 km entfernt gewesen und ihr Sohn habe grosse Mühe gehabt mit dem Spanisch, da er in der Schweiz fast ausschliesslich Deutsch gesprochen habe. Hinzu kam, dass ihr Mann zu jener Zeit sehr oft unterwegs gewesen sei und sie selbst praktisch die ganze Zeit alleine – bzw. an den Nachmittagen mit ihrem Sohn – zu Hause verbracht und sich sehr einsam gefühlt habe:

> CC: A mí me costó. Yo no te digo que me fue fácil. Me gusta la Argentina, todo, pero también me gusta acá. Y después de vivir 11 años acá, tener tu trabajo, tus amigas, tu casa, tu comodidad, vos vas allá, no tenés amigos, por ejemplo tenés que hacer de vuelta las amistades, vivís tan lejos, no tenés colectivo a cada ratito, viste. El único contacto que tenés es con Sebastian cuando viene y va de la escuela, viste, a veces un mes entero yo no hablaba con nadie, que sólo con Carlos y con Sebastian, viste, yo digo que eso también influyó mucho.

Fünf Jahre nach ihrer Rückkehr aus der Schweiz kam es zur Trennung von ihrem Ehemann, worauf Claudia nach Ruiz de Montoya zu ihren Eltern zog, in das Dorf, wo ihr Sohn unterdessen die Sekundarschule (ILC) absolvierte. In dieser Zeit reifte Claudias Entscheid, erneut in die Schweiz arbeiten zu gehen. Wie bereits bei der ersten Migration waren ökonomische Motive ausschlaggebend, wobei diesmal unterschiedliche Faktoren zusammenspielten, wie dem folgenden längeren Gesprächsausschnitt zu entnehmen ist:

> CC: Y bueno, ahí me separé, estuve un tiempo con mamá y papá ahí, en el pueblo donde Sebastian va al colegio también, como no conseguí trabajo, solamente 15 días sí, 15 días no. Y vivir con papá y mamá no es tan fácil, viste, ya que tengo 42 y vos estás acostumbrada a tener tu casa, tus cosas. Ahí yo hablé con Sebastian y le dije: ‚Bueno, podés venir conmigo de vuelta a Suiza, pero tenés que tener en cuenta que lo mismo no podés seguir estudiando allá por el nivel de estudio, el idioma.' Y bueno, hablando, a él le gusta el colegio, siempre es-

tuvo internado. [...] Y bueno, hablando, le dije lo que era mi idea para ayudarle, porque allá la mitad de los estudios le paga el padre, la otra mitad la madre. Ésa es una ley allá. [...] Yo le hablé a Sebastian, yo le dije: ‚Yo no te puedo pagar 200 pesos.' Porque te sale 400 pesos eso en el colegio. Yo por mes, sin ropa, solamente vivir y estudiar allá-, y entonces yo le dije: ‚Yo no te puedo dar esos 200, pero me gustaría que vos sigas en el colegio porque es uno de los mejores colegios en Misiones.' Yo le dije: ‚Mirá, yo me voy de vuelta a Suiza, voy siempre en la época que vos estás internado yo me voy, a ver si consigo trabajo en un hotel o algo. Y con lo que yo gano, yo puedo vivir, te puedo ayudar a terminar tus estudios y de paso me puedo hacer mi casa, que siempre era mi sueño.' O sea, el terreno tengo[100] pero algo del dinero me falta, viste, -

SB: Para construir la propia casa-

CC: Sí. Y ahí yo le dije eso sería uno, y otro también porque me puedo poner al día con mi jubilación acá, 11 años yo aporté y hace 5 años yo caí afuera, porque yo no pude aportar más. Entonces de ese modo yo puedo poner mi jubilación al día, le puedo ayudar a mi hijo a estudiar, y puedo organizar de vuelta mi vida. Y él estuvo de acuerdo, dijimos: ‚Vamos a probar este año a ver como va.' Y acá estoy, buscando trabajo y espero que me vaya bien.

Claudias weiteren Ausführungen ist zu entnehmen, dass ihr die Ausbildung ihres Sohnes sehr am Herzen liegt und sie sich verpflichtet fühlt, ihm diese zu ermöglichen:

CC: Porque para mí, como le dije a Sebastian, lo más importante para mí es que él termine sus estudios. Si yo tengo que ir y venir varios años hasta que termine mi casa, no importa, viste, le dije yo, pero que él siga estudiando. Si él termina una vez sus estudios y tiene su título, entonces él tiene su base para seguir adelante-

SB: Sí, para que vos te sientas-

CC: tranquila, sí. Entonces cumplí mi función de mamá. [...] Y ahí yo le dije a Sebastian: ‚Si consigo un trabajo, lo hago. Entonces de paso, con lo que yo gano puedo terminar mi casa, podés terminar tus estudios vos también y bueno, una vez que tenés tus estudios ésa es la herencia que recibís vos de mí. Los estudios es la herencia,' le dije yo.

Der Entscheid, ihren Sohn in Argentinien zurückzulassen, scheint ihr keineswegs einfach gefallen zu sein. Dennoch betrachtet sie die Migration in die Schweiz als einzige Möglichkeit, um all die erwähnten Ziele – Ausbildung des Sohnes, Wiedereintritt in die AHV und Bau eines eigenen kleinen Hauses in Misiones – erfüllen zu können. Zwar habe die Möglichkeit bestanden, einen Teil ihres Landes zu verkaufen, doch dies wolle sie nur im Notfall, denn auch dieses Land wolle sie eines Tages ihrem Sohn vermachen können:

CC: Paula a veces me dice: ‚Yo no lo hubiese hecho, si estoy en tu lugar, no lo hago' Y yo le dije: ‚Que querés que haga, que me quede, viviendo con mamá y papá, eso tampoco no anda.' Yo quiero algo, aunque tengo, de los 11 años que trabajamos acá, nosotros compramos 200 hectáreas de tierras allá. Así que 100 hectáreas son mías y 100 hectáreas es de mi marido. Y bueno pero de las 100 hectáreas, qué sé yo, venderlas no las quiero vender si no es necesario, viste, las quiero mantener. Y por ahora están ahí, en las cuales hay plantaciones de pino, que es un árbol que se planta para sacar la madera. Y bueno, me quedan 25 hectáreas que tendría que llenar con pinos, pero yo me dejé esas 25 hectáreas que queden ahí, a mí ni a nadie les molestan. Yo le dije a Sebastian: ‚Si no las necesito vender por alguna razón, no las voy a vender.' Entonces van a ser de él algún día. Y si no, bueno, las vamos a

[100] Claudia berichtet, dass sie sich ganz in der Nähe ihres Elternhauses ein kleines Stück Land gekauft habe.

vender si es necesario. Es otra alternativa, pero si puedo hacer como yo quiero, entonces no necesito venderlas.

Die Möglichkeit zum Wiedereintritt in die AHV, die Claudia als eines der Motive für ihre Migration erwähnt hatte, sei für sie sehr wichtig und sie berichtet von verschiedenen Verwandten und Bekannten, die ihre Beiträge an die freiwillige AHV ebenfalls nur dank temporären Arbeitsaufenthalten in der Schweiz finanzieren können.

Ihr Sohn Sebastian sei einverstanden gewesen mit ihren Plänen; ihm fehlen noch vier Jahre bis zum Abschluss seiner Ausbildung. Claudia hofft, in der Schweiz eine Arbeit zu finden, die es ihr erlaubt, während den Schulferien ihres Sohnes in Argentinien zu leben. Sollte dies nicht möglich sein, sieht sie als Option, dass ihr Sohn sie im Dezember in der Schweiz besuchen kommt. Damit dies möglich sei, habe sie ihm bereits eine Bewilligung ausgestellt, damit er (als noch Minderjähriger) das Land alleine verlassen dürfe. Ihre Idee, jeweils rund die Hälfte des Jahres in der Schweiz zu arbeiten und die restliche Zeit in Misiones zu verbringen, vergleicht sie mit der „Migrationspraxis“ ihrer Cousine Elisa, welche jeweils während der Wintermonate in der Schweiz arbeite, um sich damit ihr Studium sowie die AHV-Beiträge ihrer Mutter finanzieren zu können (vgl. Fallbeispiel E):

CC: Bueno, entonces yo dijé si ella hace eso en diciembre, porque yo no lo voy a hacer, pero en la época que Sebastian-, al revés, en verano acá y, cuando él está en el colegio. Porque entonces yo estoy tranquila, porque yo sé que él está bien cuidado.

Claudia berichtet, wie es im Vergleich zum Zeitpunkt ihrer ersten Migration Ende der 80er Jahre heutzutage in ihrer Region und ihrem Bekanntenkreis überhaupt nichts mehr Aussergewöhnliches mehr sei, für einige Zeit in die Schweiz zu reisen und hier zu arbeiten:

CC: Ahora ya eso es común, antes no, era todo un preparativo y qué sé yo,-

SB: ¡Uy, se va para Suiza!

CC: Sí, y ahora no, viste, qué sé yo, yo siempre decía: ‚Yo me voy a Suiza cuando termino mis papeles.‘ Y bueno, yo el lunes compré el pasaje y el miércoles me vine, se terminó, no dije mucho, viste, todos sabían que yo en cualquier momento me voy. Bueno, cuando era martes, me acuerdo que martes a la tardecita me fui a la cooperativa a buscar pan para mi mamá. Una señora que tiene la edad de mi mamá que trabaja ahí me dijo, ‚Ché ¿y cuándo te vas?’ ‚Mañana me voy’, le dije yo. ‚Ah, bueno, escribíme o decíme como te va a tu mamá’. Y ya está. Así nomás, viste, en cambio, antes sí, era todo un preparativo con despedida y qué sé yo y ahora no, es como tomar colectivo para irte ahí, no sé a dónde, viste.

Zum Zeitpunkt unseres Gesprächs, eine Woche nach ihrer Ankunft in der Schweiz, ist Claudia noch auf Arbeitssuche, die sich nicht mehr so einfach gestalte wie bei ihrer ersten Migration im Jahre 1989. Sie ist allerdings sehr zuversichtlich, dass sie etwas finden werde und weist darauf hin, dass sie etliche Verwandte in der Schweiz sowie Bekannte von früher habe, welche sie dabei unterstützen würden. Sie betont, dass es ihr sowohl in der Schweiz als auch in Argentinien gut gefalle. Ihre Idee, abwechslungsweise in beiden Staaten zu leben, sei für sie daher eine gute Variante.

Gegen Abschluss des Gesprächs erzählt mir Claudia, dass ihr Sohn – zumindest zurzeit – nicht in der Schweiz leben wolle, dass er aber bereits einmal davon gesprochen habe, während eines allfälligen späteren Studiums während der Semesterferien in der Schweiz zu arbeiten. Nicht zuletzt aufgrund dieser Option besuche er den seit kurzem in seiner Schule angebotenen

Deutschunterricht. Die Migration zwischen Argentinien und der Schweiz dürfte somit auch in dieser Familie weitergehen.

Kurzkommentar:

Wenngleich auch in diesem Fallbeispiel ökonomische Motive ausschlaggebend waren, kommt bei Claudia insbesondere im Hinblick auf ihre zweite Migration in die Schweiz die Diversität der Migrationsmotive deutlich zum Ausdruck. Die Scheidung von ihrem Mann und die mangelnden Möglichkeiten, eine geeignete Arbeitsstelle zu finden und eine eigene Wohnung zu finanzieren, dürften den Ausschlag gegeben haben für die Überlegungen zu einer erneuten Migration in die Schweiz – diesmal geplant in Form einer Pendel-Migration. Dass Claudia bereits ein Jahrzehnt in der Schweiz gelebt hatte und nach wie etliche Verwandte von ihr, darunter mehrere Geschwister, hier leben, sowie die Tatsache, dass ihr Sohn ohnehin im Internat des Instituto Línea Cuchilla untergebracht ist, dürften ihr die Entscheidung erleichtert haben. Die Thematik der AHV, welche bereits in den beiden vorangegangenen Fallbeispielen angesprochen wurde, stellt auch für Claudia eines von mehreren Motiven für einen Arbeitsaufenthalt in der Schweiz dar, wobei die Möglichkeit, ihrem Sohn die Ausbildung weiterhin finanzieren zu können – ohne dazu ihr Land verkaufen zu müssen – in ihren Erzählungen deutlich stärker ins Zentrum gerückt wurde. Aufgrund ihrer Scheidung dürfte der Aspekt der Absicherung fürs Alter allerdings eine erhöhte Relevanz erhalten haben.

5.1.4 Fallbsp. D: Daniel Duttweiler (34 J., Oberá): „Dann hat es geheissen: ‚Ja, wenn du schon in die Schweiz gehen willst, musst du schon eine Lehre machen, sonst musst du gar nicht erst gehen'."

Vorbemerkungen zum Kennenlernen des Gesprächspartners und zur Interviewsituation:

Daniel Duttweiler lernte ich während meines Aufenthaltes in Oberá durch seine Eltern kennen. Im Anschluss an die Informationsveranstaltung, welche der Botschafter in Oberá abhielt (vgl. Kap. 4.2.3.2), sprachen mich seine Eltern, Paul und Elisabeth, an und boten mir an, sie morgen zu besuchen, damit sie sowie ihr Sohn mir von ihren Erfahrungen berichten könnten. Sie holten mich am nächsten Tag beim Ehepaar, bei dem ich untergebracht war – es handelt sich um Verwandte von ihnen –, ab und fuhren mich zu ihrem Haus. Während rund einer knappen Stunde berichteten Paul und Elisabeth mir einerseits über ihre Lebenssituation und andererseits über die Aufenthalte ihrer acht Kinder in der Schweiz. Sie selbst hätten den Anstoss dazu gegeben, da sie in Misiones für ihre Kinder keine Zukunft gesehen hätten. Als erstes seien die beiden ältesten Kinder Barbara und Emil im Jahre 1982 in die Schweiz gereist: „Wir haben gefragt, ob sie gehen möchten, drüben arbeiten, und dann haben wir sie geschickt." Sie hätten bei einer Tante gewohnt und innert einer Woche eine Arbeitsstelle gefunden. Paul erinnert sich, wie sein Sohn bereits nach kurzer Zeit begonnen habe, Geld zu überweisen:

> „Emil ging rüber im März, hat zu arbeiten begonnen. Im August hat er mir schon Geld geschickt, um eine ‚nigelnagelneue' Hobelmaschine zu kaufen. Wir haben jahrelang geschuftet, und haben es nicht ‚vermöge'. Ein Monat später hat er geschrieben, er habe jetzt ein Auto gekauft. Und im Dezember hat er mir Geld geschickt, ich solle nach Rosario und drei weitere Maschinen kaufen. [...] Und dann hat er mir mal 13'000 Franken geschickt, um Land zu kaufen da vorne. [...] Ein paar Monate später hat er Geld geschickt, um mit bauen zu beginnen. Es war die grösste Schreinerei damals, die wir hatten."

In ähnlicher Weise seien dann sukzessive die nächsten Kinder in die Schweiz migriert – jeweils mit finanzieller Unterstützung derjenigen, die bereits in der Schweiz arbeiteten: „Man hat abgemacht, ihr zahlt dem nächsten die Reise.“ Zwei ihrer Kinder hätten bei der Swissair gearbeitet, die anderen in einer Schreinerei, Schweisserei bzw. einer Bäckerei, wobei einige ihrer Kinder eine Lehre absolvierten, wie u. a. ihr jüngster Sohn Daniel, den ich im Anschluss ans Gespräch mit Paul und Elisabeth treffen würde. Das Schweizer Bürgerrecht hätten alle ihre Kinder von Beginn weg erhalten, da sie sie rechtzeitig im Konsulat eingetragen hätten – wie fast alle anderen Schweizer Familien in Oberá ebenfalls. Drei ihrer acht Kinder lebten zurzeit noch bzw. wieder in der Schweiz. Sie hätten es in Misiones probiert, der oben erwähnte Sohn Emil z. B. mit einer Schreinerei, doch habe es nicht geklappt, worauf er nach kurzer Zeit wieder in die Schweiz zurück gekehrt sei. Elisabeth und Paul würdigen die Aufenthalte ihrer Kinder in der Schweiz kritisch. Zwar sei es in finanzieller Hinsicht sicherlich gut gewesen, dass die Kinder in der Schweiz haben arbeiten und Geld verdienen können und auch die Lehre einiger ihrer Kinder sei wertvoll. Doch Paul fügt ergänzend an, es sei vielleicht schon ein Fehler gewesen, die Kinder in die Schweiz zu senden, da sie dort „verdorben“ worden seien: „Moralisch und dann hauptsächlich wegen dem Geld. Sie haben viel Geld gesehen. Und dadurch sind sie unabhängig geworden, können machen was sie wollen. Aber das hat ihnen nichts gebracht.“

Nach dieser „Einführung“ in die Migrationsgeschichte ihrer Familie bringen mich Paul und Elisabeth zu ihrem Sohn Daniel, welcher gleich neben dem Wohnhaus eine Metzgerei betreibt und dort auch seine Produkte verkauft. Daniel ist daran, eine Kuh zu zerteilen, erklärt sich aber bereit, mir gleichzeitig von seinen Erfahrungen in der Schweiz zu berichten.

Daniel ist der Enkel von zwei unabhängig voneinander aus der Schweiz nach Misiones emigrierten Grosselternpaaren: Die Grosseltern mütterlicherseits kamen im Jahre 1937 mit ihren zahlreichen Kindern mittels Bundessubventionen nach Misiones[101]; die Grosseltern väterlicherseits migrierten erst später, im Jahre 1947 aus Winterthur nach Misiones. Über seine Kindheit und Schulzeit erzählt Daniel nichts, sondern beginnt seine Erzählung gleich mit den Motiven für seine Migration:

> DD: Also unser Vater ist invalid seit sehr langer Zeit. Und wir hatten hier nicht viel Land, nur drei Hektare. Und mit dem Land etwas zu erreichen ist fast unmöglich. Wir hatten einmal Erdbeeren, die gut gelaufen sind. Aber nachher ist ein Pilz in der Erde drin gekommen und dann hat es keine Erdbeeren mehr gegeben. Und dann ja- nachher hatte er eine Schreinerei, die mein Bruder übernommen hat und dort ist es auch nicht so gelaufen, wie es sollte. In der Schweiz konnte man damals schon Geld verdienen. Es war mehr wegen dem Finanziellen, dass wir gegangen sind. Ich will nicht sagen, dass hier irgendjemand anders wegen etwas anderem gegangen ist.

Daniel erzählt, wie der Ehemann einer seiner Schwestern, die bereits seit 1985 in der Schweiz lebte, und welcher sich für Ferien in Misiones aufhielt, ihn auf die Idee brachte, ebenfalls in die Schweiz zu gehen, um dort eine Lehre zu absolvieren:

> DD: Also richtig angefangen hat es, als meine Schwester mit ihrem Schwager hier gewesen ist. Da haben wir, wir hatten ja immer schon Tiere, da haben wir einmal gemetzget und dann war eben der Schwager hier. Dann hat er gesagt, er habe einen Nachbarn in der Schweiz, der Metzger sei. Ob ich nicht in die Schweiz kommen wolle, eine Lehre machen. Dann habe ich gesagt: ‚Nein’. Damals war ich ja erst sechzehn Jahre alt, oder. Damals habe ich noch bei meinen Eltern gearbeitet und es ist alles gut gegangen. Hatte ja nie etwas- habe die Schule

[101] Daniel ist ein Cousin von Antonio Anderegg (vgl. Fallbeispiel A); bei seinen Grosseltern mütterlicherseits handelt es sich somit um dieselben Personen wie bei Antonios Grosseltern.

> besucht und alles. Und als ich etwa achtzehn geworden bin, ist mir das mal wieder in den Sinn gekommen. Habe ich ein wenig rumstudiert und mit den Eltern gesprochen. Dann hat es geheissen: ‚Ja, wenn du schon in die Schweiz willst, musst du schon eine Lehre machen, sonst musst du gar nicht erst gehen.' Ja, und dann hat sich das ein wenig- ja, dann habe ich mit der Schwester ein wenig telefoniert, ob das noch wahr sei oder nicht. Dann hat er gesagt ja und dann hat sich das so ergeben. 1990 bin ich in die Schweiz.

Auf Anraten von Lehrpersonen der Gewerbeschule absolvierte Daniel vorerst einen einjährigen Deutsch- und Integrationskurs und begann anschliessend seine Metzgerlehre bei jenem Bekannten, von dem ihm sein Schwager wenige Jahre zuvor in Oberá berichtet hatte. Anfänglich wohnte Daniel noch bei seiner Schwester und deren Mann. Als jene ein Kind erwarteten und umzogen, mietete Daniel ein Zimmer bei einem Bauern in der Nähe seiner Lehrstelle. Nach Abschluss der Lehre reiste Daniel nach Argentinien, mit der Absicht, in Misiones als Metzger zu arbeiten. Schon immer sei es seine Idee gewesen, nach einem Aufenthalt in der Schweiz wieder zurückzukehren. Doch die Situation gestaltete sich anders als erhofft, so dass er kurze Zeit später erneut in die Schweiz reiste:

> DD: Ich bin dann dort [in der Schweiz] geblieben, bis die Lehre fertig war. Und dann bin ich nach Argentinien in die Ferien. Also eigentlich wollte ich ja hier bleiben und einen Job suchen. Dann habe ich aber nichts Anständiges gefunden und bin halt nach drei Monaten retour gegangen. Dann habe ich gearbeitet, zuerst in einem Grossbetrieb, einem Schlachthof, während fünf Monaten. Und später habe ich in einem Volg gearbeitet. Ich war ungefähr ein knappes Jahr da und nachher bin ich nach Winterthur. Und dort bin ich sechs Jahre lang geblieben. [...] Ja gut, also in Winterthur habe ich bei der Metzgerei Schweizer gearbeitet. [...] Also jetzt existiert sie nicht mehr. Im Töss, also Tössfeld eigentlich. Dort konnte ich die ganze Wursterei machen und ja, sozusagen Betriebsleiter, jä, eigentlich nicht ganz. Also einfach ausser den Laden, den machte immer der Chef und alles andere habe ich gemacht.

Nebst seiner Vollzeitanstellung in der Metzgerei nahm Daniel noch einen Job als Pizzakurier an. Die Rückkehr nach Misiones und die Idee, sich dort selbständig machen zu können, scheinen die treibende Kraft hinter diesem grossen Arbeitseinsatz gewesen zu sein. Die aufgrund mangelnder Absatzzahlen nötige Schliessung der Metzgerei in Töss wurde zum Ausgangspunkt von Daniels Rückkehr nach Misiones und seiner beruflichen Selbständigkeit:

> DD: Zuerst waren wir fünf Mitarbeiter und dann ist es immer ein wenig zurückgegangen. Weil beim Quartierdorf-, beim Quartiermetzger ist- die Leute sind halt langsam ausgestorben. Das war ein Quartier der Sulzerindustriezone, alles. Die sind natürlich-, Sulzer ist ja zurückgegangen und dann die Leute auch. Immer mehr und mehr weggegangen. So ist das eigentlich. Und dann wollte er aufhören oder er musste aufhören, da der Betrieb zu alt war und er hatte niemanden, der ihn weiterführen wollte. Er hatte drei Töchter und keine wollte davon etwas wissen und dann musste er aufhören. Und ich konnte dann Maschinen bei ihm kaufen. Das sind diese Maschinen, die da jetzt hinter mir stehen. Ich habe also diese Maschinen gekauft und hier rüber genommen. Und so habe ich angefangen. Retour gekommen bin ich im April 2003. Das ist jetzt zwei Jahre seither.
>
> SB: Und jetzt hast du hier so deine eigene Metzgerei aufgebaut?
>
> DD: Ja, ich habe hier so alles gebaut. Dafür habe ich zehn Jahre in der Schweiz gespart. Also ohne meine Eltern hätte ich das nicht erreicht. Weil sie haben mir auch viel geholfen mit bauen, also der Vater vor allem. Und ich konnte sozusagen bei meiner Mutter logieren. Und ja- und jetzt geht es-, ja es ist hier kompliziert.

Daniel konzentriert sich in seiner an sein Elternhaus angrenzenden Metzgerei auf die Herstellung und den Verkauf von Wurstwaren. Auf der Angebotstafel werden Mostbröckli, Bratwurst, Bauernschüblig, Cervelat und etliche weitere „Spezialitäten“ aufgeführt – je in Deutsch und in Spanisch (vgl. Abbildung 5).

Abbildung 5: Foto der Angebotstafel in Metzgerei von Daniel Duttweiler

Daniel berichtet über diverse Schwierigkeiten, mit denen er in Misiones bei der Ausübung seines Gewerbes konfrontiert ist. Etliche davon bezeichnet er als behördliche „Schikane“, so unter anderem die vielen Steuern, die er bezahlen müsse: Er benötige beispielsweise für jedes einzelne Dorf, in dem er seine Produkte ausliefern möchte, eine kostenpflichtige Lizenz zum Abladen, ausserdem müsse er jegliche neuen Produkte, die er auf den Markt bringen möchte, testen und analysieren lassen und eine Verpackung „mit diesem Strichcodedings“ verwenden. Abgesehen von solchen Vorschriften lokalisiert Daniel weitere Schwierigkeiten beim Erhalt der geeigneten Rohstoffe und Zutaten:

> DD: Das Problem ist das Rohmaterial. Du bekommst nicht immer das gleiche. Dann musste ich viel ausprobieren bei den Landjägern zum Beispiel oder bei den Würsten, bis ich sie einmal richtig machen konnte. Also dass sie richtig werden, oder. Feuchtigkeit ist auch ein grosses Problem hier und Gedärme und das Zeug sind auch sehr teuer. Gewürze bekommst du auch nicht alle, die du haben solltest. Ehm, der Strom ist sehr teuer. Ich habe hier alles elektrisch, oder. Der Rauchkessel, die Kühlkammer, das läuft alles mit Strom. Es ist eigentlich- jaa, das Ganze ist sehr-
>
> SB: aufwändig.
>
> DD: Ja und teuer. Wenn ich jetzt sagen müsste, ich lebe von dem, was ich produziere- pah, das wär knapp.

Daniels Kundschaft besteht – zumindest vorläufig – in erster Linie aus seinen „Landsleuten“ sowie aus Personen mit deutschen Vorfahren, die entweder direkt in seinen Betrieb kommen oder von ihm beliefert werden. Daneben bietet er seine Produkte an grösseren Anlässen, wie etwa der 1.-August-Feier in Ruiz de Montoya oder der jährlichen *fiesta de los inmigrantes* in Oberá, an. Personen ohne Bezug zur Schweiz oder zu Deutschland für den Kauf seiner Produkte zu motivieren, gestalte sich allerdings als sehr schwierig:

> DD: Ja, also mit den Schweizern ist das kein Problem, mit den Landsleuten, die kennen das. Aber Leute, die hier nichts kennen- Also wenn du ihnen sagst: ‚Leg doch einen Cervelat auf den Grill.' Dann sagen die: ‚Nein, das kennen wir nicht.' Dann machen sie lieber Asado oder so etwas. [...] Oder zum Beispiel sind Nussschinkli doch etwas sehr gutes und wenn du sagst, dass du den kochen musst, dann wollen sie den schon nicht mehr. Ja, sie wollen einfach nichts Neues ausprobieren.

Im Verlauf des Gesprächs kommen wir noch auf sein Engagement beim Schweizerverein von Oberá zu sprechen. Daniel berichtet, dass dessen Vorstand ausnahmslos aus Mitgliedern seiner Verwandtschaft bestehe. Dass sich keine anderen Personen für diese ehrenamtliche Tätigkeit finden würden, erklärt er sich u. a. damit, dass viele Nachfahren der Schweizer Einwanderern zurzeit in der Schweiz lebten und sich die meisten der noch in Misiones lebenden Schweizer Nachfahren ohnehin nur für die Schweiz interessieren würden, wenn es um die Thematik der AHV gehe:

> DD: Das einzige Interesse, das Leute hier daran haben Schweizer zu sein ist, wenn sie später mal die AHV erhalten möchten.
>
> SB: Die AHV?
>
> DD: Ja. Das ist leider so. Weil ich- z. B. die Leute, die gestern da waren [Informationsanlass mit Botschafter, Anm. sb]. Es sind sehr wenige gekommen, aber es gibt viel mehr. Wenn du z. B. beim Radio sagst: ‚Der Würgler kommt und erzählt Sachen von der AHV', dann hast du die Hütte voll. Und wenn du sagst: ‚Du musst arbeiten kommen', dann kommt keiner, der sich für irgendwas interessiert. Es ist leider nur das.

Für ihn sei die AHV selbstverständlich auch ein ganz wichtiges Thema – ebenso wie für seine Geschwister und Eltern. Es sei weniger die Aussicht auf eine Rente im Alter, die ihn dazu bewege, regelmässig die Beiträge einzubezahlen, sondern vielmehr der Aspekt der Invalidenversicherung:

> SB: Dann zahlst du also auch weiter, die freiwillige AHV?
>
> DD: Ja. Das ist- also- bei uns bezahlt jeder. Ich zahle nicht ein und denke irgendwann: ‚Ich will mich pensionieren lassen und reich leben.' Sondern- also mein Fall ist anders, ich habe noch keine Familie und nichts. Aber was ist, wenn ich einmal einen Unfall habe, kann ja sein, womit will ich nachher meine Familie durchbringen? Es ist mehr als- ja, eine Art Versicherung. Nicht aufs Alter, sondern auf heute und morgen. Du weisst ja nie, was das Schicksal bringt.

Daniel ist zwei Jahre nach seiner Rückkehr aus der Schweiz nach wie vor daran, sein Geschäft auszubauen, um einen höheren Umsatz erzielen zu können. Ohne das finanzielle Polster, das er in der Schweiz habe ansammeln können, wäre es für ihn nie möglich gewesen, sich in Misiones selbständig zu machen und noch heute müsse er gelegentlich darauf zurückgreifen. Daniel ist jedoch zuversichtlich, dass er sich in Misiones werde etablieren können. Gegen Abschluss des Gespräches bitte ich ihn um ein Fazit seines langjährigen Aufenthaltes in der Schweiz:

SB: Also wenn du jetzt so zurückdenkst an diese- wie lange warst du da, zehn Jahre?

DD: Dreizehn Jahre.

SB: An diese dreizehn Jahre Schweiz. Was bedeuten dir diese dreizehn Jahre, im Nachhinein betrachtet?

DD: Also sehr viel. Ich bin der Schweiz sehr dankbar, also dass ich Schweizer bin. Also erstens war es ein Erlebnis, eine grosse Möglichkeit. Und zweitens hätte ich sonst nichts. Also nichts, ich weiss ja nicht was ich dann hier gemacht hätte. Weiss ich nicht. Aber ich hatte eine sehr gute Zeit in der Schweiz. Also manchmal war mir schon ein bisschen langweilig, wollte ich schon wieder zurück, aber Heimweh hat man ja immer. Ich vermisse auch schon viele Sachen der Schweiz. [...] Eben, die Möglichkeit, die Lehre dort zu machen, verdanke ich meinen Eltern, dass sie das möglich machten. Und zweitens, weil ich auch in eine gute Familie reingekommen bin, um eine Lehre zu machen, die einem unterstützt und ja- ich bin eigentlich sehr dankbar. Ich hatte auch eine schöne Zeit. Sicher war mir auch langweilig und ich wollte wieder zurück. Aber ohne das hätte ich jetzt Mühe. Ich wüsste nicht, was daraus geworden wäre. Und ich war kurz- ja, ich hatte eine Freundin, die ich in der Schweiz hätte heiraten können. Aber da war- also in erster Linie schon, weil ich Heimweh hatte. Es war die Zeit, in der ich in Winterthur gearbeitet habe und ich habe dort eindeutig zu viel gearbeitet. Ich habe acht Stunden in der Metzgerei gearbeitet und danach vier, fünf Stunden Pizzas verteilt. Und Ende Jahr habe ich vielleicht 10’000 Fr. auf der Seite gehabt. Aber die Idee war schon, in die Schweiz zu gehen, um etwas zu verdienen und dann zurückzukommen. Das war schon im Hinterkopf. Wieder zurückzukommen. Und ich habe eigentlich eine gute Zeit erwischt. Ich konnte Geld sparen, oder. Wie es jetzt aussieht, es wird schon immer komplizierter. Auch in der Schweiz wird es schwieriger. Aber eben dadurch, dass ich einen Fähigkeitsausweis habe und weiss, dass ich morgen in die Schweiz gehe und übermorgen schon Arbeit habe, ist es schon einfacher. Auch mit der Sprache und allem.

SB: Gibt dir das Sicherheit zu wissen, dass du jederzeit in die Schweiz könntest?

DD: Ja, ja.

SB: Wenn es hier nicht klappen würde?

DD: Ja, also ich würde es zuerst schon anders versuchen, bevor ich zurückgehen würde. Ich könnte etwas anderes machen oder jemanden suchen, mit dem ich zusammenarbeiten könnte. Ich würde probieren, einen Job zu suchen und das hier nebenbei weiterzumachen.

Gegen Ende des Gesprächs ist die Kuh fachmännisch zerlegt. Ich werde von Daniel und seinen Eltern eingeladen, mit ihnen das Mittagessen einzunehmen. Ein Bruder von Daniel, der nach 23 Jahren in der Schweiz wieder nach Oberá zurückgekehrt war, sowie zwei weitere Besucher aus einer anderen Schweizer Kolonie (San Jerónimo Norte) sind ebenfalls anwesend. Nach dem Mittagessen werde ich von Daniels Tante abgeholt, die mir ebenfalls aus ihrem Leben erzählen und von den Migrationserfahrungen ihrer Kinder in der Schweiz berichten wird.

Kurzkommentar:

Ein Aufenthalt in der Schweiz zwecks Erwerbstätigkeit und/oder Ausbildung gehört in der Familie von Daniel zu einem verbreiteten Muster: Alle acht Kinder, welche von Geburt an dank der Eintragung im Konsulat durch ihre Eltern SchweizerbürgerInnen waren, arbeiteten im Verlaufe ihres Lebens mindestens einmal in der Schweiz. Für Daniel schien für ihn immer klar gewesen zu sein, dass er wieder nach Misiones zurückkehren und sich dort ein berufliches Standbein aufbauen wollte, weswegen er auch von einer Heirat mit einer Schweizerin ohne Bezug zu Argentinien absah. Das berufliche Können alleine war jedoch noch nicht ausreichend, um seine Pläne umzusetzen: Sein erster Versuch, nach Abschluss seiner Metzgerlehre in Argentinien Fuss zu fassen, scheiterte. Erst nachdem er im Verlauf mehrerer Jahre intensiver Erwerbstätigkeit in der Schweiz ausreichende finanzielle Mittel ansammeln konnte und sich erst noch die Gelegenheit zum Kauf von ausgedienten Werkzeugen und Maschinen bot, wagte er einen zweiten Versuch, der sich als vielversprechender erweisen sollte. In diesem Sinne werden deutliche Parallelen zur Migrationsgeschichte von Bernardo und Benita Breu deutlich, welche sich in ähnlicher Art und Weise dank Erspartem und in der Schweiz erworbener Ausrüstung ein berufliches Standbein in Misiones aufbauen konnten.

Wie in Kap. 5.4.3 (Zugang zur Ausbildung) noch erläutert wird, ist das Absolvieren einer Berufslehre in der Schweiz zumindest im Hinblick auf die 30 InterviewpartnerInnen als Motiv für die Migration allerdings nicht sehr verbreitet; mehrheitlich wird ein direkter Zugang zum Arbeitsmarkt angestrebt.

5.1.5 Fallbsp. E: Elisa Eckert (25 J., Ruiz de Montoya): „Por ahí a veces yo pienso: No me puedo ir a Suiza trabajar en hotelería si para qué estudié tanto acá.“

Vorbemerkungen zum Kennenlernen der Gesprächspartnerin und zur Interviewsituation:

Elisa Eckert ist die Enkelin eines im Jahr 1945 eingewanderten Schweizers und eine Cousine von Claudia Christen (vgl. Fallbeispiel C). Auf Elisas Migrationsgeschichte aufmerksam gemacht wurde ich von Honorarkonsul Würgler, welcher mir berichtete, dass es einige junge Frauen gebe, welche ihr Studium mittels eines Ferienjobs in der Schweiz finanzieren würden:

> HKW: Der Extremfall sind die, die während dem Studium in die Schweiz gehen, während der Ferien. [...] Wir haben ein paar solcher Fälle, und das ist wirklich ganz interessant, junge Frauen, die, im November schliessen sie die Uni ab, Mitte Dezember gehen sie in die Schweiz. Die Uni fängt im April wieder an, bis Ende März oder Mitte April sind sie in der Schweiz. In diesen drei Monaten arbeiten sie, sparen wie verrückt und mit diesem Ersparten können sie sich das ganze restliche Jahr finanzieren. Studium, Wohnen, Essen, alles. Und sie gehen jedes Jahr regelmässig hinüber. Und meistens sogar an die gleichen Stellen. In der Hotelbranche zum Beispiel. [...] Das sind gesuchte Leute, denn sie schaffen, sind bereit, alles zu machen. Die schauen, ja was kann die, dann tut sie wischen, dann tut sie betten, dann plötzlich ist sie im Service oder weiss ich wo. Aber sie sind zuverlässig und wissen, wir kommen arbeiten. Und es spielt keine Rolle, ob sie Überstunden machen müssen, am Sonntag arbeiten, sie schaffen einfach.

Honorarkonsul Würgler wies mich darauf hin, dass Elisa eine von diesen jungen Frauen sei und sie bzw. ihre Eltern ganz in der Nähe wohnen und ihre Mutter Katharina eine kleine Papeterie führe. Mit der Absicht, Elisas Mutter Katharina zu fragen, wie ich in Kontakt mit ihrer Tochter kommen könnte, gehe ich

eines Tages zu ihrer Papeterie. Katharina reagiert sehr freundlich und offen und meint, selbstverständlich seien sie und ihre Töchter bereit, mit mir zu sprechen. Wir kommen weiter ins Gespräch und sie beginnt, von ihren drei Töchtern und insbesondere von den Aufenthalten ihrer ältesten Tochter Elisa in der Schweiz zu erzählen. Elisa, welche in Corrientes studiere, habe bereits dreimal den Winter über für jeweils 3-4 Monate in der Schweiz gearbeitet, um sich ihr Studium sowie auch ihre (Katharinas) AHV-Beiträge bezahlen zu können. Katharina berichtet, wie sie sich dazumals aufgrund der wirtschaftlich angespannten Lage zwischen dem Bezahlen ihrer AHV-Beiträge oder des Studiums ihrer Tochter habe entscheiden müssen, und dass ihr dabei das Studium ihrer Tochter als viel wichtiger erschienen sei und sie den Ausschluss aus der AHV in Kauf nehmen wollte. Doch die Töchter hätten sich dagegen gesträubt. So habe sich die Idee entwickelt, dass Elisa während ihrer Semesterferien einen Ferienjob in der Schweiz suchen wolle – eine Möglichkeit, die es in Misiones für Studierende kaum gäbe und wenn, dann handle es sich um sehr schlecht entlöhnte Jobs. Auf diese Weise sei es ihnen gelungen, dass sowohl die Tochter studieren als auch sie selbst weiterhin ihre AHV-Beiträge einzahlen könne. Eine weitere Tochter sei einmal mit Elisa während der Winterferien mitgegangen und lebe jetzt längerfristig in der Schweiz. Einzig ihre jüngste Tochter, die zurzeit eine Ausbildung zur Krankenschwester absolviert, sei noch nie in der Schweiz gewesen – ebenso wenig wie sie selbst. Katharina weist mich darauf hin, dass Elisa dieses Wochenende nach Ruiz de Montoya zu Besuch kommen werde und wir verabreden einen Zeitpunkt, zu welchem ich am Wochenende bei ihnen vorbei kommen darf.

Aufgrund dieses rund halbstündigen Gesprächs mit Katharina sowie den Hinweisen von Honorarkonsul Würgler wusste ich bereits einiges über die Migrationsgründe von Elisa, als ich sie wenige Tage später kennenlernte. Wir trafen uns in der Papeterie von Katharina. Nebst Katharina und Elisa war auch Elisas jüngste Schwester während des Gesprächs anwesend, wobei sie hauptsächlich zuhörte und sich kaum aktiv am Gespräch beteiligte. Die Papeterie war zu jenem Zeitpunkt geöffnet und ab und an kamen Kundinnen – der Form der Begrüssung nach ausnahmslos gute Bekannte von Katharina – herein sowie auch Freundinnen von Elisa, welche diese während ihrer seltenen Anwesenheit zu Hause begrüssen wollten. Beim Gespräch, an dem der obligate Mate-Tee nicht fehlte, handelte es sich somit weniger um ein „formelles“ Interview mit einer Person im privaten Rahmen, sondern es nahm vielmehr Formen eines informellen „Plauderns“ an, an dem sich phasenweise auch Katharina, Elisas Mutter, beteiligte. Diese Umstände dürften sich zwar in einigen Punkten negativ ausgewirkt haben, indem die Erzählungen von Elisa mehrmals unterbrochen wurden und angenommen werden kann, dass sie durch die Anwesenheit Dritter auf allfällige heiklere Aspekte ihrer Migrationsgründe oder -geschichte möglicherweise nicht zu sprechen gekommen ist. Ebenso fiel die Erzählung weniger detailliert aus als diejenigen, welche ich nur mit einer Person in einer ruhigen Umgebung durchführen konnte. Aufgrund der Tatsache, dass ich dennoch viel über das zentrale Thema – Elisas Migrationserfahrungen und -motive – erfuhr und zusätzliche Informationen im Rahmen von anschliessenden E-Mail-Kontakten mit Elisa erhalten würde, erachte ich das Gespräch mit ihr trotz den erwähnten Einschränkungen als ausreichend ausführlich, um es an dieser Stelle als Fallbeispiel darzustellen.

Zu Beginn des Gesprächs bitte ich Elisa mir zu erzählen, wie es dazu gekommen ist, dass sie in die Schweiz arbeiten ging, und ich erfahre, dass sie bereits vor ihren drei- bis viermonatigen Arbeitsaufenthalten einmal während eines Jahres (1998) in der Schweiz gelebt hatte:

> EE: La primera vez, cuando terminé la secundaria y no sabía que iba a estudiar y-, como estaba muy- indecisa, entonces me fui un año- surgió así la posibilidad de irme un año a Suiza, a la casa de una familia de Misiones. Ahí me quedé un año, me fui en enero y volví en diciembre. O sea, fue así, ir y volver. Y bueno, ellos me ayudaron a hacer la ciudadanía porque yo era suiza pero no tenía los papeles todavía y entonces bueno, fue así todo un intercambio de favores.

Während jenes Jahres kümmerte sich Elisa um die kleine Tochter jener Bekannten, welche beide berufstätig waren. Die von Katharina bereits vorgängig erwähnten wirtschaftlichen Gründe für Elisas Aufenthalte in der Schweiz waren zum Zeitpunkt ihrer ersten Migration scheinbar noch nicht zentral, vielmehr scheint die Aussicht auf ein „Zwischenjahr" im Anschluss an die Sekundarschule für Elisas Migrationsentscheid ausschlaggebend gewesen zu sein. Interessant war für mich ihre Bemerkung in Bezug auf ihren Staatsbürgerschaftsstatus: Elisa gehört zu einer der wenigen GesprächspartnerInnen, welche das Schweizer Bürgerrecht nicht bereits vorgängig an die Migration aufgrund von Geburt oder externer Einbürgerung, sondern im Verlaufe des Aufenthaltes in der Schweiz durch Einbürgerung erworben hatte.[102]

Ende 1998 kehrte Elisa nach Argentinien zurück und nahm im darauf folgenden Frühjahr ihr Studium der Rechtswissenschaften in Corrientes auf. Im Verlauf ihres ersten Studienjahres wurde es für ihre Mutter Katharina offensichtlich, dass es finanziell eng werden würde und sie stand, wie sie mir bereits beim ersten Gespräch in ihrem Garten erzählt hatte, vor der Entscheidung, ihre AHV-Beiträge nicht weiter einzubezahlen, um dafür ihre Tochter während des Studiums weiterhin finanziell unterstützen zu können. Nicht zuletzt aufgrund der Tatsache, dass einige von Elisas Cousinen bereits in der Schweiz lebten und sie daher über familiäre Kontakte zu in der Schweiz lebenden Personen verfügte, entschied Elisa sich, während ihrer Semesterferien in der Schweiz arbeiten zu gehen, wie dem folgenden Gesprächsausschnitt, an dem auch Elisas Mutter Katharina sich beteiligte, entnommen werden kann:

> Katharina: Yo quería dejar de pagar mi jubilación y yo o pagaba mi jubilación o el estudio de ellos. Pero las dos cosas no podía. Entonces ella dijo-
>
> EE: - yo me voy a Suiza a fin de año y bueno, y mis sobrinas que estaban allá todos dijeron: ‚Vení, vení y trabajá unos meses.'
>
> Katharina: Y después vos fuiste ya para trabajar para ayudar para mi jubilación.
>
> EE: Si, cuando trabajé en el restaurant. [..] Y después ya me gustó la idea y bueno, me fui de vuelta [lachend].

Während dieses zweiten Aufenthaltes in der Schweiz lebte Elisa bei einer ihrer Cousinen und arbeitete in der Restaurantküche eines Hotels. Solche Arbeitsaufenthalte in der Schweiz während ihrer Semesterferien wiederholte Elisa in den nachfolgenden drei Jahren – diesmal in einem anderen Hotel in Arosa. Jene Arbeitsstelle hätte sie über Bekannte von Verwandten gefunden:

> EE: Ese [Arbeitsstelle, Anm. sb] encontré por una cadena en realidad, porque la prima de mi mamá le conocía a los padres de esta familia que tiene el hotel por medio de una amiga, y así entonces la prima de mi mamá le contó a esta mujer y la mujer le preguntó a su hija si quiere probar con una argentina. Y bueno, primero le sorprendió un poco la idea, porque es muy difícil encontrar a una argentina en Arosa porque casi no se da. Creo que yo era la única me

[102] Zu einem späteren Zeitpunkt des Gesprächs werde ich mich näher über die Umstände von Elisas Einbürgerung erkundigen. Ihre Mutter Katharina (Tochter eines aus der Schweiz als Säugling mit den Eltern ausgewanderten Schweizers) ist Schweizer Bürgerin und verheiratet mit einem Mann deutscher Abstammung. Sie habe zwar die Geburtsurkunde der Kinder im Honorarkonsulat abgegeben, diese seien aber anscheinend aufgrund einer „confusión" nicht in die Schweiz weitergeleitet worden, weswegen Elisa ihr Bürgerrecht verwirkte (vgl. Kap. 5.5.3.1.2). Die erwähnte Familie, bei der Elisa in der Schweiz als Kindermädchen arbeitete, habe ihr dann bei den Formalitäten für die Einbürgerung geholfen und die Kosten für die Einbürgerung übernommen. Ihre beiden jüngeren Schwestern hätten von Argentinien aus eingebürgert werden können, da sie damals noch minderjährig waren.

parece, que venía de tan lejos. Y bueno, la señora dijo; ‚Bueno, vamos a probar.' Y bueno, ahí me tomó. Y se quedó muy contenta y todos los años me pide que si tengo ganas, que vaya.

Während ihres zweiten Arbeitseinsatzes in jenem Hotel wurde Elisa von ihrer Schwester Irma begleitet, welche kurz zuvor ihre Ausbildung als Sonderpädagogin abgeschlossen hatte und ebenfalls im selben Hotel arbeiten konnte. Ein weiterer Aufenthalt war zum Zeitpunkt des Gesprächs bereits in Planung: Ende Jahr möchte Elisa erneut in die Schweiz arbeiten gehen. Der Diskrepanzen zwischen einem – zwar für ihre Verhältnisse sehr gut bezahlten - Job im Service eines Schweizer Hotels und ihrem anspruchsvollen und aufwändigen Studium der Rechtswissenschaften ist sich Elisa bewusst und sie äusserte im Verlauf des Gesprächs ihr Bedauern darüber, dass sie aufgrund ihrer Studienrichtung in der Schweiz keine Chance auf eine Anstellung in diesem Bereich haben würde. Im Gegensatz dazu würde es etwa ihre jüngere Schwester, welche eine Ausbildung zur Krankenschwester absolviert, deutlich einfacher haben:

EE: A ella se le hace muy fácil, puede conseguir trabajo en un-, o sea, con esa profesión, allá se consigue fácil. O sea, es más fácil que lo mío. Yo por ejemplo estudio derecho, escribanía y eso allá yo no puedo ejercer *nunca*, porque es muy distinto. Pero bueno, yo si me voy a Suiza voy a trabajar en lo mismo, nomás, en la hotelería. Pero no creo que siga con lo que yo estudié acá**.** Por eso también a veces es una lástima, porque estudie tanto acá y no me puedo, por ahí a veces yo pienso, no me puedo ir a Suiza a trabajar en hotelería si para qué estudié tanto acá, pienso yo. Pero bueno, no sé que va a pasar a fin de año, que rumbo voy a tomar.

Gegen Schluss des Gespräches frage ich danach, wo sie ihre Zukunft eher sähe:

SB: Pero entonces sí ves tu futuro más aquí que en Suiza, ¿o...?

EE: Más o menos, o sea...

SB: ¿Depende de las posibilidades?

EE: Depende de lo que yo quiera hacer. Porque si yo quiero ejercer en lo que yo estudié, me tengo que quedar acá. [...] Otra sería que me voy a Suiza, trabajo en lo que sea y bueno, pero ahí voy a perder ya el hilo de lo que estudié. Y pasa un año y ya estoy descolgada, otra vez de todo, si dejo así. Y eso por ahí tengo miedo, porque si yo dejo mucho tiempo así, no sé si voy a entrar otra vez. Eso es lo feo. Pero bueno, por lo menos esos tres meses sí, éso me gustaría seguir haciendo. Pero todo el año en Suiza creo que no me convendría, porque por lo que yo me maté estudiando, pero bueno. Pero estos 3 meses creo que sí me iría. Aparte mi jefa siempre dice: ‚Vengan de vuelta, porque nosotros ya sabemos, conocemos.' Le gusta poner gente siempre ya que estaba, antes de poner gente nueva.

Gegen Ende des Gesprächs, welches sich insgesamt über zwei Stunden erstreckte, luden mich Katharina und Elisa ein, am folgenden Tag mit ihnen zu einer Feier anlässlich einer Schuleröffnung in einem kleinen, abgelegenen Dorf und einem anschliessenden Familientreffen auf einer chacra in San Alberto mitzukommen. Ich werde mit ihnen mitgehen, am traditionellen Asado teilnehmen und anschliessend im Rahmen des Familientreffens noch etliche Verwandte von Elisa kennenlernen, welche zu einem früheren Zeitpunkt in der Schweiz gelebt hatten oder dies für die Zukunft planen. Es wird deutlich, dass sehr viele Familienmitglieder entweder selber in der Schweiz gelebt haben oder zumindest einen nahen Verwandten haben, der in der Schweiz lebt(e). Auf der Rückfahrt erzählt mir Elisa noch von einem Schwager, welcher nach einem zehnjährigen Aufenthalt in der Schweiz vor kurzem zurückgekehrt sei und nun, ähnlich

wie sie, weiterhin jedes Jahr während der Sommermonate in der Schweiz bei seinem damaligen Arbeitgeber die Gartenarbeit erledigen würde und von jenem fürstlich dafür bezahlt werde.

Mit Elisa bleibe ich nach meinem Aufenthalt in Misiones per Mail in Kontakt. Sie wird, wie im Rahmen des Gesprächs angetönt, auch in jenem Jahr während dreier Monate in der Schweiz arbeiten und im darauf folgenden Jahr ihr Studium abschliessen. Im Frühjahr 2009 schreibt sie mir in einem Mail, dass die wirtschaftliche Situation für sie zurzeit sehr schwierig sei und sie und ihr Verlobter sich überlegen, in der Schweiz Arbeit zu suchen:

> „[...] lo único esta crisis mundial como a todos le afecta acá bastante también... pero lo importante es que todos sean sanos y contentos... yo este año no me fui a suiza ya que estoy a full con mi pasantía de Escribana porque me recibí hace tiempo y tenía este año de pasantía y termino en junio del 2009 falta poco... El tema acá está bastante difícil de quedarme acá... estoy pensando con mi novio de buscar un horizonte en otro lado....y quisieramos ir a suiza un tiempo para ahorrar un poco... yo sé que tampoco está muy buena la situación allá pero queriamos proyectar eso de irnos un tiempito... Irma mi hermana está en Suiza ya viviendo 3 años allá en Zurich ella está muy contenta si voy.“ (Auszug aus Elisas Mail vom 20. 3. 2009)

Rund ein halbes Jahr später berichtet sie mir allerdings (erneut per Mail) freudig, dass sie nun eine Anstellung in der Gemeindeverwaltung von Ruiz de Montoya erhalten hätte und ihre Pläne zur Migration in die Schweiz zumindest vorläufig nicht länger aktuell seien.

Kurzkommentar:

Auch in diesem Fallbeispiel wird offenkundig, dass die Migration in die Schweiz – abgesehen vom ersten Aufenthalt, als sie als Kinderbetreuerin bei einer befreundeten Familie arbeitete – in erster Linie aus ökonomischen Überlegungen erfolgte, wobei nicht nur Elisa selbst, sondern auch ihre Mutter darin eingeschlossen waren: Elisas Mutter sollte weiterhin ihre AHV-Beiträge einzahlen und Elisa selbst ihr Studium (mit-)finanzieren können. Indem sie auf familiäre Netzwerke zurückgreifen konnte und bei der Arbeitssuche unterstützt wurde, gelang es Elisa, eine temporäre Anstellung zu finden, welche sie mit ihrem Studium vereinbaren konnte. Durch diese wiederholten, kürzeren Arbeitsaufenthalte entwickelte sich ein Migrationsmuster, welches als Pendelmigration oder zirkuläre Migration bezeichnet wird (vgl. u. a. Strasser 2009: 26). Nebst den Opportunitäten in finanzieller Hinsicht, welche sich aus diesen Aufenthalten für sie und ihre Familie ergaben, erhielt ich den Eindruck, dass Elisa ihre Arbeitsaufenthalte in der Schweiz auch geniesst und als willkommene Abwechslung zu ihrem kopflastigen Studium betrachtet. Anders als in den bisherigen Fallbeispielen kommt bei Elisa eine für gut qualifizierte MigrantInnen charakteristische Problematik zur Sprache, indem sie selbst darauf hinweist, dass sie ihre in Argentinien erworbenen Qualifikationen in der Schweiz nicht „nutzen“ könne, sondern für sie nur eine niedrig qualifizierte Erwerbstätigkeit in Frage komme.

Auf ein weiteres Spezifikum in ihrer Migrationsgeschichte (im Gegensatz zu den bisherigen) wurde bereits hingewiesen: Elisa gehört zu einer von wenigen InterviewpartnerInnen, welche das Bürgerrecht erst im Anschluss an ihre Migration in die Schweiz erworben haben. Auf diese Thematik wird in Kap. 5.5 eingegangen werden.

5.2 Ausmass und Verlauf der Migration von Personen schweizerischer Abstammung zwischen Misiones bzw. Argentinien und der Schweiz

Nach der Darstellung einzelner Migrationsgeschichten im vorangegangenen Kapitel wird in diesem Kapitel als erstes ein Überblick über die Migrationsverläufe aller 30 InterviewpartnerInnen gegeben (Kap. 5.2.1). Ins Blickfeld rückt dabei vorrangig der zeitliche Migrationsverlauf, während Hinweise zu den geographischen Verläufen nur knapp ausfallen werden. Auf die Migrationsmotive oder die Gründe für entsprechende zeitliche oder geographische Migrationsverläufe wird in Kap. 5.4 eingegangen werden.

In einem zweiten Teil (Kap. 5.2.2) werden diese Migrationsverläufe, die ja keineswegs einen Anspruch auf Repräsentativität für die Gesamtpopulation erheben, in einen grösseren Kontext zu stellen versucht, indem Angaben aus anderen Quellen beigezogen werden, um generelle Aussagen über das Ausmass und die Migrationsverläufe von Schweizer Nachfahren aus Argentinien in die Schweiz machen zu können.

5.2.1 Migrationsverläufe der 30 InterviewpartnerInnen

5.2.1.1 Der zeitliche Migrationsverlauf

Tabelle 3 gibt einen Überblick über die Migrationsverläufe sämtlicher dreissig InterviewpartnerInnen und dabei Auskunft über die Zeitpunkte der Migration in die Schweiz und allfälliger Remigrationen nach Argentinien und damit auch über Mehrfachmigrationen und charakteristische (zeitliche) Migrationsmuster.[103]

[103] Ferienaufenthalte werden nicht aufgeführt.

Tabelle 3: Übersicht über die Migrationsverläufe der 30 InterviewpartnerInnen

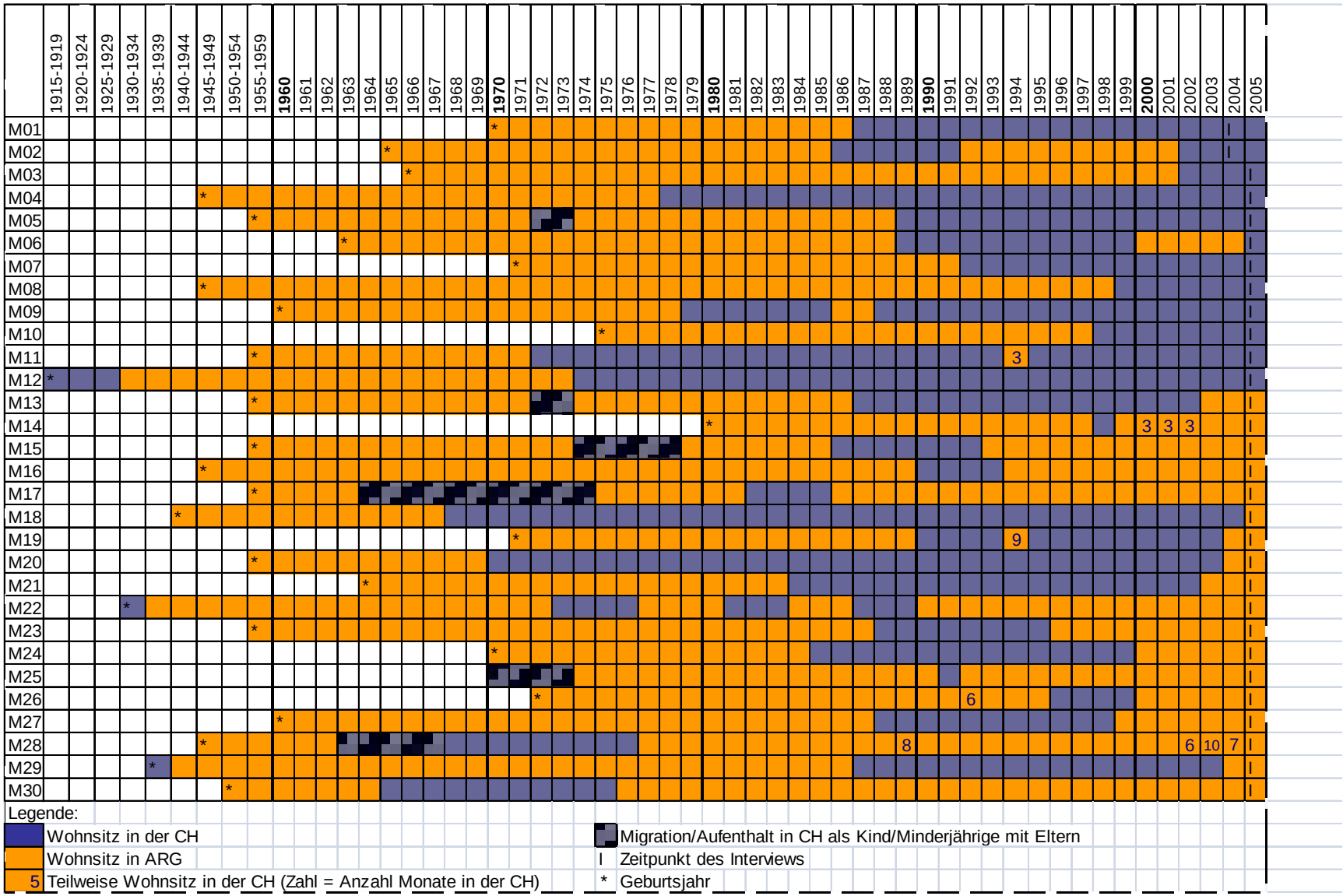

Die Übersichtstabelle zu den Migrationsverläufen der 30 InterviewpartnerInnen verdeutlicht erstens, dass sich die Migrationszeitpunkte in Richtung Schweiz über einen weiten Zeitraum – zwischen 1963 und 2005 – erstrecken, wobei es sich bei etlichen der frühen Migrationen in den 1960er und Anfangs der 1970er Jahre um den Einschluss der InterviewpartnerInnen als Kinder (oder minderjährige Jugendliche) in die Migration ihrer Eltern[104] und bei etlichen Migrationen ab Mitte der 1980er Jahre um wiederholte Migrationen handelt.[105] Zweitens kann der Tabelle entnommen werden, dass von den 30 InterviewpartnerInnen im untersuchten Zeitraum (bis 2005) 22 mindestens einmal „eigenständig" (d.h. nicht als Kinder in die Remigration ihrer Eltern einbezogen) nach Argentinien remigriert sind. Die hohe Rückkehrorientierung, die sich bereits in den Fallbeispielen abgezeichnet hatte, bestätigt sich übrigens grösstenteils auch für die zwölf zum Zeitpunkt des Interviews in der Schweiz wohnhaften Personen: Acht von ihnen äusserten im Rahmen der biographischen Interviews eine eindeutige Rückkehrabsicht, während zwei Personen diesbezüglich noch gänzlich unentschlossen waren. Nur zwei InterviewpartnerInnen (darunter Paula, Claudia Christens Schwester, vgl. Fallbeispiel C) äusserten sich entschieden dagegen, je wieder in Argentinien leben zu wollen.[106]

Zwecks besserer Veranschaulichung der zeitlichen Verteilung der Migration(en) in die Schweiz und der Remigration(en) nach Argentinien wurden für Abbildung 6 Fünf-Jahres-Abschnitte gebildet und es wird aufgeführt, in wie vielen Fällen in den jeweiligen Phasen migriert wurde (Mehrfachmigrationen und Migrationen, bei denen Kinder in die (Re-)Migration ihrer Eltern einbezogen wurden, miteingeschlossen[107]).

---

[104] Dies ist der Fall bei M05, M13, M17, M25 und M28. M25 stellt insofern einen „Spezialfall" dar, als diese Person anlässlich der Migration ihrer Eltern in der Schweiz geboren wurde. Bei M15 handelte es sich um den Einbezug in die Migration der Grosseltern.

[105] Für Hinweise zu den in der Schweiz geborenen Personen vgl. Kap. 4.2.1.1, Fussnote 74.

[106] Zwei weitere Interviewpartnerinnen wollten demgegenüber ursprünglich permanent in der Schweiz bleiben; aufgrund familiärer Schwierigkeiten bzw. wegen der Unzufriedenheit des Ehemannes kehrten sie dennoch nach einigen Jahren wieder nach Argentinien zurück.

[107] Die Angaben beziehen sich auf die Anzahl Fälle (= Migrationsereignisse), d.h. wiederholte Migrationen pro Person wurden entsprechend mehrfach gezählt.

Abbildung 6: Zeitpunkte der Migration(en) in die Schweiz und der Remigration(en) nach Argentinien der 30 InterviewpartnerInnen (inkl. Mehrfachmigrationen)

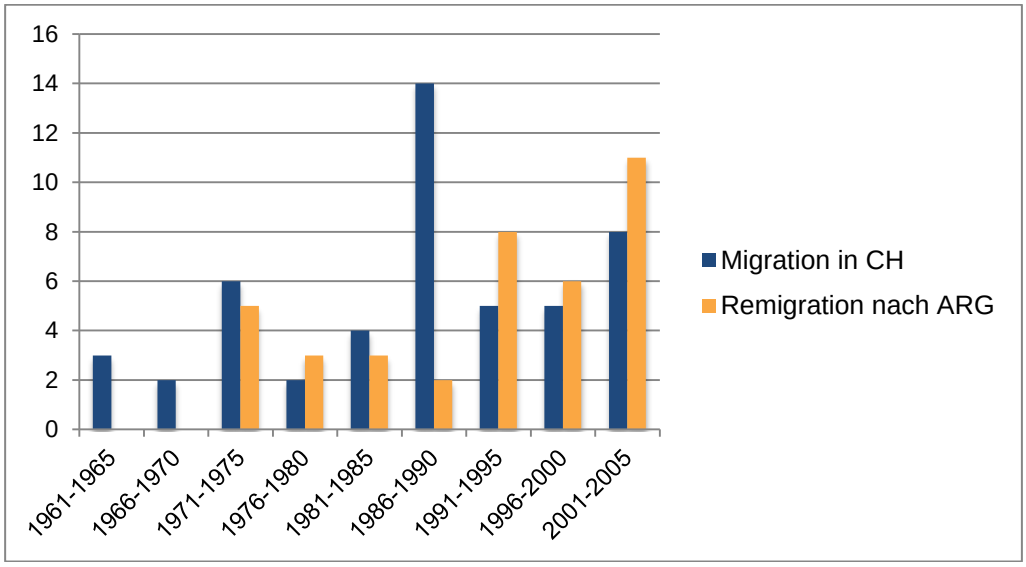

Quelle: Daten aus den Interviews mit den 30 InterviewpartnerInnen, eigene Darstellung

Abbildung 6 kann eine klare Häufung der Migration in die Schweiz in der zweiten Hälfte der 1980er Jahre entnommen werden. Zwischen 1986 und 1990 sind 14 Migrationsbewegungen in Richtung Schweiz zu verzeichnen; es handelt sich dabei teilweise bereits um die zweite oder gar dritte Migration einer Person. Bezüglich der Remigration(en) nach Argentinien zeigt sich, dass diese sich insbesondere seit den 1990er Jahren verstärkten, was jedoch in erster Linie damit zusammenhängt, dass etliche InterviewpartnerInnen erst während jenes Zeitraums in die Schweiz migriert sind. Bei den Remigrationen, die zu Beginn der 1970er Jahre stattgefunden haben, handelt es sich (mit Ausnahme von M30) in allen Fällen um den Einschluss der InterviewpartnerInnen als Kinder oder Jugendliche in die Remigration ihrer Eltern nach Argentinien.

Mehrfach-Migrationen und Migrationstypen

Von den 22 Personen, die nach einem ersten Aufenthalt in der Schweiz (eigenständig) nach Argentinien zurück gekehrt waren, migrierten zehn zu einem späteren Zeitpunkt erneut in die Schweiz. Von diesen „Mehrfach-MigrantInnen“ weisen je eine Person ingesamt fünf (M28), vier (M14) bzw. drei (M22) Aufenthalte in der Schweiz auf und 7 Personen lebten bislang zwei Mal für längere Zeit in der Schweiz (vier weitere ebenfalls, wenn die erste Migration gemeinsam mit ihren Eltern mitberücksichtigt wird). Andere Personen wiederum (z. B. M18 und M20) kehrten erst nach einem über 30-jährigen ununterbrochenen Wohnsitz in der Schweiz nach Misiones zurück.

Noch ohne Berücksichtigung der jeweiligen Motive, welche der Migration in die Schweiz (resp. der Remigration nach Argentinien) zugrunde liegen, lassen sich in Bezug auf die Dauer der Aufenthalte in der Schweiz sowie die Migrationsverläufe unterschiedliche Migrationstypen ausmachen: Sogenannte Pendel-Migrationen oder zirkuläre Migrationen, letztere etwa von Schönenberger und Efionay (2010) definiert als eine Migrationsform, „die durch das Pendeln zwi-

schen Herkunfts- und Destinationsland [...] mit jeweils kurzfristigen Aufenthalten geprägt ist“ (2010: 29, Fussnote 40; vgl. auch Strasser 2009: 26), finden sich etwa bei M14 und M28. Wird die Zeitdauer der entsprechenden Aufenthalte weiter gefasst, so können auch die jeweils rund 3-jährigen Aufenthalte etwa von M22 als eine Form der zirkulären Migration aufgefasst werden. Im Hinblick auf die Migrationsverläufe der 30 InterviewpartnerInnen sind allerdings längerdauernde, mehrjährige Aufenthalte in der Schweiz stärker verbreitet. Ein zentrales Ergebnis – stets bezogen auf die 30 InterviewpartnerInnen – besteht in der Erkenntnis, dass, wie bereits oben erwähnt und aus den Fallbeispielen ebenfalls ersichtlich wurde, die Mehrheit der Aufenthalte in der Schweiz als temporär beabsichtigt und die Rückkehr nach Misiones somit von vornherein als Teil des Migrationsvorhabens miteingeplant wurde, womit der Migrationstypus einer Remigration vorliegt (vgl. Kap. 3.1.1). Etliche InterviewpartnerInnen haben ihre ursprünglich geplante Aufenthaltsdauer deutlich verlängert – eine Gesprächspartnerin, welche erst nach über 30 Jahren wieder nach Misiones zurückkehrte, berichtete beispielsweise, wie sie und ihr Ehemann anfänglich nur gerade für drei Jahre in der Schweiz arbeiten wollten. Unter Vorwegnahme eines zentralen Ergebnisses zu den Migrationsmotiven, welches allerdings bereits bei den fünf Fallbeispielen offenkundig wurde, nämlich die hohe Gewichtung ökonomischer Überlegungen beim Entscheid zur Migration in die Schweiz, hat in mehreren Fällen dazu beigetragen, dass der Aufenthalt immer wieder verlängert wurde, da die gesetzten Ziele, z. B. das Ersparen eines gewissen Geldbetrages o.ä., noch nicht erreicht werden konnten oder aber die Situation in Argentinien noch als zu wenig geeignet für die Rückkehr eingestuft wurde – ein für etliche ArbeitsmigrantInnen charakteristisches Phänomen (vgl. z. B. King 2000: 11). Auf die Motive für die Migration wird allerdings ausführlicher und differenzierter im entsprechenden Kapitel (5.4) eingegangen werden.

Die zeitlichen Migrationsverläufe ergänzend soll an dieser Stelle noch das Alter der InterviewpartnerInnen zum Zeitpunkt ihrer ersten Migration aufgeführt werden (vgl. Abbildung 7). Ich berücksichtige dabei jeweils einzig den Zeitpunkt der ersten „eigenständigen“ Migration in die Schweiz, d. h. Migrationen, bei denen die InterviewpartnerInnen im Kindes- und Jugendalter in die Migration ihrer Eltern einbezogen waren und/oder wiederholte Migrationen werden nicht berücksichtigt.

Abbildung 7: Alter der InterviewpartnerInnen zum Zeitpunkt der 1. Migration

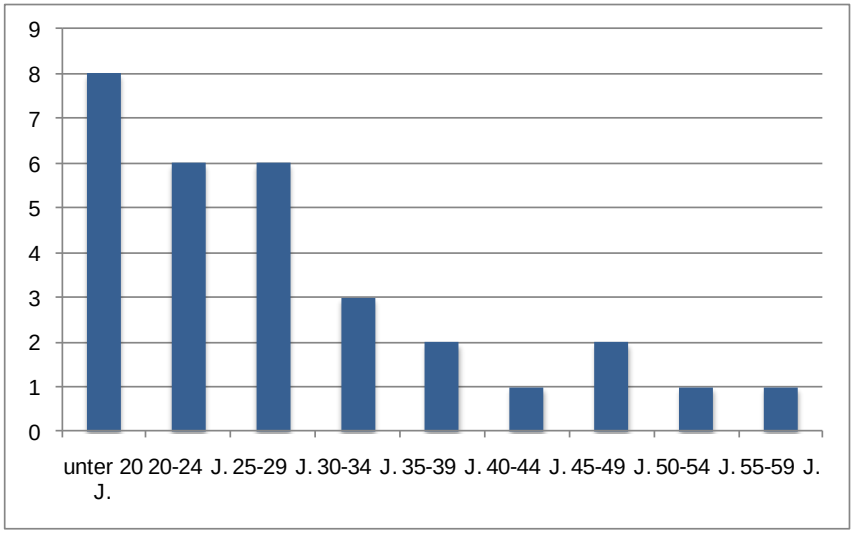

Quelle: Angaben aus den Interviews; eigene Darstellung

Es zeigt sich, dass die (erste) Migration mehrheitlich (in 20 Fällen) von Personen unter 30 Jahren vorgenommen wurde und fünf Personen zum Zeitpunkt ihrer (ersten) Migration in die Schweiz bereits über 40 Jahre alt waren.

5.2.1.2 Der geographische Migrationsverlauf

In Tabelle 4 werden die Wohnorte der InterviewpartnerInnen in Argentinien vor ihrer Migration sowie ihre Wohnorte in der Schweiz aufgeführt[108].

[108] Aufgrund von Wohnortswechseln und/oder wiederholter Migration werden bei den Wohnorten in der Schweiz mehr als 30 aufgeführt.

Tabelle 4: Herkunftsorte in Argentinien und Wohnorte in der Schweiz der 30 InterviewpartnerInnen

Herkunftsort in Argentinien		
Departement	**Gemeinde**	**Anzahl**
Libertador General San Martín	Ruiz de Montoya	14
	Puerto Rico	4
	Capioví	2
	Oro Verde	1
Oberá	Oberá (und Umgebung)	4
Capital	Posadas	4
Eldorado	Eldorado	1
Wohnorte in der Schweiz		
Kanton	**Gemeinde**	**Anzahl**
ZH	Zürich	8
	Horgen	4
	Rüti (inkl. Laupen bei Rüti)	3
	Kloten	2
	Bachenbülach	1
SG	Rapperswil-Jona	4
	Eschenbach (inkl. Ermenswil)	2
	Uznach	1
	St. Gallen	1
	Goldach	1
LU	-	3
BS/BL; GR, BE	-	je 2
TG, ZG, VS, VD	-	je 1
Ohne Angabe[109]	-	2

Quelle: Angaben der InterviewpartnerInnen im Rahmen der biographischen Interviews, eigene Darstellung

Aus der Beschreibung des Zugangs zu den InterviewpartnerInnen in der Schweiz und in Argentinien (Kap. 4.1) sowie den Hinweisen zum Sample der InterviewpartnerInnen (vgl. Kap. 4.2.1.1) wurde bereits deutlich, dass die InterviewpartnerInnen, deren Migrationsbiographien detaillierter analysiert wurden, allesamt (ursprünglich) aus der Provinz Misiones stammen. Dass zwei Drittel aktuell oder vorgängig an ihre Migration in die Schweiz im Departement Libertador General San Martín (vgl. Karte. Anhang A[110]) wohnhaft waren bzw. sind, hängt einerseits mit ihrer Erreichbarkeit von meinem Aufenthaltsort in Argentinien (Ruiz de Montoya) aus zusammen und andererseits aber auch mit der Vorfahrenmigration, da diese Region (und insbesondere Ruiz de Montoya) als zentrale Zieldestination von Schweizer Auswanderern (und damit auch der Vor-

[109] Die Angaben zu den Wohnorten wurden den Interviews entnommen; zwei Personen konkretisierten den Ort ihres Aufenthaltes in der Schweiz nicht.

[110] Das genannte Departement wird auf der Karte in Anhang mit „SAN MARTIN“ bezeichnet.

fahren der InterviewpartnerInnen) fungierte (vgl. Kap. 5.3). Wie im Verlauf des Kapitels zu den Migrationsmotiven noch detaillierter ausgeführt werden wird (und teilweise auch im Rahmen der Fallbeispiele angesprochen wurde), waren für die Wahl der Zieldestinationen in der Schweiz in aller Regel bestehende soziale Netzwerke ausschlaggebend, indem in der Schweiz lebende Verwandte oder Bekannte, welche sich wiederum mehrheitlich im Umfeld des CADA-Vereins bewegten, Arbeitsstellen vermittelten und/oder bei der Wohnungssuche behilflich waren. Dennoch wird aus der Übersicht über die Wohnorte der InterviewpartnerInnen in der Schweiz eine vergleichsweise grosse Bandbreite an Wohnorten und Wohnkantonen ersichtlich, woraus sich schliessen lässt, dass die Migrationen keineswegs durchgängig entlang dieses spezifischen Netzwerkes rund um den CADA-Verein erfolgten.

5.2.2 Ausmass und Migrationsverläufe zwischen Argentinien und der Schweiz generell (Personen schweizerischer Abstammung)

Nachdem die Migrationsverläufe der 30 InterviewpartnerInnen überblicksweise nachgezeichnet wurden, werden in diesem Kapitel die Ergebnisse aus der Analyse unterschiedlicher Statistiken und Datensätze zum Ausmass und dem zeitlichen und geographischen Migrationsverlauf für Personen schweizerischer Abstammung aus Argentinien generell dargestellt.

Bereits an dieser Stelle kann vorweg genommen werden, dass die Ergebnisse ernüchternd ausfallen, erlauben sie doch höchstens einige spezifische, höchst selektive Einblicke in die quantitative Seite dieser Migrationsform. Dieses Resultat deckt sich mit einem generellen Befund hinsichtlich der Datengrundlage zur Auswanderung von Schweizern und der Situation der AuslandschweizerInnen. Schönenberger und Efionayi-Mäder (2010: 21) stufen diese als unvollständig und mangelhaft ein. Die entsprechende Datenlage sei „einerseits Ausdruck davon, dass bisher wenig Interesse bestand, die Datenerfassung voranzutreiben und so eine verbesserte Datengrundlage zu schaffen, und andererseits verunmöglicht sie, zum heutigen Zeitpunkt durch fundierte Analysen ein der Wirklichkeit entsprechendes Abbild der Situation zu geben“ (ebd.: 21f.). Während ihre Einschätzung sich in erster Linie auf die Auswanderung und die Situation der AuslandschweizerInnen während ihres Auslandaufenthaltes bezieht, gilt dies hinsichtlich der Situation von rückkehrenden bzw. erstmalig in die Schweiz einreisenden AuslandschweizerInnen mindestens gleichermassen, worauf bereits Bolzman und Musillo (1996: 85) aufmerksam gemacht hatten.

5.2.2.1 Vorbemerkungen zur Datenlage

Im Zentrum dieser Studie stehen Personen schweizerischer Abstammung aus Argentinien, welche in die Schweiz migrieren. Wenngleich in den vergangenen Jahren Anstrengungen unternommen wurden, den Migrationshintergrund der Bevölkerung differenzierter als bislang zu erfassen, indem nebst dem Kriterium der Staatsangehörigkeit (bei Geburt und aktuell) auch der Geburtsstaat mitberücksichtigt werden (vgl. u. a. Rausa-de Luca 2005), liegen (zumindest bislang) noch keine entsprechend differenzierten Angaben in Bezug auf die in die Schweiz einreisenden MigrantInnen vor, so dass die Personenkategorie „Personen schweizerischer Abstammung aus Argentinien“ als solche nicht direkt erfasst werden kann. Da ich mich im Rahmen dieser Studie hauptsächlich auf solche Personen konzentriere, die als Staatsbürger des Zielstaa-

tes einreisen und es sich bei allen in Argentinien geborenen Nachfahren Schweizer Auswanderer aufgrund des *jus soli* gleichzeitig auch um Personen mit argentinischer Staatsangehörigkeit handelt, konzentrierte ich mich somit auf Angaben über die Migration von argentinisch-schweizerischen DoppelbürgerInnen und/oder – je nach vorhandenen Angaben – auf in Argentinien geborene Personen mit Schweizer Bürgerrecht[111]. Es muss dabei stets berücksichtigt werden, dass diesen beiden Kategorien auch weitere Personen zugeordnet werden, welche nicht über den erforderlichen genealogischen Bezug zur Schweiz verfügen und/oder welche nicht in Argentinien gelebt haben.[112]

Unabhängig davon, ob das Migrationsverhalten von argentinisch-schweizerischen DoppelbürgerInnen oder von Schweizer Staatsangehörigen mit Geburtsstaat Argentinien nachgezeichnet werden soll, wird dieses Unterfangen durch die Tatsache, dass es sich um Schweizer BürgerInnen handelt, deutlich erschwert, werden Personen mit Schweizer Bürgerrecht (unabhängig davon, ob sie noch über eine oder mehrere weiteren Staatsangehörigkeit(en) verfügen) nicht spezifisch ausländerrechtlich erfasst, womit sie durch das mittlerweile höchst differenzierte Raster zur Erfassung ausländischer MigrantInnen und der Beschreibung der ausländischen Wohnbevölkerung fallen (vgl. z. B. Monitor Zuwanderung des Bundesamts für Migration[113], in dem monatlich u. a. Angaben zum Ausländerbestand oder der Neueinwanderungen publiziert werden).

Zwar existieren, wie nachfolgend noch näher erläutert wird, einzelne Datensätze und Statistiken, welche auch das Migrationsverhalten von Schweizer BürgerInnen erfassen (z. B. die Ausländerstatistik des EDA oder die Wanderungsstatistik des BFS). Da diesen jedoch deutliche Grenzen gesetzt sind, wenn es etwa um die Beschreibung der Anzahl aus einem spezifischen Staat in die Schweiz ausgewanderten (bzw. „rückkehrenden“) AuslandschweizerInnen geht, können diese die mangelnde Datengrundlage nur teilweise wettmachen. Die Aussage des langjährigen Präsidenten der Auslandschweizer-Organisation, Rudolf Wyder, in einem in swissinfo[114] veröffentlichten Interview (2010)[115], wonach die Schweiz „eine sehr ausgefeilte Ausländerstatistik, aber keine für die Schweizer“ habe, bestätigt sich somit auch im Rahmen dieser Arbeit.

---

[111] In den kommunalen Einwohnerregistern etwa werden (zumindest zum Zeitpunkt meiner Anfrage, d.h. noch vor der Umsetzung der Registerharmonisierung) bei Schweizer BürgerInnen keine allfälligen weiteren Staatsangehörigkeiten erfasst, dafür aber der Geburtsort.

[112] Bei argentinisch-schweizerischen DoppelbürgerInnen können beispielsweise auch ArgentinierInnen ohne genealogischen Bezug zur Schweiz erfasst sein, welche ihr Schweizer Bürgerrecht z. B. infolge Heirat mit einem Auslandschweizer oder aber durch das ordentliche Einbürgerungsverfahren nach einem langjährigen Wohnsitz in der Schweiz oder aber aufgrund ihrer Abstammung aus einer gemischt-nationalen Ehe erworben haben sowie Schweizerinnen, welche beispielsweise durch Heirat mit einem argentinischen Staatsangehörigen zum Doppelbürger geworden sind, ohne je in Argentinien gelebt zu haben. Ähnliches gilt auch für die Kategorie „SchweizerIn mit Geburtsstaat Argentinien“. Hier kann zwar stets davon ausgegangen werden, dass eine Migration aus Argentinien in die Schweiz erfolgte; ob das Schweizer Bürgerrecht jedoch bereits vorgängig infolge Abstammung erworben worden war oder erst im Anschluss an die Migration etwa durch das ordentliche Verfahren, kann auch hier nicht ausgemacht werden.

[113] Vgl. <http://www.bfm.admin.ch/bfm/de/home/dokumentation/zahlen_und_fakten/auslaenderstatistik/monitor.html> (20.07.2011)

[114] Swissinfo (<www.swissinfo.ch>) ist eine Unternehmenseinheit der SRG SSR idée suisse (Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft). Sie hat die Aufgabe, AuslandschweizerInnen „über die Ereignisse in ihrem Heimatland zu informieren und den Bekanntheitsgrad der Schweiz im Ausland zu steigern“ (<http://www.swissinfo.ch/ger/startseite/uber_uns.html?cid=141208>) (14.08.2011).

Aufgrund mangelnder Daten hinsichtlich der Anzahl aus Argentinien in die Schweiz migrierter Personen mit Schweizer Bürgerrecht werden nachfolgend auch einige Daten zur Anzahl in der Schweiz wohnhafter argentinisch-schweizerischer DoppelbürgerInnen (resp. Schweizer Bürgern mit Geburtsstaat Argentinien) aufgeführt, welche der Eidgenössischen Volkszählung bzw. den kommunalen Einwohnerregistern entnommen werden konnten. Diese Zahlen geben Hinweise auf das Ausmass dieser zu einem bestimmten Zeitpunkt in der Schweiz wohnhaften Personengruppe, nicht jedoch (bzw. nur in höchst eingeschränktem Masse) über den Zeitpunkt ihrer (allfälligen[116]) Einreise in die Schweiz.

5.2.2.2 Wanderungsstatistik des Bundesamts für Statistik

Die vom Bundesamt für Statistik (BFS) seit 1981 publizierte Wanderungsstatistik[117] bildet einen Bestandteil der Statistik des jährlichen Bevölkerungsstandes (ESPOP) (Schönenberger und Efionayi-Mäder 2010: 27). Die berücksichtigten Daten basieren auf den kommunalen Registern der Zu- und Wegzüge und geben „Auskunft über Binnenwanderung, Einwanderung, Auswanderung sowie den Wanderungssaldo für Schweizer und ausländische BürgerInnen“ (ebd.). Allerdings sind der Wanderungsstatistik gerade in Bezug auf das Migrationsverhalten von AuslandschweizerInnen klare Grenzen gesetzt (ebd.: 28), worauf auch das Bundesamt für Statistik selbst hinweist: „Die Bevölkerungsstatistik verfügt nur über wenige Informationsquellen auf dem Gebiet der Wanderungen schweizerischer Staatsangehöriger. [...] Eine vollständige Migrationsmatrix (Wanderungsströme zwischen bestimmten Gemeinden, Bezirken oder Grossregionen der Schweiz bzw. *zwischen der Schweiz und einzelnen ausländischen Staaten* ist nicht verfügbar“ (BFS, o.J., Website[118], [kursiv: sb]). Bezüglich der Mobilität von Schweizer BürgerInnen ins bzw. aus dem Ausland beschränken sich die Daten dementsprechend auf Zahlen zur Aus- bzw. Einwanderung insgesamt, wobei zudem nicht unterschieden wird zwischen im Ausland geborenen und aufgewachsenen Personen, die erstmals in die Schweiz einreisen – den von Bolzman und Musillo (1996: 15) als „primomigrants“ bezeichneten Personen – und solchen, welche nach einem Auslandaufenthalt wieder in die Schweiz zurückkehren (Schönenberger und Efionayi-Mäder 2010: 25). Darüber hinaus handelt es sich um eine Fallstatistik, welche keine Personenidentifikatoren umfasst, womit das Wanderungsverhalten einzelner Personen nicht nachvollzogen werden kann (ebd.: 28). Schönenberger und Efionayi-Mäder (2010: 29f.) weisen jedoch darauf hin, dass sich die Datenlage in naher Zukunft dank der Registerharmonisierung im Rahmen des 2010 vom BFS neu eingeführten Systems der Haushalt- und Personenstatistiken deutlich verbessern werde (vgl. dazu Kap. 5.2.2.9).

---

[115] Artikel von Besson vom 19.02.2010 unter <http://www.swissinfo.ch/ger/Politik/Fuenfte_Schweiz/Es_leben_immer_mehr_Schweizer_auf_der_Welt.html?cid=8329838> (20.07.2011)

[116] Argentinisch-schweizerische DoppelbürgerInnen müssen nicht zwangsläufig eine Migration aus Argentinien vorweisen; es kann sich auch um in der Schweiz geborene Kinder eines argentinischen Elternteils oder um einen Schweizer Ehepartner eines argentinischen Staatsangehörigen handeln.

[117] <http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/01/07/blank/key/02/01.html> (20.07.2011)

[118] Dieser Hinweis findet sich auf der Website des BFS bei der Kurzbeschreibung von ESPOP unter dem Stichwort „Qualität der statistischen Informationen“ <http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/infothek/erhebungen__quellen/blank/blank/espop/01.html> (20.07.2011).

5.2.2.3 Auslandschweizerstatistik

Die vom Auslandschweizerdienst des EDA publizierte Auslandschweizerstatistik erfasst alle bei einer schweizerischen Vertretung im Ausland immatrikulierten Personen. Das Potential dieser Auslandschweizerstatistik hinsichtlich Angaben zum Migrationsverhalten von AuslandschweizerInnen ist gross, werden doch bei der Immatrikulation umfangreiche Personendaten, u. a. auch zum Zu- und Wegzug, erfasst (Schönenberger und Efionayi-Mäder 2010: 30f.). Trotz des reichhaltigen Datensatzes sind die Auswertungsmöglichkeiten jedoch beschränkt: „So wird in der [...] Auslandschweizerstatistik lediglich nach der Unterscheidung zwischen Nur-Schweizern und Doppelbürgern, Geschlecht, Minderjährigen und zwei weiteren Altersgruppen sowie den Stimmberechtigten und ins Stimmregister Eingeschriebenen ausgewertet“ (ebd.: 31). Als weitere Problematiken erwähnen Schönenberger und Efionayi-Mäder (ebd.), dass die entsprechenden Angaben nur zum Zeitpunkt der Immigration erfasst werden, wodurch nachträgliche Veränderungen oft nicht aktualisiert werden und der Datensatz ausserdem nur die tatsächlich registrierten Personen erfasst und Verzerrungen – etwa aufgrund mangelnder Kontrollmöglichkeiten und/oder wegen unterlassenem Abmelden bzw. Anmelden – in unbekanntem Ausmass vorkommen dürften.[119] Darüber hinaus können den Auslandschweizerstatistiken auch deshalb keine Angaben über das Migrationsverhalten von AuslandschweizerInnen entnommen werden, da die „Ursachen der Veränderungen [..] in der Statistik nicht erfasst“ werden, wie das EDA in einer Medienmitteilung zur Auslandschweizerstatistik vom 17. 2. 2010 schreibt[120]. Fluktuationen und Veränderungen in den Immatrikulationszahlen können sich zwar auf die Emigration bzw. Remigration beziehen, gleichzeitig aber auch auf Geburten, (verspätete) Anmeldungen oder Einbürgerungen einerseits respektive auf Todesfälle, Verlust des Schweizer Bürgerrechts oder Weiterreise in einen Drittstaat andererseits. Dies ist bei der nachfolgenden Grafik zur Entwicklung der Zahl der AuslandschweizerInnen in Argentinien (Abbildung 8) zu berücksichtigen.

[119] Auch Honorarkonsul Würgler wies auf diesen Sachverhalt hin: Oftmals würden sich die in die Schweiz migrierenden Personen im Konsulat nicht abmelden; die Immigration im Anschluss an ihre Rückkehr nach Misiones erfolge zuweilen erst dann (wieder), wenn sich die entsprechenden Personen wegen einer anderen Dienstleistung (z. B. Passgesuch) bei ihm melden.

[120] <http://www.eda.admin.ch/eda/de/home/recent/media/single.html?id=31667> (10.07.2011)

Abbildung 8: Anzahl AuslandschweizerInnen in Argentinien nach Nur-Schweizern und Doppelbürgern, 1926-2010 (Fünf-Jahres-Abschnitte)

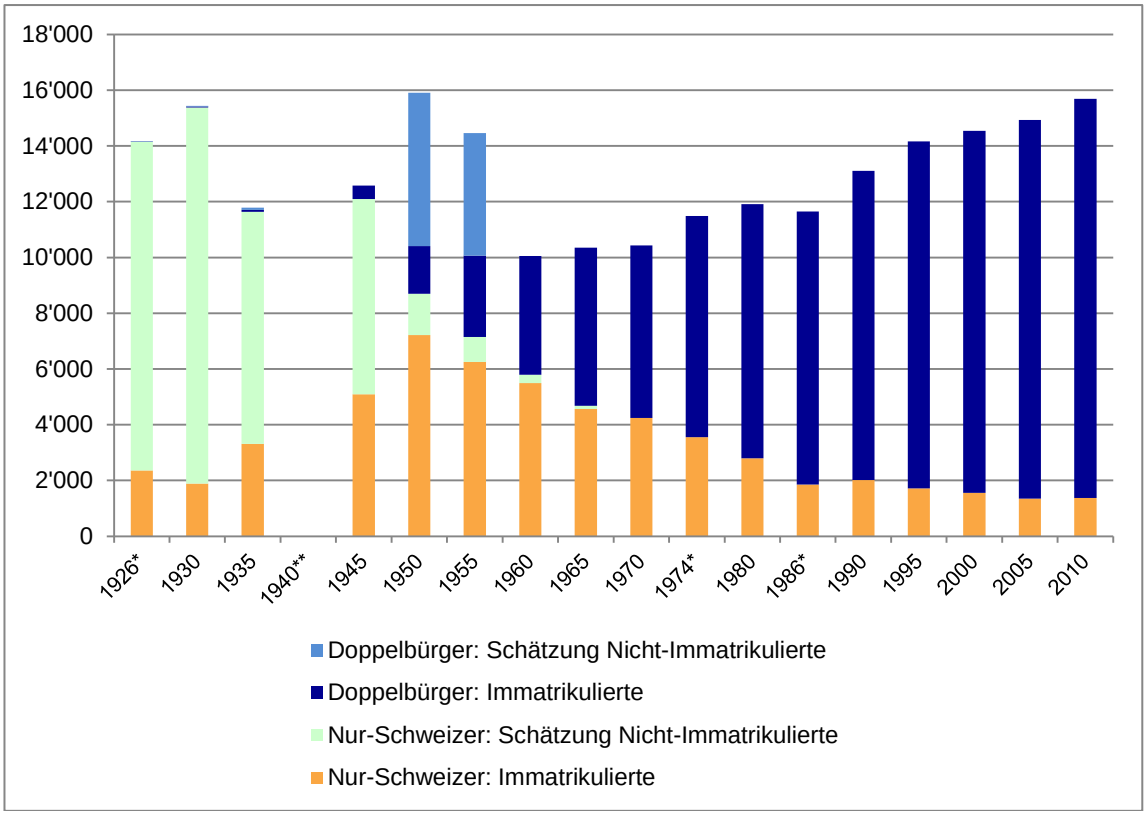

* In den Jahren 1925, 1975 und 1985 wurden keine Auslandschweizerstatistiken veröffentlicht, daher werden die Angaben aus einem Jahr zuvor bzw. danach aufgeführt

** Zwischen 1939-1944 wurden keine Angaben erhoben

Quelle: Angaben aus einzelnen vom Auslandschweizerdienst des EDA zur Verfügung gestellten Auslandschweizerstatistiken (1926-2010, Fünf-Jahres-Abschnitte); eigene Darstellung

Eine leichte Abnahme der Zahl der Immatrikulierten seit 1960[121] ist einzig zwischen 1980 und 1986 festzustellen; ob diese sich auf eine erhöhte Migration in Richtung Schweiz zurückzuführen ist, lässt sich aufgrund der oben erwähnten Gründen für eine Zu- resp. Abnahme der Immatrikulierten jedoch nicht eindeutig ausmachen. Insgesamt zeigt sich eine stetige Zunahme der Zahl der AuslandschweizerInnen, insbesondere auch der DoppelbürgerInnen[122], was sich in erster Linie auf das argentinische jus soli in Verbindung mit dem schweizerischen jus sanguinis (vgl. Kap. 5.5.1.1) zurückführen lassen dürfte (und weniger mit einer zunehmenden Migration in Richtung Argentinien). Diese Zunahme verweist ausserdem – trotz der erwähnten Unzulänglichkeiten bezüglich der Interpretation von Zu- resp. Abnahmen bei der Anzahl Immatrikulierten – darauf, dass es selbst im Anschluss an die jüngste und gravierende Wirtschaftskrise Argentiniens um das Jahr 2001 nicht zu einem „Exodus“ der ArgentinierschweizerInnen gekommen ist, was u. a. auch ASO-Direktor Wyder in einem Bericht konstatierte (2006: 68).

[121] Die Angaben vor 1960 sind aufgrund des hohen Anteils an geschätzten Personen wenig aussagekräftig.

[122] Argentinien stellt aktuell derjenige Staat mit dem höchsten Anteil an DoppelbürgerInnen (im Hinblick auf die AuslandschweizerInnen) dar. Er betrug im Jahre 2010 91,2%.

Die Durchsicht der Auslandschweizerstatistiken, welche mir vom Auslandschweizerdienst des EDA für die Jahre seit 1926 zur Verfügung gestellt wurden, zeigte allerdings auf, dass während eines bestimmten Zeitraums (1958 bis 1974) auch Angaben über die Zuzüge aus der Schweiz (nach Argentinien) sowie über die Wegzüge aus Argentinien in die Schweiz gemacht wurden. Es zeigt sich folgendes Bild (vgl. Abbildung 9)

Abbildung 9: Zuzug und Wegzug von AuslandschweizerInnen zwischen Argentinien und der Schweiz (1958-1974)

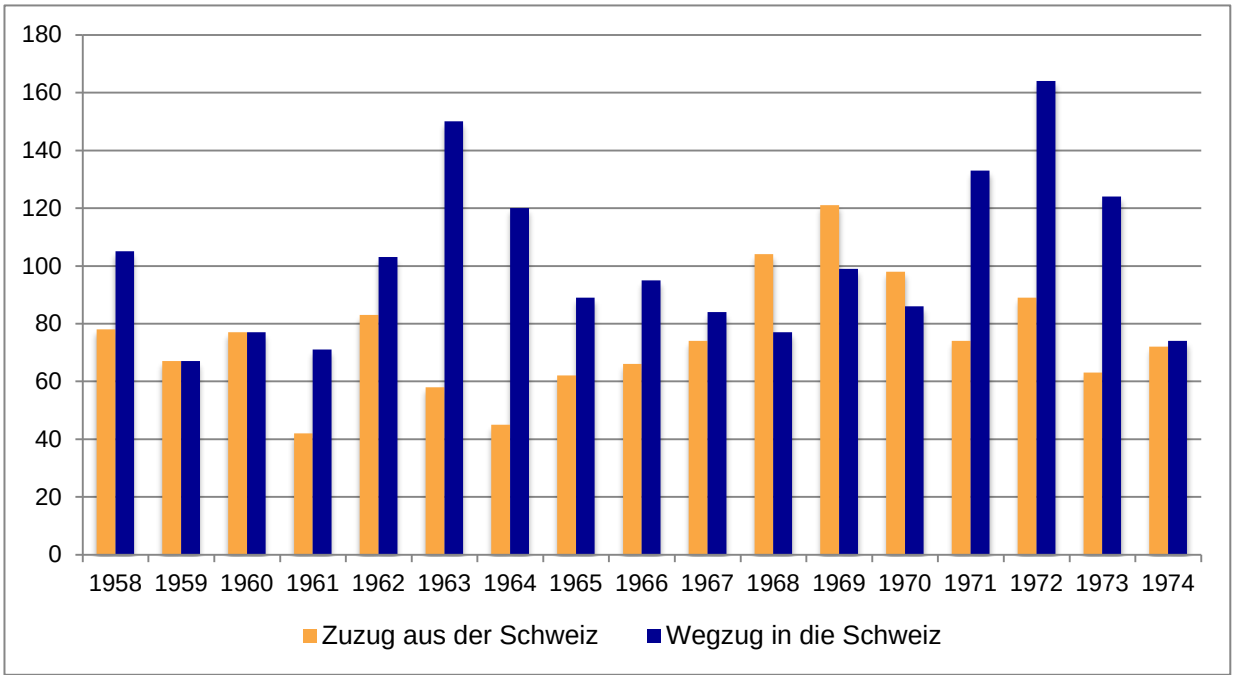

Quelle: Angaben aus den (vom Auslandschweizerdienst zur Verfügung gestellten) Auslandschweizerstatistiken der Jahre 1958-1974, damals erhoben durch die Eidgenössische Fremdenpolizei[123]; eigene Darstellung

Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Zahlen infolge unterlassener Im- bzw. Exmatrikulation mit Vorbehalt zu interpretieren sind, zeigt sich, dass während des betrachteten Zeitraums die Migration in beide Richtungen erfolgte, wobei mit Ausnahme der Jahre 1968-1970 die Migration in Richtung Schweiz überwog. Eine Verstärkung der Migration in Richtung Schweiz lässt sich zu Beginn der 1960er und wiederum zu Beginn der 1970er Jahre konstatieren. Während des Zeitraums 1958-1974 wurde der Zuzug nach Argentinien von insgesamt 1'273 und der Wegzug in Richtung Schweiz von ingesamt 1'718 Personen vermerkt.

Es sind dies die einzigen Angaben zur Gesamt-Migration von AuslandschweizerInnen aus Argentinien in die Schweiz über einen grösseren Zeitraum hinweg, auf die ich im Rahmen der um-

[123] Dieselben Angaben sind auch in der Datenbank „Historische Statistik online“ publiziert (<http://www.fsw.uzh.ch/hstat/nls/overview.php> → E. Wanderungen und Einbürgerungen > Tabelle „ Schweizer Aus- und Rückwanderer nach Reiseziel und Herkunft 1958-1974“; E.25:EmRem.Land1958-74.slk.xls) (20.07.2011).

fangreichen Abklärungen gestossen bin. Weshalb die entsprechenden Angaben seit 1975 nicht länger erfasst werden, konnte mir vom EDA nicht erklärt werden.[124]

5.2.2.4 Immatrikulationsregister des Schweizer Konsulates in Argentinien

Wie im vorangegangenen Kapitel zur Auslandschweizerstatistik bereits erwähnt, enthalten die Register immatrikulierter AuslandschweizerInnen der Schweizer Konsulate – auf denen die Auslandschweizerstatistik ja beruht – umfassende Informationen zu den einzelnen Personen, darunter auch zum Zuzugs- und Wegzugsdatum. Meine Anfrage, ob das Schweizer Konsulat in Buenos Aires allenfalls eine entsprechende Auswertung in Bezug auf das Migrationsverhalten ihrer Immatrikulierten vorgenommen hat oder anderweitig über Angaben zur Migration von AuslandschweizerInnen in die Schweiz verfügt, wurde verneint:

> Die Botschaft verfügt über keine Statistiken die Emigration von Auslandschweizern betreffend. [...] Seit Ausbruch der Wirtschaftskrise in meinem Residenzland haben viele hier ansässige Mitbürger den Entschluss gefasst, in die Schweiz zu ziehen. Wie jedoch eingangs bereits erwähnt, verfüge ich über keine genauen Zahlen. (Konsul *Müller,* Mail vom 11.05.2004)

Im selben Mail wies Konsul *Müller* jedoch noch darauf hin, dass er über eine interne Statistik betreffend der Zahl der nach ihrer Migration aus Argentinien in die Schweiz Sozialhilfe beziehenden Personen verfüge. Auf diese wird in Kap. 5.2.2.8 eingegangen.[125]

5.2.2.5 Archiv des Honorarkonsulats in Ruiz de Montoya

Auch Honorarkonsul Würgler von Ruiz de Montoya verfügte nicht über eine Statistik zur Zahl der in die Schweiz migrierten Personen seines Konsularbezirks. Er und seine Sekretärin wiesen mich darauf hin, dass wohl einzig aufgrund der Passgesuche, welche im Archiv des Honorarkonsulats[126] abgelegt sind, in etwa nachvollzogen werden könnte, wie viele Personen in die Schweiz migrierten. Allerdings würden einige ihren Pass auch für andere Zwecke (z. B. Ferienaufenthalte) verwenden, so dass ich jeweils konkret bei ihnen nachfragen müsste, ob das Passgesuch einer bestimmten Person im Zusammenhang mit einer Migration in die Schweiz

---

[124] „Den Grund, warum auf die Erfassung ab 1975 verzichtet wurde, kann ich Ihnen nicht mitteilen. Vermutlich ist dies auf eine Vereinfachung beim Bundesamt für Statistik, in deren Auftrag wir die Erhebung durchführen, zurückzuführen." (Auskunft von Peter Specker, EDA, Konsularische Direktion, Auslandschweizerbeziehungen, im Mail vom 19.07.2011)

[125] Auf die Abklärung der Möglichkeit, Zugang zum Immatrikulationsregister zu erhalten, um daraus durch die Analyse der Zu- und Wegzüge allenfalls Daten zum Migrationsverhalten der Immatrikulierten zu erhalten, habe ich aus forschungsökonomischen Gründen verzichtet. Das Einverständnis der Einsicht in die Dossiers vorausgesetzt, wäre dazu ein mehrwöchiger Aufenthalt in Buenos Aires nötig gewesen, um einerseits eine Stichprobe aus den aktuell über 15'000 Immatrikulierten zu ziehen und im Anschluss daran eine ausreichend hohe Anzahl von Einzeldossiers auszuwerten. Da darüber hinaus aufgrund der neuen Volkzählung in der Schweiz bald mit einer besseren Datenlage zu rechnen ist (vgl. Kap. 5.2.2.9), hätte sich dieser Aufwand als unverhältnismässig erwiesen.

[126] Es handelt sich dabei um eine Ablage sämtlicher Korrespondenz (seit Eröffnung des Honorarkonsulats im Jahre 1992) zwischen dem Honorarkonsulat und AuslandschweizerInnen und/oder der Schweizer Botschaft in Buenos Aires sowie zahlreicher handschriftlicher Notizen, die im Anschluss an Telefonate und/oder konsularischer Sprechstunden mehrheitlich von Honorarkonsul Würgler, teils auch von seiner Sekretärin verfasst wurden.

beantragt worden sei oder nicht. Darüber hinaus seien die Unterlagen keineswegs komplett und etliche Personen würden sich vor ihrer Abreise in die Schweiz gar nicht abmelden. Angesichts dieser Einschränkungen sowie aufgrund der Tatsache, dass für die Zeit vor 1992 keine Angaben gemacht werden können, habe ich mich entschieden, auf eine quantitative Auswertung des umfangreichen Datenmaterials zu verzichten. Schätzungen von Honorarkonsul Würgler zur Anzahl der aktuell in der Schweiz lebenden Personen aus Misiones sowie seine Hinweise zu den Zeitpunkten, in welchen viele Personen jeweils in die Schweiz migriert sind bzw. nach Misiones zurückgekehrt sind, werden in Kap. 5.2.2.11 aufgeführt.

5.2.2.6 Emigrationsstatistiken Argentiniens

Für die Bestimmung der Anzahl MigrantInnen aus einem spezifischen Staat kann es hilfreich sein, nebst den Daten zur Immigration auch allfällige zur Emigration zu berücksichtigen[127]. Allerdings erweist sich in diesem Fallbeispiel auch dieser Zugang nicht als erfolgsversprechend, da von Seite Argentiniens keine umfassenden und gesicherten Informationen bezüglich der Anzahl emigrierter ArgentinierInnen (mit oder ohne weitere Staatsangehörigkeit) erhoben werden. Dies wurde mir von unterschiedlichen Seiten bestätigt, u. a. durch die zuständige Behörde Argentiniens (Dirección Nacional de Migraciones)[128] sowie von Susana Novick, einer argentinischen Historikerin, welche kürzlich (2007) ein umfassendes Buch zur aktuellen Emigration von ArgentinierInnen herausgegeben hat[129]. Dem von der Organización Internacional de Migraciones (OIM) herausgegebenen ‚Perfil migratorio de Argentina' (2008) kann entnommen werden, dass die Informationen zur Anzahl argentinischer EmigrantInnen den Statistiken entsprechender ausländischer Zielstaaten entnommen werden: „Las informaciones sobre emigración, por su parte, son a menudo más difíciles de estimar que las anteriores [sobre la inmigración, Anm. sb]. En la actualidad, el método más efectivo de medir la emigración es a través de los censos realizados en los países de destino a donde se dirigen los nacionales" (OIM 2008: 18). Schliesslich weisen auch Actis und Esteban darauf hin, dass „[l]a información estadística sobre los flujos migratorios desde y hacia el exterior de la Argentina es parcial y llena de lagunas [...]" (2007: 210).

5.2.2.7 Immatrikulationsregister des argentinischen Konsulats in Bern

Gemäss Auskunft der Leiterin des Konsulates der argentinischen Botschaft in Bern verfügt das argentinische Konsulat in der Schweiz über keine Angaben zu einer allfälligen doppelten Staatsangehörigkeit der in der Schweiz wohnhaften (und in der argentinischen Botschaft immatrikulierten) ArgentinierInnen:

---

[127] Ein entsprechender Hinweis findet sich u. a. in Schönenberger und Efionayi-Mäder, wobei sie sich auf die Migration in umgekehrter Richtung beziehen, indem „die in der Regel meist umfangreicheren und konsequenter erhobenen Immigrationsdaten Rückschlüsse auf die Auswanderungsdaten geben [können]" (2010: 33).

[128] Die Anfrage wurde an das ‚Museo de la Inmigración' weitergeleitet und wie folgt beantwortet: „Le informo que el Museo no posee ese tipo de estadísticas" (Antwort von S. Sampedro, 26.07.2011).

[129] „No existen estadísticas sobre emigrados argentinos. Solo hay estimaciones" (Antwort von Susana Novick, Mail vom 19.07.2011).

> Tampoco podemos diferenciar entre quienes tienen y quienes no la ciudadanía suiza, ya que sólo nos enteramos de la doble nacionalidad cuando vienen a realizar algún trámite como argentinos y muestran su pasaporte suizo (por ejemplo, en opciones por la nacionalidad argentina de sus hijos, etc....) Pero nosotros no llevamos un control de ciudadanía. (Mail von Frau A. Albert, Konsulat der argentinischen Botschaft in Bern, 13.02.2006)

Zum Zeitpunkt meiner Anfrage (2006) waren rund 5'300 ArgentinierInnen immatrikuliert[130], hinzu kämen geschätzte rund 2'000-3'000 argentinisch-schweizerische Doppelbürger. Angaben für frühere Zeitpunkten seien nicht erhältlich, da diese damals noch nicht elektronisch erfasst worden seien.

5.2.2.8 Fachbereich ‚Sozialhilfe für Auslandschweizer' (SAS) des BFJ

Werden Angaben zur Anzahl in die Schweiz migrierter AuslandschweizerInnen aus Argentinien gemacht, wie etwa von Konsul *Müller* in seiner ersten Antwortmail (vom 11.05.2004) oder in einem Zeitungsartikel in der NZZ am Sonntag (01.12.2002), beziehen sich diese stets auf eine spezifische Personengruppe: die in der Schweiz im Anschluss an ihre ‚Rückkehr' Sozialhilfe beziehenden Personen[131]. Es war daher anzunehmen, dass der zuständige Fachbereich „Sozialhilfe für Auslandschweizer" (SAS) des Bundesamts für Justiz über entsprechende Angaben, im Idealfall über einen längeren Zeitraum hinweg, verfügt. Eine diesbezügliche Anfrage an den Leiter der Fachstelle SAS wurde zwar wohlwollend beantwortet, nach Abklärung der entsprechenden Auswertungsmöglichkeiten erhielt ich allerdings den Bescheid, dass „aufgrund mangelnder statistischer Auswertungsmöglichkeiten" keine gesicherten Zahlen zur Anzahl der in der Schweiz unterstützten Personen aus Argentinien vorliegen würden[132] und auch eine Anfrage grösserer Sozialdienste in der Schweiz vermutlich zu keinen weiteren Erkenntnissen führen würde:

> Diese werden, falls es gut geht, die Referenzmöglichkeit des Landes haben, aber dann wissen Sie immer noch nicht, ob diese Person lange in Argentinien gelebt hat oder ob sie als

---

[130] Für dasselbe Jahr wurden jedoch nur 1720 ArgentinierInnen (in der ständigen Wohnbevölkerung) durch das BFS erfasst (vgl. Statistisches Lexikon der Schweiz: <http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/infothek/lexikon/lex/0.topic.1.html>; Tab. su-d-1.3.1.1.22 (Ständige ausländische Wohnbevölkerung nach Staatsangehörigkeit, 1980-2009) (20.07.2011). Eine mögliche Erklärung könnte darin bestehen, dass im argentinischen Konsulat auch DoppelbürgerInnen erfasst wurden, welche für das BFS als SchweizerIn gelten (und nicht als argentinische Staatsangehörige erfasst werden) und/oder welche sich bei einer Rückkehr nach Argentinien auf dem argentinischen Konsulat nicht exmatrikulierten.

[131] Im Falle von AuslandschweizerInnen, die mindestens drei Jahre im Ausland gelebt haben und nach ihrer „Rückkehr" Sozialhilfe beziehen, übernimmt der Bund die Kosten für längstens drei Monate (Art. 3 Abs. 1, BDSA). Weitere Informationen dazu finden sich in Kap. 5.4.2.3.

[132] Ein Auszug aus dem weitergeleiteten Mail einer Mitarbeiterin des Fachbereichs SAS verdeutlicht, dass das Problem in der Art und Weise der Datendokumentation liegen dürfte. Demgemäss konnten mit dem früheren System (Auper) zum einen „nicht so detaillierte Informationen" erfasst werden und zum anderen seien bestehende Geschäfte oftmals überschrieben worden, „so dass die Anzahl erfasster Geschäfte in keinster Weise mit den tatsächlichen Gesuchseingängen übereinstimmte". Mit dem neuen System (Pagirus) dagegen können zwar sehr viele Daten eingetragen werden, „was jedoch nicht konsequent und/oder von den Teammitgliedern nicht identisch gemacht wurde". Ein weiteres Problem bestehe schliesslich darin, dass Pagirus „nicht wirklich für die Auswertung statistischer Daten geeignet ist, weil es eben zu viele Variablen und keine Fixfelder gibt." (Auskunft Mitarbeiterin Fachbereich SAS; im Mail von Herrn S. Monti angeführt, 25.05.2011)

Auswanderer nach Argentinien an den neuen Herausforderungen innert kurzer Frist gescheitert ist. (Sektionschef Fachbereich SAS, Herr S. Monti, Mail vom 25.05.2011)

Für eine spezifische Zeitperiode (Oktober 2001 bis April 2005) liegen mir die entsprechenden Daten dennoch vor. Gemäss Auskunft von Konsul *Müller* in Buenos Aires erhält das Schweizer Konsulat im Falle eines in der Schweiz um Sozialhilfe nachsuchenden Auslandschweizers aus Argentinien von der Fachstelle SAS jeweils eine entsprechende Meldung. Er habe aufgrund dieser Meldungen eine interne Statistik geführt, welche „lediglich als internes Hilfsmittel gedacht ist“ (Mail vom 11.05.2004). Anlässlich eines Interviews mit ihm im Konsulat in Buenos Aires stellte er mir diese Liste – inklusive Angabe der Wohnorte in Argentinien und der Schweiz der Sozialhilfe beziehenden Personen, aber ohne deren Namen – allerdings zur Verfügung. In der nachfolgenden Grafik (s. Abbildung 10), welche auf dieser Liste beruht, wird die Anzahl der Fälle[133] nach Zeitpunkt aufgeführt.

Abbildung 10: Sozialhilfe für AuslandschweizerInnen aus Argentinien: Anzahl der dem Schweizer Konsulat in Buenos Aires gemeldeten Fälle (Oktober 2001-April 2005)

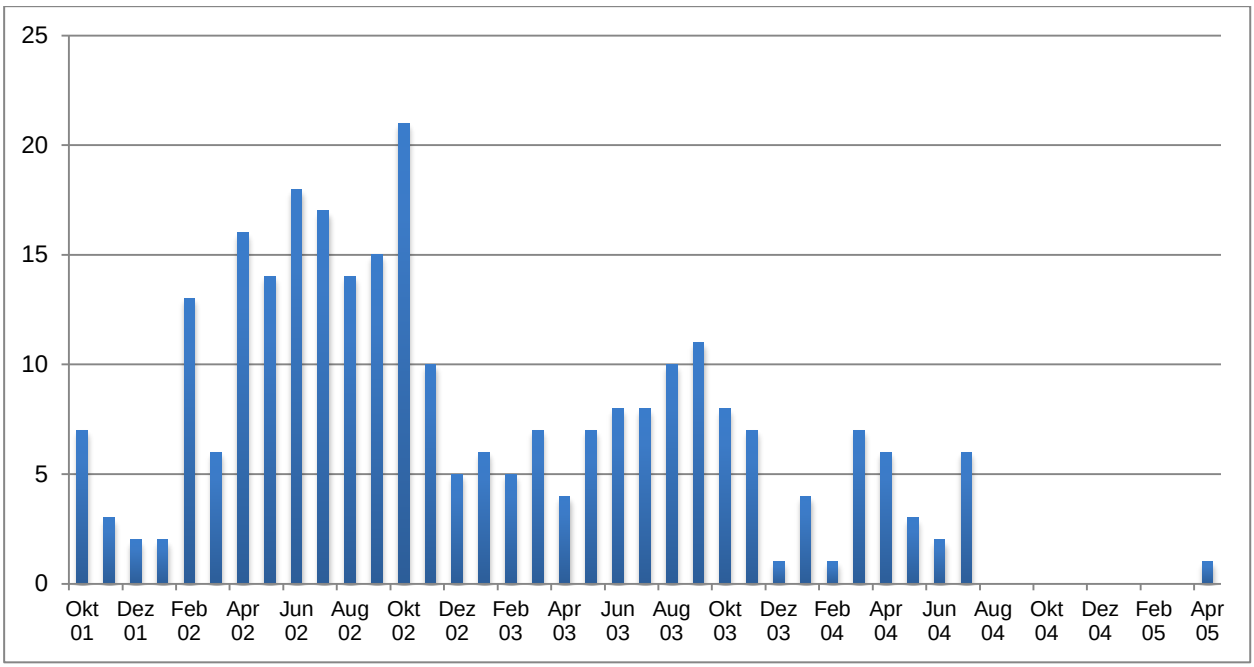

Quelle: Daten (Meldungen ans Schweizer Konsulat in Buenos Aires durch die Fachstelle Sozialhilfe für Auslandschweizer) von Konsul *Müller* (Konsulat Buenos Aires) zur Verfügung gestellt; eigene Darstellung

Im erwähnten Zeitraum wurden ingesamt 275 Fälle gemeldet, was gemäss Konsul *Müller* der Unterstützung von rund 1'000 Personen entspreche (Mail vom 11.05.2004). Eine deutliche Zunahme zeigt sich für das Jahr 2002; die Zahl der Gesuche nahm im Anschluss daran deutlich ab und kam Mitte 2004 praktisch zum Erliegen. Gemäss Konsul *Müller* kann davon ausgegangen werden, dass die Migration selbst jeweils rund 2-3 Monate vor der Meldung stattgefunden hatte; die Zunahme der ‚Rückkehrer’ dürfte somit bereits Ende 2001 eingesetzt haben.

[133] Im Gesuch jeder aufgeführten Person können mehrere Personen (Familienmitglieder) miteingeschlossen sein. Gemäss Konsul *Müller* ist daher mit einem Faktor 3 oder 4 zu rechnen.

Eine Auswertung zu den argentinischen Herkunftsprovinzen[134] und dem Wohnort in der Schweiz dieser Personengruppe (vgl. Tabelle 5) zeigt u. a. auf, dass Personen aus der Provinz Buenos Aires mit 46% aller Dossiers am stärksten vertreten sind, gefolgt von Personen aus der Provinz Misiones (25%) und Cordoba (12%). Die restlichen 18% verteilen sich auf 13 weitere Provinzen (wobei aus keiner dieser Provinzen mehr als 6 Fälle stammen). Es zeigt sich darüber hinaus, dass AuslandschweizerInnen aus Buenos Aires in erster Linie in den Kanton Genf (44%) und solche aus Misiones in erster Linie in den Kanton Zürich (62%) gezogen sind. Inwiefern dies auch für AuslandschweizerInnen, die im Anschluss an ihre Migration *keine* Sozialhilfe bezogen haben zutrifft, muss offen bleiben.

Tabelle 5: Herkunftsprovinzen in Argentinien und Wohnkantone in der Schweiz der im Anschluss an ihre Migration aus Argentinien in die Schweiz Sozialhilfe beziehenden (ehemaligen) AuslandschweizerInnen (Anzahl Dossiers; Prozentangaben gerundet) (Zeitraum: Oktober 2001 bis April 2005)

Aus der Provinz / in den Kanton	Buenos Aires		Misiones		Córdoba		Aus div. Provinzen		*Total*	*in %*
	Anzahl	*in %*	Anzahl	*in %*	Anzahl	*in %*	Anzahl	*in %*	*Anzahl*	*in %*
Genf	55	*44%*	6	*9%*	15	*47%*	11	*22%*	*87*	*32%*
Zürich	31	*25%*	42	*62%*	5	*16%*	15	*31%*	*93*	*34%*
Tessin	12	*10%*	0	-	6	*19%*	3	*6%*	*21*	*8%*
Basel Stadt	7	*6%*	1	*1%*	0	-	2	*4%*	*10*	*4%*
Waadt	7	*6%*	1	*1%*	1	*3%*	7	*14%*	*16*	*6%*
Bern	5	*4%*	4	*6%*	0	-	3	*6%*	*12*	*4%*
Aargau	4	*3%*	1	*1%*	0	-	3	*6%*	*8*	*3%*
Basel Land	2	*2%*	0	-	0	-	0	-	*2*	*1%*
Freiburg	1	*1%*	0	-	0	-	0	-	*1*	*0%*
Glarus	1	*1%*	0	-	0	-	0	-	*1*	*0%*
Luzern	1	*1%*	1	*1%*	0	-	3	*6%*	*5*	*2%*
St. Gallen	0	-	4	*6%*	0	-	0	-	*4*	*1%*
Solothurn	0	-	4	*6%*	0	-	0	-	*4*	*0%*
Thurgau	0	-	3	*4%*	4	*13%*	0	-	*7*	*3%*
Schwyz	0	-	1	*1%*	0	-	0	-	*1*	*0%*
Neuchâtel	0	-	0	-	1	*3%*	0	-	*1*	*0%*
Wallis	0	-	0	-	0	-	1	*2%*	*1*	*0%*
unklar	0	-	0	-	0	-	1	*2%*	*1*	*0%*
Total	*126*	*46%*	*68*	*25%*	*32*	*12%*	*49*	*18%*	*275*	*100%*

Quelle: Daten (Meldungen ans Schweizer Konsulat in Buenos Aires durch die Fachstelle Sozialhilfe für Auslandschweizer; Anzahl Dossiers) von Konsul *Müller* zur Verfügung gestellt; eigene Darstellung

[134] In der von Konsul *Müller* erhaltenen Tabelle wird mehrheitlich nur der Wohnort in Argentinien aufgeführt; die Zuordnung zu den Provinzen habe ich mit Hilfe meiner argentinischen Gastgeberin in Buenos Aires vorgenommen. In einigen Fällen konnte allerdings wegen gleichnamiger Gemeinden in unterschiedlichen Provinzen keine eindeutige Zuordnung vorgenommen werden.

5.2.2.9 Eidgenössische Volkszählung

Um den Bestand der argentinisch-schweizerischen DoppelbürgerInnen[135] in der Schweiz über einen längeren Zeitraum hinweg nachzeichnen zu können und damit Hinweise auf mögliche Migrationszeitpunkte dieser Personengruppe zu erhalten, wurden die Daten der Eidgenössischen Volkszählung, welche seit 1850 bis 2010[136] alle 10 Jahre durchgeführt wurde, konsultiert bzw. eine entsprechende Anfrage an das BFS gerichtet. Gemäss Auskunft des BFS (Mail von Herrn D. Ullmann vom 29.10.2010) wurde die Frage nach einer allfälligen zweiten Staatsangehörigkeit erstmals in der Volkszählung 2000 gestellt, so dass Angaben zur Zahl der in der Schweiz lebenden argentinisch-schweizerischen DoppelbürgerInnen einzig für jenes Jahr vorliegen. Die Auswertung ergab, dass zu jenem Zeitpunkt 2'855 argentinisch-schweizerische DoppelbürgerInnen in der Schweiz wohnhaft waren (1'339 Männer und 1'516 Frauen), von denen rund 84% (2'396) in Argentinien geboren wurden. Bei etwas mehr als der Hälfte (1'572 Personen; 55%) handelte es sich um „Schweizer seit Geburt“, bei den restlichen Personen (1'283 bzw. 45%) um eingebürgerte SchweizerInnen. Indem im Rahmen der Volkszählung 2000 auch die Frage nach dem Wohnsitz vor 5 Jahren gestellt wurde, konnte darüber hinaus ausgemacht werden, dass 258 dieser insgesamt 2'855 DoppelbürgerInnen im Jahre 1995 noch in Argentinien wohnhaft waren.

Während die Frage nach einer weiteren Staatsangehörigkeit erstmals im Jahre 2000 gestellt wurde, wurde der Geburtsstaat von im Ausland geborenen Personen bereits in früheren Volkszählungen erfasst. Allerdings sind auch diesen Daten Grenzen gesetzt, da die entsprechenden Angaben einzig für 1990 und 2000 spezifisch für den Geburtsstaat Argentinien ausgemacht werden können; für die früheren Volkszählungen lässt sich Argentinien nicht als einzelnes Land ausweisen[137].

Gemäss der Volkszählung lebten im Jahre 1990 2'916 Personen mit Schweizer Staatsangehörigkeit und Geburtsstaat Argentinien in der Schweiz. Von diesen hatten 771 Personen (= 26%) fünf Jahre zuvor ihren Wohnsitz noch in Argentinien, d.h. sie migrierten innerhalb des Zeitraums 1985-1990 in die Schweiz. Zehn Jahre (2000) später belief sich die Anzahl der in Argentinien geborenen und aktuell in der Schweiz wohnhaften Schweizer Bürger auf 3'425, wovon 287 Personen (= 8%) fünf Jahre zuvor noch in Argentinien ihren Wohnsitz hatten, womit ihre Migration zwischen 1995 und 2000 erfolgte (sämtliche Angaben aus den von Herrn Ullmann, BFS, zur Verfügung gestellten Dateien, Mail vom 29.10.2010).

In Tabelle 6 werden die erwähnten Zahlen zusammenfassend aufgeführt.

---

[135] Einschränkende Hinweise vgl. Kap. 5.2.2.1

[136] Hinweise zu den Änderungen in der Erhebung ab 2010 finden sich gegen Ende dieses Kapitels.

[137] „In den Volkszählungen vor 1990 kann "Argentinien" nicht als einzelnes Land ausgewiesen werden, weshalb ich von der ursprünglichen Absicht, eine rückblickende Tabelle bis 1970 zurück herzustellen, abkommen musste“ (Mail von Herrn Ullmann, BFS, vom 29.10.2010).

Tabelle 6: Anzahl der in den Jahren 1990 bzw. 2000 in der Schweiz wohnhaften Personen mit Schweizer Staatsangehörigkeit und Geburtsstaat Argentinien und der im Jahr 2000 in der Schweiz wohnhaften argentinisch-schweizerischen DoppelbürgerInnen

	Schweizer BürgerInnen mit Geburtsstaat Argentinien	... davon mit Wohnsitz vor 5 Jahren in Argentinien	Argentinisch-schweizerische DoppelbürgerInnen	... davon mit Wohnsitz vor 5 Jahren in Argentinien
1990	2'916	771	Keine Angaben	Keine Angaben
2000	3'425	287	2'855	258

Quelle: Angaben vom BFS, Auswertungen durch Herrn Ullmann, Mail vom 29.10.2010; eigene Darstellung

Wenngleich die Angaben zum Wohnort vor 5 Jahren einen gewissen Anhaltspunkt geben für die Zeitperiode, in welcher die Migration in die Schweiz durch die entsprechenden Personen erfolgte, bleiben Personen, die ausserhalb dieser Zeiträume (1985-1990 bzw. 1995-2000) migrierten oder welche zwar innerhalb dieser Zeiträume migrierten, aber zum Zeitpunkt der Erhebungen keinen Wohnsitz mehr in der Schweiz hatten, undokumentiert.

Ausblick: Die neue Volkszählung ab 2010

Ab 2010 wird die Eidgenössische Volkszählung gänzlich neu gestaltet: Sie findet jährlich statt und wird zu einem grossen Teil via Registererhebungen gestaltet (vgl. BFS 2011). Unter anderem infolge der dafür notwendigen Harmonisierung der kommunalen und kantonalen Einwohnerregister darf mit einer besseren Datenlage zur Migration von SchweizerInnen (und damit auch DoppelbürgerInnen) gerechnet werden. Schönenberger und Efionayi- Mäder (2010) weisen auf unterschiedliche Neuerungen hin: So seien beispielsweise die Einwohnerämter ab 2010 verpflichtet, den Ort bzw. das Land des Zu- und Wegzugs zu erheben (ebd.: 29), und aufgrund eines mit der Registerharmonisierung eingeführten Personenidentifikators werde es – dank Verknüpfung mit anderen Datensätzen, u. a. der Wanderungsstatistik des BFS – möglich sein, „das Wanderungsverhalten von Personen über die Zeit zu verfolgen und so Aus-, Rück- und Mehrfachwanderungen personenbezogen aufzuzeigen" (ebd.: 29). Erste Daten aus der neuen Wanderungsstatistik würden für eine Auswertung allerdings voraussichtlich erst ab August 2012 zur Verfügung stehen (ebd.: 30).

5.2.2.10 Kommunale Einwohnerregister

In den kommunalen Einwohnerregistern, welche die Basis für die Wanderungsstatistik des BFS (vgl. Kap. 5.2.2.2) bilden, sind sämtliche Personen mit Wohnsitz in der entsprechenden Gemeinde sowie gewisse Angaben zu diesen Personen (z. B. Geburtsdatum, Geburtsort, Heimatort) aufgeführt. Da die kommunalen Einwohnerregister mehr Informationen enthalten als schlussendlich in die Wanderungsstatistik einfliessen, habe ich bei den zuständigen Behörden einzelner Gemeinden (sowie vorgängig noch einzelner Kantone), von denen ich aufgrund der Interviews mit den MigrantInnen wusste, dass in ihnen Personen schweizerischer Abstammung aus Argentinien wohnen (oder zu einem früheren Zeitpunkt gewohnt haben) nachgefragt, ob sie mir Auskunft über die Anzahl der in ihrer Gemeinde (bzw. ihrem Kanton) wohnhaften Personen

mit Geburtsort Argentinien und Schweizer Bürgerrecht zu verschiedenen Zeitpunkten (seit 1950) geben würden. Die Anfrage an die für die Kantone St. Gallen resp. Zürich zuständigen Stellen wurden abschlägig beantwortet.[138] Demgegenüber erhielt ich von 12 der 13 angefragten Gemeinden im Kanton Zürich und von allen 4 angefragten Gemeinden im Kanton St. Gallen Angaben über die aktuell (Nov. 2010) (nicht jedoch zu früheren Zeitpunkten[139]) in der jeweiligen Gemeinde wohnhaften Personen mit Schweizer Bürgerrecht und Geburtsort Argentinien. Da die Geburtsorte jeweils auch aufgeführt waren, konnte analysiert werden, wie viele Personen jeweils aus der Provinz Misiones stammen (oder zumindest dort geboren wurden). Die entsprechenden Angaben finden sich in Tabelle 7.

[138] Für den Kanton St. Gallen wurde geltend gemacht, dass keine gesetzliche Regelung oder Vereinbarung zur Freigabe der Daten aus dem kantonalen Einwohnerregister bestehe (Mail von Herrn T. Locher, Dienst für Informatikplanung, Finanzdept. SG, vom 26.11.2010); vom Kanton Zürich wurde auf die Daten der neuen Volkzählung verwiesen (Mail von Herrn M.-A. Battaglia, Statistisches Amt des Kantons Zürich, vom 25.11.2010).

[139] Aus der Antwort einer der angefragten Gemeinden: „Aber Angaben über die früheren Jahre sind nicht möglich, da wir über inaktive Personen keine Auswertungen am System machen können."

Tabelle 7: Anzahl EinwohnerInnen mit Schweizer Heimatort und Geburtsort Argentinien in ausgewählten Gemeinden (Stand: November 2010)

Kanton Zürich (12 Gemeinden)	Einwohner Schweizer Bürger Geburtsort Arg.	... davon in Misiones geboren	
	Anzahl	Anzahl	in %
Zürich	384	mind. 105, max 175 (70 Personen o. Angabe des Geburtsortes)	mind. 27%, max. 46%
Kloten	65	39	60%
Embrach	40	27	68%
Rüti	30	14	47%
Wetzikon	21	8	38%
Horgen	21	10	48%
Wald	18	10	56%
Bülach	13	4	31%
Männedorf	10	3	30%
Uster	10	2	20%
Stäfa	6	2	33%
Hombrechtikon	6	0	0%
Total (der 12 angefragten Zürcher Gemeinden)	*624*	*mind. 224, max. 294*	*mind. 36%, max. 47%*
Kanton St. Gallen (4 Gemeinden)			
Rapperswil-Jona	119	91	76%
St. Gallen	33	8	24%
Eschenbach	28	27	99%
Uznach	27	23	85%
Total (der 4 angefragten St. Galler Gemeinden)	*207*	*149*	*72%*

Quelle: Angaben per Mail erhalten von den Einwohnerbehörden der entsprechenden Gemeinden (Stand November 2010); eigene Darstellung

Absolut betrachtet stellte zum gegebenen Zeitpunkt (November 2010) die Stadt Zürich mit über 100 Personen von den angefragten Gemeinden diejenige mit den meisten aus Misiones stammenden EinwohnerInnen (mit Schweizer Bürgerrecht und Geburtsort Argentinien) dar, gefolgt von Rapperswil-Jona (91 Personen) und Kloten (39 Personen). Von den prozentualen Anteilen her betrachtet sticht die Gemeinde Eschenbach hervor: Mit einer Ausnahme wurden alle dort gemeldeten SchweizerInnen mit Geburtsort Argentinien in Misiones geboren. Ebenfalls hohe prozentuale Anteile weisen Uznach (85%), Rapperswil-Jona (76%), Embrach (68%) und Kloten (60%) auf.

Wie in Kapitel 5.4.1 noch erläutert wird, dürfte diese Konzentration auf einzelne Gemeinden u. a. auf die Anstellungspräferenzen einzelner Firmen (etwa der Firma Baumann in Eschen-

bach) in den entsprechenden Gemeinden zurückgeführt werden, hatten diese doch insbesondere anlässlich der Einführung der Ausländerkontigente in den 1960er Jahren gezielt Arbeitskräfte aus dem Ausland – aber mit Schweizer Pass – eingestellt.

5.2.2.11 Schätzungen des Honorarkonsuls und des Gemeindepräsidenten von Ruiz de Montoya (Situation Misiones)

Mit Hinweisen des Gemeindepräsidenten von Ruiz de Montoya, Herrn Anibal Vogel, sowie des Honorarkonsuls von Ruiz de Montoya, Herrn Würgler, zum Ausmass sowie zu zentralen Zeitpunkten der Migration in Richtung Schweiz soll das Kapitel zum Ausmass der Migration von Personen schweizerischer Abstammung aus Argentinien abgeschlossen werden. Ihre Aussagen beziehen sich auf die Gemeinde Ruiz de Montoya respektive die Provinz Misiones. Bei beiden InterviewpartnerInnen kamen jeweils auch Erklärungsansätze für die Migration in die Schweiz zu spezifischen Zeitpunkten zur Sprache. Wenngleich darauf vertiefter erst in Kap. 5.4 eingegangen werden wird, sollen diese dennoch bereits an dieser Stelle mitaufgeführt werden.

Gemeindepräsident Vogel, welcher mich im Gemeindehaus empfing, verortet die Migration der Schweizer Nachfahren in die umfassenderen wirtschaftlichen Entwicklungen der beiden Staaten Argentinien und Schweiz:

> Vogel: A partir de la década del 70 la Argentina empezó un proceso de endeudamiento externo muy fuerte[140], con gobiernos que fueron muy malos administradores y con un alto nivel de corrupción, que hizo que eso se reflejara en la vida de la gente, en la desocupación y en un montón de cuestiones que hicieron que el nivel de vida de la Argentina se comience a decaer. Eso generó, que a partir de la década del 80 muchos suizos, hijos de suizos, nietos de suizos empezaran a-, a pensar y realmente a irse nuevamente a Suiza a buscar trabajo, a raíz del buen nivel de vida que tiene la mayoría de los países europeos y bueno, nosotros sabemos que las condiciones de trabajo son mucho mejores ¿sí?. Esos empezaron en la década del 80 y se acentúa en la década del 90. Y eso hace que hoy, que *hoy* en día que-, yo no tengo precisión, sería interesante hacer un trabajo sobre qué población nuestra está en Suiza, realmente ahora. Pero yo estimo que de los habitantes reales de Ruiz de Montoya debe haber más de 100 o cerca de 200 que ahora están en Suiza. Eh...-
>
> SB: de los 4000?
>
> Vogel: de los 4000, exactamente, que es un *alto* porcentaje.

Gemäss Schätzung des Gemeindepräsidenten lebte zurzeit des Gesprächs (2005) somit rund jeder 20. Bewohner von Ruiz de Montoya in der Schweiz. Er führte weiter aus, dass es sich dabei zumindest aktuell in erster Linie um junge Personen ohne weiterführende Ausbildung handelt:

> Vogel: En general, él que va a Suiza es aquél que no tiene una instrucción de nivel medio o superior. Generalmente los que tienen alguna profesión universitaria, de nivel terciario, consiguen trabajo y se desenvuelven en la Argentina. Pero aquéllos que no tuvieron posibilidades de acceder a otro nivel de educación más que a nivel básico, son los que van a trabajar y a buscar mejor nivel de vida.

---

[140] Carreras und Potthast (2010: 238; 243) weisen auf die „Anhäufung einer enormen Auslandsverschuldung“ als langfristige Folge der Wirtschaftspolitik während der Diktatur (1976-1983) hin. Sie sei bis 1983 auf 45 Milliarden US-Dollar und 1989 auf rund 60 Milliarden angestiegen.

Herr Vogel wies im weiteren Gesprächsverlauf auf die bereits für die 30 InterviewpartnerInnen festgestellte hohe Rückkehrorientierung hin:

> Vogel: Pero lo llamativo es que la mayoría de ellos regresa. Regresa a su tierra y reconoce que eh-, tiene esa situación ambigua, de que tiene descendencia suiza pero se siente argentino.

Honorarkonsul Würgler gab ebenfalls eine Schätzung über die Anzahl der aktuell in der Schweiz lebenden Personen aus seinem Konsularbezirk ab. Zusätzlich zu den rund 2‘400 in Misiones immatrikulierten AuslandschweizerInnen seien geschätzte 500-600 Personen aus Misiones in der Schweiz wohnhaft. Den Beginn der Migration in die Schweiz setzt er im Gegensatz zu Vogel, welche diesen in den 1980er Jahre verortete, rund 2-3 Jahrzehnte früher, Ende der 1950er Jahre an. Wie Vogel betonte allerdings auch Würgler den engen Zusammenhang zur wirtschaftlichen (und politischen) Entwicklung Argentiniens, wie dem nachfolgenden, längeren Gesprächsausschnitt entnommen werden kann:

> SB: Kannst du mir darüber noch etwas genauer erzählen, wann das begonnen hat mit der Migration in Richtung Schweiz?
>
> HKW: Ja, vor allem dann, wenn Argentinien in eine Wirtschaftskrise kam, oder, hat sich die Welle ein wenig verstärkt. Begonnen hat es eigentlich Ende der 50er Jahre, Anfangs der 60er Jahre. Dann haben die ersten einen Versuch gemacht, hinüberzugehen. Das hat sich dann verstärkt in den 70er Jahren. Dann gab es eine grosse Welle, ja. Und dann langsam gab es wieder Rückwanderer, die 10 bis 20 Jahre drüben waren, die sind wieder zurückgekommen. [...] Ja, in den 80er Jahren, anfangs der 90er Jahre sind die ersten wieder zurückgekommen, mit etwas Kapital und haben versucht, hier selbständig etwas zu machen.
>
> SB: Und jetzt so in den letzten Jahren, 90er Jahre, sind wieder viele-
>
> HKW: Sind wieder viele rübergegangen, ja. Die neueste Wirtschaftskrise, oder, es gab dann einen Boom in Argentinien, anfangs der 90er Jahre, nach der, zuerst hatten wir ja die Militärregierung und die hat Probleme geschaffen. Als die erste demokratisch gewählte Regierung gewählt wurde, von Alfonsín[141], dann hat es ein wenig gebessert, auf politischer Ebene, sozial ein wenig besser, mit der Wirtschaft noch nicht. Dort sind wir in Etappen geraten von Hyperinflation[142], und das war ja eine Katastrophe. Gut, und dann, anfangs der 90er Jahre, als Menem dran gekommen ist, in seiner ersten Periode, hat er sehr viele gute Dinge gemacht, und dann kam wieder die Gegenbewegung [in Richtung Argentinien, Anm. sb], man hatte grosse Hoffnungen, wirtschaftlich, es läuft gut, usw. Das hat etwa seine erste Periode gedauert, vier, fünf Jahre, und dann ist es leider wieder bergab gegangen. Und mit dieser Bindung, 1 Peso 1 Dollar[[143], kam die argentinische Wirtschaft wieder auf einen absteigenden Ast, man konnte nicht mehr konkurrieren gegenüber dem Ausland. [...] Und dann gingen immer mehr Fabriken zu. In Argentinien hatte man das Leder, aber die Schuhe wurden aus Italien importiert, dies als Beispiel. So ist die einheimische Industrie einfach kaputt gegangen. Uns[144] ist es nicht viel anders ergangen mit unserer Milchproduktion, Käseproduktion, wir konnten einfach nicht mehr. Und dann war wieder eine Krise, und dann sind *wieder* Leute hinüber gegangen [in die Schweiz, Anm. sb]. Die, die Anfangs der 90er Jahre gekommen sind, sind nachher Ende der

---

[141] Raúl Alfonsín wurde 1983 zum Präsidenten Argentiniens gewählt (vgl. Carreras und Potthast 2010: 234).

[142] Vgl. Fussnote 89

[143] Vgl. Fussnote 90

[144] Er spricht die landwirtschaftliche Produktion des Instituto Línea Cuchilla an, welches er damals leitete.

> 90er wieder gegangen. Es sei denn, diejenigen, die in der Schweiz bereits pensionsberechtigt waren, die sind geblieben. Die hatten natürlich ihre normalen Einnahmen, in Franken. Zur Zeit des 1:1 war der Franken unterbewertet, aber man hatte eine sichere Einnahme. Jetzt ist es anders. Jetzt ist eine normale, fast eine Überwertung des Franken oder des Dollars, das ist natürlich jetzt günstig. Diejenigen, die drüben pensioniert sind, haben jetzt natürlich hier ein rechtes Auskommen. Diejenigen, die AHV-Bezüger geworden sind hier. Und drum ist jetzt wieder eher die Tendenz, dass diejenigen, die ein Niveau mit Erspartem erreicht haben, wo sie denken, sie können hier etwas aufbauen, zurück kommen. Und andere, die hier aber arbeitslos sind, die gehen in die Schweiz. Im Moment findet gleichzeitig beides statt, hin und her.
>
> SB: Ah ja. Und früher war es klarer, jetzt ist eine Welle, die geht, und jetzt kommen sie wieder.
>
> HKW: Genau, genau. Und jetzt fängt das an, sich zu kreuzen, wegen den Pensionierungen, die sie erreichen in der Schweiz.

Mit seinen Hinweisen auf das zentrale Motive des Zugangs zum schweizerischen Arbeitsmarkt sowie der Rolle der AHV-Renten im Zusammenhang mit der Remigration nach und dem Verbleib in Argentinien weist Honorarkonsul Würgler auf etliche bedeutsame Aspekte hin, welche in Kap. 5.4.2.1 noch vertiefter behandelt werden. Wie bereits Vogel betont auch Würgler, dass seiner Einschätzung nach praktisch alle nach einem Aufenthalt in der Schweiz wieder nach Misiones zurückkehren wollen, spätestens beim Erreichen des Pensionsalters:

> HKW: Und das ist interessant, dass alle, also *fast* alle finden, wenn wir drüben pensioniert werden, kommen wir selbstverständlich zurück. Es sei denn, ein Partner ist Schweizer, rein Schweizer. Es gibt Ausnahmen. Aber wenn ein Partner Schweizer ist, vor allem wenn die Frau Schweizerin ist, also ‚Nur-Schweizer', dann kommt es eher vor, dass sie in der Schweiz bleiben. Und natürlich auch, wenn die Kinder dort leben. Es gibt ein paar Fälle [...], wo die Eltern zurückkamen, weil sie pensioniert wurden, aber die Kinder haben sie in der Schweiz. Aber sie haben genügend Reserven, um sagen können, einisch, alle zwei Jahre gehen wir unsere Kinder besuchen oder unsere Kinder kommen uns besuchen. Das ist natürlich ein Idealfall, oder, hier leben sie gut mit dem Schweizerfranken, sie haben Land, sie haben Freiheit, ein schönes Haus und Drumunddran und können trotzdem die Beziehung zur Familie pflegen aus der Distanz. Et voilà [lacht].

5.2.3 Zusammenfassung

Die Darstellung der Migrationsverläufe der 30 InterviewpartnerInnen hat eine relativ grosse Bandbreite an Zeitpunkten, zu welchen die Migration (sowie die Remigration) erfolgte sowie an Migrationstypen – bezogen auf die Dauer sowie der Anzahl der Aufenthalte in der Schweiz – aufgezeigt. Die Migration der 30 InterviewpartnerInnen in die Schweiz erfolgte zwischen 1963 und 2005, wobei es sich bei den frühen Migrationen in den 1960er Jahren in aller Regel um den Einschluss der InterviewpartnerInnen als Kinder in die Migration ihrer Eltern handelte. Eine deutliche Häufung der Migrationen in Richtung Schweiz zeigte sich für die zweiten Hälfte der 1980er Jahre.

Ein für mich unerwartetes Resultat war die hohe Rückkehrorientierung nach Argentinien fast sämtlicher InterviewpartnerInnen – ein Aspekt, der für die Mehrheit der aus Misiones resp. Ruiz de Montoya stammenden und in die Schweiz migrierenden AuslandschweizerInnen durch Honorarkonsul Würgler sowie durch den Gemeindepräsidenten von Ruiz de Montoya bestätigt

wurde. Während einige Personen ihre „Basis“ in Misiones beibehielten und nur für kürzere Zeit – in einigen Fällen mehrfach – in die Schweiz migrierten, verblieben andere InterviewpartnerInnen bis zu über drei Jahrzehnten in der Schweiz, bevor sie wieder nach Misiones remigrierten. Bezüglich des geographischen Verlaufs bestätigte sich die Tatsache eines engen Netzwerkes zwischen der Provinz Misiones und einigen Gemeinden in den Kantonen Zürich und St. Gallen. Die Unterstützungsleistungen entsprechender sozialer Netzwerke, die sich auf die Information u. a. über Arbeits- und Wohnmöglichkeiten, auf den Vorschuss der Reisekosten an die nachfolgenden Verwandten oder Bekannten sowie auf die Unterstützung im Anschluss an die Ankunft in der Schweiz beziehen können und die für diverse weiteren Migrationskontexte nachgewiesen wurden (vgl. u. a. Koser 2007: 36f.), erwiesen sich auch für die meisten InterviewpartnerInnen als zentral für ihren Entscheid zur Migration und für die Wahl ihres Wohn- und Arbeitsortes in der Schweiz.

Wie bei den Vorbemerkungen zur Datenlage (Kap. 5.2.2.1) bereits angesprochen wurde, zeigen sich deutliche Lücken hinsichtlich der Datenlage zur Migration von Personen schweizerischer Abstammung aus Argentinien in die Schweiz. Das Vorhaben, die Migrationsverläufe der 30 InterviewpartnerInnen in Bezug zu setzen mit den umfassenderen Migrationsbewegungen sämtlicher AuslandschweizerInnen aus Argentinien in die Schweiz, lässt sich nicht umsetzen. Die während eines bestimmten Zeitraums (1958 bis 1974) in der Auslandschweizerstatistik erfassten Angaben der Zu- und Wegzüge scheinen die einzige Datenquelle darzustellen, welche zumindest für einen gewissen Zeitpunkt über die Gesamtzahl der in die Schweiz migrierten AuslandschweizerInnen Auskunft gibt. Demzufolge migrierten in diesem Zeitraum rund 1'700 Personen in die Schweiz (vgl. Kap. 5.2.2.3). Angesichts der erwähnten Ungenauigkeiten aufgrund nicht erfolgter Im- oder Exmatrikulationen dürften die realen Zahlen allerdings deutlich höher ausfallen. Weitere gesicherte Angaben zur Anzahl der MigrantInnen können einzig für eine bestimmte Personengruppe ausgemacht werden – für die im Anschluss an ihre Migration in die Schweiz Sozialhilfe beziehenden Personen. Dabei zeigte sich, dass in den vier Jahren im Anschluss an die jüngste Wirtschaftskrise Argentiniens (2001-2005) rund 1000 Personen davon Gebrauch machen mussten (vgl. Kap. 5.2.2.8); eine unbestimmte zusätzliche Anzahl wird im selben Zeitraum migriert sein ohne auf Sozialhilfe angewiesen gewesen zu sein.

Bei den weiteren Angaben handelt es sich um grobe Schätzungen oder aber um „Momentaufnahmen“, d.h. um Angaben dazu, wie viele argentinisch-schweizerischen DoppelbürgerInnen und/oder SchweizerInnen mit Geburtsort Argentinien zu einem bestimmten Zeitpunkt in der Schweiz wohnhaft waren. Gemäss den Angaben aus der Eidgenössischen Volkszählung hatten rund 2'855 argentinisch-schweizerische DoppelbürgerInnen im Jahre 2000 ihren Wohnsitz in der Schweiz (vgl. Kap. 5.2.2.9) und rund 600 SchweizerInnen mit Geburtsort Argentinien lebten im Jahre 2010 in den 12 angefragten Gemeinden des Kantons Zürichs (vgl. Kap. 5.2.2.10). Ein Vergleich über einen weiten Zeitraum hinweg ist allerdings auch hier nicht möglich, da die entsprechenden Zahlen jeweils nur für bestimmte Zeitpunkte vorliegen (z. B. für die Jahre 1990 und 2000 bei der Eidgenössischen Volkzählung und jeweils für den zum Zeitpunkt der Anfrage aktuellen Bevölkerungsstand bei einzelnen Gemeinden).

Gewisse Hinweise zu den geographischen Migrationsverläufen lassen sich den Angaben der Fachstelle Sozialhilfe für AuslandschweizerInnen sowie denjenigen der kommunalen Einwohnerregister machen. Die Hinweise der InterviewpartnerInnen auf ein enges Migrationsnetzwerk

zwischen Misiones und der Region Zürcher Oberland und einzelner nahe gelegener Gemeinden im Kanton St. Gallen wurden damit bestätigt. Darüber hinaus konnte den Angaben der Fachstelle SAS entnommen werden, dass AuslandschweizerInnen aus der Provinz Buenos Aires bevorzugt in den Kanton Genf migrieren (vgl. Kap. 5.2.2.8).

Nach der Beschreibung der Migrationsverläufe der 30 InterviewpartnerInnen sowie der Darstellung der Ergebnisse aus dem „quantitativ-deskriptiven" Zugang wende ich mich in den weiteren Teilen des Ergebniskapitels der Beschreibung der drei bereits im Theoriekapitel diskutierten Voraussetzungen einer Migration in den Herkunftsstaat der Vorfahren zu.

5.3 Genealogischer Bezug zur Schweiz (Voraussetzung I)

> *Vermutlich sind fast 50% von denen, die noch Geld hatten und noch in die Schweiz gehen konnten, sind wieder zurück in die Schweiz. Teils nach einem Jahr oder zwei, als sie sahen, dass das hier nichts wird, wer konnte, ist wieder zurück gegangen, hat Reissaus genommen. Fast die Hälfte, vielleicht nicht ganz. Ein Teil ist weg gewandert, in die Stadt, wo sie auf dem Beruf arbeiten konnten, nach Buenos Aires oder Cordoba. Sie haben einen anderen Horizont gesucht, nicht den Urwald. Sie waren ja keine Bauern, sondern Berufsleute. (M22, als 3-jähriger mit Eltern aus Basel nach Ruiz de Montoya ausgewandert)*

Kings Forderung, wonach eine Remigration „must be related to the emigration which preceded it" (2000: 8), gilt meines Erachtens auch für eine Migration in den Herkunftsstaat der Vorfahren, womit die ursprüngliche Emigration der Vorfahren nach Argentinien ins Blickfeld rückt. Wenngleich im Rahmen dieser Studie die Migration der Nachfahren in Richtung Schweiz im Zentrum steht, soll jene ihrer Vorfahren nicht gänzlich ausser Acht gelassen werden, stellt sie doch – zusammen mit dem langfristigen Verbleib der Vorfahren in Argentinien – eine zentrale Voraussetzung für den genealogischen Bezug der „aktuellen" MigrantInnen zur Schweiz dar, worauf im Theoriekapitel (Kap. 3.2.1) bereits eingegangen worden ist. Aufgrund einer gewissen Homogenität der InterviewpartnerInnen hinsichtlich ihrer Herkunftsregion (Provinz Misiones) sowie ihres generationellen Abstandes zu den ausgewanderten Vorfahren zeigt sich, dass jene allesamt innerhalb eines relativ schmalen Zeitfensters und mehrheitlich unter ganz ähnlichen Bedingungen nach Misiones emigriert waren. In diesem Kapitel soll auf einige Merkmale dieser Vorfahrenmigration aufmerksam gemacht und gleichzeitig einige Aspekte und Entwicklungen erläutert werden, welche dazu beigetragen haben, dass trotz einer hohen Quote von Remigrationen oder Weiterreisen in Drittstaaten im Rahmen der europäischen Überseemigration nach Argentinien generell (vgl. Kap. 2.3), aber auch spezifisch nach Misiones, die Vorfahren der InterviewpartnerInnen langfristig in Misiones verblieben sind und dort ihre Kinder und Enkelkinder – die späteren MigrantInnen – aufgewachsen sind.

Wenngleich die Migration der Vorfahren in allen biographischen Interviews thematisiert wurde, sie jedoch nicht im Zentrum dieser Studie stand und keine vertiefende Datenerhebung dazu vorgesehen war (vgl. Kap. 4.2.1.1), stütze ich mich bei den nachfolgenden Ausführungen zur Vorfahrenmigration in Kap. 5.3.2 in erster Linie auf die Arbeiten von Glatz (1997) und Gallero (2008; 2009a), auf welche bei der Darstellung des Forschungsstandes im Kap. 2.1 bereits hin-

gewiesen wurde. Sie werden vereinzelt ergänzt durch Aussagen von InterviewpartnerInnen sowie des Honorarkonsuls von Ruiz de Montoya. Vorerst werden jedoch in Kap. 5.3.1 der Verwandtschaftsgrad der InterviewpartnerInnen zu ihren ausgewanderten Vorfahren sowie deren Migrationszeitpunkte und -destinationen dargestellt.

5.3.1 Vorfahren der InterviewpartnerInnen: Verwandtschaftsgrad, Migrationszeitpunkte und Destinationen

Bei den fünf Personen, deren Migrationsbiographien im vorangegangenen Kapitel 5.1 dargestellt wurden, zeigte sich, dass es sich bei den schweizerischen Vorfahren stets um Grosseltern(teile) handelte, welche in den 1930er und 1940er Jahren alleine oder bereits mit Kindern nach Misiones migriert waren. Wird der Verwandtschaftsgrad sämtlicher 30 InterviewpartnerInnen zu ihren aus der Schweiz ausgewanderten Vorfahren betrachtet, verändert sich das Bild nur unwesentlich:

Tabelle 8: Aus der Schweiz nach Misiones ausgewanderte Vorfahren der 30 InterviewpartnerInnen

Ausgewanderte(r) Vorfahre(n) („Entscheidungsträger“)	Anzahl	Davon: mit/ohne Kinder	
Urgrosseltern(teil)	1	ohne Kinder	-
		mit Kindern (= Grosselternteil des Interviewpartners)	1
Grosseltern(teil)	22	ohne Kinder	14
		mit Kindern (= Elternteil des Interviewpartners)	8
Eltern(teil)	7	ohne Kinder	4
		mit Kindern (= Interviewpartner selbst)	3

Quelle: Angaben der InterviewpartnerInnen; eigene Darstellung

Angesichts der Tatsache, dass in mehreren Fällen zwei Generationen gleichzeitig, d.h. Eltern mit ihren Kindern, aus der Schweiz migriert waren, stellt sich die Frage, als wievielte Generation die jeweiligen InterviewpartnerInnen selbst bezeichnet werden sollen. Es besteht diesbezüglich keine umfassend akzeptierte Definition (vgl. King und Christou 2008: 5f.). Während einige AutorInnen eine graduelle Abstufung je nach Alter der Kinder zum Zeitpunkt der Migration vorschlagen und etwa von der 1.5-ten oder 1.25-ten Generation sprechen (z. B. Rumbaut 1997; zit. nach King und Christou 2008: 6), wählte ich im Rahmen dieser Arbeit eine vergleichsweise „einfache“ Definition: Als 1. Generation (= Auswanderer selbst) definiere ich diejenigen Vorfahren, die hauptverantwortlich für den Migrationsentscheid waren; allfällige in die Migration einbezo-

genen Kinder zähle ich der 2. Generation zu, sofern sie zum Zeitpunkt der Migration noch minderjährig waren.[145]

Destinationen und Zeitpunkte der Vorfahrenmigration

Die aus der Schweiz migrierten Vorfahren der 30 InterviewpartnerInnen[146] liessen sich grösstenteils im (heutigen) Departament ‚Libertador General San Martín' nieder. Línea Cuchilla (offizielle Bezeichnung „Ruiz de Montoya", vgl. Fussnote 8) fungiert mit 15 Vorfahren als die mit Abstand häufigste Zieldestination der Vorfahren der 30 InterviewpartnerInnen, gefolgt von Oberá (8), Santo Pipó (3), Oro Verde (2) sowie Puerto Rico, San Alberto und Eldorado mit je 1 Vorfahren.[147]

Werden der Zeitpunkt der Auswanderung der Vorfahren und die jeweilige Destinationen gleichzeitig betrachtet, ergibt sich folgendes Bild (vgl. Abbildung 11):

Abbildung 11: Zeitpunkte der Vorfahrenmigration und Ort der Niederlassung

8																								
7																								
6																								
5																								
4																								
3																								
2																								
1																								
Anzahl / Jahr	1924	1925	1926	1927	1928	1929	1930	1931	1932	1933	1934	1935	1936	1937	1938	1939	1940	1941	1942	1943	1944	1945	1946	1947
Destination	Santo Pipó (3) Oro Verde (2) Puerto Rico (ohne Jahr, 1 Person) Keine Angabe (1)										Línea Cuchilla (Ruiz de Montoya) (13) Oberá (5) Eldorado (1) San Alberto (1) Ohne Angabe (3)											Línea Cuchilla (Ruiz de Montoya) (2) Oberá (3)		

Quelle: Angaben aus den Interviews, eigene Darstellung

Es wird ersichtlich, dass sich die Migration durch die Vorfahren über einen Zeitraum von gut 2 Jahrzehnten erstreckt (1924-1947), wobei ein deutlicher Schwerpunkt für die Jahre 1936 bis 1938 zu erkennen ist: Während dieser drei Jahre migrierten 20 (von insgesamt 34) Vorfahren.

Die Destinationen unterscheiden sich je nach Zeitpunkt der Emigration: Während die bereits in den 1920er Jahren emigrierten Vorfahren sich in Santo Pipó, Oro Verde und Puerto Rico nie-

[145] Bei den drei Personen, welche als Kind in die Migration ihrer Eltern nach Argentinien einbezogen wurden, handelte es sich in zwei Fällen (M22 und M25) um Kleinkinder (1 resp. 3 Jahre alt) und in einem Fall um eine 15-jährige Jugendliche (M12).

[146] Sind zwei Grosselternteile (EhepartnerInnen) eines Interviewpartners gemeinsam migriert, wird dies bei den nachfolgenden Darstellung als eine Migration gezählt und aufgeführt (und nicht doppelt)..

[147] Von drei aus der Schweiz migrierten Vorfahren fehlen die entsprechenden Angaben.

derliessen, wurden diese Orte von den späteren schweizerischen Auswanderern (nach 1934) nicht mehr als Destination gewählt. Jene liessen sich in erster Linie in Línea Cuchilla (Ruiz de Montoya) (ingesamt 15 Personen), in Oberá (8 Personen) sowie vereinzelt in weiteren Kolonien nieder.

Wie in den nachfolgenden Ausführungen zur Migration aus der Schweiz nach Misiones zum Ausdruck kommen wird, stellt das für die Vorfahren der 30 InterviewpartnerInnen aufgezeigte Ergebnis einer geographisch-zeitlichen Koppelung, wonach je nach Zeitphase andere Zieldestinationen überwogen, keineswegs ein Zufallsergebnis dar, sondern kann vielmehr als Abbild von allgemeineren Tendenzen der gesamten schweizerischen Auswanderung nach Misiones aufgefasst werden.

5.3.2 Die schweizerische Auswanderung nach Misiones und Entwicklungen in einigen ‚*colonias suizas*'

Die Auswanderung von SchweizerInnen in die argentinische Provinz Misiones[148]/[149] erfolgte in hauptsächlich zwischen 1900 und 1938, wobei der grösste Zuwachs in der Zwischenkriegszeit (ca. 1920-1938) zu verzeichnen ist[150] (Glatz 1997: 150f.; Gallero 2008: 13). Misiones stellt somit eines der letzten Auswanderungsziele der umfassenderen schweizerischen Auswanderung nach Argentinien dar, welche im Verlauf der 1850er Jahre begonnen und sich in den darauffolgenden Jahrzehnten bis zum 1. Weltkrieg mit der Niederlassung von SchweizerInnen hauptsächlich in den Provinzen Santa Fé, Buenos Aires, Entre Ríos, und Córdoba verstärkt hatte (vgl. Arlettaz 1979; Fischer 1992).[151]

Gegen Anfang des 20. Jahrhunderts war Misiones erst wenig besiedelt und der argentinische Staat verstärkte seine Bemühungen, auch die abgelegeneren territorios nacionales verstärkt von europäischen Einwanderern besiedeln zu lassen (Glatz 1997: 74-84). Dies führte dazu, dass Misiones von Einwanderern unterschiedlichster Staaten besiedelt werden sollte (u. a. von Polen, Ukrainern, Schweden und Deutschen, vgl. Belastegui 2004: 97-111.)

Innerhalb des erwähnten Zeitraums (1900-1938), in dem sich die Ansiedlung von Schweizerinnen und Schweizern in Misiones hauptsächlich vollzogen hatte, identifiziert Glatz (1997: 150-152) vier Phasen, die sich je in Bezug auf das Ausmass der Auswanderung, die Destinationen,

---

[148] Gemäss Belastegui (2004: 31) handelte es sich zwischen 1882-1953 um ein ‚territorio nacional', d.h. ein von Buenos Aires aus gesteuertes Nationalterritorium; erst 1953 wurde Misiones zu einer eigenständigen nationalen Provinz.

[149] Für eine Übersicht über die zentralen Kolonien, in denen sich Schweizer angesiedelt hatten, vgl. Karte in Anhang B.

[150] Im ‚Censo Territorios Nacionales' aus dem Jahre 1920 werden erst 82 SchweizerInnen (in Misiones) aufgeführt; rund 30 Jahre später (Censo Nacional von 1947) 935 (Gallero 2008: 12). Glatz (1997: 147) weist allerdings darauf hin, dass verbindliche Statistiken zur Präsenz von SchweizerInnen in Misiones lange Zeit fehlten. Gemäss Schätzungen der schweizerischen Gesandtschaft in Buenos Aires wurde die Anzahl der in Misiones niedergelassenen SchweizerInnen für das Jahr 1925 auf 800 geschätzt und für 1939 auf 2000 (ebd.: 148). Eine systematische Erfassung erfolgte erst im Anschluss an die Eröffnung des Schweizerischen Generalkonsulates in Eldorado im Jahre 1971; die Zahl der SchweizerInnen belief sich demzufolge im Jahre 1972 auf 1'535 Personen (ebd.)

[151] Gemäss Zbinden (1931: 6) wanderten zwischen 1857 und 1924 38'761 Personen aus der Schweiz nach Argentinien.

die Auswanderungsmotive und die soziale Stellung der MigrantInnen sowie die Remigrationsquote (teils deutlich) voneinander unterscheiden[152]: In der ersten Phase (1900-1918) erfolgte die Einwanderung von SchweizerInnen in erster Linie im Rahmen der staatlichen Siedlungskolonisation, wobei weniger als 5% aller bis zum 2. Weltkrieg in Misiones niedergelassenen Schweizer in diesem Zeitraum migrierte (ebd.: 151). Das Ausmass der Migration verstärkte sich erst in einer zweiten Phase (zwischen 1918 und 1930) (ebd.). Zu jenem Zeitpunkt setzte die Siedlungstätigkeit privater Kolonisationsunternehmen ein, welche aufgrund der erschwerten Einwanderung in die USA und Kanada „zur Suche nach Siedlungsalternativen auf dem amerikanischen Kontinent" (ebd.) gezwungen gewesen seien. Insbesondere die Gründungen der Kolonien Oro Verde und Santo Pipó, von Glatz als die „ersten allochthonen ‚schweizerischen' Siedlungskolonien" (ebd.) bezeichnet, habe zu einer zahlenmässigen Zunahme der schweizerischen Auswanderung geführt. Wie in Abbildung 11 ersichtlich wurde, migrierten die Vorfahren von 6 InterviewpartnerInnen während dieser Phase nach Misiones. Die dritte Phase, welche Glatz im Zeitraum zwischen 1930 und 1935 identifiziert, bezieht sich in erster Linie auf die Auswanderung von SchweizerInnen in die Kolonie Eldorado, während die vierte Phase (1936-1938) durch die subventionierte Auswanderung von arbeitslosen SchweizerInnen hauptsächlich nach Ruiz de Montoya, aber auch nach Nueva Helvecia in Puerto Esperanza oder nach Oberá (vgl. Gallero 2008: 18) gekennzeichnet ist. Diese letzte Phase erweist sich im Rahmen dieses Fallbeispiels als die bedeutendste, migrierten doch die Vorfahren von 18 InterviewpartnerInnen während dieses Zeitraums (und die Vorfahren von fünf weiteren zu einem späteren Zeitpunkt) in die erwähnten Kolonien (vgl. Abbildung 11).

Aufgrund ihrer Relevanz in Bezug auf die Vorfahrenmigration der InterviewpartnerInnen wird auf die Emigration während der von Glatz (1997) als zweite und vierte Phase ausgemachten Zeiträume noch näher eingegangen.

5.3.2.1 Auswanderung in die Schweizerkolonien Oro Verde und Santo Pipó (1920er Jahre)

Die Auswanderung von SchweizerInnen in die Kolonien Oro Verde[153] und Santo Pipó (vgl. Karte im Anhang B) erfolgte hauptsächlich in den 1920er Jahren (Glatz 1997: 151). Beide Siedlungskolonien gehen auf private Kolonisationsunternehmen zurück: Für die erstmals Mitte der 1920er Jahre von Schweizern besiedelten Kolonie Oro Verde war der Neuenburger Unternehmer J. U. Martin verantwortlich (ebd.: 160), für die im selben Zeitraum gegründete Kolonie Santo Pipó waren es zwei Agro-Ingenieure aus St. Gallen und zwei Kaufleute aus dem Waadtland (ebd.: 165f.), welche die entsprechenden Grundstücke erwarben, in Parzellen aufteilten und

[152] Eine andere Einteilung in drei Etappen nimmt Gallero (2008) vor. Demgemäss migrierten in der 1. Etappe, die sie zwischen 1881 und 1920 ansiedelt, erst einige wenige „inmigrantes suizos protagonistas" (ebd.: 35); zahlenmässig bedeutsamer war die 2. Etappe, welche zwei deutlich unterschiedliche Phasen umfasse (und welche sie als „entre la elite y los subvencionados" (ebd.) bezeichnet): die Migration der besser gestellten Siedler hauptsächlich nach Santo Pipó in den 1920er Jahren sowie diejenige der „subvencionados" Mitte der 1930er Jahre (ebd.: 35-39). Den Beginn der dritten Etappe, welche vorerst durch den Rückgang der Immigration nach Misiones und dem späteren Einsetzen der verstärkten Emigration in Richtung Schweiz durch die Nachfahren charakterisiert wird, lokalisiert Gallero im Jahre 1939 (ebd.: 39f.).

[153] Oro verde bedeutet „grünes Gold", womit wiederum die Yerba Mate - Pflanze bezeichnet wird.

diese an Schweizer Auswanderer verkauften. Trotz des fast zeitgleichen Gründungszeitpunktes und der geographischen Nähe unterschieden sich die beiden Kolonien in Bezug auf die soziale Herkunft der Siedler wesentlich.

Bei den Schweizer Siedlern in *Oro Verde* handelte es sich mehrheitlich um Personen aus Arbeiter- und Kleinbauernkreisen, welche sich in Misiones eine bessere Zukunft erhofften. Der Koloniegründer Martin verkaufte seine Parzellen in Oro Verde zu einem günstigen Preis und erhoffte sich damit eine grosse Nachfrage unter den schweizerischen Auswanderern - unabhängig von deren sozialem Status. Den Siedlern gelang es gemäss Glatz, „eine zwar selbständige, aber bescheidene Minifundienwirtschaft auf Subsistenzbasis und ohne Aussicht auf Gewinn“ (1997: 161) zu betreiben, wobei sie nebst Yerba Mate auch Tabak, Maniok oder Zitrus anpflanzten. Die wirtschaftliche Situation verschlechterte sich allerdings bereits Ende der 1920er Jahre. Nicht zuletzt aufgrund des Verbotes an die Siedler durch den Siedlungsgründer, eine eigene maschinellen Produktions- und Verarbeitungsanlagen für Yerba Mate zu errichten (ebd.: 164), verlor die Siedlungskolonie Oro Verde an wirtschaftlicher Bedeutung. In der Folge siedelte ein Grossteil der Schweizer Siedler in eine inzwischen ökonomisch erfolgreichere Siedlung um (z. B. Puerto Rico oder Capioví); ein kleinerer Anteil kehrte in die Schweiz zurück:

> Die Tendenz zur Zweitwanderung deutet darauf hin, dass sich die meisten ursprünglich in Oro Verde niedergelassenen Familien keineswegs aufgegeben hatten, sondern an anderer Stätte einen nochmaligen wirtschaftlichen Neuanfang versuchten. Lediglich zehn von Misswirtschaft oder persönlichen Schicksalsschlägen betroffene Familien wurden durch die Schweizer Behörden repatriiert. (Glatz 1997: 163).

Im Gegensatz zur Kolonie in Oro Verde handelte es sich bei den Siedlern in *Santo Pipó* grösstenteils um Angehörige des Bürgertums oder um Personen mit akademischer Bildung oder kaufmännischer bzw. unternehmerischer Erfahrung (ebd.: 170). Dies war von den Siedlungsgründern durchaus beabsichtigt gewesen. Indem sie ihre Parzellen zu einem höheren Preis als in den Nachbarsiedlungen verkauften und deren Minimalgrösse ausserdem auf 100 ha festlegten, versuchten sie, „Schweizern mit bedeutenden Kapitalreserven die Möglichkeit zu bieten, ihr Geld in politisch und ökonomisch relativ krisensicheren Regionen zu investieren und gleichzeitig neue Handelsstützpunkte für die Schweiz zu eröffnen“ (ebd.: 167). In einer ersten Etappe (bis ca. 1926) hatten sich rund zwanzig Schweizer in Santo Pipó niedergelassen (ebd.: 168). Ab 1927 setzte die Einwanderung von mittelständischen Schweizern ein, die in erster Linie aus wissenschaftlichen Gründen migrierten: Es handelte sich mehrheitlich um Agro-Ingenieure, die während ihres Studiums von ihrem Professor (Andreas Sprecher von Bernegg) auf die aufgrund ihres hohen Eisen- und Humusgehaltes für intensive Bewirtschaftung als höchst geeignete Lage Santo Pipós in Misiones aufmerksam gemacht worden waren (ebd.: 169). Einige von ihnen hätten sich entgegen ihrer Absicht eines kürzeren Aufenthalts langfristig in Santo Pipó niedergelassen (ebd.: 169f.). Gallero schreibt dazu: „Estos jóvenes universitarios, en su mayoría eran de ambientes urbanos y poseían capital propio para invertir. Esta característica le dió un tinte particular a Santo Pipó, pues en muy poco tiempo levantaron yerbales de cincuenta a doscientas hectáreas con una alta productividad“ (2009a: 35).

Gegen 1930 lebten schliesslich knapp 50 Familien in der Kolonie Santo Pipó (Glatz 1997: 170). Ihre Kinder schickten die wohlhabenden Siedler aus Santo Pipó zur Ausbildung mehrheitlich nach Buenos Aires oder in die Schweiz (Boller 1990: 63).

Während die Siedler in Santo Pipó anfänglich dank ihren prosperierenden Yerba-Plantagen einen raschen wirtschaftlichen Erfolg verzeichneten, verschlechterte sich die wirtschaftliche Situation der Kolonie bereits 1933 aufgrund eines starken Preiszerfalls für Yerba Mate, welcher aus einer jahrelangen Überproduktion resultierte (Glatz 1997: 173). Nebst der schwachen Konjunktur macht Glatz auch die fehlenden Familienstrukturen der meist unverheirateten Pflanzer als Ursache für die nachfolgende Abwanderung aus Santo Pipó aus: Bis 1945 waren knapp zwei Drittel der Schweizer wieder aus St. Pipó weggezogen – mehrheitlich in die Schweiz (Glatz 1997: 174; vgl. auch Belastuegi 2004: 105). Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung von Glatz' Studie (1997) hätten in Santo Pipó einzig noch drei Schweizer Familien gelebt (ebd.: 175).

Auf die Tatsache, dass die Remigration aus Santo Pipó bereits früh einsetzte – und damit einer späteren Migration in den Herkunftsstaat der Vorfahren den Boden entzog –, wies auch Honorarkonsul Würgler hin, welcher selbst ein Nachfahre von einst aus der Schweiz nach Santo Pipó emigrierten Vorfahren ist. Bei den nachfolgenden Aussagen handelt es sich um einen Auszug aus einem Gespräch, welches ich kurz nach meiner Ankunft in Misiones mit ihm und seiner Ehefrau bei ihnen zu Hause geführt habe.

> HKW: Dann ist wieder etwas Interessantes passiert. Diejenigen Schweizer, die mit Geld gekommen sind, als die Wirtschaft in Europa wieder angezogen hat, sind viele wieder zurück. Mit Geld. Haben aber hier das Land behalten. Die meisten haben es behalten und einen Verwalter angestellt. Vielleicht noch ein anderes Detail, interessant: Dass diese Familien weniger Kinder hatten, und oft nur eine Tochter, gerade in Santo Pipó war das der Fall. Die Töchter haben sie dann natürlich in die Schweiz geschickt, zur Ausbildung, auch eventuell die Söhne, und die sind dann in der Schweiz geblieben. Aber das Land haben sie behalten. Haben sogar untereinander abgemacht, dass wenn der eine verkaufen will, bietet er es zuerst den anderen Schweizern an. [...] Gut, das ist die Situation in Santo Pipó. Heute kann man von Santo Pipó überhaupt nicht mehr von einer Schweizerkolonie sprechen. Es sind noch Besitzer, aber sie wohnen nicht dort.
>
> SB: Ah, praktisch alle Familien sind-
>
> HKW: Es sind die meisten Familien wieder zurück.
>
> Frau Würgler: Aber es hat noch ein paar.
>
> HKW: Es hat noch ein paar, aber ganz, ganz wenige. [...]. Und dann, vor allem die, die jetzt hin- und herwandern, sind Nachkommen von den Familien aus der zweiten Einwanderung.

Mit der zweiten Einwanderung bezeichnet Honorarkonsul Würgler diejenige der subventionierten SchweizerInnen nach Línea Cuchilla (und weiteren Kolonien)[154], aus der auch in der Tat die Mehrheit der InterviewpartnerInnen (sowie deren Vorfahren) stammen. Auf deren Migration wird im nächsten Kapitel eingegangen.

5.3.2.2 Die staatlich subventionierte Auswanderung nach Misiones mit Hauptdestination Ruiz de Montoya (1936-1939)

Bei Ruiz de Montoya resp. Línea Cuchilla (zur Verwendung dieser beiden Begriffe vgl. Fussnote 8), handelte es sich ebenfalls um eine private Siedlungskolonie, welche rund zehn Jahre nach der Gründung der Siedlungen Oro Verde und Santo Pipó im Jahre 1936 entstand. Die Bedin-

[154] Dies entspricht somit der 4. Phase gemäss Glatz (1997).

gungen, unter denen diese späteren Schweizer SiedlerInnen emigrierten und sich in Misiones ihren Lebensunterhalt erwerben mussten, unterscheiden sich in hohem Masse von denjenigen Santo Pipós. Handelte es sich bei jenen Siedlern, wie im vorangegangenen Kapitel beschrieben, um gut betuchte Personen, teilweise mit einem Studienabschluss in Agronomie, die grosse Ländereien erwerben und zumindest in den ersten Jahren mittels dem Anbau von Yerba Mate einen raschen wirtschaftlichen Erfolg aufweisen konnten, migrierten nach Línea Cuchilla fast ausnahmslos in der Schweiz arbeitslos gewordene Personen mit ihren Familien ohne entsprechende finanziellen Reserven.[155] Darüber hinaus wiesen die wenigsten vorgängige Erfahrungen oder Kenntnisse in Bezug auf die Landwirtschaft auf:

> Die Leute waren urban geprägt, stammten zum grössten Teil aus dem Baugewerbe oder der Textil- und Maschinenindustrie, wo sie den zwischen 1930/35 vorgenommenen Rationalisierungsmassenahmen mit Abbau von Arbeitsplätzen zum Opfer liefen. Aber auch der gewerbliche Mittelstand wie Schuhmacher, Maler, Schreiner oder Mechaniker geriet in den Krisenjahren nach der Grossen Depression in die roten Zahlen, was ihn teilweise zur Liquidation resp. zum Verkauf des Betriebs und zur Emigration zwang. (Glatz 1997: 204)

Für Personen ohne ausreichendes finanzielles Kapital war eine Einwanderung nach Argentinien zu jener Zeit zwar deutlich erschwert worden: Die Bodenpreise waren gestiegen und die Immigration Anfangs der 1930er Jahre durch eine massive Erhöhung der Taxen für Einwanderungsvisa und den Nachweis einer bezahlten Arbeit oder materiellen Lebensgrundlage erschwert worden (Magat 1982: 27ff.). Just in jenen Jahren, als die Schweiz die Folgen der Weltwirtschaftskrise deutlich zu spüren bekommen hatte, fällte das schweizerische Parlament den Entscheid, „zum Zwecke der Entlastung des schweizerischen Arbeitsmarktes“ (Bundesrat 1936: 710) nebst der Innenkolonisation auch die Aussenkolonisation zu fördern. Im „Bundesbeschluss betreffend Unterstützung der Innen- und Aussenkolonisation“ (1936) wurde ein Kredit von rund einer Million Schweizerfranken für die Unterstützung der Aussenkolonisation – in Form von zinslosen Darlehen an die Auswanderungswilligen – vorgesehen. Diesem Beschluss vorangegangen war die Entsendung einer Kommission zur Abklärung der Siedlungsmöglichkeiten in Brasilien und Argentinien (Glatz 1997: 122-127), welche Misiones vorerst nicht, später doch noch empfahl.[156] Als für die Auswahl der zu subventionierenden Auswanderungswilligen zuständige Stelle wurde die Schweizerische Zentralstelle für überseeisches Siedlungswesen gegründet. Bei dieser Stelle konnten sich die Bewerber um einen Kredit bewerben und wurden von ihr auch einer Prüfung – u. a. des Gesundheitszustandes sowie des Leumundes – unterzogen (Hinweise zum Auswahlprozess, vgl. Boller 1990: 13-15). Bewerber ohne landwirtschaftliche Erfahrung mussten ein vierwöchiges Arbeitslager im Tessin besuchen, um melken oder pflügen zu lernen (ebd.: 14).

In den Jahren 1936-1938 migrierten mit Hilfe dieser staatlichen Finanzierung – sowie infolge eines 1937 abgeschlossenen Immigrations- und Kolonisationsabkommens zwischen Argentini-

---

[155] Auch Gallero (2008: 19) spricht von einer grossen internen Differenz zwischen diesen beiden Gruppen: „Estaban aquellos que llegaron antes de la regulación e ingresaron als sistema yerbatero [...] como es el caso de muchos suizos que llegaron a Santo Pipó, con lo cual pasaron a ser caracterizados como ‚élite’, mientras que aquellos que vinieron subvencionados en los años 1930, fueron considerados como ‚suizos pobres’.“

[156] Insgesamt wurden drei Zielregionen für Auswanderer, denen Subventionen zugesprochen werden sollten, definiert: Argentinien, Südbrasilien und British Columbia in Kanada (Glatz 1997: 128)

en und der Schweiz (vgl. Glatz 1997: 131-134) – 490 Einzelpersonen oder Familien mit insgesamt 600'000 Fr. Unterstützungsgeldern nach Argentinien, im Jahre 1939 folgten 12 weitere Personen (Glatz 1997: 129).[157] 85 Familien oder knapp zwei Drittel (63%) der zwischen 1936-1938 mit Bundessubventionen nach Argentinien ausgewanderten SchweizerInnen liessen sich in Misiones nieder (ebd.: 201). Während sich 36% davon „in einer verkehrsmässig erschlossenen Siedlungskolonie mit funktionierender Verwaltung" (ebd.) niederliessen und knapp 11% eine Zweitwanderung nach Paraguay oder Buenos Aires vornahmen, wurden die restlichen 53% (dies entspricht rund 40 Familien) „nach Absprache zwischen dem Chef der Schweizerischen Zentralstelle für kolonisatorisches Siedlungswesen in Übersee und der Regierung von Misiones auf das Grundstück der ehemaligen Jesuitenreduktion Ruiz de Montoya gelenkt" (ebd.: 202). Von den 1939 in Línea Cuchilla lebenden Schweizerinnen und Schweizer handelte es sich mit wenigen Ausnahmen um subventionierte Einwanderer (ebd.).

Diese fanden allerdings entgegen ihrer Erwartungen keineswegs eine bereits bestehende Infrastruktur vor. Eine Gesprächspartnerin (Mutter von M26) berichtete: „Es gab keine Strassen, nichts. Die wären alle retour gegangen, aber sie hatten kein Geld. Es gab keinen Arzt, nichts, keine Schule." Bei den erworbenen Parzellen, welche einige Familien aus finanziellen Überlegungen aufteilten (Gallero 2008: 18), handelte es sich um bewaldete Landstücke, die es als erstes zu roden galt. „Para los suizos recién llegados de ultramar – así como para otros europeos que llegaron a Misiones – la selva fue un lugar sumamente inhóspito, casi como el fin del mundo", beschreibt Gallero (2008: 18) die Wahrnehmung jener Auswanderer. Ein Ausschnitt aus einem Gespräch mit einem Interviewpartner, der als Dreijähiger in die (subventionierte) Auswanderung seiner Eltern einbezogen war, gibt einen exemplarischen Einblick in die damaligen Verhältnisse:

> M22: Meine Eltern sind ausgewandert vor dem Zweiten Weltkrieg, wie viele, sie waren arbeitslos in der Schweiz, mussten Strassen pickeln statt Dachdecken. Stempeln. Das hat Vater nicht gepasst, er sagte: ‚Gehen wir ins Ausland.' Eigentlich wollte er nach Kanada, aber das hat nicht funktioniert, sie haben keine Bewilligung gehabt. Sie hätten glaub so und so viel Kapital haben müssen, um einwandern zu können. Und dann kam das mit Argentinien, Misiones, da im Urwald. Und das waren alles Berufsleute, die ausgewandert sind. Und dann sassen sie da im Urwald und konnten mit ihrem Beruf nichts mehr anfangen. [...] Und ganz früher, das waren halt ganz schwere Zeiten. Da haben sie begonnen, den Urwald zu roden. [..] Das waren ganz schwere Zeiten. [...] Die Auswanderer kamen hierhin und es hiess, es ist ein Paradies, das ideale Klima, aber das war nicht ganz die Wahrheit. Hier im Winter wird es nicht so kalt wie in der Schweiz, aber man hat auch keine Heizung, es ist eine feuchte Kälte. [..] Und im Sommer wird es so heiss, dass man fast nicht schlafen kann in der Nacht. Und es gab keinen Strom, und mein Vater hat in der Stadt gewohnt, sie sind aus Basel ausgewandert. [...] Und das waren eben schlechte Zeiten. Sie haben gepflanzt und als es so weit war, dass man es verkaufen konnte, hat es niemand gekauft. [...] Man hat nicht gewusst, welches sind schlechte, böse Unkräuter, was man lassen musste im Winter, was gut sei für den Boden. [...] Man hat sehr viel falsch gemacht, musste alles lernen.

Das Hauptziel der Schweizer Familien nach ihrer Ankunft „im Urwald" bestand also darin, sich eine Existenzgrundlage zu schaffen und den Abbau der Schulden gegenüber der Schweiz in

[157] Insgesamt hatten 1936-1938 908 Einzelpersonen oder Familien von der Finanzierung durch die öffentliche Hand Gebrauch gemacht (Glatz 1997: 128). Die Subventionen wurden nach Beginn des Zweiten Weltkrieges gestrichten (ebd.: 131).

Angriff zu nehmen. Der Erwerb von Werkzeugen oder Maschinen für eine marktorientierte Produktion oder aber der Aufbau von Handwerks- oder Gewerbebetrieben kam für die Subventionierten, welche meist weniger als 20 ha Land besassen, kaum in Frage, sie kauften vielmehr „etwas Vieh und Saatgut zur Sicherung des Lebensunterhaltes“ (Glatz 1997: 205). Gravierende Auswirkungen für die neuen Siedler in Línea Cuchilla hatte zudem das Ende 1935 von der argentinischen Regierung erlassene Anbauverbot für neue Yerba-Pflanzungen (Gallero 2008: 19). Im Gegensatz zu den früheren Siedlern von Santo Pipó und Oberá, welche direkt in die Produktion und das Geschäft mit dem „grünen Gold“ einsteigen konnten, mussten die subventionierten Siedler von Línea Cuchilla auf den Anbau von Tabak, Tung, Tee o.ä. sowie Viehzucht und Milchproduktion ausweichen (Glatz 1997: 205; Gallero 2008: 19), wobei die instabilen Preise für die landwirtschaftlichen Produkte „generaron un contexto instable y especulativo“ (Gallero 2008: 19).

Mit Unterstützung der Siedler von Santo Pipó wurde zwar wenige Jahre nach Ankunft der subventionierten Personen in Línea Cuchilla die Naturstrasse nach Puerto Rico erstellt, womit der Zugang zu einem Hafen am Paraná und den lokalen Märkten gesichert wurde (Glatz 1997: 206). Die Siedler aus Santo Pipó handelten gemäss Glatz jedoch keinesfalls uneigennützig, war der Bau der Strasse doch mit unterschiedlichen Auflagen verknüpft worden, u. a. dem Recht der Siedler aus Santo Pipó, „am Verkaufserlös aus dem Absatz von Tung und Tabak aus Línea Cuchilla zu partizipieren“ (ebd.) sowie dem Verbot, in Línea Cuchilla eigene Verarbeitungsstätten für Tung und Tabak zu errichten, was zur Folge hatte, dass die Siedlungskolonie „nur als billiges Anbaugebiet für Primärgüter diente“ (ebd.). Nebst der wirtschaftlichen Abhängigkeit von den Pflanzern aus Santo Pipó einerseits und vom Herkunftsstaat aufgrund dem Druck zur Rückzahlung der Darlehen andererseits identifiziert Glatz die fehlende Verwaltung sowie die mangelnde Organisation der Siedler untereinander, welche er auf einen fehlenden Siedlungskern der Streusiedlung Línea Cuchilla zurückführt, als Ursachen für die höchst prekäre Situation, in der sich viele der subventionierten Siedler in Línea Cuchilla befanden (ebd.: 207). Die mangelnde medizinische Versorgung trug ihren Teil ebenfalls dazu bei.[158] Auch Gallero (2009a) kommt in einem Fazit zur Auswanderung nach Línea Cuchilla zum Schluss, dass jene für viele wenig erfolgreich verlief und die Schwierigkeiten auch durch fehlende Berufsausbildung bedingt waren:

> Para muchos, la colonización de los subvencionados fue un ‚fracaso total’ [totaler Fehlschlag] (Roth 1985: 110), pues aunque la subvención era suficiente para comprar 20 hectáreas, construir una casa, comprar una vaca, un caballo y costear los viáticos, muchos inmigrantes no se adaptaron a Misiones porque eran obreros de fábrica en Suiza, secretarias desocupadas y artesanos que estuvieron obligados a desmotar la selva, plantar maíz, mandioca y tabaco. (Gallero 2009a: 38)

Während des Zweiten Weltkrieges, als die Auswanderung aus der Schweiz zum Erliegen gekommen war, erfolgte ein leichter wirtschaftlicher Aufschwung in Línea Cuchilla, da sich Franco-Spanien 1943 bereit erklärt hatte, Tabak aus Misiones zu kaufen, „um den Importausfall aus kriegsführenden Staaten zu kompensieren“ (Glatz 1997: 208). Zudem gaben etliche Landleute, deren Ankunft und Beginn in der neuen Heimat unter privilegierteren Vorzeichen gestanden hat-

[158] Boller (1990: 55f.) etwa berichtet über den erfolglosen Versuch, eine Krankenkasse für Kolonisten zu gründen.

te, ihre negative Haltung gegenüber den Subventionierten auf und begannen der sozialen Not in Línea Cuchilla entgegenzutreten, indem sie etwas Werkzeug oder Saatgut kostenlos zur Verfügung stellten oder die Siedler mittels Ratschlägen zur Landwirtschaft unterstützten (ebd.: 208). Trotz dieser vereinzelten Ansätze zu einer Verbesserung der schwierigen wirtschaftlichen Lage kehrte nach Kriegsende mehr als die Hälfte der Bevölkerung Línea Cuchillas in die Schweiz zurück: Bis 1947 wurden aufgrund von Heimschaffungsgesuchen durch die Bundesbehörden knapp 40 Familien repatriiert, was einem Anteil von rund 50% entspricht (ebd.: 209). Eine eigenständig finanzierte Rückkehr in die Schweiz war für viele aufgrund der finanziellen Situation allerdings unmöglich (oder aber nicht erwünscht).

Angesichts dieser enormen Schwierigkeiten, denen sich die Siedler nach ihrer Ankunft im Urwald ausgesetzt sahen, verbunden mit der hohen Repatriierungsquote nach dem Zweiten Weltkrieg, vermag es zu erstaunen, dass Línea Cuchilla resp. Ruiz de Montoya heutzutage noch immer eine vergleichsweise hohe Zahl an ausgewanderten Familien und deren Nachfahren beherbergt und sich vom vermeintlichen Fehlschlag zu einer „Siedlungskolonie mit einer gewissen wirtschaftlichen Bedeutung“ (Glatz 1997: 209) entwickeln konnte, was wiederum eine Voraussetzung dafür darstellt, dass – etwa im Gegensatz zur Siedlung von Santo Pipó, aus welcher praktisch alle Auswanderer selbst bereits wieder zurückgekehrt waren – eine Migration in den Herkunftsstaat der Vorfahren überhaupt stattfinden kann. Diese Tatsache ist einer Vielzahl von Faktoren zu verdanken, von denen im Folgenden nur einige angesprochen werden können.

Erstens hat sich die Situation der Schweizer Siedler in der Gegend um Ruiz de Montoya, die gemäss Gallero während den ersten Jahren unter einer „falta de atención médica, espiritual, y sobre todo, educativa“ (2009a: 39) litten, infolge des Aufbaus dreier bedeutsamer Institutionen – von Tech, einem deutschstämmigen Theologen aus Misiones einst als „triada étnica“ (Tech 1989; zit nach Boller 1990: 52) bezeichnet – deutlich verbessert. Es handelt sich dabei um einen bereits 1937 gegründeten Schweizer Verein („Club Suizo“) mit einem eigenen Clubhaus im Zentrum von Ruiz de Montoya, eine reformierte Kirche („Iglesia Reformada Suiza“, vgl. Abbildung 3), welche 1955 eingeweiht wurde (Alemann 2008: 105) und (nach wie vor) dem Schweizerischen Evangelischen Kirchenbund angeschlossen ist[159], sowie das bereits in Kap. 4.1.2 erwähnte Instituto Línea Cuchilla, einer von einem Schweizer Pfarrer im Jahre 1962 gegründeten Ausbildungsstätte, welche (nicht nur) für die Kindern (und weitere Nachfahren) der Siedler zu einer weiterführenden, berufsbezogenen Ausbildung verhalf und mittlerweile auch zu einem bedeutenden Arbeitgeber in der Region geworden ist.

Zweitens gab es auch in wirtschaftlicher Hinsicht nach der schwierigen Anfangszeit „Phasen relativen Wohlergehens“ (Boller 1990: 72), in welchen die Siedler ihre landwirtschaftlichen Produkte zu einem guten Preis verkaufen und gewisse Investitionen tätigen konnten. Die 1953 gegründete landwirtschaftliche Kooperative[160] in Ruiz de Montoya dürfte ebenfalls einen Beitrag zu einer gewissen Verbesserung der Situation der Siedler beigetragen haben. Ein Sohn von ausgewanderten SchweizerInnen etwa schreibt dazu: „Esta cooperativa mantiene a un gran parte de la población de Ruiz de Montoya, en sentido económico y laboral“ (Minder 2008: 177).

---

[159] Der erste Pfarrer, Gottfried Rohner, wurde durch das „Hilfswerk der Evangelischen Kirchen der Schweiz“ (HEKS) 1944 nach Misiones geschickt (Alemann 2008: 105).

[160] Cooperativa Agricola Ltda. Ruiz de Montoya

Nebst den bereits erwähnten Entwicklungen auf der Ebene von Vereinen und Institutionen dürfte der Verbleib etlicher Siedler und ihrer Nachfahren in Ruiz de Montoya bzw. ganz allgemein in Misiones drittens in Zusammenhang gesetzt werden mit finanziellen Überweisungen unterschiedlicher Quellen aus der Schweiz. Von hoher Bedeutung sind, wie in Kap. 5.4.2.1 noch ausführlicher dargelegt werden wird, die AHV/IV-Renten. Seit 1958 war es den AuslandschweizerInnen in Argentinien möglich, der freiwilligen AHV/IV beizutreten. Für etliche stellen die entsprechenden Renten das Haupteinkommen dar, mittels dem der eigene Lebensunterhalt (sowie teilweise auch derjenige weiterer Verwandten) bestritten werden kann (vgl. dazu Aussage von Benita Breu, Fallbeispiel B). Boller (1990: 50) zitiert einen einst in Misiones tätigen Pfarrer wie folgt: „Es ist eigentlich die Situation, grob gesagt, sie haben geschuftet und trotz dem Schuften auf keinen grossen grünen Zweig gebracht, erst eigentlich im AHV-Alter drin. [...] Der grüne Zweig ist [...] erst gekommen, als die Leute, die eben in den dreissiger Jahren ausgewandert sind, ins AHV-Alter kamen." Einigen ausgewanderten SchweizerInnen wurde – vermutlich zwecks Abwendung ihrer Rückkehr – Sozialhilfe ausbezahlt. Gemäss Boller (1990: 68) wurden im Anschluss an die entsprechende Gesetzesgrundlage (mehr dazu in Kap. 5.4.2.3) zu Beginn 83 Schweizer in Argentinien unterstützt, 1989 noch 59 Personen.[161] Diese Zahl hat sich seither sukzessive verringert, was Boller mit der „Zunahme von Rückwanderern und AHV-Empfängern in Argentinien" (1990: 68) erklärt und was aber auch damit zu tun hat, dass Doppelbürger in der Regel nicht unterstützt werden (mehr dazu in Kap. 5.4.2.3). Nebst diesen externen sozialen staatsbürgerlichen Rechten spielen auch die privaten Überweisungen (Remissen) von in der Schweiz arbeitenden Verwandten eine wichtige Rolle. Wie u. a. in Kap. 5.2.1.1 erwähnt wurde, migrierten bereits in den 1960er Jahren einige Vorfahren der InterviewpartnerInnen in die Schweiz, um dem dortigen Arbeitsmarkt beitreten zu können. Deren Remissen und/oder ihr im Anschluss an die Remigration aus der Schweiz nach Misiones zurückgebrachtes ökonomisches Kapital tragen meiner Einschätzung nach bis heute in ähnlicher Weise wie die AHV-Renten dazu bei, dass etliche Nachfahren der Schweizer Auswanderer ihren Lebensunterhalt in Misiones bestreiten können.

5.3.3 Anzahl Personen in Argentinien mit einem genealogischen Bezug zur Schweiz

Das Kapitel zum genealogischen Bezug und der Vorfahrenmigration abschliessend, soll noch kurz auf die Frage eingegangen werden, wie viele Personen in Argentinien über einen genealogischen Bezug zur Schweiz verfügen und damit die erste der drei diskutierten Voraussetzungen einer Migration in den Herkunftsstaat der Vorfahren erfüllen (vgl. Kap. 3.2.1). Angesichts der Tatsache, dass die Auswanderung nach Argentinien bereits früh, während des 19. Jahrhunderts einsetzte, sind dazu nur grobe Schätzungen möglich. Die Schweizer Botschaft in Buenos Aires hatte zu einem früheren Zeitpunkt (2004) auf ihrer Homepage[162] die Zahl der Nachfahren schweizerischer Einwanderer in Argentinien auf rund 100'000 Personen geschätzt; inzwischen

[161] Es konnte jedoch nicht eruiert werden, wie viele davon in Misiones lebten.

[162] <http://www.eda.admin.ch/buenosaires_emb/s/home.html> (11.06.2004)

wird sogar von rund 400'000 Personen ausgegangen[163]. Dass mit dem genealogischen Bezug jedoch keineswegs mehr bei allen ein staatsbürgerlicher Bezug zur Schweiz einher geht, lässt sich den Angaben zur Zahl der immatrikulierten SchweizerInnen in Argentinien entnehmen, welche in Kap. 5.2.2.3 (Abbildung 8) aufgeführt wurden. So sind aktuell rund 15'000 DoppelbürgerInnen immatrikuliert, bei welchen es sich zwar nicht bei allen, aber doch bei einem grossen Teil um Nachfahren von SchweizerInnen handeln dürfte[164]. Wird von der (spekulativen) Annahme ausgegangen, dass rund 10'000 dieser in Argentinien immatrikulierten DoppelbürgerInnen über einen genealogischen Bezug zur Schweiz verfügen, bedeutet dies, dass nur rund jeder 40. Nachfahre von Schweizer Auswanderern noch über einen staatsbürgerlichen Bezug zur Schweiz verfügt.

Für die Provinz Misiones fällt dieser Anteil ungefähr doppelt so hoch aus. Rund 2‘400 in Misiones wohnhafte AuslandschweizerInnen waren zum Zeitpunkt der Feldforschung im Jahre 2005 immatrikuliert.[165] Gemäss einer groben Schätzung des Honorarkonsuls von Ruiz de Montoya, H.-R. Würgler, beläuft sich die Zahl der nicht immatrikulierten Nachfahren von Schweizer Auswanderern in der Provinz Misiones auf rund 45‘000. Wird auch hier von einer spekulativen Annahme ausgegangen, wonach rund 2‘000 der immatrikulierten Personen direkte Nachfahren von SchweizerInnen sind, so würde dies bedeuten, dass rund jeder 22. Nachfahre noch über den entsprechenden staatsbürgerlichen Bezug zur Schweiz verfügte.

Auf die Gründe dafür, dass dieser Anteil doch eher gering ausfällt sowie auf die umfassenderen Regelungen zur externen Staatsangehörigkeit wird in Kap. 5.5 eingegangen werden. Zuvor werden im nächsten Kapitel die Motive der InterviewpartnerInnen für ihre Migration in die Schweiz dargelegt.

---

[163] Diese Zahl wurde mir (als grobe Schätzung) in einem Mail von Konsul Bachmann (Schweizer Botschaft in Buenos Aires) angegeben: „Betreffend Nachfahren von Schweizern habe ich eben anlässlich der 1. August Feier vernommen, dass jetzt davon ausgegangen wird, dass rund 400'000 Personen mit Schweizer Wurzeln in Argentinien leben. Statistiken kann ich leider keine liefern.“ (Mail vom 04.08.2011)

[164] Bei einem weiteren Teil handelt es sich u. a. um EhepartnerInnen von AuslandschweizerInnen ohne genealogischen Bezug zur Schweiz.

[165] Die entsprechende Zahl beträgt für Ende Mai 2011 total 2‘425 Personen in der Provinz Misiones (Auskunft von Honorarkonsul Würgler, Mail vom 31.08.2011).

5.4 Motive für die Migration in die Schweiz (Voraussetzung II)

Nebst dem Vorhandensein eines genealogischen Bezugs zum Zielstaat (Kap. 5.3) und der in Kap. 5.5 noch zu erläuternden Möglichkeit, die Migration überhaupt in legaler Hinsicht umsetzen zu können, ist für die Frage, ob es einige Jahrzehnte nach der Vorfahrenmigration zu einer Migration in deren Herkunftsstaat durch die Nachfahren kommt, selbstverständlich von entscheidender Bedeutung, ob die Nachfahren dies überhaupt beabsichtigen.[166]

Nachdem diese Frage in Bezug auf andere Migrationskontexte sowie aus theoretischer Perspektive bereits erläutert wurde (Kap. 3.2.2), soll in diesem Kapitel dargelegt werden, aus welchen Motiven die im Rahmen dieser Studie befragten 30 InterviewpartnerInnen in die Schweiz migriert sind. Die Ergebnisse werden entlang von sechs Motiven, die sich je auf den Zugang zu einem spezifischen Bereich bzw. Aspekt beziehen, gegliedert; es sind dies die Zugänge zum Arbeitsmarkt (Kap. 5.4.1), zum Sozialstaat (Kap. 5.4.2), zur Ausbildung (Kap. 5.4.3), zur (grosselterlichen) Heimat (Kap. 5.4.4), zum Schweizer Bürgerrecht (Kap. 5.4.5) sowie zu (politischer) Sicherheit (Kap. 5.4.6). In einem weiteren Kapitel (Kap. 5.4.7) wird der Frage nachgegangen, ob die InterviewpartnerInnen auch andere Destinationsstaaten (oder andere Regionen Argentiniens) während ihres Entscheidungsprozesses zur Migration in Erwägung gezogen hatten.

Bei der nachfolgenden Darstellung der Migrationsmotive beziehe ich mich in erster Linie auf die Aussagen der 30 InterviewpartnerInnen, wobei sie bisweilen ergänzt werden durch Hinweise von weiteren InterviewpartnerInnen (z. B. Konsuln). Drei Aspekte erachte ich für die Interpretation der nachfolgenden Ergebnisse als wichtig: Es handelt sich erstens bei meinen InterviewpartnerInnen nicht um ein repräsentatives Sample (vgl. Kap. 4.2.1.1); wenngleich ihre Schilderungen und Motivationen durchaus auch für etliche weitere AuslandschweizerInnen in Misiones gelten dürften – was mitunter durch die Aussagen von Honorarkonsul Würgler, welcher praktisch alle AuslandschweizerInnen seines Konsularbezirks persönlich kennt, bestätigt wurde –, kann es durchaus sein, dass in anderen Kontexten, etwa bei Personen, die sich nicht im Umfeld des CADA-Vereins bewegen, die aus einer anderen Region von Misiones stammen und/oder einen anderen sozio-ökonomischen Hintergrund aufweisen, sich andere Motive als bedeutsam erweisen könnten. Zweitens ist zu beachten, dass die mir gegenüber im Verlaufe der biographischen Interviews erläuterten Migrationsmotive allesamt aus der Retrospektive erzählt wurden, wobei die Zeitdauer seit der Umsetzung der Migration stark variierte: Eine Person (M06) war erst gerade wenige Tage vor dem Gespräch (zum zweiten Mal) in die Schweiz gereist, bei anderen InterviewpartnerInnen lag der Zeitpunkt der Reise in die Schweiz mehr als drei Jahrzehnte zurück (z. B. M18 oder M12); diese Tatsache sowie die Annahme, dass sich die Motive im Verlaufe der Zeit verändern und/oder retrospektiv anders gewichtet werden (vgl. u. a. Gmelch 1980: 40f.) und sich darüber hinaus im Falle von MehrfachmigrantInnen von Migration zu Migration unterscheiden können, sind zu berücksichtigen. Damit zusammenhängend ist drittens zu beachten, dass unterschiedliche Motive gleichzeitig für den Entscheid zur Migration bedeutsam gewesen sein können.

[166] Auf die Möglichkeit einer forcierten Migration der Nachfahren in den Herkunftsstaat ihrer Vorfahren wird im Rahmen dieser Arbeit nicht eingegangen.

5.4.1 Zugang zum Arbeitsmarkt

> *Yo fui a buscar mi dinero, el dinero que no podía ganarme acá lo fui a buscar allá afuera, y no lo voy a pintar de otro color porque ése es el color que tiene. (M23)*

> *Und wenn wir dann mal wieder in eine Krise gekommen sind, gingen wir wieder zwei, drei Jahre in die Schweiz arbeiten, oder. Da hat man sich ein wenig erholt, Geld verdient und gespart, ist zurück gekommen und hat hier wieder weiter gemacht, bis man nicht mehr konnte, praktisch. (M22)*

> *Also wenn Argentinierschweizer zurück wollen in die Schweiz, ist es nur aus wirtschaftlichen Gründen. Also nicht, ehm, aus politischen [Gründen] oder weil sie einfach die Schweiz so schampar gern haben. Das ist rein wirtschaftlich, wenn es hier nicht gut geht, dann mag man sich noch erinnern, dass man Schweizer ist oder irgendein Vorfahre. (K02)*

Worauf bereits in den wenigen Studien zur Schweizer Auswanderung nach Misiones (Kap. 2.1) hingewiesen und auch in den Fallbeispielen (Kap. 5.1) offenkundig wurde, dass nämlich die Migration der Nachfahren in Richtung Schweiz in erster Linie aus ökonomischen Motiven erfolgte, bestätigt sich im Rahmen dieser Studie für die Mehrheit der InterviewpartnerInnen. Von wenigen Ausnahmen abgesehen stellte sich das Ziel, in der Schweiz Zugang zum Arbeitsmarkt zu erhalten und dadurch ein höheres (und regelmässiges) Einkommen zu erzielen, als ein zentrales Motiv heraus. Diesem Wunsch nach einem Zugang zum Arbeitsmarkt liegen allerdings ganz unterschiedliche Absichten zu Grunde, die bisweilen, aber längst nicht immer, über das reine Ansammeln von ökonomischem Kapital hinausgehen und sich zusätzlich (oder vorrangig) auf das Ziel der sozialen Absicherung oder des Ansammelns von berufsspezifischem Wissen beziehen können, womit der Zugang zum Arbeitsmarkt nicht als Ziel per se, sondern vielmehr als „Mittel zum Zweck“ aufgefasst werden kann. Bevor auf diese verschiedenen Absichten sowie auf die Möglichkeit zu deren Umsetzung näher eingegangen wird, folgen vorerst zwecks Einbettung in einen umfassenderen Kontext einige Hinweise auf die wirtschaftlichen Entwicklungen in Argentinien und der Schweiz seit dem Zeitpunkt der Auswanderung der Vorfahren, welche zu deutlichen ökonomischen Disparitäten zwischen den beiden Staaten geführt haben.

Ökonomische Disparitäten zwischen Argentinien und der Schweiz

Was Fitzgerald (unter Bezugnahme auf Cook-Martín und Viladrich 2009a) für Italien bzw. Spanien und Argentinien konstatierte, dass nämlich „the relative economic fortunes of the countries of origin and destination flipped [...]“ (2009: 179), trifft gleichermassen auf die Situation von Argentinien und der Schweiz zu. Zum Zeitpunkt der Vorfahrenmigration galt Argentinien dank dem Aufschwung der Agrarwirtschaft sowie des Wachstumsprozesses im industriellen Sektor als ein Staat mit einer prosperierenden Wirtschaft und hohem Wohlstand (Flender 2003: 40), was nicht nur eine hohe Zahl von europäischen Immigranten, sondern auch viel ausländisches (insbesondere britisches) Kapital anzulocken vermochte (Solimano 2003: 9). Diese Phase der wirtschaftlichen Prosperität neigte sich allerdings gemäss Einschätzung von Solimano (ebd.: 7) bereits in den 1930er Jahren ihrem Ende zu. In jüngerer Zeit ist Argentinien insbesondere seit Mitte der 1990er Jahre durch die Wirtschaftskrise, eine hohe Verschuldung und „eine bis dahin ungeahnte Arbeitslosigkeit von 15 bis 20 Prozent“ (Flender 2003: 44) mit gravierenden ökonomi-

schen Problemen konfrontiert. Diese Entwicklungen trugen dazu bei, dass sich Argentinien zumindest im Hinblick auf die Migration von EuropäerInnen[167] von einem Einwanderungs- zu einem Auswanderungsland entwickelte. Solimano (2003) beschreibt die entsprechenden Entwicklungen wie folgt:

> The case of Argentina in the twentieth-century and before is a very interesting case, albeit dramatic, of a country that switched from being a net importer of people and capital in the first few decades of the twentieth century to become a net exporter of workers, professionals and financial capital to the rest of the world in the last decades of the twentieth century. Immigration and emigration patterns to and from Argentina (particularly immigration flows from Europe) followed the long run development cycle of growth and prosperty early in the century, followed by lagging growth performance and recurrent crises that have characterized the Argentinean economy (with exceptions) since, at least, the 1930s. [...] Market-oriented reforms were tried since the mid-1970s with more intense efforts in the 1990s. In spite of the hopes that these policies would recreate the prosperity that characterized Argentina early in the twentieth centruy, those efforts were often disappointed by frequent macroeconomic and debt crisis. [...] These developments have prompted a new wave of emigration from Argentina to Spain, Italy and other countries. This flows are in reverse direction of the flows of immigration received from Europe until the 1950s. (ebd.: 7f.)

Nebst den bereits in Kap. 5.3.2.2 erwähnten massiven Schwierigkeiten, mit denen sich insbesondere die „subventionierten“ SchweizerInnen nach ihrer Ankunft in Misiones konfrontiert sahen und infolge derer ihnen (sowie ihren Nachfahren) der erhoffte wirtschaftliche Erfolg mehrheitlich verwehrt blieb, erfolgte ihre Migration nach Argentinien somit ganz grundsätzlich in einer Phase, in der wenig später „the looming economic decline of Argentina“ (Solimano 2003: 8) einsetzte.

In der Schweiz vollzog sich demgegenüber eine konträre Entwicklung. War insbesondere die zweite Hälfte der 1930er Jahre, als die Auswanderung der Vorfahren der InterviewpartnerInnen nach Misiones mehrheitlich erfolgte, noch geprägt durch eine hohe Arbeitslosigkeit und eine Verunsicherung aufgrund des sich abzeichnenden 2. Weltkrieges, entspannte sich die wirtschaftliche und politische Situation im Anschluss an den Krieg und damit bereits wenige Jahre nach der subventionierten Auswanderung nach Übersee deutlich. In den 1950er Jahren setzte ein industrielles Wachstum ein, welches rund ein Vierteljahrhundert lang währen sollte (Bergier 1990: 276) und infolgedessen eine grosse Zahl an ausländischen Arbeitskräften rekrutiert wurde (vgl. u. a. Mahnig und Piguet 2003: 68f.).

Angesichts solcher gegenteiliger Entwicklungen und entsprechender ökonomischen Disparitäten zwischen Argentinien und der Schweiz ist das Motiv des Zugangs zum schweizerischen Arbeitsmarkt keineswegs erstaunlich und deckt sich mit Tsudas (2009e) Feststellung, wonach „most diasporic descendants [...] are migrating from less developed countries to more economically prosperous ancestral homelands (often in the developed world) in search of jobs, higher incomes, and a better standard of living" (ebd.: 21) (vgl. Kap. 3.2.2).

---

[167] Seit 1950 handelt es sich bei den ImmigrantInnen in Argentinien in erster Linie um Staatsangehörige von Nachbarsstaaten (Solimano 2003: 8; Flender 2003: 40).

Zugang zum Arbeitsmarkt: dahinter liegende Motive und Ziele

Wie bereits in den fünf Fallbeispielen (Kap. 5.1) offenkundig wurde, variierten die Motive, die hinter dem Zugang zum Arbeitsmarkt liegen, deutlich. Während etwa Bernardo Breu sowie auch Daniel Duttweiler im Anschluss an seine Lehre mit ihrer Erwerbstätigkeit das Ziel verfolgten, genügend ökonomisches, aber auch gezielt berufsspezifisches Wissen sowie entsprechende Maschinen und Werkzeuge erwerben zu können, um damit nach ihrer stets beabsichtigten Rückkehr nach Misiones ihren Lebensunterhalt sicherstellen zu können, diente das Einkommen, welches Elisa Eckert während ihrer kürzeren Arbeitseinsätze in einem Hotel erwarb dem Zweck, einerseits ihr Jura-Studium und andererseits die AHV-Beiträge ihrer Mutter bezahlen zu können. Claudia Christen wiederum möchte nicht nur das Schulgeld ihres Sohnes, sondern auch den Bau eines kleinen Hauses in Misiones mit dem in der Schweiz Ersparten finanzieren können und darüber hinaus erneut der AHV beitreten. Bei Antonio Anderegg dagegen ergab sich die Motivation für den Zugang zum Arbeitsmarkt nicht nur aus dem finanziellen Engpass aufgrund des Verlusts seiner Arbeitsstelle in Argentinien, sondern mindestens in gleichem Masse aus Sorge davor, aufgrund der fehlenden Krankenversicherung in Argentinien nicht länger für die notwendigen medizinischen Behandlungskosten für seinen Sohn aufkommen zu können. Die zentralsten Motive, die hinter dem Zugang zum Arbeitsmarkt liegen, wurden im Rahmen dieser fünf Fallbeispiele bereits aufgeführt. Sie werden nachfolgend unter Berücksichtigung der Erzählungen der weiteren InterviewpartnerInnen noch etwas ausführlicher erläutert, wobei die Rolle der AHV/IV und der medizinischen Versorgung in einem separaten Kapitel („Zugang zum Sozialstaat“) diskutiert werden.

Das Muster, für ein paar Jahre in der Schweiz arbeiten zu gehen, um sich ein gewisses finanzielles Polster verschaffen zu können, mit dem nach der (mehrheitlich) geplanten Rückkehr in Argentinien entweder ein eigenes (Klein-)Unternehmen aufgebaut und/oder der bisherige Wohn- und Lebensstandard verbessert werden kann, scheint insbesondere bei jüngeren Personen und/oder frisch verheirateten Paaren verbreitet zu sein. Von ähnlichen Erfahrungen wie Bernardo Breu und Daniel Duttweiler berichteten mir zwei weitere Interviewpartner in Misiones. Einer von ihnen, ein rund 45-jähriger Enkel von nach Misiones eingewanderten Schweizer Grosseltern hatte sich in der Schweiz gezielt (und erfolgreich) eine Arbeitsstelle im Bereich der Elektronik gesucht, um seine diesbezüglichen bereits in Argentinien erworbenen Kenntnisse vertiefen zu können. Seit seiner Rückkehr nach vierjährigem Aufenthalt in der Schweiz betreibt er in Misiones erfolgreich ein eigenes Elektro-Geschäft und arbeitet darüber hinaus als Lehrperson im Instituto Línea Cuchilla, wo ihm seine in der Schweiz erworbenen Kenntnisse ebenfalls zugute kommen. Ein Cousin von Daniel Duttweiler berichtete, wie er während der ersten Jahre seines (insgesamt 13 Jahre dauernden) Aufenthalts bei der Swissair gearbeitet habe, danach in eine Metallbauschlosserei wechseln konnte und das dort erworbene Wissen seit seiner Rückkehr nach Misiones Mitte der 1990er Jahre ebenfalls erfolgreich beruflich verwerten könne. Längst nicht in allen Fällen konnten allerdings die beruflichen Ziele nach der Rückkehr nach Misiones derart gewinnbringend umgesetzt werden, so dass sich in einigen Fällen eine wiederholte Migration in die Schweiz aufdrängte. Ein Cousin von Elisa Eckert etwa berichtete, wie er nach einem ersten Aufenthalt in der Schweiz ein gutes Jobangebot in Misiones erhalten und dort etliche Jahre erfolgreich gearbeitet habe. Infolge seiner Kündigung im Jahre 2001 und damit in einer Phase, als sich Argentinien bereits inmitten seiner jüngsten Wirtschaftskrise befand, habe er für sich und seine Familie keinen anderen Ausweg mehr gesehen als eine erneute Migration

in die Schweiz, wenngleich seine Frau und er ihren Kindern ein solches „Hin und Her“ unbedingt hätten ersparen wollen. Auch Honorarkonsul Würgler berichtete mir von einem Auslandschweizer, der in Misiones beruflich nicht mehr Fuss fassen konnte:

> HKW: In der Nähe hatten wir einen sehr guten Bäcker, sehr gut, der hat es zweimal probiert. Und beide Male ist ihm die Sache abverheit, weil er einfach nicht geschäftstüchtig ist. Er hat eine Bäckerei aufgebaut, sehr gutes Brot gemacht, aber er hat Geld verloren. Er wusste nicht, wie umgehen, wie berechnen. Dann ist es abverheit [...]. Er ist in die Schweiz, hat sich wieder Kapital zusammen gespart, und es ist ihm *wieder* abverheit, zum zweiten Mal.

Vom (teils bereits erreichten) Ziel, mit dem in der Schweiz Ersparten ein eigenes Haus in Misiones errichten zu können, berichteten mir nebst Claudia Christen und Bernardo Breu diverse weitere InterviewpartnerInnen. Zwei nach über 30-jähriger Erwerbstätigkeit in der Schweiz nach Misiones zurückgekehrte Ehepaare – eines davon im Pensionsalter – zeigten mir sichtlich stolz ihre neu gebauten (bzw. sich noch im Ausbau befindlichen) Häuser. Ein weiterer Interviewpartner in Jona, der bereits über 15 Jahre in der Schweiz lebte, zeigte mir ebenfalls seine Pläne für ein Haus, welches „öppis Speziells“, ein für jene Region unübliches Haus werden solle. Während er in der Schweiz sämtliche Möbel und Einrichtungsgegenstände geschenkt erhalten habe, wolle er sein Haus in Misiones gänzlich neu einrichten und möblieren.[168]

In einem anderen Fall diente der Arbeitsaufenthalt in der Schweiz, ähnlich wie bei Claudia Christen und Elisa Eckert, der Finanzierung des Studiums der Kinder. Beide Ehepartner hatten zwar eine Anstellung in Misiones, sie konnten jedoch aufgrund der Hyperinflation Ende der 1980er Jahre[169] nicht länger für die Kosten des Studiums ihrer beiden Söhne aufkommen, weshalb sie sich entschieden, in die Schweiz arbeiten zu gehen:

> M16: Y bueno, nunca pensamos que íbamos a ir a Suiza. Acá desde el año 1971 en adelante, mucha gente se fue a trabajar a Suiza. Yo trabajaba acá en el Colegio y nunca tuve intenciones de ir a Suiza porque, bueno, me sentía argentino y bueno, quería trabajar acá y enfrentar las dificultades acá. Hasta que en el año 1990, acá en el país se produjó una híperinflación, no es cierto La situación de los asalariados fue muy difícil, no es cierto. Nosotros teníamos dos hijos estudiando en la universidad, entonces decidimos irnos- [...] y bueno, después de tres años y medio, como los chicos terminaron la universidad, y realmente yo siempre quise volver y entonces volvimos. Y empezamos de nuevo otra vez acá.

Bei anderen Personen wiederum stand das Ziel im Vordergrund, dank eines Einkommens in der Schweiz die drohende Notwendigkeit des Verkaufs ihres Betriebs oder ihres Grundstückes abwenden zu können. Eine mit einem Nachfahren von nach Misiones ausgewanderten Schweizern verheiratete Frau, die ich anlässlich eines Festes des CADA-Vereins in Rapperswil-Jona kennen gelernt hatte, berichtete, wie sie und ihr Mann trotz Vollzeitarbeit zu wenig verdient hätten und aus diesem Grunde schliesslich nur noch die Migration in die Schweiz als Ausweg sahen, um nicht den vom Vater übernommenen landwirtschaftlichen Betrieb aufgeben zu müssen:

> Yo trabajaba todo el día y mi marido también trabajaba todo el día en la chacra, pero sin ningún resultado económico. Porque realmente estaba difícil la situación. Lo que hoy valía un precio, a la semana siguiente o al mes siguiente valía la mitad para vender. Y entonces real-

---

[168] Er wies zudem darauf hin, dass er seit längerem in einem Abbruchobjekt der Gemeinde wohne und nur ganz wenig Miete bezahlen müsse. Hätte er mehr Miete bezahlen müssen, wäre er schon längst wieder nach Argentinien zurückgekehrt.

[169] Vgl. Fussnote 89.

mente se le hizo difícil. Y conseguir un trabajo sin profesión, también era muy difícil. Y él no quería abandonar todo lo que su papá había hecho. Así que bueno, el papá de él se enfermó mucho, tuvo un derrame cerebral, y quedó cuadripléjico en silla de ruedas y murió a los 2 años de la enfermedad. Así que después que murió, ya realmente nosotros, no teníamos otra solución que poder venirnos acá para poder mantener lo que el papá había hecho tantos años. (Ehepartnerin eines ‚descendiente suizo')

In der Schweiz arbeiten zu gehen stellt wiederum in erster Linie für junge Erwachsene teils die einzige Möglichkeit zur finanziellen und dadurch auch sozialen Unabhängigkeit vom Elternhaus dar. Paula, Claudia Christens Schwester berichtete von Schwierigkeiten mit ihrem Vater und wie das Angebot eines Bekannten, ihr die Reisekosten in die Schweiz vorzufinanzieren, ihr als damals 18-Jährige unverhofft die Gelegenheit eröffnet hatte, sich auf diese Art und Weise vom Elternhaus loslösen zu können.

Die „Misioneros" auf dem Arbeitsmarkt

Der Zugang zum schweizerischen Arbeitsmarkt erwies sich für meine InterviewpartnerInnen mit wenigen Ausnahmen als einfach, wobei die Mehrheit bereits im Vorfeld ihrer Migration die Zusicherung für eine Arbeitsstelle erhalten hatte. Einzig drei Personen berichteten, dass sie zu Beginn ihres Aufenthalts noch während einiger Wochen arbeitslos waren[170]. Bei den in den 1960er und 1970er Jahren migrierenden Personen scheinen teilweise noch in der Schweiz verbliebene Verwandte der ausgewanderten Vorfahren bei der Suche nach Arbeit oder Wohnung unterstützend gewirkt zu haben. Eine nach über 30-jährigem Wohnsitz in der Schweiz vor kurzem nach Misiones zurückgekehrte Interviewpartnerin berichtete, wie eine Tante ihres Mannes ihm nach einem Besuch in Misiones Ende der 1960er Jahre per Brief unverhofft eine Arbeitsstelle in der Schweiz in Aussicht stellte:

M18: Plötzlich schreibt diese Tante einen Brief, ich hätte dir eine Stelle, in einem Monat könntest du sie antreten, dann musst du nicht immer 6 Monate auf den Lohn warten, der kommt schon vor Monatsende aufs Bankkonto. [...]. Und da waren wir innerhalb eines Monats parat.

Je mehr sich in der Folge soziale Netzwerke in der Schweiz entwickelten, desto eher wurden diese (anstelle von in der Schweiz verbliebenen Verwandten der ausgewanderten Vorfahren) bedeutsam bei der Vermittlung von Arbeitsstellen und weiterer Unterstützungsleistungen wie etwa dem Vorschiessen der Reisekosten oder der Hilfe bei der Wohnungssuche für die nachfolgenden Verwandten und Bekannten aus Misiones. Diese Vermittlungsdienste hatten zur Folge, dass etliche AuslandschweizerInnen aus Misiones von denselben Firmen angestellt wurden. Als Arbeitgeber im Verlaufe der Interviews mehrfach erwähnt wurden etwa die (ehemalige) Swissair in Kloten, die Firma Baumann in Eschenbach (Herstellung von Federn und Stanzteilen), die Firmen Weidmann und Kundert in Rapperswil-Jona (Bereich Kunststofftechnik) oder die Firma Grob in Horgen (Zubehör für Webmaschinen). Weitere Anstellungen erfolgten, insbesondere für die weiblichen InterviewpartnerInnen, im Dienstleistungssektor (Service, Verkauf, Reinigung), während zwei Interviewpartner sich nach einigen Jahren als Angestellte selbständig gemacht hatten (einer davon mit einer Reinigungs- und Umzugsfirma, der andere im Bereich

[170] Bei einem weiteren Interviewpartner (M09) dauerte diese Phase länger, da Probleme bezüglich des Nachweises seines Status als Schweizer Bürger aufgetreten waren. Er war zwar in Argentinien auf dem Schweizer Konsulat registriert worden, doch seien die entsprechenden Angaben nie in die Schweiz gelangt.

der Metallbearbeitung). Zwei weitere Personen, welche über einen Universitätsabschluss in Argentinien bzw. eine kaufmännische Lehre verfügten, fanden eine Anstellung bei einer Schweizer Bank resp. einem grossen Industrieunternehmen.

Die Feststellung von Glatz (1997) und Boller (1990), wonach die Auslandschweizer aus Misiones in der Schweiz grösstenteils eine untergeordnete Stellung auf dem Arbeitsmarkt einnehmen (vgl. Kap. 2.1), trifft somit auch auf die Mehrheit meiner InterviewpartnerInnen zu, wobei dies – vermutlich aufgrund der Tatsache, dass die wenigsten über eine weiterführende Berufsausbildung oder ein Studium verfügten – jedoch kaum je kritisiert oder überhaupt angesprochen wurde (mit Ausnahme von Elisa Eckert, vgl. Kap. 5.1.5). Ein wiederkehrendes Thema war vielmehr die hohe Arbeitsbelastung, welcher sich etliche MigrantInnen aufgrund ihrer starken Rückkehrorientierung ausgesetzt hatten. Mittels Maximierung ihres Einkommens durch Leisten von Überstunden, der Erwerbstätigkeit beider EhepartnerInnen (sofern dies die familiäre Situation zuliess) oder der Annahme von zusätzlichen Jobs wie einer Hauswartstelle oder Reinigungsdiensten bei gleichzeitigem sparsamen Lebensstil zielten etliche darauf ab, ihre ökonomischen Ziele möglichst rasch erreichen zu können – ein Verhalten, auf welches bereits Gallero mit ihrem Hinweis auf die „cultura del ahorro claramente funcional“ (2009a: 40; vgl. auch Kap. 2.1) hingewiesen hatte. Ein Interviewpartner schilderte dies wie folgt:

> M17: Wir haben sehr viel gearbeitet, nebenbei hatte ich eine nebenamtliche Hauswartsstelle, also kaum zurück von der Arbeit in der Firma bin ich noch Treppen putzen, Keller putzen, Kohle schaufeln, Rasen mähen und Schnee schaufeln und das ganze Zeugs, das ganze Jahr. Und es war vielleicht auch etwas wegen dem, dass wir die Nase voll vom Schaffen hatten, weil plötzlich war es einfach zu viel. Während des Tages haben wir uns [seine Ehefrau und er, Anm. sb] nicht gesehen, jeder hat in der Bude Mittag gegessen, und seine achteinhalb oder achtdreiviertel Stunden ‚durchgechnorzt', und dann heim und schnell einen Kaffee getrunken und dann raus zum Rasen mähen, und sie hat geholfen, Treppen putzen und so Zeugs, also wir waren sehr beschäftigt. Gut, zum Glück gibt's so Abendverkauf und am Sonntag etwas offen und am Samstagnachmittag auch, so konnten wir trotzdem noch etwas einkaufen.

Folgen der Ausländerkontingentierung für Auslandschweizer

Wenngleich bei der oben beschriebenen Konzentration etlicher InterviewpartnerInnen (und oftmals auch ihrer Angehörigen oder weiterer Verwandten) auf einige wenige Firmen soziale Netzwerke eine bedeutsame Rolle spielten, erweist sich noch ein weiterer Faktor als relevant, welcher im Zusammenhang steht mit der schweizerischen Immigrationspolitik der 1960er und 1970er Jahre. Die liberale Zulassungspolitik bis in die 1960er Jahre wurde u. a. aufgrund einer deutlichen Zunahme der in der Schweiz wohnhaften AusländerInnen und einer sich verstärkten Ausländerfeindlichkeit (Mahnig und Piguet 2003: 69) zunehmend restriktiv geregelt, indem mittels einer in den 1960er Jahren eingeführten „Plafonierungs-“ resp. „Quotenpolitik“ (ebd.: 65) festgelegt wurde, „wie viele Einwanderer dem Schweizer Arbeitsmarkt jedes Jahr zugeführt werden dürfen“ (ebd.). Den Betrieben wurde die Einstellung von AusländerInnen nur bis zu einer gewissen Quote erlaubt.[171] Die Aussagen etlicher InterviewpartnerInnen weisen darauf hin,

[171] Im Bundesbeschluss vom 1. März 1963 beispielsweise wurde festgelegt, dass „[...] Aufenthaltsbewilligungen an ausländische Arbeitskräfte 1963 nur noch dann erteilt [werden], wenn die effektive Anzahl von Angestellten in einem Betrieb (Schweizer und Ausländer) nach Erteilung der Bewilligung den effektiven Bestand vom Dezember 1962 nicht um mehr als 2% übersteigt. Es handelt sich somit um einen Versuch, die Anzahl von Ausländern während eines Jahres zu stabilisieren, indem auf Unter-

dass in der Folge AuslandschweizerInnen zu begehrten Arbeitskräften einzelner Unternehmen geworden sind. Paul Duttweiler etwa, der Vater von Daniel (vgl. Fallbsp. C), berichtete:

> PD: Da kam in den Boomjahren, da war der Botschafter hier oben und hat gepredigt, die jungen Leute könnten in die Schweiz arbeiten gehen, weil die Dings grausam gestiegen ist, die Konjunktur, hat gallopiert.
>
> SB: Da kam er die Leute anwerben?
>
> PD: Ja, man könne in die Schweiz. Und es sind dann viele gegangen, damals.

Indem es sich bei den Auslandschweizern aus Misiones teils um „junge Kerle, die sich noch gewohnt waren, neun, zehn oder zwölf Stunden zu arbeiten pro Tag“ (Aussage Paul Duttweiler) handelte, welche gleichzeitig aber aufgrund ihres Schweizer Bürgerrechts das Ausländerkontingent der Firma nicht belasteten, scheinen entsprechende Personen von unterschiedlichen Firmen als höchst begehrte Arbeitskräfte betrachtet worden zu sein. Mir wurde, insbesondere von bereits in den 1960er und den frühen 1970er Jahren migrierten Personen, von Vermittlungsprovisionen für jeden in eine Firma vermittelten Auslandschweizer berichtet und von Arbeitgebenden, welche die frisch aus Misiones angekommenen AuslandschweizerInnen bei der Wohnungssuche oder Behördengängen unterstützten und ihnen teilweise gar nach einer gewissen Dauer im Betrieb die Rückzahlung der vorgeschossenen Reisekosten erliessen. Eine Gesprächspartnerin, die gemeinsam mit ihren Geschwistern Ende der 1960er Jahre in der Schweiz arbeiten ging, antwortete auf meine Frage, ob sie damals einfach eine Arbeitsstelle gefunden hätten, wie folgt:

> Das war absolut kein Problem im 68. Da haben sie die Leute ja, da haben die Firmen den Leuten die Reise bezahlt, dass sie zurück in die Schweiz kamen zum schaffen. [...] Es ist ihnen ja dann die Reise bezahlt worden, wenn sie 3 Jahre in der Firma waren, gerade in Rapperswil, das ist Weidmann und Graf, und sie machten Bettfedern. Und wenn sie dort drei Jahre gearbeitet haben und gute Arbeit, haben sie ihnen sogar die Reise geschenkt.

Ein weiterer Interviewpartner aus Misiones, welcher über drei Jahrzehnte in der Schweiz gearbeitet hatte, schilderte, wie ein Geschäftsinhaber einer Firma im Kanton Basel im Jahre 1970 einen nach Argentinien ausgewanderten Freund anfragte, „ob es Auslandschweizer gäbe, die Interesse hätten, wieder in die Schweiz zu kommen, um zu arbeiten, zu lehren und eine Zeit lang da zu bleiben, sie würden ihm dann diese Gelegenheit bieten“ (M20). Obwohl er damals noch die Ausbildung am Instituto Línea Cuchilla absolvierte, packte er die Gelegenheit beim Schopf und erhielt bereits zwei Wochen später das Flugticket. Auch Honorarkonsul Würgler wies mich auf diesen Zusammenhang mit der Ausländerkontingentierung hin, wobei er selbst in jener Zeit gewissermassen als „informeller Arbeitsvermittler“ zwischen einzelnen Firmen in der Schweiz und jungen Misioneros mit Schweizer Bürgerrecht fungierte. Auf meine Frage, inwiefern er jemanden unterstützt, der ihm in seiner Rolle als Honorarkonsul über die Absicht zur Migration in die Schweiz erzählt, antwortete er:

> HKW: Also mal informieren über die Aussichten, die er hat. Und das ist, heute ist es anders als vor 5 Jahren, als vor 10 Jahren. Vor 10 Jahren hatte ich sogar [lacht], hatte ich eine Liste

---

nehmensebene Grenzen gesetzt werden“ (Mahnig und Piguet 2003: 71f.). Im Jahre 1965 wurde angeordnet, „das ausländische Personal zu reduzieren, und zwar je Unternehmen auf 95% des effektiven Bestands vom 1. März 1965“ (ebd.: 74).

von Unternehmen, die angefragt haben, offiziell, mich, oder, ob ich junge Leute vermitteln kann.

SB: Ah ja?

HKW: Denn am Anfang, vor allem dort in dem Gebiet Jona, Rapperswil, dort hat es eine Firma, Federfabrik, weiss nicht heisst sie Schneider oder wie, das kann ich nicht mehr ganz sagen, die hat die ersten Erfahrungen gemacht mit den ersten Argentiniern. Ich denke, in den 60er Jahren. Und sehr gute Erfahrungen. Weil sie zuverlässig waren, weil sie-, sie haben sich angestrengt. Und dann hat diese Firma wirklich gesagt, gut, kommt noch mehr. Und dann gab es andere Firmen, die auch Mitarbeiter benötigten, denn die aus Argentinien oder die aus Misiones, die haben ja einen Schweizer Pass, da musst du keine Ausländerbewilligung haben, versteisch. Wenn das eine Frage ist, oder die Anzahl Ausländer schon irgendwie in eine Grenze kommt, wo der Staat sagt: Halt, oder, dann kann man, die Schweizer kann man jederzeit holen. [...] Versteisch, und dann kommt da ein junger Ausländer [zeigt in Anführungszeichen], der aber einen Schweizerpass hat, das war positiv. Also wie gesagt, ich konnte vermitteln. Ab und zu kommt noch einer und sagt: ‚Ja, aber du hast doch-', dann sage ich: ‚Das war einmal. Heute gibt es das nicht mehr.' Sowieso jetzt. Was ich aber machen kann, ist sagen: ‚Los, was möchtest du machen drüben, warum möchtest du hinüber gehen?' Weil, denn es gibt noch, für viele ist die Schweiz das Schlaraffenland. Und diese Illusion muss ich ihnen nehmen.

Wenngleich sich die Situation auf dem Arbeitsmarkt inzwischen längst nicht mehr so einladend wie in Zeiten der Hochkonjunktur präsentiert, scheinen die seit den 1960er Jahren aufgebauten und sich in den darauf folgenden Jahrzehnten noch stärker entwickelten sozialen Netzwerke zwischen in der Schweiz und in Misiones lebenden Bekannten und Verwandten nach wie vor einen wichtigen Beitrag bei der Vermittlung von Arbeitsstellen leisten zu können, fanden doch auch die InterviewpartnerInnen, die erst in in den vergangenen Jahren in die Schweiz migrierten, fast ausnahmslos innert kurzer Zeit eine Arbeitsstelle. Für diejenigen Personen, welche bereits ein wiederholtes Mal in die Schweiz migrierten, erwiesen sich dabei die Kontakte zu den früheren Arbeitgebenden oftmals als hilfreich.

Mit Ausnahme der „Aufwertung" der Auslandschweizer aus Sicht der Arbeitgeber und deren anscheinend aktive Rekrutierung infolge der Ausländerkontingentierung sind sämtliche weiteren beschriebenen Ergebnisse und Phänomene, wie etwa die hohe Bedeutung von sozialen Netzwerken für die Vermittlung von Arbeitsstellen, die Ziele, welche mit dem Erspartem erreicht werden sollen (Hausbau, eigenes Geschäft u. ä.) oder eine hohe Arbeitsorientierung aufgrund der Rückkehrabsicht keineswegs nur für (Arbeits-)MigrantInnen *mit* einem genealogischen Bezug zum Zielstaat charakteristisch. Demgegenüber erweisen sich die im folgenden Kapitel geschilderten Motive als spezifischer für eine Migration in den Herkunftsstaat der Vorfahren, da der genealogische resp. der damit verbundene staatsbürgerliche Bezug zum Zielstaat eine zentrale Rolle spielt.

5.4.3 Zugang zum Sozialstaat

Misiones ist sehr gut, solange man gesund ist. (Interviewpartner, in den 1950er Jahren in die Schweiz remigriert)

Uno como descendiente suizo uno se siente agradecido a Suiza, no? Porque yo sé que si yo hoy voy a Suiza, me van a atender. (M16)

Bedeutsame Disparitäten zwischen den beiden Staaten Argentinien und der Schweiz zeigen sich nicht nur in Bezug auf den Arbeitsmarkt (vgl. vorangegangenes Kapitel), sondern auch hinsichtlich der staatlichen sozialen Sicherung und damit der Abfederung sozialer Risiken wie Alter, Arbeitslosigkeit, Krankheit oder Invalidität. Während in der Schweiz insbesondere im Verlaufe der zweiten Hälfte des vergangenen Jahrhunderts ein umfassendes und überwiegend stabiles Netz der sozialen Sicherung aufgebaut wurde (vgl. Geissbühler und Pifko 2010: 17), welches die erwähnten sozialen Risiken in einem hohen Mass auffangen kann, werden entsprechende Risiken durch den argentinischen Staat im Durchschnitt deutlich schlechter abgefedert. Ohne hier im Detail auf die in Argentinien vorhandenen Institutionen der sozialen Sicherung und deren Leistungen eingehen zu können (für eine Übersicht vgl. Trappe 2000: 127-131), lässt sich dies exemplarisch etwa durch das Fehlen einer obligatorischen Krankenversicherung für die Wohnbevölkerung Argentiniens[172] oder den Zusammenbruch des Alterssicherungssystems Ende der 1980er Jahre (Trappe 2000: 104) sowie dessen „notorische Divergenz zwischen gesetzlichen und effektiven Rentenleistungen“ (ebd.: 103) veranschaulichen (vgl. auch Wyder 2006). [173]

Vom erwähnten Netz der sozialen Sicherung der Schweiz werden zu einem gewissen Grad allerdings auch die im Ausland lebenden SchweizerbürgerInnen aufgefangen, was insbesondere für diejenigen, die in einem Staat ohne ausreichende soziale Absicherungsmöglichkeiten leben, von hoher Bedeutung sein kann. Es zeigt sich, dass solche externen sozialen staatsbürgerlichen Rechte, im konkreten Fall in erster Linie die Absicherung der Risiken Alter und Invalidität durch die freiwillige AHV/IV, mitverantwortlich sind für den Verbleib vieler Argentinierschweizer in Misiones (vgl. Kap. 5.3.2.2) oder aber für ihren Entscheid zur Remigration nach Argentinien nach einem Aufenthalt in der Schweiz. Die hohe Bedeutung eines solchen sozialrechtlichen Bezugs zum Herkunftsstaat ihrer Vorfahren kann gleichzeitig aber auch eine gegenteilige Wirkung zeitigen, indem die Migration bzw. der Zugang zum schweizerischen Arbeitsmarkt gerade deswegen angestrebt werden, um den Zugang zu entsprechenden sozialen Rechten zu erlangen oder aber den Verbleib in einem Versicherungssystem sicherzustellen, indem erst aufgrund eines höheren („schweizerischen“) Lohns etwa die Bezahlung der verlangten Beiträge für die freiwillige AHV/IV sichergestellt werden kann.

---

[172] Gemäss Barrientos und Lloyd-Sherlock (2000: 421) waren 1996/97 knapp 38% der argentinischen Wohnbevölkerung nicht krankenversichert.

[173] Auch Honorarkonsul Würgler wies u. a. darauf hin, dass die Kosten für eine Krankenversicherung für die meisten Auslandschweizer in Misiones unerschwinglich seien und im Hinblick auf die Altersrenten, welche oft erst mit mehrjähriger Verspätung ausbezahlt würden, eine grosse Diskrepanz zwischen dem gesetzlichen Anspruch und der tatsächlichen Auszahlung bestehe.

In den nachfolgenden Teilkapiteln werden die Rolle der AHV/IV, der medizinischen Versorgung sowie der Sozialhilfe im Zusammenhang mit den Migrationsmotiven der InterviewpartnerInnen separat erläutert.[174]

5.4.3.1 Zugang zur AHV/IV

Die freiwillige AHV/IV für AuslandschweizerInnen erwies sich in praktisch allen Gesprächen, die ich im Rahmen dieser Studie sowohl mit MigrantInnen als auch (Honorar-)Konsuln und weiteren AmtsinhaberInnen führte, als ein wiederkehrend angesprochenes Thema. Die Aussagen eines Konsuln in Buenos Aires, wonach „die AHV [..] eigentlich das Nummer eins Thema hier [ist]" (K01) sowie diejenige des ASO-Direktors Wyder, wonach „(d)ie Bedeutung der Freiwilligen AHV/IV für unsere Landsleute in Argentinien [..] in der Tat kaum hoch genug veranschlagt werden (kann)" (2006: 66) weisen darauf hin, dass der AHV/IV keineswegs nur für die Argentinierschweizer in Misiones, sondern in ganz Argentinien eine solch hohe Bedeutung zugemessen werden dürfte. Die zeitliche Nähe meines Forschungsaufenthaltes in Misiones zur im Jahre 2001 in Kraft getretenen Reform der freiwilligen AHV/IV, deren Folgen nach Einschätzung eines Konsuln von vielen Auslandschweizern als „Schnitt durch die letzte Nabelschnur zur Schweiz" (K03) aufgefasst worden seien und welche anschliessend noch erläutert werden, dürfte mitentscheidend dafür gewesen sein, dass der Thematik der AHV/IV im Rahmen der Gespräche mit Auslandschweizern ein dermassen hoher Stellenwert zugemessen wurde. Hinzu kommen möglicherweise Ereignisse, welche sich ebenfalls kurz vor meiner Ankunft in der Nähe von Ruiz de Montoya ereignet hatten und auf die mich u. a. der Schulleiter vom ILC aufmerksam machte: „Also hier in der Umgebung werden im Moment Leute überfallen, weil man weiss, dass sie eine AHV-Rente bekommen."

Mit der Einführung der obligatorischen AHV für in der Schweiz wohnhafte Personen im Jahre 1948 wurde gleichzeitig die Möglichkeit eines freiwilligen Beitritts für im Ausland lebende Schweizer BürgerInnen geschaffen (Thurnherr und Messerli 2002: 72), und bei der Einführung der Invalidenversicherung (IV) im Jahre 1960 „stand ebenfalls von Anfang an fest, dass die Auslandschweizer anspruchsberechtigt würden" (ebd.). Für den Beitritt in die freiwillige AHV/IV ist es dabei – etwa im Gegensatz zur Regelung der Sozialhilfe für Auslandschweizer, auf die in Kap. 5.4.2.3 näher eingegangen wird – unerheblich, ob ein Auslandschweizer noch über eine weitere Staatsangehörigkeit verfügt oder nicht. Aus politischen Gründen seitens des damaligen argentinischen Präsidenten Juan D. Perón war es den AuslandschweizerInnen in Argentinien gemäss Aussage von Honorarkonsul Würgler (und bestätigt durch die Leiterin der AHV-Dienstes in Buenos Aires) jedoch erst seit 1958 erlaubt, die für einen Beitritt nötigen Geldüberweisungen in die Schweiz zu tätigen.[175] Damit möglichst alle AuslandschweizerInnen in Misio-

---

[174] Auf weitere Bereiche des Systems der sozialen Sicherung wie etwa den Anspruch auf Arbeitslosengeld o.ä. wird aufgrund fehlender Thematisierung durch die GesprächspartnerInnen nicht näher eingegangen.

[175] Gemäss Honorarkonsul Würgler sowie einem weiteren Interviewpartner, welcher als Kind in die Auswanderung seiner Eltern nach Misiones einbezogen wurde, war dies für die späteren Beitragsempfänger jedoch nicht mit finanziellen Einbussen verbunden, da die Berechnungen so vorgenommen wurden, wie wenn die Beiträge auch während jenen rund 10 Jahren einbezahlt worden wären – eine Regelung, die Würlger als „höchst grosszügig" einstufte.

nes über diese neue Möglichkeit informiert würden, suchte der damals amtierende Pfarrer der Schweizer Kirche in Ruiz de Montoya, Jürg Bäschlin, unter Mithilfe von Mitgliedern einer Jugendgruppe sämtliche der teils höchst abgelegen wohnhaften Schweizer Siedler in der Provinz Misiones auf.[176] Honorarkonsul Würgler, der damals selbst an dieser Aktion teilgenommen hat, erinnert sich:

> HKW: Und dann ist, also 1958 ist das passiert, und dann haben wir eine Übung veranstaltet in Misiones. Der Pfarrer Bäschlin war damals hier und hat das an die Hand genommen und hat uns von der Jugendgruppe zusammengerufen und gesagt: ‚Hört, ihr müsst mir helfen, wir müssen alle Schweizer in Misiones besuchen, keinen einzigen auslassen'. Er hat von der Botschaft die Liste erhalten, und dann haben wir uns in Regionen verteilt, in ganz Misiones und sind jedem Schweizer nachgefahren und haben gesagt: ‚Hier ist das Formular, möchten Sie dieser AHV beitreten?' Und dann gab es, die meisten, ich würde sagen 98% haben gesagt ja. Und die 2%, die nein gesagt haben, bueno, das waren einfach so [lachend] ein paar Spezialschweizer, die gefunden haben, ich schicke nichts in die Schweiz, die Schweiz hat mich ja rausgeworfen, das mache ich nicht.

Gemäss Honorarkonsul Würgler war der Beitritt in die freiwillige AHV/IV jedoch nur bis zum 51. Altersjahr möglich, was zur Folge hatte, dass einige Auslandschweizer (der ersten Generation) für ein paar Jahre in die Schweiz arbeiten gingen, um trotzdem noch der AHV beitreten zu können:

> HKW: Diese Personen gehörten zu den ersten, die hinüber sind, Leute über 51, die ihre Kinder hiergelassen haben und in die Schweiz arbeiten gegangen sind. Die waren ein paar Jahre drüben, dann wurden sie ja aufgenommen und dann kamen sie zurück und konnten weiter bezahlen.

Der Vater einer Interviewpartnerin, einer der ältesten (zum Zeitpunkt meines Forschungsaufenthaltes in Misiones) noch lebenden Emigranten der ersten Generation in Ruiz de Montoya, stellt ein Beispiel für eine solcherart motivierte Migration in die Schweiz dar. Indem seine Tochter (M13) ihn begleitete, fand gleichzeitig eine Remigration wie eine Migration in den Herkunftsstaat der Vorfahren statt:

> M13: Als ich 15 war [im Jahre 1972, Anm. sb], ging mein Vater zwei Jahre in die Schweiz, er wollte dort arbeiten, oder, wegen der Pension. Er war 63 oder 64, dann wollte er noch zwei Jahre in der Schweiz arbeiten. Und ich war immer so anhänglich mit dem Vater, ich konnte das nicht kapieren, dass mein Vater jetzt geht und ich hier bleibe. Mutter war schon da, aber ich wollte einfach, dann bin ich mitgegangen. [...] Und dann hat mein Vater bei der Swissair gearbeitet.

Die AHV/IV-Renten erwiesen sich in der Folge und bis heute für die in Misiones lebenden AuslandschweizerInnen aufgrund ihrer ansonsten bisweilen prekären wirtschaftlichen Situation und der einleitend erwähnten unzureichenden Absicherung seitens des argentinischen Staates als höchst bedeutsam, wie mir in mehreren Gesprächen versichert wurde.[177] Ein älterer Inter-

---

[176] Eine als Jugendliche in die Emigration ihrer Eltern nach Misiones einbezogene Frau schreibt in ihrem Beitrag (in Gallero 2008) in diesem Zusammenhang Folgendes: „El pastor Bäschlin inició los trámites para la A.H.V./I.V., seguro suizo para la vejez y la invalidez. Gracias a él pudimos pagar en cuotas. Actualmente se ocupa de eso el señor Würgler." (Schädler de Schweri 2008: 173)

[177] Die Möglichkeit des Zugangs zur freiwilligen AHV/IV stellte nach Einschätzung mehrerer (Honorar-) Konsuln für viele Nachfahren von Schweizer Auswanderern denn auch ein Grund dar, sich um den Beibehalt bzw. Erwerb des Schweizer Bürgerrechts zu bemühen (vgl. Kap. 5.5). Honorarkonsul

viewpartner aus Ruiz de Montoya, welcher insgesamt dreimal in der Schweiz arbeiten gehen „musste“ und inzwischen pensionsberechtigt ist, beschreibt dies wie folgt:

> M22: Und Gott sei Dank haben wir unsere Schweiz. Haben wir doch unsere AHV eingezahlt. Und heute haben wir jetzt diese AHV, es ist eine kleine AHV. Mit dieser AHV von der Schweiz können wir hier leben. Ohne Luxus, aber es fehlt uns nichts.

Aber auch jüngere Personen, wie etwa Daniel Duttweiler (vgl. Fallbsp. D) oder ein weiterer, knapp 30-jähriger Interviewpartner aus Eldorado, messen der AHV/IV insbesondere wegen der Absicherung der Familie im Invaliditäts- oder Todesfall eine hohe Bedeutung zu:

> M26: La AHV es importantísimo, damit kannst du im Alter ruhig leben. Tenemos esa suerte de poder pagar, como suizo del extranjero, no lo vamos a despediciar. Pero cuesta. Muchas veces me ayuda mi hermana [en Suiza, Anm. sb] porque no llego. [...] Es importantísimo, es un seguro de vida, si te pasa algo, tu familia está cubierta. En Argentina, no hay ninguna protección.

Infolge unterschiedlicher Revisionen der AHV/IV in Verbindung mit der wirtschaftlichen Situation der AuslandschweizerInnen in Misiones gestaltet sich deren Möglichkeit, die Beiträge von Misiones aus Jahr für Jahr einzahlen zu können, als zunehmend schwierig, was zur Folge hatte, dass der Zugang zur AHV zu einem bedeutsamen Motiv für eine Migration in die Schweiz geworden ist. Ohne im Detail auf die diversen Anpassungen eingehen zu können, soll darauf hingewiesen werden, dass u. a. der Minimalbeitrag, auf den die meisten AuslandschweizerInnen in Misiones jeweils eingestuft wurden, deutlich erhöht wurde[178] und darüber hinaus für jede einzelne Person separat bezahlt werden muss, während anfänglich mit einem Beitrag noch die Familie mitversichert war. Die Revision der freiwilligen AHV/IV, welche im Jahre 2001 und damit kurz vor dem Höhepunkt der gravierenden Wirtschaftskrise Argentiniens in Kraft trat[179], führte zu einer weiteren für die AuslandschweizerInnen höchst bedeutsamen Einschränkung: Ein Eintritt in die freiwillige AHV/IV für (ausserhalb eines EU/EFTA-Staates wohnhafte[180]) AuslandschweizerInnen ist seither erst nach einer ununterbrochenen Versicherungsdauer von 5 Jahren in der obligatorischen AHV/IV-Versicherung möglich (Art. 2 Abs. 1 AHVG). Dies bedeutet, dass bei einem Ausschluss aus der freiwilligen Versicherung aufgrund des Nicht-Bezahlens der Beiträge ein Wiedereintritt erst nach einer erneuten 5-jährigen Versicherungsdauer bei der obligatorischen Versicherung möglich ist. Während sich das Bezahlen der AHV/IV-Beiträge bereits in den Jahrzehnten zuvor bisweilen als sehr schwierig erwiesen hatte, verschärfte sich die diesbezügliche Situation somit nochmals deutlich. Gemäss einem Bericht des Direktors der Auslandschweizer-Organisation (ASO), Rudolf Wyder, welcher in Anbetracht dieser Problematiken im Mai 2003 eine Reise nach Argentinien (inkl. Misiones) unternommen hatte, reduzierte sich der

---

Scherer etwa berichtete: „Viele haben sich eingebürgert und sind trotzdem nicht in die Schweiz, sie haben aber sofort begonnen, AHV-Beiträge zu bezahlen.“

[178] Zum Zeitpunkt des Forschungsaufenthaltes im Jahre 2005 betrug er gemäss Honorarkonsul Würgler 848.- Fr., was mehr als zwei Monatslöhnen einer Lehrperson entspreche.

[179] vgl. Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG), Änderung vom 23. Juni 2000

[180] Für in einem EU-Staat lebende AuslandschweizerInnen ist der Beitritt seit 1. April 2001 und für diejenigen, die in einem Mitgliedstaat der EFTA leben, seit dem 1. Juli 2002 gar nicht mehr möglich (vgl. < http://www.bsv.admin.ch/themen/ahv/00018/00577/index.html?lang=de> (20.08.2011).

Anteil der Versicherten zwischen 2002 und 2005 um über einen Drittel (von 3'193 auf 2'011) (Wyder 2006: 69).[181]

Während einige Personen und Familien mittels unterschiedlicher Strategien, wie etwa des gemeinsamen Bezahlens eines einzigen AHV-Beitrages pro Familie oder der Bezahlung des AHV-Beitrages der (Enkel-)Kinder durch die AHV-Renten der bereits bezugsberechtigten Grosseltern oder in der Schweiz wohnhafter Angehöriger, ohne Migration in die Schweiz den Verbleib in der Versicherung aufrecht zu erhalten versuchen, sehen andere nur noch den Zugang zum Schweizer Arbeitsmarkt als Möglichkeit, den Ausschluss aus der AHV/IV zu verhindern oder aber ihr neu (oder erneut) beitreten zu können. Deutlich wurde dies beispielsweise bei einem rund 55 Jahre alten Interviewpartner aus Ruiz de Montoya, der bereits etliche Male in der Schweiz gearbeitet hatte:

> M28: Viele ältere Schweizer leben mit der AHV. Wenn sie diese nicht hätten, weiss ich auch nicht, was passieren würde. Das ist auch unser Problem, wie bezahlst du die AHV. Früher bezahlte nur der Mann für die ganze Familie. Jetzt ist es individuell, musst du die Frau auch extra bezahlen. [..] Ich zahle meine 1200 Franken und sie zahlt 800.- und etwas, als Hausangestellte, Hausfrau. Und die Kinder auch 800.- und etwas. Im Ganzen sind das für uns 3'700 Franken. Und das hier zusammensparen. [...] Ich weiss auch nicht, wie ich-, dieses Jahr reicht es vielleicht noch, die AHV einzubezahlen. Nächstes Jahr, wenn es nicht bessert, muss ich vielleicht in die Schweiz, nur um die AHV nicht zu verlieren.

Nebst den beiden Honorarkonsuln von Misiones wies auch der Pfarrer der evangelischen Kirche von Ruiz de Montoya auf die Bedeutung der AHV als Migrationsmotiv hin:

> Dann haben die Schweizer, das war übrigens auch ein Grund, weshalb viele gegangen sind, [...] haben das Gesetz geändert, dass du in die Schweiz gehen musst und fünf Jahre arbeiten, wenn du in die AHV möchtest. Und das ist ein Grund, weshalb viele in die Schweiz gingen, um fünf Jahre zu arbeiten, damit sie in die freiwillige AHV reinkommen können. Wenn sie aber wieder hier sind, dann kämpfen sie total, mit dem Beitrag zahlen. Weil der Mindestbeitrag für die freiwillige AHV, praktisch alle müssen den Mindestbeitrag zahlen hier, [...], das ist relativ viel Geld, was du für die Versicherung bezahlen musst.

Es kann angenommen werden, dass aufgrund dieser jüngsten Revision der freiwilligen AHV/IV und solange die entsprechende Absicherung durch den argentinischen Staat nicht verbessert wird, das Migrationsmotiv des Zugangs zum Arbeitsmarkt (zwecks Beitritt zur AHV oder Abwendung des Ausschlusses aus der AHV) in Zukunft an Bedeutung gewinnen wird, worauf u. a. Honorarkonsul Würger hinwies:

> HKW: Es ist eben, der Entscheid der AHV ist insofern problematisch, er ist verständlich, wenn man es vergleicht in den Industrieländern, ist klar, man kann in Italien sein oder in Deutschland oder in den USA, irgendwie ist man von einem Netz gehalten. Hier nicht. Drum ist es eben ungerecht, finde ich, der Entscheid. Ich habe immer gesagt, man müsste differenzieren können, wo du wohnst. Klar, theoretisch, ich bin in Argentinien geboren, theoretisch ist der argentinische Staat verantwortlich. Aber wenn er die Verantwortung nicht wahrnimmt, dann

[181] Die Anzahl freiwillig Versicherter Auslandschweizer in Argentinien hat sich in den darauf folgenden Jahren weiter reduziert auf aktuell 1'700 Personen (Stand am 1. Januar 2011). Die Zahl der Schweizer AHV-RentenbezügerInnen in Argentinien beträgt aktuell 2'531 Personen (Stand am 1. August 2011). (Auskunft von der Zentralen Ausgleichsstelle ZAS, des Eidg. Finanzdepartements, Mail von Herr M. Lötscher, Sektionschef, 08.08.2011).

nützt mir das nichts, wenn es theoretisch so ist. [lacht] Gut, dann gehe ich eben in die Schweiz, oder [lacht].

5.4.3.2 Zugang zu medizinischer und therapeutischer Versorgung

Dass nebst den Risiken Alter oder Invalidität auch Krankheitsfälle mitunter dazu führen, dass eine Migration in die Schweiz angestrebt wird, wurde im Fallbeispiel von Antonio Anderegg sowie in etlichen weiteren Gesprächen deutlich. Ein zum Zeitpunkt des Gesprächs in Ruiz de Montoya bereits pensioniertes Ehepaar erzählte, dass sie die Migration in die Schweiz aufgrund ihres stark hörbehinderten Sohnes angestrebt hatten in der Hoffnung, dass er dort nach einer wenig erfolgreichen fünfjährigen Spezialschulung in Posadas besser gefördert werden konnte. Eine Gesprächspartnerin berichtete, dass sie mit ihrer Familie aufgrund der Diagnose Down-Syndrom mit ihrer Tochter in die Schweiz gereist sei, um die nötige Unterstützung und Information für den Umgang mit ihrer Tochter zu erhalten.

Ehefrau von M28: Dann sind unsere Kinder zur Welt gekommen. *Sybille*[182], das habe ich dir am Sonntag erzählt. Sie ist 82 geboren. 83 gingen wir in die Schweiz, unsere Eltern, beide Seiten haben geholfen, diese Reise zu finanzieren. Dass wir mit dem Kind in die Schweiz können [...], um mit *Sybille* all die ärztlichen Untersuchungen dort zu machen, weil sie mongoloid ist. [...] Wir blieben acht Monate in der Schweiz, eben wegen *Sybille*. Und in den 8 Monaten hat er gearbeitet. *Sybille* kam dort auch automatisch in die IV rein. Wir wohnten bei den Schwiegereltern. Eine Heilpädagogin kam zu mir nach Hause, sie hat mir gezeigt, was ich eigentlich machen soll mit dem Kind. Wir haben viel mitgenommen [zurück nach Argentinien, Anm. sb], Bücher, Material, was macht man mit einem behinderten Kind, ich hatte total keine Ahnung. Gut, das geht wahrscheinlich jeder Mutter so.

Ein pensionierter Auslandschweizer (M22) berichtete von seinem Sohn, den sie aufgrund einer schweren psychischen Erkrankung vor kurzem wieder in die Schweiz haben schicken müssen, wo er interniert wurde und die nötige psychiatrische Behandlung erhält. Trotz einer vollen IV-Rente aus der Schweiz hätten sie eine adäquate Behandlung in Argentinien nicht bezahlen können, zumal weder sie noch ihr Sohn in Argentinien krankenversichert gewesen seien. Seine Krankheit sei auch ein Mitgrund gewesen für zwei ihrer drei (mehrjährigen) Aufenthalte in der Schweiz, um die nötigen Abklärungen und Behandlungen vornehmen und sich gleichzeitig ein finanzielles Polster für die Rückkehr nach Misiones erarbeiten zu können.

Auch im Falle einer Interviewpartnerin in Jona, die nach dem Tode ihres Mannes im Jahre 1974 in die Schweiz kam (und seither hier lebte), stellte die Krankheit und eine damit verbundene nötige Operation ihres Sohnes nebst weiteren Gründen der Auslöser für ihre Migration in die Schweiz dar, da sie aufgrund fehlender Krankenversicherung in Argentinien für die Kosten nicht hätte aufkommen können:

M12: Es hat ja keine Sozialhilfe gegeben, keine Krankenkasse, man musste alles selber berappen. Und das war manchmal so schwer. Und das ist jetzt noch so, eine Krankenkasse gibt es glaub noch in Misiones, aber die ist so teuer, die können sich nur diejenigen leisten, denen es gut geht. [...] Aber ein gewöhnlicher Siedler, der kann das nicht bezahlen. [...] Das erste Jahr hier musste mein jüngster Sohn ins Spital, er hatte eine Trichterbrust, ein Rippli ist nach

[182] Name geändert

> innen gewachsen und er hatte Probleme. [...] Diese Operation wäre drüben nicht möglich gewesen. Das einzige, was uns retten konnte, war, wieder in die Schweiz zu kommen.

Für eine weitere Gesprächspartnerin[183] wiederum war die Aussicht auf eine bessere Abklärung und Behandlung ihrer ungewollten Kinderlosigkeit ein Mitgrund für ihre Migration in die Schweiz:

> Bei mir war es so, dass ich verheiratet war und dann keine Kinder haben konnte, eine Zeitlang, so dass ich dachte, gut, gehen wir in die Schweiz, dort hat es Spezialisten, bessere Ärzte. Und dann gingen wir im 81.

Mit Ausnahme der Familie mit der Tochter mit Down-Syndrom, welche nach einem achtmonatigen Aufenthalt in der Schweiz wieder nach Misiones zurückkehrte, handelte es sich in sämtlichen erwähnten Fällen nicht um kurze Reisen in die Schweiz zwecks Behandlung und anschliessender Rückkehr, sondern vielmehr um längerfristige Niederlassungen mit Aufnahme einer Erwerbstätigkeit. Wird eine zeit- und/oder kostenintensive Behandlung längerfristig benötigt, kann dies einen wesentlichen Grund für einen langfristigen Verbleib in der Schweiz darstellen. Eine ältere Auslandschweizerin berichtete mir über einen ihrer in der Schweiz lebenden Söhne, der zwar mit einer Frau aus Misiones verheiratet sei und grundsätzlich gerne wieder zurückkehren möchte, der aber:

> [...] wahrscheinlich bleiben [wird], weil einer der Bübchen so schwer zuckerkrank ist. Er muss also tagtäglich seine Spritzen haben, drum bleibt er drüben. Er hat zwar in Oberá ein Haus gebaut, doch das haben wir verkauft. Es wurde ständig eingebrochen, da haben wir es verkauft. [...] Wenn er doch mal wieder kommen könnte, weil die Probleme besser sind mit dem Buben, dann kann er dann wieder etwas kaufen.

Die sich infolge mangelnder Krankenversicherung ergebenden Schwierigkeiten wurden auch von Honorarkonsul Würgler bestätigt:

> HKW: [...] Was hier negativ sein kann, wenn sie in der Familie Krankheitsfälle haben. Das wird dann problematisch. Hier funktionieren Krankenkassen sehr schlecht. Die guten sind sehr teuer, unverhältnismässig teuer, es gibt gute, aber die sind für die meisten nicht erreichbar. Die anderen, das läuft also schlecht. Wenn Krankheitsfälle, wenn Invalidität eintritt und so, gibt es Probleme. [...] Das muss man natürlich schon sehen, das ist auch bei den ersten Einwanderern oft passiert. Wenn eine Familie gesund geblieben ist, dann konnten sich die meisten durchschlagen. Aber sobald Krankheiten kamen, chronische Krankheiten, dann haben sie es vorgezogen, wieder zu gehen. Sei es weg von Misiones, vielleicht in andere Provinzen oder sogar in die Schweiz zurück.“

Mehrere (Honorar-)Konsuln, darunter auch Honorarkonsul Würgler, erachten es als wahrscheinlich, dass in Zukunft mehr Personen als bislang aufgrund einer Invalidität oder Altersgebrechen in die Schweiz migrieren werden, da dies für sie aufgrund des (teilweisen) Wegfalls der AHV/IV-Renten mitunter die einzige Möglichkeit darstelle, um eine adäquate und finanzierbare Behandlung zu erhalten:

> HKW: Und diejenigen, die ausgeschlossen worden sind [von der freiwilligen AHV/IV, Anm. sb], weil sie in den letzten Jahren nicht bezahlen konnten, die haben Anrecht auf IV, aber natürlich nur ein Prozentsatz, nämlich im Verhältnis zur Anzahl Jahre, die sie bezahlt haben. Wenn sie weiterhin zahlen, dann sieht es ein wenig besser aus. Das ist eine Problematik. Und dann, muss ich sagen, kommt der Moment, wo sich die Leute überlegen, und vielleicht entscheiden,

---

[183] Sie gehört nicht zu den Kern-InterviewpartnerInnen; am Interview mit ihr beteiligten sich diverse Geschwister, welche ebenfalls Migrationserfahrung in der Schweiz aufwiesen.

wir gehen in die Schweiz, oder, wenn sie hier kein Auskommen mehr haben und nicht mehr körperlich arbeiten können und die IV nicht reicht, oder sie keinen Zugang haben, dann kommt der Entscheid natürlich, dann gehen wir in die Schweiz. Und dort werden sie dann automatisch Sozialfälle.

Auf die Thematik der Sozialhilfe wird im nächsten Kapitel eingegangen.

5.4.3.3 Zugang zur Sozialhilfe

Ebenso wie der Zugang zur AHV und IV auch Auslandschweizerinnen ermöglicht wurde, sieht die Schweizer Gesetzgebung seit 1973 auf Bundesebene die Unterstützung von fürsorgebedürftigen SchweizerInnen auch im Ausland vor[184]. Der Kreis potentieller Leistungsempfänger im Ausland erfährt durch die Regelung, wonach Doppelbürger, deren ausländisches Bürgerrecht vorherrscht, in der Regel nicht unterstützt werden (Art. 6 BSDA), allerdings eine gewichtige Einschränkung – insbesondere in einem Staat wie Argentinien mit dem aktuell höchsten Anteil an AuslandschweizerInnen mit doppelter Staatsangehörigkeit[185]. Aufgrund der gemäss übereinstimmenden Aussagen der Konsuln sowie auch der Juristin der ASO restriktiven Auslegung des durch die Formulierung „in der Regel“ eröffneten Ermessensspielraums steht den Nachfahren von ausgewanderten SchweizerInnen die Möglichkeit eines Bezugs von Fürsorgeleistungen während ihres Aufenthaltes in Argentinien somit nicht offen. Faktisch handelt es sich bei der Fürsorge für AuslandschweizerInnen im Falle von DoppelbürgerInnen somit um ein Recht, bei dem das Territorialprinzip zur Anwendung kommt: Die Sozialhilfe wird – bei Erfüllung der entsprechenden weiteren Voraussetzungen – erst geleistet, wenn ein Doppelbürger seinen Wohnsitz in die Schweiz verlegt hat.

Im Rahmen der Interviews mit den MigrantInnen aus Misiones war die Sozialhilfe kaum je ein Thema. Ob allfällige aktuelle (oder ehemalige) Sozialhilfebezüger nicht von sich aus darüber sprechen wollten oder ob die in vielen Fällen selbst in jüngerer Zeit dank Vermittlung durch Bekannte und Verwandte relativ problemlos gefundenen Arbeitsstellen (vgl. Kap. 5.4.1) dazu beitrugen, dass diese Leistungen gar nicht erst in Anspruch genommen werden mussten, muss offen bleiben. Das oben erwähnte Territorialprinzip kam dagegen im Gespräch mit einem Interviewpartner, der 2002 aus Bariloche nach Basel migrierte (und dessen Familie einige Monate später nachreisten) klar zum Ausdruck:

RL: La embajada [suiza en Buenos Aires, Anm. sb] lo que te dice es: ‘Usted está viviendo, tiene dos nacionalidades, pero su domicilio está en Argentina, entonces Usted tiene que pedir

---

[184] Das entsprechende Bundesgesetz über Fürsorgeleistungen an Auslandschweizer vom 21. März 1973 (ASFG) (aktuelle Bezeichnung seit 01.01.2010: „Bundesgesetz über Sozialhilfe und Darlehen an Schweizer Staatsangehörige im Ausland“ (BSDA) war gemäss Thurnherr und Messerli (2002: 72f.) „das erste Bundesgesetz, welches auf den Verfassungsartikel 45bis [heute Art. 40] abstützte.“ Jener Verfassungsartikel wurde 1966 in die Bundesverfassung aufgenommen und besagt Folgendes: „Abs. 1: Der Bund fördert die Beziehungen der Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer untereinander und zur Schweiz. Er kann Organisationen unterstützen, die dieses Ziel verfolgen; Abs. 2: Er erlässt Vorschriften über die Rechte und Pflichten der Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer, namentlich in Bezug auf die Ausübung der politischen Rechte im Bund, die Erfüllung der Pflicht, Militär- oder Ersatzdienst zu leisten, die Unterstützung sowie die Sozialversicherungen.“ (<http://www.admin.ch/ch/d/sr/101/a40.html>) (30.07.2011)

[185] 2010 waren 91,2% aller AuslandschweizerInnen in Argentinien DoppelbürgerInnen (vgl. Fussnote 122).

ayuda en Argentina si tiene problemas'. En cambio, cuando nosotros tenemos domicilio en Suiza, yo pido ayuda, también para mí familia, pero me dicen lo mismo, igual: ‚Usted está acá pero su familia sigue estando en su domicilio, y su domicilio es en Argentina, entonces que pidan ayuda allá.'

SB: Ah, solo a Usted lo ayudan aquí.

RL: A mí me ayudaban *acá*, en ese momento. En el momento que mi familia llega acá, ahí sí. Cuando mi familia pasa, vamos a anotarnos a la oficina de que estamos en Basilea, eh, ponemos un domicilio, entonces ahí sí te ayudan.

Die entsprechende Regelung kann somit beitragen, dass eine Migration in die Schweiz angestrebt wird – sei es, dass die betroffenen Personen den Zugang zur Sozialhilfe ganz bewusst anstreben bzw. in Kauf nehmen, wie dies etlichen MigrantInnen seitens zweier Konsuln empört unterstellt wurde, sei es, dass sie keinen anderen Ausweg mehr sahen, wie dies etwa im Bericht des ASO-Direktors Wyder zum Ausdruck kommt:

Zahlreiche Argentinienschweizer waren als Folge der Krise in wirtschaftliche Bedrängnis und soziale Not geraten. Im Gastland fehlt es an Institutionen, die diese zu mildern vermöchten. Dennoch betreute die Auslandschweizer-Fürsorge Mitte 2003 in Argentinien lediglich um die 30 Fälle. Dem stand gegenüber, dass sich im Jahre 2002 in der Schweiz rund 1'000 aus Argentinien eingereiste Landsleute bei kantonalen und kommunalen Fürsorgestellen gemeldet hatten und hier Sozialhilfeleistungen bezogen. Sozialhilfe an Argentinienschweizer wurde also durchaus geleistet, allerdings nur ausnahmsweise im Lande selber, dafür um so häufiger in der Schweiz. [...] Die erwähnte Gesetzesbestimmung setzt somit in ihrer heutigen Interpretation eindeutig falsche Anreize. Dass Menschen in Not in die Schweiz zurückkehren müssen, um überhaupt Unterstützung zu erhalten, ist nicht bloss menschlich problematisch, werden sie doch durch die erzwungene Repatriierung aus ihrem gewohnten sozialen Netz herausgerissen, sondern auch wirtschaftlich widersinnig, da eine effiziente Hilfeleistung im Wohnland weitaus kostengünstiger wäre als in der Schweiz. (Wyder 2006: 66f.)

Die diversen Anstrengungen, welche die ASO in der Folge unternommen hatte, um die entsprechenden Regelungen aufzulockern und welche die Forderung nach einem Aussschlussmoratorium bei der freiwilligen AHV/IV sowie eine grosszügigere Praxis in der Auslandschweizerfürsorge im Falle von Doppelbürgern beinhaltete (Wyder 2006: 67), blieben jedoch erfolglos.[186]

5.4.4 Zugang zur Ausbildung

Dass junge AuslandschweizerInnen gezielt in die Schweiz reisen (oder geschickt werden), um dort eine Ausbildung zu absolvieren, wie dies bei den Siedlern in Santo Pipó verbreitet war (vgl. Kap. 5.3.2.1 und Aussage Honorarkonsul Würgler), erwies sich im Rahmen der Gespräche mit den 30 InterviewpartnerInnen nur in Einzelfällen als zentraler Migrationsgrund. Nebst Daniel Duttweiler, der in der Schweiz eine Metzgerlehre absolvierte (vgl. Fallbsp. D), schloss auch ein weiterer Interviewpartner (M30) in der Schweiz eine KV-Lehre ab, dank der er vorerst in der

[186] Mit Unterstützung des Auslandschweizerdienstes (ASD) richtete die ASO im Jahre 2004 einen Sonderfonds „Hilfe für Argentinierschweizer" (SOHAS) ein, welcher „Überbrückungshilfe und Hilfe zur Selbsthilfe and Schweizerbürger, die von der Auslandschweizer-Fürsorge ausgeschlossen sind" (Wyder 2006: 67) leisten sollte. Mit diesem Fonds, der Ende 2006 eingestellt wurde, wurden 37 Familien mit insgesamt knapp 100'000 SFr. unterstützt (Jahresbericht der ASO 2006, online: <http://www.aso.ch/files/downloads/jahresbericht_aso_2006_d.pdf> (20.08.2011))

Schweiz und später in Buenos Aires für ein Schweizer Industrieunternehmen arbeiten konnte.[187]

Ein weiterer Interviewpartner (M26) konnte im Rahmen eines Praktikums, vermittelt durch Herrn Würgler, welcher damals noch Schulleiter des ILC war, während dreier Monate in einem Bauernhof in der Schweiz arbeiten und dort seine während der Ausbildung im ILC erworbenen landwirtschaftlichen Kenntnisse vertiefen. Er verlängerte seinen Aufenthalt in der Schweiz und kehrte erst nach vierjähriger Erwerbstätigkeit (in unterschiedlichen Bereichen) mit einem in der Schweiz erworbenen Occasions-Lastwagen wieder nach Misiones zurück, wo er jetzt nebst der Tätigkeit im elterlichen Landwirtschaftsbetrieb noch Lieferungen mit dem Lastwagen anbieten könne.

Gemäss Aussage von Honorarkonsul Würgler gibt es etliche weitere Personen, welche eine Berufsbildung in der Schweiz absolviert hätten und – sofern sie auch unternehmerische Qualitäten aufwiesen – damit mitunter beruflich sehr erfolgreich seien in Misiones (vgl. auch Kap. 5.4.1):

> HKW: Wir haben hier sehr gute Bäcker-Konditoren, sehr gute Metzger, wir haben sehr gute Dreher und Schweisser, sehr gute Mechaniker, ich könnte einen Haufen Beispiele bringen von Leuten, die das begriffen haben, die das gelernt haben drüben, exakt zu arbeiten. Und wenn die das machen, dann haben sie heute absolut ein Einkommen. Und jetzt, wo die Wirtschaft wieder anzieht, ist es der richtige Moment. Von zwei Seiten her beleuchtet: Auf der einen Seite der gute Wechselkurs, da können sie sich einrichten hier und Kenntnisse, die sie haben, können sie gut anwenden, weil die Wirtschaft wieder anzieht. Und hier, diese Leute fehlen. Diese Leute fehlen hier.
>
> SB: Diejenigen, mit einer soliden Berufsausbildung.
>
> HKW: Mit einer soliden Berufsausbildung, ganz genau. Sie müssen nicht studiert sein, es muss ein Beruf sein.

In anderen Fällen, welche bereits in Kap. 5.4.1 beschrieben wurden, diente der Aufenthalt in der Schweiz vielmehr dazu, entweder das eigene Studium oder aber dasjenige der Kinder (weiterhin) finanzieren zu können. Das Ziel, ihren Kindern eine Ausbildung in der Schweiz zu ermöglichen, wurde für etliche Familien erst im Verlauf ihres ursprünglich ökonomisch motivierten Aufenthaltes in der Schweiz zum Grund für einen verlängerten Aufenthalt in der Schweiz, wie dies etwa im Fallbeispiel von Antonio Anderegg zum Ausdruck kam.

5.4.5 Zugang zur (grosselterlichen) Heimat

> *Also die Idee war sicher mal, die Schweiz kennen zu lernen, zu wissen, woher der Ursprung kommt, also die Grosseltern. Mein Vater hat immer gesagt: ‚Ihr habt alle mal das Recht, in die Schweiz zu gehen, zu wissen, woher die Grosseltern kommen, dass ihr das mal seht.' (M10)*

Die obige Aussage stammt – vermutlich nicht zufällig – von einem Nachfahren (M10) von zwei (unabhängig voneinander und ohne Bundessubventionen) nach Santo Pipó bzw. Oro Verde

[187] Er berichtete, dass er allerdings ursprünglich von Pfarrer Bäschlin gemeinsam mit drei weiteren jungen Auslandschweizern, welche in einem der ersten Jahrgänge die Ausbildung im Instituto Línea Cuchilla absolviert hatten, nach Muristalden (BE) geschickt worden sei mit dem Ziel, dort die Lehrerausbildung zu absolvieren, um anschliessend in Misiones unterrichten zu können.

ausgewanderten Schweizern, welche beide nach einigen Jahren in Misiones vorübergehend in die Schweiz zurückgekehrt seien, „um sich eine Frau zu suchen“. Mein Interviewpartner berichtet, wie beide Elternteile (noch unabhängig voneinander) ebenfalls ein paar Jahre in der Schweiz gelebt hätten, wo sein Vater den Militärdienst leistete und seine Mutter die Sekundarschule besuchte. Im Gegensatz zu seinen beiden Brüdern, welche bereits nach kurzer Zeit wieder nach Misiones zurückgekehrt seien, sei er länger als geplant in der Schweiz geblieben und habe hier trotz (oder dank) seines Studiums in Agronomie Ende der 1990er Jahre in der Schweiz eine Anstellung in einer Bank gefunden, wo er mittlerweile als Berater für Argentinien arbeite. Auch einer seiner Cousins, mit dem ich in Misiones ein Gespräch führte, berichtete über diese familiäre Tradition:

> M26: Das war so ein wenig Tradition in unserer Familie. Man hat aufgehört zu studieren oder einen Abschluss gemacht und dann muss man rübergehen und die Schweiz kennenlernen.

Wie bereits der Vater des erst genannten Interviewpartners absolvierte auch M26 in der Schweiz seinen Militärdienst und arbeitete anschliessend noch einige Monate in einem Vermessungsbüro, bevor er wieder nach Misiones zurückkehrte und seither im Tourismusbereich arbeitet und „nur im Notfall“ erneut in die Schweiz migrieren würde.

Eine starke emotionale Verbundenheit zum Herkunftsstaat der Vorfahren, wie dies etwa von Christou (2009) im Falle von griechisch-amerikanischen „Rückkehrern“ beschreiben wurde (vgl. Kap. 3.2.2), kam allerdings in keinem weiteren Gespräch als zentrales Motiv für eine Migration in die Schweiz zum Ausdruck. In eine entsprechende Richtung deuten einzig die Aussagen von zwei InterviewpartnerInnen, wonach sie aufgrund der Erzählungen der Grosseltern über die Schweiz und dem Betrachten von Fotos und Bildern schon ein gewisses Interesse an der Schweiz gehabt hätten. Andere InterviewpartnerInnen – MigrantInnen wie einige (Honorar-) Konsuln oder auch die beiden Pfarrer von Ruiz de Montoya – wiederum verneinten ein entsprechendes „emotional-identifikatives“ Motiv klar, wie dies in den einleitenden Zitaten zu Beginn des Kapitels zum Arbeitsmarkt (Kap. 5.4.1) bereits offenkundig wurde.

5.4.6 Zugang zum Schweizer Bürgerrecht

> *También una cosa muy grande era que nosotros íbamos a perder el derecho suizo si no veníamos acá. (…) Sí, y eso fue mucho el por qué – una nacionalidad más y perderla: no. (M07)*[188]

Längst nicht alle Nachfahren von Schweizer Auswanderern in Argentinien verfügen noch über das Schweizer Bürgerrecht, sondern nur schätzungsweise jeder 40. in Argentinien ingesamt und etwa doppelt so viele in Misiones (vgl. Kap. 5.3.3). Eine Cousine von Claudia Christen (vgl. Fallbsp. C), welche zum Zeitpunkt ihrer Migration in die Schweiz im Jahre 1992 rund 21 Jahre alt war, berichtet, dass sie in erster Linie deshalb in die Schweiz migrierte, weil dies die einzige Möglichkeit für sie dargestellt hatte, das Schweizer Bürgerrecht (im erleichterten Verfahren) erwerben zu können (vgl. auch obiges Zitat):

---

[188] Wie in Kap. 5.5.4.1.2 noch aufgezeigt wird, ging es nicht im engeren Sinne um einen Verlust des Bürgerrechts, da die entsprechende Person noch gar nie im Besitz desselben gewesen war. Es ging vielmehr um die Möglichkeit, das Schweizer Bürgerrecht in einem erleichterten Verfahren erwerben zu können.

> M07: Mi mama sí era suiza, pero ella no anotó que se casó. Por eso tuvimos todos esos problemas nosotras. Porque ella-, ella no avisó aquí que se casó y que tuvo hijos. […] Primero tuvo que hacer ella todo el proceso, todo, que se casó, que tuvo tantos hijos y que-, y anotarnos a nosotros y después […] le mandaron a ella que los hijos de ella tienen que venir a residir aquí [in die Schweiz, Anm. sb], para ellos volver a reincorporarlos otra vez.

Aufgrund einer wenig später erfolgten Gesetzesänderung (auf die rechtlichen Regelungen wird in Kap. 5.5.4 eingegangen werden) hätten ihre jüngeren Geschwister dann das Schweizer Bürgerrecht später von Argentinien aus erwerben können. Sie selbst sei übrigens für die Geburt ihres ersten Kindes im Jahre 1994 gezielt aus der Schweiz nach Argentinien gereist, um sicherzustellen, dass ihr Kind auch die argentinische Staatsangehörigkeit erhalte, da zu jenem Zeitpunkt die im Ausland geborenen Kinder von argentinischen Staatsangehörigen die argentinische Staatsangehörigkeit nicht erhielten:

> M07: Si nacía aquí, perdía el derecho argentino. O sea, no existía eso de ir después y anotarlo como argentino. Eso no, si nacía fuera del país no era argentino, lo pierde, listo. (…) Hasta a Buenos Aires llamé para bien saber seguro y no. Nace fuera del país, pierde el derecho. (…) Entonces con mi marido decidimos, que íbamos a tenerlo allá, porque después no se sabe que va a pasar y después son papeles de años, porque teníamos conocidos que volvieron después a Argentina y hasta hoy no lo pudieron hacer. No, allá es muy difícil después conseguirlo y después-, después de dos años más o menos, cambió. O sea, se pudo-. Ahora, después los otros tres [chicos, Anm. sb] los tuve aquí. Ni un problema. Vas al consulado y ya.

Bei den anderen beiden Personen dagegen, die noch nicht im Besitz des Bürgerrechts waren bei ihrer Migration in die Schweiz, schien der Erwerb des Bürgerrechts nicht zentral für den Entscheid zur Migration gewesen zu sein und auch keiner der Konsuln sprach dieses Migrationsmotiv an.

5.4.7 Zugang zu (politischer) Sicherheit

Yo sé lo que es tener miedo, yo conozco la incertidumbre. (M04)

Infolge der letzten Militärdiktatur (1976-1983)[189] verliessen viele, insbesondere auch hoch qualifizierte ArgentinierInnen ihre Heimat, weshalb diese Zeit als „época del exilio“ bezeichnet wird (vgl. Actis und Esteban 2003: 222-225). Dass die damalige Lage auch von in Misiones lebenden Nachfahren von AuslandschweizerInnen bisweilen als bedrohlich empfunden wurde und einige Personen in erster Linie aus diesem Grunde in die Schweiz migrierten, wurde im Rahmen von zwei Interviews erwähnt.

Ein in den 1970er Jahren gemeinsam mit seinen Eltern in die Schweiz migrierter Interviewpartner, den ich gefragt hatte, ob bereits zu jener Zeit viele Nachfahren von Schweizer Auswanderern in die Schweiz gekommen seien, berichtete:

> M11: Und natürlich die Krisen in Argentinien, die Militärdiktatur, oder. Das ist eine schlimme Zeit gewesen. Da hat es viele Leute gehabt, die ja gehen mussten. Die nicht so genehm gewesen sind. Jeder, der politisch etwas aktiv war oder mitgemacht hat, also ich sage beispiels-

[189] Zur politischen und sozialen Lage während der letzten Militärdiktatur vgl. Carreras und Potthast 2010: 218-229.

> weise in einem Bauernverband, das war politisch. [...] Also so ist es dann interpretiert worden. Also viele Leute sind auch erschossen worden einfach ohne Grund. Auch junge Leute, teilweise sechzehn, siebzehn, die sind einfach nicht mehr aufgetaucht. Man weiss noch nicht, wo die sind. Und da war eine rechte Verunsicherung. Da haben sich etliche überlegt, das Land zu verlassen. (Pause) Das ist etwa die Geschichte, warum viele zurückgekommen sind, später ist das auch anders geworden. Je länger das ging, je mehr ist der Grund natürlich gewesen, Wirtschaftsprobleme, oder, dass sie dann retour gekommen sind. Aber am Anfang, also in den siebziger Jahren war die Militärdiktatur natürlich noch eine harte Sache gewesen. Bis in den siebziger Jahren war das ein Thema und nachher nicht mehr, ist es besser geworden auf dieser Seite.

Inwiefern der zitierte Interviewpartner selbst oder seine Eltern von einer allfälligen Verfolgung betroffen gewesen waren oder nicht wurde aus dem weiteren Verlauf des Gesprächs nicht klar und ich habe bewusst auch nicht danach gefragt. Vom zweiten Interviewpartner, der 1978 in die Schweiz migrierte und seither hier lebt, aber nach wie vor in Misiones Land besitzt und bepflanzt, wurde die Furcht vor Verfolgung auf sich selbst bezogen ausgedrückt – von ihm stammt auch das einleitende Zitat (vgl. oben). Zur Zeit der damals herrschenden Militärdiktatur habe eine grosse politische Verunsicherung bestanden und er habe Angst vor einer Verfolgung gehabt, ohne jedoch genau zu wissen, ob er real gefährdet gewesen sei oder nicht. Die Medien seien dazumals manipuliert gewesen, man habe nicht gewusst, was genau los sei. Für seinen Entscheid zur Migration in die Schweiz seien allerdings unterschiedliche Aspekte zusammengekommen: die politische, wirtschaftliche und familiäre Aussichtslosigkeit hätten ihn bewogen, Misiones zu verlassen und in der Schweiz Arbeit zu suchen, die er anfänglich bei der Swissair und später im Informatikbereich auch gefunden habe.

Ein ehemaliger Konsul, der zu Zeiten der Militärdiktatur auf der Schweizer Botschaft gearbeitet hatte, erinnert sich nur an vereinzelte Personen, welche aus politischen Gründen migrieren wollten; seiner Einschätzung nach dominierten bereits damals die ökonomischen Motive:

> K02: Also als ich hier war, auch als das Militär ans Ruder kam, da gab es ein paar, die sagten, ‚Ich möchte gehen, ich bin in Gefahr.' Ich weiss noch, einmal kam einer mit der ganzen Familie, mit drei Kindern, er hat gesagt, sie hätten ihn avisiert, sie würden ihn holen kommen. Und dann ist er einfach am Morgen auf die Botschaft gekommen und dann hat man geschaut, dass er nach Montevideo kann. Aber das waren Ausnahmen. Damals, in jener Zeit, mag ich mich nicht erinnern, dass da so ein Boom war. Also wenn die Schweizer, das ist jetzt meine Meinung, also wenn Argentinierschweizer zurück wollen in die Schweiz, ist es *nur* aus wirtschaftlichen Gründen.

5.4.8 Alternative Destinationsziele?

> *Para una persona que tiene doble nacionalidad, la mejor opción es salir. (Ehefrau eines ‚descendiente suizo')*

Nachdem die im Rahmen der Gespräche mit den diversen MigrantInnen zum Ausdruck gebrachten Migrationsmotive erläutert wurden, möchte ich an dieser Stelle noch kurz die Frage aufgreifen, ob die Nachfahren der AuslandschweizerInnen auch eine Migration in einen anderen Zielstaat (oder allenfalls eine andere Region in Argentinien) in Erwägung gezogen hatten.

Wenngleich einzelne InterviewpartnerInnen von Geschwistern oder anderen Verwandten erzählten, welche in einer anderen Region Argentiniens lebten, berichtete nur eine Person (M02) von einer intensiven Suche nach einer Arbeitsstelle in ganz Argentinien, welche dem Entschluss zur (zweiten) Migration in die Schweiz vorangegangen sei. Etliche Personen bestätigten mir auf Nachfrage, dass Personen mit Schweizer Bürgerrecht keineswegs etwa nach Buenos Aires migrieren, sondern allesamt in die Schweiz gehen würden. Auch einige Konsuln wiesen darauf hin, dass der Schweizerpass von Argentinierschweizern zwar vereinzelt zur (einfacheren) Einreise in die USA oder andere Staaten benutzt würde, dies allerdings in erster Linie zu Ferien- oder Reisezwecken und nicht mit der Absicht einer langfristigen Niederlassung in einem anderen Staat. Wenngleich den AuslandschweizerInnen aufgrund ihres Schweizer Bürgerrechts in Verbindung mit der Personenfreizügigkeit zwischen der Schweiz und den EU-Staaten seit rund einem Jahrzehnt auch der Zugang zu diversen europäischen Staaten offen steht, scheint die Migration in andere Staaten als die Schweiz (oder andere Regionen Argentiniens) nicht zu einem verbreiteten Migrationsmuster geworden zu sein – zumindest nicht von Personen aus Misiones. Angesichts der erwähnten Ziele, die mittels der Migration erreicht werden sollen, erstaunt dieser Befund nicht, können jene doch am ehesten, wenn nicht gar ausschliesslich (wie etwa beim Zugang zur AHV oder der Sozialhilfe) in der Schweiz erreicht werden. Die mittlerweile engen sozialen Netzwerke zwischen Misiones und der Schweiz spielen für die Wahl der Zieldestination darüber hinaus eine bedeutsame Rolle. In etlichen Fällen erhielt ich aufgrund der Schilderungen ihrer Migrationsmotive den Eindruck, dass die offenen Zulassungsregelungen, die sich den Auslandschweizern aufgrund ihres Doppelbürgerschaftsstatus bieten, entscheidend waren, um überhaupt eine Migration anzustreben. Ich vermute somit, dass etliche Personen ohne die entsprechenden migrationellen Opportunitätsstrukturen, die sich ihnen geboten haben, nicht zwingend anderswohin migriert wären. Auf die damit verbundene Frage, wie die Schweiz mittels ihrer Bürgerrechtsgesetzgebung die In- bzw. Exklusion ihrer ausgewanderten Staatsangehöriger und deren Nachfahren regelt und damit auch deren migrationellen Opportunitätsstrukuren prägt, wird in Kapitel 5.5 nachgegangen. Vorerst folgt noch eine kurze Zusammenfassung der Ergebnisse bezüglich der Migrationsmotive.

5.4.9 Zusammenfassung

Anstelle einer reinen Zusammenfassung der zentralen Ergebnisse im Hinblick auf die zweite diskutierte Voraussetzung nach den Motiven, welche die Nachfahren zu einer Migration in die Schweiz veranlasst haben, möchte ich an dieser Stelle Bezug nehmen auf die in Kap. 2.2 erläuterte Typologie von Bolzman (2007) zu den Migrationsmotiven von ‚primomigrants suisses' aus Lateinamerika und reflektieren, inwiefern sich meine 30 InterviewpartnerInnen anhand der von ihnen geschilderten Migrationsmotive den von Bolzman beschriebenen vier Idealtypen „les éxiles", „les chercheurs de racines", „les aventuriers" und „les chercheurs d'opportunités" zuordnen lassen. Demzufolge zeigt es sich meiner Einschätzung nach, dass das für die „éxiles" zentrale Migrationsmotiv einer politischen Bedrohung einzig für einen Interviewpartner relevant war für seinen Entscheid, in die Schweiz zu migrieren (vgl. Kap. 5.4.6). Im Rahmen dieser Studie konnte der Frage, inwiefern auch Auslandschweizer generell von der Verfolgung durch die jüngste Militärdiktatur (1976-1983) Argentiniens betroffen gewesen waren, allerdings nicht näher nachgegangen werden. Wenig verbreitet scheinen zudem die Motive einer starken emotionalen Ver-

bundenheit und Identifikation mit der Schweiz oder die Möglichkeit zum Reisen von der Schweiz aus – von Bolzman als charakteristische Migrationsmotive für den Typus „chercheurs de racines“ resp. „les aventuriers“ beschrieben – gewesen zu sein, worauf u. a. in Kap. 5.4.4 hingewiesen wurde. In Bezug auf den Typus der „aventuriers“ muss konstatiert werden, dass die ökonomischen Ressourcen für entsprechende Reisen bei der Mehrheit der Nachfahren von Schweizer Auswanderern in Misiones – und insbesondere bei den Nachfahren der „Subventionierten“ (vgl. Kap. 5.3.2.2) – nicht in ausreichendem Masse vorhanden sein dürften. Die überwiegende Mehrheit der InterviewpartnerInnen kann aufgrund ihrer im Verlaufe der biographischen Interviews geäusserten Motive vielmehr dem Typus „chercheurs d'opportunités“ zugeordnet werden. Die von Bolzman für diesen Typus als charakteristisch beschriebenen Motive, welche sich auf den Wunsch nach einer besseren Ausbildung für sich oder ihre Kinder, auf die Möglichkeit der finanziellen Unterstützung durch den Sozialstaat und/oder nach besseren Verdienstmöglichkeiten beziehen (Bolzman 2007: 162-165), stehen auch im untersuchten Fallbeispiel klar im Vordergrund, was angesichts der umfassenden ökonomischen und sozialen Disparitäten zwischen den beiden Staaten (vgl. Hinweise in Kap. 5.4.1 und 5.4.2) keineswegs erstaunlich erscheint. Konkret erwiesen sich der Zugang zum Arbeitsmarkt und die Möglichkeit zum Beitritt in die resp. dem Verbleib in der AHV/IV als die zentralen und ausschlaggebenden Motive fast sämtlicher InterviewpartnerInnen für die Migration in Richtung Schweiz (vgl. Kap. 5.4.1. und 5.4.2.1). In geringerem Ausmass erwiesen sich darüber hinaus die Zugänge zu medizinischer oder therapeutischer Versorgung (vgl. Kap. 5.4.2.2), zur Ausbildung (vgl. Kap. 5.4.3) sowie in einem Fall zum Bürgerrecht (vgl. Kap. 5.4.5) als entscheidend, womit sich abschliessend vielfältige Teilmotive ausmachen lassen, welche die „chercheurs d'opportunités“ zur Migration in die Schweiz veranlasst haben.

5.5 Möglichkeit zur legalen Umsetzung der Migration in den Herkunftsstaat der Vorfahren: Die Relevanz des Schweizer Bürgerrechts (Voraussetzung III)

> *Es algo muy grande poder elegir en que país vivir, ¿no? Por ahí si te va mal en un país te puedes ir a otro sin problema. (M07)*

Für eine Migration in den Herkunftsstaat der Vorfahren müssen (mindestens) drei Voraussetzungen erfüllt sein (vgl. Kap. 3.2). Eine erste Voraussetzung stellt der genealogische Bezug zum Zielstaat dar, dessen Hintergründe – die Migration der Vorfahren nach Argentinien – in Kap. 5.3 für das spezifische Fallbeispiel dargestellt wurden. Nachdem im vorangegangenen Kapitel als zweite Voraussetzung die Migrationsmotive erläutert wurden, wird im Folgenden noch die dritte Voraussetzung – die Möglichkeit zur legalen Umsetzung der Migration – für das konkrete Fallbeispiel untersucht.

In Kap. 3.2.3 wurden drei verschiedene Varianten erläutert, aufgrund welcher Nachfahren in legaler Weise in den Herkunftsstaat ihrer Vorfahren migrieren (vgl. Abbildung 1): (A) Die Einreise als Ausländer bei genügend offener Zulassungsbestimmungen für entsprechende Staatsange-

hörige[190], (B) die Einreise als Ausländer, welche erst dank einer präferenzierten Zulassungspolitik für Nachfahren von Auswanderern ermöglicht wird („ethnic preference policies“) und (C) die Einreise als Staatsangehörige des Zielstaates, wobei in diesem Falle der Zielstaat den Erwerb der externen Staatsangehörigkeit für Nachfahren von EmigrantInnen vorsehen muss.

Wenngleich die Schweiz keine explizite Repatriierungspolitik gegenüber ihren im Ausland lebenden EmigrantInnen oder deren Nachfahren verfolgt, bin ich im Verlauf des Forschungsprozesses – allerdings eher zufällig im Rahmen der Analyse der Bürgerrechtsgesetzgebung – darauf aufmerksam geworden, dass gewisse rechtliche Grundlagen für eine bevorzugte Zulassung von (ausländischen) Nachfahren von Schweizer Auswanderern durchaus vorgesehen sind. In der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE) wird etwa die Option vorgesehen, ausländischen Kindern von SchweizerInnen, bei welchen die Möglichkeit der Wiedereinbürgerung oder der erleichterten Einbürgerung besteht, sowie ehemaligen SchweizerInnen, welche aus dem Bürgerrecht entlassen wurden und mit der Schweiz „eng verbunden sind“, eine Aufenthaltsbewilligung zu erteilen (Art. 29 resp. Art 30, VZAE vom 24. Oktober 2007).[191] Interessanterweise wurde diese Möglichkeit von keinem einzigen (Honorar-)Konsul oder Migranten selbst angesprochen, sondern stets darauf verwiesen, dass das Schweizer Bürgerrecht die zentrale Voraussetzung für eine Niederlassung in der Schweiz darstellt. Angesichts der Tatsache, dass die erwähnte Variante für das Fallbeispiel anscheinend nicht von Relevanz ist, habe ich darauf verzichtet, diesen grundsätzlich höchst spannenden Regelungen, deren Begründungen und zahlenmässigen „Nutzung“ näher nachzugehen. Ich konzentriere mich angesichts der hohen Relevanz im Fallbeispiel vielmehr auf die dritte Variante, bei der die Nachfahren als Staatsangehörige in den Zielstaat einreisen und werde – entlang derselben vier Übergänge, welche bereits in Kap. 3.2.3.3 erläutert wurden – nachzeichnen, wie die Schweiz seit dem Zeitpunkt der Auswanderung der Vorfahren meiner InterviewpartnerInnen die externe staatsbürgerliche In- bzw. Exklusion der Nachfahren von Schweizer Emigranten regelte und inwiefern meine InterviewpartnerInnen von den jeweiligen Regelungen betroffen waren. Für Hinweise zum methodischen Vorgehen (inkl. einschränkender Hinweise) vgl. Kap. 4.2.2.1.

5.5.1 Übergang 1: Vom Inländer zum Auslandschweizer

Bei diesem ersten Übergang geht es um die Frage, ob die Emigration der Vorfahren, deren langjähriger Wohnsitz im Ausland oder allfällige Einbürgerung in Argentinien zu einem Verlust ihres Schweizer Bürgerrechts geführt hatten oder nicht. Da für die während des berücksichtigten Zeitraums (1920-2008) geltenden Regelungen etliche Bestimmungen von Bedeutung sind, die bereits etliche Jahrzehnte zuvor anlässlich der Bundesstaatsgründung eingeführt wurden, wird in diesem Kapitel der berücksichtigte Zeitraum deutlich ausgeweitet.

---

[190] Wie in Kap. 3.2.3 bereits dargelegt und begründet wurde, wird im Rahmen dieser Arbeit auf die erste Variante nicht näher Bezug genommen.

[191] Die entsprechenden Artikel beruhen auf Art. 30 Abs. 1 Bst b des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG vom 16. Dezember 2005), wonach von den Zulassungsvoraussetzungen abgewichen werden könne, um „schwerwiegenden persönlichen Härtefällen oder wichtigen öffentlichen Interessen Rechnung zu tragen“.

5.5.1.1 Rechtliche Regelungen

Anlässlich der Bundesstaatsgründung im Jahre 1848 wurde dem neu geschaffenen, sich aus dem kantonalen Bürgerrecht[192] ableitenden Schweizer Bürgerrecht der Status der Unverlierbarkeit zugesprochen: „Kein Kanton darf einen Bürger des Bürgerrechts verlustig erklären", lautete der entsprechende und das so genannte Unverlierbarkeitsprinzip[193] konstituierende Verfassungsartikel (Art. 43 Abs. 1 BV 1848). Hinsichtlich des Bürgerrechtsstatus von Auswanderern stellte diese Regelung eine gewichtige Neuerung dar, war es doch bis dahin den Kantonen und Gemeinden frei gestanden, ihren Bürgern das Bürgerrecht zu entziehen. Der mehrjährige Aufenthalt im Ausland stellte dabei für praktisch alle Kantone einen Grund für die Verjährung des Bürgerrechts dar[194]: Wurde das Bürgerrecht nicht innerhalb einer vom Kanton vorgegebenen Frist erneuert, verwirkte es (vgl. Wiederkehr 1983: 145; Immer 1964[195]; Argast 2008: 53). Diese Praxis der Verwirkung hatte gemäss Stoll des Öfteren zur Heimatlosigkeit der Ausgewanderten geführt:

> In der Tatsache der Auswanderung aus dem Heimatlande […] wurde schlechthin beim Auswandernden die Absicht gefunden, den Staatsverband zu lösen. So gelangte man dazu, die Begriffe „Auswanderung" und „Expatriation" in unheilvollster Weise zu vermengen, wo nicht geradezu zu identifizieren. Da zum Begriffe der Auswanderung nur das Verlassen des Heimatlandes und nicht auch der gleichzeitige Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit gehört, so war die regelmässige Wirkung solcher Expatriierungsvorschriften die Heimatlosigkeit des Ausgewanderten. (1888: 47f.)

Die Verfassung von 1848 setzte der Verjährung des Bürgerrechts aufgrund von Auswanderung und damit der Gleichsetzung von Emigration mit Expatriation, die in Form der Verjährung des Bürgerrechts durchgesetzt worden war, ein Ende. Ausgewanderten SchweizerInnen blieb seit 1848 ihr Bürgerrecht unabhängig von der Wohndauer im Ausland grundsätzlich erhalten.

Das Bürgerrecht von ausgewanderten Schweizerinnen und Schweizern stand bei der Aufnahme der Unverlierbarkeitsklausel in die Bundesverfassung allerdings nicht im Zentrum. Historische Studien legen dar, dass in erster Linie der Kampf gegen die Heimatlosigkeit als Hauptgrund für

---

[192] Eine Eigenheit des Schweizer Bürgerrechts besteht in seiner Dreigliedrigkeit: Jeder Schweizer Bürger/in ist gleichzeitig Bürger eines Kantons und einer Gemeinde. Das Schweizer Bürgerrecht existiert nicht unabhängig von diesen beiden kantonalen bzw. kommunalen Bürgerrechten, sondern leitet sich daraus ab: „Jeder Kantonsbürger ist Schweizer Bürger" (Art. 42 BV 1848); vgl. Argast 2008: 41.

[193] Dieses Unverlierbarkeitsprinzip wurde in der Praxis allerdings aufgrund von Gewohnheitsrechten durchbrochen und besass somit von Beginn weg nur beschränkte Gültigkeit: Die Heirat einer Schweizerin mit einem Ausländer (die so genannte „Ausheirat"; vgl. Kap. 5.5.3.1.3) sowie die Legitimation eines unehelichen Kindes einer Schweizerin durch den ausländischen Vater hatten bereits seit 1808 einen Verlust des Bürgerrechts zur Folge (vgl. Schwalbach 2008: 266). Aus diesem Grunde wird bisweilen von einem „männlichen" (z. B. Schwalbach 2008: 290) oder „beschränkten" (Stoll 1888: 49) Unverlierbarkeitsprinzip gesprochen.

[194] Zu den weiteren Gründen, die zur damaligen Zeit zum Verlust des Bürgerrechts durch die Gemeinden sowie teilweise auch der Kantone führen konnten, gehörten gemäss Argast „ein Konfessionswechsel, das Eingehen einer gemischtkonfessionellen Ehe, der Tatbestand eines sogenannt „liederlichen" oder „verschwenderischen" Lebenswandels, der Eintritt in fremde Heere […]" (2008: 54).

[195] Einen detaillierten Überblick über die vor 1848 geltenden Regelungen zur Verjährung des Bürgerrechts in den einzelnen Kantone findet sich in Immer (1964: 55ff.). Immer weist auch darauf hin, dass die Verjährungsregelung nicht immer strikte angewendet bzw. von den zuständigen Gemeinden bei einer Rückkehr der Ausgewanderten aufgehoben werden konnte: "En cas d'omission, l'autorité pouvait néanmoins reconnaître à bien-plaire le droit de cité du revendiquant oublieux" (ebd.: 51).

die Einführung des Unverlierbarkeitsprinzips betrachtet werden kann (u. a. Argast 2008: 54ff.; Immer 1964: 76; Wiederkehr 1983: 145). Die Heimatlosenfälle hatten in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts ein hohes Ausmass angenommen und deren Folgen, insbesondere die nichtsesshafte Lebensweise vieler Heimatloser wurden als derart problematisch eingestuft, dass die Verfassungsgeber von 1848 die Beseitigung der Heimatlosigkeit zu einer der wichtigsten Aufgaben des neuen Bundesstaates erkoren (Argast 2008: 54). Durch das verfassungsmässige Verbot an die Kantone, ihren Bürgern das Bürgerrecht verlustig zu erklären und das zwei Jahre später in Kraft gesetzte „Bundesgesetz, die Heimathlosigkeit betreffend" vom 3. Dezember 1850, welches die Ausmittlung des Bürgerrechts für Heimatlose sowie die Verhütung der Entstehung neuer Heimatlosenfälle regelte, sollte die Heimatlosigkeit langfristig und umfassend beseitigt werden.

Einen weiteren Grund für die Einführung des Unverlierbarkeitsprinzips lokalisiert Argast (2008) in der mit einer anlässlich der Neugründung des Bundesstaats verbundenen Anstrengung, „das ‚Staatsvolk' gegenüber den benachbarten monarchischen Mächten klar zu definieren und auf diese Weise die Ausbildung des nationalen Raums voranzutreiben" (ebd.: 54). In Verbindung mit dem Abstammungsprinzip könne die Unverlierbarkeit unter diesem Blickwinkel schliesslich als „wichtiges Integrationsinstrument für ausgewanderte Schweizer" (ebd.: 53) betrachtet werden: Ausgewanderte Bürger und ihre Nachfahren sollten jederzeit als Schweizer in die Schweiz zurückkehren können (ebd.).

Wenngleich das Unverlierbarkeitsprinzip im Jahre 1928 auf Verfassungsstufe aufgehoben und 1952 eine Verwirkung des Schweizer Bürgerrechts für im Ausland geborene Nachfahren von Auslandschweizern eingeführt werden sollte (vgl. Kap. 5.5.3.1.2), stellt der Tatbestand der Emigration bzw. des langjährigen Wohnsitzes im Ausland bis heute keinen Grund für einen Entzug des Bürgerrechts von Auswanderern dar. Darüber hinaus führt während der gesamten berücksichtigten Zeitspanne selbst der Erwerb der Staatsangehörigkeit des neuen Wohnstaates aus Sicht der schweizerischen Gesetzgebung nicht zu einem Verlust des Schweizer Bürgerrechts; eine derart entstandene doppelte (oder mehrfache) Staatsangehörigkeit von Auslandschweizern wurde somit seit jeher toleriert.[196] In seiner Botschaft zum Bürgerrechtsgesetz von 1952 schrieb der Bundesrat dazu:

> Besonders in überseeischen Staaten erlangt der Ausgewanderte oft nach verhältnismässig kurzer Zeit schon die dortige Staatsangehörigkeit, ohne dass deswegen seine Verbundenheit mit der Schweiz als Heimat aufhören müsste. Die Äusserungen der Schweizerkolonien vor allem in überseeischen Staaten sind in dieser Hinsicht eindeutig. Jene Schweizerkolonien sind politisch, kulturell und wirtschaftlich zu bedeutsam, als dass ohne zwingende Gründe eine tiefgreifende Änderung eingeführt werden darf. (Bundesrat 1951: 678)

Im nachfolgenden Exkurs soll dargelegt werden, dass der Beibehalt des Schweizer Bürgerrechts für Emigranten und deren Nachfahren jedoch keineswegs unbestritten war und die Einführung eines entsprechenden Verlustgrundes durchaus diskutiert worden ist. Diese Forderungen und Diskussionen nachzuzeichnen erscheint mir deshalb als bedeutsam, weil sie schlussendlich zur Einführung des Verlustgrundes „Verwirkung wegen Geburt im Ausland" im Jahre

[196] Das Verbot der doppelten Staatsangehörigkeit für AusländerInnen, die das Schweizer Bürgerrecht im ordentlichen Verfahren erwerben wollten, wurde dagegen erst 1992 aufgehoben (vgl. Studer et al. 2008b: 403).

1952 beitragen würden, welcher für Nachfahren von AuslandschweizerInnen von zentraler Bedeutung ist.

Exkurs: Forderungen nach einem Verlust des Bürgerrechts für EmigrantInnen und deren Nachfahren beim Erwerb einer weiteren Staatsangehörigkeit

Historische und juristische Studien zur Entstehungsgeschichte des Verfassungsartikels zur Unverlierbarkeit des Schweizer Bürgerrechts zeigen auf, dass die Forderung nach einem Verlust des Schweizer Bürgerrechts von Auswanderern bei deren Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit zu verschiedenen Zeitpunkten gestellt worden war (u. a. Immer 1964). Bereits anlässlich der Diskussion der Tagsatzung[197] im Jahre 1847 über die Einführung des Unverlierbarkeitsprinzips hatte die Gesandtschaft des Kantons Zürich den Antrag gestellt, dem entsprechenden Verfassungsartikel „Kein Kanton darf einen Bürger des Bürgerrechts verlustig erklären" (Art. 43 Abs. 1 der damaligen BV) den Zusatz anzufügen, „[…] es wäre denn, dass derselbe im Ausland ein unbestrittenes Heimatrecht besitzen würde" (Abschied der ordentlichen eidgenössischen Tagsatzung 1847: 85, zit. nach Argast 2008: 49). Begründet wurde dieser Antrag damit, dass die Gemeinden ansonsten eine auswärtige Bevölkerung bekämen, „die zum Heimatlande in keinem nähern Zusammenhange stünde und auf das Bürgerrecht gelegentlich nur dann Anspruch machen würde, wenn dadurch gewisse Vorteile zu erlangen seien, was hinwieder den Gemeinden nicht unbedeutende Lasten verursachen müsste" (Stoll 1888: 41f.) Das Hauptargument gegen die Einführung eines Unverlierbarkeitsprinzips, welches auch Auswanderer und ihre Nachkommen einschliessen sollte, war somit ökonomischer Natur und bezog sich auf die sich bereits im Verlaufe des 16. Jahrhunderts herausgebildete Unterstützungspflicht der Heimatgemeinden gegenüber ihren bedürftigen BürgerInnen (Argast 2004: 52; Rieser 1892: 20ff.). Der Antrag der Gesandtschaft des Kantons Zürich fand allerdings keine zustimmende Mehrheit: Mit Ausnahme von St. Gallen und Zürich sprachen sich alle anderen Gesandtschaften gegen den vorgeschlagenen Zusatz aus (Rieser 1892: 69; Argast 2008: 49). Die Gegenargumente bezogen sich auf die als dringend erachtete Bekämpfung der Heimatlosigkeit (vgl. oben) sowie auf die Einschätzung des Bürgerrechts als so „heilig", dass sich eine Verjährung desselbigen verbiete (Rieser 1892: 69; Stoll 1888: 42; Wiederkehr 1983: 146).

Anlässlich der Revision der Bundesverfassung im Jahre 1874 wurde das Unverlierbarkeitsprinzip für Auswanderer mit einer weiteren Staatsangehörigkeit erneut in Frage gestellt. Das bereits 1848 erwähnte Argument der Unterstützungspflicht von entfremdeten Bürgern wurde diesmal ergänzt um Hinweise zu Problematiken, die sich aufgrund der doppelten Staatsangehörigkeit ergeben könnten. Immer zitiert in diesem Zusammenhang die Aussage des Präsidenten der vom Nationalrat zusammengestellten Kommission, Colonel Philippin de Neuchâtel, wie folgt:

> Des Suisses se font naturaliser en Amérique, par exemple, et quand ils reviennent dans leur première patrie, ils refusent, si cela leur convient, d'y remplir leurs devoirs de citoyens, en invoquant leur nouvelle nationalité américaine, ou, si les circonstances se présentent autrement, ils réclament les secours et l'assistance de la commune et de leur canton, en déclarant que l'acquisition du droit de cité américain ne leur a pas fait perdre leur qualité de citoyens

[197] Als Tagsatzung wurden bis 1848 die Versammlungen bezeichnet, an denen „bevollmächtigte Boten der eidgenössischen Orte gemeinsame Geschäfte berieten" (Historisches Lexikon der Schweiz, online: <http://hls-dhs-dss.ch/textes/d/D10076.php> (10.04.2010)).

> suisses et que, dès lors, ils doivent jouir, après comme avant, de tout leurs droits dans leur canton et dans leur commune. Cet état de choses ne peut être maintenu; il provoque des conflits et il froisse les sentiments des autres citoyens. (Colonel Philippin de Neuchâtel, zit. nach Immer 1964: 86)

Die Befürworter des Unverlierbarkeitsprinzips waren aber nach wie vor in der Mehrheit und der entsprechende Bundesverfassungsartikel blieb unverändert bestehen.

Dass zu jener Zeit allerdings selbst der Bundesrat die Möglichkeit des Verlustes des Schweizer Bürgerrechts aufgrund langjähriger Landesabwesenheit begrüsst hätte, kann seiner Botschaft zum ersten Bürgerrechtsgesetz aus dem Jahre 1876 entnommen werden. Der Bundesrat merkte darin bedauernd an, dass die Bürgerrechtsgesetzgebung nur den freiwilligen Verzicht, nicht aber den Verlust des Bürgerrechts von Gesetzes wegen bei gewissen Sachverhalten regeln könne. Indem die Gesetzgebung der meisten Staaten den Verlust der bisherigen Nationalität von Gesetzes wegen etwa beim Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit oder dem langen Auslandaufenthalt ohne Rückkehrabsicht vorsehe, würde der „innerlich aufgehobene Verband zum ehemaligen Heimatlande“ (Bundesrat 1874: 901) auch in legaler Form rechtlich beseitigt, was den betreffenden Staaten „die unangenehme Lage [erspare], sich in Momenten der Verlegenheiten unter dem Titel früherer Staatsangehörigkeit und Abstammung um Schuz und Hülfe angesprochen zu sehen, während die gleichen Leute sich Generationen hindurch um ihre angebliche Heimat nicht im Mindesten bekümmert haben“ (ebd.). Im Gegensatz dazu stelle sich allein die schweizerische Bundesverfassung mit vollem Bewusstsein auf einen abweichenden Gesichtspunkt, indem sie das Gesetzgebungsrecht des Bundes auf Fälle des Bürgerrechts*verzichtes* beschränke und die Möglichkeit des Bürgerrechs*verlustes* ausschliesse (ebd.: 901f.).

- Exkursende -

Abschliessend kann festgehalten werden, dass bereits seit 1848 und bis heute der Tatbestand der Emigration und des langjährigen Wohnsitzes im Ausland nie einen Grund für einen Verlust des Schweizer Bürgerrechts von Ausgewanderten dargestellt hatte. Allerdings wurde insbesondere gegenüber der Tatsache, dass das Bürgerrecht selbst beim Erwerb einer weiteren Staatsangehörigkeit beibehalten sowie an die nachfolgenden Generationen weiter gegeben werden konnte, zu verschiedenen Zeitpunkten Kritik geübt. Die entsprechenden Argumentationen, die sich in erster Linie auf die Unterstützungspflicht von „entfremdeten“ Familien bezogen, sollten denn auch dazu beitragen, dass von der uneingeschränkten Weitergabe des Bürgerrechts von einer Auslandschweizergeneration an die nächste im Jahre 1952 abgekommen werden sollte (vgl. Kap. 5.5.3.1.2).

5.5.1.2 Relevanz im Fallbeispiel

Der bedeutsamste Aspekt der erläuterten Regelungen im Hinblick auf das untersuchte Fallbeispiel liegt im Zeitpunkt der Auswanderung durch die Vorfahren der InterviewpartnerInnen: Indem die Auswanderung erst ab 1920 und damit zu einem Zeitpunkt erfolgte, als das Unverlierbarkeitsprinzip bereits seit über 70 Jahren in der Bundesverfassung verankert war, trat aufgrund der Emigration und des langen Auslandaufenthaltes kein (ungewollter) Verlust des Bürgerrechts

der Emigranten ein – weder durch Verwirkung noch durch Entzug.[198] Angesichts des (erst 2006 unter bestimmten Voraussetzungen aufgehobenen) Prinzips der ununterbrochenen Generationenfolge bei der Weitergabe des Bürgerrechts an nachfolgende Generationen ist die Tatsache, dass die Vorfahren das Schweizer Bürgerrecht unabhängig von der Dauer ihres Auslandaufenthaltes und selbst bei einer allfälligen Einbürgerung in Argentinien beibehalten konnten, von entscheidender Bedeutung im Hinblick auf den Staatsangehörigkeitsstatus ihrer Nachfahren.

5.5.2 Übergang 2: Von argentinischen und schweizerischen Nachfahren

Nachdem aufgezeigt wurde, dass die Auswanderer ihr Bürgerrecht grundsätzlich beibehalten konnten, stellt sich die Frage nach der Möglichkeit, dieses an im Ausland geborene Nachfahren weitergeben zu können.

5.5.2.1 Rechtliche Regelungen

Die Schweiz gehört – wie viele andere ehemalige Auswanderungsstaaten Europas - zu denjenigen Staaten, in denen der originäre Erwerb der Staatsangehörigkeit dem Prinzip des jus sanguinis (Abstammungsprinzip) folgt: Das Bürgerrecht wird von einer Generation auf die nächste übertragen. Seine Wirkung entfaltet das jus sanguinis dabei unabhängig davon, ob die Geburt im In- oder Ausland erfolgt.

In Verbindung mit dem erwähnten Unverlierbarkeitsprinzip für Auswanderer stellt das jus sanguinis somit eine in hohem Masse relevante Regelung hinsichtlich des Bürgerrechtsstatus von im Ausland geborenen Nachfahren der Schweizer Auswanderer dar: Diese erhalten grundsätzlich das Schweizer Bürgerrecht bei Geburt aufgrund ihrer Abstammung von Schweizer Eltern (bzw. einem schweizerischen Elternteil). Das jus sanguinis kommt dabei unabhängig davon zur Anwendung, ob das Kind aufgrund eines im ausländischen Wohnstaat geltenden jus soli Prinzips gleichzeitig noch eine andere Staatsangehörigkeit erwirbt, wie u. a. einer Botschaft des Bundesrates zum neuen Bürgerrechtsgesetz von 1952 entnommen werden kann:

> Zu jeder Zeit sind Schweizerbürger in bedeutender Zahl in andere Länder ausgewandert. Leben sie in Staaten, die das jus soli kennen, so erwerben ihre dort zur Welt kommenden Kinder von Gesetzes wegen die Staatsangehörigkeit des Wohnstaates. Würde das schweizerische Recht bestimmen, dass die Kinder in diesem Falle nicht durch Abstammung auch Schweizerbürger werden, so würde unser Land auf diesen Nachwuchs unserer Schweizerkolonien im Ausland von vorneherein verzichten. Dies wäre untragbar. (Bundesrat 1951: 678)

Deutliche Einschränkungen in Bezug auf die Weitergabe des Schweizer Bürgerrechts an die Kinder ergeben sich allerdings aufgrund der Tatsache, dass die Anwendung des jus sanguinis im Falle gemischt-nationaler Elternschaft über einen langen Zeitraum hinweg auf spezifische Konstellationen hinsichtlich der Staatsangehörigkeit und des Zivilstands der Eltern beschränkt blieb: Einzig der verheiratete Schweizer Vater[199] und die ledige Schweizer Mutter[200] konnten ihr

---

[198] Auf den Verlust des Bürgerrechts einer Schweizerin aufgrund ihrer Heirat mit einem Ausländer wird in Kap. 5.5.3.1.3 noch eingegangen.

[199] Die Regelung, wonach ein eheliches Kind die Staatsangehörigkeit seines Vaters erwirbt, galt bereits im römischen Recht und wurde auch in der Schweiz bzw. der alten Eidgenossenschaft seit jeher angewendet und von den Bundespolitikern von 1848 unhinterfragt übernommen (Wiederkehr 1983: 51;

Bürgerrecht während des gesamten untersuchten Zeitraums uneingeschränkt an ihr Kind weitergeben; für Kinder eines ledigen Schweizers und einer ausländischen Mutter sowie für Kinder einer mit einem Ausländer verheirateten Schweizer Mutter war der Erwerb des Bürgerrecht dagegen lange Zeit nicht (oder nur unter speziellen Voraussetzungen) vorgesehen, wie die nachfolgenden Ausführungen verdeutlichen.

Beim *Kind eines ledigen Schweizer Vaters* und einer ausländischen Mutter war ein Erwerb des Schweizer Bürgerrechts von Gesetzes wegen[201] bis 2003 nur unter spezifischen Voraussetzungen wie etwa der nachträglichen Heirat des Vaters mit der Mutter (Art. 2 Abs. 1 lit. a BüG [1952-1976]; Art. 1 Abs. 2 lit. a BüG [1976-1990]; Art. 1 Abs. 2 BüG [1990-2003]), einer Anerkennung des Kindes durch den Vater oder die Zusprechung an den Vater mit Standesfolge (Art. 2 Abs. 1 lit. b und lit c BüG [1952-1976]; Art. 1 Abs. 2 lit. b BüG [1976-1990]) vorgesehen. Seit der jüngsten Bürgerrechtsrevision im Jahre 2003 erhält das uneheliche Kind eines schweizerischen Vaters und einer ausländischen Mutter das Schweizer Bürgerrecht von Gesetzes wegen bei Vorliegen einer Begründung des Kindesverhältnisses zum Vater (Art. 1 Abs. 2 BüG [seit 2003]).[202]

Einschneidende Veränderungen in Bezug auf das Bürgerrecht von *Kindern einer mit einem Ausländer verheirateten schweizerischen Mutter* – und insbesondere derjenigen, die im Ausland geboren wurden und dort lebten – brachte die Bürgerrechtsrevision von 1984[203] mit sich. Seit 1941 hatten im Ausland geborene und wohnhafte Kinder[204] aus einer entsprechenden Abstam-

---

Argast 2008: 52). Erstmals im geschriebenen Recht aufgeführt wurde das Abstammungsprinzip im Schweizerischen Zivilgesetzbuch von 1907 (Art. 270 ZGB 1907). Für Nachkommen aus gemischt-nationaler Elternschaft wurde Abstammungsprinzip erstmals im Bürgerrechtsgesetz von 1952 aufgeführt (Art. 1 lit a BüG [1952-1976]; Art. 1 Abs. 1 lit a BüG [seit 1976]).

[200] Auf gesetzlicher Ebene wurde die Regelung, wonach ein uneheliches Kind die Staatsangehörigkeit seiner Mutter erwirbt, erstmals im Schweizerischen Zivilgesetzbuch von 1907 (Art. 324 Abs. 1 ZGB 1907) aufgeführt. Explizit für uneheliche Kinder aus gemischt-nationaler Elternschaft formuliert findet sich die entsprechende Regelung seit 1952 zudem im Schweizerischen Bürgerrechtsgesetz (Art. 1, lit. b BüG [seit 1952]). Bis 1976 sah die schweizerische Bürgerrechtsgesetzgebung einen Verlust des solcherart erworbenen Bürgerrechts vor, sofern die Mutter noch während der Unmündigkeit des Kindes den ausländischen Vater des Kindes heiratete und das Kind durch die Heirat der Eltern die Staatsangehörigkeit des Vaters erwarb (oder diese bereits vorgängig besass) (Art. 8 Abs. 1 BüG [1952-1976]); aufgrund von Gewohnheitsrecht wurde diese Regelung bereits seit 1808 praktiziert, vgl. Schwalbach 2008: 266).

[201] Daneben existiert für Kinder aus einer entsprechenden Abstammungskonstellation seit 1990 die Möglichkeit zur erleichterten Einbürgerung (näheres dazu in Kap. 5.5.4.1.3).

[202] Es muss sich dabei um eine Anerkennung handeln, welche ein volles Kindesverhältnis begründet und daher in ein schweizerisches Zivilstandsregister eingetragen werden kann (Bundesrat 2001: 1955).

[203] Die Bürgerrechtsrevision von 1984 stellte die erste Etappe bei der Umsetzung des 1983 in der Bundesverfassung (Art. 44) verankerten Gebotes der Gleichstellung der Geschlechter dar (vgl. Steiner 2004: 21).

[204] Unter der Voraussetzung, dass die Eltern zur Zeit der Geburt des Kindes ihren Wohnsitz in der Schweiz hatten und die Mutter „von Abstammung“ Schweizer Bürgerin war, erfolgte der Erwerb des Bürgerrechts zwischen 1976 und 1984 von Gesetzes wegen (Art. 5 Abs. 1 lit. a BüG [1976-1984]). Bei Wohnsitz in der Schweiz konnten sich Kinder einer schweizerischen Mutter zwischen 1952 und 1984 unter Umständen erleichtert einbürgern lassen (vgl. Art. 27 Abs. 1 BüG [1952-1984] und Art. 28 BüG [1952-1984]). Seit 1952 stand die erleichterte Einbürgerung nach Art. 27 unmündigen Kindern „einer gebürtigen Schweizerin“ offen. Relevant ist dabei, dass die Mutter selber von Geburt an Schweizer Bürgerin war- unabhängig davon, ob sie das Bürgerrecht zum Zeitpunkt der Gesucheinreichung durch das Kind noch besitzt oder nicht (Bundesrat 1951: 699).

mungskonstellation – selbst wenn die Mutter das Schweizer Bürgerrecht nach der Heirat beibehalten hatte, was seit 1952 möglich war – einzig im Falle von Staatenlosigkeit das Schweizer Bürgerrecht von Gesetzes wegen erwerben können (Art. 5 Abs. 2 und 3, Bundesratsbeschluss von 1941 [1941-1952]; Art. 5 Abs. 1 BüG [1952-1976]; Art. 5 Abs. 1 lit. b BüG [1976-1984]).[205] In seiner Botschaft zum revidierten Bürgerrechtsgesetz von 1984 stufte der Bundesrat die bisherige Rechtslage, wonach die verheiratete Mutter das Schweizerbürgerrecht nur bei Staatenlosigkeit des Kindes oder bei Wohnsitz in der Schweiz, verbunden mit der Voraussetzung, dass sie selbst Schweizerin von Abstammung ist, weitergeben konnte, als „besonders stossend" (Bundesrat 1984: 212) und eine entsprechende Änderung als „vordringlich" (ebd.) ein. Insbesondere Kinder von Auslandschweizerinnen, die mit einem Ausländer verheiratet sind, seien von jener Ungleichheit betroffen. Die geltende Regelung, wonach der Erwerb des Bürgerrechtes vom Wohnsitz abhänge, sei eine „nicht mehr zu rechtfertigende Diskriminierung" (Bundesrat 1984: 215). Im revidierten Bürgerrechtsgesetz von 1984 wurde festgelegt, dass innerhalb der Ehe neu auch die Mutter das Schweizer Bürgerrecht von Gesetzes wegen an ihre Kinder weitergibt (Art. 1 Abs. 1 lit. a, BüG [1984])[206] – unabhängig vom Wohnsitzland zur Zeit der Geburt des Kindes, aber mit einem bis 2003 geltenden, sich auf die Art des Bürgerrechtserwerbs der Mutter beziehenden Vorbehalt: Hatte die Mutter das Schweizer Bürgerrecht durch eine frühere Heirat mit einem Schweizer erworben, wurde ihr Kind nur dann Schweizer Bürger oder Bürgerin, wenn es durch die Geburt keine andere Staatsangehörigkeit erwerben konnte oder vor der Mündigkeit staatenlos wurde (Art. 2 Abs. 1 BüG [1984-1990]; Art. 57a Abs. 1 BüG [1990-2003]).[207] Mit der jüngsten Gesetzesrevision von 2003 wurde diese Unterscheidung fallengelassen; seither ist ein Kind von Geburt an Schweizer Bürgerin oder Bürger, „dessen Eltern miteinander verheiratet sind und dessen Vater oder Mutter Schweizer Bürgerin oder Bürger ist" (Art. 1 Abs. 1 BüG [2003]).

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass das Abstammungsprinzip für im Ausland geborene eheliche Kinder eines schweizerischen Elternteils bis 1984 patrilinear geprägt war. Im Ausland geborene und wohnhafte eheliche Kinder einer Schweizerin und eines Ausländers erwerben das Schweizer Bürgerrecht von Gesetzes wegen erst seit Inkrafttreten der Bürgerrechtsrevision 1984 im Jahre 1985; uneheliche Kinder einer (Ausland-)Schweizerin erhielten dagegen während des gesamten untersuchten Zeitraums das Bürgerrecht von Gesetzes wegen.

---

[205] Erhielt das Kind vor der Mündigkeit die Staatsangehörigkeit des Vaters doch noch, zog dies allerdings den Verlust des Schweizer Bürgerrechts nach sich (Art. 5 Abs. 2 und 3 BüG [1952-1984]).

[206] Bezug nehmend auf Abklärungen des EDA schreibt der Bundesrat in seiner Botschaft von 1984: „[Es] ist damit zu rechnen, dass mit dem Inkrafttreten des revidierten Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a BüG jährlich 1700 im Ausland wohnhafte Kinder von ausländischen Vätern und schweizerischen Müttern das Schweizer Bürgerrecht erlangen werden. Diese Zahl dürfte sich längerfristig erhöhen, da die Ehen zwischen Ausländern und Schweizerinnen erfahrungsgemäss im Durchschnitt kinderreicher sind als jene zwischen Schweizern. Innerhalb von sechs Jahren nach Inkrafttreten der Gesetzesänderung kann daher eine Zunahme der Zahl der Auslandschweizer um 20 Prozent erwartet werden. Daraus wird sich eine beträchtliche und dauernde Mehrbelastung unserer Auslandvertretungen, vor allem auf den Gebieten der AHV/IV, des Zivilstands- und Unterstützungswesens, der Militärkontrolle, des Militärpflichtersatzwesens sowie des konsularischen Schutzes ergeben." (Bundesrat 1984: 226)

[207] Kindern aus einer entsprechenden Verbindung wurde 1984 jedoch die Möglichkeit zur erleichterten Einbürgerung eröffnet (nach Art. 28 BüG [1984-1990]; Art. 58b BüG [1990-2003]).

5.5.2.2 Relevanz im Fallbeispiel

Von den 30 InterviewpartnerInnen wurden 27 in Argentinien geboren[208]. Einzig bei drei dieser Personen (M07, M12 und M14) handelte es sich *nicht* um Kinder eines Schweizer Vaters, d. h. alle anderen haben das Schweizer Bürgerrecht aufgrund des (patrilinearen) jus sanguinis trotz ihrer Geburt im Ausland von Gesetzes wegen erhalten. Dass ihre mitunter ebenfalls bereits in Argentinien geborenen Väter ausnahmslos Schweizer Bürger waren, hängt damit zusammen, dass deren Elternteile (oder zumindest der Vater) jeweils Schweizer Bürger(in) waren. Während etlichen Jahrzehnten war es gemäss Aussage einiger älterer InterviewpartnerInnen bei den AuslandschweizerInnen in Misiones verpönt, sich mit einem oder einer „Hiesigen" – gemeint sind Personen, welche keine schweizerischen (oder deutschen[209]) Vorfahren aufweisen – einzulassen und zu vermählen.[210] Die meisten Söhne und Töchter der nach Misiones ausgewanderten SchweizerInnen heiratete somit „unter sich"[211] was zur Folge hatte, dass deren Kinder allesamt das Schweizer Bürgerrecht bei Geburt erwarben.

Bei den drei Personen, bei denen einzig die Mutter, nicht aber der Vater über die schweizerische Staatsangehörigkeit verfügte, handelte es sich im einen Fall um ein unehelich geborenes Kind, womit es trotzdem das Schweizer Bürgerrecht bei der Geburt erhielt (vgl. Kap. 5.5.2.1). In den beiden anderen Fällen konnten die Kinder das Schweizer Bürgerrecht einzig infolge einer erleichterten Einbürgerung erlangen.[212]

Wie viele Nachfahren von Schweizer Auswanderern insgesamt ihr Schweizer Bürgerrecht bei Wohnsitz in Argentinien durch das jus sanguinis erworben haben, lässt sich nicht genau beziffern; entsprechende Statistiken fehlen. Gewisse Hinweise können den Statistiken zu den in Argentinien lebenden DoppelbürgerInnen entnommen werden (vgl. Kap. 5.2.2.3) – ein Grossteil davon dürfte die argentinische Staatsangehörigkeit via jus soli und das Schweizer Bürgerrecht via das jus sanguinis erworben haben, womit es sich um „argentinos por nacimiento [..] y suizos por herencia" (Gallero 2008: 21) handelt.

5.5.3 Übergang 3: Vom Auslandschweizer zum Ausländer

In diesem Kapitel wird die Frage behandelt, inwiefern es zu einem Verlust des bereits erworbenen Schweizer Bürgerrechts im Ausland kommen kann. Ich konzentriere mich dabei auf drei Verlustgründe: Der freiwillige Verzicht auf das Bürgerrecht, die Verwirkung des Bürgerrechts aufgrund der Geburt im Ausland sowie der Verlust des Bürgerrechts einer Schweizerin infolge ihrer Heirat mit einem ausländischen Ehemann.

---

[208] Drei weitere wurden als Kind in die Auswanderung ihrer Eltern einbezogen, vgl. Kap. 5.3.1

[209] In Misiones liessen sich auch etliche so genannte ‚Deutsch-Brasilianer' nieder; deren Vorfahren waren usprünglich nach Brasilien ausgewandert, später jedoch nach Misiones weitermigriert (Gallero, 2009b).

[210] Ein Ehepaar schilderte mir, dass sie Anfang der 1970er Jahre zu den ersten gehörten, bei denen sich der Ehemann (M22) mit einer ‚Hiesigen' eingelassen hätte, was entsprechende negativen Reaktionen hervorgerufen habe.

[211] In etlichen Fällen migrierten (hauptsächlich) Männer vorübergehend in die Schweiz mit dem Ziel, dort eine Ehefrau zu finden (Gallero 2009a: 39; Würgler 2008).

[212] Vgl. Fallbsp. E (Elisa Eckert) sowie Kap. 5.5.4.2.

5.5.3.1 Rechtliche Regelungen

Bereits während des Zeitraums zwischen 1848 und 1928, in dem der Entzug des Bürgerrechts auf Verfassungsebene untersagt war (vgl. Kap. 5.5.2.1), konnte das Schweizer Bürgerrecht verloren gehen oder es konnte darauf verzichtet werden. Auf Gewohnheitsrecht basierte der Verlust des Bürgerrechts bereits seit 1808 im Falle der Heirat einer Schweizerin mit einem Ausländer sowie der Legitimation eines unehelichen Kindes einer Schweizerin durch den ausländischen Vater (Schwalbach 2008: 266). Der Verlust des Bürgerrechts aus anderen als den soeben erwähnten Gründen wurde durch das Unverlierbarkeitsprinzip allerdings unterbunden. Erst im Jahre 1928 wurde anlässlich der Partialrevision der Bundesverfassung die verfassungsmässige Grundlage für den Verlust des Bürgerrechts für gebürtige Schweizer[213] durch die Änderung des Art. 44 der damaligen Bundesverfassung geschaffen: „Die Bedingungen für die Erteilung und den Verlust des Schweizerbürgerrechtes werden durch die Bundesgesetzgebung aufgestellt“ (Art. 44 Abs. 2 Bundesverfassung von 1928; aktuell: Art. 38, Abs. 1 BV). Demgemäss regelte der Bund seit 1928 nicht mehr nur den Verzicht wie bis anhin, sondern legte neu auch die Bedingungen zum Verlust des Bürgerrechts fest, womit das Prinzip der Unverlierbarkeit seinen grundrechtlichen Status verlor (Schwalbach 2008: 268).

Die ersten Ausführungsbestimmungen auf Gesetzesebene folgten allerdings erst im Jahre 1941 und die Gesamtrevision des Bürgerrechtsgesetzes von 1952 wurde zum Anlass genommen, weitere Verlustgründe einzuführen. Zwei davon, welche für ausgewanderte SchweizerInnen und deren Nachfahren von besonderer Relevanz sein können, werden nachfolgend erläutert – zusätzlich zur bereits zuvor existierenden Möglichkeit eines freiwilligen Verzichts auf das Schweizer Bürgerrecht.

5.5.3.1.1 Verzicht auf das Bürgerrecht bei Wohnsitz im Ausland

Einem ausgewanderten Schweizer[214], der die Staatsangehörigkeit seines neuen Wohnstaates erwerben wollte (oder bereits erworben hatte), gestand die schweizerische Gesetzgebung bereits im ersten Bürgerrechtsgesetz von 1876[215] die Möglichkeit zum Verzicht auf sein bisheriges Schweizer Bürgerrecht zu, sofern er kein Domizil in der Schweiz mehr hatte und handlungsfähig war (Art. 6 Bürgerrechtsgesetz von 1876). Die verfassungsmässige Grundlage dazu findet sich in Art. 44 Abs. 2 der revidierten BV von 1874, gemäss welchem die Bundesgesetzgebung die Bedingungen ordnet, „unter welchen ein Schweizer zum Zweke [sic] der Erwerbung eines ausländischen Bürgerrechts auf sein Bürgerrecht verzichten kann“ (Art. 44 Abs. 2 aBV 1874).

Bis heute kann eine Entlassung „auf Begehren“ aus dem Schweizer Bürgerrecht nur unter der Voraussetzung erfolgen, dass der zu Entlassende mindestens 20 Jahre alt ist, in der Schweiz

---

[213] Bei eingebürgerten Personen konnte das Schweizer Bürgerrecht bereits seit 1903 aufgrund einer Nichtigerklärung der Einbürgerung verloren gegangen werden (Art. 12 Bürgerrechtsgesetz von 1903).

[214] Gemäss dem lange Zeit geltenden Prinzip der Einheitlichkeit des Bürgerrechts innerhalb der Familie wurden in die Entlassung eines Mannes bisweilen auch dessen Ehefrau oder minderjährigen Kinder einbezogen. Aufgrund der Komplexität der entsprechenden Regelungen und der geringen Relevanz dieses Verlustgrundes für das Fallbeispiel (vgl. Kap. 5.5.3.2) wird im Rahmen dieses Kapitels darauf allerdings nicht näher eingegangen.

[215] Nach Schwalbach (2008: 266f.) war dies bereits seit Bestehen des Bundesstaates möglich.

keinen Wohnsitz hat und eine andere Staatsangehörigkeit besitzt oder ihm eine solche zugesichert ist (Art. 42 Abs. 1 BüG [seit 1952]). In seiner Botschaft schreibt der Bundesrat 1951 dazu:

> Wer anderswo eine neue Heimat gefunden hat, soll nicht gegen seinen Willen in der schweizerischen Volksgemeinschaft zurückbehalten werden. Hat die innere Bindung an die Schweiz als Heimat aufgehört und besteht der Wunsch, auch die äussere Bindung zu lösen, so bedeutet die Entlassung aus dem Schweizerbürgerrecht für unser Land keinen Verlust, sondern bloss die Bereinigung der Rechtslage. (Bundesrat 1951: 682)

Die Entlassung aus dem Kantons- und Gemeindebürgerrecht – und damit aus dem Schweizerbürgerrecht - wird von der kantonalen Behörde ausgesprochen und erfolgt mit der Zustellung einer entsprechenden Entlassungsurkunde (Art. 8 Bürgerrechtsgesetz von 1876; Art. 9 Bürgerrechtsgesetz von 1903; Art. 42 und 45 BüG [seit 1952]). Seit 1952 wird im Bürgerrechtsgesetz festgehalten, dass die Kantone für die Behandlung eines Entlassungsgesuches zwar eine Kanzleigebühr erheben dürfen, die Zustellung der Entlassungsurkunde dagegen nicht von der Entrichtung einer Gebühr abhängig gemacht werden dürfe (Art. 46 BüG [seit 1952]). Begründet wurde dies mit dem Hinweis auf „peinliche Vorkommen“ im Zusammenhang mit unterstützungsbedürftigen Rückwanderern:

> Die Entlassung aus dem Schweizerbürgerrecht bedeutet Bereinigung des Bürgerregisters. Sie soll deshalb nicht dadurch verhindert werden, dass eine erhebliche Gebühr gefordert wird. Es dürfte genügen, daran zu erinnern, dass mehrere Personen, die heute als Rückwanderer von Kanton und Gemeinde mit hohen Beträgen unterstützt werden müssen, seinerzeit einmal auf das Schweizerbürgerrecht verzichtet, es aber nicht verloren haben, weil sie sich weigerten, eine Gebühr von vielleicht 5 oder 10 Franken zu bezahlen, und daher die Urkunde nicht ausgehändigt erhielten. Der Artikel 44 [im Gesetz Art. 46; Anm. sb] darf deshalb nicht als Einmischung des Bundesrechts in kantonale Belange aufgefasst werden. Er will Kantone und Gemeinden vor solchen peinlichen Vorkommnissen künftig bewahren. (Bundesrat 1951: 704)

5.5.3.1.2 Verwirkung des Bürgerrechts wegen Geburt im Ausland

Rechtliche Regelungen

Der Tatbestand der Auswanderung und des langjährigen Wohnsitzes im Ausland stellte seit der Einführung des Unverlierbarkeitsprinzips anlässlich der Bundesstaatsgründung 1848 bis heute zu keinem Zeitpunkt einen Grund für den Verlust des Schweizer Bürgerrechts von Auswanderen (selbst) dar (vgl. Kap. 5.5.1.1). Anlässlich der Gesamtrevision des Bürgerrechtsgesetzes im Jahre 1952 kam es allerdings zur Abkehr vom bis dahin auch auf im Ausland geborene Nachfahren von Schweizer Auswanderern uneingeschränkt angewendeten jus sanguinis, indem der Verlustgrund der „Verwirkung des Bürgerrechts wegen Geburt im Ausland“ für Nachfahren von Auswanderern eingeführt wurde. Der zentrale Gesetzesartikel (Art. 10 Abs. 1 BüG [1952-1984]) lautet wie folgt:

> Das im Ausland geborene Kind eines ebenfalls im Ausland geborenen Schweizerbürgers [[216]], das noch eine andere Staatsangehörigkeit erwirbt, verwirkt das Schweizerbürgerrecht mit Vollendung des 22. Lebensjahres, wenn es nicht bis dahin einer schweizerischen Behörde im Ausland oder Inland gemeldet worden ist oder sich selber gemeldet hat oder schriftlich erklärt, das Schweizer Bürgerrecht beibehalten zu wollen. (Art. 10 Abs. 1 BüG [1952-1984])

[216] Art. 10 Abs. 2 BüG hält fest, dass sinngemäss das gleiche gilt, wenn das Kind bei der Geburt dem Schweizerbürgerrecht der Mutter gefolgt ist.

Eine gleichzeitig eingeführte Übergangsregelung (Art. 57 Abs. 3 BüG [1952]) bestimmte, dass die Verwirkung auch auf entsprechende Personen angewendet würde, welche zum Zeitpunkt des Inkrafttreten des Gesetzes älter als 22 Jahre waren (oder innerhalb eines Jahres das 22. Lebensjahr vollendeten)[217]. Jenen Personen wurde ein einjähriges Zeitfenster[218] eröffnet, innerhalb dessen sie die Meldung oder Erklärung[219] abgeben konnten, um die Verwirkung zu verhindern. Präzisiert wurde in Abs. 3 des Artikels 10, was als Meldung genügen sollte: "[...] namentlich jede Mitteilung von Eltern, Verwandten oder Bekannten im Hinblick auf die Eintragung in die heimatlichen Register, auf die Immatrikulation oder die Ausstellung von Ausweisschriften" (Art. 10 Abs. 3 BüG [seit 1952]). Wie der Botschaft des Bundesrates entnommen werden kann, wurde im Gesetzestext absichtlich nicht abschliessend aufgezählt, was als genügende Meldung anerkannt wird: „Die Praxis soll weitherzig sein können in der Anerkennung von Zeichen der Verbundenheit mit der Schweiz, die den Untergang des Schweizerbürgerrechts verhindern. Im Zweifelsfall ist das Fortbestehen des Schweizerbürgerrechts anzunehmen" (Bundesrat 1951: 693). Indem auch Dritten erlaubt wurde, eine gültige Meldung abzugeben, wurde der Kreis von Befugten sehr weit gefasst. Die Verwirkungsregelung gilt bis heute; sie wurde allerdings im Jahre 1984 verschärft, indem festgelegt wurde, dass von der Verwirkung bereits die erste im Ausland geborene Generation betroffen ist (Art. 10 Abs. 1 BüG [seit 1984]). Analog zur Bürgerrechtsrevision von 1952 wurde auch 1984 eine Übergangsregelung geschaffen für die entsprechenden Personen, welche zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes bereits älter als 22 Jahre waren: Ihnen wurde eine Frist von drei Jahren[220] eingeräumt, innerhalb derer sie die Verwirkung abwenden konnten (Art. 57 Abs. 9 BüG [1984]). Zusätzlich wurde festgehalten, dass sich eine Verwirkung auch auf allfällige Kinder ausdehnt (Art. 10 Abs. 2 BüG [seit 1984]).

Nach über einem Jahrhundert (1848-1952), während dem das Abstammungsprinzip auch auf im Ausland geborene Kinder von Auswanderern uneingeschränkt angewandt worden war, stellte dieser 1952 eingeführte Verlustgrund der Verwirkung des Bürgerrechts für Nachfahren von Auswanderern sowie die Verschärfung der Regelung im Jahre 1984 eine einschneidende Änderung zu Ungunsten der Auslandschweizer dar. Angesichts der hohen Relevanz der Verwirkungsregelungen für das Thema dieser Studie werden im Folgenden noch die jeweiligen Begründungen des Bundesrats dargelegt.

In seiner Botschaft zum neuen Bürgerrechtsgesetz von 1952 bestätigte der Bundesrat einleitend das Abstammungsprinzip als die herkömmliche und wichtigste Regel über den Erwerb des Schweizer Bürgerrechts, wies anschliessend jedoch darauf hin, dass das Recht „nicht am Le-

---

[217] Ein neues Staatsangehörigkeitsgesetz solle zwar – so der Bundesrat in seiner Botschaft - nicht rückwirkende Kraft haben. "Eine bloss scheinbare, unechte Rückwirkung ist aber für die Anwendung des Artikels 10 (Verwirkung des Schweizerbürgerrechts) nötig, wenn diese Neuerung nicht erst 22 Jahre nach Inkrafttreten des neuen Gesetzes wirksam zu werden beginnen soll" (Bundesrat 1951: 707).

[218] 1. Januar 1953 bis 31. Dezember 1953

[219] Mit einer *Meldung* wird allgemein eine Mitteilung an eine Behörde verstanden, die – gemäss der Formulierung in Art. 10 – formlos ist (Wiederkehr 1983: 154). Unter einer *Erklärung* wird „die Mitteilung des Willens zur Begründung, Änderung oder Aufhebung eines Rechtes" verstanden (ebd.: 155). Die Erklärung zur Abwendung der Verwirkung muss dabei (etwa im Gegensatz zur Meldung) schriftlich erfolgen. Im Ausland wird die Meldung oder Erklärung in der Regel bei einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung abgegeben. Zum weiten Begriff der „schweizerischen Behörde" vgl. Wiederkehr 1983: 157.

[220] 1. Juli 1985 bis 30. Juni 1988.

ben vorbeigehen [soll]“ (Bundesrat 1951: 679) und das Staatsangehörigkeitsrecht auch bei der Durchführung des Abstammungsprinzips korrigierend eingreifen solle, wenn das Bürgerrecht bei fehlender innerer Bindung an den Heimatstaat „bloss noch äusserer Schein“ (ebd.) sei:

> Seit 1848 gilt der Grundsatz der sogenannten Unverlierbarkeit des Schweizerbürgerrechts: Dieses wird in ununterbrochener Reihenfolge der Generationen vom Vater auf die Kinder übertragen. Wenn nun aber eine Familie während Generationen im Ausland lebt, wird sie notwendigerweise der angestammten Heimat mehr und mehr entfremdet; dies namentlich dann, wenn die Nachkommen neben dem Schweizerbürgerrecht noch die Staatsangehörigkeit des Wohnstaates erwerben. Diese natürliche Entfremdung geht selbstverständlich in jedem einzelnen Fall verschieden rasch und stark vor sich. Wo aber alle Bindungen zu unserem Land abgebrochen sind, ist das Schweizerbürgerrecht nur noch Schein; es fortbestehen zu lassen, widerspricht einer vernünftigen Ordnung.
>
> In allen Teilen der Welt gibt es Familien, die nur noch dem Namen nach Schweizer sind. Vielleicht erinnern sie sich dann, wenn es ihnen in kritischer Zeit einmal nützen könnte, des Bürgerrechts ihrer Vorfahren. Das hat man vor, während und nach dem zweiten Weltkrieg recht oft erlebt. Unsere wirklich heimatverbundenen Landsleute im Ausland waren über solche Erscheinungen besonders erbost. Und die Fürsorgebehörden der Kantone und Gemeinden müssen unter Umständen solche völlig entfremdet gewesenen Familien unterstützen.
>
> Der Bundesrat hat, wie oben erwähnt, bereits in seiner Botschaft an die eidgenössischen Räte vom 2. Juni 1876 auf das Unerfreuliche dieser Rechtslage hingewiesen, damals aber feststellen müssen, dass die Bundesverfassung es nicht gestatte, durch Gesetz eine Änderung herbeizuführen. Die Teilrevision der Verfassung von 1928 erlaubt dies heute. Der Entwurf sieht deshalb vor, dass das Schweizerbürgerrecht bei Aufenthalt mehrerer Generationen im Ausland unter bestimmten Umständen abbrechen kann. Voraussetzung dazu ist stets, dass keine tatsächliche Bindung an die Schweiz mehr fortbesteht. (Bundesrat 1951: 679)

Indem der Bundesrat das kulturelle Argument einer „natürlichen“ und unaufhaltsamen Entfremdung von der Heimat mit zunehmender Aufenthaltsdauer im Ausland mit dem ökonomischen Argument der Unterstützungspflicht der Kantone und Gemeinden für „solche völlig entfremdet gewesenen Familien“ verband und damit die Einführung der Verwirkungsregelung begründete, führte er ein Argumentationsmuster fort, dessen sich bereits anlässlich der Einführung des Unverlierbarkeitsprinzips im Jahre 1848 bedient worden und welches wiederkehrend zu unterschiedlichen Zeitpunkten und von verschiedenen Personengruppen aufgenommen worden war (vgl. Exkurs in Kap. 5.5.1.1).

Die Frage, bei welcher Auswanderergeneration die Verwirkung erstmals eintreten sollte, war Gegenstand intensiver Debatten im Rahmen der Vorbereitungen zur Bürgerrechtsrevision im Jahre 1952. Dass die Auswanderer selbst nicht davon betroffen sein sollten war unbestritten (vgl. dazu Immer 1964: 149). Bereits anlässlich des Vorprojekts des EJPD vom 1. Dezember 1949 war die zweite im Ausland geborene Generation vorgeschlagen worden, mit der Begründung, dass die erste Generation noch im Schosse einer Schweizerfamilie aufgewachsen sei, während die nachfolgenden Generationen in einer Familie aufwachsen, die “en fait étrangère à la Suisse“ (Immer 1964: 150; vgl. auch Ruth 1937: 125a). Die überwiegende Mehrheit der kantonalen Behörden und schweizerischen Vertretungen im Ausland, welche um eine Stellungnahme zum Vorprojekt aufgefordert worden waren, sprach sich ebenfalls für die Verwirkung ab der zweiten im Ausland geborenen Generation aus (Immer 1964: 150). Von besonderem Interesse für die vorliegende Studie ist die Tatsache, dass sich die schweizerische Vertretung in

Buenos Aires, Argentinien, nebst derjenigen in den USA vehement für die Verwirkung des Bürgerrechts bereits bei der ersten im Ausland geborenen Generation ausgesprochen hatte, mit folgender Begründung:

> Si l'on se fonde sur les expériences faites en Argentine, que ne constituent certes pas une éxception dans les pays d'outre-mer qui ne connaissent presque tous que le jus soli, il faut constater que seul un très petit nombre d'enfants de Suisses de naissance désirent faire appel à la nationalité suisse. En général, il est possible d'obtenir du père qu'il annonce la naissance de ses enfants aux fins de transcription dans les registres de la commune d'origine; encore faut-il que le consulat l'y invite. Mais lorsque ces enfants sont invités plus tard à s'immatriculer pour régler leur situation militaire, il faut constater à réitérées fois que très peu d'entre eux remplissent leurs obligations de doubles nationaux. Si l'on tient compte du fait que la colonie suisse en Argentine est depuis toujours la seconde d'outre-mer du point de vue de l'importance, et si l'on compare le nombre des doubles nationaux qui expriment en fait leur droit à la nationalité suisse avec ceux qui ne veulent plus rien en savoir, alors même qu'ils sont inscrits dans les registres de leur commune d'origine, on en arrive à la conclusion que déjà la première génération née ici éprouve un intérêt très faible à faire usage des avantages que lui offre la loi fédérale sur la nationalité. On ne saurait nier que des personnes qui ont acquis la nationalité argentine par la naissance, qui vivent toujours ici, y suivent les écoles, y remplissent leurs obligations militaires, y travaillent et fondent un foyer, etc., ne peuvent plus avoir de grands liens avec la Suisse. Pourqoui attribuer automatiquement notre droit de cité à ces personnes alors qu'elles ne connaissent le plus souvent notre pays que par ouï-dire? (V. Préavis de la Légation de Suisse à Buenos Aires, du 3 juillet 1950, zit. nach Immer 1964: 150f.).

Der Bundesgesetzgeber entschloss sich allerdings für die zweite im Ausland geborene Generation, mit der Begründung, dass die erste im Ausland geborene Generation aufgrund ihrer Abstammung von einem Elternteil, der die Schweiz noch kennt, an ihre schweizerische Heimat erinnert würde, was bei den Enkeln der Ausgewanderten nicht mehr mit Sicherheit angenommen werden könne (Bridel 1956; zit. nach Wiederkehr 1983: 152).

Wie bereits zu Beginn des Kapitels erwähnt, wurde die Verwirkungsregelung allerdings 1984 verschärft, indem die Verwirkung „bereits die erste im Ausland geborene Auslandschweizergeneration, die keine Bindungen zur Schweiz mehr aufrechterhält, erfassen soll“ (Bundesrat 1984: 216). In seiner Begründung ging der Bundesrat nicht länger von der Annahme aus, dass die erste im Ausland geborene Generation dank ihrer Eltern noch über einen ausreichenden Bezug zur Schweiz verfügt:

> Falls die Eltern vor der Geburt ihres Kindes ins Ausland auswandern, die dortige Staatsangehörigkeit annehmen und in der Folge weder sie noch das Kind auch nur den geringsten Kontakt zur Schweiz aufrechterhalten, so wächst es als Bürger dieses Landes dort auf, ohne Beziehungen zur Schweiz zu entwickeln. Es wird aller Voraussicht nach dort wohnen bleiben und nicht mehr in die Schweiz zurückkehren. Die Beibehaltung des Schweizer Bürgerrechts ist aber nur dann sinnvoll, wenn wenigstens eine minimale tatsächliche Bindung der Eltern oder des Kindes zur Schweiz fortbesteht. (Bundesrat 1984: 221)

Diese Verschärfung wurde ausserdem in einen (Begründungs-)Zusammenhang gestellt mit der anlässlich derselben Gesetzesrevision vorgenommenen Neuregelung des Bürgerrechts für Kinder von schweizerischen Müttern und ausländischen Vätern, welche seitdem das Schweizer Bürgerrecht ebenfalls von Gesetzes wegen erwerben. Dies führe dazu, dass es in Zukunft vermehrt Doppelbürger ohne Beziehungen zur Schweiz geben würde, weshalb sich „gleichzeitig mit der Ausdehnung des Bürgerrechtserwerbs eine Verschärfung der Regeln über den Bürger-

rechtsverlust [aufdränge]“ (Bundesrat 1984: 216). Verschiedene Varianten, wie etwa den Erwerb des Schweizer Bürgerrechts bei Geburt im Ausland an die Immatrikulation des schweizerischen Elternteils bei einer schweizerischen Auslandsvertretung zu knüpfen und/oder von im Ausland geborenen Doppelbürgern eine Beibehaltungserklärung zu verlangen, seien geprüft, jedoch als zu kompliziert erachtet worden (ebd.: 221). Beschlossen wurde daher die bereits erläuterte Variante – die Verwirkung des Bürgerrechts bei der ersten im Ausland geborenen Generation.

5.5.3.1.3 Verlust des Bürgerrechts wegen Heirat mit einem ausländischen Mann (‚Ausheirat’)

Die Eheschliessung zwischen einer Schweizerin und einem Ausländer hatte bis Ende 1991[221] einen Verlust des Bürgerrechts der schweizerischen Ehefrau von Gesetzes wegen zur Folge, wobei der Verlust zwischen 1952 und 1991 durch die Abgabe einer Beibehalterklärung abgewendet werden konnte (Art. 9 Abs. 1 BüG [1952-1990])[222]. Eine Ausnahme von dieser Regelung wurde für diejenigen Fälle vorgesehen, in denen der Verlust des Schweizer Bürgerrechts zur Staatenlosigkeit der Frau führen würde (Art. 5 Abs. 2 Bundesratsbeschluss 1941; implizit in Art. 9 Abs. 1 BüG [1952-1992]).

Diese Regelung zum Bürgerrechtsverlust aufgrund so genannter „Ausheirat“, deren Anwendung und Folgen in mehreren historischen und sozialwissenschaftlichen Studien untersucht worden sind (u. a. Schuppisser 2002; Studer 2004; Wecker 1999), wurde zwar erstmals im Bundesratsbeschluss von 1941 schriftlich festgehalten, aufgrund von Gewohnheitsrecht allerdings bereits vor der Bundesstaatsgründung angewendet (Schwalbach 2008: 266). Sie ist in erster Linie auf das lange Zeit leitende Prinzip der Einheitlichkeit des Bürgerrechts innerhalb der Familie sowie der Behandlung des Mannes als Familienoberhaupt zurückzuführen. Die Abkehr von diesem Verlustgrund wurde bereits anlässlich der Gesamtrevision des Bürgerrechtsgesetzes im Jahre 1952 diskutiert (vgl. Bundesrat 1951: 685-688). Zu einer „sogenannten modernen Lösung“ (ebd.: 686), gemäss welcher die Eheschliessung ohne bürgerrechtliche Wirkung für die Frau bleiben sollte, konnte man sich dazumals allerdings noch nicht entschliessen. Der Vorschlag der Expertenkommission, „der Frau zu gestatten, durch eine Willenserklärung das Schweizerbürgerrecht beizubehalten“ (ebd.: 687) wurde mit der Möglichkeit zur Abgabe einer Beibehalterklärung ins Bürgerrechtsgesetz von 1952 aufgenommen. Bei einer Heirat im Ausland musste diese Erklärung einem diplomatischen oder konsularischen Vertreter der Schweiz schriftlich abgegeben werden (Art. 9 Abs. 2 BüG [1952-1990]). Der oben erwähnten Botschaft des Bundesrates zum neuen Bürgerrechtsgesetz lässt sich entnehmen, dass der Bundesrat davon ausging, dass die Beibehaltung des Schweizerbürgerrechts bei Eheschliessungen in der Schweiz die Regel sein dürfte (Bundesrat 1951: 692). Bei Eheschliessungen im Ausland dagegen, „namentlich wenn die Frau ohnehin nur noch lose Bindungen an die schweizerische Heimat empfindet“

[221] Das revidierte Bürgerrechtsgesetz von 1990 trat am 1. Januar 1992 in Kraft.

[222] Im Jahre 1952 wurde Frauen, die das Schweizer Bürgerrecht wegen Ausheirat verloren hatten, die Möglichkeit zum Wiedererwerb desselbigen eröffnet. Bis 1952 war dazu ein Wohnsitz in der Schweiz erforderlich, seither kann das Bürgerrecht auch bei Wohnsitz im Ausland wieder erworben werden. Die entsprechenden Möglichkeiten werden in Kap. 5.5.4.1.6 dargestellt.

(ebd.: 693), wird erwartet (und damit implizit akzeptiert), dass die Beibehaltungserklärung öfters unterbleiben und „das Schweizerbürgerrecht untergehen“ (ebd.) werde.

Infolge des Verfassungsartikels zur Gleichstellung der Geschlechter im Jahre 1981 wurde anlässlich der Bürgerrechtsrevision von 1990 der Gesetzesartikel zum Bürgerrechtsverlust der Frau bei der Heirat mit einem Ausländer (Art. 9 Abs. 1 BüG [1990]) aufgehoben. Seit Inkrafttreten des revidierten Bürgerrechtsgesetzes im Jahre 1992 tritt somit kein Verlust des Schweizer Bürgerrechts von Gesetzes wegen aufgrund einer Eheschliessung mehr ein.

5.5.3.2 Relevanz im Fallbeispiel

Von der Verwirkungsregelung sowie dem Verlust des Schweizer Bürgerrechts der Frau infolge ihrer Heirat mit einem Ausländer waren einige wenige InterviewpartnerInnen direkt betroffen oder aber sie berichteten von Bekannten und Verwandten, die aufgrund dieser Regelungen das Bürgerrecht verwirkt haben. Keinerlei Hinweise erhielt ich bezüglich eines freiwilligen Verzichts auf das Schweizer Bürgerrecht.

Aufgrund des in Argentinien geltenden jus soli sind alle dort geborenen Kinder der Schweizer Auswanderer argentinische Staatsangehörige – und beim Erwerb des Schweizer Bürgerrechts somit Doppelbürger. Entsprechend sind sie, da sie eine weitere Staatsangehörigkeit besitzen, grundsätzlich von der Verwirkungsregelung betroffen. Da die Migration nach Misiones allerdings vergleichsweise spät erfolgte (hauptsächlich zwischen 1936-1938, vgl. Kap. 5.3.1) und zwischen 1952 und 1984 die Verwirkung erst bei der zweiten im Ausland geborenen Generation eintrat, dürfte bis dahin nur ein kleiner Teil der Nachfahren von der Verwirkung betroffen gewesen sein. Erst die Verschärfung der Verwirkungsregelung im Jahre 1984, wonach bereits das Bürgerrecht der ersten im Ausland geborenen Generation verwirkte – und dies erst noch rückwirkend, indem die Verwirkung auch bei Personen über 22 Jahren eintrat, sofern sie keine Meldung oder Erklärung abgaben – dürfte einen massgeblichen Einfluss auf den Staatsangehörigkeitsstatus auch von Nachfahren in „jüngeren“ Schweizerkolonien in Argentinien gehabt haben.

Zwei Aspekte erweisen sich als relevant für die Frage, ob eine Verwirkung bei einer davon grundsätzlich betroffenen Person eintritt oder nicht: Erstens die Frage, ob die betroffenen Personen über die Regelung, die ja sogar rückwirkend zu einem Verlust des bereits erworbenen Bürgerrechts führen sollte, informiert waren und falls ja zweitens, ob sie die Verwirkung abgewendet haben oder nicht. Es kann vermutet werden, dass der von Honoarkonsul Würgler geschilderte Beitritt fast aller AuslandschweizerInnen in Misiones zur freiwilligen AHV Ende der 1950er Jahre (vgl. Kap. 5.4.2.1) massgeblich dazu beigetragen hat, dass ein Grossteil aller Schweizer Auswanderer (und womöglich auch bereits deren Nachfahren) in den Immatrikulationsregistern der Schweizer Vertretung eingetragen wurde, was eine zentrale Voraussetzung dafür darstellt, dass jemand sein Bürgerrecht nicht verwirkt. Die Frage, ob die AuslandschweizerInnen grundsätzlich über die Verschärfung der Verwirkungsregelung im Jahre 1984 informiert waren oder nicht, lässt sich nicht umfassend beantworten. Etliche InterviewpartnerInnen berichteten, dass eine Person in ihrer Familie jeweils die Zuständigkeit übernommen hatte für die rechtzeitige Eintragung (und damit Abwendung der Verwirkung) diverser Familienmitglieder, u. a. folgender Interviewpartner:

> M09: Siempre hicimos los tramites, cuando yo nací, mi hermana, él [sein Grossvater, Anm. sb] siempre estaba, ‚Das musst du machen, das musst du machen, das ist gut, da seid ihr froh später, wenn ihr etwas habt.' Und Opa machte das immer so. Niemand hat ihm geglaubt, aber er machte es immer gut.

Angesichts der teils sehr abgelegenen Wohnorte der Schweizer Siedler und der Tatsache, dass längst nicht alle in regem Kontakt mit anderen AuslandschweizerInnen oder Institutionen wie der Schweizer Kirche o.ä. waren, kann allerdings auch davon ausgegangen werden, dass zumindest ein Teil der AuslandschweizerInnen in Misiones keine Kenntnis von dieser Regelung hatte. Die Eröffnung des Honorarkonsulats in Ruiz de Montoya im Jahre 1992 dürfte dazu beigetragen haben, dass die entsprechenden Informationen stärker verbreitet wurden – etwa durch die proaktive „Informationspolitik" von Honorarkonsul Würgler, welche u. a. auch im Rahmen der konsularischen Sprechstunden deutlich wurden, als er bei einer Person, die mit ihrem Kleinkind erschienen ist, nachfragte, ob das Kind bereits eingetragen wurde oder nicht. Es darf angenommen werden, dass seit Bestehen des Konsulates und nicht zuletzt seit der Zunahme der Migrationen in die Schweiz zumindest im Umfeld des Konsulats bzw. entsprechender Personen mit Migrationserfahrung das Wissen um diese Verwirkungsregelung verbreiteter ist als noch in den Jahren nach ihrer Einführung. Für etliche der weiter entfernten Siedler oder solche, die kaum Kontakt zur Schweiz oder zu AuslandschweizerInnen pflegten, sich nicht gezielt über die Entwicklungen im Bereich der Auslandschweizerpolitik informierten oder aber dem Schweizer Bürgerrecht keine hohe Bedeutung zumassen, führte die Verwirkungsregelung in der Tat dazu, dass sie selbst oder aber ihre Nachfahren nicht länger Schweizer Bürger waren, wie einzelne Aussagen in den Interviews belegen. Eine (früher) mit einem Argentinier verheiratete und inzwischen seit etlichen Jahrzehnten wieder in der Schweiz wohnhafte Interviewpartnerin berichtet, wie es dazu kam, dass ihre Kinder aus erster Ehe das Schweizer Bürgerrecht nicht erworben haben:

> M12: Er [mein Sohn; Anm. sb] wäre gerne mal [in die Schweiz; Anm. sb] gekommen, aber er hat keinen Schweizerpass. Mein Mann war damals dagegen, als er geboren wurde. Ich sagte, ich würde ihn gerne im Schweizerkonsulat eintragen lassen, damit er auch-, das wollte er ‚umsverrecken' nicht: ‚Ich bin Argentinier, das braucht er nicht, er soll Argentinier sein'.

Eine weitere InterviewpartnerIn (M23) erzählte, wie der Brief, welchen die Botschaft vor Eintritt einer allfälligen Verwirkung an die Betroffenen sandte[223], ihr von ihrer Mutter, mit der sie kaum mehr Kontakt pflegte, nicht weitergeleitet worden war, da ihre Mutter dem wohl keine Bedeutung zugemessen habe:

> M23: Yo no tenía la ciudadanía, porque yo la había perdido por causa de mi madre. Cuando llegó la carta para que yo la acepte o la rechace, yo no vivía en mi casa porque yo no me crié con mi mamá. Yo trabajaba para mi mamá pero no, no estaba ahí. Mi mamá se casó después con otros hombres, tuvo otros hijos y yo me fui muy jovencita de mi casa. [Es folgen Erzählungen über ihre Kindheit und Jugend.]

---

[223] Gemäss Auskunft eines Konsuln der Schweizer Botschaft in Buenos Aires werden die immatrikulierten Kinder bis zu ihrer Volljährigkeit im Register ihrer schweizerischen Eltern (resp. ihres schweizerischen Elternteils) aufgeführt. Vor Erreichen der Mündigkeit (18 Jahre) werden sie von den schweizerischen Auslandsvertretungen angeschrieben und aufgefordert, sich selbstständig zu immatrikulieren. Wird dies unterlassen, werden sie aus dem Register gestrichen, bleiben aber in ihrer Heimatgemeinde registriert, so dass sie sich bis zur Vollendung des 22. Altersjahr (entsprechend der Verwirkungsregelung) jederzeit wieder bei der Auslandvertretung einschreiben können. (Auskunft von Konsul Bachmann, Schweizer Botschaft in Buenos Aires, Mail vom 05.09.2011).

SB: ¿Y lo de la ciudadanía, cómo fue? La perdiste porque no llegó la carta.

M23: Porque *yo* no recibí la carta. Mi mamá la recibió y no le dió importancia. La dejó estar.

Auch Honorarkonsul Würgler berichtet von diversen Personen, welche die Verwirkung nicht abgewendet haben:

HKW: Ich habe schon alles erlebt, es gab Väter, gute Schweizer, die dachten, ja meine Tochter verliert es ja eh mal, dann muss ich sie gar nicht einschreiben.

SB: Ah, weil sie eh wahrscheinlich einen Argentinier heiraten wird. Dann lohnt es sich nicht, sie einzuschreiben.

HKW: Ja. Und wenn sie einen Schweizer heiratet, dann bekommt sie es eh, also weshalb soll ich es melden. Es gibt also alles, oder [lacht].

Von der Möglichkeit (zwischen 1952 und 1990), den Verlust des Schweizer Bürgerrechts bei der Heirat mit einem Ausländer abzuwenden, haben, vermutlich aus ähnlichen Gründen wie bereits für die Verwirkungsregelung erwähnt, ebenfalls längst nicht alle Frauen Gebrauch gemacht. Gemäss Aussage von Honorarkonsul haben es etliche Frauen verloren, die sehr abgelegen wohnten und „die keine Ahnung hatten von allem“. Die Verwirkungsregelung sowie die Regelung zur ‚Ausheirat' – in Verbindung mit dem Nicht-Erwerb des Bürgerrechts infolge des lange Zeit patrilinear geprägten jus sanguinis (vgl. Kap. 5.5.2.1) – wirkten sich somit in der Tat deutlich auf den Bestand der AuslandschweizerInnen in Misiones (sowie in Argentinien generell) aus. Dass Schätzungen zufolge in der Provinz Misiones etwa doppelt so viele Nachfahren von Schweizer Auswanderern noch über das Schweizer Bürgerrecht verfügen als in Argentinien ingesamt (vgl. Kap. 5.3.3) dürfte meiner Einschätzung nach in erster Linie auf die Tatsache der vergleichsweise späten schweizerischen Auswanderung in die Provinz Misiones zurückgeführt werden. Da zwischen 1952 und 1984 erst die zweite im Ausland geborene Generation von der Verwirkung betroffen war, waren in „älteren“ Schweizerkolonien Argentiniens deutlich mehr Personen davon betroffen als in der „jungen“ Kolonien in Misiones.

5.5.4 Übergang 4: Vom Ausländer zum Auslandschweizer

Nachdem dargelegt wurde, aufgrund welcher Regelungen etliche Nachfahren von Schweizer Auswanderern nicht oder nicht länger im Besitz des Schweizer Bürgerrechts sind, wird in diesem Kapitel der gegenteilige Übergang von der externen staatsbürgerlichen Exklusion zur externen Inklusion nachgezeichnet.

5.5.4.1 Rechtliche Regelungen

Die schweizerische Bürgerrechtsgesetzgebung sieht seit 1952 drei Arten der Einbürgerung vor: die ordentliche Einbürgerung, die Wiedereinbürgerung sowie die erleichterte Einbürgerung. Während die ordentliche Einbürgerung ausschliesslich bei und nach mehrjährigem Wohnsitz in der Schweiz zur Anwendung kommen kann[224], ist der Erwerb des Schweizer Bürgerrechts mit-

[224] Aufgrund der Konzentration in dieser Studie auf extraterritoriale Erwerbs- und Verlustarten werde ich auf die ordentliche Einbürgerung nicht näher eingehen, wenngleich diese grundsätzlich bei Auswanderern und deren Nachfahren ebenfalls zur Anwendung kommen kann (bei Wohnsitz in der Schweiz).

tels der anderen beiden Einbürgerungsarten unter gewissen Voraussetzungen auch bei Wohnsitz im Ausland möglich. Der Bürgerrechtserwerb mittels Wiedereinbürgerung ist für solche Personen vorgesehen, die das Schweizer Bürgerrecht zu einem früheren Zeitpunkt bereits einmal besessen hatten, während die erleichterte Einbürgerung solchen Personen offen steht, die einen spezifischen Bezug zur Schweiz – in erster Linie aufgrund eines verwandtschaftlichen oder ehelichen Verhältnisses zu einem Schweizer Bürger oder einer Schweizer Bürgerin – aufweisen. Im Gegensatz zur ordentlichen Einbürgerung, bei welcher den Kantonen und Gemeinden während des gesamten berücksichtigten Zeitraums (1920-2003) eine bedeutsame Entscheidungskompetenz zugestanden wird, liegt sowohl bei der Wiedereinbürgerung als auch bei der erleichterten Einbürgerung die Entscheidungskompetenz seit jeher beim Bund, während die Kantone und Gemeinden über ein Anhörungs- und Beschwerderecht verfügen[225]. Diese beiden Einbürgerungsarten unterscheiden sich zudem auch darin von der ordentlichen Einbürgerung, als die Einbürgerungsgebühren deutlich tiefer ausfallen.

Im Folgenden wird dargelegt, unter welchen Voraussetzungen denjenigen Nachfahren von ausgewanderten SchweizerInnen, welche entweder aufgrund von Nicht-Erwerb oder Verlust des Bürgerrechts nicht (mehr) im Besitz des Schweizer Bürgerrechts sind, die Möglichkeit zur extraterritorialen Einbürgerung offen steht und sie somit die Möglichkeit haben, den Statuswechsel vom „Ausländer im Ausland“ zum „Auslandschweizer“ zu vollziehen. Die Möglichkeiten zur externen Einbürgerung werden somit für eheliche Kinder einer schweizerischen Mutter und eines ausländischen Vaters (Kap. 5.5.4.1.2) sowie uneheliche Kinder eines schweizerischen Vaters und einer ausländischen Mutter (Kap. 5.5.4.1.3) nachgezeichnet sowie für Personen, welche das Bürgerrecht infolge Heirat mit einem Ausländer verloren hatten (Kap. 5.5.4.1.6). Nebst diesen gibt es noch weitere Personengruppen, die für eine externe Einbürgerung in Frage kommen: Seit 2003 besteht für Enkelkinder einer schweizerischen Grossmutter sowie generell für Kinder, deren Eltern das Schweizer Bürgerrecht verloren hatten, unter Umständen die erleichterte Einbürgerung offen. Die erste erwähnte Möglichkeit wird in Kap. 5.5.4.1.2 erläutert, die weitere in einem separaten Kapitel (Kap.5.5.4.1.4).

Wie noch aufgezeigt wird, spielt das Kriterium der „engen Verbundenheit zur Schweiz“ für etliche der erwähnten Einbürgerungsarten in zunehmendem Masse eine bedeutsame Rolle. Vorgängig an die Darstellung der rechtlichen Grundlagen soll daher noch nachgezeichnet werden, was unter diesem Kriterium verstanden wird.

5.5.4.1.1 Exkurs: Das Einbürgerungskriterium der „engen Verbundenheit zur Schweiz“

In den oftmals abgeänderten Regelungen zur erleichterten Einbürgerung für Personen mit einem familiären Bezug zu Schweizern findet sich vermehrt der Begriff der „engen Verbundenheit mit der Schweiz“[226]. Wie im Verlauf der nachfolgenden Darstellung der rechtlichen Regelungen noch deutlich werden wird, löste das Kriterium der engen Verbundenheit zunehmend dasjenige eines Wohnsitzes in der Schweiz ab. Oft entwickelten sich die Regelungen so, dass zuerst eine

[225] Vgl. <http://www.bfm.admin.ch/bfm/de/home/themen/buergerrecht/einbuergerung/erleichterte_einbuergerung.html> (erleichterte Einbürgerung) resp. http://www.bfm.admin.ch/bfm/de/home/themen/buergerrecht/einbuergerung/wiedereinbuergerung.html (Wiedereinbürgerung) (20.08.2011).

[226] Bei den im Rahmen dieser Studie berücksichtigten Einbürgerungsarten findet er sich erstmals im revidierten Bürgerrechtsgesetz von 1984 (in Art. 28 Abs. 1 lit a BüG [1984]).

Kürzung der Wohnsitzfrist und dann ein völliger Wegfall derselben festgeschrieben wurde. Das Kriterium der „engen Verbundenheit zur Schweiz“ wurde somit verstärkt zu einem zentralen Strukturierungsprinzip extraterritorialer Einbürgerungen, weshalb im Rahmen dieses Exkurses näher ausgeführt werden soll, unter welchen Voraussetzungen eine „enge Verbundenheit“ als erfüllt gilt oder nicht.

Bei diesem Kriterium handelt es sich, vergleichbar wie etwa beim Begriff der ‚Assimilation“ (vgl. Achermann und Gass 2003: 232f.), um einen „unbestimmten Gesetzesbegriff, der nicht lückenlos umschrieben werden kann“ (BFM 2005: 1). Das Bundesamt für Migration hat deshalb zu unterschiedlichen Zeitpunkten Rundschreiben an die für die Einbürgerung zuständigen kantonalen Behörden sowie die Auslandvertretungen verfasst, in denen dieses Kriterium präzisiert wurde. Im Folgenden werde ich auf zwei dieser Dokumente (Rundschreiben vom 23. Juni 2005 und vom 20. Juni 2007) näher eingehen.[227]

Im Rundschreiben aus dem Jahre 2005 ist ein Kapitel (Kap. 4.2) dem „Begriff der ‚engen Verbundenheit'“ gewidmet. Es wird erläutert, dass dieser Begriff durch das BFM in den letzten Jahren „recht grosszügig“ (BFM 2005: 6) ausgelegt worden sei. Angesichts der Tatsache, dass aufgrund der Revision des BüG[228] der Personenkreis, für den eine erleichterte Einbürgerung oder eine Wiedereinbürgerung bei Wohnsitz im Ausland „erheblich vergrössern wird“ (ebd.: 3), werde das BFM inskünftig den Begriff der engen Verbundenheit „nach einheitlicheren Kriterien und insgesamt mit grösserer Zurückhaltung auslegen als bisher“ (ebd.: 6). Bis anhin sei eine enge Verbundenheit in der Regel dann bejaht worden,

> wenn eine Bewerberin oder ein Bewerber
>
> - Ferien in der Schweiz verbringt;
> - enge Kontakte zu Auslandschweizervereinen unterhält;
> - enge Beziehungen zu in der Schweiz lebenden Personen [...] hat; und
> - sich in einer schweizerischen Landessprache oder einem Dialekt verständigen kann. (ebd.: 6)

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Kriterien weiterhin nicht kumulativ erfüllt sein müssen und Hinweise auf eine genügende Verbundenheit mit der Schweiz bestehen können, auch wenn nur einzelne Bedingungen erfüllt seien (ebd.: 6). Die enge Verbundenheit sei bisher (insbesondere bei ausländischen Kindern schweizerischer Mütter) „so grosszügig wie vom Gesetz her möglich interpretiert“ (ebd.: 7) worden: „In Zweifelsfällen – z. B. wenn die Bewerberin oder der Bewerber die Schweiz nie besucht hatte, jedoch in einer Auslandschweizervereinigung in Übersee mitmachte – waren die Voraussetzungen in der Regel erfüllt“ (ebd.: 7).

Im Rahmen der „neuen Praxis“ würden folgende Kriterien, die nicht kumulativ erfüllt sein müssen, auf eine enge Verbundenheit mit der Schweiz hinweisen:

- in der Schweiz verbrachte Ferien und andere Aufenthalte;

---

[227] Inwiefern es weitere Dokumente gibt, in denen dieser Begriff näher präzisiert wird, muss unbeantwortet bleiben.

[228] Es wird Bezug genommen auf die Änderungen des Bürgerrechtsgesetzes aufgrund des Bundesgesetzes vom 3. Oktober 2003 zu Bürgerrechtserwerb von Personen schweizerischer Herkunft und Gebühren (in Kraft seit 1. 1. 2006)

- Kontakte zu in der Schweiz lebenden Personen;
- Kontakte zu Auslandschweizerorganisationen oder -kreisen;
- Kontakte zu Auslandschweizerinnen und -schweizern;
- Tätigkeit für ein schweizerisches Unternehmen oder eine Organisation im In- oder Ausland;
- Fähigkeit, sich in einer schweizerischen Landessprache oder einem schweizerischen Dialekt zu verständigen;
- Interesse für das Geschehen in der Schweiz und Grundkenntnisse über Geographie und politisches System der Schweiz. (ebd.: 7)

Es wird des Weiteren darauf hingewiesen, dass eine enge Verbundenheit mit der Schweiz „jedoch nur dann bejaht werden [kann], wenn die Bewerberin oder der Bewerber die Schweiz regelmässig besucht (oder wenigstens einmal besucht hat) und zudem noch mehrere Referenzpersonen angeben kann, welche die enge Verbundenheit mit der Schweiz bestätigen“ (ebd.). Ansonsten müssten andere Kriterien in erhöhtem Masse vorhanden sein. Grosse Distanzen zwischen der Schweiz und dem Wohnsitzstaat „und damit verbundene Schwierigkeiten der Kontaktaufnahme mit der Schweiz“ (ebd.: 7f.) könnten allerdings zu Gunsten der BewerberInnen berücksichtigt werden:

> So sind z. B. Personen aus Südamerika oft finanziell nicht in der Lage, sich eine Reise in die Schweiz zu leisten. In solchen Fällen müssen deshalb andere Anhaltspunkte vorliegen, die auf eine enge Verbundenheit mit der Schweiz hindeuten, insbesondere regelmässige briefliche Kontakte zu in der Schweiz wohnhaften Personen, Besuche derselben bei der Bewerberin oder dem Bewerber, gute Sprachkenntnisse, regelmässige Kontakt zu Auslandschweizerorganisationen und -kreisen, Interesse für das Geschehen in der Schweiz sowie geographische und politische Grundkenntnisse über unser Land. (ebd.: 8)

Dem zwei Jahre später verschickten Rundschreiben (2007) kann entnommen werden, dass dieser unbestimmte Gesetzesbegriff vom BFM inzwischen bereits deutlich restriktiver ausgelegt wird. Neu werde zwischen Hauptkriterien und weiteren Kriterien unterschieden. Zu ersteren gehören die folgenden (wobei die Reihenfolge Hinweise auf deren Bedeutung gibt):

- Regelmässige Ferien oder Aufenthalte in der Schweiz (grundsätzlich drei Aufenthalte während den letzten zehn Jahren)
- Referenzen von in der Schweiz wohnhaften Personen, welche die gesuchstellende Person persönlich kennen und dessen Aufenthalt bestätigen können
- Interesse für das Geschehen in der Schweiz und Grundkenntnisse über Geographie und politisches System der Schweiz
- Teilnahme an Aktivitäten von Auslandschweizerorganisationen oder -kreisen. (BFM 2007: 2)

Es wird darauf hingewiesen, dass, wenngleich grundsätzlich alle aufgeführten Kriterien erfüllt sein müssen, ein fehlendes Kriterium „durch das klare Vorliegen eines anderen“ (BFM 2007: 2) ersetzt werden könne, wobei es allerdings schwieriger sei, „ein wichtiges Kriterium (zuoberst auf der Liste) durch ein weniger wichtiges (im unteren Teil der Auflistung) zu ersetzen“ (ebd.).

Zu den weiteren Kriterien, welche „in Zweifelsfällen entscheidend sein“ (ebd.) können, gehöre die Frage, welcher Vorfahre ausgewandert sei (wobei angenommen wird, dass bestehende Be-

dingungen zur Schweiz desto wahrscheinlicher seien, „je weniger Generationen zwischen der gesuchstellenden Person und dem ausgewanderten Vorfahren [...] liegen“ (ebd.)), eine ausgeübte Aktivität für eine schweizerische Unternehmung oder Vereinigung sowie Kenntnis einer Schweizer Nationalsprache (ebd.)

Wie bereits im Rundschreiben aus dem Jahre 2005 wird auch in demjenigen von 2007 spezifisch auf die Situation von Personen mit Wohnsitz in weit entfernten Ländern eingegangen. Bei jenen seien die Voraussetzungen dann erfüllt, wenn sie „wenigstens zwei Aufenthalte in der Schweiz haben, eine Nationalsprache sprechen, gute Kenntnisse über die Schweiz haben und speziell aktiv an Anlässen von Auslandschweizer Vereinen teilnehmen“ (BFM 2007: 2). Dagegen seien die Voraussetzungen normalerweise nicht erfüllt bei Personen, „die nie oder nur einmal die Schweiz besucht haben, selbst wenn die anderen Bedingungen gegeben sind“ (ebd.: 3). Abschliessend wird noch betont, dass gemäss Praxis des BFM „eine Person, die die Schweiz nie besucht hat, nicht eng mit der Schweiz verbunden sein kann“ (ebd).

Kommentar:

Der Vergleich der Ausführungen zur Interpretation des unbestimmten Gesetzesbegriffs der „engen Verbundenheit zur Schweiz“ verdeutlicht, dass der für die Interpretation zuständigen Behörde (in diesem Falle dem BFM) in der Tat ein hoher Spielraum zugestanden wird und dieser auch – aus Gründen, denen im Rahmen dieser Arbeit nicht näher nachgegangen werden konnte – umfassend genutzt wurde, indem das Kriterium der „engen Verbundenheit“ neu deutlich restriktiver interpretiert wurde. Die verlangten Voraussetzungen – allen voran die erforderlichen zwei Aufenthalte in der Schweiz – können insbesondere von Personen, welche nicht über ausreichende finanzielle Ressourcen dafür verfügen, deutlich schwerer erfüllt werden als bis anhin, als ausdrücklich darauf hingewiesen wurde, dass etwa Personen aus Südamerika nicht zwingend einen Aufenthalt in der Schweiz nachweisen können müssen.[229] Dies könnte dahingehend interpretiert werden, als in Zukunft dem sozio-ökonomischen Status der EinbürgerungskandidatInnen neu ein starkes Gewicht zugemessen wird, indem nur noch solche Personen als geeignete zukünftige SchweizerInnen betrachtet werden, welche über ausreichende Ressourcen verfügen, um sich entsprechende Reisen in die und Aufenthalte in der Schweiz leisten zu können, wobei diese übrigens aufgrund des (noch) fehlenden Schweizer Bürgerrechts nicht etwa mit einer Erwerbstätigkeit in der Schweiz verbunden werden können. In diesem Sinne könnte die veränderte Handhabung des Ermessensspielraums auch dahingehend interpretiert werden, als eine gewisse Anpassung zur umfassenderen Migrationspolitik der Schweiz angestrebt wird, welche die Zulassung von Drittstaatsangehörigen (nebst der Variante des Familiennachzugs) auf besonders qualifizierte oder spezialisierte Arbeitskräfte beschränkt, welche wiederum in aller Regel einen hohen sozio-ökonomischen Status aufweisen.

- Exkursende -

---

[229] Die restriktivere Auslegung führte auch zu einer Interpellation von Nationalrat Antonio Hodgers (Interpellation 08.3627), aus deren Antwort des Bundesrates u. a. hervorging, dass an den erwähnten Kriterien festgehalten würde und eine Person, welche die Schweiz „nur vom Hörensagen“ kenne, nicht eng mit ihr verbunden sein können, dass inzwischen auch Beschwerden beim Bundesverwaltungsgericht gegen Abweisungsentscheide eingereicht worden seien und dass die geltende Praxis „selbstverständlich“ angepasst würde, falls jenes Gericht „zu einer anderen Rechtsauslegung als das BFM kommen“ würde. (alle Zitate aus der Antwort des Bundesrates vom 05.12. 2008, online: <http://www.parlament.ch/d/suche/seiten/geschaefte.aspx?gesch_id=20083627> (11. 7. 2011).

5.5.4.1.2 Erleichterte Einbürgerung des ausländischen Kindes einer schweizerischen Mutter (seit 1984) und des ausländischen Enkelkindes einer schweizerischen Grossmutter (seit 2003)

Im Ausland geborene eheliche Kinder einer schweizerischen Mutter und eines ausländischen Vaters erhielten erst mit Inkrafttreten des revidierten Bürgerrechtsgesetz von 1984 das Schweizer Bürgerrecht bei Geburt von Gesetzes wegen (vgl. Kap. 5.5.2.1). Gleichzeitig wurde Kindern aus einer entsprechenden Abstammungskonstellation, welche *vor* dem Inkrafttreten jener Gesetzesänderung am 1. Juli 1985 (aber nach dem 31. Dezember 1952) geboren worden waren und im Ausland lebten, erstmals die Möglichkeit eines extraterritorialen Erwerbs des Schweizer Bürgerrechts eröffnet. Bis dahin, d.h. zwischen 1952 und 1984, war eine erleichterte Einbürgerung für im Ausland lebende Kinder aus einer entsprechenden Abstammungskonstellation einzig im Falle von Staatenlosigkeit möglich (Art. 28 Abs. 1 lit. b BüG [1952-1984]).

Beim erwähnten extraterritorialen Erwerb des Bürgerrechts durch eheliche Kinder einer schweizerischen Mutter, die das Schweizer Bürgerrecht durch Abstammung, Adoption oder Einbürgerung erworben hatte, und eines ausländischen Vaters handelte es sich vorerst um den Erwerb durch *Anerkennung*. Jene Kinder konnten während dreier Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes[230] bei der zuständigen Behörde des Heimatkantons eine Anerkennung als Schweizer Bürger beantragen (Art. 57 Abs. 8 lit. a BüG [1984])[231]. Im Ausland wohnhaften Kindern[232] aus einer entsprechenden Verbindung stand nach Ablauf der Dreijahresfrist Ende Juni 1988 bis ins Jahr 1997 keine Möglichkeit des vereinfachten Zugangs zum Schweizer Bürgerrecht offen; erst mit einer Gesetzesänderung im Jahre 1997 wurde ihnen bei „enger Verbundenheit mit der Schweiz“ die Möglichkeit zur erleichterten Einbürgerung eröffnet (Art. 58a Art. 2bis BüG [1997-2003]; Art. 58a Abs. 1 BüG [seit 2003]).

Unter derselben Voraussetzung des Nachweises der engen Verbundenheit mit der Schweiz können seit der jüngsten Gesetzesrevision vom Jahre 2003 neu auch die Kinder solcher „Kinder“ – betroffen sind die Enkel einer schweizerischen Grossmutter – (eigenständig) eine erleichterte Einbürgerung beantragen (Art. 58a Abs. 3 BüG [seit 2003]).Bislang konnte das Enkelkind einer schweizerischen Grossmutter nach Art. 58a erleichtert eingebürgert werden, jedoch erst, nachdem die Mutter oder der Vater selber nach Art. 58a eingebürgert worden war (BFM 2005: 20). Mit der neuen Regelung aus dem Jahr 2003, welche eine Abkehr vom bislang strikt eingehaltenen Prinzip der ununterbrochenen Generationenfolge darstellt, wurde somit neues Recht geschaffen. Einem Rundschreiben des Bundesamtes für Migration aus dem Jahre 2005 kann entnommen werden, dass dem Kriterium der „engen Verbundenheit mit der Schweiz“ in solchen Fällen besonderes Gewicht zukommen sollte:

---

[230] Zwischen 1. Juli 1985 und 30. Juni 1988

[231] Die Anzahl Jugendlicher, die für eine Anerkennung als Schweizer Bürger nach Art. 57, Abs. 8 in Frage kommen, wurde vom EDA im Jahre 1984 auf etwa 60‘000 geschätzt (Bundesrat 1984: 225f.).

[232] Bei Wohnsitz in der Schweiz stand Personen aus einer entsprechenden Verbindung, die das 32. Altersjahr noch nicht vollendet hatten, die Möglichkeit zur erleichterten Einbürgerung auch nach Ablauf der Dreijahresfrist offen (Art. 58ter BüG [1984-1990] und Art. 58a Abs. 1 BüG [1990-2003]). Zwischen 1990 und 1997 galt ausserdem, dass eine entsprechende Person, welche mehr als 32 Jahre alt ist, die erleichterte Einbürgerung unter der Voraussetzung eines insgesamt fünfjährigen Wohnsitzes in der Schweiz stellen kann (Art. 58a Abs. 2 BüG [1990-1997]).

> Nach neuem Recht kann jedoch eine Generation „übersprungen“ werden, d.h. es ist nicht erforderlich, dass das Kind, welches aus der Ehe einer Schweizerin mit einem Ausländer stammt und vor dem 1. Juli 1985 geboren wurde, selber nach Artikel 58a eingebürgert wurde; vielmehr können dessen Nachkommen direkt ein Gesuch nach Artikel 58a stellen. In solchen Fällen besteht somit ein selbständiger Rechtsanspruch auf erleichterte Einbürgerung. Das Erfordernis der engen Verbundenheit mit der Schweiz wird in solchen Fällen jedoch besonders geprüft werden müssen. (BFM 2005: 20)[233]

Mit dem Überspringen der Generationenfolge zeigt sich ein deutlicher Hinweis für eine Öffnung im Zugang zur Staatsbürgerschaft für Nachfahren von ausgewanderten SchweizerInnen.

5.5.4.1.3 Erleichterte Einbürgerung des ausländischen Kindes eines ledigen Schweizer Vaters (seit 1990)

Kinder eines ledigen Schweizer Vaters und einer ausländischen Mutter erwarben das Schweizer Bürgerrecht von Gesetzes wegen bis 2003 nur unter bestimmten Voraussetzungen wie etwa der nachträglichen Heirat der Eltern. Die Möglichkeit zum Bürgerrechtserwerb via erleichterte Einbürgerung wurde entsprechenden Kindern, welche das Bürgerrecht nicht von Gesetzes wegen erwerben konnten, erstmals 1990 eröffnet. Bedingung für eine solche Einbürgerung nach Art. 31 stellte die Begründung des Kindesverhältnisses zum Vater noch während der Unmündigkeit des Kindes dar. Wurde das Gesuch vor Vollendung des 22. Lebensjahres gestellt, musste bis 2003 eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt sein: Das Kind lebt (a) seit einem Jahr in der Schweiz oder (b) in Hausgemeinschaft mit dem Vater; (c) es weist dauernde enge persönliche Beziehungen zum Vater nach oder (d) es ist staatenlos (Art. 31 Abs. 1 BüG [1990-2003]). Bei Gesucheinreichung nach Vollendung des 22. Lebensjahres wurde bis zur Gesetzesänderung im Jahre 2003 ein fünf- (zwischen 1990 und 1997) bzw. dreijähriger (zwischen 1997 und 2003) Wohnsitz in der Schweiz verlangt.

Mit der jüngsten Gesetzesrevision von 2003 wird für das einbürgerungswillige Kind eines ledigen Schweizer Vaters und einer ausländischen Mutter, welches das 22. Altersjahr noch nicht vollendet hat und welches vor Inkrafttreten des Gesetzes im Januar 2006 geboren wurde, einzig noch das Vorliegen der Begründung des Kindesverhältnisses zum Vater verlangt (Art. 58c Abs. 1 BüG [2003]). Nach Vollendung des 22. Lebensjahres kommt als Voraussetzung für eine erleichterte Einbürgerung der Nachweis der engen Verbundenheit zur Schweiz als Bedingung hinzu (Art. 58c Abs. 2 BüG [2003]); das bisherige Kriterium eines dreijährigen Wohnsitzes für Personen über 22 Jahren wurde hingegen fallen gelassen.

5.5.4.1.4 Erleichterte Einbürgerung von Kindern eines Elternteils, der das Schweizer Bürgerrecht verloren hat

Mit der jüngsten Gesetzesrevision von 2003 wurde die Möglichkeit zur vereinfachten Erlangung des Schweizer Bürgerrechts zudem erstmals für *Kinder* von Personen, die das Schweizer Bürgerrecht verloren hatten, eröffnet. Der neue Art. 31b besagt, dass ein ausländisches Kind, wel-

---

[233] Im selben Rundschreiben sowie auch in der Botschaft des Bundesrates (2001) findet sich der Hinweis, dass diese Regelung bereits vor der entsprechenden Verankerung auf Gesetzesstufe in der Praxis angewendet worden war. Die neue Regelung entspräche der „bereits heute [Jahr 2001] geltenden Praxis, wie sie seit langem im Sinne der Lückenfüllung angewendet wird." (Bundesrat 2001: 1970; in ähnlichem Wortlaut in BFM 2005: 20).

ches das Schweizer Bürgerrecht nicht erwerben konnte, weil ein Elternteil vor der Geburt des Kindes das Schweizer Bürgerrecht verloren hat, erleichtert eingebürgert werden kann, wenn es eng mit der Schweiz verbunden ist (Art. 31b BüG [seit 2003]).

Bislang konnten sich Kinder von ehemaligen Schweizer Bürgern erst nach einer Einbürgerung ihrer Eltern bzw. eines Elternteils eigenständig einbürgern lassen[234]; das Prinzip der ununterbrochenen Generationenfolge wurde im Bürgerrechtsgesetz bis dahin eingehalten und wurde mit Einführung des Art. 31b (sowie mit der erleichterten Einbürgerung für das Kind einer schweizerischen Mutter nach Art. 58a Abs. 3 BüG [2003], vgl. Kap. 5.5.4.1.2) im revidierten Bürgerrechtsgesetz von 2003 erstmals durchbrochen.

Worauf der Verlust des Bürgerrechts der Eltern zurückzuführen sein muss, damit die erleichterte Einbürgerung nach Art. 31b erfolgen kann, wird im Gesetzesartikel nicht spezifiziert. Demgemäss steht die erleichterte Einbürgerung nach Art. 31b grundsätzlich allen Personen offen, deren Eltern (oder dessen Elternteil) das Schweizer Bürgerrecht zu einem früheren Zeitpunkt einmal besessen, aus irgend einem Grunde wie etwa der Verwirkung wegen Geburt im Ausland oder der Heirat mit einem Ausländer verloren hatten.

In seiner Begründung zur Einführung dieses neuen Gesetzesartikels weist der Bundesrat einleitend auf die Tatsache hin, dass Kinder eines Elternteils, welche nach dessen Entlassung aus dem Schweizer Bürgerrecht geboren wurden, keine Möglichkeit der erleichterten Einbürgerung hätten, selbst wenn sie eng mit der Schweiz verbunden seien (Bundesrat 2001: 1959f.). Dagegen hätten allfällige Geschwister, die vor der Entlassung geboren wurden, zeitlebends die Möglichkeit der Wiedereinbürgerung, da jene als Schweizer Bürger oder Bürgerin geboren wurden. Auch Kinder einer Mutter, die das Bürgerrecht vor 1992 aufgrund ihrer Heirat mit einem Ausländer verloren hatte und vor einer allfälligen Wiedereinbürgerung gestorben ist, hätten keine Möglichkeit zur erleichterten Einbürgerung. Der Bundesrat stuft solche Fälle als „stossend“ (ebd.: 1959) ein und äussert die Ansicht, dass es sich rechtfertige, für die erwähnten Kinder Einbürgerungserleichterungen einzuführen.

5.5.4.1.5 Wiedereinbürgerung nach einer Verwirkung des Schweizer Bürgerrechts

Nachfahren von Schweizer Auswanderern, die das Schweizer Bürgerrecht aufgrund ihrer Geburt im Ausland verwirkt hatten (vgl. Kap. 5.5.3.1.2), steht seit 1952 (und damit seit der Einführung des entsprechenden Verlustgrundes) unter gewissen und sich im Verlaufe der Zeit deutlich veränderten Voraussetzungen die Möglichkeit zur Wiedereinbürgerung offen.

Als Bedingung für eine Wiedereinbürgerung nach Verwirkung des Bürgerrechts wurde 1952 festgelegt, dass die zur Abwendung der Verwirkung nötige Meldung oder Erklärung aus „entschuldbaren Gründen“ unterlassen worden war und das Gesuch innert zehn Jahren seit der Verwirkung gestellt wurde (Art. 21 Abs. 1 BüG [seit 1952]). Begründet wurde diese Regelung zur Wiedereinbürgerung in der entsprechenden Botschaft des Bundesrates nur knapp und unpräzis: „Die Verwirkung des Schweizerbürgerrechts nach Artikel 10 kann da oder dort einmal eintreten, wo es nach den besondern Umständen nicht eigentlich gerechtfertigt wäre. Der Arti-

[234] In gewissen Fällen konnten sie auch in die Einbürgerung ihrer Eltern bzw. eines Elternteils eingeschlossen werden.

kel 20[235] will in diesem Fall die gebotene Korrektur durch Wiedereinbürgerung ermöglichen“ (Bundesrat 1951: 698). In einer späteren Botschaft (1984) wird der entsprechende Gesetzesartikel als „Korrekturbestimmung zu Artikel 10“ (Bundesrat 1984: 222) bezeichnet, welcher in Fällen eingreifen solle, „in denen es als stossend erscheint, dass Personen, die unzweifelhaft mit der Schweiz verbunden sind, nicht mehr Schweizer Bürger sein sollen" (ebd.).

Dass eine Wiedereinbürgerung nur unter der Voraussetzung möglich ist, dass die Meldung aus entschuldbaren Gründen unterlassen wurde, gilt bis heute. Die weitere Voraussetzung in Bezug auf die Frist wurden dagegen sukzessive erleichtert: Zwischen 1990 und 2003 wurden Gesuche auch nach Ablauf der 10-jährigen Frist, d.h. auch bei Personen über 32 Jahren berücksichtigt, wenn der Bewerber seit mindestens drei Jahren in der Schweiz lebte (Art. 21 Abs. 2 BüG [1990-2003]). Die bis 1990 geltende Begrenzung der Wiedereinbürgerungsmöglichkeit auf das 32. Altersjahr wurde vom Bundesrat in seiner Botschaft von 1990 als eine „nicht gerechtfertigte Härte für einen ehemaligen Schweizer, der die Frist überschritten hat und mit der Absicht dauernden Verbleibens in die Schweiz zurückkehrt“ eingeschätzt (Bundesrat 1990: 308). Ein dreijähriger Wohnsitz in der Schweiz sei allerdings nach wie vor nötig, da der Bewerber das Bürgerrecht wegen mangelnder Verbundenheit mit der Schweiz verloren habe (ebd.).

Von der Voraussetzung eines Wohnsitzes in der Schweiz für eine Wiedereinbürgerung nach Ablauf der 10-jährigen Frist wurde allerdings bereits wenige Jahre später abgesehen. Seit der jüngsten Gesetzesrevision von 2003 ist das Einreichen des Gesuchs nach Ablauf der Frist auch bei Wohnsitz im Ausland möglich – unter der Voraussetzung, dass „die Bewerberin oder der Bewerber mit der Schweiz eng verbunden [ist]“ (Art. 21 Abs. 2 BüG [2003]). Der Bundesrat begründete diese Erleichterung in seiner Botschaft von 2001 damit, dass die bisherigen Bestimmungen von Art. 21 eine Ungleichbehandlung von über 32 Jahre alten Kindern von Schweizer Vätern gegenüber solchen von Schweizer Müttern zur Folge gehabt hatte. Letztere hätten die Möglichkeit, nach Art. 58a ein Gesuch um erleichterte Einbürgerung zu stellen, wobei kein dreijähriger Wohnsitz, sondern einzig die enge Verbundenheit mit der Schweiz vorausgesetzt wird (Bundesrat 2001: 1956). Kindern von Schweizer Vätern soll diese Möglichkeit nun mit dem Wegfall der Wohnsitzvoraussetzung in der Schweiz ebenfalls offen stehen.

5.5.4.1.6 Wiedereinbürgerung nach einem Verlust wegen ‚Ausheirat’

Ein extraterritorialer Wiedererwerb des Bürgerrechts für Frauen, die ihr Schweizer Bürgerrecht wegen Heirat mit einem Ausländer verloren hatten, wurde erstmals im Bürgerrechtsgesetz von 1952 vorgesehen.[236] Unterschiedliche Voraussetzungen galten je nachdem, ob der Verlust vor 1952 erfolgt war (und dazumals noch nicht abgewendet werden konnte) oder erst nach 1952, weil die Möglichkeit zur Abwendung des Verlustes nicht wahrgenommen wurde.

Bei Verlust vor 1952 bzw. vor 1956

---

[235] Im verabschiedeten Gesetz handelt es sich um Art. 21.

[236] Zwischen 1903 und 1952 war eine Wiederaufnahme ins Bürgerrecht nur bei Wohnsitz in der Schweiz und nur nach Trennung, Scheidung oder Verwitwung innerhalb einer Frist von 10 Jahren nach Auflösung der Ehe bzw. Rückkehr in die Schweiz möglich (Art. 10 Bürgerrechtsgesetz von 1903).

Gebürtige Schweizerinnen[237], die vor der Gesamtrevision des Bürgerrechtsgesetzes im Jahr 1952 ihr Schweizer Bürgerrecht wegen Heirat mit einem Ausländer verloren hatten, konnten während eines Jahres nach Inkrafttreten des Gesetzes (d.h. zwischen 1. Januar und 31. Dezember 1953) unentgeltlich ins Schweizerbürgerrecht wiederaufgenommen werden (Art. 58 Abs. 1 BüG [1952]). Bedingung war, dass ihr Verhalten den Interessen oder dem Ansehen der Schweiz nicht erheblich nachteilig war bzw. sie sich nicht „sonstwie offensichtlich unwürdig erweisen“ (Art. 58 Abs. 2 BüG [1952]). „Die Nachteile des alten Rechts“, so der Bundesrat in seinem Bericht (Bundesrat 1956: 1159), „sollten nicht noch während Jahrzehnten spürbar sein.“

In einer Ergänzung zu Art. 58 wurde 1956 die Möglichkeit der Wiedereinbürgerung für ehemalige Schweizerinnen – diesmal unabhängig von der Art des Bürgerrechtserwerbs – eröffnet, welche das Bürgerrecht *vor* dem Inkrafttreten des Gesetzes (also vor 1. Mai 1957) wegen Heirat verloren hatten und deren Ehe nicht aufgelöst war (Art. 58 bis BüG [1956-1990]). Die Wiedereinbürgerung solle neu auch bei Fortbestand der Ehe möglich sein: "Die ehemaligen Schweizerinnen, die unter der Herrschaft des alten Rechts einen Ausländer geheiratet haben, sollen also nicht mehr warten müssen, bis ihre Ehe zu bestehen aufgehört hat, um die Wiedereinbürgerung nachsuchen zu dürfen" (Bundesrat 1956: 1183).

Bei Verlust nach 1952 bzw. 1956 (und vor 1990)

Frauen, die das Bürgerrecht *nach 1952* wegen Heirat mit einem Ausländer verloren, da sie von der Möglichkeit zur Abgabe einer Beibehaltungserklärung keinen Gebrauch gemacht hatten, stand die Wiedereinbürgerung nach Art. 19 unter folgenden Voraussetzungen offen:

> a. wenn der Ehemann gestorben ist oder die Ehe ungültig erklärt oder geschieden wurde oder wenn die Ehegatten gerichtlich dauernd getrennt worden sind oder seit 3 Jahren getrennt leben;
>
> b. wenn die Frau aus entschuldbaren Gründen die Beibehaltungserklärung nach Artikel 9 nicht abgegeben hat;
>
> c. wenn die Frau staatenlos geworden ist. (Art. 19 Abs. 1 BüG [1952-1990])

Die Fristen, innerhalb welcher das Wiedereinbürgerungsgesuch gestellt werden musste, variierten je nach Umstand: Bei Verwitwung, Scheidung oder Trennung (lit. a) musste das Gesuch innert 10 Jahren seit Erfüllung der Bedingung eingereicht werden, bei der Nicht-Abgabe der Beibehaltungserklärung (lit. b) innert einem Jahr seit Wegfall der Hindernisgründe, spätestens aber innert 10 Jahren seit der Eheschliessung. Gleichzeitig wurde jedoch die Möglichkeit der Berücksichtigung der Gesuche auch nach Ablauf der definierten Fristen „in Härtefällen“ (ebd.) eingeräumt (Art. 19 Abs. 2 BüG [1952]). Für die Wiedereinbürgerung aufgrund von Staatenlosigkeit (Art. 19 Abs. 1 lit. c BüG [1952]) wurde keine Frist festgelegt.

Mit dem Wegfallen der bisherigen Bedingung eines Wohnsitzes in der Schweiz für eine Wiedereinbürgerung sowie mit der Möglichkeit zur Berücksichtigung von Gesuchen auch nach der zehnjährigen Frist „in Härtefällen“ wurden die Wiedereinbürgerungsmöglichkeiten im Vergleich zur Regelung vor 1952 deutlich erleichtert. Diese Erleichterungen wurden vom Bundesrat in

[237] Frauen, die das Bürgerrecht ursprünglich via Einbürgerung oder früherer Heirat mit einem Schweizer Bürger erworben hatten, stand zwischen 1952 und 1956 keine Möglichkeit zur Wiederaufnahme oder Wiedereinbürgerung offen.

seiner Botschaft als u. a. deshalb als angebracht bezeichnet, da die Frau das Schweizerbürgerrecht nicht verloren habe, „weil sie seiner unwürdig gewesen wäre, sondern bloss deshalb, weil sie in eine ausländische Familie übergetreten ist und die gleiche Staatsangehörigkeit haben sollte wie der Ehemann“ (Bundesrat 1951: 696). Folgerichtig könne das Gesetz die Wiedereinbürgerung „als Korrektur der Rechtslage“ immer dann vorsehen, wenn die Ehe zu bestehen aufgehört hat“ (ebd.).

Dass nicht länger ein Wohnsitz in der Schweiz verlangt wird, stuft der Bundesrat als „sehr bedeutende Neuerung“ ein (Bundesrat 1951: 696). Nicht zuletzt im Hinblick auf die vergangenen Kriegs- und Nachkriegsjahren, „wo Reisen von Land zu Land zeitweilig kaum möglich waren und die Wohnsitzverlegung der Frau häufig sehr erhebliche Nachteile brachte“ (ebd.), wird das bisherige Kriterium des Wohnsitzes in der Schweiz vom Bundesrat als „eng“ eingestuft (ebd.). Er führt aus, dass es für die Frau besonders wichtig sein könne, im Ausland das Schweizerbürgerrecht zurückzugewinnen: „Mit dem Schweizerpass kann sie in kritischer Zeit wahrscheinlich leichter in unser Land zurückkehren als mit einem fremden Pass. Sie wird auch nicht gezwungen, eine berufliche Tätigkeit und ihren Besitz im Ausland aufzugeben“ (ebd.) Gleichzeitig wird als Nachteil aufgeführt, dass die schweizerischen Behörden in Fällen, wo die Gesucheinreichung aus dem Ausland erfolgt, die Bewerberin unter Umständen nicht kennen würden und auf Berichte aus dem Ausland angewiesen seien. Da keine Pflicht zur Wiedereinbürgerung bestehe, sei ein solcher Nachteil allerdings in Kauf zu nehmen; schliesslich könne in unklaren Fällen das Gesuch abgewiesen oder zurückgestellt werden, „bis die Frau persönlich in der Schweiz erscheint“ (ebd.).

Bürgerrechtsrevision von 1990

Anlässlich der Bürgerrechtsrevision im Jahr 1990 wurde die Regelung, wonach eine Schweizerin bei der Eheschliessung mit einem Ausländer ihr Bürgerrecht verliert, aufgehoben. Damit wurde auch der Gesetzesartikel für eine Wiedereinbürgerung nach Verlust wegen Heirat (Art. 19) obsolet und daher gestrichen. Frauen, die das Bürgerrecht aufgrund von Heirat vor Inkrafttreten des Gesetzes von 1990 verloren hatten, konnten neu ein Gesuch um Wiedereinbürgerung stellen, ohne eine vormals definierte Bedingung wie Verwitwung, Scheidung, Nicht-Einreichen der Beibehaltungserklärung aus entschuldbaren Gründen oder Staatenlosigkeit (vgl. oben) erfüllen zu müssen (Art. 58 Abs. 1 BüG [1990-2003]). Die allgemeinen Voraussetzungen der Wiedereinbürgerung, wie sie im selben Jahr (1990) in Art. 18 definiert wurden, galten dagegen auch für diese Frauen: Sie mussten mit der Schweiz verbunden und der Wiedereinbürgerung nicht offensichtlich unwürdig sein und durften die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz nicht gefährden (Art. 18 BüG [seit 1990]).

Zwischen 1990 und 2003 betrug die Frist für eine Wiedereinbürgerung nach Art. 58 zehn Jahre seit Verlust des Bürgerrechts. In Härtefällen oder bei einem mindestens einjährigen Wohnsitz in der Schweiz konnte das Wiedereinbürgerungsgesuch auch nach Ablauf dieser Frist eingereicht werden (Art. 58 Abs. 2 BüG [1990-2003]). Während derselben Zeitperiode wurde im Hinblick auf diese Wiedereinbürgerungen noch eine Unterscheidung je nach Art des Bürgerrechtserwerbs der Frau vorgenommen. Hatte die Frau das Schweizer Bürgerrecht durch eine frühere Ehe mit einem Schweizer erworben (und aufgrund einer nachfolgenden Heirat mit einem Ausländer wieder verloren), stand ihr die Wiedereinbürgerung nur offen, wenn sie mit der Schweiz eng verbunden war, „namentlich wenn sie in der Schweiz wohnt und insgesamt sechs Jahre

hier gewohnt hat“ (Art. 58 Abs. 1 BüG [1990-2003]). Für Frauen, die das Bürgerrecht aufgrund von Abstammung oder Einbürgerung erworben hatten, stellte der Wohnsitz in der Schweiz dagegen keine Voraussetzung dar.

Die Unterscheidung nach Art des Bürgerrechtserwerbs sowie die bisherige Befristung der Gesuchstellung auf 10 Jahre nach dem Verlust wurden mit der jüngsten Gesetzesrevision von 2003 aufgehoben. Seit 2006 (Inkrafttreten des rev. BüG von 2003) können Frauen, die das Bürgerrecht aufgrund von Heirat verloren hatten, unabhängig von der Erwerbsart ein Gesuch um Wiedereinbürgerung stellen (Art. 58 Abs. 1 BüG [2003]). Der Bundesrat wies in seiner Botschaft darauf hin, dass es sich nicht länger rechtfertige, die „eher künstliche Unterscheidung zwischen ‚Schweizerin durch Abstammung, Adoption und Einbürgerung’ sowie ‚Schweizerin durch Heirat’ aufrechtzuerhalten“ (Bundesrat 2001: 1969). Somit könne klar zum Ausdruck gebracht werden, „dass es keine verschiedenen Kategorien von Schweizerinnen gibt“ (ebd.).

5.5.4.1.7 Wiedereinbürgerung nach einem Verzicht auf das Schweizer Bürgerrecht

Der Verzicht auf das Schweizer Bürgerrecht war für Schweizer mit Wohnsitz im Ausland seit der Bundesstaatsgründung möglich und erfolgte in Form der Entlassung aus dem Bürgerrecht (vgl. Kap. 5.5.3.1.1).[238] Von aus dem Bürgerrecht auf eigenes Begehren hin entlassenen Schweizerbürgern wurde bis 2003 in jedem Fall ein Wohnsitz in der Schweiz verlangt[239] (Art. 10 lit. c Bürgerrechtsgesetz von 1903; Art. 23 BüG [1952-1990]; Art. 23 BüG [1990-2003]). Für Personen, deren Entlassung aus dem Bürgerrecht erfolgte, damit sie eine andere Staatsangehörigkeit erwerben oder behalten konnten, wurde mit der jüngsten Gesetzesrevision von 2003 das Kriterium des Wohnsitzes in der Schweiz fallengelassen: Bei enger Verbundenheit mit der Schweiz können solche Personen das Wiedereinbürgerungsgesuch auch bei Wohnsitz im Ausland stellen (Art. 23 Abs. 2 BüG [2003])[240].

5.5.4.2 Relevanz im Fallbeispiel

Von den 30 InterviewpartnerInnen erwarben drei Personen ihr Schweizer Bürgerrecht nicht via das jus sanguinis, sondern durch eine erleichterte Einbürgerung (M07 und M14) bzw. Wiedereinbürgerung (M23) im Anschluss an ihre Migration in die Schweiz. Die im Rahmen der biographischen Interviews geschilderten Umstände ihrer Einbürgerungen wurden für zwei dieser Personen bereits an anderer Stelle ausgeführt (vgl. für M07 in Kap. 5.4.5 resp. für M14 im Fallbeispiel E, Kap. 5.1.5). Bei der dritten Person (M23) handelte es sich um das Kind einer unverheirateten Schweizerin, welche das Bürgerrecht aufgrund der Verwirkungsregelung verloren hatte

---

[238] Analog zum Kap. 5.5.3.1.1 konzentriere ich mich hier ebenfalls auf die Regelungen für diejenigen Personen, welche das Gesuch um Entlassung auf das Bürgerrecht gestellt haben. Die Regelungen für in die Entlassung allenfalls mit einbezogenen Ehefrauen oder minderjährigen Kinder werden nachfolgend nicht berücksichtigt.

[239] Bis 1990 galt zudem als Voraussetzung für eine Wiedereinbürgerung, dass der Verzicht auf das Schweizer Bürgerrecht aufgrund von Nötigung durch besondere Verhältnisse erfolgt war (Art. 10 lit. c Bürgerrechtsgesetz von 1903; Art. 23 BüG [1952-1990]).

[240] Für diejenigen, deren Entlassung aus dem Bürgerrecht aus einem anderen als den erwähnten Gründen erfolgt war, gilt die Voraussetzung des mindestens einjährigem Wohnsitzes in der Schweiz nach wie vor (Art. 23 Abs. 1 BüG [2003]).

(vgl. Ausführungen in Kap. 5.5.3.2). Gemäss ihren Schilderungen konnte sie sich im Anschluss an ihre Migration wiedereinbürgern lassen:

> M23: En el 88 comencé a peregrinar. Las cosas iban cada vez peor. Mi amigo [...], él era aquél que me decía un poquito ‚dejate de joder, andá, andá, buscá la forma de obtener tu ciudadanía'. Entonces cuando me ocurre, lo que me ocurrió comercialmente, yo llamé al Cónsul y le dije: ‚Estoy en esta situación y me voy a ir a Suiza.' Él me dijo que documentación tenía que llevar y bueno, que tenía que dirigirme a la comuna de [Name ihrer Heimatgemeinde, Anm. sb], y ahí la justicia iba a determinar. Que si yo llevaba todos los antecedentes, yo me fui con toda la documentación. Junté toda la documentación, después de muchos años llamé a mi madre, porque necesitaba mis certificados de nacimiento, su certificado de matrimonio con mi padre, me fui con todo eso y lo primero que hice fue todo eso: irme a [Heimatgemeinde, Anm. sb] a presentar toda la documentación, vengo a quedarme, porque mi intención era quedarme, o sea yo no había pensado volver, irme y volver. Yo no tenía nada acá - Familia: rota. Marido- novio no tenía. Lo único que tenía era mi hijo. Y estaba conmigo. Mi intención era quedarme allá. [...] fui, reclamé mi ciudadanía a la que tenía derecho y obviamente la obtuve y mientras tanto, para salir de esa casa y no ser más una carga, en [Name Gemeinde, Anm. sb] me dieron una habitación en un hotel, nos pagaron la AHV, y la Krankenkasse, el gobierno suizo.

Dass Fragen im Zusammenhang mit erleichterten Einbürgerungen und Wiedereinbürgerungen durch Nachfahren von SchweizerInnen (aus ganz Argentinien) „ein tägliches Brot" darstellen, wie dies ein Konsul (K03) in Buenos Aires formulierte, wurde von sämtlichen weiteren Konsuln und Honorarkonsuln, mit denen ich im Verlauf meines Aufenthaltes in Argentinien gesprochen habe, bestätigt und ist angesichts der diversen Gesetzesänderungen sowie der hohen Anzahl von in Argentinien wohnhaften Schweizer Nachfahren ohne Bürgerrecht nicht erstaunlich. Den Konsuln kommt dabei, nebst der Annahme sowie Weiterleitung entsprechender Einbürgerungsgesuche an das dafür zuständige Bundesamt für Migration, die Aufgabe zu, das Kriterium der engen Verbundenheit zur Schweiz abzuklären und eine Einschätzung zuhanden des BFM abzugeben. Welche Kriterien die (Honorar-)Konsuln dabei abklären und wie sie sie gewichten, welche Strategien die EinbürgerungskandidatInnen selbst einsetzen, um dieses Kriterium möglichst überzeugend nachweisen zu können und aufgrund welcher (weiterer) Kriterien und Abklärungen die zuständigen Personen auf dem BFM ihren Entscheid über die Annahme oder Ablehnung entsprechender Einbürgerungsgesuche treffen, kann im Rahmen dieser Studie nicht beantwortet werden und bedürfte einer detaillierteren Analyse der entsprechenden Praktiken sowie allenfalls einer Analyse entsprechender Einbürgerungsdossiers.

An dieser Stelle sollen noch die mir vom Bundesamt für Statistik[241] zur Verfügung gestellten Zahlen zur Einbürgerung von (zumindest zum Zeitpunkt ihrer Einbürgerung) in Argentinien wohnhaften Personen seit 1991[242] präsentiert werden (Abbildung 12). Einschränkend muss darauf hingewiesen werden, dass bei den erleichterten Einbürgerungen nebst Nachfahren von SchweizerInnen auch ausländische EhepartnerInnen mitaufgeführt werden.

---

[241] Mail von Herrn Moser vom Bundesamt für Migration, Sektion Finanzen, Amtsplanung, Controlling und Statistik, vom 13.07.2011.

[242] Gemäss Auskunft von Herrn Moser vom BFM sind Angaben über die Einbürgerungen im Ausland erst ab 1991 vorhanden (Mail vom 23.04.2009).

Abbildung 12: Einbürgerungen von in Argentinien wohnhaften Personen, 1991-2010

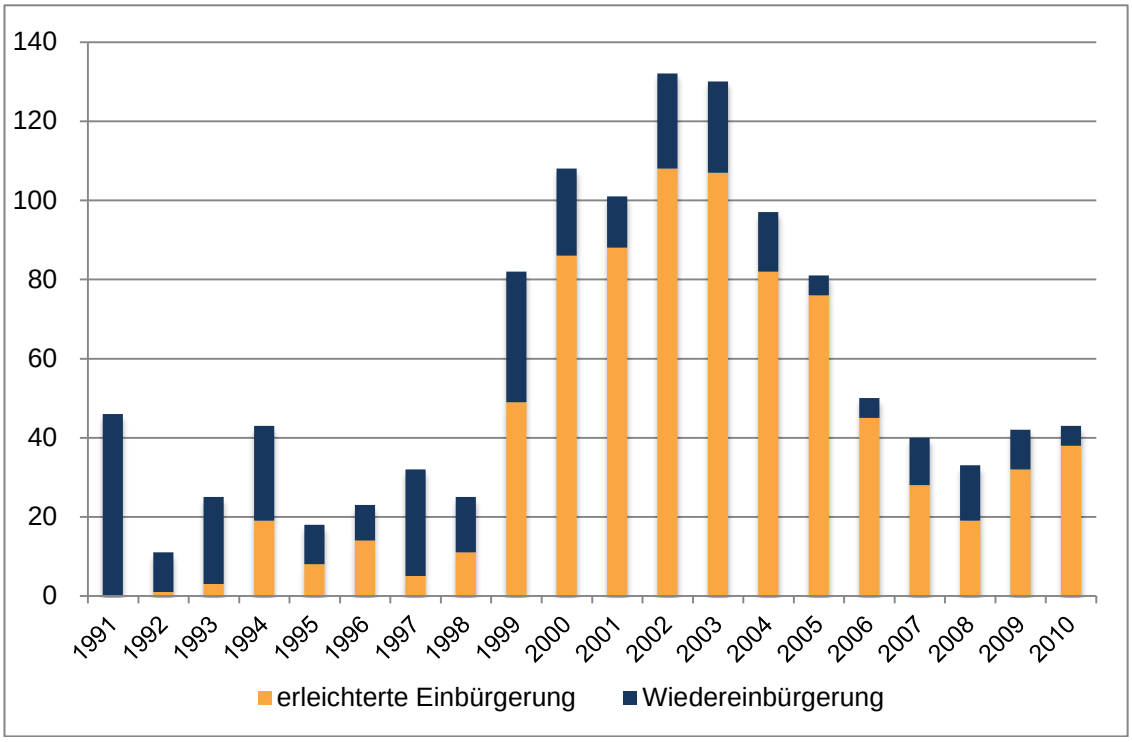

Quelle: Angaben erhalten vom BFS, Herr Moser, Mail vom 13.07.2011; eigene Darstellung

Es zeigt sich, dass im Zeitraum zwischen 1991 und 2008 insgesamt 1'162 in Argentinien wohnhafte Personen eingebürgert wurden (819 davon mittels erleichterter und 343 mittels Wiedereinbürgerung).[243]

Das Kapitel zu den rechtlichen Grundlagen zur externen Staatsangehörigkeit und damit auch das gesamte Ergebniskapitel abschliessen möchte ich mit einer für mich erstaunlichen Erkenntnis, wonach die Einbürgerungen von im Ausland wohnhaften Personen nicht in die „üblichen" Einbürgerungsstatistiken, welche vom Bundesamt für Statistik etwa im Statistischen Lexikon[244] publiziert werden, einfliessen. Sie werden vielmehr vom Bundesamt für Migration separat erfasst und publiziert[245]. Begründet wurde dies von der zuständigen Stelle des BFS auf meine Nachfrage wie folgt:

> Die Einbürgerungsdaten in den BFS-Statistiken werden ebenfalls dem ZEMIS entnommen und fliessen dann in die Ausländerstatistik PETRA (bis 2009) bzw. die Statistik der Bevölkerung und der Haushalte STATPOP (ab 2010) ein. In der Bevölkerungsstatistik wird die Einbürgerung (bzw. der Erwerb des Schweizer Bürgerrechts) nur aus demografischer Sicht betrachtet, d.h. als Entwicklungskomponente des Bevölkerungsstrukturmerkmals "Staatsangehörigkeit" (Wechsel von der nicht-nationalen zur nationalen Bevölkerung). Da sich die Bevölke-

[243] Im selben Zeitraum wurden weltweit 36'190 Personen mit Wohnsitz im Ausland eingebürgert (vgl. <http://www.bfm.admin.ch/content/dam/data/migration/statistik/auslaenderstatistik/einbuergerungen/ts24-einbuergerungen-seit-1984-d.pdf> (10.07.2011)

[244] Online unter: <http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/infothek/lexikon/lex/0.topic.1.html> (10. Juli 2011)

[245] Die Zahlen für den Zeitraum 1984 bis 2008 finden sich beispielsweise unter: <http://www.bfm.admin.ch/content/dam/data/migration/statistik/auslaenderstatistik/einbuergerungen/ts24-einbuergerungen-seit-1984-d.pdf> (20.07.2011).

rungsstatistik einzig auf die in der Schweiz wohnhaften Personen bezieht, werden Einbürgerungen von im Ausland lebenden Personen nicht berücksichtigt. (Antwort des Bundesamts für Statistik, Sektion Demografie und Migration [ohne Angabe eines Namens], Mail vom 15.07.2011)

Werden die Zahlen zum Erwerb des Schweizer Bürgerrechts durch in der Schweiz wohnhafte argentinische Staatsangehörige mit denjenigen von in Argentinien lebenden Personen verglichen (vgl. Abbildung 13), zeigt sich, dass letztere mitunter – im Fallbeispiel zwischen 1999 und 2005 – deutlich höher ausfallen können:

Abbildung 13: Einbürgerungen von in der Schweiz und in Argentinien wohnhaften Personen mit argentinischer Staatsangehörigkeit (1991-2009)

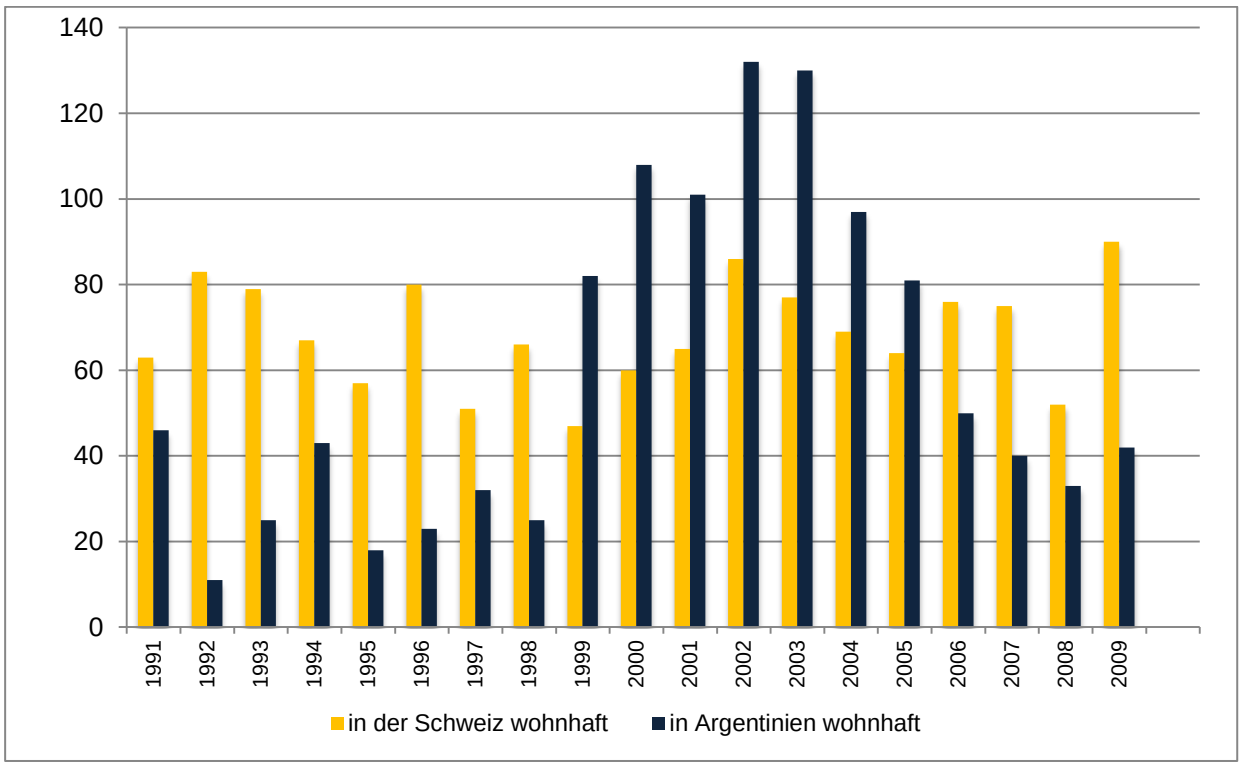

Quelle: Angaben zu den Einbürgerungen von in der Schweiz wohnhaften ArgentinierInnen: BFS o.J., Statistisches Lexikon der Schweiz[246]; Angaben zu den Einbürgerungen von in Argentinien wohnhaften ArgentinierInnen: BFS, Herr Moser, Mail vom 13.07.2011; eigene Darstellung

5.5.5 Zusammenfassung

Die Darstellung der rechtlichen Grundlagen zum Erwerb und Verlust des Bürgerrechts durch Schweizer EmigrantInnen und deren Nachfahren hat zum einen verdeutlicht, dass ganz unterschiedliche Erwerbs- und Verlustarten mitentscheidend sein können für die Frage, ob ein Nachfahre von Schweizer Auswanderern noch über das Schweizer Bürgerrecht verfügt oder nicht und dass zum anderen die Grenzen der staatsbürgerlichen In- resp. Exklusion für diese spezifische Gruppe von Personen schweizerischer Abstammung sich im Verlaufe des untersuchten

[246] <http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/infothek/lexikon/lex/0.topic.1.html>; Tab. su-d-1.3.3.1.13 (Erwerb des Schweizer Bürgerrechts nach detaillierter früherer Staatsangehörigkeit, Geburtsort und Anwesenheitsdauer 1991-2009 (20.08.2011))

Zeitraums mehrfach verschoben haben. Meiner Einschätzung nach überwiegen dabei die inkludierenden Tendenzen deutlich, wobei mit der Einführung des Verlustgrundes der „Verwirkung wegen Geburt im Ausland“ im Jahre 1952 und dessen Verschärfung 1984 auch Bemühungen um eine staatsbürgerliche Exklusion (respektive Nicht-Inklusion) gewisser Nachfahren von Schweizer Auswanderern festzustellen sind.

Für jeden berücksichtigten Übergang (vgl. Abbildung 2 in Kap. 3.2.3.3) werden nachfolgend die zentralsten Regelungen in Kürze zusammengefasst.

Beim ersten Übergang („Vom internen Staatsangehörigen zum externen oder ehemaligen Staatsangehörigen“) ging es um die Frage nach den Konsequenzen einer Emigration auf den Staatsangehörigkeitsstatus der EmigrantInnen. Es zeigte sich, dass anlässlich der Bundesstaatsgründung der bis anhin verbreiteten Verjährung des Bürgerrechts infolge einer Auswanderung ein Ende gesetzt wurde. Vereinzelte Anstrengungen zur (Wieder-)Einführung eines entsprechenden Verlustgrundes für die EmigrantInnen selbst blieben erfolglos. Während des gesamten berücksichtigten Zeitraums – und damit auch zum Zeitpunkt der Auswanderung der SchweizerInnen in die Provinz Misiones – führte weder die Auswanderung selbst noch ein langjähriger Wohnsitz oder der Erwerb einer weiteren Staatsangehörigkeit zum Verlust des Schweizer Bürgerrechts. Allerdings konnte ein Verlust des Bürgerrechts infolge freiwilligen Verzichts oder der Heirat mit einem ausländischen Ehemann erfolgen (vgl. Übergang 3).

Der zweite Übergang („Von argentinischen und schweizerischen Nachfahren“) thematisierte die Frage, ob die Auswanderer das Schweizer Bürgerrecht an ihre im Ausland geborenen Kinder weitergeben können oder nicht. Dabei zeigte sich, dass das für die Schweiz zentrale Abstammungsprinzip (jus sanguinis) während des gesamten Zeitraums auch auf im Ausland geborene Kinder von Schweizer Bürgern angewendet wurde. Indem es sich dabei allerdings während langer Zeit um ein *patrilineares* jus sanguinis handelte, konnte ein bedeutender Anteil der im Ausland geborenen Kinder – jener mit einer Schweizer Mutter und einem ausländischen Vater – und dadurch auch deren Nachfahren das Schweizer Bürgerrecht nicht erwerben. Infolge der Bemühungen um die Gleichstellung der Geschlechter, welche 1981 verfassungsrechtlich verankert wurde und in den darauf folgenden Jahren Eingang ins Bürgerrechtsgesetz gefunden hat, wurde die entsprechende Regelung im Jahre 1984 angepasst: Seither gibt auch die mit einem Ausländer verheiratete Mutter ihr Schweizer Bürgerrecht ans Kind weiter.

Die Voraussetzungen, unter denen Nachfahren das Schweizer Bürgerrecht im Verlaufe ihres Lebens verlieren können, wurden beim dritten Übergang („Vom Auslandschweizer zum Ausländer“) thematisiert. Es zeigte sich, dass ein *freiwilliger Verzicht* auf das Bürgerrecht während des gesamten Zeitraums möglich war. Dieser Verlustgrund wurde jedoch im Rahmen der Datenerhebung weder von den MigrantInnen noch von den (Honorar-)Konsuln angesprochen. Umfassendere Auswirkungen scheint dagegen der 1952 eingeführte Verlustgrund der „*Verwirkung wegen Geburt im Ausland*“ gehabt zu haben. Zwischen 1952 bis zur Bürgerrechtsrevision von 1984 war von der Verwirkung die zweite im Ausland geborene Generation betroffen, seit 1984 ist es bereits die erste Generation. Das via jus sanguins erworbene Schweizer Bürgerrecht von im Ausland geborenen Kindern verwirkt demgemäss, sofern die Betroffenen (oder eine Drittperson) nicht vor Vollendung des 22. Lebensjahres eine Meldung oder Erklärung, das Bürgerrecht beibehalten zu wollen, abgegeben haben. Wenngleich die Verwirkung auf höchst einfache Art und Weise abgewendet werden kann und das Schweizer Bürgerrecht somit grundsätzlich ohne

Einschränkungen von einer Auslandschweizergeneration an die nächste weitergegeben werden kann, dürfte diese Verwirkungsregelung in Ergänzung zum Nicht-Erwerb des Bürgerrechts durch Kinder einer Schweizer Mutter und eines ausländischen Vaters aufgrund des patrilinearen jus sanguinis (vgl. Übergang 2) massgeblich dafür verantwortlich sein, dass ein Grossteil der Nachfahren von nach Argentinien ausgewanderten SchweizerInnen nicht länger über das Schweizer Bürgerrecht verfügt (vgl. Kap. 5.3.3). Indem die Schweizer Auswanderung nach Misiones vergleichsweise spät erfolgte (hauptsächlich in der zweiten Hälfte der 1930er Jahre), dürften die Auswirkungen der Verwirkungsregelung in dieser Region geringer gewesen sein als in „älteren" Schweizerkolonien in anderen Provinzen Argentiniens. Auch das Vorhandensein von zwei Honorarkonsulaten in der Provinz Misiones dürfte zumindest in jüngerer Zeit[247] zu einer Verbreitung des Wissens um die entsprechende Regelung beigetragen und eine allfällige Hürde zur Abgabe einer entsprechenden Erklärung oder Meldung zur Abwendung der Verwirkung gesenkt haben. Nebst dem freiwilligen Verzicht und der Verwirkungsregelung hatte bis Ende 1991 zudem die *Eheschliessung* zwischen einer Schweizerin und einem Ausländer einen Verlust des Bürgerrechts der Ehefrau zur Folge, wobei dieser seit 1952 durch Abgabe einer Beibehalterklärung abgewendet werden konnte.

Der vierte Übergang („Vom Ausländer zum Auslandschweizer") bezog sich schliesslich auf die externe staatsbürgerliche Inklusion von Personen schweizerischer Abstammung. Dabei zeigten sich insgesamt deutliche Tendenzen hin zu einer Ausweitung desjenigen Personenkreises, für den eine externe Einbürgerung in Frage kommt. Die Einbürgerungsmöglichkeiten wurden in erster Linie für diejenigen Personen eröffnet resp. erleichtert, welche das Bürgerrecht aufgrund der lange Zeit unterschiedlichen Behandlung der Geschlechter nicht erwerben konnten (z. B. Kinder einer Schweizer Mutter und eines ausländischen Vaters) oder aber verloren haben (z. B. Frauen infolge ihrer ‚Ausheirat'). Darüber hinaus wurden die Einbürgerungsvoraussetzungen auch für Personen, die das Schweizer Bürgerrecht verwirkt haben, vereinfacht. Dabei lässt sich als Tendenz die Entwicklung ausmachen, wonach ein anfänglich noch verlangter Wohnsitz in der Schweiz vorerst hinsichtlich seiner Dauer verkürzt und später dann gänzlich weggelassen wurde, wobei an seine Stelle das Kriterium der „engen Verbundenheit zur Schweiz" trat. Eine Analyse von zwei Rundschreiben des BFM zeigte auf, dass dieses in den vergangenen Jahren zunehmend restriktiv ausgelegt wurde.

[247] Das Honorarkonsulat von Eldorado bestand zwischen 1971-2007, dasjenige in Ruiz de Monotya besteht seit 1992.

6 Schlussbetrachtungen

Zu Beginn dieses Schlusskapitels sollen in einem ersten Teil (Kap. 6.1) im Sinne einer Synthese die zentralen Ergebnisse aus den einzelnen Teilkapiteln zusammenfassend dargestellt und diskutiert werden. In einem zweiten Teil (Kap. 6.2) werden erstens unter Berücksichtigung der Ergebnisse nochmals die im Theoriekapitel erläuterten Terminologien zur Bezeichnung dieser Migrationsform diskutiert (Kap. 6.2.1). Zweitens wird in Kap. 6.2.2 auf die „Unsichtbarkeit" dieser Migrationsform in statistischer Hinsicht sowie deren Absenz in öffentlichen, politischen und wissenschaftlichen Diskursen eingegangen und die Frage diskutiert, inwiefern diese als Ausdruck einer ethnischen Präferenzierung interpretiert werden können. Im letzten Teil (Kap. 6.3) wird abschliessend auf offene Forschungsfragen hingewiesen, welchen näher nachzugehen ich als spannend erachten würde.

6.1 Synthese der zentralen Ergebnisse

Die Annäherung an dieses Migrationsphänomen, bei welchem Nachfahren von Schweizer Auswanderern aus Argentinien in die Schweiz migrieren und über welches bislang abgesehen von einigen wenigen Medienberichten kaum etwas veröffentlicht worden ist, erfolgte vor dem Hintergrund der zentralen Fragestellung: „Wie kommt es dazu, dass Nachfahren in den Herkunftsstaat ihrer Vorfahren migrieren wollen und können?" Ich beschäftigte mich im Rahmen dieser Arbeit in theoretischer wie in empirischer Hinsicht somit in erster Linie mit den Voraussetzungen (und den jeweiligen Spezifika) dieser speziellen Migrationsform. Diese beziehen sich u. a. darauf, dass eine Person über einen genealogischen Bezug zu einem anderen als ihrem jetzigen Wohnstaat verfügt, eine Migration in jenen Staat – den Herkunftsstaat ihrer Vorfahren – anstrebt und die Zulassungsbestimmungen des Zielstaates dermassen ausgestaltet sind, dass die angestrebte Migration auf legale Art und Weise umgesetzt werden kann. Wenngleich sich diese Migrationsform in konzeptueller Hinsicht dabei nur aufgrund der erst genannten Voraussetzung eindeutig von anderen (nicht-forcierten und legalen) Migrationen unterscheidet, konnte aufgrund der theoretischen Beiträge und des bisherigen Forschungsstandes zu entsprechenden Migrationen in anderen geographisch-historischen Kontexten aufgezeigt werden, dass sich bei den weiteren beiden Voraussetzungen mitunter ebenfalls ganz spezifische Ausprägungen oder Aspekte feststellen lassen, die in engem Zusammenhang stehen mit jenem genealogischen Bezug – etwa Migrationsmotive, die auf einem Wunsch nach einer „Rückkehr" in eine als Heimat wahrgenommene Region beruhen oder Zulassungs- resp. Staatsangehörigkeitspolitiken der Zielstaaten, welche (selbst ausländischen) Nachfahren von EmigrantInnen eine präferenzierte Zulassung resp. staatsbürgerliche Inklusion gewähren.

Zur Beschreibung und Analyse dieser drei Voraussetzungen für das konkrete Fallbeispiel von in die Schweiz migrierten Personen schweizerischer Abstammung aus der Provinz Misiones sowie zur Beantwortung der weiteren Fragestellung nach dem Ausmass und der Verläufe dieser Migrationsform (F2) wurden unterschiedliche Zugänge gewählt: Mittels biographischen Interviews mit aktuellen und ehemaligen (d. h. nach einem Aufenthalt in der Schweiz bereits wieder nach Misiones zurückgekehrten) MigrantInnen aus Argentinien, welche über den entsprechenden genealogischen Bezug zur Schweiz verfügen, wollte ich mehr über die Migrationsbiographien sowie -motive einzelner Personen erfahren. Ein legalistischer Zugang, welcher eine Analyse der

Regelungen zum externen Bürgerrechtserwerb und -verlust für die entsprechende Personengruppe über einen längeren Zeitraum hinweg umfasste, sollte Auskunft darüber geben, wie die Schweiz die externe In- und Exklusion dieser Personengruppe regelt und dadurch massgeblich deren migrationellen Opportunitätsstrukturen prägt. Mittels eines „quantitativ-deskriptiven" Zugangs, welcher die Analyse relevanter Statistiken und Datenquellen umfasste, sollten schliesslich das Ausmass sowie die geographischen und zeitlichen Verläufe der Migration von Personen schweizerischer Abstammung aus Argentinien ingesamt nachgezeichnet werden. Auf einige zentralen Befunde soll nachfolgend eingegangen werden.

Genealogischer Bezug zum Zielstaat und die Vorfahrenmigration

Durch die gesamten Migrationsgeschichten sowohl der Vorfahren (in Richtung Argentinien) als auch ihrer Nachfahren (in Richtung Schweiz) zieht sich als roter Faden die Suche nach einem in ökonomischer und sozialer Hinsicht besser abgesicherten Leben. Bei den Vorfahren der InterviewpartnerInnen handelte es sich mehrheitlich um infolge der Wirtschaftskrise der 1930er Jahre arbeitslos gewordene Personen aus unterschiedlichen Regionen der Schweiz, welche sich in Argentinien, der damals prosperierenden „Kornkammer der Welt" (u. a. Fändrich 1924) wie bereits zig Tausende EuropäerInnen in den Jahrzehnten zuvor eine bessere Zukunft erhofften. Aufgrund mangelnder finanzieller Ressourcen für eine Auswanderung und einen Neubeginn wurde ihre Emigration (teilweise) allerdings erst durch Subventionen des Bundes ermöglicht, welcher zwischen 1936 und dem Beginn des Zweiten Weltkrieges arbeitslos gewordenen Personen und deren oft zahlreichen Familienmitgliedern – je nach Sichtweise – eine bessere Zukunft ermöglichen oder aber sich ihrer zwecks Entlastung des Arbeitsmarktes und der Fürsorgepflichten entledigen wollte. Allerdings fanden die Vorfahren der InterviewpartnerInnen in der damaligen „Urwaldprovinz" Misiones in den wenigsten Fällen den erhofften neuen Wohlstand, sondern führten zumindest während der ersten Jahre, wenn nicht gar Jahrzehnte ein entbehrungsreiches Leben als Landwirte oder Handwerker in einem bislang kaum erschlossenen Gebiet mit mangelnder Infrastruktur. Wie in Kap. 3.2.1 aufgezeigt wurde, muss zusätzlich zu einer Vorfahrenmigration (oder deren Zuordnung zu einem anderen Staat) noch ein weiteres Element hinzukommen, damit es zu einem genealogischen Bezug der Nachfahren zum Herkunftsstaat der Vorfahren kommen kann: Die Vorfahren müssen langfristig im ausländischen Staat verbleiben und deren Kinder dort geboren werden. Für das untersuchte Fallbeispiel zeigte sich, dass sich etliche jener ‚colonos suizos' in Misiones im Anschluss an den Zweiten Weltkrieg aufgrund ihrer Desillusionierung und mangelnder Perspektiven für eine Remigration in die Schweiz entschieden hatten – und dazu allerdings wiederum auf die finanzielle Unterstützung durch den Bund oder private Quellen angewiesen waren. Die Vorfahren der InterviewpartnerInnen gehörten zum Kreis derjenigen Personen, welche aufgrund mangelnder finanzieller Ressourcen, fehlender Zukunftsperspektiven in der Schweiz und/oder weiteren Gründen langfristig in Misiones verblieben sind und damit gewissermassen den Boden legten für das Vorliegen der ersten Voraussetzung eines genealogischen Bezuges zur Schweiz durch ihre Nachfahren.

Während in Argentinien, welches seit Mitte des 19. Jahrhunderts eine grosse Zahl von europäischen EinwandererInnen anzulocken vermochte, bereits wenige Jahre nach Ankunft der Vorfahren der InterviewpartnerInnen ein „looming economic decline" (Solimano 2003: 8) einsetzte und sich insbesondere seit den 1970er Jahren die ökonomische und soziale Situation eines bedeutsamen Anteils der Bevölkerung infolge mehrfacher politischer und wirtschaftlicher Krisen

verschlechterte, vollzog sich in der Schweiz eine gegenteilige Entwicklung. Wenige Jahre nach der Auswanderung der Vorfahren stabilisierte sich die wirtschaftliche und politische Lage und es setzte ein länger andauerndes Wirtschaftswachstum ein. Im selben Zeitraum wurde ein umfassendes Sozialversicherungssystem auf- und ausgebaut, welches bis heute die sozialen Risiken von Alter, Arbeitslosigkeit, Krankheit u. ä. in hohem Masse auffangen kann. Vor diesem Hintergrund der sich seit dem Zeitpunkt der Vorfahrenmigration in ihr Gegenteil gedrehten ökonomischen und sozialen Disparitäten zwischen der Schweiz und Argentinien ist die im Rahmen dieser Studie untersuchte Migrationsform zu verorten.

Motive für die Migration in die Schweiz

Angesichts dieser Disparitäten ist es wenig erstaunlich, dass der Zugang zum Schweizer Arbeitsmarkt von praktisch allen InterviewpartnerInnen als ein zentrales Motiv für ihren Entscheid zur Migration genannt wurde. Ein paar Jahre in der Schweiz zu arbeiten und mit dem Ersparten im Anschluss an die Rückkehr nach Misiones etwas Neues aufzubauen oder Bestehendes erhalten zu können, stellt ein charakteristisches Muster dar, welches die InterviewpartnerInnen mit vielen weiteren (Arbeits-)MigrantInnen (ohne genealogischen Bezug zum Zielstaat) weltweit teilen. Während das Motiv des Zugangs zum Arbeitsmarkt eines ökonomisch besser gestellten Staates eine bedeutende Triebfeder internationaler Arbeitsmigration ganz allgemein darstellt und auch von Tsuda (2009d: 21) für eine Vielzahl der von ihm als „diasporic returns“ bezeichneten Migrationsbewegungen als zentral hervorgehoben wurde, wurde ich im Verlauf der Gespräche auf einen für Auslandschweizer spezifischen Aspekt aufmerksam gemacht, der im Zusammenhang steht mit der umfassenderen Ausländerpolitik der Schweiz in den 1960er Jahren: Damals führte der Bund, u. a. um den zunehmenden fremdenfeindlichen Tendenzen entgegentreten zu können, eine „Plafonierungs-“ resp. „Quotenpolitik“ (Mahnig und Piguet 2003: 65) für ausländische Arbeitskräfte ein. Um dennoch über ausreichende Arbeitskräfte aus dem Ausland verfügen zu können, ohne jedoch das für den Betrieb vorgeschriebene Ausländerkontingent zu überschreiten, scheinen sich einige Betriebe gezielt um AuslandschweizerInnen bemüht zu haben. Aufgrund bereits vorhandener Beziehungen, deren Ursprung im Rahmen dieser Arbeit nicht näher eruiert werden konnte, ergab es sich, dass etliche Firmen in der Region des Zürcher Oberlandes, aber auch weiterer Gemeinden in den Kantonen Zürich und St. Gallen[248], gezielt junge AuslandschweizerInnen aus Misiones angeworben haben und ihnen teils die Reisekosten nicht nur vorgeschossen, sondern nach Ablauf einer bestimmten Erwerbsdauer auch gänzlich erlassen haben. Entsprechende Rekrutierungspräferenzen, in Verbindung mit der Vermittlung von nachfolgenden Arbeitskräften aus dem familiären und sozialen Umfeld der bereits angestellten AuslandschweizerInnen aus Misiones sowie der informellen Arbeitsvermittlung durch den Honorarkonsul von Ruiz de Montoya, scheinen massgeblich zum Aufbau und einer anschliessenden Ausweitung eines Migrationsnetzwerkes zwischen diesen beiden Regionen beigetragen zu haben.

Aus dem staatsbürgerlichen Bezug zur Schweiz ergeben sich darüber hinaus noch weitere Motive, welche als spezifisch für eine Migration in den Herkunftsstaat der Vorfahren betrachtet werden können: Es sind dies der Zugang zu gewissen sozialen Rechten, welche anderen Mig-

[248] Inwiefern sich entsprechende Rekrutierungspräferenzen auch in anderen Regionen der Schweiz zeigten, muss offen bleiben.

rantInnen ohne diesen staatsbürgerlichen Bezug nicht ohne Weiteres zugestanden werden. Allen voran ist für das Fallbeispiel die hohe Bedeutung der (freiwilligen) AHV/IV zu nennen, die sich in unterschiedlicher Weise auf den Migrations- und Remigrationsentscheid der InterviewpartnerInnen ausgewirkt hatte. Angesichts der mangelnden Abfederung sozialer Risiken durch den argentinischen Staat sowie ihrer ökonomisch ohnehin oft prekären Lage erweist sich die den AuslandschweizerInnen in Argentinien seit 1958 eröffnete Möglichkeit der Absicherung gegen die Risiken Alter, Invalidität und Verwitwung als sehr bedeutsam. Indem einige Personen beim Verbleib in Misiones den Versicherungsbeitrag mangels unzureichendem Einkommen nicht länger hätten aufbringen können, diente ihre Migration in die und Erwerbstätigkeit in der Schweiz dem Zweck, einen drohenden Ausschluss aus der freiwilligen AHV/IV zu verhindern – durch den Eintritt in die obligatorische Versicherung aufgrund ihrer Erwerbstätigkeit und/oder durch Ansammeln von ausreichendem ökonomischen Kapital, um im Anschluss an die Rückkehr nach Misiones die Versicherungsbeiträge weiterhin begleichen zu können. Ein weiteres mit der freiwilligen AHV/IV verknüpftes Migrationsmotiv ergibt sich aus einer Änderung der AHV-Gesetzgebung aus dem Jahre 2001, derzufolge es AuslandschweizerInnen neu erst nach einer ununterbrochenen fünfjährigen Versicherungsdauer in der obligatorischen AHV/IV erlaubt ist, der freiwilligen AHV neu (oder nach einem Ausschluss erneut) beizutreten (vgl. Kap. 5.4.2.1). Sollten sich die Absicherungsmöglichkeiten gegen die entsprechenden Risiken in Argentinien oder aber die wirtschaftliche Situation der dort lebenden AuslandschweizerInnen ganz generell in naher Zukunft nicht deutlich verbessern, könnte diese Regelung durchaus einen Anreiz darstellen, während mindestens fünf Jahren ununterbrochen in der Schweiz erwerbstätig zu sein, womit sich womöglich neue Migrationsmuster herausbilden werden.

Der Zugang zur Sozialhilfe wurde insbesondere von zwei der Migration gegenüber deutlich negativ eingestellten Konsuln als weiteres Motiv, bei dem der staatsbürgerliche Bezug zur Schweiz zentral ist, betont. Angesichts der Regelung, wonach Doppelbürger mit Wohnsitz im Ausland in der Regel nicht mittels Sozialhilfe unterstützt werden, handelt es sich somit faktisch um ein Recht, bei welchem das Territorialprinzip zur Anwendung kommt, d.h. eine Migration in die Schweiz ist zwingend, damit ein Doppelbürger Sozialhilfe beziehen kann. Zumindest für die 30 InterviewpartnerInnen fanden sich kaum Hinweise auf die Notwendigkeit einer entsprechenden staatlichen Unterstützung im Anschluss an ihre Migration; aufgrund ihres Eingebundenseins in bestehende Migrationsnetzwerke und der Vermittlung von Arbeitsstellen durch bereits in der Schweiz lebende Verwandte und Bekannte waren sie nur in Einzelfällen und kurze Zeit auf Sozialhilfe angewiesen. Die Angaben der Fachstelle ‚Sozialhilfe für Auslandschweizer' (vgl. Kap. 5.2.2.8) verdeutlichen jedoch, dass dieses soziale staatsbürgerliche Recht von ArgentinierschweizerInnen insbesondere im Anschluss an die jüngste Wirtschaftskrise Argentiniens durchaus in Anspruch genommen werden musste. Angesichts der oben erwähnten Änderungen der Regelungen zur freiwilligen AHV/IV und der Annahme, dass sich die Zahl der Versicherten dadurch in Zukunft deutlich verringern wird, äusserten etliche (Honorar-)Konsuln die Vermutung, dass der Zugang zur Sozialhilfe und/oder medizinischer Versorgung, welcher sich bei einigen InterviewpartnerInnen ebenfalls als relevant herausstellte, als Motiv zur Migration in die Schweiz zunehmen dürfte.

Deutlich seltener wurden in Ergänzung zu den bereits erwähnten Motiven die Zugänge zur Ausbildung, zum Bürgerrecht oder zu politischer Sicherheit als weitere (Teil-)Motive für die Migration in die Schweiz genannt. Erstaunt war ich über das fast gänzliche Ausbleiben von Hinwei-

sen zu ethnischen oder „emotional-identifikativen“ Motiven für die Migration in die Schweiz im Rahmen der zahlreichen biographischen Interviews und weiterer informeller Gespräche. Geprägt durch die in der sozialanthropologischen Migrationsforschung verbreitete Betonung nicht-ökonomischer Migrationsmotive hätte ich verstärkt entsprechende Begründungen (etwa dem Interesse an einer grosselterlichen Heimat o.ä.) erwartet – und sei es, um die teilweise explizit instrumentellen Interessen („Geld verdienen, um damit in Misiones ein spezielles Haus bauen zu können...“) etwas in den Hintergrund rücken zu lassen. Entsprechende nicht-ökonomische Motive wie etwa die starke emotionale Identifikation mit einer Region oder einem Dorf, der Wunsch nach Nähe zu Verwandten oder die Bevorzugung einer bestimmten Art und Weise der Lebensgestaltung und sozialer Kontakte wurden zwar durchaus geäussert – allerdings bezogen sich solche Motive fast ausschliesslich auf Misiones und dienten damit der Begründung der angestrebten oder bereits vollzogenen Remigration. Aus den diversen Erzählungen erhielt ich den Eindruck, dass das angestrebte Ideal darin besteht, zwar als Nachfahre über das Schweizer Bürgerrecht zu verfügen, von den sich daraus eröffnenden migrationellen Opportunitätsstrukturen jedoch nicht aus ökonomischen Gründen Gebrauch machen zu müssen – oder zumindest nicht in wiederholtem Male. Das von einigen InterviewpartnerInnen oder deren Bekannten praktizierte „Hin und Her“ (*ir y venir*) wurde mehrheitlich als negativ eingeschätzt, indem auf die Gefahr des „Sich-Verlierens“ oder der mangelnden Verwurzelung hingewiesen wurde.

Die scheinbar verbreitete und teilweise explizit geäusserte Absenz einer emotionalen, identifikativen Verbundenheit zur Schweiz kann auf unterschiedliche Art und Weise interpretiert werden. Denkbar ist zum einen, dass die Enkelgeneration der Schweizer Auswanderer sich aufgrund des generationellen Abstandes zu ihren aus der Schweiz ausgewanderten Grosseltern schlichtweg nicht länger mit der Schweiz identifizieren und keinen oder zumindest keinen ausreichenden emotionalen Bezug zu ihr aufweisen, um eine Migration dorthin im Sinne eines „act of nostalgic belongingness“ (Christou 2009: 101) anzustreben. Bei dieser Interpretationsweise stellt die Schweiz ein Staat dar, zu dem man zwar noch einen genealogischen und staatsbürgerlichen, nicht aber zwingend einen besonderen emotionalen Bezug aufweist und der „einzig“ aufgrund der offenen migrationellen Opportunitätsstrukturen infolge der externen Staatsangehörigkeit, allenfalls in Verbindung mit bestehenden Migrationsnetzwerken, als Zieldestination erkoren wird. Inwiefern diese Sichtweise in gewissen Fällen zutrifft und welche Rolle allenfalls die Umstände der Vorfahrenmigration – konkret: die Subventionierung der Auswanderung durch den Bund, welche von etlichen Vorfahren (gemäss Erzählungen ihrer Nachfahren) als ein „Abschieben in den Urwald“ interpretiert wurde und bisweilen zu einer grossen Verbitterung der Schweiz gegenüber geführt hatte – spielt, bedürfte allerdings detaillierterer Analysen. Eine andere Erklärung könnte darin bestehen, dass allenfalls im Vorfeld der Migration durchaus vorhandene positive Emotionen gegenüber der Schweiz infolge negativer Erfahrungen in der Schweiz abgeschwächt wurden und daher im Rahmen der (retrospektiven) Begründung des Migrationsentscheides nicht länger erwähnt wurden. Dass entsprechende Enttäuschungen und Ambivalenzen, die etwa auf der Realisierung basieren, dass man im „ethnic homeland“ nicht wie erhofft als „Seinesgleichen“ willkommen geheissen und behandelt, sondern in ethnischer und sozioökonomischer Hinsicht marginalisiert wird, im Falle der Migration von Nachfahren in den Herkunftsstaat der Vorfahren durchaus verbreitet sind und bisweilen zu einer „Re-Diasporisierung“ und einem „strengthening of nationalist identifications“ (Tsuda 2009b: 334) mit dem Geburtsstaat führen können, haben beispielsweise Tsuda (2009b) für unterschiedliche

Migrationskonstellationen sowie Cook-Martín und Viladrich (2009a, 2009b) für spanischstämmige ArgentinierInnen aufgezeigt. Im untersuchten Fallbeispiel wurden zwar im Rahmen der Gespräche mit Personen schweizerischer Abstammung aus Misiones Aspekte der Diskriminierung aufgrund ihres „ausländischen" Dialektes oder Aussehens nur vereinzelt erwähnt; als negativ hervorgehoben wurden vielmehr die hohe Arbeitsbelastung (u. a. aufgrund der Zusatzjobs oder Schichtarbeit), das kalte Klima oder die enge Wohnsituation in Wohnblöcken. Dennoch bliebe die genannte These durch weiterführende Analysen zu prüfen.

Bezüglich der Migrationsmotive, der zweiten diskutierten Voraussetzung einer Migration in den Herkunftsstaat der Vorfahren, lassen sich für das Fallbeispiel abschliessend somit deutliche Strategien einer Nutzungsoptimierung von in den beiden beteiligten Staaten „ungleich verteilten ökonomischen, sozialen, rechtlichen und symbolischen Ressourcen" ausmachen, wie dies Wicker (1998: 23) einmal für die transnationale Migration ganz allgemein konstatiert hatte. Die doppelte Staatsangehörigkeit als Folge des argentinischen jus soli und des Schweizer jus sanguinis erlaubt es den Nachfahren der ehemaligen Schweizer Auswanderer, ohne jegliche rechtliche Einschränkungen zu wählen, in welchem der beiden Staaten sie sich zu welchem Zeitpunkt und für welche Zeitdauer aufhalten möchten. Was Fitzgerald im Zusammenhang mit mehrfacher Staatsangehörigkeit beschrieben hatte, dass diese mitunter als eine Form der „insurance policy" (2009: 177) genutzt würden „in case conditions deteritorate in a given country" (ebd.), lässt sich auch für das hier untersuchte Fallbeispiel konstatieren. Nicht nur dem Erwerb des Schweizer Bürgerrechts für sich oder die eigenen Kinder, sondern auch demjenigen der argentinischen Staatsangehörigkeit für ihre in der Schweiz geborenen Kinder wird dabei eine hohe Bedeutung zugemessen, da, wie dies beispielsweise Antonio Anderegg (vgl. Fallbsp. A, Kap. 5.1.1) erwähnt hatte, sich die Situation in der Schweiz einst ja durchaus wieder verschlechtern könnte und sich dann die (erneute) Migration in Richtung Argentinien anbieten würde.

Möglichkeit der legalen Migration in den Herkunftsstaat der Vorfahren: Die Rolle des Schweizer Bürgerrechts

Mit wenigen Ausnahmen migrierten alle InterviewpartnerInnen als Schweizer BürgerIn in die Schweiz. Angesichts der höchst restriktiven Zulassungsbestimmungen der Schweiz gegenüber lateinamerikanischen Staatsangehörigen sowie in Ermangelung expliziter Repatriierungspolitiken gegenüber ausländischen Nachfahren von EmigrantInnen[249] kommt dem genealogischen und insbesondere dem damit bisweilen verbundenen staatsbürgerlichen Bezug der Nachfahren eine entscheidende Rolle zu für deren Möglichkeit, überhaupt legal in die Schweiz migrieren zu *können*. Die Analyse der rechtlichen Grundlagen zu Bürgerrechtserwerb und -verlust durch EmigrantInnen und ihren Nachfahren hat einmal mehr deutlich gemacht, dass es sich bei der Staatsangehörigkeit um ein soziales Konstrukt und um ein „Ergebnis gesellschaftlicher Aushandlungsprozesse" (Studer et al. 2008a: 23) handelt. Die Grenzen des staatsbürgerlichen Ein- und Ausschlusses von EmigrantInnen und deren Nachfahren sind keineswegs statisch, sondern haben sich im Verlaufe der berücksichtigten Zeitspanne mehrfach verändert, wobei – abgese-

[249] Die Relevanz der in Kap. 5.5 einleitend kurz angesprochenen ethnischen Präferenzierungen von Personen schweizerischer Abstammung *ohne* Bürgerrecht im Bereich der Zulassungspolitik (gegenüber AusländerInnen) bliebe zu prüfen.

hen von der Einführung der (allerdings auf einfache Art und Weise abwendbaren) Verwirkungsregelung im Jahre 1952 und deren Verschärfung im Jahre 1984 – der Personenkreis im Ausland, für den ein Erwerb des Bürgerrechts bei Geburt via jus sanguinis oder aber via erleichterte Einbürgerung selbst bei Wohnsitz im Ausland vorgesehen wird, deutlich vergrössert wurde. Dennoch geht der genealogische Bezug zur Schweiz keineswegs immer mit einem entsprechenden staatsbürgerlichen Bezug einher, verfügt doch gemäss groben Schätzungen nur rund jeder 40. Nachfahre von Schweizer Auswanderern nach Argentinien noch über das Schweizer Bürgerrecht (vgl. Kap. 5.3.3). In der Provinz Misiones fällt der entsprechende Anteil etwa doppelt so hoch aus, was u. a. darauf zurückzuführen ist, dass die Migration der Schweizer nach Misiones im Gegensatz zu derjenigen in andere Provinzen Argentiniens vergleichsweise spät erfolgte (1920-1940) und dadurch lange Zeit ein deutlich geringerer Anteil an Nachfahren von der Verwirkungsregelung betroffen war, da jene bis 1984 erst bei der zweiten im Ausland geborenen Generation zur Anwendung kam. Auch das Vorhandensein von Honorarkonsulaten in Misiones (seit 1971 bis 2007 in Eldorado und seit 1992 in Ruiz de Montoya) dürfte zu einer vermehrten Eintragung der in Argentinien geborenen Kinder von AuslandschweizerInnen und/oder binationaler Eheschliessungen beigetragen haben.

Migrationelle Opportunitätsstrukturen und Immobilität

Aus den fehlenden Hinweisen zu anderen (ausländischen) Migrationsdestinationen oder -regionen Argentiniens schliesse ich, dass die migrationellen Opportunitätsstrukturen, die sich aufgrund der Regelungen zur externen Staatsangehörigkeit für gewisse Nachfahren eröffnen, bisweilen der eigentliche Auslöser für eine Migration *per se* gewesen waren und sie nicht „nur" die Wahl des Zielstaates von ohnehin zur Migration entschlossenen Personen beeinflusst haben. In anderen Worten: Ich gehe davon aus, dass etliche meiner InterviewpartnerInnen in Misiones geblieben wären, hätten sie nicht über das Schweizer Bürgerrecht und/oder konkrete Arbeitsangebote durch bereits in der Schweiz lebende Bekannte oder Verwandte verfügt.[250] Gleichzeitig ist aber auch das gewissermassen gegenteilige Phänomen festzustellen, dass nämlich die vorhandenen Opportunitäten zur Migration längst nicht von allen genutzt werden. Obwohl beispielsweise im Anschluss an die gravierende Wirtschaftskrise Argentiniens 2001 die Anreize für eine Migration in die Schweiz zu jenem Zeitpunkt hoch gewesen sein dürften, bot die Schweiz doch im Gegensatz zu Argentinien politische und wirtschaftliche Stabilität sowie die finanzielle Unterstützung von mittellosen „Rückkehrern", ist es zwar zu einer erhöhten Migration, jedoch keinesfalls zu einem „Exodus" der ArgentinierschweizerInnen gekommen (vgl. Kap. 5.2.2). Ein Grossteil der AuslandschweizerInnen hat es vielmehr vorgezogen, in ihrer ursprünglichen Heimat zu bleiben. Damit wird ein weiteres Phänomen angesprochen, welchem in der sozialwissenschaftlichen Migrationsforschung seit einiger Zeit verstärkte Aufmerksamkeit gewidmet wird: der Immobilität (vgl. z. B. Hammar et al. 1997). Es bestätigt sich somit auch in diesem Fallbeispiel, dass vorhandene legale Opportunitäten zur Migration, welche im konkreten Fallbeispiel darüber hinaus mit der Aussicht auf den uneingeschränkten Zugang zu allen

[250] Über die Frage, inwiefern sich ohne diese migrationellen Opportunitätsstrukturen hinsichtlich der Schweiz mittelfristig andere Migrationmuster und -destinationen herausgebildet hätten, kann zwar nur spekuliert werden; ich vermute jedoch stark, dass aufgrund der verbreiteten Eheschliessungen zwischen AuslandschweizerInnen und Nachfahren von ‚Deutsch-BrasilianerInnen' in Misiones sich etliche Nachfahren verstärkt um den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit bemüht hätten.

staatsbürgerlichen Rechten direkt im Anschluss an die Migration, längst nicht immer genutzt werden und von etlichen Personen der Verbleib bevorzugt wird. Es kann davon ausgegangen werden, dass es dort vermehrt und rascher zur Migration kommt, wo bereits enge soziale (transnationale) Netzwerke vorhanden sind, welche das Risiko einer jeden Migration deutlich abfedern können.

Migrationsverläufe

Die Hinweise auf enge Migrationsnetzwerke zwischen der argentinischen Provinz Misiones und dem Zürcher Oberland sowie weiterer Gemeinden in den Kantonen Zürich und St. Gallen bestätigten sich durch die Angaben aus einigen kommunalen Einwohnerregistern sowie der Zahlen zur Sozialhilfe für AuslandschweizerInnen (vgl. Kap. 5.2.2.10 resp. 5.2.2.8). Letztere weisen darüber hinaus auf entsprechende Netzwerke zwischen Buenos Aires und Genf hin, migrierte doch fast die Hälfte derjenigen AuslandschweizerInnen aus der Provinz Buenos Aires, welche im Anschluss an ihre Wohnsitznahme in der Schweiz Sozialhilfe bezogen, in den Jahren 2001-2005 in jenen Kanton. Bezüglich der Migrationsmuster und der Dauer der Aufenthalte konnten über die InterviewpartnerInnen hinaus aufgrund der mangelnden Datenlage keine umfassenden Resultate vorgelegt werden. Zumindest für die InterviewpartnerInnen (und aufgrund übereinstimmender Aussagen der Honorarkonsuln von Misiones auch für diverse weitere AuslandschweizerInnen aus Misiones) ist das Muster einer (teils mehrfachen) temporären Migration in die Schweiz verbreitet, wobei die Dauer des Aufenthaltes bei den InterviewpartnerInnen zwischen einigen Monaten bis hin zu über drei Jahrzehnten variiert. Es ist anzunehmen, dass es vermehrt auch Personen gibt, die sich permanent in der Schweiz niederlassen wollen (und werden). Aufgrund ihrer fehlenden oder geringen Rückkehrorientierung ist jedoch anzunehmen, dass sie womöglich weniger als die zur Rückkehr Entschlossenen das Bedürfnis haben, sich im Umfeld des CADA-Vereins zu bewegen und entsprechende Personen mir aus diesem Grunde womöglich nicht als InterviewpartnerInnen vorgeschlagen wurden.

Die Synthese abschliessen möchte ich mit einer generellen Erkenntnis, welche für allfällige weiteren Studien über entsprechende Migrationen, bei denen Nachfahren in den Herkunftsstaat ihrer Vorfahren migrieren, und in welchen die Rolle der Staaten als „migrationspolitische Akteure“ Beachtung finden sollen, von Bedeutung sein dürfte. Indem die Nachfahren nicht von den die ausländische Zuwanderung betreffenden Restriktionen betroffen sind und sie infolge ihrer Migration nicht (wie dies bei ausländischen MigrantInnen der Fall ist) zu ausländischen ImmigrantInnen mit eingeschränktem Zugang zu sozialen und/oder politischen Rechten werden, sondern sie vielmehr unmittelbar im Anschluss an ihre Migration als BürgerInnen mit vollen staatsbürgerlichen Rechten (und Pflichten) anerkannt werden, muss bei einer Analyse der relevanten „migrationspolitischen Konfigurationen“ (Wicker 2003: Kap. 3) sowie auch der einem Migrationsentscheid zugrunde liegenden Motive im Falle einer Migration in den Herkunftsstaat der Vorfahren noch stärker als im Falle einer „ausländischen“ Migration den Regelungen zur Sozial- und Staatsangehörigkeitspolitik des Zielstaates Beachtung geschenkt werden. Die relevanten migrationspolitischen Konfigurationen umfassen bei einer solchen Migration somit weniger die Immigrations- und Immigrantenpolitiken (vgl. Hammar 1985), sondern verstärkt die Regelungen zur externen Staatsangehörigkeit und/oder den staatsbürgerlichen (sozialen) Rechten. Für das Fallbeispiel zeigte sich eine Gewichtung entsprechender Faktoren u. a. anhand der hohen Bedeutung der externen Staatsangehörigkeit für die legale Möglichkeit zur Migration sowie anhand

des sozialen staatsbürgerlichen Rechtes der Altersabsicherung (AHV/IV). Darüber hinaus wurde deutlich, dass die „Beschneidung“ von sozialen Rechten im Ausland (indem bspw. der Zutritt zur freiwilligen AHV/IV ohne vorangegangene obligatorische Versicherungsdauer nicht länger möglich ist) als vermutlich nicht intendierter Effekt womöglich zu einer verstärkten Migration in die Schweiz führen kann, woraus gefolgert werden kann, dass auch dem Verhältnis zwischen internen und externen staatsbürgerlichen Rechten ausreichende Aufmerksamkeit gewidmet werden muss.

6.2 Weitere Erkenntnisse

Wie einleitend (Kap. 6.1) angekündigt, werden im Rahmen dieses Schlusskapitels zwei weitere Themen aufgegriffen und diskutiert, bevor abschliessend auf noch offene Forschungsfragen und -felder hingewiesen wird.

6.2.1 Migration in den Herkunftsstaat der Vorfahren: Ein Abschnitt innerhalb einer transgenerationellen und transnationalen Migration

Im Theoriekapitel (Kap. 3.1) wurde relativ ausführlich auf unterschiedliche Bezeichnungen für die hier im Zentrum stehende Migrationsform und – noch ohne Berücksichtigung der Erkenntnisse aus der empirischen Studie – auf deren Implikationen und Adäquatheit eingegangen. An dieser Stelle möchte ich die Frage nach den mit den vier diskutierten Begriffen verbundenen Implikationen unter Berücksichtigung der Ergebnisse aus der Fallstudie nochmals aufgreifen.

In Kap. 3.1.1 habe ich dargelegt, dass ich den Begriff der Remigration zur Bezeichnung einer Migration in den Herkunftsstaat der Vorfahren grundsätzlich nicht als adäquat erachte, da es sich bei den MigrantInnen nicht um diejenigen Personen handelt, die einst aus jenem Staat migriert waren, sondern um deren Nachfahren. Es wurde gleichzeitig aber auch aufgezeigt, dass die MigrantInnen selbst ihre Migration durchaus als eine Rückkehr in einen als Heimat empfundenen Staat wahrnehmen können, wenn sie etwa einen von den Grosseltern oder Eltern übernommenen Rückkehrwunsch umsetzen. Wie bereits im Zusammenhang mit den Migrationsmotiven deutlich wurde und in der vorangegangenen Synthese (Kap. 6.1) diskutiert worden ist, scheint eine entsprechende Wahrnehmung der Migration als eine Form der „Rückkehr“ zumindest bei den im Rahmen dieser Studie einbezogenen InterviewpartnerInnen kaum je verbreitet gewesen zu sein; die durchaus deutlich vorhandene Rückorientierung bezog sich vielmehr auf ihre Herkunftsregion in Argentinien. Würde ihre zumeist von vornherein als temporär geplante Migration somit von Beginn weg aus dieser Perspektive betrachtet, könnte es durchaus angebracht sein, zur Analyse der Migration der Nachfahren relevante Theorien der Remigrationsforschung zu berücksichtigen. Dementsprechend würde die vorangegangene Vorfahrenmigration in den Hintergrund treten zugunsten einer stärkeren Fokussierung beispielsweise auf die Ziele, die mit dieser Form der „Emigration-Remigration“ (respektive der Pendelmigration im Falle von Mehrfachmigrationen) erreicht werden sollen, den Gegebenheiten im Anschluss an die Remigration sowie deren Folgen für die Beteiligten.

Die Bezeichnungen einer Migration in den Herkunftsstaat der Vorfahren als eine Form der ethnischen Migration oder Diaspora-Migration, wie sie in den Kapiteln 3.1.2 und 3.1.3 diskutiert

worden sind, impliziert einen der Migration vorangegangenen Status als ethnische Minderheit oder Diaspora-Angehöriger, welcher sich infolge der Migration ins „ethnic homeland“ gewissermassen auflöst. Auch für eine solche Wahrnehmung finden sich für das untersuchte Fallbeispiel nur wenige Hinweise. Zwar können bspw. die Aktivitäten des Schweizervereins von Ruiz de Montoya oder die Tatsache einer von der Schweiz aus finanzierten Pfarrstelle für die dortigen AuslandschweizerInnen durchaus als charakteristische Elemente einer Diaspora verstanden werden. Die Charakteristika, welche Bolzman (2007) in seiner Typologie zu den Schweizer ‚primomigrants’ dem Typus der „chercheurs de racines“ zuschreibt, wonach jene sich in ihrem (zumeist lateinamerikanischen) Wohnstaat in ihrer „schweizerischen“ Identität nicht akzeptiert und anerkannt fühlen und aus diesem Grunde in die Schweiz migrieren, waren zumindest im berücksichtigten Sample nicht anzutreffen, ebenso wenig wie die von Ohliger und Münz (2003: 14) als charakteristisch für ethnische Migrationen bezeichnete Absicht einer permanenten Migration. Ein weiterer Aspekt dagegen, der in Zusammenhang gebracht wird mit „ethnischen“ oder „Diaspora-Migrationen“, nämlich die spezifischen Politiken des Herkunftsstaates (der Vorfahren) gegenüber seinen EmigrantInnen und deren Nachfahren, erweist sich auch im Fallbeispiel als höchst relevant, wie die Darstellung der Regelungen zur externen Staatsangehörigkeit deutlich gemacht haben. Unter diesem Gesichtspunkt kann die untersuchte Migration durchaus als eine Form der ethnischen Migration betrachtet werden, bei der die von Joppke (2005) beschriebene Neigung von Staaten, Personen mit spezifischen askriptiven Merkmalen (z. B. hinsichtlich ihrer Abstammung) einen präferenzierten Zugang zu gewähren, klar zum Ausdruck kommt. Ohne die entsprechenden „ethnic preference policies“, welche im Fallbeispiel im Bereich der Staatsangehörigkeitsregelungen (und weniger den Immigrationspolitiken) liegen, erwiesen sich die migrationellen Opportunitätsstrukturen für die Nachfahren der ausgewanderten SchweizerInnen als deutlich geschlossener.

Als vierten Begriff habe ich schliesslich denjenigen der „transgenerational migration“ (Durand und Massey 2010) diskutiert und bereits im Theoriekapitel (Kap. 3.1.4) darauf hingewiesen, dass ich diese Bezeichnung durchaus als sinnvoll erachte, sie jedoch im Ermangelung eines Hinweises darauf, dass die MigrantInnen in den Herkunftsstaat der Vorfahren einreisen, nicht verwenden werde. Zweifelsohne handelt es sich bei der untersuchten Migration um eine, an welcher unterschiedliche Generationen beteiligt sind. Während die Vorfahren der InterviewpartnerInnen in die eine Richtung migrierten, wählten die Nachfahren einige Jahrzehnte danach die Migration in die Gegenrichtung. Angesichts der geplanten oder bereits vollzogenen Remigration der meisten InterviewpartnerInnen sowie aufgrund der Mehrfach- resp. Pendelmigration einiger Nachfahren kann durchaus von einer beschleunigten Zirkularität im Rahmen dieses „Migrationssystems“, welches sich seit der Auswanderung der Vorfahren zwischen Argentinien und der Schweiz entwickelt hat, gesprochen werden, was noch vermehrt als zu Zeiten der Vorfahrenmigration zur Herausbildung charakteristischer „transnationaler“ Migrationsmuster beitragen dürfte. Dass sich die Migration zwischen den beiden Staaten auch in Zukunft fortsetzen wird und die Nachfahren der jetzigen MigrantInnen ebenfalls daran beteiligt sein werden, erachte ich als sehr wahrscheinlich. Vor diesem Hintergrund handelt es sich bei der im Rahmen dieser Studie untersuchten Migration (in Richtung Schweiz) um einen kleinen Ausschnitt aus einer viel umfassenderen transgenerationellen und transnationalen Migration.

6.2.2 Zur „Unsichtbarkeit“ der Migration von und des Bürgerrechtserwerbs durch Personen schweizerischer Herkunft: Ein Ausdruck ethnischer Präferenzierung?

Die Ergebnisse zur statistischen Datenlage zur Migration von Personen schweizerischer Abstammung aus Argentinien in die Schweiz (vgl. Kap. 5.2.2) haben eine deutliche Lücke bei der Erfassung wie auch bei der Möglichkeit zur Analyse entsprechender Migrationsbewegungen zu Tage gebracht: Es liegen kaum gesicherte und zuverlässige Angaben über die Zahl der zu einem spezifischen Zeitpunkt in die Schweiz migrierten Personen schweizerischer Abstammung vor. Die aussagekräftigsten Angaben beruhen auf den Zahlen zum Wegzug von AuslandschweizerInnen aus Argentinien in die Schweiz, welche in der Auslandschweizerstatistik jedoch nur für den Zeitraum zwischen 1958 und 1974 erhoben wurden (vgl. Kap. 5.2.2.3) und mit Ungenauigkeiten behaftet sind, da die Meldungen zur Exmatrikulation, auf der die veröffentlichten Zahlen beruhen, in zahlreichen Fällen unterlassen geblieben sein dürften.

Die einer allfälligen Migration vorangegangene staatsbürgerliche (externe) Inklusion wird nur im Falle eines derivativen Erwerbs (via Einbürgerung) erfasst, nicht jedoch beim originären Erwerb infolge des jus sanguinis[251]. Die Angaben zur Anzahl der externen Einbürgerungen von Personen schweizerischer Abstammung fliessen jedoch wiederum nicht in die zentralen Einbürgerungsstatistiken der Schweiz ein, welche vom Bundesamt für Statistik regelmässig publiziert werden[252], wodurch sie ausserhalb des Fokus einer interessierten Öffentlichkeit bleiben. In diesem Sinne liegen sowohl die territoriale als auch die vorangegangene (externe) staatsbürgerliche Inklusion dieser Personengruppe ausserhalb des „Radars“ der umfassenderen Einbürgerungs- und Migrationsstatistiken der Schweiz.

Für die Schweiz ganz allgemein lässt sich für beide Themenbereiche – die Migration von sowie der externe Bürgerrechtserwerb durch Personen schweizerischer Abstammung – darüber hinaus eine geringe Aufmerksamkeit sowohl von Seite der Öffentlichkeit, der Politik wie auch der Wissenschaft konstatieren. Exemplarisch zeigt sich dies beispielsweise daran, dass sich die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit dem Bürgerrechtserwerb auf denjenigen von AusländerInnen ohne entsprechenden genealogischen Bezug (und damit auf die „internen“ Einbürgerungen) beschränkt (vgl. Kap. 2.4) oder daran, dass die 2003 von den eidgenössischen Räten verabschiedete Änderung des Bürgerrechtsgesetzes, welche den Bürgerrechtserwerb von Personen schweizerischer Herkunft betraf, kaum öffentlich debattiert wurde, obschon darin etwa mit der Aufhebung des Prinzips der ununterbrochenen Generationenfolge (vgl. Kap. 5.5.4.1.2) durchaus gewichtige Änderungen eingeführt worden sind.

Angesichts der Feststellung, wonach die (umfassenderen) Themenfelder Migration und Einbürgerung in der Schweiz zunehmend politisiert und kontrovers diskutiert werden und die Zuwanderung in die und die ausländische Wohnbevölkerung in der Schweiz bereits seit längerem akribisch erfasst werden, vermag die oben konstatierte mangelnde Erfassung und ausbleibende Thematisierung hinsichtlich dieser spezifischen Gruppe von Personen schweizerischer Ab-

---

[251] In jenem Fall fliessen die im Ausland geborenen Kinder von Schweizer Eltern zwar in die Auslandschweizerstatistik ein; es kann jedoch nicht eruiert werden, welcher Anteil an einer allfälligen Zunahme der Immatrikulationszahlen auf die Geburt „neuer“ AuslandschweizerInnen zurückzuführen ist (vgl. Hinweise in Kap. 5.2.2.3).

[252] Vgl. Fussnote 244

stammung zumindest auf den ersten Blick zu erstaunen. Unter Berücksichtigung einiger teils bereits im Theoriekapitel ausgeführten Überlegungen lassen sich jedoch durchaus Erklärungsansätze dafür finden. Die Unterscheidung zwischen Eigenem und Fremden und die damit verbundene unterschiedliche Wertung von „Vertrautem“ und „Unbekannten“ spielt meines Erachtens eine entscheidende Rolle. EmigrantInnen lösen andere Gefühle aus als ImmigrantInnen (Wicker 1998: 21), was von Joppke einst mit der Formulierung „[t]he bashing of the immigrant and embracing of the emigrant […]“ (2005: 243) zum Ausdruck gebracht wurde. Obschon es sich bei den hier im Zentrum stehenden MigrantInnen (aus Sicht der Schweiz) nicht um EmigrantInnen, sondern um deren Nachfahren handelt, scheinen sie dennoch „dem Eigenen“ zugeordnet und damit der Tendenz nach positiv konnotiert zu werden.[253] Dementsprechend scheint sich eine Erfassung und Kontrolle, wie sie für „das Fremde“ zwingend erscheint, bis anhin als wenig bedeutsam oder nicht nötig erwiesen zu haben. In diesem Zusammenhang tritt ein Aspekt in den Vordergrund, den Joppke (2005: 27) als charakteristisch für ethnische Präferenzen, die auf „ethnic sameness schemes“ beruhen, beschrieben hatte, dass nämlich die Migration entsprechender Personen von den beteiligten Staaten selbst nicht als Immigration, sondern vielmehr als ein „’return’ of coethnics“ (ebd.) aufgefasst und bezeichnet wird (vgl. Kap 3.2.3.2). Angesichts des breit anerkannten und nicht hinterfragten „Rechts auf Rückkehr“ für eigene Staatsangehörige vermag diese spezifische Mobilitätsform von (Ausland-)SchweizerInnen daher weder die politische, öffentliche noch die wissenschaftliche Aufmerksamkeit im selben Ausmass auf sich zu lenken wie die „klassische“ AusländerInnenmigration.

Wie in Kap. 5.5 deutlich wurde, lassen sich deutliche ethnische Präferenzen erkennen gegenüber Personen, die aufgrund ihrer Blutsverwandtschaft zu einem Schweizer Vorfahren als Zugehörige betrachtet werden. Im Falle der Schweiz sind diese ethnischen Präferenzen weniger im Bereich der Immigrationspolitik[254], als vielmehr im Bereich der Staatsangehörigkeitspolitik angesiedelt. Was Bauböck für etliche europäische Staaten konstatierte, dass die Staatsangehörigkeit „zur Aufrechterhaltung eines auf Abstammung und kulturelle Zugehörigkeit gegründeten Verständnisses des Staatsvolks“ (Bauböck 2006b: 133) instrumentalisiert würde und „[e]xplizit oder implizit ethnische Komponenten [..] sich nicht nur in bevorzugter Einbürgerung [zeigen], sondern auch in den Regeln für die Vererbung der Staatsangehörigkeit im Ausland und für die Wiedereinbürgerung, sowie in der Akzeptanz von Doppelstaatsbürgerschaft unter Auswanderern, die eine fremde Staatsangehörigkeit erwerben“ (ebd.: 134), gilt gleichermassen für die Schweiz, wie die Darstellung der rechtlichen Regelungen zum Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts für Nachfahren von EmigrantInnen aufgezeigt hat (vgl. Kap. 5.5).

Erwähnenswert erscheint mir in diesem Zusammenhang der Hinweis, dass die Mehrheit der im Ausland geborenen Nachfahren von AuslandschweizerInnen das Schweizer Bürgerrecht nicht via Einbürgerung, sondern aufgrund des jus sanguinis erwerben dürfte. Die Gesetzgebung sieht

---

[253] Die Unterstützung, die AuslandschweizerInnen von politischer Seite zukommt, lässt sich beispielsweise anhand der 2004 gegründeten parlamentarischen Gruppe „Auslandschweizer“ verdeutlichen, welcher rund 100 Mitglieder des National- resp. Ständerates aus diversen Parteien angehören (Eine Übersicht über die Mitglieder findet sich unter: http://aso.ch/files/webcontent/direction/Liste_membresInetversion_d.pdf (20.08.2011)). Diese Gruppe war vom Auslandschweizerrat gegründet worden, „[u]m die politischen Anliegen der Fünften Schweiz noch besser vertreten zu können“ (ASO, Website: http://www.aso.ch/de/politik/parlamentarische-gruppe (20.08.2011)).

[254] Vgl. Fussnote 249

zwar eine Verwirkungsregelung vor (vgl. Kap. 5.5.3.1.2), welche jedoch auf höchst einfache Art und Weise abgewendet werden kann, womit das Schweizer Bürgerrecht grundsätzlich uneingeschränkt an die nachfolgenden Generationen weitervererbt werden kann. Die stetige Zunahme der immatrikulierten AuslandschweizerInnen in Argentinien (und vermutlich auch in etlichen weiteren Staaten) dürfte in erster Linie auf den Erwerb via jus sanguinis zurückgeführt werden. Das Kriterium der „engen Verbundenheit zur Schweiz", welches für einen derivativen Erwerb des Bürgerrechts im Ausland zentral ist und in den vergangenen Jahren deutlich restriktiver ausgelegt wurde, spielt beim originären Erwerb jedoch keine Rolle, womit sich die Schweiz bei einem Grossteil ihrer im Ausland geborenen BürgerInnen gewissermassen die Möglichkeit zu einer „Selektion" hinsichtlich der ansonsten hoch gewichteten Kriterien der „engen Verbundenheit resp. Integration" oder der ökonomischen und kulturellen Ressourcen vergibt.

Inwiefern nun die vergleichsweise grosszügige staatsbürgerliche externe Inklusion von Nachfahren von Schweizer Auswanderern eine gezielte (aber nicht öffentlich kommunizierte) Strategie einer „impliziten" Immigrationspolitik darstellt, mittels welcher solchen Personen der Vorrang gegeben werden soll, welche als „kulturell ähnlich resp. gleich" betrachtet werden – und welche aufgrund ihrer Abstammung und ihres Schweizer Bürgerrechts auch ausserhalb der Überfremdungsdebatten stehen dürften – kann an dieser Stelle nur spekuliert werden und bedürfte umfassender Analysen zu den Diskursen im Feld (und Umfeld) der Auslandschweizerpolitik. Die Regelung, wonach das Schweizer Bürgerrecht aufgrund des auch im Ausland zur Anwendung kommenden jus sanguinis wie oben erwähnt grundsätzlich von einer Auslandschweizergeneration an die nächste weitergegeben werden kann, lässt jedoch den Schluss zu, dass die Schweiz die stetige Zunahme von AuslandschweizerInnen zumindest toleriert und damit auch deren uneingeschränkte Möglichkeit zur „Rückkehr" in Kauf nimmt (wenn nicht gar etwa aus demographischen Gründen als erstrebenswert erachtet).

Ob die erwähnte positive Konnotation der AuslandschweizerInnen sowie die staatsbürgerlichen Inklusionstendenzen auch in Zukunft bestehen bleiben, gilt keineswegs als sicher. Es könnte durchaus eine gegensätzliche Entwicklung einsetzen, infolge derer die im Ausland geborenen Nachfahren vermehrt „dem Anderen" zugeordnet werden. Eine entsprechende Wahrnehmung wurde im Rahmen der Gespräche bei einigen Konsuln konstatiert, welche die MigrantInnen weniger als „in ihre Heimat zurückkehrende MitbürgerInnen", sondern vielmehr als „Wirtschaftsflüchtlinge oder Papierschweizer, welche in ökonomischer Hinsicht von der Schweiz profitieren wollen", betrachten. Sollte die Migration in den Herkunftsstaat der Vorfahren in Zukunft ein deutlich grösseres Ausmass als bislang annehmen und dieses aufgrund der schon in Kürze zu erwartenden verbesserten statistischen Datenlage (vgl. Kap. 5.2.2.9) auch in quantitativer Hinsicht „sichtbar" gemacht werden, könnte dies meiner Einschätzung nach durchaus eine verstärkte Zuordnung der Nachfahren „zum Fremden" zur Folge haben.

6.3 Hinweise auf zukünftige Forschungsfelder

Diese Studie abschliessen möchte ich mit Hinweisen auf einige Themenbereiche und Fragestellungen, die ich für zukünftige Studien in diesem Feld als spannend erachten würde. Es sind dies a) quantitative Analysen zum Ausmass der Migration in den Herkunftsstaat der Vorfahren weltweit sowie darauf beruhende weitere qualitative Fallanalysen, b) Analysen zur Rolle und

zum Einfluss der Honorarkonsuln und Konsuln bei solchen Migrationen und c) Analysen im Zusammenhang mit der Umsetzung der rechtlichen Regelungen zum Bürgerrechtserwerb von Personen schweizerischer Abstammung.

a) Quantitative Analysen zur Migration in den Herkunftsstaat der Vorfahren weltweit; darauf aufbauende vergleichende Fallanalysen

Die mangelnde Datenlage, welche zur „Unsichtbarkeit" dieser Migration in den Herkunftsstaat der Vorfahren beiträgt und zurzeit wissenschaftlich fundierte Analysen zum umfassenden Ausmass und den Migrationsverläufen verunmöglicht, dürfte in absehbarer Zeit aufgrund der Neugestaltung der Eidgenössischen Volkszählung und der sich damit eröffnenden Möglichkeit, die Daten einzelner Personen mit anderen Datensätzen (etwa der Wanderungsstatistik des BFM) zu verbinden, verbessert werden (vgl. Hinweise in Kap. 5.2.2.9). In diesem Bereich eröffnen sich daher neue Möglichkeiten für quantitative Analysen zu dieser Migrationsform, mittels welcher u. a. aufgezeigt werden könnte, aus welchen weiteren Staaten Nachfahren von ausgewanderten SchweizerInnen in die Schweiz migrieren, wie viele Nachfahren von Schweizer Auswanderern insgesamt in spezifischen Zeitperioden in die Schweiz migriert sind oder inwiefern sich das im Rahmen dieses Fallbeispiels gezeigte Muster einer mehrheitlich bloss temporären Migration in die Schweiz auch für weitere Kontexte belegen lässt oder nicht. Auf der Grundlage dieser „Sichtbarmachung" weiterer Migrationen in den Herkunftsstaat der Vorfahren aus anderen Staaten und/oder Regionen könnten daran anknüpfend weitere qualitative Fallanalysen durchgeführt werden. Interessant wäre ein Vorgehen, bei welchem entsprechende Migrationsbewegungen aus unterschiedlichen Staaten in die Schweiz beispielsweise im Hinblick auf die jeweiligen Ausprägungen der im Rahmen dieser Studie berücksichtigen drei Voraussetzungen einer Migration in den Herkunftsstaat der Vorfahren verglichen würden. Aufgrund der vorhin geschilderten verbesserten zukünftigen Datenlage könnte die Auswahl der Fallstudien aufgrund empirischer und/oder theoretischer Kriterien erfolgen (z. B. Berücksichtigung des sozioökonomischen Hintergrunds der MigrantInnen, Unterschiede bezüglich der Vorfahrenmigration o.ä.).

b) Zur Rolle der (Honorar-)Konsuln bei Migrationen in den Herkunftsstaat der Vorfahren

Wenngleich im Rahmen dieser Studie die Rolle und Tätigkeiten der Honorarkonsuln und Konsuln nicht umfassend analysiert werden konnten, wurde aufgrund der zahlreichen Gespräche, die ich mit entsprechenden Personen führen konnte, sowie der Beobachtungen anlässlich der konsularischen Sprechstunden in Ruiz de Montoya deutlich, dass die Konsuln und Honorarkonsuln infolge ihrer Funktion und ihrer (teils) langjährigen engen regionalen Verankerung bedeutsame und einflussreiche Akteure im Zusammenhang mit der Migration in den Herkunftsstaat der Vorfahren sein können. Es zeigte sich, dass das Ausmass und die Art ihrer Unterstützung von Personen, die sich einbürgern lassen oder in die Schweiz migrieren wollen, stark von ihrer jeweiligen Einstellung gegenüber der Migration resp. ihrer Wahrnehmung der MigrantInnen abhängen und somit deutlich variieren können. Während etwa Honorarkonsul Würgler, wie in Kap. 5.4.1 erwähnt, zu bestimmten Zeitpunkten als „informeller Arbeitsvermittler" zwischen einzelnen Firmen in der Schweiz und den AuslandschweizerInnen in seinem Konsularbezirk fungierte und die AuslandschweizerInnen sowie auch deren (ausländischen) Nachfahren deutlich stärker unterstützt, als dies von einem Honorarkonsul verlangt würde (etwa durch Unterstützung bei

Übersetzungen und dem Ausfüllen von Formularen oder der pro-aktiven Information über relevante Änderungen im Bereich der Bürgerrechtsgesetzgebung und/oder der AHV/IV etc.), fällt die entsprechende Unterstützung von migrationswilligen Personen etwa durch Konsul *Müller* deutlich geringer aus. Da er einen Grossteil der Nachfahren von ausgewanderten SchweizerInnen eher „dem Fremden“ zuordnet, wendet er Strategien an, um die Schweiz vor solchen „Wirtschaftsflüchtlingen“ zu „beschützen“ (z. B. durch eine eher reaktive Informationspraxis bezüglich relevanter Gesetzesregelungen oder der Hervorhebung von in der Schweiz zu erwartenden Schwierigkeiten bei der Arbeitssuche o.ä.). Wenngleich die Bedeutung der (Honorar-)Konsuln in Bezug auf die Informationen an Personen mit Einbürgerungs- oder Migrationsabsicht in den vergangenen Jahren aufgrund der verbesserten und rascheren Kommunikationsmöglichkeiten zwischen bereits in der Schweiz lebenden Personen und ihren in Misiones lebenden Verwandten und Bekannten abgenommen haben dürfte und sie keineswegs ein „Monopol“ auf die für die Personen mit Migrations- oder Einbürgerungsabsicht relevanten Informationen besitzen, könnte es dennoch spannend sein, der Frage nach dem Einfluss der (Honorar-)Konsuln und deren Gestaltung ihres Spielraumes in Bezug auf die Art und Weise ihrer Unterstützung von ratsuchenden Personen näher zu untersuchen. Indem den Konsuln und Honorarkonsuln darüber hinaus bisweilen die Aufgabe zukommt, zuhanden des BFM das Einbürgerungskriterium der „engen Verbundenheit zur Schweiz“ abzuklären, spielen sie nicht zuletzt auch im Zusammenhang mit dem dritten und abschliessend noch zu erläuternden Themenbereich der externen Einbürgerungen eine wichtige Rolle.

c) Zur Umsetzungspraxis bei externen Einbürgerungen

Während im Rahmen dieser Arbeit die Regelungen zum Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts im Ausland und deren Veränderungen im Verlaufe einer längeren Zeitspanne dargestellt wurden und einzelne Hinweise zu deren konkreten Relevanz für die InterviewpartnerInnen gegeben werden konnten, blieb das Vorgehen der für das Fällen der Entscheide zuständigen Behörde (BFM) unberücksichtigt. Es erwiese sich als spannend, mehr darüber in Erfahrung zu bringen, inwiefern die zuständigen Personen etwa den Ermessensspielraum, der ihnen aufgrund des unbestimmten Gesetzesbegriffs der „engen Verbundenheit zur Schweiz“ eröffnet wird, nutzen. Wie die Auszüge aus den Rundschreiben verdeutlicht haben, wurde dieses Kriterium im Verlaufe weniger Jahre deutlich restriktiver interpretiert. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, wem aufgrund welcher Positionen oder Vorgänge die „Definitionsmacht“ darüber zugesprochen wird, die entsprechenden Auslegungen zu beeinflussen und zu verändern.

Im Zusammenhang mit den Regelungen zum externen Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts bleibt es ganz grundsätzlich auch in Zukunft – und insbesondere im Hinblick auf die geplante Totalrevision des Bürgerrechtsgesetzes – spannend zu verfolgen, ob die Schweiz ihre bisherige Offenheit gegenüber der Vergabe des Schweizer Bürgerrechts an Nachfahren von Auswanderern beibehält oder ob sich die im Bereich der Auslegung des Kriteriums der engen Verbundenheit zur Schweiz beobachtete restriktivere Handhabung allenfalls auch in weiteren Bereichen (z. B. der Verwirkungsregelung) zeigen wird.

7 Bibliographie

7.1 Literatur

Achermann, Christin und Stefanie Gass (2003): Staatsbürgerschaft und soziale Schliessung. Eine rechtsethnologische Sicht auf die Einbürgerungspraxis der Stadt Basel. Zürich: Seismo.

Ackermann, Andreas (1997): Ethnologische Migrationsforschung: Ein Überblick. *Kea. Zeitschrift für Kulturwissenschaften* (10): 1-28.

Actis, Walter und Fernando O. Esteban (2007): Argentios hacia Espana ('sudacas' en tierras 'gallegas'): el estado de la cuestión. In: Novick, Susana (Hg.): Sur-Norte. Estudios sobre la emigración reciente de argentinos. Buenos Aires: Editorial Catálogos: 205-258. <http://www.mininterior.gov.ar/provincias/archivos_prv25/5_LibroSur_Norte.pdf> (20.08.2011).

Agunias, Dovelyn R. (Hg.) (2009a): Closing the Distance: How Governments Strengthen Ties with Their Diasporas. Washington, D.C.: Migration Policy Institute.

Agunias, Dovelyn R. (2009b): Institutionalizing Diaspora Engagement Within Migrant-Origin Governments. In: ders. (Hg.): Closing the Distance: How Governments Strengthen Ties with Their Diasporas. Washington, D.C.: Migration Policy Institute: 1-54.

Alemann, Peter (2008): Los Suizos en Misiones. In: Gallero, María Cecilia (Hg.): El llamado del oro verde. Memorias de Inmigrantes Suizos en Misiones. Florida: Araucaria Editora; Misiones: Consulado de Suiza: 103-106.

Altermatt, Claude (1998): Zwei Jahrhunderte Schweizer Aussenvertretungen. Bern: EDA.

Altermatt, Claude (2008): On Special Mission: Switzerland and Its Diplomatic System. In: Mösslang, Markus und Torsten Riotte (Hg.): The Diplomats' World: A Cultural History of Diplomacy, 1815-1914. Oxford: Oxford University Press: 317-346.

Amit, Vered (2000): Introduction: Constructing the Field. In: ders. (Hg.): Constructing the Field: Ethnographic Fieldwork in the Contemporary World. London u.a.: Routledge: 1-18.

Anderegg, Klaus (1992): Abgrenzung und Anpassung in der Oberwalliser Kolonie San Jerónimo Norte in der argentinischen Pampa. *Itinera* 11: 99-131.

Anderson, Benedict (1983): Imagined Communities: Reflections on the Origins and Spread of Nationalism. London: Verso.

Argast, Regula (2004): Hat das Gemeindebürgerrecht ausgedient? *terra cognita* 4: 52-55. <http://www.terra-cognita.ch/4/argast.pdf> (20.08.2011).

Argast, Regula (2008): Zwischen Tradition und Innovation: Das Schweizer Bürgerrecht im jungen Bundesstaat, 1848-1898. In: Studer, Brigitte, Gérald Arlettaz und Regula Argast (Hg.): Das Schweizer Bürgerrecht. Erwerb, Verlust, Entzug von 1848 bis zur Gegenwart. Zürich: Verlag Neue Zürcher Zeitung: 41-65.

Arlettaz, Gérald (1975): L'émigration suisse outre-mer de 1815 à 1920. *Etudes et sources* 1: 31-92.

Arlettaz, Gérald (1979): Une nouvelle Suisse á la Plata? (1857-1914). *Schweizerische Zeitschrift für Geschichte* 29: 330-355.

Bach, Jonathan (2011): Extending Political Rights to Citizens Abroad: Implications for the Nation-State. *International Affairs Working Paper 2011-02, April 2011*. <http://www.gpia.info/files/u706/Bach_2011-02.pdf> (20.08.2011).

Bade, Klaus J. (1994): Ausländer - Aussiedler - Asyl: eine Bestandesaufnahme. München: Beck.

Bade, Klaus J. und Jochen Oltmer (2003): Einführung: Aussiedlerzuwanderung und Aussiedler-integration. Historische Entwicklung und aktuelle Probleme. In: dies. (Hg.): Aussiedler: deutsche Einwanderer aus Osteuropa Göttingen: V&R unipress: 9-52.

Barrientos, Armando und Peter Lloyd-Sherlock (2000): Reforming Health Insurance in Argentina and Chile. *Health Policy and Planning* 15(4): 417-423.

Basu, Paul (2005): Roots Tourism as Return Movement: Semantics and the Scottish Diaspora. In: Harper, Marjory (Hg.): Emigrant Homecomings: The Return Movements of Emigrants, 1600-2000. Manchester: Manchester University Press: 131-150.

Bauböck, Rainer (2006a): Citizenship and Migration: Concepts and Controversies. In: ders. (Hg.): Migration and Citizenship: Legal Status, Rights and Political Participation. Amsterdam: Amsterdam University Press (IMISCOE reports): 15-32.

Bauböck, Rainer (2006b): Interaktive Staatsbürgerschaft. In: Baringhorst, Sigrid, James F. Hollifield und Uwe Hunger (Hg.): Herausforderung Migration – Perspektiven der vergleichenden Politikwissenschaft. Berlin: LIT-Verlag: 129-166.

Bauböck, Rainer (2007): Stakeholder Citizenship and Transnational Political Participation: A Normative Evaluation of External Voting. *Fordham Law Review* 75(5): 2393-2447.

Bauböck, Rainer (2008a): Stakeholder Citizenship: An Idea Whose Time Has Come? Washington, DC: Migration Policy Institute. <http://www.migrationpolicy.org/transatlantic/docs/Baubock-FINAL.pdf> (20.08.2011)

Bauböck, Rainer (2008b): Ties across Borders: The growing salience of transnationalism and diaspora politics. *IMISCOE Policy Brief, No. 13, October 2008*. <http://dare.uva.nl/document/138152> (20.07.2011).

Bauböck, Rainer (2009): The rights and duties of external citizenship. *Citizenship Studies* 13(5): 475-499.

Bauböck, Rainer, Eva Ersbøll, Kees Groenendijk und Harald Waldrauch (2006a): Introduction. In: dies. (Hg.): Acquisition and Loss of Nationality, Volume 1: Comparative Analyses, Policies and Trends in 15 European Countries. Amsterdam: Amsterdam University Press (IMISCOE Research): 15-34.

Bauböck, Rainer, Eva Ersbøll, Kees Groenendijk und Harald Waldrauch (Hg.): (2006b). Acquisition and Loss of Nationality, Volume 1: Comparative Analyses, Policies and Trends in 15 European Countries. Amsterdam: Amsterdam University Press (IMISCOE Research).

Belastegui, Horacio M. (2004): Los colonos de Misiones. Posadas: Editorial Universitaria de Misiones.

Bergier, Jean-François (1990): Wirtschaftsgeschichte der Schweiz. Von den Anfängen bis zur Gegenwart. Zürich: Benziger.

Bernard, Harvey Russell (1994): Research Methods in Anthropology. Qualitative and quantitative approaches. (2. Aufl.) Thousand Oaks, Cal.: SAGE Publications.

BFM / Bundesamt für Migration (2005): Rundschreiben betreffend die Revision des Bürgerrechtsgesetzes (Bürgerrechtserwerb von Personen schweizerischer Herkunft und Gebühren). 23. Juni 2005. Bern: BFM <http://www.bfm.admin.ch/content/dam/data/migration/rechtsgrundlagen/weisungen_und_kreisschreiben/weisungen_buergerrecht/20050623-rs-bueg-d.pdf< (20.08.2011).

BFM / Bundesamt für Migration (2007): Rundschreiben betreffend Erwerb des Schweizer Bürgerrechts. Neue Praxis zur engen Verbundenheit mit der Schweiz (Bedingungen gemäss unserem Rundschreiben vom 23. Juni 2005). 20. Juni 2007. Bern: BFM. <http://www.bfm.admin.ch/content/dam/data/migration/rechtsgrundlagen/weisungen_und_kreisschreiben/weisungen_auslaenderbereich/buergerrecht/rundschreiben_200607-d.pdf> (20.08.2011).

BFS / Bundesamt für Statistik (2011): Die neue Volkszählung. Neuchâtel: BFS. <http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/news/publikationen.html?publicationID=4325< (20.08.2011).

Bigler-Eggenberger, Margrith (1999): Bürgerrechtsverlust durch Heirat: ein dunkler Fleck in der jüngeren Schweizer Rechtsgeschichte. Bern: Stämpfli.

Böhm, Andreas, Heiner Legewie und Thomas Muhr (1992): Kursus Textinterpretation: Grounded Theory. Berlin: Technische Universität, Bericht aus dem Interdisziplinären Forschungsprojekt Atlas 92-93. <http://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:0168-ssoar-26629> (20.08.2011).

Boller, Boris (1990): Misiones hin und zurück. Lizentiatsarbeit, Philosophische Fakultät. Freiburg: Universität Freiburg.

Bolzman, Claudio (1996) Sociologie de l'exil. Une approche dynamique. L'exemple des réfugiés chiliens en Suisse. Zürich: Seismo.

Bolzman, Claudio (2007): Découvrir son pays: primomigrants suisses en provenance d'Amérique latine. Une typologie. In: Bolzman, Claudio, Myrian Carbajal und Giuditta Mainardi (Hg.): La Suisse au

rythme latino. Dynamiques migratoires des Latino-Américains: logiques d'action, vie quotidienne, pistes d'interventions dans les domaines du social et de la santé. Genève: ies éditions (Haute école de travail social): 151-169.

Bolzman, Claudio und Italo Musillo (Hg.): (1996). Suisses migrateurs: mythes, contes et réalités de la migration de retour. Genève: Hospice général.

Bolzman, Claudio und Italo Musillo (1997): Die schweizerische Rückwanderung. *La vie économique* 70(11): 42-45.

Botti, Martino (2006): Migration de retour: étude de cas. Les Suisses d'Argentine de retour en Suisse. Entre représentations identitaires et processus d'intégration. Lizenziatsarbeit, Faculté des lettres et sciences humaines. Neuchâtel: Université de Neuchâtel.

Bovenkerk, Frank (Hg.) (1974): The Sociology of Return Migration: A Bibliographic Essay. Publications of the Research Group on European Migration Problems, 20. Den Haag: Nijhoff.

Brand, Laurie A. (2006): Citizens Abroad: Emigration and the State in the Middle East and North Africa. New York: Cambridge University Press.

Brettell, Caroline B. (2000): Theorizing Migration in Anthropology. The Social Construction of Networks, Identities, Communities, and Globalscapes. In: Brettell, Caroline B. und James F. Hollifield (Hg.): Migration Theory: Talking Across Disciplines. New York: Routledge. 97-136.

Brettell, Caroline B. und James F. Hollifield (2000): Introduction: Migration Theory. In: dies. (Hg.): Migration Theory: Talking Across Disciplines. New York: Routledge. 1-26.

Bridel, Marcel (1956): Einige Betrachtungen über die doppelte Staatsangehörigkeit. *Zeitschrift für Zivilstandswesen* (24. Jg.): 199ff.

Brubaker, Roger (1998): Migrations of Ethnic Unmixing in the "New Europe". *International Migration Review* 32(4): 1047-1065.

Bundesrat (1876): Botschaft des Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung zum Gesetzesentwurf, betreffend den Erwerb des Schweizerbürgerrechts und den Verzicht auf dasselbe. (Vom 2. Juni 1876). Bern: Bundesblatt vom 10. Juni 1876, Band 2, Heft 26: 897-909.

Bundesrat (1936): Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend Förderung der Innen- und Aussenkolonisation, vom 14. April 1936. In: Bundesblatt, Band 1, Heft 16: 700-710.

Bundesrat (1951): Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung zum Entwurf zu einem Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizerbürgerrechts (vom 9. August 1951). Bern: Bundesblatt vom 23. August 1951, Band II, Heft 34: 669-720.

Bundesrat (1956): Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Wiederaufnahme gebürtiger Schweizerinnen ins Schweizerbürgerrecht (Art. 58 des Bürgerrechtsgesetzes) und Botschaft zum Entwurf zu einem Bundesgesetz über Ergänzung des Bundesgesetzes über Erwerb und Verlust des Schweizerbürgerrechts (vom 8. Juni 1956). Bern: Bundesblatt vom 14. Juni 1956, Band I, Heft 24: 1157-1186.

Bundesrat (1984): Botschaft zur Änderung des Bundesgesetzes über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts (Bürgerrecht der Kinder eines schweizerischen Elternteils) vom 18. April 1984. Bern: Bundesblatt vom 22. Mai 1984, Band 2, Heft 20: 211-230.

Bundesrat (1987): Botschaft zur Änderung des Bürgerrechtsgesetzes (Gleichstellung von Mann und Frau, Bürgerrecht der Ehegatten in national gemischten Ehen, Anpasung von weiteren Bestimmungen an die Rechtsentwicklung) vom 26. August 1987. Bern: Bundesblatt vom 27. Oktober 1987. Band 3, Heft 42: 293-343.

Bundesrat (2001): Botschaft zum Bürgerrecht für junge Ausländerinnen und Ausländer und zur Revision des Bürgerrechtsgesetzes vom 21. November 2011. Bern: Bundesblatt vom 12. März 2002. Nr. 10: 1911-2009.

Carreras, Sandra und Barbara Potthast (2010): Eine kleine Geschichte Argentiniens. Berlin: Suhrkamp.

Castles, Stephen (2004): The Factors that Make and Unmake Migration Policies. *International Migration Review* 38(3): 852-884.

Castles, Stephen und Mark J. Miller (2009): The Age of Migration. International Population Movements in the Modern World. (4., überarb. und erw. Aufl.) New York, NY: Guilford Press.

Centlivre, Pierre (Hg.): (1990). Devenir Suisse. Adhésion et diversité culturelle des étrangers en Suisse. Genève: Institut universitaire d'études européennes.

Christou, Anastasia (2006): Narratives of Place, Culture and Identity: Second-Generation Greek-Americans Return 'Home'. Amsterdam: Amsterdam University Press.

Christou, Anastasia (2009): Emulating the Homeland - Engendering the Nation: Agency, Belonging, Identity and Gender in Second-Generation Greek American Return-Migrant Life Stories. In: Conway, Dennis und Robert B. Potter (Hg.): Return Migration of the Next Generations. 21st Century Transnational Mobility. Farnham: Ashgate: 101-116.

Clifford, James (1997): Spacial Practices: Fieldwork, Traval, and the Disciplining of Antrhopology. In: Gupta, Akhil und James Ferguson (Hg.): Anthropological Locations: Boundaries and Grounds of Field Science. Berkeley u.a.: California Press: 185-222.

Cohen, Robin (1997): Global Diasporas: An Introduction. London: UCL Press.

Conway, Dennis und Robert B. Potter (Hg.): (2009a). Return Migration of the Next Generations. 21st Century Transnational Mobility. Farnham: Ashgate.

Conway, Dennis und Robert B. Potter: (2009b). Introduction. In: dies. (Hg.): Return Migration of the Next Generations. 21st Century Transnational Mobility. Farnham: Ashgate: xv-xvii.

Cook-Martín, David und Anahí Viladrich (2009a): The Problem with Similarity: Ethnic Affinity Migrants in Spain. *Journal of Ethnic and Migration Studies* 35(1): 151-170.

Cook-Martín, David und Anahí Viladrich (2009b): Imagined Homecomings: The Problem with Similarity Among Ethnic Return Migrants in Spain. In: Tsuda, Takeyuki (Hg.): Diasporic Homecomings: Ethnic Return Migration in Comparative Perspective. Stanford, California: Stanford University Press: 133-158.

Cornelius, Wayne A., Philip L. Martin und James F. Hollifield (1994): The Ambivalent Quest for Immigration Control. In: dies. (Hg.): Controlling Immigration. A global perspective. Stanford, California: Stanford University Press: 3-41.

Council of Europe (Parliamentary Assembly) (1994): Europeans living abroad. Strasbourg: Council of Europe, Doc 7078. < http://assembly.coe.int/Main.asp?link=/Documents/WorkingDocs/Doc94/EDOC7078.htm> (20.08.2011)

Council of Europe (Parliamentary Assembly) (1999): Links between Europeans living abroad and their countries of origin. Strassbourg: Council of Europe, Doc. 8339. <http://assembly.coe.int/Main.asp?link=/Documents/WorkingDocs/Doc99/EDOC8339.htm> (20.08.2011).

Darieva, Tsypylma (2007): Migrationsforschung in der Ethnologie. In: Schmidt-Lauber, Brigitta (Hg.): Ethnizität und Migration. Einführung in Wissenschaft und Arbeitsfelder. Berlin: Reimer: 69-93.

de Groot, Gerard-René (2003): Loss of Nationality: A Critical Inventory. In: Martin, David A. und Kay Hailbronner (Hg.): Rights and Duties of Dual Nationals. Evolution and Prospects. The Hague: Kluwer Law International: 201-299.

de Hart, Betty und Ricky van Oers (2006): European Trends in Nationality Law. In: Bauböck, Rainer, Eva Ersbøll, Kees Groenendijk und Harald Waldrauch (Hg.): Acquisition and Loss of Nationality, Volume 1: Comparative Analyses, Policies and Trends in 15 European Countries. Amsterdam: Amsterdam University Press (IMISCOE Research): 317-358.

Delbrück, Jost, Georg Dahm und Rüdiger Wolfrum (2002): Völkerrecht. Berlin: De Gruyter Rechtswissenschaften.

Dowty, Alan (1987): Closed Borders: The Contemporary Assault on Freedom of Movement. New Haven: Yale University Press.

Durand, Jorge und Douglas S. Massey (2010): New World Orders: Continuities and Changes in Latin American Migration. *The ANNALS of the American Academy of Political and Social Science* 630 (1): 20-52.

EDA / Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten (o.J.): Die Aussenpolitik im Dialog. Bern: EDA. <http://www.eda.admin.ch/etc/medialib/downloads/edazen/recent/dial.Par.0002.File.tmp/dg-Dialog_D_hi_res.pdf> (25.08.2011).

EDA / Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten (2008): ABC der Diplomatie. Bern: EDA. <http://www.eda.admin.ch/etc/medialib/downloads/edazen/doc/publi/publi2.Par.0001.File.tmp/ABC_Diplo_D_Web.pdf> (25.08.2011).

Faist, Thomas (2010): Diaspora and transnationalism. What kind of dance partners?. In: Bauböck, Rainer und Thomas Faist (Hg.): Diaspora and Transnationalism: Concepts, Theories and Methods. Amsterdam: Amsterdam University Press: 9-34.

Fändrich, Hans (1924). Die Kornkammer der Welt als Ziel für Auswanderer, Touristen und Geschäftsleute, sowie als Absatzgebiet für deutsche Erzeugnisse. Buenos Aires: Autor.

Fischer, Thomas (1992): Deutsche und schweizerische Massenauswanderung nach Lateinamerika 1819-1945. In: Reinhard, W. und Peter Waldmann (Hg.): Nord und Süd in Amerika. Gemeinsamkeiten - Gegensätze - Europäischer Hintergrund. Freiburg im Breisgau: Rombach: 280-304.

Fischer-Rosenthal, Wolfram und Gabriele Rosenthal (1997): Narrationsanalyse biographischer Selbstpräsentation. In: Roland Hitzler und Anne Honer (Hg.). Sozialwissenschaftliche Hermeneutik. Eine Einführung. Opladen: Leske + Budrich: 133-164.

Fitzgerald, David (2009): A Nation of Emigrants. How Mexico Manages Its Migration. Berkeley, CA: University of California Press.

Flender, Armin (2003). Argentinien. In: Gieler, Wolfgang (Hg.): Handbuch der Ausländer- und Zuwanderungspolitik: von Afghanistan bis Zypern. Münster: Lit.: 38-46.

Flick, Uwe (2010): Qualitative Sozialforschung. Eine Einführung. (3. Aufl.) Reinbek bei Hamburg: rowohlts enzyklopädie.

Fondazione Migrantes (2010): Rapporto italini nel mondo 2010 (Zusammenfassung) Rom: Edizioni Idos. <http://www.chiesacattolica.it/cci_new_v3/allegati/16398/scgeda%20sintesi%20Rapporto%202010%20.pdf> (20.08.2011).

Fuchs-Heinritz, Werner (2000): Biographische Forschung: Eine Einführung in Praxis und Methoden. (2., überarb. und erw. Aufl.) Opladen: Westdeutscher Verlag.

Gallero, María Cecilia (Hg.) (2008): El llamado de Oro Verde. Memorias de inmigrantes suizos en Misiones. Florida: Araucaria Editora; Misiones: Consulado de Suiza.

Gallero, María Cecilia (2009a): La inmigración suiza en Misiones, Argentina. *Boletin Nr. 71 der Schweizerischen Amerikanisten Gesellschaft*: 33-41. <http://www.ssa-sag.ch/bssa/pdf/bssa71_05.pdf> (20.08.2011).

Gallero, Maria Cecilia (2009b): Con la patria a cuestas. La inmigracion alemana-brasilena en la Colonia Puerto Rico, Misiones. Buenos Aires: Araucaria Editora-Resistencia: IIGHI-CONICET.

Geissbühler, Jörg und Clarisse Pifko (2010): Soziales in der Schweiz: eine praxisorientierte Darstellung mit zahlreichen Repetitionsfragen und Antworten. Zürich: Compendio Bildungsmedien.

Ghosh, Bimal (2000): Introduction. Return Migration: Journey of Hope or Despair? In: ders (Hg.): Return Migration. Journey of Hope or Despair? Genf: International Organization for Migration and the United Nations: 1-5.

Glatz, Markus (1997): Schweizerische Einwanderer in Misiones: ein Beispiel ausländischer Siedlungskolonisation in Argentinien im 20. Jahrhundert. Frankfurt am Main: Lang.

Glick Schiller, Nina, Linda Basch und Cristina Blanc-Szanton (1992): Transnationalism: A New Analytic Framework for Understanding Migration. In: dies. (Hg.): Towards a Transnational Perspective on Migration: Race, Class, Ethnicity, and Nationalism Reconsidered. New York: The New York Academy of Sciences: 1-24.

Glick Schiller, Nina, Linda Basch und Cristina Blanc-Szanton (1995): From Immigrants to Transmigrants: Theorizing Transnational Migration. *Anthropological Quarterly* 68(1): 48-63.

Gmelch, George (1980): Return Migration. *Annual Review of Anthropology* 9: 135-159.

Gobo, Giampietro (2008): Doing Ethnography. London u. a.: SAGE.

Graudenz, Ines und Regina Römhild (Hg.): (1996). Forschungsfeld Aussiedler: Ansichten aus Deutschland. Frankfurt am Main u. a.: Lang.

Green, Nancy L. und Francois Weil (Hg.): (2007). Citizenship and Those Who Leave. The Politics of Emigration and Expatriation. Champaign, IL: University of Illinois Press.

Grossutti, Javier P. (2005): De Argentina al Friuli, Italia (1989-1994): ¿Un caso de migración de retorno? *Estudios Migratorios Latinoamericanos* 19(56): 97-122.

Guarnizo, Luis E. (1997): The Emergence of a Transnational Social Formation and the Mirage of Return Migration among Dominican Transmigrants. *Identities* 4: 281-322.

Gupta, Akhil und James Ferguson (1997): Discipline and Practice: The ‚Field' as Site, Method, and Location in Anthropology. In: dies. (Hg.): Anthropological Locations: Boundaries and Grounds of Field Science. Berkeley u.a.: California Press: 1-46.

Hammar, Tomas (1985): Introduction. In: ders. (Hg.): European immigration policy. A comparative study. Cambridge: Cambridge University Press: 1-14.

Hammar, Tomas (1992): Laws and Policies Regulating Population Movements: A European Perspective. In: Kritz, Mary M., Lin Lean Lim und Hania Zlotnik (Hg.): International Migration Systems. A Global Approach. Oxford: Clarendon Press: 245–262.

Hammersley, Martyn und Paul Atkinson (2007): Ethnography: Principles in Practice. (3. Aufl.) New York: Routledge.

Han, Petrus (2005): Soziologie der Migration: Erklärungsmodelle, Fakten, Politische Konsequenzen, Perspektiven. (2., überarb. und erw. Aufl.) Stuttgart: Lucius & Lucius.

Han, Petrus (2006): Theorien zur internationalen Migration: ausgewählte interdisziplinäre Migrationstheorien und deren zentralen Aussagen. Stuttgart: Lucius & Lucius.

Hannerz, Ulf (1996): Transnational Connections: Culture, People, Places. London u. a.: Routledge.

Hannum, Hurst (1987): The Right to Leave and Return in International Law and Practice. London: Martinus Nijhoff.

Hedberg, Charlotta (2009): Ethnic "Return" Migration to Sweden: The Dividing Line of Language. In: Tsuda, Takeyuki (Hg.): Diasporic Homecomings: Ethnic Return Migration in Comparative Perspective. Stanford, California: Stanford University Press: 159-185.

Helbling, Marc (2008): Practising Citizenship and Heterogeneous Nationhood: Naturalisations in Swiss Municipalities. Amsterdam: Amsterdam University Press (IMISCOE Series).

Hermanns, Harry (1981). Das narrative Interview in berufsbiographisch orientierten Untersuchungen. Wissenschaftliches Zentrum für Berufs- und Hochschulforschung. Kassel: Gesamthochschule Kassel.

Hettlage-Vargas, Andrea und Robert Hettlage (1984). Kulturelle Zwischenwelten. Fremdarbeiter – Eine Ethnie? *Schweizerische Zeitschrift für Soziologie* 2: 357-404.

Huber, Tania (2003): Stratégies identitaires et processus d'acculturation en terre hélvetique: le cas des descendants d'emigrés suisse du Pérou. Lizentiat, Institut d'ethnologie. Neuchâtel: Université de Neuchâtel.

Immer, Pierre (1964): La perte de la nationalité suisse par l'écoulement du temps: préemtion de la nationalité. Thèse. Lausanne: Université de Lausanne.

Ishikawa, Eunice A. (2009): The Return of Japanese-Brazilian Next Generations: Their Post-1980s Experiences in Japan. In: Conway, Dennis und Robert B. Potter (Hg.): Return Migration of the Next Generations. 21st Century Transnational Mobility. Farnham: Ashgate: 59-78.

Joppke, Christian (1999): Immigration and the Nation-State: the United States, Germany, and Great Britain. Oxford: Oxford University Press.

Joppke, Christian (2005): Selecting by Origin: Ethnic Migration in the Liberal State. Cambridge: Harvard University Press.

Joppke, Christian und Zeev Rosenhek (2009): Contesting Ethnic Immigration: Germany and Israel Compared. In: Tsuda, Takeyuki (Hg.): Diasporic Homecomings: Ethnic Return Migration in Comparative Perspective. Stanford, California: Stanford University Press: 73-99.

Jullier, Emilio und Gabriel Oggier (1984): La historia de San Jerónimo Norte. Una colonia agricola - ganadera de inmigrantes suizos en la República Argentina. Rosario.

Karlen, Marie-Thérèse (1999): "Somos los valesanos, somos los gringos...". Dynamiken um die Wiederentdeckung einer fast vergessenen "Walliserkolonie" in der argentinischen Pampa. Lizentiat, Ethnologisches Seminar. Zürich: Universität Zürich.

Kearney, Michael (1995): The Local and the Global: The Anthropology of Globalization and Transnationalism. *Annual Review of Anthropology* 24: 547-565.

King, Russel (1986): Return Migration and Regional Economic Problems. London: Croom Helm.

King, Russel (2000): Generalization from the History of Return Migration. In: Bimal, Ghosh (Hg.): Return Migration: Journey of Hope or Despair? Genf: International Organization for Migration and the United Nations: 7-56.

King, Russell und Anastasia Christou (2008): Cultural Geographies of Counter-Diasporic Migration: The Second Generation Returns 'Home'. Sussex Migration Working Paper No. 45. <http://www.humansecuritygateway.com/documents/SUSSEX_culturalgeographiesofcounterdiasporicmigration.pdf> (20.08.2011).

King, Russell und Anastasia Christou (2010): Diaspora, Migration and Transnationalims: Insights from the study of second-generation 'returnees'. In: Bauböck, Rainer und Thomas Faist (Hg.): Diaspora and Transnationalism: Concepts, Theories and Methods. Amsterdam: Amsterdam University Press (IMISCOE Research): 167-184.

Klekowski von Koppenfels, Amanda (2009): From Germans to Migrants: *Aussiedler* Migration to Germany. In: Tsuda, Takeyuki (Hg.): Diasporic Homecomings: Ethnic Return Migration in Comparative Perspective. Stanford, California: Stanford University Press: 103-132.

Koser, Khalid (2007). International Migration. A Very Short Introduction. Oxford: University Press.

Lee, Helen (2009): The Ambivalence of Return: Second-Generation Tongan Returnees. In: Conway, Dennis und Robert B. Potter (Hg.): Return Migration of the Next Generations. 21st Century Transnational Mobility. Farnham: Ashgate: 41-58.

Levitt, Peggy und de la Dehesa, Raphael (2003): Transnational Migration and the Redefinition of the State: Variations and Explanations. *Ethnic and Racial Studies* 26(4): 587-611.

Mackert, Jürgen (2006): Staatsbürgerschaft: eine Einführung. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Macpherson, Cluny und La'avasa Macpherson (2009): 'It Was Not Quite What I Had Expected': Some Samoan Returnees' Experiences of Samoa. In: Conway, Dennis und Robert B. Potter (Hg.): Return Migration of the Next Generations. 21st Century Transnational Mobility. Farnham: Ashgate: 19-39.

Magat, Yves (1982): "Les citrons étaient amèrs" - Emigration suisse à Misiones (Argentine) dans l'entre-deux-guerres. Lizentiatsarbeit, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte. Genf: Universität Genf.

Mahnig, Hans und Etienne Piguet (2003): Die Immigrationspolitik der Schweiz von 1948 bis 1998: Entwicklung und Auswirkungen. In: Wicker, Hans-Rudolf, Rosita Fibbi und Werner Haug (Hg.): Migration und die Schweiz. Ergebnisse des Nationalen Forschungsprogramms "Migration und interkulturelle Beziehungen". Zürich: Seismo: 65-108.

Marcus, George E. (1995): Ethnography in/of the World System: The Emergence of Multi-Sited Ethnography. *Annual Review of Anthropology* 24: 95-117.

Margolis, Maxine (1995): Transnationalism and Popular Culture: The Case of Brazilian Immigrants in the United States. *Journal of Popular Culture* 29: 19-41.

Martínez Pizarro, Jorge (2004): Tendencias Recientes de la Migración Internacional en América Latina y el Caribe. *Estudios Migratorios Latinoamericanos* 18 (54): 211-240.

Massey, Douglas S., Joaquín Arango, Graeme Hugo, Ali Kouaouci, Adela Pellegrino und J. Edward Taylor (1993): Theories of International Migration: A Review and Appraisal. *Population and Development Review* 19(3): 431-466.

Mauerhofer, Katharina (2004): Mehrfache Staatsangehörigkeit - Bedeutung und Auswirkungen aus Sicht des schweizerischen Rechts. Basel: Helbling & Lichtenhahn.

Minder, Bruno (2008). La familia Minder llega a Ruiz de Montoya. In: Gallero, María Cecilia (Hg.): El llamado del oro verde. Memorias de Inmigrantes Suizos en Misiones. Florida: Araucaria Editora; Misiones: Consulado de Suiza:175-178.

Montani, Jonas (2003): Del campo al pueblo. Ökonomie und Migration in der "Walliserkolonie" San Jerónimo Norte in der argentinischen Provinz Santa Fe: 1858-1995. Lizentiatsarbeit, Ethnologisches Institut. Bern: Universität Bern.

Mühlfeld, Claus, Paul Windolf, Norbert Lamprecht und Heidi Krüger (1981): Auswertungsprobleme offener Interviews. *Soziale Welt* 32: 325-352.

Münz, Rainer und Ralf Ulrich (2003): Das Schweizer Bürgerrecht. Die demographischen Auswirkungen der aktuellen Revision. Zürich: Avenir Suisse.

Novick, Susana (Hg.) (2007): Sur-Norte. Estudios sobre la emigración reciente de argentinos. Buenos Aires: Editorial Catálogos. <http://www.mininterior.gov.ar/provincias/archivos_prv25/5_LibroSur_Norte.pdf> (20.08.2011).

OIM / Organización International para las Migraciones (2008): Perfil migratiorio de Argentina. Online: <http://www.mininterior.gov.ar/provincias/archivos_prv25/6-%20Perfil_Migratorio_de_la_Argentina.pdf> (10.09.2011).

Ohliger, Rainer und Rainer Münz (2003): Diasporas and Ethnic Migrants in Twentieth-Century Europe: A Comparative Perspective. In: Münz, Rainer und Rainer Ohliger (Hg.): Diasporas and Ethnic Migrants: Germany, Israel, and Post-Soviet Sucessor States. London: Frank Cass: 3-17.

Patton, Michael Q. (2002): Qualitative Research and Evaluation Methods. (3. Aufl.) London: Sage.

Persson, Hans-Åke (2000): Homecoming and the End of Diaspora: the Case of Israel and Germany. In: Runblom, Harald (Hg.): Migrants and the Homeland: Images, Symbols and Realities. Uppsala: Uppsala Universität: 220-254.

Potter, Robert B. (2005): 'Young, gifted and back': Second generation transnational return migrants to the Carribean. *Progress in Development Studies* 5: 213-236.

Potter, Robert B. und Joan Phillips (2009): Bajan-Brit Second-Generation Return Migration: '... Where am I Supposed to be - in Mid-air?!' In: Conway, Dennis und Robert B. Potter (Hg.): Return Migration of the Next Generations. 21st Century Transnational Mobility. Farnham: Ashgate: 79-99.

Pries, Ludger (2001): Internationale Migration. Bielefeld: Transcript.

Pries, Ludger (2010): Soziologie der Migration. In: Kneer, Georg und Markus Schroer (Hg.): Handbuch Spezielle Soziologien. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften: 475-490.

Rabkov, Irina (2006): Aussiedler in der Bundesrepublik Deutschland: Migrationserfahrungen und Kriminalitätsrisiken von ethnischen Migranten im Kontext der bundesdeutschen Zuwanderungspolitik. Inaugural-Dissertation Albert-Ludwigs-Universität, Freiburg im Breisgau. <http://www.freidok.uni-freiburg.de/volltexte/2508/pdf/Rabkov_Dissertation.pdf> (20.08.2011).

Rausa-de Luca, Fabienne (2005): Die Bevölkerung mit Migrationshintergrund. Demos 4/2004. Bern: BFS.

Rieser, Walther (1892): Das Schweizerbürgerrecht. Dissertation. Bern: Universität Bern.

Ritzmann-Blickensdorfer, Heiner (1997): Alternative Neue Welt. Die Ursachen der schweizerischen Überseeauswanderung im 19. und frühen 20. Jahrhundert. Zürich: Chronos Verlag.

Roth, Alberto (1985): Erinnerungen (1927-1985). Unveröffentlichte autobiographische Aufzeichnungen.

Rumbaut, Rubén G. (1997): Ties that Bind: Immigration and Immigrant Families in the United States. In: Booth, Alan, Ann Crouter und Nancy Landale (Hg.): Immigration and the Family. New Jersey: Lawrence Erlbaum: 3-45.

Ruth, Max (1937): Das Schweizer Bürgerrecht. *Zeitschrift für Schweizerisches Recht* 56: 1a-156a.

Safran, William (1991): Diasporas in Modern Societies: Myths of Homeland and Return. *Diaspora* 1(1): 83-99.

Schedler de Schweri, Marie (2008). Recuerdos con el agridulce sabor de nostalgia. In: Gallero, María Cecilia (Hg.): El llamado del oro verde. Memorias de Inmigrantes Suizos en Misiones. Florida: Araucaria Editora; Misiones: Consulado de Suiza: 155-174.

Schneider, Lukas (1998): Die Politik des Bundes gegenüber projektierten Kolonisationsunternehmen in Argentinien und Brasilien: ein Beitrag zur organisierten Auswanderung aus der Schweiz (1880-1939). Bern: Lang.

Schneider, Lukas (2002): 'Les temps ne sont point roses pour les colons...' Schweizer Präsenz im Argentinien der Zwischenkriegszeit. In: Schweizerisches Bundesarchiv (Hg.): Die Auslandschweizer im 20. Jahrhundert. Bern: Paul Haupt: 249-276.

Schobinger, Juan (1957): Inmigración y Colonización Suizas en la República Argentina en el Siglo XIX. Buenos Aires: Instituto de Cultura Suizo-Argentino.

Schönenberger, Silvia und Denise Efionayi-Mäder (2010): Die Fünfte Schweiz: Auswanderung und Auslandschweizergemeinschaft. SMF-Studien 56. Neuchâtel: Schweizerisches Forum für Migrations- und Bevölkerungsstudien (SFM). < http://www2.unine.ch/repository/default/content/sites/sfm/files/shared/SFM_56_101006.pdf > (04.07.2011).

Schuppisser, Ka (2002): Das Schweizer Bürgerrecht und die Heiratsregel – ein rechtshistorischer Überblick. *Olympe: feministische Arbeitshefte zur Politik* 17: 18-24.

Schütze, Fritz (1983): Biographieforschung und narratives Interview. *Neue Praxis* 3: 283-293.

Schwalbach, Nicole (2008): Ausbürgerung zur Zeit des Zweiten Weltkrieges. In: Studer, Brigitte, Gérald Arlettaz und Regula Argast (Hg.): Das Schweizer Bürgerrecht. Erwerb, Verlust, Entzug von 1848 bis zur Gegenwart. Zürich: Verlag Neue Zürcherzeitung: 265-291.

Sellek, Yoko (1996): The U-Turn Phenomenon among South American-Japanese Descendants: From Emigrants to Migrants. *Immigrants & Minorities* 15(3): 246-269.

Sheffer, Gabriel (2003): Diaspora Politics: At Home Abroad. Cambridge: Cambridge University Press.

Shuval, Judith T. (2000): Diaspora Migration: Definitional Ambiguities and a Theoretical Paradigm. *International Migration* 38(5): 41-45.

Skrentny, John, Stephanie Chan, Jon E. Fox und Denis Kim (2009): Defining Nations in Asia and Europe: A Comparative Analysis of Ethnic Return Migration Policy. In: Tsuda, Takeyuki (Hg.): Diasporic Homecomings: Ethnic Return Migration in Comparative Perspective. Stanford, California: Stanford University Press: 44-72.

Solimano, Andrés (2003): Development cycles, political regimes and international migration: Argentina in the twentieth century. Serie ‚macroeconomía del desarrollo', Nr. 22. Santiago, Chile: Naciones Unidades, Economic Development Division.

Song, Changzoo (2009): Brothers Only in Name: The Alienation and Identity Transformation of Korean Chinese Return Migrants in South Korea. In: Tsuda, Takeyuki (Hg.): Diasporic Homecomings: Ethnic Return Migration in Comparative Perspective. Stanford, California: Stanford University Press: 281-304.

Soysal, Yasemin N. (1994): Limits of Citizenship. Migrants and Postnational Membership in Europe. Chicago und London: University of Chicago Press.

Steiner, Pascale (2004): Das Bürgerrecht: Genese, Struktur und Strategien. Einleitung. In: Steiner, Pascale und Hans-Rudolf Wicker (Hg.): Paradoxien im Bürgerrecht: Sozialwissenschaftliche Studien zur Einbürgerungspraxis in Schweizer Gemeinden. Zürich: Seismo: 11-40.

Steiner, Pascale und Hans-Rudolf Wicker (Hg.) (2004): Paradoxien im Bürgerrecht: Sozialwissenschaftliche Studien zur Einbürgerungspraxis in Schweizer Gemeinden. Zürich: Seismo.

Stoll, Hermann (1888): Der Verlust des Schweizerbürgerrechts. Dissertation. Zürich: Universität Zürich.

Strasser, Elisabeth (2009): Was ist Migration? Zentrale Begriffe und Typologien. In: Six-Hohenbalken, Maria und Jelena Tošić (Hg.): Anthropologie der Migration. Theoretische Grundlagen und interdisziplinäre Aspekte. Wien: Facultas: 15-28.

Studer, Brigitte, Gérald Arlettaz und Regula Argast (2008a): Einleitung. In: dies. (Hg.) Das Schweizer Bürgerrecht. Erwerb, Verlust, Entzug von 1848 bis zur Gegenwart. Zürich: Verlag Neue Zürcher Zeitung: 7-38.

Studer, Brigitte, Gérald Arlettaz und Regula Argast (Hg.) (2008b): Das Schweizer Bürgerrecht. Erwerb, Verlust, Entzug von 1848 bis zur Gegenwart. Zürich: Verlag Neue Zürcher Zeitung.

Studer, Brigitte (2004): "Die Ehefrau, die den Ausländer heiratet, soll sich die Geschichte klar überlegen". Geschlecht, Ehe und nationale Zugehörigkeit im 20. Jahrhundert in der Schweiz. *tsantsa* 9: 49-60.

Takenaka, Ayumi (1999): Transnational Community and Its Ethnic Consequences. The Return Migration and the Transformation of Ethnicity of Japanese Peruvians. *American Behavioral Scientist* 42(9): 1459-1474.

Tech, Hilario (1989): Inmigración e Iglesia Suiza en Misiones. Liz. ev. theol. Nicht veröffentlicht. Buenos Aires.

Thränhardt, Dietrich (2001): Tainted Blood: The Ambivalence of Ethnic Migration in Israel, Japan, Korea, Germany and the United States. *German Policy Studies / Politikfeldanalyse* 1(3): 273-301.

Thränhardt, Dietrich (2003): Der Nationalstaat als migrationspolitischer Akteur. In: Thränhardt, Dietrich und Uwe Hunger (Hg.): Migration im Spannungsfeld von Globalisierung und Nationalstaat. Wiesbaden: Westdeutscher Verlag: 8-31.

Thränhardt, Dietrich und Uwe Hunger (2003): Vorwort. In: dies. (Hg.) Migration im Spannungsfeld von Globalisierung und Nationalstaat. Wiesbaden: Westdeutscher Verlag: 7.

Thurnherr, Walter und Patricia Messerli (2002): Auslandschweizerpolitik des Bundes nach dem Zweiten Weltkrieg. In: Bundesarchiv, Schweizerisches (Hg.): Die Auslandschweizer im 20. Jahrhundert. Bern: Paul Haupt: 65-85.

Torpey, John (2000): The Invention of the Passport: Surveillance, Citizenship and the State. Cambridge: Cambridge University Press.

Trappe, Friederike (2000): Zur Nachhaltigkeit sozialer Sicherungssysteme: eine Analyse am Beispiel des argentinischen Alterssicherungssystems. Münster: LIT.

Treibel, Annette (2008): Migration in modernen Gesellschaften. Soziale Folgen von Einwanderung, Gastarbeit und Flucht. (4. Aufl.) Weinheim: Juventa.

Tsuda, Takeyuki (2003): Strangers in the Ethnic Homeland: Japanese Brazilian Return Migration in Transnational Perspective. New York: Columbia University Press.

Tsuda, Takeyuki (Hg.) (2009a): Diasporic Homecomings: Ethnic Return Migration in Comparative Perspective. Stanford, California: Stanford University Press.

Tsuda, Takeyuki (2009b): Conclusion: Diasporic Homecomings and Ambivalent Encounters with the Ethnic Homeland. In: ders. (Hg.): Diasporic Homecomings: Ethnic Return Migration in Comparative Perspective. Stanford, California: Stanford University Press: 325-350.

Tsuda, Takeyuki (2009c): Global Inequities and Diasporic Return: Japanese American and Brazilian Encounters with the Ethnic Homeland. In: ders. (Hg.): Diasporic Homecomings: Ethnic Return Migration in Comparative Perspective. Stanford, California: Stanford University Press: 227-259.

Tsuda, Takeyuki (2009d): Introduction: Diasporic Return and Migration Studies. In: ders. (Hg.): Diasporic Homecomings: Ethnic Return Migration in Comparative Perspective. Stanford, California: Stanford University Press: 1-18.

Tsuda, Takeyuki (2009e): Why Does the Diaspora Return Home? The Causes of Ethnic Return Migration. In: ders. (Hg.): Diasporic Homecomings: Ethnic Return Migration in Comparative Perspective. Stanford, California: Stanford University Press: 21-43.

Valle, Lilia (1993): Fragments de vie de quatre Péruviens à Genève. Lizentiatsarbeit. Genève: Institut Universitaire d'Etudes du Développement (IUED).

van Hear, Nicholas (1998): New Diasporas: The Mass Exodus, Dispersal and Regrouping of Migrant Communities. London:UCL Press.

Vives-Gonzalez, Luna (2011): Insiders or Outsiders? Argentinean Immigrants in Spain. *Citizenship Studies* 15(2): 227-245.

Waldrauch, Harald (2006a): Acquisition of Nationality. In: Bauböck, Rainer, Eva Ersbøll, Kees Groenendijk und Harald Waldrauch (Hg.): Acquisition and Loss of Nationality, Volume 1: Comparative Analyses, Policies and Trends in 15 European Countries. Amsterdam: Amsterdam University Press (IMISCOE Research): 121-182.

Waldrauch, Harald (2006b): Loss of Nationality. In: Bauböck, Rainer, Eva Ersbøll, Kees Groenendijk und Harald Waldrauch (Hg.): Acquisition and Loss of Nationality, Volume 1: Comparative Analyses, Policies and Trends in 15 European Countries. Amsterdam: Amsterdam University Press (IMISCOE Research): 183-220.

Waldrauch, Harald (2006c): Rights of Expatriates, Multiple Citizens and Restricted Citizenship for Certain Nationals. In: Bauböck, Rainer, Eva Ersbøll, Kees Groenendijk und Harald Waldrauch (Hg.): Acquisition and Loss of Nationality, Volume 1: Comparative Analyses, Policies and Trends in 15 European Countries. Amsterdam: Amsterdam University Press (IMISCOE Research): 359-384.

Weber, Max (1965): Essais sur la théorie de la science. Paris: Plon.

Wecker, Regina (1999): Ehe ist Schicksal, Vaterland ist auch Schicksal und dagegen ist kein Kraut gewachsen. Gemeindebürgerrecht und Staatsangehörigkeit von Frauen in der Schweiz 1798-1998. *L'homme. Zeitschrift für feministische Geschichtswissenschaft (Hg. Erna Appelt). 10. Jahrgang* (1): 13-37.

Wicker, Hans-Rudolf (1996): Einleitung. In: Wicker, Hans-Rudolf, Jean Luc Alber, Claudio Bolzman, Rosita Fibbi, Kurt Imhof und Andreas Wimmer (Hg.): Das Fremde in der Gesellschaft: Migration, Ethnizität und Staat. Zürich: Seismo: 11-38.

Wicker, Hans-Rudolf (1998): Einführung: Nationalstaatlichkeit, Globalisierung und die Ethnisierung der Politik. In: ders. (Hg.) Nationalismus, Multikulturalismus und Ethnizität: Beiträge zur Deutung von sozialer und politischer Einbindung und Ausgrenzung. Bern u. a.: Paul Haupt: 9-37.

Wicker, Hans-Rudolf (2003): Einleitung: Migration, Migrationspolitik und Migrationsforschung. In: Wicker, Hans-Rudolf, Rosita Fibbi und Werner Haug (Hg.): Migration und die Schweiz. Ergebnisse des Nationalen Forschungsprogramms "Migration und interkulturelle Beziehungen". Zürich: Seismo: 12-62.

Wiederkehr, Evelyn B. (1983): Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts von Gesetzes wegen. Zürich: Schulthess.

Würgler, Juan Rodolfo (2008): Suizos en busca de una esposa. In: Gallero, María Cecilia (Hg.): El llamado del oro verde. Memorias de Inmigrantes Suizos en Misiones. Florida: Araucaria Editora; Misiones: Consulado de Suiza: 127-132.

Wyder, Rudolf (2006): Argentinienschweizer in der Krise - ein kritischer Rückblick. *Politorbis - Zeitschrift zur Aussenpolitik, Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten* 41: 64-70.

Zbinden, Karl (1931): Die schweizerische Auswanderung nach Argentinien, Uruguay, Chile und Paraguay. Affoltern am Albis: Buchdruckerei Dr. J. Weiss.

Zolberg, A. R. (2007): The Exit Revolution. In: Green, Nancy L. und Francois Weil (Hg.): Citizenship and Those Who Leave: The Politics of Emigration and Expatriation. Champaign, IL: University of Illinois Press: 33-60.

7.2 Rechtstexte

Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft

Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, vom 12. Herbstmonat 1848

Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenosseschaft, vom 29. Mai 1874 (Totalrevision)

Bundesbeschluss betreffend die Erwahrung des Ergebnisses der Volksabstimmung vom 20. Mai 1928 über den Bundesbeschluss vom 30. September 1927 betreffend Revision des Artikels 44 der Bundesverfassung (Massnahmen gegen die Überfremdung), vom 29. September 1928

Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, vom 18. April 1999 (SR 101)

Bürgerrechtsgesetze und Revisionen

Bundesgesetz betreffend die Ertheilung des Schweizerbürgerrechtes und den Verzicht auf dasselbe vom 3. Heumonat 1876

Bundesgesetz betreffend die Erwerbung des Schweizerbürgerrechtes und den Verzicht auf dasselbe, vom 25. Juni 1903

Bundesratsbeschluss über Änderungen der Vorschriften über Erwerb und Verlust des Schweizerbürgerrechts vom 20. Dezember 1940

Bundesratsbeschluss über Änderungen der Vorschriften über Erwerb und Verlust des Schweizerbürgerrechts vom 11. November 1941

Bundesgesetz über den Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts (Bürgerrechtsgesetz [BüG]) vom 29. September 1952 (SR 141.0)

1956 Ergänzung des Bundesgesetzes über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts. (Wiederaufnahme gebürtiger Schweizerinnen ins Schweizerbürgerrecht) vom 7. Dezember 1956

1976 Änderungen des Bürgerrechtsgesetzes gemäss Ziff. VI 1 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1976 über die Änderungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Kindesverhältnis)

1984 Revision des Bundesgesetzes über den Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts (Bürgerrecht der Kinder eines schweizerischen Elternteils) vom 14. Dezember 1984

1990 Revision des Bundesgesetzes über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts vom 23. März 1990

1997 Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts, Änderungen vom 20. Juni 1997

2003 Änderungen des Bundesgesetzes über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts gemäss Ziff. I des Bundesgesetzes vom 3. Oktober 2003 (Bürgerrechtserwerb von Personen schweizerischer Herkunft und Gebühren)

Weitere Rechtstexte

Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer, vom 16. Dezember 2005 (SR 142.20)

Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) (SR 831.10)

Bundesgesetz vom 21. März 1973 über Fürsorgeleistungen an Auslandschweizer (SR 852.1)

Bundesgesetz, die Heimatlosigkeit betreffend, vom 3. Dezember 1850

Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (SR 210)

Verordnung über die Begrenzung der Zahl der Ausländer vom 6. Oktober 1986 (SR 823.21)

Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit vom 24. Oktober 2007 (SR 142.201)

7.3 Zeitungsartikel

Tagesanzeiger vom 05.04.2002. „Argentinien – Schweiz retour“. Autorin: Anderegg, Susanne. Zürich: 23.

NZZ vom 20.10.2003. „In der Gaeltracht schlägt das Herz Irlands.“ Autor: Bromund, Dieter. Zürich: 61.

NZZ am Sonntag vom 01.12.2002. „Die Gauchos kommen zurück“. Autor: Häfliger, Markus. Zürich, Nr. 38: 9.

Beobachter vom 22.02.2002. Argentinienkrise: Die Schweizer wollen zurück (Überschrift des Nebenartikels zum Hauptartikel „Argentinierschweizer: ‚Demonstrieren ist nicht unsere Art‘“). Autorin: Haas, Esther. <http://www.beobachter.ch/archiv/artikel/argentinienschweizer-demonstrieren-ist-nicht-unsere-art/> (10.04.2011)

Anhang

Anhang A: Politische Karte der Provinz Misiones

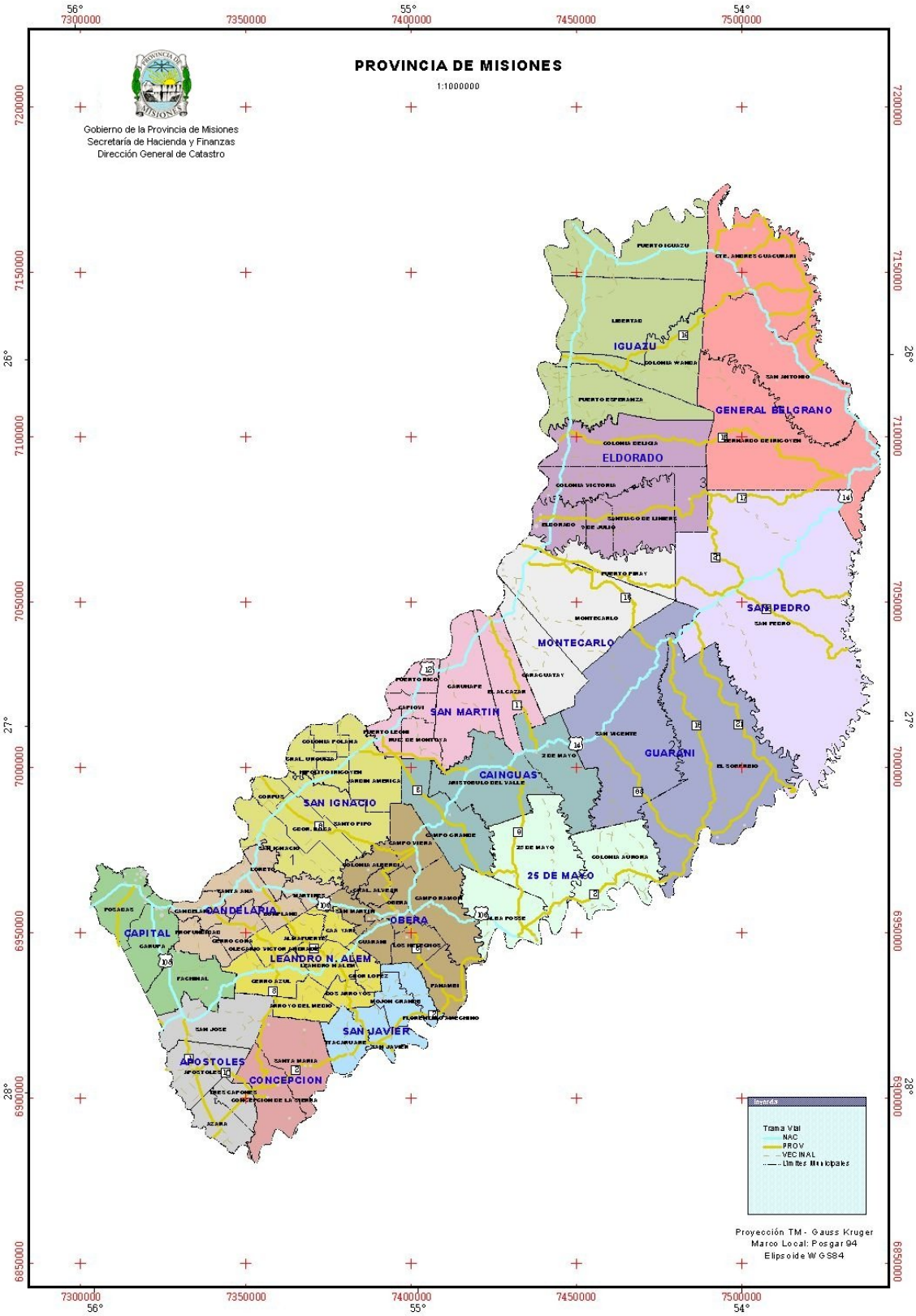

Politische Karte der Provinz Misiones; Quelle: <http://www.zonu.com/argentina_maps/Political_Map_Misiones_Province_Argentina_2.htm> (20.08.2011)

Anhang B: Karte der Provinz Misiones (Argentinien) mit Hinweisen zu den Schweizer Kolonien

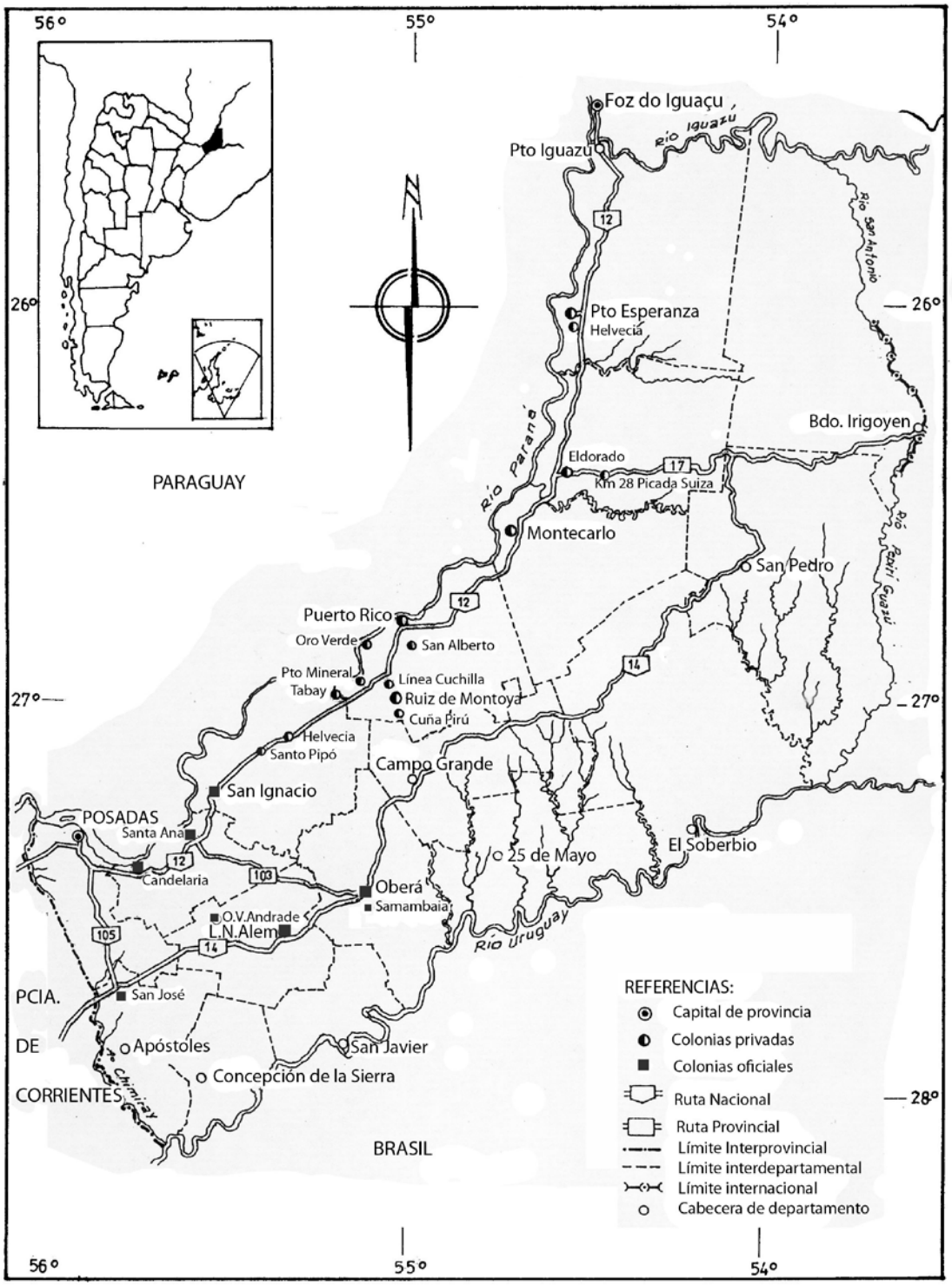

Quelle: Gallero 2008: 22f.; Datei freundlicherweise zur Verfügung gestellt von Maria Cecilia Gallero, Mail vom 19.11.2010 (Titel der Originalabbildung: „Colonias con inmigración suiza en Misiones. Elaboración personal. Ejecución: Dionisos Cáceres“)

Anhang C: Übersichtstabelle über Migrationen in den Herkunftsstaat der Vorfahren weltweit (nach Tsuda, 2009d)

Diasporic origin states	Geographic location of diasporic peoples	Ethnic return migrants
Israel	Middle East, Estern Europe (mainly Russia), Wetern Europe, North America, South America (fewer)	Most from Eastern Europe, but also from other parts of the world
Germany	Eastern Europe, North America, South America	Eastern European ethnic German descendants (*Aussiedler*); a few from South America
Spain and Italy	Mainly North and South America	Predominantly Argentines of Spanish and Italian ancestry
Ireland, Sweden	United States, Western Europe	Small numbers of Irish American and Finland Swedes
Greece	United States, Western and Eastern Europe, Asia Minor	Ethnic Greeks from former Soviet Union, Albania, and Asia Minor; small numbers of Greek Americans
Hungary	Neighboring Eastern European countries, United States, Western Europe	Mainly ethnic Hungarian descendants from Romania
Poland, Slovakia, Slovenia, Romania, Ukraine, Latvia	Neighboring states in Eeastern Europe, United States, Western Europe	Co-ethnic descendants from neighboring Eastern European countries
Russia	Surrounding countries in Eastern Europe, Central Asia, and the Caucasus; North America, Western Europe	Ethnic Russian descendants from Soviet successor states in Eastern Europe, Central Asia, and the Caucasus
Japan	Mainly North and South America	Predominantly Japanes Brazilians and Peruvians (*nikkejin*); a few Japanese Americans
South Korea	North America, East and Central Asia, Russia, Middle Easter, South America (relatively few)	Mainly Korean Chinese (*chosonjok*); some ethnic Korean descendants from Russia, Central Asia, and the Middle East; a few Korean Amiercans and Korean Japanese
China	East and Southeast Asia, North America, Western Europe, Latin America (relatively few)	Mainly highly skilled ethnic Chinese descendants from Southeast Asia; a few Chinese Americans
Taiwan	China, North America	Highly skilled overseas/diasporic Chinese
Philippines, Malaysia, Vietnam, Cambodia, Laos	East and Southeast Asia, North America, Western Europe (relatively few)	Smaller numbers of highly skilled diasporic descendants from various countries

Quelle: Tsuda 2009d: 2 (Titel der Originaltabelle: „Origin states, diasporas, and ethnic return migration“)

Anhang D: Übersicht über die InterviewpartnerInnen und die verwendeten Codes

InterviewpartnerInnen	Zeitpunkt Interview	Code
Personen aus Argentinien mit Migrationserfahrung in die Schweiz		
A. „Kern-InterviewpartnerInnen“: 30 Personen schweizerischer Abstammung aus der Provinz Misiones, welche in die Schweiz migriert sind (aktuell oder zu früherem Zeitpunkt)		
- 12 davon in der Schweiz interviewt	zwischen 15.11.2004 und 24.05.2005	M01-M12
- 18 davon in Argentinien interviewt	zwischen 06.06. 2005 und 31.07.2005	M13-M30
B. Diverse weitere Personen aus Misiones mit Migrationserfahrung in die Schweiz (aber ohne direkte Abstammung von SchweizerIn oder kein biographisches Interview) oder ohne Migrationserfahrung (z. B. Eltern von in die Schweiz ausgewanderten Personen) sowie Personen aus anderen Provinzen Argentiniens	zwischen August 2004 und Juli 2005	(ohne Codes; entsprechender Hinweis)
Honorarkonsul und Konsuln		
Honorarkonsul Hans-Rudolf Würgler, Ruiz de Montoya (Misiones, Argentinien)	4 Leitfadeninterviews und diverse weitere Gespräche zwischen Juni und August 2005	HKW
Honorarkonsul Scherer, Eldorado (Misiones, Argentinien)	14.07.2005	HKS
5 Angestellte des Konsulats in Buenos Aires (3 Konsuln, 1 ehemaliger Konsul und Kanzleichef, 1 admin. Mitarbeiterin)[255]	30.05.2005 und zwischen 10.-16.08.2005	K1-K5
Weitere GesprächspartnerInnen		
Präsident des CADA-Vereins (Círculo Amigos de Argentina), Fernando Ruiz Díaz	21.08.2004	(ohne Codes; entsprechender Hinweis)
Juristin der Auslandschweizer-Organisation (ASO), Sarah Mastantuoni	10.05.2005	
Evangelischer Pfarrer von Ruiz de Montoya, Martin Günthardt	14.06.2005	
Katholischer Pfarrer von Ruiz de Montoya, Dario Darsch	07.06.2005	
Gemeindepräsident von Ruiz de Montoya, Anibal Vogel	28.06.2005	
Schulleiter des Instituto Línea Cuchilla (ILC) in Ruiz de Montoya, Felix Bräm	14.06.2005	
Präsident des Schweizer Vereins von Ruiz de Montoya, Lorenzo Zimmermann	29.06.2005	

[255] Aus Gründen der Anonymität werden die verwendeten Codes bei dieser Personengruppe an dieser Stelle nicht individuell zugeordnet und keine detaillierteren Angaben zur Funktion gemacht.